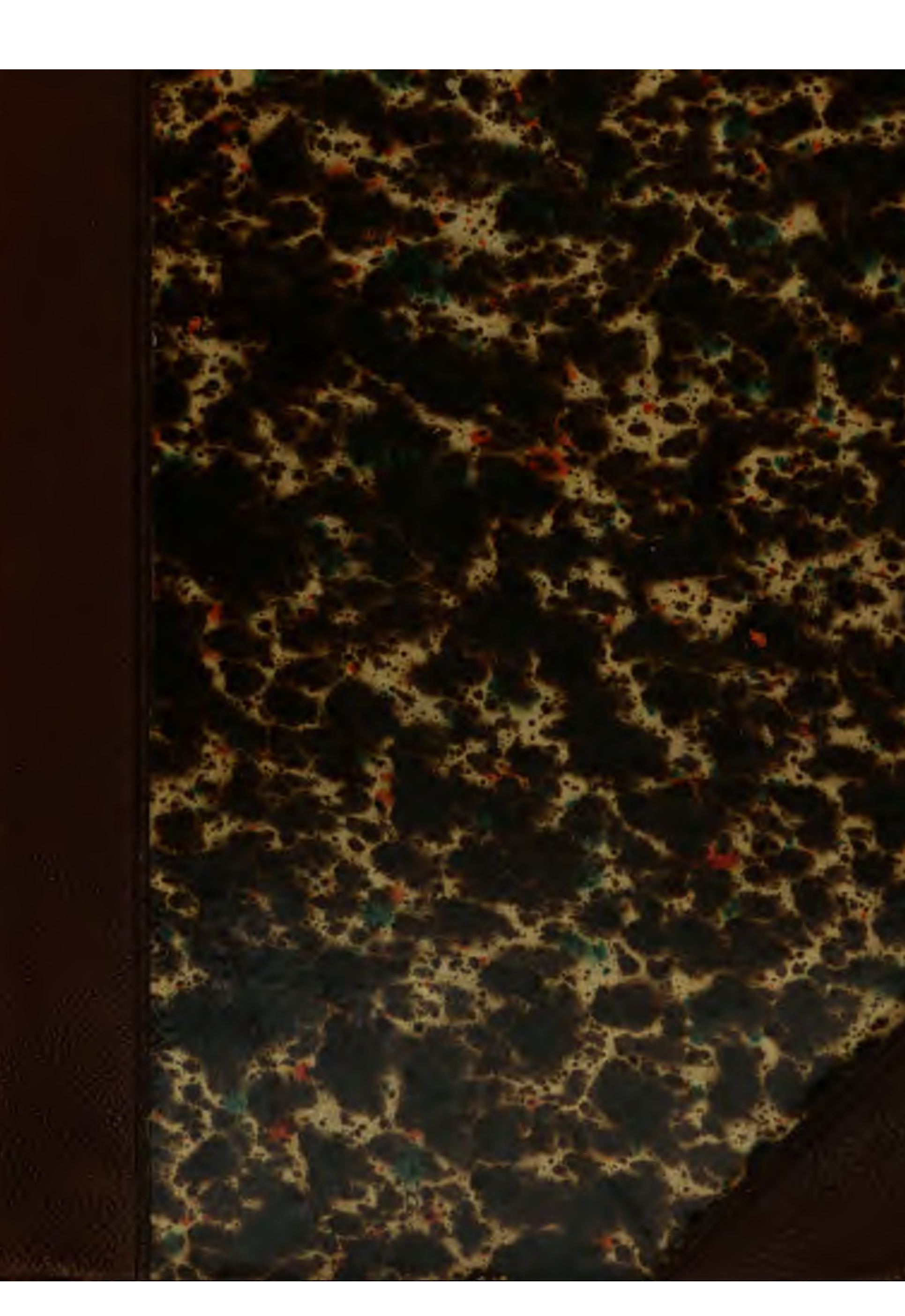
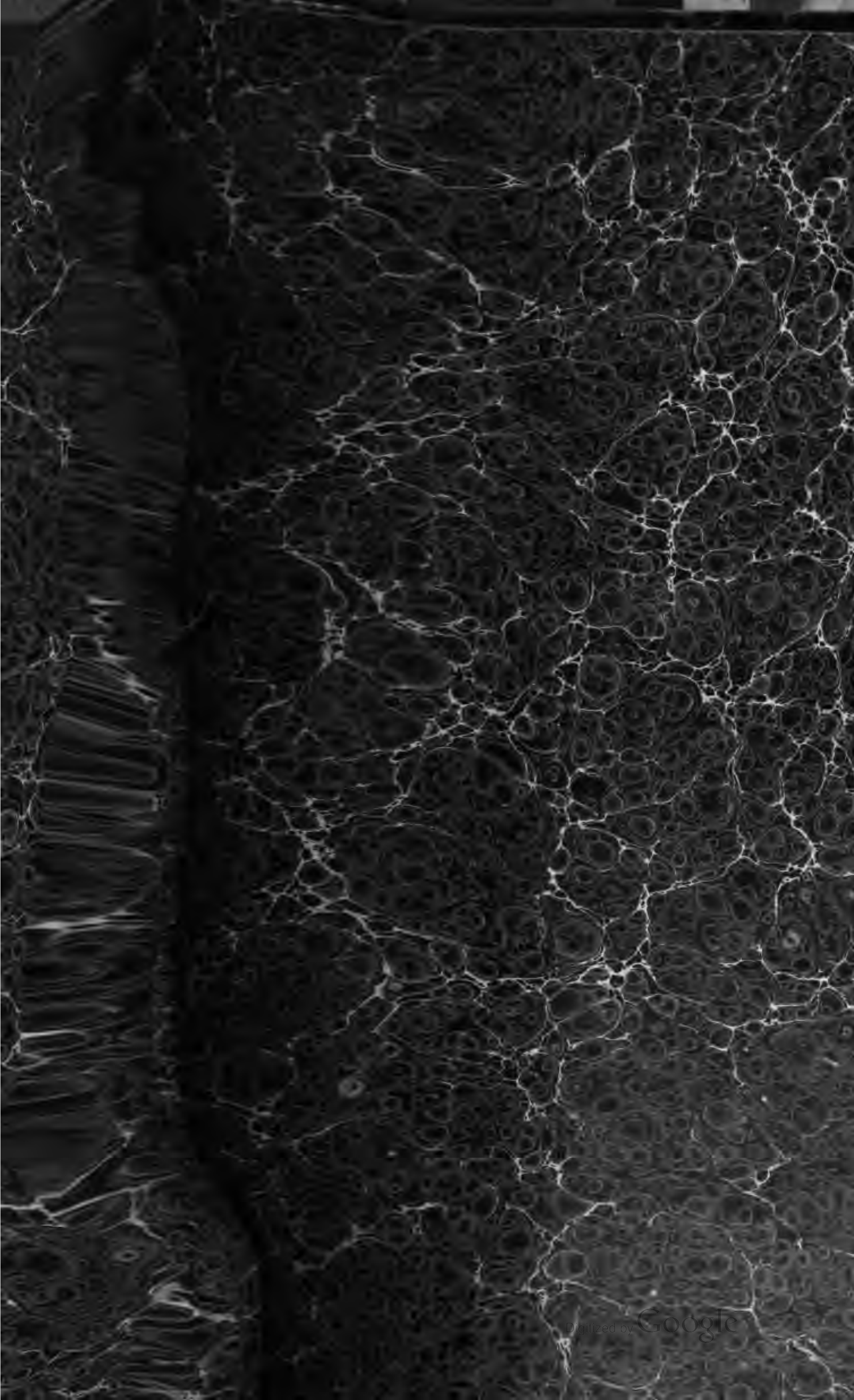




Der Erbacker.

Eine culturgeschichtliche Untersuchung

von

Adolf Helfferich.

Erste Hälfte:

Das Princip des Erbackers.



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1865.

Vorwort.

Von allen denen, die sich berufen fühlen vorliegende Schrift anzugreifen, und ich wünsche mir ihrer recht viele, glaube ich erwarten zu dürfen, dass sie sich an die Hauptsachen halten. Schwächen und Wagnisse im einzelnen liessen sich schon darum nicht ganz vermeiden, weil des Zusammenhangs wegen die letzte Begründung für die zweite Hälfte vorbehalten werden musste und auf die ich mich um so eher berufen darf, da sie in der Handschrift so gut als vollendet ist. Es gibt keinen irgend erheblichen Punkt in der vorliegenden Untersuchung, der im Zusammenhang der deutschen Rechtsgeschichte sich nicht sprachlich und historisch rechtfertigen liesse.

Wäre ich meiner Sache nicht gewiss, das Buch würde nicht erschienen sein.

Einen bessern Bundesgenossen als die talmudistischen Richtungen in der Wissenschaft kann ich mir ohnedies nicht wünschen, denn auf dem Grunde, auf welchem die gewöhnlichen Gelehrten sie suchen, wäre niemals weder eine Sprache noch eine Rechtsordnung, überhaupt keine Gesittung zu Stande gekommen. Darum vermag keine etymologische Forschung ein getreues Bild von dem Ursprung und der Geschichte einer Sprache zu geben, wenn sie die Wurzeln nicht in den Buchstaben sucht und die unscheinbarsten wie die reichsten Form- und Begriffselemente von sinnlichen Anschauungen herleitet. Einen andern Weg k a n n das menschliche Selbstbewusstsein gar nicht genommen haben. Nach Analo-

gien bildet die synthetische Erkenntniss jenen ungeheuern Kettenschluss, den man Vernunftleben und Geschichte nennt, und der durch ein unzerreissbares Band mit den sinnlichen Erscheinungen zusammenhängt. In manchen Stücken hätte ich die Vereinfachung des natürlichen Entwicklungsgangs noch weiter treiben können. Es war nicht schwer nachzuweisen, dass die starke Aspiration im Griechischen, in den meisten wo nicht in allen Fällen, von einem abgestossenen σ herrührt; es liess sich zeigen dass guna im Sanskrit genau dem äolischen Digamma entspricht, welch letzteres darum auch füglich φινα heissen könnte, wovon sich A. Kuhn zuverlässig überzeugen wird wenn er seine schönen Untersuchungen über qu weiter fortsetzt; endlich steht fest dass ϑ, aber auch δ und τ, mit β, π, φ aufs engste zusammenhängen und sich gegenseitig ersetzen. Dass ich hiervon und noch von manchem andern nur Andeutungen gab, hat darin seinen Grund, weil mir alles darauf ankommen musste in möglichst übersichtlicher Weise das System des Erbackers in seinen wesentlichsten Zügen und wichtigsten Folgen für das politische und religiöse Leben darzulegen. Es verbot sich deshalb auch von selbst, die Sprache und das Recht aller Culturvölker gleichmässig zu berühren; trotz des kärglichen Antheils jedoch, der einigen der ältesten Träger menschlicher Gesittung zugemessen werden konnte, wird soviel klar gemacht sein dass das nachgewiesene Culturgesetz für alle ohne Unterschied seine Geltung hat. Die stilistische Behandlung hat stellenweise durch die auferlegte Beschränkung sehr merklich gelitten; es liess sich aber nicht ändern, sollte der Hauptzweck erreicht werden dessen Schwerpunkt in die zweite Hälfte fällt. Sie ist ausschliesslich den deutschen Volksrechten gewidmet und endet mit dem Sachsenspiegel.

A. H.

Einleitung.

Weil aus Gründen der Zweckmässigkeit der Schwerpunkt der ganzen Untersuchung über das System des Erbackers in die deutsche Rechtsgeschichte verlegt werden musste, erscheint es rathsam, einen Augenblick bei denjenigen deutschen Wehr- und Eidgenossenschaften zu verweilen, die sich mitten unter römischen Bevölkerungen niederliessen und im Verein mit diesen die Staaten romanischer Zunge gründeten.

Deutsche oder Germanen? Wess Namens Kinder sind wir? Der Deutsche ist der ältere, der Germane der bessere Name. Als Deutsche gehören wir zum Gesinde eines Herrn, als Germanen (Arimannen) sind wir Pflüger, die ihr Recht, wenn es nicht anders sein kann, mit den Waffen in der gefausteten Rechten, leben wir unangefochten unter uns, mit dem Friedensstabe in der Linken vertreten und verfechten. Vom Fremden erborgt oder empfangen haben wir keinen der beiden Namen: wir theilen sie als Vätergut in der einen oder in der andern Gestalt mit allen Culturvölkern, denn die Gesittung, nicht das Blut, ist der verwandtschaftliche Kitt, der Menschenmassen zusammenfügt und zu bald näherer bald entfernterer Lebensgemeinschaft vereinigt. Ursprünglichkeit und Reinheit des Völkerblutes kennt die Geschichte nicht; für sie enthalten beide Eigenschaften einen Widerspruch, weil Stämme, die unvermischt auf dem Boden ihrer Entstehung haften, im Naturzustande verharrend von den Wohlthaten des Wanderns und Sichmischens ausgeschlossen bleiben. Mit einander verwandt sind alle Völkerschaften, die zwischen Iran und Aegypten, diesen beiden Flügeln menschlicher Gesittung, mit

Vortrab und Nachtrab in der Mitte liegen: ihr Familienerbe bildet die Pflugschar und der vorgespannte Jochstier; alles übrige kommt erst hinterher in Betracht und wiegt niemals das älteste Stück geschmiedeten Erzes oder Eisens auf. Hephästus (der Schmied) ist der Götter geschicktester: sein Schmiedeherd (Vesta) der Schutzgeist des Hauses.

Der Zeitpunkt, in welchem ein Volk das Pflügen lernt, ist weitaus der feierlichste in seiner gesammten geschichtlichen Erinnerung: alle Nationen ohne Unterschied beginnen mit der Zeitrechnung des Pfluges und wenn im Verlauf der Zeit weitere Abschnitte gemacht werden und gemacht werden müssen, weil das Zeitalter des Pfluges nicht nach Jahren, oft nicht einmal nach Jahrhunderten, sich berechnen lässt, so behält, allen Wechseln und Wandlungen zum Trotze, wenigstens die Sprache eine Menge lebendigster und anschaulichster Zeugnisse von dem für die Gesittung entscheidenden Schritte. Nichts aber gräbt sich dem Gedächtnisse tiefer ein als der Grenzstein des Ackerlandes. Ihm, so scheint es, haben die Deutschen ihre Bekanntschaft mit den Römern zu verdanken, wo nicht unmittelbar so doch mittelbar, denn in die nächste Berührung mit der damaligen Culturwelt brachte sie das Schwert, das sie, des feindlichen Zusammenstossens müde, in den Sold der römischen Kaiser gaben, um sich in die Geheimnisse und Bedürfnisse einer leider bereits überlebten Gesittung einweihen zu lassen. Das Söldnerwesen ist bei keinem Volke so sehr zur andern Natur geworden wie bei den Deutschen, zum grossen Nachtheil ihrer politischen Entwickelung, denn der Herrendienst ist niemals den Dienst der Freiheit zu ersetzen im Stande. Nicht genug dass die deutschen Völkerschaften zur Zeit der Völkerwanderung unter sich und mit fremden Zungen, zumal Hunnen, Slawen, Kelten, die buntesten Vermischungen eingingen; ganz gegen ihre sonstige Art verschmähten sie es nicht, im Dienste der Römer sich auf einen zweideutigen Zustand von Halbfreiheit herabdrücken zu lassen, den sie freilich seinem innern Werthe nach nicht zu würdigen verstanden, weil ihnen das Wesen des Grundeigenthums noch unbekannt, gemeinschaftlicher und in bestimmten Zeitfristen wechselnder Feldbau allgemein unter ihnen üblich war.

Ständische Unterschiede, zumal solche, die sachte von der vollen Freiheit eine Stufe abwärts und von der vollen Knechtschaft eine Stufe aufwärts steigen, können unmöglich dieselbe feste Abgrenzung haben wie z. B. die Berufsarten der Hirten, Ackerbauer und Weingärtner; sie entstehen, sozusagen, ausserhalb des gemeinen Rechts und erhalten eine rechtliche Grenzmarke erst dann, wenn der Gesetzgeber sie ohne Nachtheil für das Ganze nicht mehr länger übersehen darf. Das römische **Colonatsverhältniss** ist weder dadurch entstanden, dass, wie **Puchta** annimmt, der thatsächlich freiere Zustand der ländlichen Sklaven durch ein Gesetz in einen rechtlichen sich verwandelte, noch auch, nach der Meinung **Zumpts**, durch die Kriegsgefangenen und unterjochten Barbaren an die Hand gegeben worden; vielmehr trafen diese und noch viele andere Umstände, insbesondere der auf den Grundeigenthümern lastende Steuerdruck, zusammen, um die Bauern gesetzlich an die Scholle zu binden.[1]) Mit den einquartierten Soldaten, die keine Römer waren, hat es eine gleiche Bewandtniss. In der spätern Kaiserzeit war der Wirth verpflichtet, dem einquartierten Soldaten, den er gleich einem Gastfreunde (hospes) zu behandeln hatte, den dritten Theil seines Hauses für die ganze Zeit der Einquartirung zu freiem Gebrauche zu überlassen, dem Offizier mehr; was war natürlicher als dass die **deutschen Soldtruppen**, wenn sie einmal mit oder ohne Erlaubniss der Kaiser und ihrer Präfecten sich irgendwo dauernd niederliessen, von den Quartiergebern ein Drittel von Haus und Hof beanspruchten! Noch im Mittelalter nannte man den Haupthof eines Herrengutes, der als Amtslehen vergeben wurde, hospitium.[2]) Minder günstig gestaltete sich die Lage solcher Hülfsvölker, die als Grenzer zum Lohne für die Grenzbewachung Land, welches den Namen *terra lætica* trug, angewiesen erhielten, sei es dass sie in Standlagern (miles limitaneus, 3 Cod. 11, 59), oder in Castellen (miles burgarius, *Gothofredus* zu 1 Cod. Theod. 7, 14) vereinigt lebten, wie es jetzt noch bei den österreichischen Grenzern der Fall ist. Ursprünglich über-

---

[1]) *Hegel*, Geschichte der Städteverfassung von Italien, I, 85.

[2]) *Guérard*, Cartulaire de France, I, 166.

nahmen die römischen Soldaten selbst den nichts weniger als verlockenden Dienst, den sie später bereitwillig den fremden Soldtruppen überliessen, wobei von Seiten der Kaiser darüber gewacht werden musste, dass dergleichen Landanweisungen nicht ohne ihre ausdrückliche Erlaubniss erfolgten.[1]) Von dem Brotbeutel, in welchem sie das buccellatum oder Zwieback (Ammian. Marcell. 17, 8) aufbewahrten und mit sich trugen, nannte man die Soldtruppen buccellarii, Commissoldaten, die in der Regel von Offizieren (præpositi) ihrer Nation befehligt wurden.

In der Eigenschaft langjähriger Miethtruppen haben die Ostgothen unter ihrem am kaiserlichen Hofe in Byzanz erzogenen Könige Theoderich die italienische Halbinsel, mit Einschluss Siciliens, in Besitz genommen. Es blieb nach Odoakers Fall dem Kaiser nichts übrig, als sich mit einer Scheinabhängigkeit seines ehemaligen Feldherrn zu begnügen und die Gothen schalten und walten zu lassen, was schon der einheimischen Bevölkerung wegen dringend geboten war, denn nur auf die Weise konnte sie auf Schonung rechnen. Theoderich hielt sich streng an das Einquartierungssystem, behielt die Staatsdomäne für sich und liess die Grundeigenthümer ein Drittel (tertia) ihrer liegenden und wol auch fahrenden Habe an seine Gothen zum Lohne dafür abtreten, dass sie ausschliesslich den Waffendienst übernahmen. Umsonst thaten sie auch dies nicht: ausser den Lebensmitteln erhielt der gemeine Mann noch einen wöchentlichen Sold von drei harten Thalern (solidi), was sicher bezeugt ist; dass die Offiziere ihrem Range gemäss besoldet werden mussten, liegt in der den Mannschaften ausgezahlten Löhnung so bestimmt ausgesprochen, dass sich nichts Ernstliches dagegen einwenden lässt, und nur darüber könnte man streiten, wer die gewiss nicht unbedeutenden Kosten zu tragen hatte, ob der König von den Einkünften der Domänen und der Steuern, oder die romanischen Bevölkerungen, die von den Gothen wo nicht immer beschützt, so doch überwacht wurden. Einen ganz unverzeihlichen Misgriff beging Theoderich dadurch, dass er den leersten und hohlsten aller Staatsschematismen,

---

[1]) Cod. Theod. 13, 11, 9.

der kaum durch China überboten wird, unangetastet stehen liess, nämlich den spätrömischen Beamtenstaat, der von seiten neuerer Gelehrten eine mehr als wohlwollende Beurtheilung erfuhr. Wenn man auch einräumen muss, dass Cassiodor in seiner Brief- und Formelsammlung eher den Schein der Vollständigkeit als die rauhere Wirklichkeit vor Augen hatte, so bestehen seine zahllosen Beamtenadressen doch insofern zu Recht, dass sie als Titulaturen auch unter den ostgothischen Königen fortdauerten und durch die Römlinge der Palastkanzleien da, wo es überhaupt möglich war, als bezahlte Staatswürden erhalten wurden. Unmittelbar unter dem König als erster Staatsminister wirthschaftete der Præfectus prætorio mit dem Schwarm seiner Cornicularii, Primicerii, Canonicarii, Prærogativarii, Commentarienses, Regendarii, Tabularii, Deputati, Augustales, Singularii und dem hoffnungsvollen Geschlecht der Scholæ Palatinæ; daran reihte sich die endlose Schreiberzunft der Chartarii, Arcarii, Quæstores, Magistri officiorum, Comites sacrarum largitionum, privatarum largitionum, patrimonii, Cancellarii, Notarii, Advocati fisci. Die Provinzen wurden beglückt mit Præsules, Judices, Cognitores, Rectores, Comites, Principes, Cancellarii, insbesondere Censitores, Numerarii, Archiatri; die ewige Stadt in ihrer einzigen Stellung behielt ausser ihrem Präfecten einen Vicarius Urbis, Comes Romæ, Præfectus vigilum, Custodes portarum, Comites portus, annonæ, formarum, Tribuni voluptatum u. a. m. Die Hauptsache freilich, der nervus rerum gerendarum, lag in den Händen von gothischen Grafen, die nicht blos die Rechtsstreitigkeiten unter Gothen, sondern auch zwischen Gothen und Romanen zu entscheiden hatten, und zwar in Gemässheit des Edictum Theoderici, in welchem die germanischen Rechtsanschauungen bis zum Verschwinden mit spätrömischen zersetzt waren. Die Processe der Romanen untereinander erledigten königliche Sendrichter[1]) (Cognitores, entsprechend den fränkischen missi), sodass die honorati Possessores, Defensores et Curiales [2]) sehr wenig zu besagen und sich im Grunde blos mit den Compulsores und Con-

[1]) Cassiodori Variar. VII, 3. III, 13. Der Iudex Romanus: V, 14.
[2]) a. a. O. II, 17.

ductores [1]) abzufinden hatten. Da die Gothen für die von ihnen übernommene Militärpflicht von Steuern gänzlich befreit waren, liessen die Könige den besteuerten Romanen wenigstens darin Gerechtigkeit widerfahren, dass sie ihre Offiziere, die reiche Römerinnen heiratheten, dazu anhielten, von den Gütern ihrer Frauen die auf ihnen lastenden Steuern zu bezahlen. [2]) Fast den einzigen lichten Punkt in dem unerquicklichen Gemälde bildet eine gelegentliche, gewiss mehr schmeichelhafte als wahrheitsgetreue Bemerkung Cassiodors, die Knaben romanischer Abkunft fingen an deutsch zu reden. [3])

Ein derartiges Staatswesen konnte unmöglich Bestand haben: bei dem ersten kräftig geführten Stosse brach es zusammen, nicht etwa unter der Wucht römischer Legionen, sondern durch Slavonier, Hunnen und andere Miethstruppen, die aber von einem Belisar geführt waren. Nicht weniger wunderbar war das von dem Eroberer erlassene Restitutionsedict, eine pragmatische Sanction, welche unter Einführung der Justinianischen Gesetzbücher die bestehenden Besitzverhältnisse bestätigte, offenbar zum grössten Vortheil der sich unterwerfenden Gothen, und den Bischöfen sehr ausgedehnte politische Befugnisse einräumte. In Byzanz kümmerte man sich allein um regelmässige Eintreibung der Steuern, alles übrige liess man die Romanen unter sich abmachen. Italien wurde eine Satrapie der oströmischen Kaiser, um weiter zu vegetiren bis eine neue Heerfahrt Lust zu dem schönen Lande zeigte.

Sie liess nicht lange auf sich warten. Obwol wir keine auch nur den mässigsten Anforderungen entsprechende Geschichte irgend einer germanischen Staatenbildung zur Zeit ihrer Anfänge haben, so war doch keine der ausgezogenen Waffengenossenschaften oder Heerschilde von Seiten unberufener Schriftsteller so schreienden Mishandlungen ausgesetzt wie die Langobarden. Die Schwierigkeiten, womit sie von ihrem ersten Erscheinen an auf dem Boden Italiens

[1]) IX, 4. XII, 8. V, 39.

[2]) V, 14.

[3]) VIII, 21: Pueri stirpis Romanæ nostra lingua loquuntur, eximie indicantes exhibere se nobis futuram fidem, quorum jam videntur affectasse sermonem.

zu kämpfen hatten, waren ganz ungeheuer. An sich schon erforderte es nicht geringe Entschlossenheit und noch grössere Thatkraft bei einem Volksheere, das numerisch eher schwach als stark heissen mochte, unter Verhältnissen, auf welche die Langobarden gefasst sein mussten, ein so weit aussehendes Unternehmen zu wagen. Dass sie auf dem classischen Boden eines Landes standen, welches vor Zeiten die Welt beherrschte und jetzt noch die schönste Provinz eines Weltreiches ausmachte, war nicht das Gefährlichste: die Langobarden brachten einen Schwarm roher Völkerschaften mit sich, die gar nicht von deutscher Abstammung, in Sprache und Sitten ganz verschieden untereinander und von dem leitenden Heerschilde waren, zu geschweigen jener 20000 Sachsen, die den Zug mitmachten. Es ist indess nicht zu übersehen, dass die fremden Zuzüge längst in den kaiserlichen Heeren gedient hatten und durch den Langobarden-König Alboin zum Abfall von den Römern dadurch vermocht wurden, dass er ihnen ausser der Beute Ackerloose in Aussicht stellte, nicht in der precären Eigenschaft von Grenzerland, vielmehr zu unveräusserlichem Eigenthum. Immerhin aber war es ein nicht geringes Wagniss, in eine solche Masse Ordnung zu bringen und mit solchen Wehrmannschaften den besten Truppen und Feldherren des Kaisers die Spitze zu bieten, ein Wagniss, dem sich nur Leute von kräftiger Leibes- und Geistesbeschaffenheit unterziehen konnten. Die Langobarden entsprachen im ganzen den Voraussetzungen, unter welchen ihr Zug einige Aussicht auf Erfolg hatte, insbesondere durch ihre unerschütterliche Markenverfassung, die sie aus ihrer nordischen Heimat mitgebracht hatten, als die Einführung festen Grundeigenthums daselbst einem beträchtlichen Theile junger Leute keine andere Wahl übrig liess, als entweder ihrer Vollfreiheit verlustig zu gehen oder auszuwandern. Die Ausgezogenen haben das deutsche Wort „fulfreal“ (vollfrei) auch in Italien beibehalten, weil sie jede Art von Abhängigkeit, und dazu rechneten sie in erster Linie das Steuernzahlen, für einen Knechtsdienst hielten und schon darum sich nicht entschliessen konnten, bei Erbsitzern als Pächter einzutreten. Die Gründe, welche Angelsachsen und Normannen zum Auswandern zwangen, waren auch für die Langobarden massgebend: den Dienst,

den sie bei den oströmischen Kaisern nahmen, sahen sie als Uebergangsstufe zu festen und unabhängigen Niederlassungen an. Aufs Ungefähr sind sie nicht gewandert, sondern in der bestimmten Absicht, sich eine freie Heimat zu erobern. Es gelang ihrer und der Uebrigen Tapferkeit, und die Niederlassung begann. Dabei zeigte es sich jedoch sogleich, dass die nordische Sitte der Mark- und Gauverbindung, jeder Gau unter einem eigenen Häuptling, wol im Kriege einer königlichen Oberführerschaft weichen konnte, sofort aber wieder zur Geltung gelangte, als es sich um friedliche Einrichtungen handelte. Weiter als bis zur Gaugrenze reichte der politische Blick nicht. Eben erst ansässig geworden, duldeten die Häuptlinge nicht länger einen König über sich.

Das Recht der Eroberung machten die Langobarden im vollsten Masse geltend, waren sie doch nicht wie die Ostgothen als Hülfstruppen des Kaisers erschienen, vielmehr in der unumwundenen Absicht, sich Erbäcker zu erobern. Um dies zu können, blieb ihnen nichts anderes übrig, als da, wo sich eine Markgenossenschaft niederliess, die Romanen auszutreiben, dieselben jedoch ohne Schmälerung ihrer Freiheit ziehen zu lassen, wohin es ihnen beliebte. Von irgendeinem bestimmten Antheil an dem romanischen Grundeigenthum war gar keine Rede, ein solcher Zustand aber liess sich auf die Dauer nicht aushalten. Auf der einen Seite Gaufürsten (duces), von denen jeder völlige Unabhängigkeit beanspruchte, auf der andern eine von ihren Sitzen ausgetriebene Bevölkerung, die irgendwo ein Unterkommen suchen musste und sich in den Städten zusammendrängte, wo zwar die langobardischen Führer Wohnung nahmen, wenn auch nicht dauernd, während die Gemeinfreien in den Landmarken, in der Regel auf früheren Pachthöfen, sich niederliessen. Wer von den Romanen in das Gebiet von Ravenna oder nach den päpstlichen Staaten entfliehen konnte, der that es; es blieben aber immer noch Leute genug zurück, sodass ein romanisches Proletariat entstand, das in der Mehrzahl gar nicht anders leben konnte, als vom Diebstahl. Die ehemaligen Possessoren, welche die Niederlage überlebt hatten und mit ihren Kostbarkeiten wol meist aus dem Lande geflohen waren, konnten keinen andern Wunsch hegen als, koste es was

es wolle, sich wieder in den Besitz ihrer Ländereien oder doch eines Theiles derselben zu setzen. Ihrer viele waren bereits unter König Klef, ohne allen Zweifel weil sie Verschwörungen anzettelten, entweder hingerichtet oder des Landes verwiesen worden.[1])

Dieser Zeitpunkt war es, den Paulus Diaconus (III, 16) mit den Worten schildert: Duces qui tunc erant omnium substantiarum suarum medietatem regalibus usibus tribuunt, ut esset vivere unde potuisset ipse rex, vel illi qui ad eum veniebant, et qui in servitio ejus erant. Populi tamen aggravati per Longobardos hospites partiuntur. Nach dieser Lesart, der auch O. Abel, dem die umfassenden Vorarbeiten Bethmanns zum Paulus zu Gebote standen, folgt, würden die langobardischen Fremdlinge die bedrückten Völker unter sich getheilt haben, und der Hergang wäre der gewesen, dass die Romanen, nachdem Herzog Authari auf den Königsschild gehoben worden war, um der eingerissenen Unordnung zu steuern, unter die nutzbare Mundschaft ihrer Gebieter kamen. Dass in dem Falle das Loos des Mundeburdiums alle Romanen ohne Unterschied, selbst die katholischen Bischöfe nicht ausgenommen, getroffen haben würde, bleibt ausgemacht, und so weit hätte Carlo Troya recht, obschon ihm alles und jedes Verständniss der langobardischen Mundschaft abgeht und sein übel verhaltener Grimm über die Härte der Barbaren den beredten Klagliedern A. Thierrys über das Helotenschicksal der keltischen Gallier unter fränkischer Herrschaft gleich zu achten ist. Allein der Text des Paulus ist ohne alle Widerrede nach der Bamberger Handschrift dahin zu bessern: Cum autem populi gravarentur, Longobardi hospites advenientes inter se dividebant.[2]) Die Ausgaben leiden an unauflöslichen Widersprüchen, denn einmal werden die Langobarden nirgends sonst hospites genannt und man konnte sie gar nicht so nennen, weil sie keine Bodenvertheilung nach Loosen (sortes) vornahmen, sondern zugriffen, wie und wo es ihnen bequem war. Sodann was sollen die populi aggravati bedeuten? Es könnten allein darunter die

---

[1]) Paulus Diaconus, II, 31.

[2]) *Troya*, Storia d'Italia, Vol. IV, 1, 129.

Romanen zu verstehen sein, diese aber würde kein Langobarde jemals unter dem Namen populi aufgeführt haben, denn „populus" war der stehende Ausdruck für „folc". Nach dem Bamberger Codex dagegen passt alles vortrefflich zu den vorhandenen Zuständen: den (langobardischen) Volkschaften erging es übel, weshalb sie die zurückkehrenden hospites unter sich vertheilten. Jedem Romanen, der ins Ausland entflohen war, wurde straflose Rückkehr unter der Bedingung zugesagt, dass er sein früheres Grundeigenthum oder seinen Pachthof als *aldio* des langobardischen Erbsitzers zu bebauen und den gesetzlichen Pachtschilling zu bezahlen sich verpflichtete. [1]) Diese Aldiones, von denen weiter unten ausführlich die Rede sein wird, waren die sächsischen Liddones, die bis ins Mittelalter hinein in den Urkunden vorkommen: geringe Leute, die unter der Mundschaft ihrer Herren und gegen Zins Land in Pacht nahmen. Den langobardischen „populi" fehlte es an Arbeitern, und diesem für sie gewiss höchst fühlbaren Mangel, der unter dem fortwährenden Waffendienst gar keine regelmässige Feldbestellung zuliess, wurde dadurch abgeholfen, dass die verjagten Eigenthümer und Colonen, oder auch andere Zuzieher, die sich darum bewarben, als Aldionen für die langobardischen Arimannen den Feldbau besorgten. Waffendienst hatten sie nicht zu thun. Fragt man nun aber, was aus den übrigen Romanen geworden, so lautet die Antwort: der König, dem die Herzoge die Hälfte ihrer Domänen nebst Insassen (substantiæ suæ) abgetreten hatten, nahm es auf sich, die in den Städten lebenden Romanen den Markverbindungen einzuverleiben und unter königlichen Beamten in Ordnung zu halten. Es gab fortan so gut vici Romanorum, als es Marken der Gepiden, Bulgaren, Sarmaten, Pannonier, Suaven, Noriker gab; nur waren die romanischen Marken keine Feldmarken sondern civitates, städtische Marken, wie sie namentlich auch auf der pyrenäischen Halbinsel vorkamen und deren Einwohner zum Kriegsdienst gleich den andern Arimannen herangezogen

[1]) Der Lombarda-Commentator *Albertus* gibt die richtige Ueberlieferung: Romani in tertiam partem suarum frugum tributarii Longobardis efficiuntur. (*Anschütz*, Lombarda-Commentare, 8.)

wurden. Darin lag der fruchtbare Keim der lombardischen Städtefreiheit. Der frühern Unordnung, die dadurch entstand, dass die einheimische Bevölkerung gar keiner Markenverbindung angehörte, wie eine wüste Masse behandelt wurde, was zu Raub und Bedrückung führte, steuerte die klug erdachte Massregel Authari's so vollständig, dass Paulus Diaconus unmittelbar daran die Bemerkung knüpft, es sei wunderbar gewesen, wie im Reiche keinerlei Gewaltthätigkeiten mehr vorkamen, keine geheimen Anschläge gemacht, niemand ungerechter Weise zu Frohndiensten gezwungen wurde. Keiner plünderte, Diebstähle und Räubereien fielen nicht vor, jeder konnte, wie es ihm gefiel, ohne Furcht und Sorge leben. Ein beredteres Zeugniss für die Zweckmässigkeit der Massregel lässt sich gar nicht denken; woher sollte die Ruhe aber gekommen sein, wenn alle Romanen in dasselbe Unterthänigkeitsverhältniss wie die Aldionen hineingepresst wurden! Die reichen Grundeigenthümer aus der römischen Zeit waren ausgerottet, die Colonen wünschten nichts Besseres, als unter verändertem Namen ihr früheres Colonat, das ganz und gar nach denselben Grundsätzen angelegt war, fortzusetzen, die städtischen Bevölkerungen endlich konnten als freie Arimannen treiben was sie wollten; ja selbst die katholischen Bischöfe scheinen mit der Lage der Dinge sich vollständig ausgesöhnt, ihre langobardische Freiheit der Abhängigkeit vom römischen Stuhle weit vorgezogen zu haben. Wenigstens werden in Briefen und Urkunden keinerlei Klagen laut. So war das schwierige Problem, das Marksystem in Einklang zu bringen mit der Freiheit der Städter, wenn diese auch kein Landeigenthum besassen, zur Zufriedenheit aller und in einer Weise gelöst, wie in keinem andern germanischen Staate. Der Erbacker drückte nicht mehr auf Verkehr, Gewerbe und Handel; ohne eine Scholle zu eigen zu haben, dienten die Städter im Heere und waren gleichwol nicht rechtlos wie die römischen Plebejer. Wie hätte sich da nicht schon frühzeitig ein unabhängiger Communalgeist entwickeln sollen, der den conservativen Bauernschaften rasch den Rang streitig machte und ein Uebergewicht gewann, das dem mit Bleigewichten sich anhängenden Erbacker grössern Abbruch that als irgend ein Gesetz. Mislich war

allein der Umstand, dass es zwischen Stadt und Land keine regelmässige Vermittelung gab; wenigstens erwähnt Astolfs Wehrgesetz (a. 750) keine städtischen Bürger, die Grundeigenthum besassen, auch diejenigen Kaufherren nicht, die zum Reiterdienste verpflichtet waren. Um so wahrscheinlicher ist es, dass viele Bodenbesitzer sich in eine städtische Mark aufnehmen liessen und aufgenommen werden mussten, wenn ihre Erbgüter in der Nähe der Stadt lagen. Hier hat man geradezu alle Elemente der späteren Lombardei und nur Vasallen und Valvassoren fehlen noch. Uebrigens ist es der einzige Fall in der ganzen älteren deutschen Geschichte, — ein Adel ohne Grundeigenthum.

Nach ganz anderen Grundsätzen als die Langobarden auf der italienischen verfuhren die Westgothen auf der pyrenäischen Halbinsel. Bis zu ihrem Untergang, selbst nachdem die Scheidewand, die sie von der einheimischen Bevölkerung trennte, niedergerissen war, behielten die Westgothen dasselbe Militärschema eines kaiserlichen Soldheeres bei, womit sie ihre Eroberungen im Westen Europas gemacht hatten. Die westgothische Wehrverfassung ist darum auch weitaus die vollständigste unter allen deutschen, von denen sich Ueberlieferungen erhalten haben, und zugleich der schlagendste Beweis, dass der Feudalismus seine Wurzeln bereits in die Ursprünge deutscher Geschichte eingesenkt hat, sogar an Einrichtungen der römischen Kaiserzeit anknüpft. Der Staat der Westgothen bildete eine bis ins einzelnste durchgeführte Feudalaristokratie, deren unerhörten Ausschweifungen zwar König Chindaswind mit unnachsichtiger, blutiger Strenge entgegentrat, übrigens ohne mit der Axt bis zur Wurzel des Uebels zu gelangen. Wo selbst im Frieden alles und jegliches nach dem Kriege schmeckt, da können keine geordneten Staatszustände gedeihen, denn der Staat ist einmal keine Kaserne. Für alle Wehrpflichtigen ohne Unterschied gebrauchten die Westgothen den schönen Namen „Kameraden“ (fratres, L. Wisigoth. IX, 2, 9), zuweilen mit dem Beisatz „exercitales“, unter allen Umständen mit der Verpflichtung kameradschaftlicher Hülfleistung (solatia fraterna). Das Heer selbst zerfiel in zwei Hauptabtheilungen: Solche, die speciell der königlichen Fahne folgten, ausdrücklich als Dienstleute

des Königs (ex palatino officio) angesehen und befehligt wurden, und getrennt von ihnen die gewöhnlichen Wehrmannschaften, man könnte sagen „Staatssoldaten“, die unter ihren eigenen und zwar denselben Offizieren dienten, denen auch im Frieden das Recht und die Pflicht richterlicher und polizeilicher Beamtung oblag. Allein auch unter dieser natürlich grössern Hälfte gab es nicht blos solche Fähnlein, die ihren vom Könige bestellten Oberoffizieren, den Herzogen und Grafen, folgten, mit einem Worte als „Gemeinfreie“ dienten, sondern ganze Schwärme von Privatsoldaten, die im Solde reicher und angesehener Herren (patroni) standen und deren Person umgaben. Das ganze Verhältniss war das in den kaiserlichen Armeen übliche des Seniorats und Juniorats, der Offiziere und der gemeinen Mannschaften, weshalb in den westgothischen Gesetzen, so oft von Beamten und überhaupt Höhergestellten die Rede ist, fast ausnahmslos des Ausdruck „senior“ gebraucht wird. Jeder einigermassen reiche Mann hatte seine bewaffneten Dienstmannschaften, Sajonen, denen er Waffen, Unterhalt und Löhnung gab, übrigens ohne dass sie unwiderruflich an seinen Dienst gebunden waren. Dafür dass der Patron ihnen die Ausrüstung anschaffte, mussten sie das im Kriege Erbeutete ganz oder theilweise an ihn abliefern[1]), wie sich von selbst versteht, um es schenkweise zurückerstattet zu erhalten. Verliessen sie den Dienst, so hatten sie, ausser den Waffen, alles, was sie geschenkt bekommen, an den Herrn abzugeben.[2]) Solche Leute waren nicht allein eine stehende Leibwache, sondern führten zugleich die Aufsicht über das Gesinde ihrer Patrone. Der Vater hatte keinen Anspruch an das, was dem Sohne vom Könige oder einem Patron geschenkt worden war: nur wer im älterlichen Hause

---

[1]) L. W. IX, 2, 5 verordnet, dass von den dem Feinde abgenommenen Sklaven und Geldern der Herr blos $^2/_3$ beanspruchen könne.

[2]) L. W. V, 3, 1: Si quis ei, quem in patrocinio habuerit, arma dederit vel aliquid donaverit, apud ipsum quæ donata sunt permaneant. Si vero alium sibi patronum elegerit, habeat licentiam cui se voluerit commendare. Quoniam ingenuo homini non potest prohiberi, quia in sua potestate consistit: sed reddat omnia patrono quem deseruit. § 2: Arma quæ sajonibus pro obsequio donantur, nulla ratione a donatore repetantur (abfordern).

Kost und Wohnung hatte, musste den dritten Theil seiner Beute dafür abliefern.[1]) Natürlich musste im Kriege zumeist darauf gesehen werden, dass die Leute nicht von einem Truppe zum andern strolchten, sondern da, wo sie hingehörten, ihren soldatischen Verpflichtungen auch nachkamen.[2]) Dem grösseren Uebel war so nicht abzuhelfen, denn man erkennt auf den ersten Blick, dass ein vollständig ausgebildetes System der Privatgefolgschaften (des Comitats und der Commendation) die mislichsten Folgen haben, zu unaufhörlichen Fehden, Unbotmässigkeiten und Zwietrachten führen musste. Das Königthum, selbst so lange es ganze Scharen bewaffneter Knechte zur Verfügung hatte, wurde nahezu wehrlos, wenn die angesehensten Barone mit ihren Haustruppen zusammentraten und dem obersten Kriegsherrn den Gehorsam verweigerten. Kein gesetzliches Mittel konnte anschlagen und nur ein einziges, aber ungesetzliches, gab es, das half — Bestechung und Erkaufung der unerzwingbaren Botmässigkeit durch Zuwendung von Staatsdomänen zu Eigenthum oder zu bloser Nutzniessung. Von diesem bedenklichsten, Recht und Sitte mit Füssen tretenden Mittel wurde denn auch der ausgedehnteste Gebrauch gemacht; da jedoch unmöglich die unersättlichen Wünsche aller Habgierigen erfüllt werden konnten, so kamen auf einen Zufriedengestellten und Dienstbeflissenen jedesmal zwei Misgünstige und Unzufriedene. Nur die Noth beschwichtigte zuweilen auf kurze Zeit den Hader, bis der Thron und mit ihm das Reich am Boden lag.

Damit ist die Franken-Herrschaft in die rechte Perspective gerückt: man kann sagen, die bisherigen germanischen Reiche bildeten ebenso viele Staffeln zum Throne Karls des Grossen. Erst mit den Franken beginnt die eigent-

---

[1]) L. W. IV, 5, 5.

[2]) L. W. IX, 2, 9: Quicumque ex palatino officio ita in exercitus expeditionem profectus extiterit, ut nec in principali servitio nec in wardia (Wacht) cum reliquis fratribus laborem sustineat, noverit se legis hujus sententia feriendum..... Quisque exercitalium minime ducem aut comitem suum, aut etiam patronum suum secutus fuerit, sed per patrocinia diversorum se dilataverit, ita ut neque in wardia cum seniore suo persistat, nec aliquem utilitati publicæ profectum exhibeat, non ei talis profectio (Ausmarsch) imputanda est.

liche deutsche Rechtsgeschichte. In seiner ältesten, nach den verdienstlichen Vorarbeiten von Pardessus durch Waitz und Merkel hergestellten Gestalt ist der Pactus der Salfranken kein dem Edictum des römischen Prätors nachgebildetes Gesetz (Lex), vielmehr, wie schon der Name anzeigt, auf vertragsmässigem Wege zwischen Fürst und Volk zu Stande gekommenes Recht. Erst die spätern Zusatzgesetze tragen ein anderes, der Volksfreiheit weniger günstiges Gepräge. Dieses Recht der Eroberer Galliens ist bis jetzt nahezu in allen wesentlichen Punkten misverstanden worden und, so lang dies der Fall, so lang namentlich die Malbergische Glosse gerade in ihren wichtigsten Ausdrücken unverständlich war, fehlte es der Geschichte des deutschen Rechts an einer festen Grundlage. Sie soll nunmehr gelegt werden, und zwar so dass die Untersuchung, so oft und so weit sie sich auch davon zu entfernen scheint, immer wieder dahin, als auf ihren Ausgangspunkt, zurückkehrt.

Was uns zunächst beschäftigt, ist der Nachweis, wie im salischen Rechtsbuch bereits ein reich gegliedertes Hauswesen besteht. Mit seinem gesunden Instincte, der ihn nur bei principiellen Entscheidungen im Stiche liess, hat Jacob Grimm in der gehaltreichen Vorrede zu Merkels Ausgabe der Lex Salica (p. XI) den Ausspruch gethan, man dürfe jedem, der sich an die Malbergische Glosse wage, die drei gewöhnlichen Glossen *leodardi, taxaca* und *antidio* aufgeben. Indem ich leodardi vorerst bei Seite lasse, füge ich statt ihrer als dritte, zwischen den beiden letzteren in der Mitte stehende, *alacfalthio*, wie Grimm ganz richtig gelesen hat, hinzu, weil jeder, der die Stellen, wo jene drei vorkommen, aufmerksam liest, sofort den Eindruck bekommt, dass, da immer nur von Diebstählen die Rede ist, gar nichts anderes gemeint sein könne, als der gewöhnliche und der unter erschwerenden Umständen vollbrachte Diebstahl. *Antidio* zerlegt sich von selbst in die beiden Bestandtheile anti (ἀντι, ent) und dio (dies, Luftraum): Ende des Himmels, wo der Himmel zu Häupten des Menschen aufhört, Ueberdachung oder Bedachung. Jedesmal wo die Glosse antidio enthält, versteht sie den Diebstahl in einer mit einem Dache versehenen Räumlichkeit, im Wohnhause. Dio, von div (leuchten),

skr. djaus, ags. tiv, verbindet deus mit dies, und wie zan mit diwan hängt das fränkische antidio mit skr. dina, etrur. tina, tinia zusammen. *Carutexa* der Steininschrift von Perugia, wörtlich „Kopfbedeckung“, hat genau denselben Sinn. Grimm (R. A. 723) führt einen in Mainz üblichen Brauch an, wonach die Markgenossen dem Manne das Dach abtrugen, wenn er sich von seiner Frau schlagen liess, um damit anzudeuten, dass er nicht werth sei, unter dem Dache als freier Bürgersmann zu leben, sondern zu den Knechten aufs Feld gehöre. In der Vorrede zum Sächsischen Landrecht (V, 39) kommt das Wort „Underdacht“ vor, dessen Gegentheil lat. interdiu durch „im Freien“ zu übersetzen ist: in terra diu, der Boden, auf den das Licht fällt. Auch *œdis* (es) entspricht dem fränk. antidio, gegen oder ohne den freien Himmelsraum (dis, dies), ein Bedecktes, das unsichtbar macht (ἀΐδης, ᾅδης). Ausser und neben dem Wohnhause hatten die Franken noch einen andern überdachten oder bedeckten Raum, in den gewaltsam eingebrochen, oder das Schloss mit einem Werkzeug erbrochen oder aufgeschlossen werden konnte [1]), nämlich den *screona* oder Schrein. Dass es keinen gewöhnlichen Schrank oder eine Truhe bedeutet, erhellt zur Genüge aus c. 11, 13, 2 (si vero puella ipsa de intro clave aut de screuna [2]) rapuerint), da niemand ein Frauenzimmer aus einem Schranke entführt. Die allen Gesetzen einer gesunden Etymologie zuwiderlaufende Unsitte, das Altdeutsche aus dem Lateinischen (scrinium) abzuleiten, während beide Sprachen weitaus in den meisten Fällen nur miteinander verglichen werden dürfen, hat auch bei der Gelegenheit irregeleitet. Scrinium so gut als screona sind abzuleiten von dem älteren *scr* (Schar, Pflugschar), ar (Pflug) mit dem s, sc secativum, sodass scre, scra, scri einen Raum bedeutet, der bepflügt und in Folge dessen eingehegt

---

[1]) L. Sal. c. 11: si clavem effrigerit aut adulteraverit.

[2]) Die beiden Stellen, wo screona in dem Sächsischen und dem Friesischen Volksrechte vorkommt, erheischen gleichfalls einen andern Sinn. L. Sax. (ed. Merkel) c. 32: Qui noctu domum alterius effodiens vel effringens intraverit ... capite puniatur. c. 33: Si in *screona* aliquid furaverit capite puniatur. L. Fris. (ed. v. Richthofen): Si quis caballum furaverit, aut *screonam* effregerit, capite.

ist. Dem entsprechend fand der Ausdruck Anwendung auf jede Art geschlossener Räume: scranc, screncan (Graff, VI, 582), Schrank, schränken oder ineinanderfügen, bezeichnet den eigentlich sogenannten Holzschrank; dagegen ist in der von Ducange angeführten Stelle des Pithoeus (*escrenes* = cameræ in humum demersæ, multo insuper fimo oneratae) ein Kellerraum zu verstehen, während ags. screade (screadian) mit „schroten“ zusammentrifft und das Gelass bedeutet, in welchem Gerste geschrotet wurde. In screona ist *ona* gleichbedeutend mit oma (Ohm) und darunter ein Gefäss oder irdener Krug zu verstehen, in welchem Most, gleichviel ob Weinmost oder Obstmost, aufbewahrt wurde. Dass in dem Kellergelass, welches jetzt noch von den Bauern unter der Scheune oder unter dem Wohnhause mit einem besondern Eingang von aussen angelegt wird, auch Milch, Butter, Käse, Brot und andere Lebensmittel aufbewahrt wurden, versteht sich ebenso von selbst als dass die Mägde sich gern dort aufhielten, wol auch nächteten, weil der Raum im Sommer kühl, im Winter warm war. Das langob. pisele, in niedersächsischer und friesischer Mundart pisel, ahd. phiesal, worunter man ein heizbares Frauengemach hat verstehen wollen [1]), meint den Viehsal oder Viehstall, wo das niedere Gesinde gleichfalls sich aufzuhalten liebte. Stronis, strona und struda der Glosse ist das weicher ausgesprochene screona. Die Magd, die dem Keller vorstand, und ihr ebenbürtig die andere, unter deren Aufsicht das Jungvieh stand, hatten bei den Franken ein höheres Bussgeld als die gemeinen Mägde. [2]) Auch bei den Angelsachsen stand die Biermagd (birele, birelan) im Preise höher als die gemeine Magd (theowa). Gewöhnlich wird die Kellerthür nur eine Vorrichtung zum Einklinken gehabt haben, sodass Diebe keine Gewalt anzuwenden brauchten, daher das obdo (ahd. uptuon), aufthun, öffnen der Glosse; es wird jedoch an einer Stelle (27, 19) ausdrücklich auch eines Kellerverschlusses gedacht. (Si screona qui clavem habet effrigerit.)

An die mit Bedachung versehenen Räume schloss sich

---

[1]) *Weinhold*, Die deutschen Frauen, 332.

[2]) Capit. Chlodovei, XI, 16: ancilla celalaria, genicium tenens.

naturgemäss der eingeschlossene Hofraum, curtis, im Unterschied von casa. (L. Sal. 34, 4.) In den Glossen wird das deutsche Wort dafür sehr verschieden geschrieben: anthifalthio, altheofaltheo, malachfaltio, alatfaltheo, alafalcio, alafalmo, alacfalthio: am richtigsten ist *alac-fal-thio* (dio) = ein *alac*, worein das Licht fällt, eine von oben offene Umzäunung, umschlossener Hofraum. Alach, alac, ahd. alah, ags. ealh, goth. alhs bedeutet ursprünglich nichts weniger als palatium, domus, villa, hängt vielmehr, wie Almend, mit alere zusammen und ist ein geschützter Ort (span. patio, corral), innerhalb dessen das Zahmvieh die Nacht über eingeschlossen und gefüttert wurde.[1]) In dem Sinne hat man L. Sal. c. 9 zu verstehen, wo gesagt ist, dass wer auf seinem Felde hirtenloses Vieh antreffe und es eintreibe (includere), ohne jemand etwas davon zu sagen, sich straffällig mache, wenn ein oder das andere Stück verende.

Eine weitere Gelegenheit zum Stehlen gab es nur noch auf freiem Felde — *taxaca*, *texaca* der Glosse, der einzigen, bei der sich mit einiger wenn auch noch so geringen Wahrscheinlichkeit auf das Keltische rathen liess, da keltisch tack, teagh: domus, ach, acha: septum, vallum bedeutet.[2]) Aber auch hierbei leitet eine Vergleichung der Stellen, in denen taxaca vorkommt, allein auf die rechte Spur. Meistens steht es in Verbindung mit foris tectum (8, 34), foris casa (11, 2), extra septa (31), foras tectum (Nov. 186); wo ein derartiger Zusatz fehlt, da spricht der Zusammenhang niemals gegen die Möglichkeit eines Diebstahls auf freiem Felde, denn Nov. 35, die den Raub eines Knechts oder einer Magd bespricht, meint einen Arbeiter oder eine Arbeiterin auf freiem Felde, und das servum alienum in texaca secum ducere der Nov. 36

---

[1]) Tacitus German. 16: Suam quisque domum spatio circumdat sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia ædificandi.

[2]) *Mone*, Urgeschichte des Badischen Landes, II, 80. *Merkel* (L. Alaman. II, 1. Pertz, Legg. III, 83) erinnert an 16 C. Theod. 10, 10; 10 Cod. 8, 10, wo von ambitus im Sinne des deutschen bifanc die Rede ist, wofür die wolfenbütteler Handschrift der Lex Salica zu sprechen scheint, die zu dem taxaca in 35, 6 den Beisatz enthält: aut ambitania. Völlig unverständlich ist es mir, wie Merkel mit Bezug auf Guérard (Irminon, I, §. 246. 249) an Saland denken konnte.

drückt das Mitsichführen auf offener Landstrasse aus. Taxaca ist *taga-schah* und macht das oftmalige Vorkommen von texaca es wahrscheinlich, dass die Franken teg anstatt tag aussprachen. „Tag" bedeutete in den alten Mundarten nicht den Tag im Unterschied von der Nacht, sondern den von allen Seiten offenen Raum, in den das Himmelslicht ungehindert fallen kann. Im Isländischen heisst *dagr* lux [1]), und der ahd. *dagascalh*, der durch foris ad curtes näher bestimmt ist (Graff, VI, 482 aus Chart. Henrici IV. a. 1065) ist ein Tagschaffner der im Freien arbeitet. Damit findet auch die vielgequälte Glosse des Alamanenrechts (2, 1) ihre Erledigung: Si quis ferro mulinario involaverit, alium cum ipso reddat et solvat solidos 6 in texaga (texeca) cujus fuerit. Die Mühle stand im Freien, da schon des Wassers wegen eine allseitige Umschliessung sich nicht bewerkstelligen liess; zugleich gibt die zuvor erwähnte Urkunde Heinrichs IV., in der ausser den dagascalci als præbendarii (Löhner) aufgeführt werden piscatores aut pistores, Anlass zu der Vermuthung, dass wie die Mühlen so auch der Feuersgefahr wegen die Bäckereien im Freien standen. Nach spanischem Rechte gehörten im 11. Jahrhundert Mühle und Backofen unter die königlichen Gerechtsame [2]): wer mahlen und backen liess, musste Mehl und Brot dafür verabreichen. Bei den Angelsachsen folgte auf die freien Hausdienerinnen des Königs das Mahlmensch (grindende theowa) mit halber Busse, und deren Hälfte stand auf den gemeinen Mägden. Nahe verwandt mit dem „Tagschalk" ist der „Hagestolz", da „stolz" nichts anderes ist und sein kann als das ältere scalc. Man hat unter Hagestolz einen Besitzlosen zu verstehen, der vor den Hag hinausgestellt ist, ausserhalb der Einhegung sein Brot verdient, nur darf man sich die Sache nicht so denken, als ob der Erbarmenswerthe „in das Gebüsch der Wildniss" gestellt gewesen wäre. [3])

[1]) *Biörn*, Lex. Isl. Lat. Dan. I, 136.
[2]) *Helfferich*, Westgothen-Recht, 311.
[3]) *Wackernagel*, Lebensalter, 60.

Erstes Kapitel.

ði. fi. ar. ô.

Nach glücklicher Beseitigung der ersten Schwierigkeiten können wir nunmehr in den Mittelpunkt des salfränkischen Volksrechts treten.

Eine Menge Zustände und Verhältnisse germanischer Vorzeit werden sich erst dann vollständig aufklären lassen, wenn über Beruf und Befugnisse der verschiedenen Beamten nicht länger die willkürlichsten und nichtssagendsten Annahmen gestattet sind. Gäbe es auf dem Gebiete der Germanistik überhaupt Unbegreiflichkeiten, so würde man darunter die nach Grimms Vorgang von jedermann gutgeheissene Erklärung zu zählen haben, *theoda* (theatha, theada) des salischen Gesetzbuchs bedeute „Volk“, weil bei Ulfilas thiuda in dem Sinne vorkommt, und wenn 47, 3 coram rege von der Glosse durch ana theada (coram populo) wiedergegeben werde, so lasse sich daraus folgern, dass die Formel sich aus der ältern Zeit erhalten habe, wo die Franken noch keine Könige hatten. Das heisst ungefähr ebenso viel als wenn ein Deutscher auf die Frage eines Engländers, was im Deutschen king heisse, die Antwort gäbe: folc (Volk), und dem Erstaunen des Fremden mit der Bemerkung begegnete, daran sei nichts zu verwundern, da die Engländer bereits Könige gehabt hätten, als in Deutschland noch das Volk herrschte! Die Wahrheit ist, dass theoda als theodâ gelesen werden muss und das fränkische Wort für rex ist, mit demselben Rechte als König Numa oder snaga, hirtja männlichen Geschlechts sind. Somit entspricht das fränkische theoda genau dem goth. thiudans, einer Participialform, aus welcher das da entstand und darum

richtiger dâ geschrieben würde. Das aber ist allerdings ausgemacht, dass zur Zeit wo das Gesetzbuch seine älteste Fassung erhielt, die Franken noch Heiden und ohne Könige, nur von Fürsten oder Herzogen beherrscht waren.[1])

In dem heidnischen Alterthum der Germanen drückte thiudans und theoda die früheste Fürstengewalt aus. Dreht sich, wie versichert werden kann, die ganze Untersuchung über den Erbacker um das Verständniss dessen was der theoda zu bedeuten und zu sagen hatte, so ist es schon dadurch geboten, der Frage so tief als immer möglich auf den Grund zu sehen. Die gothischen Glossare führen nacheinander drei Wortbildungen auf, denen man es unschwer ansieht, dass sie in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen: thius (Knecht), thiuda (Volk) und thiudans (König). thi ist durch Steigerung des Naturlauts entstanden aus ða, da, denn der Mensch, der noch in der Wiege seiner Entwickelung lag, hatte für jeden Gegenstand, der seine Verwunderung und seine Theilnahme erweckte, nur den einen Ausruf: *a*! Dieses Verwunderungs-a bildet den Grundton einer jeden Sprache, es ist vorzugsweise nicht ein, sondern das Wurzelwort und neue Wurzeln lassen sich anders gar nicht bilden als auf Grund des mir-*a*-ri. Der Sinn oder Inhalt des a bleibt vorerst in dem Sprachgeist noch haften: man gelangt damit bis zur äussersten Grenze der Sprachbildung, die in ihrem letzten und innersten Ursprung für den Forscher ebenso wenig erreichbar ist als Nord- und Südpol für den Seefahrer. a drückt kein Seiendes aus, vielmehr die subjective Erregung, die ein Seiendes im Menschen hervorruft, der es mit den übrigen Seinsweisen, von welchen er umgeben ist, vergleicht. Wer gleichzeitig gesetzte Dinge nicht miteinander zu vergleichen, innerlich zusammenzustellen im Stande ist, der verwundert sich nicht und entbehrt deshalb allen und jeden Antriebs zum Sprechen. Das Sein als solches versteht er nicht und insofern hat es gar keine Macht über ihn. Wie es im Organismus der Natur kein Sein gibt, ein solches vielmehr jederzeit hinter einem Seienden verborgen liegt als dessen Existenzgrund, wie Böhme

---

[1]) *Grimm* in Merkels Lex Salica, p. LXVIII.

und Schelling nach ihrer Art sich richtig ausgedrückt haben, so gibt es im Organismus der Sprache, der immer nur das Widerbild oder Gegenstück des Naturorganismus sein kann, keinerlei Beziehung für ein ursprüngliches Sein, überhaupt keine verbale Wurzel, sondern überall nur Benennungen für geformte und begrenzte Seinsweisen. Das Zeitwort ist das abstracteste und somit schwerste und allerletzte Sprachgebilde: die philosophische Sprachforschung kann es zum Ausgangspunkt nehmen, jedoch nur in demselben Sinne als sich das Denken für ein bereits geschultes Bewusstsein vor der anschauenden und vorstellenden Thätigkeit in Betracht ziehen lässt.

Die subjective Stimmung des Verwunderns gelangt zu einem objectiven Inhalt durch das hinzutretende Formprincip, das über keinen gleich ursprünglichen Laut zu verfügen hat wie über das deutende *d* (δειχτιχον, *de*monstrativum). *da* ist das erste wirkliche, folglich nach Inhalt und Form bestimmte Wort aller Culturvölker. Dass Inhalt und Form im Selbstbewusstsein unzertrennlich verknüpft seien, hat zuerst der Pythagoräismus klar erkannt, dessen Lehre, das Zahlschema bestehe aus den Elementen des Geraden und Ungeraden, nichts Anderes sagen will als: insofern sie gerade ist, bildet die Zahl den unbegrenzten Inhalt, als ungerade die begrenzende Form, Ungerades und Gerades aber summiren sich zur Ganzheit, deren allgemeinster Ausdruck Dreiheit (1+2) heisst.[1] Mit einem da trat der Sprachbegabte an seinen Nebenmenschen heran, wenn die Vernunft zum ersten mal in ihm das Auge aufschlug und ihm keine Ruhe mehr liess, seine Innenwelt auszusprechen. Aber der Angeredete verstand es nicht: was er allein verstand, das war der Fingerzeig, womit der Sprechende sein da begleitete, indem er auf den Gegenstand seiner Verwunderung hinwies. Das zur Hälfte gerathene Nomen, das in solcher Unbestimmtheit mehr nicht als die Stelle eines solchen vertreten konnte (pronomen), erlangte durch das hinzugefügte Zeichen eine örtliche Richtung, da (ist) da, die aber noch nicht mehr Deutlichkeit in die Sache brachte als erforderlich war, um auch

---

[1]) *Helfferich*, Die Analogien in der Philosophie, 6.

dem Blick des Andern eine bestimmte Richtung zu verleihen. Vergesse man doch ja nicht: die ursprüngliche Sprache war dem weit überwiegenden Theile nach Zeichensprache, an deren bereits erfahrener Hand die Lautsprache ihre Erziehung genoss und die erforderliche Uebung erlangte. Mit dem Zunehmen des Lautschatzes verschwanden allmählich die Zeichen: man verstand sich auch wenn Augen und Finger ruhten. Um sich das Verständniss dessen, was der Andere sagen wollte, und diesem selbst einen Antrieb zu verschaffen, dass er sich ganz und deutlich ausspreche, erwiderte der Angeredete mit einem *wa.* Dieses wa ist das ergänzende Gegenstück des da, denn das fliessende w bildet den wirksamsten Vermittelungslaut, sowol im freundlichen als im feindlichen Sinne. Mit wa wird gefragt, welche Bewandtniss es mit dem da habe: das Wortbruchstück soll doch ganz zu Tage treten, sein offenes und darum unbestimmtes Ende schliessen und sagen was es denn eigentlich wolle, wie es zu deuten sei.

Auf die Weise gleichsam gezogen erschallt ein gelöstes *das*! „Da (ist) es.“ Das angehängte s ist weiter nichts als die Genitivform des da, vollständig ausgedrückt: des da sein Sohn, sein Erzeugtes. Und hiermit schliesst sich die vorangehende Raumdeutung zu einer Zeitbestimmung auf, die in ihrem Schose alle Wandlungen des Hauptworts und des Zeitworts birgt. Irgendeinen geschlechtlichen Unterschied enthält das noch nicht: es ist das gegenständliche oder wesenhafte Sein an sich, mit den nothwendigsten Ansätzen räumlicher und zeitlicher Begrenzung. So überaus einfach sind die Voraussetzungen des Sprechens. Das Nächste ist die geschlechtliche Sonderung: sie wird am frühesten, doch schon mit der freilich noch schwachen Einsicht von dem Wesen des männlichen Geschlechts, als neutrales *e* ausgedrückt. des (dieses) bedeutet das abstammende das als Neutrum, an sich zwar geschlechtslos, dies aber im Unterschied von den wirklichen Geschlechtern. Je weiter man in der Geschichte einer Sprache zurückgehen kann, desto unwandelbarer erscheint die neutrale Bedeutung des e: sie tritt mit der Zeit immer mehr in den Hintergrund, ohne gleichwol bis zum Unkenntlichen sich zu verwischen. Von dem Kehlkopfe an, von dem das selbstlautende a ausgeht, wird es

nach vorn geschoben und seinen nächsten Ruhepunkt bildet das neutrale e; weiter vorwärts und bis auf den Höhepunkt der Gaumenbrücke gestossen lautet e als *i* — der klarste und reinste Selbstlauter, der den vollen Stempel der Männlichkeit offenbart.

Wenn ein unberufener Dritter sich in das Gespräch Zweier mit der Frage mischt: „Was?" so entgegnet der Oberdeutsche gern: „Das!" Der Norddeutsche fragt: „Wie?" Dieses Wie ist aber doch nur ein spitzeres Was, ein wis, und die ablehnende Antwort müsste lauten: dis!

i ist nur männlichen Geschlechts, wenn auch noch nicht der Mann in seiner ganzen Herrlichkeit. Es geht nichts über den is, aber dieser is ist (est, ist) in den Cultursprachen von bedenklicher Abstammung: kein Geringerer als ein Sohn des — Schweins. In ὑ, dem Schrei des Schweins, das Schmerz empfindet, nachgebildet, tritt das Männliche als schweinisch, d. h. in der Gestalt desjenigen Thieres auf den Plan, das dem nach der Palme der Gesittung ringenden Menschen durch seine Fruchtbarkeit, Genügsamkeit und zugleich Schmackhaftigkeit von ganz unberechenbarem Nutzen, vielleicht der belangreichste Hebel in der Culturgeschichte war. ὗς ist das Kind des ὑ, und weil in seiner unerschöpflichen Zeugungskraft zugleich die Macht und der Nutzen des Ebers zu Tage trat, ward ὑ zum reinsten ἰ, selbst ohne Aspiration, gesteigert, um damit das männliche Glied auszudrücken. Sowol in dem Zuruf an Pferde und Zugthiere: hü! hü! als in dem kichernden hi! hi! der neugierigen Verschämtheit, die auf das Glied deutet, ist der Ausgangspunkt nicht zu verkennen; ἴς war dem Griechen Nerv und Nerv nennt jetzt noch der Bauer das männliche Glied des Viehs. Will er den is blos andeuten, so gebraucht er die Verblümung: Derjenige welcher. Die Wichtigkeit des i für die Etymologie ist, wie sich zeigen wird, nicht hoch genug anzuschlagen: dasselbe hat die ganze politische Weltordnung wie physisch so auch moralisch begründen helfen.

Das weibliche Geschlecht, in möglichst weiter Entfernung von dem a des Kehlkopfs, haftet als *u* an der Lippe, denn u, nicht a, drückte anfangs das genus femininum aus, wie ich am Etrurischen zeigen werde. Noch weit mehr als

e, das zwischen a und i liegt, ist *o* mitteninne von i und u ein zweideutiger Selbstlauter: nicht mehr blos geschlechtslos gleich e, ist o weder Mann noch auch Weib, sondern bald das Eine bald das Andere in einer Art Zwitterstellung, der jede Selbstbestimmung, aber nicht der natürliche Geschlechtsunterschied abgeht.

Wol der früheste Name für Gott bei den Sanskritvölkern, *Djaus*, ist blos ein erweitertes oder ausgebildetes „das", zuerst zu „des" (dies) und zuletzt zu „dis" gesteigert, noch in der Inschrift eines Cäritischen Thongefässes ein ðas, in dem Sinne von Opfergabe, und gleichbedeutend mit der dos der Römer, die als Weihegabe angesehen ward. Aehnlich verhält es sich mit dem goth. thi-us: er ist von Natur männlichen Geschlechts, us, sein Wille aber gehört einem Andern. Er dient, ist die-n-er, und zwar weil er nicht ziehen kann, sondern gezogen wird. In der vermittels des sammelnden (collectivum) *s* bewerkstelligten Schärfung des thi, ði, di zu zi (dsi) ist ganz unzweifelhaft „ziehen" enthalten, dessen gewaltigste Machtfülle in Zio, dem Allziehenden, zum lebendigsten Ausdruck gelangt. Auch civis bedeutet den activen, sein gesammtes Hauswesen nach sich ziehenden Bürger, das irdische Ebenbild des Zius. Umgekehrt thius als passives Participium: der Gezogene, der nur, weil er sich einem Höhern unterordnet, persönliche Rechte erlangt. „Ich dien" — so lautet in der That die zweite Losung deutscher Sprache und deutscher Sitte. Der Dienst an sich aber ist kein Herren- und Sklavendienst, sondern Familiendienst: thius bedeutet οἰκετης, Hausgenosse, Gesindsmann. Ein Jemand ist der thius, aber der Jemand eines Andern, ohne dessen Beihülfe der Jemand sofort wieder zu einem Niemand wird, in das Nichts des bestimmungslosen Seins zurücksinkt. Ichts und Nichts sind Correlate, sobald der Herr vom „gediene" die haltende Hand abzieht. Herr, d. h. Halter und Heber (αἱρω, χειρω), heisst das Familienoberhaupt gerade darum, weil es an und aus sich bestimmungslosen Jemanden Bestimmung und Richtung verleiht, durch sie seinen eigenen Willen zur Geltung bringt. Der Unterschied von Freiheit und Unfreiheit kommt auf dem Standpunkte gar nicht oder doch nur in geringem Grade zur Geltung: angesichts ihres

Gebieters sind die Dienenden alle gleich, mögen sie geboren sein wie und von wem sie wollen.

Wenn ich sage, „Dieb“ sei zusammengesetzt aus dem Pronomen di und dem Suffix b, so klingt das, wie ich gern zugebe, zum Verwundern; es ist aber vollkommen richtig, freilich mit dem „Salzkörnchen“, das indess jeder hinzulegen kann, der sich auf das ringende Selbstbewusstsein und dessen unwiderstehlichen Drang, die Sinnenwelt begreifbar, folglich begrifflich zu machen, etwas versteht. thiubs ist der ϝis, vis (tiφi), Sohn des thi-us (goth. thivi, thevis), ein rastender und lungernder Diener, also Nichtsthuer, der in der dritten Generation als Dativus oder Enkel zu einem diebischen Faulenzer herabsinkt, weil er sich lieber vom Stehlen statt durch Arbeit ernährt. Dienen und Stehlen hängen aber auch noch dadurch zusammen, dass vor Zeiten der Dieb dem Bestohlenen zur Knechtschaft, wenn auch nur zu zeitwieriger, überlassen wurde. Dass der Dieb den Hausgenossen (familiares, domestici) seinen Namen verdankt, dürfte wol auch der Grund sein, warum „Dieb“ und „Diebin“ als schalkhafte Schmeichelwörtchen im Gebrauch blieben. Ohnehin ist der „Deutsche“ von Haus aus Diener, *dio*, allerdings mit sehr wesentlichen Nebenbegriffen, wie sich später zeigen wird; Führung und Leitung ist aber immerhin das Wesentlichste, denn ohne von dem Willen des Herrn ge-zogen und nach seinem Willen erzogen zu sein, entbehrt das „gediene“ des Stabs und der Stütze. Seine höhere Würde empfängt der leibliche Zieher erst als geistiger Erzieher, bei den Deutschen meist in der Person des Vaterbruders. Der ajo, entstanden aus hagan (hegen, pflegen), wie sajo aus sakan (streiten), der Hagen der Nibelungen, ist nach dem Vater die wichtigste Person im Hause, schonender und wohlwollender als der leibliche Erzeuger, der sein Kind aus dem Schose der Mutter zieht, während der Oheim ihm die höhere Pflege angedeihen lässt.

In der Malbergischen Glosse begegnet man dem ðeu, ðeo, dio nicht selten in Zusammensetzungen: theubardi, theophardo, teobardo, wo bard am wahrscheinlichsten einen mit der Barde (Hellebarde) bewaffneten Hausdiener ausdrückt, sich jedoch auch anreihen lässt an die bortmagad im Frie-

sischen Gesetzbuch (c. 13), die Magd die den Tisch (bort) zu besorgen hat. Zu bemerken ist, dass barte, farte: ϝ-arte, die Gerte bezeichnet, womit die Stiere getrieben wurden, Ochsenstecken, der als Zuchtruthe in sehr ausgedehntem Gebrauche war. Vor dem thiudans, theoda, alts. thiodan, ags. theoden haben sich alle im Hause zu beugen; der deuda einer Handschrift (L. Sal. 46) erinnert an zwei ähnlich lautende Eigennamen bei Cassiodor (IV, 27. 28. 32. 34), Duda, sowie an den Duddus mancher langobardischen Urkunde, der sich als Amtsname aus der ostgothischen Periode erhalten zu haben scheint. Den grössten Glanz erhielt der Name durch Theoderich: theodo-ric = Volksfürst, der Herrliche, Prächtige (il magnifico); auch in Baiern fand man Geschmack daran, wo die herzogliche Familie sich den Namen gern beilegte [1]), und später die wunderlichsten Wandlungen damit vorgenommen wurden: Toto, Teto, Tato, Deotto, Ejo, Oto, Udo. [2]) Es bedurfte nur eines einzigen Schrittes, um die vom thiudans nachgezogene Familie, die thiuda (thiot, dheoda, thiota, diota, deota, theod, diet, thiade, thydi), zu erweitern und aus dem Oberhaupt des Hauses einen Volksführer (dux) zu machen, denn dux (Herzog) bedeutet Zieher (tiuhans, tauhans). Es ist der princeps des Tacitus, der Gaufürst, als welcher der rex im salischen Volksrechte erscheint; denn erst der Noth, besiegte Menschenmassen in Unterwürfigkeit zu erhalten, verdankte das spätere Königthum der Deutschen seine Entstehung. Wo es irgend anging, sich des auf Zeit erwählten Heerführers zu entledigen, kam das Gaufürstenthum wieder zum Vorschein.

Nunmehr bildete die Gaugenossenschaft das Gesinde: ga-s-in-de, zusammengegangene, richtiger zusammengeführte, zusammengebrachte Genossenschaft (in von ἴς, ἶνες,

---

[1]) *Meichelbeck* in der Vita S. Corbiniani, c. 10. Histor. Frising. II, 8.

[2]) Warum *Förstemann* im Altdeutschen Namenbuch (I, 338. 1160) zweierlei Abstammungen annimmt: die eine von toto (patrinus), die andere von thiuda, ist schlechterdings nicht abzusehen. *Harsdörffer* (Specimen Philologiæ Germanicæ, 1646, p. 32) machte den Vorschlag, statt „Philologe“ zu sagen „Wortdode“, statt „Philologie“ „Wortdodschaft“. Die Wörter Dode, Dede, Gode für Taufpathe, sowie Ete, Aede (Vater) gehören gleichfalls zu thiudans.

genus). Denn sind bedeutet im ahd. allerdings „Reise“, gasinde „Mitreisende“; der Ursprung beider liegt aber in der griechischen Präposition συν, das eine Heerde Säue (σ-ὑς), mitten unter Säuen, ausdrückt. Die Italiker vermochten die Schweine sich gar nicht einzeln vorzustellen, sondern nur heerdenweise, weshalb sus einen Haufen Schweine bedeutet. Dieselbe Bewandtniss hat es mit dem Gesinde. Es ist die allerniedrigste Weise des Zusammenlebens, in welcher Gesindsherr und Gesindsleute sich zu einem lockern Truppe vereinigen, Familie neben Familie, und ohne jeden höhern Zweck, wenn man nicht die gemeinschaftlich erzielte Jagdbeute so nennen will. Hier ist sozusagen noch alles w: ein buntes Miteinander, aber ein frisches, fröhliches Wanderleben des Weidmanns, der mit Weidgenossen durch den unbegrenzten Wald schweift, wo das Wild bequem seine Nahrung findet (w-al-d, alere), aber auch der Wolf, der Wildläufer und Wilddieb, haust. Recht heisst Jagdwunsch und Jägerglück, denn nur da wo die Natur selbst unübersteigliche Grenzen gesteckt hat, hört das Recht des Zugreifens auf. Die Griechen nannten ihren Jagdhäuptling Deukalion, der das Jagdgesinde (die deus, dios) genossenschaftlich (ἰς) zusammenruft (καλειν). Seine Schwester heisst Diana (dia-ana): sie zieht ihre Speermägde nach sich (ἀνα, na, nach, nahe), indem sie als Mannweib weit ausschreitet, ihre und ihres Gefolges Ehre mit starker und erfahrener Faust zu vertheidigen entschlossen. Ziehend zieht sie durch Wald und über Heide, in allen Leibesübungen der Männerwelt erfahren, doch strengstens jede Annäherung von seiten des andern Geschlechts verschmähend. Die jungfräuliche Göttin war den Griechen Geburtshelferin, weil sie das unordentliche Durcheinanderleben beider Geschlechter hasste; als Mägdemutter ging ihr des Hyperion Gemahlin, Thia, voraus, von welcher die den untern oder irdischen Luftraum erleuchtende Sonne (sol) stammt. Thiasius (Ziehmagder) nannte man einen Mägdetanz. Das ana (hinan) hat überhaupt einen sittigenden Sinn: die Göttin zieht ihre Dienerinnen hinauf zu der reinen Region von Haus und Tempel, bemüht sich sie zu anständigen Hausfrauen und frommen Hausmüttern zu erziehen. Beim Jägerleben zieht allein die persönliche Anhänglichkeit: es sind

Jagdgruppen, die sich nach Belieben zusammenfinden und wieder trennen, denn der Weg ins Weite steht jedem offen. Es ist der „sport" mit seinen Freuden und Bekümmernissen, deren schlimmste die Unsicherheit und Unbeständigkeit des Jagdglücks, heute im Ueberfluss schwelgen, morgen nach fruchtloser Arbeit darben. Darin besteht das Elend der amerikanischen Rothhäute: sie haben den Büffel, verstehen ihn aber nicht zu zähmen und müssen ihn als immer seltener werdende Jagdbeute erlegen. Durch Hunger werden sie früher oder später zu Grunde gehen.

Hat der Naturmensch einmal den Standpunkt der Verwunderung (a^0) hinter sich und den Werth der verschiedenen d*as* zur Befriedigung seiner Bedürfnisse oder als Nahrungsstoffe (a) unterscheiden und schätzen gelernt, so sinnt er darauf, das Nahr-a (Nahrung) künstlich herzustellen, d. h. durch Züchtung zu vermehren — a^1. Zu dem Behufe sammelt er Heerden in einem umschlossenen Raume, wo sie vor wilden Menschen und wilden Thieren sicher sind. So kommt die erste Grenzabsteckung zu Stande, das Gesinde aber hat die Thiere auf die Weide und in den Stall zu treiben, überhaupt für ihr Wohlbefinden Sorge zu tragen. Gezogen muss immer noch werden wie auf der Jagd, nur langsamer und mit Unterbrechungen: ist die Wildweide aufgezehrt, so geht man mit dem Heerdenvieh weiter. Sprachlich ist es die Stufe des e, und höher hinauf des i, des neutralen und masculinen es in der concreten Eigenschaft gezähmten Wildes: *pe*, *Ϝi*, *vieh*. Auch hierbei erweist sich die Benennung als übergreifend für alle Cultursprachen; keine einzige, die ihr pe nicht hätte und zu zahllosen Sprachgebilden verwerthete. Das äolische Digamma (*Ϝ*) ist weiter nichts als ein im Absterben begriffenes und absichtlich verhülltes pe, dessen Herstellung bei einiger Erfahrung nicht die geringste Mühe macht. Ganz anderer Art war die Sorge des zum Hirtenleben sich entschliessenden Jägers, wie er das Wildthier zähmen und an seine Person fesseln sollte. Mit den weiblichen Thieren ging es zur Noth, allein mit ihnen war nichts anzufangen solange man der Männchen nicht habhaft und ihres unbändigen Temperaments Meister wurde.

Ihrem wesentlichen Inhalte nach enthält die Argonauten-

sage nichts als die zuverlässige Thatsache, dass die Griechen von den pferdemelkenden Skythen am Pontus Euxinus das Verschneiden der Stiere erlernten, ein Gastgeschenk (ξενιον) wofür sie den rohen Horden stets eine dankbare Erinnerung bewahrten, so tief hatte sich ihrem Gedächtniss das für sie überaus glückliche Ereigniss eingeprägt. Den Stieren jedoch gingen Schaf- und Schweineheerden voraus: selbst noch schwach beginnt das Culturleben mit den Schwachen und darum Kleinen. Er ist nichts weniger als unerheblich, der Gegensatz der Schaf- und Schweinezucht, und erhielt namentlich zwischen Sicilien, wo die Schafheerden vorherrschten, und den westlichen Inseln von Hellas, die mit Erfolg sich auf die Schweinezucht legten, eine gewisse Spannung. Die Griechen waren stolz darauf, das Schweinetreiben und Schweineverkaufen längst geübt zu haben, während im benachbarten Sicilien die Schafzucht den vereinzelten Familien mehr nicht als die nothwendigsten Lebensbedürfnisse einbrachte. Die Odyssee hat zum einzigen Gegenstand die Verherrlichung der kunstgerecht betriebenen Schweinezucht und ihres Einflusses auf die höhere Gesittung. Das klingt in der That sehr nüchtern, ist aber in Wahrheit der höchste Ruhm der Dichtung, welche die Fusspuren einer Schweineheerde in die reizendsten und lehrreichsten Sittenbilder verwandelt. Zahlreich sind im Griechischen allein schon die Namen, die eine Verherrlichung des Schweins offen an der Stirn tragend mit ὑ beginnen; zahllos aber die Verschlingungen, unter welchen dieser Naturlaut in edlere und reinere, wenn auch nicht gerade nützlichere, Vorstellungen hinübergeleitet wird. Ἰϑακη (Ithaka) hiess ursprünglich: Ὑδακα = ὑ-δα-κα, Land wo man die Schweine zum Verbrennen (καω) darbringt (δα, dare), opfert, zur Nachachmung für Andere (δαω = durch Geben lehren); der „göttliche Sauhirt“, der in Abwesenheit seines Herrn auf der Insel waltet, in treuer Pflichterfüllung, ist der dem Dis geweihte Oberknecht. Den Odysseus selbst verräth trotz des Dunkels, in welches er ihn zu hüllen weiss, sein Name als Schweinetreiber: ὀδεω (verkaufen), ὑς (Schwein), σ (Heerde), ευς als Endsilbe von ὀδευω, während die erste Silbe am Anfang steht = der die Schweineheerde zu Markte treibt. Der Schweinehändler war

dem Griechen das Urbild aller geriebenen und pfiffigen Gesellen, der niemals um einen Einfall, einen Anschlag, ein Auskunftsmittel verlegen ist, wie man es heutzutage den Hebräern, Armeniern und Griechen in genere nachrühmt. Den Polyphem besucht er in keiner andern Absicht als um mit ihm einen Viehhandel zu schliessen. Dieser ungeleckte Schafhirt, der wol zufrieden ist wenn seine lieben Thiere ihm den nöthigen Bedarf an Milch und Käse liefern, will von dem Sautreiber und seinen Säuen nichts wissen; aber Odysseus lebt nun einmal vom „Geschäfte", sodass es zuletzt zu den bekannten Auftritten kommt, wobei der unbehilfliche Riese den kürzern zieht, weil er nicht mit zwei Augen: dem Culturauge neben dem Naturauge, zu sehen vermag. Die zwölf Gefährten des Odysseus sind seine Heerde, wie denn auch in den deutschen Volksrechten zwölf Thiere mit einem Leitvieh die gesetzliche Zahl einer Heerde ausmachen. Polyphem, den die spätere Schulmeisterei zu einem Kyklopen verunstaltete, der Schweine schlachtet, ihr Blut säuft und ihr Fleisch verkauft (πωλεω, πελω-ὑ-αἱμα), frisst als echtes Ungethüm (πελωρ) die halbe Heerde des Händlers auf. Κυκλωψ bedeutet ursprünglich einen solchen, der sich als Idylliker in einen Schafpelz (λωπη) kleidet; das runde Auge (κυκ) ist das Kreisrund des Schweinsauges, Kuker, Gucker, und kehrt in einer Menge Ableitungen wieder. Κυων heisst der Hund, weil er rings um die Schweineheerde herumläuft.

Es ist die Eigenthümlichkeit des K y k l o p e n z e i t a l t e r s, dass rohe Menschenkräfte, müde des Jagdspiesslebens, riesige Felsblöcke zusammenwälzen und aufeinanderthürmen, um ihr Kleinvieh hinter denselben zu bewahren. Riesenhaft in der That müssen die Fäuste jener Menschen gewesen sein, deren Hebelkraft, wo nicht ganz und gar, so doch hauptsächlich in den Armen lag! Mögen die Mauern Teufelsmauern oder Schatzhäuser heissen: der Zweck ist überall derselbe — Verwahrung des kostbarsten Besitzes, nämlich des Heerdenviehs. Gegen solche Uncultur, wenn auch nicht mehr thierische Roheit, kämpft der kluge Odysseus an, kann es aber nicht einmal verhindern, dass seine Begleiter gelegentlich selbst wieder zu Säuen werden. Als romantische

Symbolik würde ein solcher Verwandlungsprocess wol einem Ariost und Wieland anstehen, aber keinem Homer: auch ausgetrieben kehrt die Natur je zuweilen wieder! Der Name Homer (ὁμας-αἰρω) selbst drückt den Sänger eines Zeitalters aus, wo die Hellenen noch kein Grundeigenthum kannten, den Boden vielmehr gemeinschaftlich benutzten; eng damit verbunden und wol schon im Worte Homer enthalten, bedeutet pomoerium einen eingefenzten Platz, wo das Vieh, sobald es die Grenze überschreitet, gepfändet wird (ὁμηρον, Pfändung). Während der Herr der Schweineinsel von Insel zu Insel mit seiner Heerde fährt, ist die treue Gattin von unsaubern Gesellen umlagert, die als Freier (μνηστηρες) auftreten, in Wahrheit aber ihr einziges Vergnügen an Schmer (στηρ, στεαρ) und Schweinebraten haben. Um das Fett ist es ihnen zu thun, nicht um die Wittwe, die es gern sieht, wenn ihr kluger Gemahl vom Schweinehandel ein schönes Stück Geld nach Hause bringt, auf den Genuss des Schweinefleisches jedoch für ihre Person Verzicht leistet und lieber Rindfleisch im Kessel kocht, denn das bedeutet Penelope (πε-νε-λοπ-η), wobei λοπας den Kessel, λοπαω das Hautabziehen ausdrückt. Vor Ilium hatten die Griechen dem Schweinefleisch zwar entsagt, bereiteten jedoch ihren Rinderbraten, sozusagen mit Haut und Haar, unabgestreift über rohen Holzscheiten. Bei den Freiern, lauter Jasons oder Nimmersatten, geht es lustig her; die Schmarotzer um Ithakas Koben bedürfen nach eingenommenem Schweinebraten einer starken Verdauung; rückt man ihnen aber näher auf den Leib, so erkennt man unter ihrer menschlichen Verkleidung ursprüngliche Wildschweine, die, unbekümmert um die künstliche und gewinnbringende Schweinezucht, fortfahren möchten sich im freien Walde von Eichelmast zu nähren. So werden sie denn zuletzt von dem durch Cultur gestählten Arme des zurückgekehrten Odysseus als wilde Eber mit dem Bogen erlegt, wie sie es nicht anders verdient haben. Die Mythologie nennt den Tityos (Schweinezüchter) einen Sohn des Dis und dichtet ihm unzüchtige Angriffe auf die Latona an, wofür er von Apollon mit Pfeilen erlegt wird.

Unter den vielen Spuren, welche das Schweinezeitalter in der griechischen Sprache zurückgelassen hat, verdienen

ganz besondere Beachtung die beiden Präpositionen ὑπο und συν, jene als Saufuss (ὑ-πους), diese als Gemeinschaft von Säuen (σ-ὑς) hinlänglich gekennzeichnet. Isis, φυσις: ὑς-ι-ς heisst der Ort, wo das Schweinevieh sich aufhält, eigentlich drinnen oder versammelt ist; υἱος (Sohn) ist der Schweingeborene und gehört als einer der υἷες 'Αχαιων noch unter die baren Schweine. Auf der Grenzscheide zwischen älterer und neuerer Zeit steht die ϑυγατηρ: ϑ-ὑ-γα-τηρ, die Haustochter, welche abseits vom Pfluge die Schweine mästet. Auch Helios (ἥλιος), der langsam über das Himmelsgewölbe schreitet wie der Pflug über den Acker, ist ein versteckter ὑ-λυων, der Gott, bei dessen Erscheinen man morgens die Schweine laufen lässt, austreibt. Was menschlich fühlt und denkt, gehört in solchen Zuständen der Gesindewirthschaft an: diese muss erst in den Fluten begraben sein, soll ein besserer Tag anbrechen. Mag sie noachisch oder deukalionisch getauft sein, die Sindflut bedeutet Untergang des Gesindelebens, das zur Sünde geworden ist, weil es die menschlichen Fähigkeiten in die enge Zelle der Familie bannt. Von der Sünde überwältigt wird das Gesinde einfach zum Gesindel: die Schuld liegt aber weit weniger an den Gesindsleuten als an dem Gesindsherren, dem die sittliche Ziehkraft, der rechte Herrenwille abhanden kam, sodass, von ihm nicht mehr gezogen, die Gesindsleute ins Wasser fallen und ertrinken. Gewöhnlich ist in schlechter Zeit ein Gesindsherr des andern werth: ein einziger Gerechter mag errettet werden und erretten, nur darf er sich nicht Justus nennen. Die Selbstgerechtigkeit besass schon in der Urzeit die geringste Ziehkraft, aber leider hat es niemals an Pharisäern gefehlt. Ob man Sünde oder Sinde, Gesinde oder Gesünde schreiben mag: sie haben einen unsaubern Ursprung, denn der Gesindsherr hat sein Vorbild an dem Wildeber, dem eine Schar Sauen mit ihren Ferkeln folgt. Erlösung von der Sünde des Gesindes bringt die Pflugschar: wo sie ihre Furchen zieht, da hat der Mensch eine Heimat, ein Vaterland, wird Bürger eines Gemeinwesens. Ich kenne kaum etwas Rührenderes als das Aufjubeln der Hirtenvölker beim Anblick des Pflugstiers, der folgsam und gemessenen Schrittes Furchen durch das Ackerland zieht. Der wonnige

Aufschrei erschallt in allen Tonarten, den Grundton aber bildet der geistigste und kunstvollste Buchstab, den das menschliche Stimmorgan hervorzubringen vermag — das *r*.

Trotz alles äussern Schliffs muss ein Volk culturarm sein, wenn es das r nicht aussprechen kann. Auch der Brite hat kein reines und volles r, aber er aspirirt wenigstens sein ar, und wenn er r sagt, spricht er „Pflug“. r ist darum die Blüte zugleich und die Frucht des Sprachvermögens, weil es weder Mitlauter noch Selbstlauter, vielmehr das eine sowol als das andere ist. Es klingt wie ein Siegesruf, als welcher es in Hurrah! wirklich erschallt. Nur der Römer hat es richtig ausgesprochen und spricht es noch jetzt richtig aus: als Pflüger hat er die Welt erobert —

Parcere subjectis et debellare superbos.

Welch herrliche Fülle von r! Nichts hat der Etymologie mehr Eintrag gethan als das Unvermögen, im Aegyptischen wie im Sanskrit *r* nach seinem wahren Werthe zu deuten. Allerdings ist der Begriff des Herrschens darin enthalten, es beugt aber nicht die Gewalt, denn diese gehört einem überwundenen Standpunkte an, sondern „Beschäftigung, die nie ermüdet“, die unergründliche Heldenkraft der Arbeit, die am Pfluge ausharrt, bis die Saaten fröhlich gedeihen. Eine vollständige Geschichte des Pflugs wäre die beste, weil zuverlässigste Culturgeschichte. r entspricht dem Tone, den der Pflug (ar) hervorbringt, wenn er das Ackerland (ara) aufreisst (scart, schart); man könnte es ein fortgesetztes Anschlagen des Metalls an die Krume nennen, gleichwie die Zunge beim Aussprechen des r an das Gaumenjoch anschlägt. Verbunden mit dem vortretenden Verwunderungs-a, das der Pflüger über die wunderbare Wirkung seiner Arbeit vernehmen lässt, entwickelt sich r zum Werkzeug des Pflügens, und ar (Pflug), durch das s secativum verstärkt, wird speciell zur Pflugschar. Das angehängte Nähr-a, ara, vollendet den Pflugacker, der die edelste Frucht, das Getreide, hervorbringt: a^2, oder Mehlsuppe, Brei. Arier sind Pflugverbundene: Arji; Ares, in Mars durch das Sammel-m verstärkt, ist der Genitiv des ar, Sohn des Pflugs, der, sobald jemand seinen Acker antastet, den Pflug als Waffe gebraucht und dreinschlägt (αἴρει, hebt den Arm). Pflugarbeit und

Pflugnahrung geben dem Arm Stärke: der Hirt ist schwach und feig wie ein Weib. Nur wer sich auf den Frieden versteht, kann Krieg führen. Die griechische Sage von den auf die deukalionische Flut folgenden Ereignissen stellt den Hergang unvergleichlich schön dar. Kadmos enthält einen Doppelsinn: als κα-δομος ist er Niederbrenner, barn-burner, als κ-α(ar)-δμος, der Erbauer der Burg von Theben, an die sich das umliegende Pflugland anlehnt, von der es Schutz erhält, wo aber auch den Ackerbauern ihr Recht gesprochen wird. Er säet Männerzähne, denn als Viehhirten waren die Thebaner unkriegerisch, weil nur aus der Furche tapfere Soldaten wachsen. Den Samen warf der königliche Ackerbesteller nach vorn, aber hinter ihm wurden die Gerstenkörner zu Zähnen, nach denen der Pflüger nicht umsehen darf, denn wenn er die bewaffneten Männer erblickt, so wandelt ihn die Lust zum Dreinschlagen und Rauben an, und der Segen, welcher der am Pfluge ausharrenden Hand in reichem Masse zutheil wird, geht verloren. Das æs in Ares ist die eherne Pflugschar: arma. Der Arm ist die Hand (manus) am Pfluge: wessen Arm die Stelle des Pflugs vertritt, wer ihn zum Hacken anstatt zum Pflügen hebt, der ist arm, denn sein Arm macht (mah) den Pflug, stellt ihn vor. Ohne die Pflugstiere hat der Pflug nichts zu bedeuten, ϝ-ar, sie gehören zusammen wie Leib und Seele. Far, farre heisst Pflugochs, fahren: mit Pflügen und Stieren ausziehen; die faræ der Burgunder und Langobarden waren Markgenossenschaften, die mit ihrer „fahrenden“ Habe auch im Kriege und auf Wanderungen (Heerfahrten) beisammenblieben und nach vollbrachter Eroberungsarbeit sich zu friedlichem Zusammenleben niederliessen. Goth. vairdus ist wer in der Fremde herumgeführt, von einem Orte zum andern gezogen wird; vair ein mit Pflug und Vieh Fahrender. Im Italienischen versteht man unter fara eine Pachtwirthschaft, Meierei, und schon in dem Edictum Rotharis (c. 177) war es das Wort für die fahrende Habe. Confarreatio hiess den Römern das Zusammenjochen, Aneinanderschirren (zusammenfarren) von Braut und Bräutigam, wobei die ines (gens) sich an Mehlsuppe (farina) erlabten.

Iran ist das Land der Pflugstiere: ϝi-r-an, Ηρα, Erda,

Herda genau dasselbe. Im Bunde mit Dio, dem durchleuchteten, erwärmten und Regen spendenden Luftraum, bildet sie eines der beiden Urelemente aller Fruchtbarkeit und Gesittung. Ἀριθμος, aus ἀρ-ἴθμα (εἶμι) entstanden, ist Zusammenzählung der Schritte, welche der Pflüger macht; Arbeit (bitan, beitan): was am Pfluge, in Erwartung der kommenden Ernte (arn, Aehren) ausharrt, die Zähne übereinanderbeisst. Erbe, arbi, ar-ϝi heisst das Pflugland mit Viehstand, das dem ältesten Sohne dereinst zufallen muss: der hæres (hīres), der am Erbstücke hängt (hæret), mit ihm verwachsen ist, gibt einen ἥρως (Helden) ab, weil freies Eigenthum kräftigt und freisinnig macht. Ver ist die Zeit des Pflügens, vir Pflugmann mit dem Inbegriff eines Mitglieds der Pflügerinnung. Fleisch, ϝi, bildet auch des Pflügers wesentliche, jedoch keineswegs einzige Nahrung: Rindfleisch ist die männliche Nahrung, zu der als weibliche die Gerste, als älteste bekannte Getreideart, tritt. Nur wenig fehlte und der Name für die früheste Brotfrucht, welche der Culturmensch künstlich hervorbringen lernte, wäre aus dem Sprachbewusstsein gänzlich verschwunden: die Griechen, die alle Sprachelemente umbildeten und doch kein einziges verloren gehen liessen, haben in οὐλαι auch diesen kostbaren Schatz überliefert, worin das u die weibliche Nahrung im Unterschied von dem männlichen Rindfleisch ankündigt. So viele ul, uhl, ull in deutschen Namenbildungen vorkommen, es sind Nachkommen von Gerstenbauern, die sich so nennen; puls: p-uls war Gerstenbrei mit Fleisch, ullus ein Gerstenmann, Einer von unsern Leuten [1]); nullus, ein Niemand (οὔτις), der keine Gerste baut und keine Polenta zu essen kriegt. Schade dass mit der Pflugarbeit nicht auch der Knechtsdienst seine Endschaft erreicht hat. Das sündhafte Gesinde ist glücklich ersäuft, aber der ullus, der sich unendlich tugendhafter zu sein dünkt als es vordem der thiuda war, macht sich kein Gewissen daraus, die alte Knechtschaft, wenn auch in anderer Form, zu erneuern; so wahr ist es, dass die Menschen stets die alten bleiben, in jeder neuen Haut aber, die ein

---

[1]) Οὐλ-λαος, Laus, Lauen durch die ow, Au, ohne ϝι, in Gemeinschaft des letztern: Laufen.

sicilischer Schafpelz oder eine toga prætexta sein kann, sich für ohne Vergleich besser halten als ihre Vorfahren waren. Denkel (Spelt) erzeugt Dünkel; ἀρα ist Gebet, aber auch Verwünschung derer, die kein Pflugland haben; ara in der Bedeutung Altar gehört nur dem Ackerbesitzer: ἀρ, ἀρα sind seine Partikeln, wie wir „Himmel" ausrufen, denn der Himmel ist christlich, weil alle, Arme wie Reiche, Anspruch an ihn haben. Ersitzen heisst Pflugsitzen, Erwerben Pflugwerben, Ehre, gleich Aehren, bringt nur der Acker und sein Erbe.

Führt der Ackerbesitzer selbst den Pflug, so bedarf er daneben eines Knechts oder Knechtleins, das die Stiere treibt, züchtigt und in gleichem Schritt erhält. Dieser Diener gehört nicht mehr zum Gesinde, ist kein thius oder Hausdiener, sondern Ackerknecht, an die Pflugschar gebunden. Goth. skalks, infolge jener häufigen Verwechselung zweier Liquidae statt des hartklingenden skarks, heisst Scharknecht; seine Geschichte ist um vieles trauriger, aber auch erhebender als die Geschichte des thius, eine Kette einförmigen Elends auf der einen Seite, langweilig wie das Pflugland im Vergleich zum Hausherde, auf der andern voll gediegenen und entschlossenen Freiheitssinnes, der langsam aber stetig seine Fesseln zerreisst und sein Joch abschüttelt. Weitaus die meisten jetzigen Bauern sind Nachkommen von Scharknechten, und insofern kann ihr Los ein erträgliches heissen. Aus Ochsenjungen wurden sie Pflugknechte, dann Pächter und zuletzt Eigenthümer eines bescheidenen Ackerloses. Vermittels des Ackerknechts hängt die Pflugschar eng an der *res* oder Sache als Erzeugnissgenitiv des Pflugs, denn res bedeutete anfangs blos Gerste und wurde von ihr auf alle dinglichen Werthe übertragen. Cosa, das die Stelle der aus dem Italienischen verschwundenen res einnimmt, bedeutet im Slawischen Sense (Kosak), das Werkzeug, womit die res gemäht wird; indessen dürfte ital. cosa aus come sta, was, wie, entstanden sein. Der Knecht ist der er, die männliche Sache, ein wer, dem die höchste und entscheidende Eigenschaft des vir abgeht — die Selbstbestimmung. Denn der vir heisst allein Pflüger, weil er frei über seine Person und

sein Eigenthum verfügt. Dieses ganze Verhältniss[1]) ist in dem lateinischen Conjugationssystem mit unübertrefflicher Schärfe entwickelt. Die erste Conjugation enthält den stillen, geordneten, langsamen und auf breiter Grundlage ruhenden Gang der Pflugthätigkeit — *are*. Kein einziges Verbum dieser Klasse, das sich nicht auf den Pflug näher oder entfernter zurückbeziehen liesse. Alles are ist feminal. In der zweiten Conjugation wirkt die res einschränkend auf den vir, das es auf den er; *ēre* ist durch und durch neutral, daher die Wirkung desselben nicht unmittelbar im Rectum ausgedrückt werden kann, vielmehr durch einen Relativsatz umschrieben werden muss. Die Sache bedarf eines Umwegs, eines *ut*, soll sie eine Wirkung auf ein freies Bestimmungsvermögen hervorbringen. Die dritte Conjugation führt einen unmittelbaren Stoss, ist verbum *activum* dadurch, dass der vir die res, der er das es direct bestimmt und bewegt, wodurch jede Art von Vermittelung überflüssig wird. Das ē der res wird zum ĕ des ver: *ĕre*, in seiner Wurzel immer noch ein are, aber mit Ueberwindung aller femininen und neutralen Hemmungen. Das Ding hat einfach sich zu fügen, zu gehorchen, dem Impuls, den es empfängt, zu folgen. Rein und vollkommen ist aber die Activität darum noch immer nicht, weil der vir es mit einer res, das Subject mit einem Object zu thun hat, somit auf nichts ihm Ebenbürtiges bestimmend einwirkt. Erst in der vierten Conjugation bestimmt der vir den vir, das Subject ein anderes Subject, oder richtiger ausgedrückt: es ist ein Wechselverhältniss zwischen beiden, die sich durch *ire* (gehen) begegnen. Audio te canentem. Hier ist alles subjectiv: der Hörende so gut als der Singende, der sein Stimmorgan unmittelbar in Thätigkeit setzt. Einem Volke mehr als vier Conjugationsweisen aufbürden wollen, heisst den eigenen Mangel an Denkkraft dem gesunden Vorstellungsvermögen unverdorbener Völker unterschieben, da Byzantiner voraussetzen, wo die lichteste und schärfste Anschauung mit freiem Ueberblick das Gesammtgebiet des Erkennbaren beherrscht.

---

[1]) In meiner Schrift: „Die Schule des Willens“ suchte ich dieselbe Progression in der Wechselseitigkeit des theoretischen und des praktischen Selbstbewusstseins darzustellen.

Freilich spielt dem gesetzten Pflugleben ein arger Schalk manchen Streich — selbst im Conjugationssystem. Der Schalk ist kein geringerer als der gegorene Feuergeist: der Alkohol. Schon der Pflüger hat seinen Gerstensaft, es ist aber noch nicht der rechte Saft, der das Blut in Wallung und die Phantasie in Thätigkeit setzt. Das a^2 bedarf einer letzten Steigerung, eines a^3, welches die Stelle des gesunden, den Gaumen jedoch wenig kitzelnden Wassers, dem ein Gerstenabsud immer nicht die gehörige Schmackhaftigkeit verleiht, zu vertreten hat. Die höchste Entwickelung, welche die Menschheit seither erreichte, hängt an einem Faden, der bis zum Herzen Asiens reicht und die Verwandlung des Pflügers in einen Gärtner bewerkstelligt. Die Saftnahrung hat viel Unheil, aber noch weit grössern Segen gestiftet: ohne Saft keine Kunst, keine Wissenschaft, keine Begeisterung, nichts Prophetisches, vielmehr der prosaische Schritt des Pflügenden mit seinem Gersten- und Stieropfer und dem einförmigen Wechsel der Ackerzeiten. Im Kalender steht die ganze Bildung des Bauern und seiner Familie. Die Pflügerfamilie bedeutet die durch des Viehbluts gemeinsames Opfer verbundene und versöhnte (ἱλασμα) Verwandtschaft. Ἴλιον nannten die Griechen das versöhnte Brudervolk nach der Zerstörung der Stadt, wo der Heerdentrieb noch gewöhnlich war. In solchem Verwandeln und Versteckspielen zeigte der Grieche eine Beweglichkeit des Gedankens und eine dichterische Meisterschaft, deren sich Ovid nicht rühmen kann. Im Bereiche des Pfluglandes (ara) lodert dem Gotte das Opfer, zuerst unmittelbar auf Krume und Furche, sodann auf einem von Feldsteinen errichteten Altar, der aber immer noch auf dem Ackerlande oder doch an einem den Acker- und Nahrgottheiten (almi) geweihten Platze errichtet sein muss. Doch das Mostopfer ist bereits im Anzug. Baktrier und Indier haben das Soma-Opfer auch nach ihrer Trennung als das segensreiche Unterpfand ihrer frühern Lebensgemeinschaft Jahrtausende lang in Ehren gehalten. Bei den Parsen heisst der Pflanzensaft homa (ὁμα): die Homzweige werden unter Recitation des dritten Abschnitts der ersten Gatha (Gehda: religiöse Versammlung) in einer Schale zerstampft, ein Granatzweig hinzugethan und dann Wasser darauf gegossen. Das

Getränk soll die Kinder gescheit und geschickt machen. Es ist Sünde, wenn zwei oder mehr Brahmanen das Soma-Opfer zugleich und an derselben Stelle verrichten: die Gläubigen nennen das Sansava, d. h. Opfervermischung (von saba, saben, saufen), weshalb zwischen zwei Soma-Stätten ein Fluss oder Berg liegen muss. „Dieses Soma (σωμα, Leiblichkeit, Same) ist der sprudelnde Kelch des Lebens, aus dem Sterblichen wie Unsterblichen der Nahrungssaft kräftigend und berauschend entgegenschäumt"; es ist, hätte ich hinzusetzen sollen, oder war vielmehr das Saftopfer in der Gestalt gegorenen Mostes, dessen sich Parsen und Indier nur noch insgeheim und symbolisch bedienen, seitdem sie durch die Mohammedaner das Weinpflanzen und Weintrinken verlernt haben. Ihr Weinsaft war Obstwein (ô $= a^3$), was aus den dem Opfer beigelegten Granatzweigen deutlich erhellt, wie denn alles, was in der griechischen Mythologie Bezug hat zu der Frucht des G r a n a t b a u m s, demselben Ideenkreise angehört; die übrigen symbolischen Wendungen aber setzen es ausser Zweifel, dass die erheiternde, Verstand und Einbildungskraft schärfende Flüssigkeit des Mostes damit gemeint ist. Wie glücklich wären Parsen und Indier zu preisen, wenn sie es bis zum Anbau und Genusse des echten Feuerweins gebracht hätten: wo er fehlt (durch Bier und Branntwein ersetzen lässt er sich nicht), da schrumpfen die Ideen zu Gerstenkörnern zusammen. Allerdings verleiht das dem ô angehängte m (a) dem Moste einen eigenthümlichen Honiggeschmack, denn es schliesst in sich die m e t a, die Opfer- und Gerichtsversammlung, in welcher die Bussen in Meth vertrunken wurden, ein Beleg dafür dass die Arier, ehe sie den Most kennen lernten, Honigwasser bei dergleichen feierlichen Gelegenheiten genossen. Die Meta hat sich am ausdrucksvollsten in *meare* erhalten, das durchgehends ein feierliches, processionelles Wandeln bedeutet — gleichsam Mitpflügen. Μεϑη freilich (μεϑ-ι): Genossenschaft, beim Gelage getrunkener Meth, hat des Guten bereits zu viel gethan. Aus om bildete man ona, oma, Krug oder Fass zur Aufbewahrung des Mostes. m o s t ist das in Gemeinschaft genossene, gezechte o, o b s t die das o enthaltende Baumfrucht; dass aber die Baumfrüchte als solche, somit nicht blos der

aus ihnen gepresste Saft, von solchen genossen wurden, welche Obst in Gärten zogen, bedarf keiner Erinnerung. ὀψ (ohne das Richtungs-t) ist buchstäblich unser Obst: Opiker hiessen Obstgärtner, wogegen in oben sich die Ortsrichtung: auf dem Baume, erhielt. mustum = ustum (Gebranntes), das in m (meta) genossene ustum, Obstwasser, ὄψον: das Geobstete, Gemostete. Welch unbedingtes Vertrauen man in die etymologischen Kunststücke der Alten setzen darf, zeigt sich auch bei der Gelegenheit. Kybele, Landesgöttin der Phrygier, verschmolz mit Rhea zu einer und derselben Gottheit, deren Dienst auf Kreta entstand, denn Rhea (ῥειν) bedeutet den gekelterten Most. Nach Rom holte man sie auf Anrathen der Sybillinischen Bücher i. J. 206 a. C. und vereinigte dieselbe mit der alten Ops, die, obschon Rom von dem fliessenden Tiber seinen Namen erhielt, worauf das mystische amor hindeutet, gewiss schon frühzeitig in die Benennung der ewigen Stadt hineininterpretirt wurde. Denn Trinken lernten die römischen Bauern von ihren Nachbarn. Alles spricht dafür dass die Griechen ihre Obstcultur aus Phrygien erhielten, von wo sie zuerst nach Kreta verpflanzt wurde und von den Inseln zu den Italikern gelangte.

Most wird in Oberdeutschland und am Rhein zugleich von Obst- und neuem Weinmost gebraucht; ahd. mos (muscus) ist der klebrige Saft des Mooses, wie es der Most der Alten noch in weit höherm Grade war als heutzutage. Auch das ahd. mos, in der Bedeutung von Sumpf, drückt das durch Stehen dick und zähe gewordene Wasser aus, muos den Musbrei, endlich moos der Gaunersprache das zum Versäufen wünschenswerthe Geld. Uva hinwiederum ist das o (Bolle) des Schafs: u-fi-a, weil die schwarze Beere grosse Aehnlichkeit damit hat. Asien, oder der Welttheil wo das Obst wächst, also Osten, hat alle feinern Obstsorten, die erst cultivirt werden mussten, an den europäischen Sohn abgegeben; machte doch erst Crassus die Süsskirsche in Italien einheimisch. Die schwärmerischen Gottesfreunde im 14. Jahrhundert benannten mit der Silbe „om“ das böse Princip [1]: was kann es anders gewesen sein als das Wort für gegorenes

[1] *Helfferich*, Der Organismus der Wissenschaft, 570.

Getränk! σωμα heisst die Ansammlung des warmen Lebenswassers, des Blutes. Vortrefflich ist der Zug des ältesten Mostopfers, dass es nur an weit auseinanderliegenden Opferstätten gefeiert werden darf. Das trockene Gersten- und blutige Stieropfer der Familie gehört dem engsten Kreise genossenschaftlicher Verbindung an; das Saftopfer hingegen vereinigt die Mark- und Gaugenossen. s oder sa bedeutet in den Cultursprachen Sammelort oder Sammelmittel, es ist aber nicht mehr met, Honigverein, sondern Mostgesellschaft. sa, so heisst Weingelage; die Königin von Sa-ba ist Mutter des sa; o-inos (οἶνος), vinum, der von Sprösslingen des o genommene Trank; Saft (sa-fis), Mostkraft; Sabiner, Saweiner — alle die Wörter und noch eine Menge anderer in nächster Beziehung zu i, is, fio, vis, vir. So ungeheuer weit reicht die Urkraft des Weins. In besonders glänzendem Lichte erscheint die Zeugungskraft der im Werden begriffenen Cultursprache in der verschiedenen Färbung von οἶνος und vinum. Das griechische Wort ist os oder Erzeugniss der ἶνες des o, also der Reben; in vinum tritt das o verhüllt durch das Ϝi auf, als ein Mittleres zwischen οἶνος und fenum. Die Zweideutigkeit des italischen vinum ist im Deutschen sinnig dadurch vermieden, dass Rebe durch das re die ines als Sprösslinge und zugleich kräftige Erzeuger des Flüssigen (ῥειν) kenntlich zu machen sucht.

Die echte Weincultur fand ihren Mittelpunkt bei den Ioniern, vorzugsweise auf der durch sie bevölkerten Inselwelt; ja der Name νησος drückt geschlossenes Gartenland aus, denn νεω, bei Homer und Hesiod in νηεω verlängert, in der Bedeutung des Verhängens und Häufens ist die Thätigkeit im umzäunten Baumgarten oder Weinberge. Die deutsche Hube oder Hufe, so gleichfalls benannt vom Häufen des Bodens, lässt einestheils zwar die Arbeit mit der Hacke statt des Pflugs, anderntheils aber auch die reichlicher als der Getreidebau lohnende Gartencultur durchblicken. ni-sa-os, als Häufeln des sa-Bodens, ist eine jener auffallenden Endungen auf os, us, die wie humus, domus ein Was oder Neutrum ausdrücken und als geschlechtliche Feminina in der Mitte liegen zwischen dem reinen Masculinum, von dem sie die äussere Form entlehnen, und dem blosen Neutrum.

Anders in terra, wo das tritum die weibliche Form von ara annimmt. Insula ist die νησος der Gerstenperiode, verwandtes Gerstenland, auf dem sich zehn Pflüger (Spere) die kameradschaftliche Hand reichen. An den Gestaden der Ostsee aber ist den Geologen zu Liebe, welche ihre Theorie von der zunehmenden Abkühlung der Erdoberfläche damit beglaubigen möchten, Wein ebenso wenig jemals gepflanzt worden als in jenem nordamerikanischen Wein- oder Winlande, das Normannen schon im 9. Jahrhundert entdeckt haben sollen. Οἰνωτρια hiess das Land, wo wirklicher Wein wuchs: die nordischen Weinländer waren Obstlandschaften, denn Obst gedeiht nicht blos in Bromberg, Danzig und Memel, sondern selbst in Christiania.

Höher als bis zur Weincultur ist das Menschengeschlecht noch nicht gelangt und wird schwerlich Nektar bereiten lernen, der besser schmeckte als sorgsam gepflegter Wein. Darum gibt es für das geschichtliche Bewusstsein der Menschheit keine wahre Heimat, ausser in Gegenden wo die Rebe lustig gedeiht, der Wein munter gekeltert und vertrunken wird. Wein, aus Schnapsgläsern genossen, bildet eine historische Anomalie, ist überhaupt kein Trinken. Heimat heisst nichts anderes als das Land wo hom gedeiht, aber was ist merkwürdiger als dass gerade die Briten, auf deren Inseln kein Wein wächst und die sich mit der Bereitung des Stachelbeerenmostes begnügen müssen, in ihrem home (Heim) die ersten Klänge der Weinheimat am reinsten bewahrt haben! Das sa freilich ist in gewissem Sinne noch älter als das baktrische ô, und im Obste lebt der Gemeinbegriff des Mosttrinkens unsterblich fort. Als die trefflichsten Wein- und Obstzüchter stehen die Franzosen wirklich an der Spitze aller Gesittung: die Engländer müssen sich mit dem Brauen des trefflichsten Biers begnügen, dessen Eigenschaften sie sogar ihren künstlich gewürzten Weinen mittheilen. Den Kunstwein der Champagne bereitet der Franzose lediglich als Handelsartikel für den verdorbenen Geschmack von Halbbarbaren. Ihren sprechendsten Ausdruck fanden die drei Bildungsperioden in den Benennungen der beiden Hauptelemente Erde und Wasser. Γη, γαια ist der Untergrund, auf dem das Vieh geht und weidet; tellus (fel-lus), ein gemeinsamer

Leuteboden, setzt Felle, bringt Vliese, dient zur Schafweide; ἦρα, oder Pflugland, wird als der Vermessung bedürftig in zwei Hälften (σφαιρα) getheilt, eine nördliche und eine südliche, wovon alles Vermessen der Alten ausging. Terra ist die Ackerkrume, χϑων die geschüttete, nach Feuchtigkeit verlangende Erde, humus, huba, auf welcher der om-Saft gedeiht. Nach der häufelnden, den Boden in allen Richtungen durchreissenden Arbeit des Weingärtners, die mit dem Zerfetzen des Tuchs Aehnlichkeit hat (ῥακω, ῥαιω), wurden die Weinbeeren (ῥαξ, ῥαγος) benannt; aber auch ῥακος, Fetzen, ῥαπτω, nähen, ῥαμμα, Faden, sind so entstanden; zuletzt sogar γραμμα (Schrift) aus ῥαμμα. Der jeder Zweideutigkeit überhobene Rebenboden heisst solum: sa-ôlum, ein umhegtes Viereck mit Weinstöcken, das, weil es mehr Pflege und sorgsamere Bearbeitung erfordert als jede andere Bodencultur, „gesalt“ oder gesetzlich begrenzt sein muss, damit ein jeder ernte, was er im Schweisse seines Angesichts verdiente. Es ist ausser Frage, dass der italienische Weinbau vor Zeiten weit sorgfältiger betrieben wurde als unter der Herrschaft der vom Pfluge nur mit Mühe abzubringenden Römer. Durch ihre Schuld verschlechterte sich der italienische Wein bis zu jenem Witzworte eines Griechen, der, als er die Trauben hoch an den Bäumen hängen sah, scherzhaft bemerkte, es sei nicht zu verwundern, dass man die Tochter einer solchen Mutter so hoch aufknüpfe. Die Sicilianer waren so einsichtsvoll, den ohne Vergleich sorgfältigern Weinbau der Griechen beizubehalten.

Mit dem Wasser sieht es ähnlich aus. Die Schweine laufen nach dem ὕδωρ (τρεχω), weil es Geschenk, Wohlthat (δωρον) für sie ist; Hydra: ein Thier, das wie ein Schwein aussieht, welches bis an den Bauch im Wasser steht. Aqua: a-ku-a, a-wac-a: res vaccam alens, was die Kuh nährt. Wasser: was-er, ein männliches was, vollständig dem mittelalterlichen vasus entsprechend, lebendig, frisch, beweglich wie ein Mann (er); χυμος, humor, das Ausgegossene, Ausgeschüttete, das den Obstsaft erzeugen hilft, also künstliche Bewässerung (χεω), da der Weinstock nicht wie das Gerstenfeld warten kann bis Regen fällt. Wir kennen keine Benennung irgendeines Nahrungsstoffs, die mit gleich gewissen-

hafter Ausführlichkeit zusammengesetzt wäre, in der durchscheinenden Absicht jedes Misverständniss unmöglich zu machen, als das Wort σταφυλη (Weintraube), diese geistigste Frucht eines köstlichen Culturlebens: σα-το-ἀφ-ὕλης, der Saft, der von dem Holze stammt, im Holze begraben, verborgen (ϑαπτω) liegt.

Zur Vervollständigung des etymologischen Schaubilds mögen noch einige andere Ableitungen Platz finden: zunächst ein Vorwort aus der Schweineperiode der Italiker. *sub* ist der Genitiv von sus: suϝis (suis), das Ferkel unter dem Bauche der Sau. penes (neben) drückt zwei penis (pe-inis) aus, Glied an Glied; ἀπο will sagen „Fussweg", ἀμφι um das Vieh herum, die Umschliessung innerhalb deren es lebt; ἀτερ (aterra) „Landweg", fern von dem Pflugboden, wozu intra, innerhalb des Pfluglandes, den Gegensatz bildet; περι ist Viehstall (ῥισκος), insofern auch die Stelle, die er ausfüllt, umschwärmt von der Taube (περιστερα). Seinem idealen Gehalte nach am höchsten steht ἀνα: zum Hause, zum Tempel (ναος, naus, Arche) empor. Der Mithrascult, über den so viel Abenteuerliches gefabelt wurde und in welchem die Präpos. μετα, mit, gipfelt, hat den gleichen Sinn wie der Argonautenzug. Mithras, Miten- oder Garbenkönig, ist erster Führer einer thessalischen Colonie, da man den Jahrhunderte dauernden Gesittungszustand von hüben und drüben des ägeischen Meeres als den Austausch einer ältern und einer spätern Cultur zu verstehen hat. Zuerst haben die Griechen vom asiatischen Aeolien (Gerstenland) aus das nach jenem benannte Thessalien, d. h. Meeräolien, colonisirt, wogegen die Colonisation der eigentlichen Αἰτωλια einer spätern Zeit angehört, aber immer noch früh genug, um im Digamma uns den wahren Sinn des ϝι, φι, pe [1]) und damit zugleich aller in westlicher Richtung erfolgenden Auswanderungen klar zu machen. Nachdem unter den günstigen Einflüssen des thessalischen Bodens und Klimas, unterstützt durch den Verkehr mit den Skythen, die europäischen Grie-

[1]) Wie den Neugriechen der Sinn der Sache gänzlich abhanden kam, zeigt die Dissertation des Grafen *Lunzi* de pronuntiatione linguæ græcæ, wo gerade die Lehre vom Digamma die geringste Beachtung fand.

chen das System des Grundeigenthums geregelt und eine höhere Bildungsstufe erreicht hatten als ihre Brüder in Kleinasien, schickten sie ihre Jungmannschaften zu Niederlassungen in die alte Heimat hinüber zur Rückerstattung aller der Wohlthaten, die sie vor zeiten daselbst und daher genossen. Lykien mochte dazumal noch das Land sein, wo man Weidevieh opferte (λυ-καιω), daher λυκος, der den unbeschützten Thieren nachstellt. In Phrygien, wohin Mithras sich begab, kannte man zwar die Stallfütterung (ϝι-ϸισκος), aber noch nicht die weit ergiebigere Benutzung der Ackerkrume; das wurde durch die thessalischen Auswanderer anders, denn fortan trugen diese zwar die einheimische Hirtenmütze, deren man sich auch in Troja (tro-ja: Ackerland-Genossenschaft) als Kopfbedeckung bediente, aber die Hand wurde fleissig an den Pflug gelegt. Reichlich schichteten sich die Garben, die durch den Sonnengott der Parsen (Mitras), den Spender des Ernteertrags, gereift waren; es kam blos darauf an, dass nachdrückliche Anstalten getroffen wurden, das in Miten gesammelte Getreide gegen die Angriffe fremder und unbefugter Hände zu schützen. Dies geschah vermittels des μιτος oder Wollfadens, der alles Eigenthum umspannte (μιτοω). Die auf zahllosen Reliefs dargestellte Mithrasgruppe stellt das Verschneiden des Stiers durch den Mitenkönig dar: der Wildstier (Büffel) des Heerdenviehs wird geschlachtet (als Opfer und zur Opferspeise), ersteht aber unverweilt, gleich dem Phönix, aus seinem Blute als gezähmter, die Schirrung duldender Pflugstier. Der Cult fand im Alterthum die weiteste Verbreitung und drang bis zum Weltmeere vor. In der That bedurfte es eines Hercules schon zu einem solchen Entschlusse, um wie viel mehr zur Ausführung desselben! Aber wie Vieles dreht sich auch um den Jochstier! p-ater (pater), der vom Viehstande getrennt, den lieben Thieren entfremdet lebt, in ehrfurchtgebietender Einsamkeit, unnahbar über der Familie waltet, mit der Nebenbedeutung des allzu Ernsten und darum Unfrohen. Muotar (Mutter) zeigt sich geschäftig um den Pflug und sammelt die Garben in die Mite. Die Garbe selbst ist das durch Gehen (ga) auf dem Erbacker (arbi, arvum) gewonnene Gut. Der bruodar (Bruder) drückt von oben her (περι, per,

βριϑω) den Pflug in den Boden, und so gestaltet sich das Ganze zu einem heitern ländlichen Gemälde, dem auch der sittliche Ernst nicht fehlt. Das Vorrecht persönlicher Freiheit hing gänzlich vom Pflugacker ab: freo, frea, frei, Freiin, Frau, stammen von Ϝi-ra, und jeder, der nicht einer Familie mit Grundeigenthum und Viehstand entsprossen war, gehörte darum auch nicht zu den Vollfreien.

Zweites Kapitel.

rex.

Auf den Gesindefürsten folgt der **Bauernkönig**. Zwar beseitigt ist die Gesindeherrschaft nie mehr ganz worden, aber im modernen Staate beschränkt sie sich auf die Hofhaltung. Den deutschen Staatenkönigen, bis tief in das Mittelalter hinein, also bis zur völligen Ausbildung des Feudalstaats, stand ein zum Theil massenhaftes Gesinde zu Gebote, dessen Anführer in dem westgothischen **Thiufads** erhalten wurde. Niemand hat ihn bisher verstanden: er war der fads (Vorsteher) der Knechte (thius), d. h. der Domänensklaven, von denen er die Steuern, Zinsen und Gilten einzutreiben hatte, und die er im Felde commandirte. fads: *f*i-ad-s = der am Vieh voran ist, dasselbe leitet, das Leitthier der Heerde. Die Domänen müssen noch in späterer Zeit auf der pyrenäischen Halbinsel durch Thiufads verwaltet worden sein; wenigstens heisst es in einem Freibriefe des Klosters Cardeña vom Jahre 1039: Vetuimus de eas Tiufadus et Judices et Saiones nostros, wobei nur an die alte Amtsthätigkeit des Thiufads gedacht werden kann.[1]) Das Lagerbuch des Klosters von Celanova enthält eine Urkunde vom Jahre 1054 mit dem Satze: discribendo vel perquirendo exactores regie (terræ), tiufadus vel vicarius.[2]) Keinen andern als den Thiufads hat D. **Vidal**, den König Jaime (1247) mit einer Gesetzsammlung für Aragonien betraute, vor Augen, wenn er sagt: Sunt etiam suprajunctarii super

---

[1]) *Berganza*, Antiguedades de España, II, 420.

[2]) *Helfferich*, Entstehung und Geschichte des Westgothen-Rechts, 272.

Junctas, i. e. populorum turmas, a Domino Rege quasi Paciarii constituti, quorum est ipsas Junctas, cum necesse fuerit, evocare, et si eas exercitum facere contigerit vel repentinum concursum, Appellitum (Aufgebot) vulgariter nuncupatum, ipsas Junctas sive Populum gubernare.

Nach dem alten westgothischen Rechte stand dem Thiufads der Gerichtsbann über die Königsleute zu, jedoch nur insoweit als ein Rechtsstreit unter ihnen selbst zu gerichtlicher Entscheidung kam; denn wenn eine der Parteien dem Stande der Gemeinfreien (privati) angehörte, so gehörte die Sache vor das ordentliche Grafengericht.[1]) Beim Aufgebote lässt der Thiufads durch seine auch im Frieden bewaffneten Knechte, compulsores oder Domanialknechte mit Weibelsrang, alle wehrpflichtigen Mannschaften einberufen, und wird ausgerückt, so steht er an der Spitze seiner Leute, zwar als Untergebener des Höchstcommandirenden (praepositus hostis, L. W. IX, 2, 6), aber gleichwol in einer ziemlich selbständigen Stellung, die noch um vieles günstiger war, wenn der König in eigener Person den Oberbefehl führte. Die thius oder homines fiscalini der Franken standen in einem besondern Abhängigkeitsverhältniss zum Monarchen und befanden sich, weil sie als seine Leute höherer Schätzung genossen, in einem Zustande von Halbfreiheit, weshalb sie ohne Ausnahme heerpflichtig waren. Im Frieden hatte der Thiufads zu seinen nächsten Gehülfen die Domänenverwalter (actores fisci), im Kriege seine Polizeimannschaften (compulsores). Eine wörtliche Uebersetzung des westgothischen Thiufads ist Cassiodors ostgothischer conductor, dem Manso[2]) fälschlicherweise den Beruf zutheilt, Streitigkeiten zwischen den Verwaltern oder Meiern, Erbzinspächtern und Bauern zu schlichten; seine Thätigkeit bestand vielmehr darin, die gesammte Domänenverwaltung einer Provinz zu leiten. Wie es scheint, hatten die ostgothischen Könige die entfernt gelegenen Domänen verpachtet, sodass die conductores regiæ domus als Pachtverwalter anzusehen sind, denen für ihre ausserordentlichen Mühewaltungen salaria zukamen.[3])

[1]) Lex Wisigoth. XII, 1, 2.

[2]) Geschichte des Ostgothischen Reichs in Italien, 97.

[3]) Cassiodori Var. V, 39. Wenn es hier zum Schluss heisst: Villi-

An conductores von Domänen, welche die ostgothischen Könige in Spanien hatten, richtet Cassiodor einzelne seiner Briefe; dass aber auch noch andere als Domänenknechte dem Könige zinspflichtig (tributarii) waren, ist damit nicht ausgeschlossen.[1] Die oberste Aufsicht der gesammten Erträgnisse von den Privat- und Staatsdomänen führte schon bei den Ostgothen der major domus (Cassiod. X, 18), der aber erst unter den Merovingern aus leicht zu errathenden Gründen, weil er nämlich Finanzminister war, den ungeheuern Einfluss erlangte. Der im Herzogthum Benevent noch zu langobardischer Zeit öfter erwähnte Duddus ist ganz zuverlässig ein ostgothischer Thiufads; auch hat es die grösste Wahrscheinlichkeit für sich, dass der *tribunus* des ostgothischen Reichs (Cassiod. VII, 30) einen Schwarm von Domanialknechten befehligte. Nach der Niederlage und Vertreibung der Ostgothen ist unter Papst Gregor dem Grossen wiederholt von Tribunen die Rede, die dasselbe besagen müssen, da sie ganz allein von den Bischöfen controlirt wurden, folglich keinen Höhern über sich hatten als den Kaiser selbst, sodass sie mit ihren unglücklichen Untergebenen nach Belieben schalten und walten konnten.

Dass die Merovinger nach Eroberung des grössten Theils von Gallien gerade solche Beamte am wenigsten entbehren konnten, ist schon darum ausgemacht, weil sie vorzugsweise die ungeheuern Gütercomplexe, die ehedem zu den Domanialgütern der Kaiser gehört hatten, sich aneigneten. Dessenungeachtet kann man den Namen des Oberbeamten fränkischer Domänen nicht mit voller Sicherheit ermitteln; doch glaube ich den rechten Mann gefunden zu haben, wenn ich auch für Gallien den *tribunus* in Anspruch nehme, von dem man nachweisen kann, dass er zugleich Weibel und

---

corum genus, quod ad damnosam tuitionem queruntur inventum, tam de privata possessione quam publica funditus volumus amoveri — so befiehlt der König damit, die Aufseher über die einzelnen Pachthöfe auf der Privat- und der Staatsdomäne zu beseitigen.

[1]) Cassiodor nennt conductores diversarum massarum (VIII, 33); ein anderes mal (V, 31) spricht er von einer conductio inter Apuliam Calabriamque provincias.

Steuereinnehmer war.[1] In dem Worte „tribunus" fand sich der Offizier und der Eintreiber des tributum, daher das Distichon:

Qui solet accipere sub Rege tributa tribunus,
Quique tributa legit, ille tribunus erit.

Kaum anders lässt sich die Zusammenstellung deuten: comes domesticus seu grafio, vicarius vel tribunus; überhaupt aber sind es dieselben Beamten, in deren Umgebung der Tribun wie der Thiufads auftritt: duces, centuriones, judices, und erst so versteht man es, wenn ein fränkischer tribunus in Istrien unmittelbar hinter der hohen Geistlichkeit seinen Platz findet.[2]

Ganz dieselbe Bewandtniss hat es mit dem langobardischen *Gastaldus* (Kastalden), der zwar Kammerbeamter war, jedoch in einem ganz andern Sinne als Savigny nach Grimms verfehlter Ableitung von gestor annahm. Gastaldus ist eine Zusammensetzung von kasten und walten: Kastenverwalter, den es, obschon in einer weit niedrigern Stellung, in Deutschland bis zur Ablösung der Zehnten gab. Kasten hiess der Speicher, auf welchem die ausgedroschenen Zehntfrüchte aufgeschüttet und vom Lager weg durch den Verwalter entweder verkauft oder an solche Beamte abgegeben wurden, die einen Theil ihrer Besoldung in natura bezogen. Nimmt man an dass der Kastalde, unter Beihülfe der actores Regis, das von den Domanialknechten abzuliefernde Brotkorn, zumeist für den Bedarf des Heeres, in Bereitschaft zu halten, die Aufsicht über die Leute innerhalb seiner Kastaldei zu führen und mit ihnen ins Feld zu ziehen hatte, so bekommt man eine ungefähre Vorstellung von der Mannichfaltigkeit seiner Berufsthätigkeiten und von seiner besondern Stellung zu den übrigen Beamten. Unmittelbar von dem Könige abhängig hatte er Grafenrang, obwol er nur über Halbfreie zu gebieten hatte. Kastaldien besassen auch Königinnen und Herzoge; allein wenn, was durch eine Urkunde vom Jahre 773 bestätigt wird, die Königin-Mutter[3] Kastaldien an ein Kloster

[1] *Waitz*, Deutsche Rechtsgeschichte, III, 340, n. 2.

[2] *Carli*, Antichità Ital. IV, 12.

[3] Domna Ansa regina suavissima genetrix . . singulas res moviles atque curtes et possessiones innominatas et locas infra Bresciana civitate

verschenkte, so können dieselben nur zu ihrer Privatdomäne gehört haben. Man weiss von einem Kastalden, der mit 300 Leuten auf dem Schlachtfelde blieb; noch auffallender aber klingt es, dass Rudolf von Habsburg Kastalde eines Schweizer Klosters war, wie denn der Amtsname weit über die Alpen, auch nach dem Frankenreiche drang.

In allen den geschilderten Verhältnissen handelt es sich um Gesindsleute, also solche die auf Befehl des Königs gezogen werden: der echte und rechte König herrscht über folk, das dem königlichen Gebote zwar Folge leistet, aber nicht weil es blinden Gehorsam schuldet, sondern weil es will, aus eigenem Antriebe zu Heerfolge und Gefolgschaft sich einfindet. Die Persönlichkeit ist hier bedeutend im Preise gestiegen: in dem Menschenklumpen bildet nicht mehr ausschliesslich das ziehende Atom die sich und die andern bestimmende Macht, die Selbstbestimmung fängt bereits auch im Volke, den Folgenden, sich zu rühren an. Zu seinem Volke hat der König Bauern, deren grösste, wenn nicht einzige, Sorge die rechte Bestellung des Pfluglandes und die gewinnreichste Verwerthung des Getreides ist. Davon allein hat das älteste Königthum seinen Namen: der Bauernkönig heisst höchster Pflugherr und oberster Getreidemeister. Der indische Radschah drückt einen Aufseher über die Pflugscharen und Pflugschärler aus: r-ad-sca(r), der mit der Schar pflügt; solange mir indessen nicht das Gegentheil bewiesen wird, halte ich an der Ueberzeugung fest, dass darin zugleich rad-scha oder Schau, Beschauung der Pflugräder, sodann des Pfluglandes (ara) überhaupt enthalten ist. Im römischen *rex* ist der anfängliche Pflugherr zu einem Getreideherrn geworden, rem gerens, der die Oberaufsicht über die Gemeindegerste oder Gemeindespeicher hat. Dass dies der ursprüngliche Sinn des Wortes war, ersieht man aus dem etrurischen *Larexul* = la-rex-ul, Regens der Volks- oder Gemeindegerste (la-ul), infolge einer bei den Italikern beliebten Umstellung der Wortsilben, die sich noch im Mittelalter findet. In Rom war die Verschiffung der aufgespeicher-

---

regie proprietatis sue et gastaldias suas inibi per suum confirmavit preceptum.

ten Gerstenvorräthe dem Könige besonders anvertraut und liegt die Absicht deutlich in der ersten geschichtlichen Niederlassung auf dem Palatin ausgesprochen.

Wer ohne vorgefasste Meinung den Lauf des untern Tiber und seine geographischen Beziehungen zu den gebirgigen Gegenden auf dem linken Ufer überschaut, der muss sich sagen, dass in einem Zeitalter einer erst im Werden begriffenen Cultur kein Gauverband ein Interesse haben konnte, sich auf dem Winkel, wo Rom steht, festzusetzen, ausgenommen die Sabiner. Den Etruriern konnte es nur darauf ankommen, die Brustwehren des rechten Ufers festzuhalten: jede Ueberschreitung des Flusses, sie mochte erfolgen wo sie wollte, hätte in dem Falle dass es sich um eine dauernde Niederlassung handelte, den Etruriern nicht halbwegs die Verluste aufwiegen können, denen sie sich aussetzten, wenn sie über das Wasser, das dazumal noch weit weniger Balken hatte als gegenwärtig, zu setzen wagten; dessen ganz zu geschweigen, dass religiöse sowol als politische Rücksichten einem wohlorganisirten Gauverbande es zur unumgänglichen Pflicht machten, keine vorgeschobenen und gleich zu Anfang verlorenen Posten in die Welt zu schicken. Dass nach der erfolgten Gründung Roms ganz andere Rücksichten sich geltend machten, ändert nichts an der Sache. Die Latiner, vorausgesetzt dass es damals schon einen Latinergau gab, hätten ganz andere Rücksichten zu nehmen gehabt: ihnen musste das linke Ufer des Tiber sehr am Herzen liegen; aber was in der Welt hätte sie bestimmen können, den Fluss aufwärts nach Norden zu ziehen, während sie den untern Lauf des Wassers vollständig in ihrer Gewalt hatten und durch die unwiderstehliche Macht der Verhältnisse nach dem Süden gezogen wurden, wo der lohnendste Handelsverkehr ihrer wartete! Eine Niederlassung zum Besten des Getreidehandels nach Rom hinauf verlegen, während von Albalonga aus das Meer offen vor ihnen lag! Für die Bauern des Sabinergebirgs verhielt sich die Sache ganz anders. Wollten sie auf einem auswärtigen und darum lohnenden Markte verkaufen, so mussten sie den Ausfluss des Anio (Teverone) in den Tiber in ihrer Gewalt haben, weil im andern Falle ihren Barken der Zugang zum Tiber jeden Augenblick gesperrt

werden konnte. Dass die unter Romulus und Remus vom Sabinerlande ausziehenden Jungmannschaften nicht unmittelbar am Ausfluss des Anio siedelten, hatte einen sehr natürlichen Grund: die Lage Roms bot für eine Colonie Vortheile wie kaum ein zweiter Punkt im italienischen Binnenlande, schon weil von dieser vorspringenden Spitze aus Einfälle vom rechten Ufer am nachdrücklichsten zurückgewiesen werden konnten.

Rom ist eine Sabiner-Colonie, und dass der zweite Heerkönig Numa aus dem Sabinerlande stammte, bedarf einer besondern Beglaubigung ebenso wenig als irgendein anderes Ereigniss des 8. Jahrhunderts vor Christus. Vor den Tarquiniern gab es keinerlei Beziehung zwischen Rom und den Bergen Latiums, wol aber sehr gewichtige zwischen Rom und dem Sabinerbunde, denn der Raub der Sabinerinnen wird denkbar allein unter der Voraussetzung, dass die neuen Ansiedler, die Frauen nöthig hatten, ihre Vettern und Freunde einladen konnten. Warum kam denn niemand aus den ebenso nahen Latinerbergen? Der verwegene Raub liess sich überhaupt nur unternehmen, weil es Bundesgenossen waren, um deren mannbare Töchter es sich handelte, und wer wagt zu leugnen, wenigstens nach dem was in der Folge geschah, dass geheime Einverständnisse zwischen den jungen Leuten beiderlei Geschlechts obwalteten? Dass den Sabinerbauern der kühne Ueberfall nicht besonders gefiel, lässt sich denken, aber auf mehr als eine empfindliche Züchtigung hatten sie es nicht abgesehen. Eine eben erst im Werden begriffene Markgenossenschaft fängt mit keiner Gauverbrüderung, der sie durchaus fern steht, solche Händel an, die eine Lebensfrage für sie werden mussten; die Sabiner aber durften, ohne den Vorwurf der Feigheit auf sich zu laden, den Raub nicht so ohne weiteres hinnehmen: der Friedensbruch, so sehr die Junggesellennoth ihn entschuldigte, war zu augenfällig, als dass die Beleidigten ihn ungestraft hätten hingehen lassen dürfen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Romulus und seine Leute den Frieden damit erkauften, dass sie sich verpflichteten, einem erfahrenen sabinischen Altbauern die Häuptlingschaft in der jungen Colonie zu übertragen, und dass der Friede zu Stande kam durch das absichtliche oder unabsicht-

liche Verschwinden des Romulus. Bis an den Anio (an-i-o), den Grenzbach der Blutsverwandtschaft, reichte die römische Mark: das rechte Ufer gehörte den Sabinern. Dahin begaben sich später die Plebejer bei der Entweichung auf den heiligen, d. h. als Friedensgericht des Sabinergaues dienenden, Berg, der hart am Anio, aber auf dessen rechtem Ufer, lag, indem sie den Patriciern erklärten, wenn man ihre Forderungen nicht gewähre, würden sie sich zu den Sabinern zurückziehen, von denen die Stadt ihren Ausgang genommen. Die malerische Brücke, die heute noch am Fusse des heiligen Berges über das Flüsschen geschlagen ist, ist die älteste Brücke welche Rom besass; und zuverlässig würden die Plebejer dieselbe hinter sich abgebrochen haben, wenn die Patricier es hätten wagen können sie zu überschreiten, ohne dass der Fetiale den Speer über das Wasser warf und den Sabinern förmlich den Krieg ankündigte. Auf römischem Gebiete konnten die Ausziehenden darum nicht bleiben, weil in dem Falle der Kriegsconsul blos nöthig gehabt hätte, seine Reiter aufsitzen zu lassen und die Widerspenstigen, die überdies schlecht bewaffnet waren, auseinanderzujagen.

Die Niederlassung auf dem Palatin erfolgte nach denselben Grundsätzen, die für alle Colonien der alten Welt massgebend waren. Auch nach Beseitigung der Gesindeherrschaft begriffen die Bauernschaften recht wohl, dass ohne eine unantastbare, in ihren Befugnissen ununterbrochene Häuptlingschaft keine gesicherte Pflugwirthschaft möglich, kein einträglicher Absatz des verkäuflichen Getreides zu erzielen sei. Darum trafen sie Vorkehrungen, weil der Häuptling einmal das Los aller Sterblichen theilte, wenigstens die Häuptlingschaft in gewissem Sinne unsterblich zu machen. Niemals ist im Alterthume von einem bereits organisirten Staatswesen eine Colonie ausgezogen, die nicht zwei Führer gehabt hätte: konnte doch schon während der Fahrt, mochte sie zu Lande oder zu Wasser geschehen, den eigentlichen Anführer ein Unfall treffen, und wenn nicht sofort nach seinem Tode ein berufenes und berechtigtes Oberhaupt an seine Stelle trat, drohte das ganze Unternehmen zu scheitern. Ver sacrum bedeutet für eine politisch-religiöse Gemeinschaft geweihte Jungmannschaften, die im Frühling ihres Lebens

stehen und zur Frühjahrszeit, wenn die Pflugarbeit von neuem beginnt, von ihrem Geburtslande ausziehen, um sich eine neue Heimatstätte mit Grundeigenthum zu erwerben, beziehungsweise zu erobern. Für alle zweckmässigen Einrichtungen, Hülfsmittel, Unterstützungen, deren es bedurfte, um dem niemals gefahrlosen Unternehmen der jungen Leute, soweit es die Kräfte ihres Heimatlandes gestatteten, Vorschub zu leisten, wurde von Staats d. h. Gemeinde wegen gesorgt; die wichtigste Frage war jedesmal die Wahl tüchtiger Führer, wobei die Auswanderer selbst eine entscheidende Stimme hatten, jedoch berathen von ihren Vätern und Verwandten, namentlich aber unter dem belangreichen Einflusse der Priester, von denen ohnedies eine festgesetzte Anzahl jeden Wanderzug zu begleiten hatte. Dem Zufall war so gut als gar nichts überlassen, vielmehr jede, nach menschlicher Berechnung irgend wünschenswerthe, Vorkehrung getroffen um mislichen Umständen und unerwarteten Zwischenfällen nachdrücklich zu begegnen.

Sicher kam die Reihe an jeden nachgeborenen Sohn eines Erbsitzers, dem das älterliche Haus keinen Raum bot, um als Familienvater anständig und als Bürger frei zu leben; aber auch das wird oft genug vorgekommen sein, dass zwei Söhne, vielleicht gar Zwillinge, eines angesehenen Mannes, die sich unter ihren Altersgenossen durch Entschlossenheit und Einsicht einen besonders guten Namen gemacht hatten, die erste und die zweite Führerschaft zugewiesen erhielten, weil sie in der Gleichheit des Bluts die so höchst wünschenswerthe Bürgschaft boten für eine einträchtige, durch keine Nebenrücksichten gestörte Erfüllung ihrer schweren Pflichten. Auch für dieses, culturgeschichtlich hochwichtige, Verhältniss hat der organisatorische Sinn der Hellenen einen Typus geschaffen in dem Zwillingspaare K a s t o r - P o l l u x, denn so, nicht getrennt, sind die Namen zu schreiben. Ueber beiden schwebt ein etymologisches Geheimniss, ganz besonders über dem zweiten, der bei den Griechen Polydeukes, bei den Etruskern Pultuke hiess, und selbst ihr Vater Tyndareos ist nicht frei von Zweideutigkeiten, die sich den Söhnen mitgetheilt haben, weil er im Grunde nur ihr Nährvater, Zeus dagegen ihr wahrer Erzeuger ist. So viel aber steht fest,

dass die Zwillinge, die einem und demselben Ei entschlüpften, in ihrer früheſten Jugend gemeinschaftlich das Handwerk von Thiudas trieben und mit ihrem Heergesinde brannten und raubten. Diese üble Angewöhnung, wegen welcher Kastor „Niederbrenner“ (καιω-στορευς = Feuerzeug), doch auch im besseren Sinne einer entzündbaren, leicht aufflammenden Natur, Pollux dagegen „Viehverderber“ hiess, letzteres mit dem Nebenbegriff des Freilaufenlassens, nahm im Verlauf der Zeit die glückliche Wendung, wonach Kastor zwar die Eigenschaft eines streitbaren, selbst vor dem Aeussersten nicht zurückschreckenden Zugführers beibehielt, sein Bruder dagegen in einen ausgemachten Friedensfürsten sich verwandelte, der in Pultuke die Thätigkeit eines larexul oder rex, d. h. Obergerstenmeisters, entwickelt. Dabei ist es denn auch geblieben: da nur Friede ernährt, Unfriede aber verzehrt, so muss Kastor sterben und Pollux allein erlangt Unsterblichkeit; um die Zwillinge aber nicht auseinanderzureissen, gestattet ihnen Zeus einer um den andern das Los der Sterblichen zu theilen. Der Krieg ist einmal ein unvermeidliches Uebel, wenn auch nur weil der Friede vertheidigt sein will. Si vis pacem para bellum.

Die Sage von Kastor-Pollux stellt das Leben von Zugführern in allen erdenkbaren Situationen dar. Ihre Mutter Leda ist die Eva der Hellenen, die erste mit gesponnenem Zeuge bekleidete Frau (ληδος, leichtes Sommerzeug); die Schwester Helena, die Stammutter der Hellenen, kleidet sich in wollene Stoffe (ληνος, lana) von weit grösserer Dauerhaftigkeit. Als Gattin dem Theseus, aber nicht mit dem Wollfaden, angetraut, wird sie von ihm gleich einer erkauften Sklavin behandelt, wogegen unter den damaligen Umständen sich nichts einwenden liess; aber ihre Brüder, die edler fühlen und besser denken als die andern von gewöhnlichem Schlag, fordern sie gebieterisch zurück, freilich nur damit die Schwester nunmehr ihrerseits dem Agamemnon die Treue bricht, dem sie angetraut wurde, und von dem trojanischen Hirtenprinzen verführt davonläuft. Jetzt erst wird der Zug nach Troja verständlich. Helena (ϝe-lene) ist entführt und es bleibt nichts anders zu thun, als dass der in seiner Ehre und seinem häuslichen Glücke schwer gekränkte Agamemnon mit den übrigen

Fürsten seiner Heimat einen feierlichen Vertrag schliesst, die Entführte mit bewaffneter Hand zurückzufordern. Der trojanische Krieg beruht auf der unbestreitbaren Thatsache einer fehlgeschlagenen Niederlassung, deren bedenkliche Folgen mit schweren Opfern wieder ausgeglichen werden mussten, sollten Ehre und Ansehen der europäischen Griechen in ihrer kleinasiatischen Heimat nicht den schwersten, vielleicht gar nicht mehr zu verwindenden Stoss erleiden. Der einheitliche Gedanke der Ilias ist so ausgemacht als der zu Grunde liegende Zweck vom grössten Belang war: der unglückliche Ausgang der ersten Niederlassung im Gebiete von Troja sollte für alle Zeiten als warnendes Beispiel dienen, wohin schlecht geleitete Unternehmungen solcher Art führen. Von den beiden Brüdern Agamemnon und Menelaos ist jener Kriegs-, dieser Friedenskönig, und zwar so dass der letztere immer nur im Behinderungsfalle des wirklichen Oberhauptes als Vicekönig die Vertretung zu übernehmen hat. Ob die beiden Zugführer, unter welchen die Angelsachsen sich dauernd in Britannien niederliessen, wirklich Hengist und Horsa hiessen, ist an sich so unerheblich als die Frage, ob die beiden Könige, welche den Auszug nach Troja leiteten, die Namen Agamemnon und Menelaus führten; das aber steht unerschütterlich fest, dass Griechen und Angelsachsen damals, wie bei jeder vorbedachten Niederlassung, durch einen Häuptling und dessen Stellvertreter geführt wurden. Geschichtlich so gut als bewiesen ist ferner aber auch die Thatsache, dass die Griechen auf dem Gebiete von Troja sich in aller Form niedergelassen hatten, bevor sie zum Aufgeben der Colonie gezwungen wurden. Die neuerdings auf dem Balidagh, dem muthmasslichen Orte des Stadtgebiets von Troja, unternommenen Ausgrabungen haben uraltes kyklopisches Gemäuer, wol den Umfang der Burg, zu Tage gefördert; Sculpturen fanden sich nicht, wol aber hellenische Münzen, Lanzen und Reste von Thonfiguren. Da dem Balidagh [1]) gegenüber am

[1]) Gleichbedeutend mit Beldag, dag, das im Oriente dem Wanderer auf Schritt und Tritt begegnet, in der Bedeutung des ahd. dag, von allen Seiten beleuchteter, darum erhöhter Raum. Bali, Bel entstanden aus pe-al, Viehweide (= al-pe, Alpe), sodass das ganze Wort die Burg eines Weidelandes ausdrückt.



Skamander ebenfalls Ueberbleibsel einer uralten Akropolis sich befinden, so leuchtet ein, dass eine der Akropolen den Hellenen gehört haben muss. Sie wurden gezwungen, dieselbe zu verlassen und den Trojanern preiszugeben; allein ein zweiter, besser geleiteter Zug endete mit der Zerstörung Trojas. Die der Spätzeit angehörende Erzählung von dem hölzernen Pferde (ἵππος = Ϝι-πες, das Thier, das seine Kraft in den Beinen hat) gleicht den delphischen Orakelsprüchen, deren Lösung hinterher leicht zu bewerkstelligen ist: in verstellter Flucht eilten die Griechen dem Strande des Meeres zu und die Trojaner in der Hoffnung reicher Beute ihnen nach; mittlerweile aber setzte sich eine hinter einem Walde versteckte Reiterschar der Hellenen in den Besitz der von den Vertheidigern verlassenen Stadt ihrer Feinde.

Die Ursachen, aus welchen das erste Unternehmen gescheitert war, liegen in der Ilias ganz unverhüllt zu Tage: die Colonisten führten mit den Töchtern des Landes, die sie ohne gesetzliche Ehen als Sklavinnen benutzten, ein ausschweifendes Leben, versäumten darüber ihre ernsten Pflichten und als wegen einer schönen Sklavin ein heftiger Streit entbrannte zwischen dem Oberhaupte und einem andern angesehenen Auswanderer, der sich, ärgerlich über erfahrene Unbill, mit den Seinigen der gemeinsamen Sache entzog, da war das Scheitern des Planes unvermeidlich. Dem Agamemnon macht es der Dichter zum Vorwurf, dass er dem Achilles ein beim Wortwechsel gefallenes scharfes Wort nachtrug (ἀγα-μεμνων) [1]), anstatt es zu verzeihen und gute Kameradschaft zu halten. So kam es, dass in der Erinnerung der Hellenen Agamemnons „Opfer“ (θυσια), d. h. seine friedlichen Bestrebungen, von unausführbaren Dingen, seine gewaltigen, mit starken Fäusten bewirkten „Ausgrabungen“ (φρεατα) hingegen von allen möglichen Grossthaten und Wunderwerken ausgesagt wurden. Kyklopische Burgen aufzuführen war er wol im Stande, nicht aber innerhalb des Ringes Frieden und Ordnung zu halten — dazu versagte dem Kriegsmanne der schönere Muth der Besonnenheit. Wesentlich und fast in allen wichtigen Punkten unterstützt wird diese Auffassung

[1]) An die Memnonssäule knüpft sich eine ähnliche Vorstellung.

durch die biblische Geschichte von Moses und Aaron. Das spätere Volk der Juden, das von Unterägypten ausgezogen war, um das fruchtbare Jordanland zu erobern, hatte bei seiner Auswanderung ein ganz ähnliches Schicksal wie die Griechen vor Troja. Asien, zunächst Klein-Asien, hiess den hellenischen Stämmen das Land der Sehnsucht, Palästina den Juden Land der Verheissung. Palästina: p-al-est[1]-ina = Vieh-Obst-Innungsland, schliesst alles das in sich, was den ältesten Culturvölkern begehrenswerth däuchte, doppelt begehrenswerth für Menschen, die als Schweinehirten in der Sklaverei eines Pflugvolkes, wie die Oberägypter eines waren[2]), hatten schmachten müssen. Als Hyksos in den Nomen oder Weidebezirken Niederägyptens hatten die Juden es weiter nicht gebracht als bis zur Opferung von Schweinen: waren sie ehedem blose Hysos (baier. Hysel) gewesen, Leute deren Schweineheerden sich im Freien herumtrieben (σεω, ϑεω), so gewannen sie durch das zwischengeschobene ϰ eine wenn auch noch so niedrige Gottesverehrung (ϰαιω). Kain opfert Schweine, wie Esau sie isst, aber statt des allgemeinen Sammel-s in dem Massennamen der Hyksos enthält das angehängte in den engeren Verband der Sippe oder Blutsverwandtschaft, wennschon nicht mehr in ursprünglicher Weise. Gestärkt und ermuthigt durch die Idee Gottes, der nur Kinder

---

[1]) Der berühmte est-Wein Italiens ist eigentlich Obstmost. Dass ich durch das Nachfolgende Gefühle, die ich an sich hochachte, schmerzlich berühre, dessen bin ich mir vollständig bewusst, spreche es aber zugleich, da mir in religiösen Dingen jede Leichtfertigkeit fremd und zuwider ist, unumwunden aus, dass ich keinen Augenblick zögern werde, diese, wie jede andere, Behauptung zurückzunehmen, sobald mir ihre wissenschaftliche Unhaltbarkeit bewiesen werden kann. Mit Glaubensgründen habe ich hier nichts zu schaffen: es beschäftigen mich blos geschichtliche Thatsachen, von deren Wahrheit ich nicht allein überzeugt, sondern zugleich der Ansicht bin, dass die ans Licht gezogenen Wahrheiten der echten Religiösität weit förderlicher sind als Wundererzählungen mit allerlei Rückhaltsgedanken. Ausserdem aber sagt mir ein robuster Bauernglaube weit mehr zu als die lauwarme „Aufklärerei“, die von den sittlichen Bedürfnissen des Menschen ebenso wenig eine Ahnung hat als die „strenge Wissenschaftlichkeit“ von seinen geistigen.

[2]) Im Koptischen bedeutet nareg eine Dreschmaschine = was nach dem Pfluge eggt.

und keine Knechte hat, kam ihnen der Gedanke, das Joch, das die Pharaonen, deren Heerdenvieh sie weiden mussten, auf den Nacken legten, abzuschütteln und in der Fremde einen eigenen Ackerstaat zu gründen. Nur mit Gewalt gelang es ihnen, ihren Unterdrückern zu entfliehen, den längst ersehnten Auszug ins Werk zu setzen. Einen von Gott selbst gesandten Beistand fanden sie in dem Bruderpaare Moses-Aaron, welches getreulich die Obliegenheiten der Kriegs- und Friedenshäuptlingschaft übernahm und das Unternehmen glücklich zu Ende führte.

Moses ist der Genitiv von Mos: Sohn des Mostes [1]), ein durch Feuerwasser angeregter Feuergeist, der Held der die übrigen nach sich zieht; Aaron der stille und gesetzte Pflüger, dem es weit weniger um das Niederschlagen der Feinde als um gerechte Vertheilung und Sicherstellung des durch Eroberung gewonnenen Grundeigenthums und allseitige Durchführung der Ackerreligion zu thun ist. Die vierzig (4 × 10) Jahre Herumirrens in der Wüste, dazu nöthig die Schweinehirten für die Pflugarbeit vorzubereiten, füllen die Obstperiode der Juden: Manna ist das persisch-indische sama- oder Trankopfer, da s und m als Sammelbuchstaben auch sonst häufig vertauscht werden, jedoch so dass m auf ein älteres Methopfer zurückweist. Die von Aegyptenland Ausgezogenen nährten sich von Wildobst und entwöhnten sich dem Genuss des Schweinefleisches. Auf dem Sinai gab Moses seinem Auswandererzuge die Gesetztafeln: hier war der Auszug zum Stehen gelangt, denn Sinai bedeutet den Ort,

[1]) Wer Anstoss daran nimmt, der bedenke doch, dass der Boanerges des Neuen Testaments nichts anderes bedeutet als den hellenischen „Rufer im Streite“, wenn schon vormals „Einen, der gewaltig mit den Ochsen wirthschaftet“. Auch der Christenstaat hat seine Zwillinge: den Kriegsmann Petrus, der einem armen Thius des Pharisäer-Obersten das Ohr abhaut, und den Friedensapostel Johannes, der in der Wirklichkeit allerdings ein anderer gewesen zu sein scheint. Die christliche Kirche, seitdem sie besteht auf dem Grunde der Apostel und Propheten, ist eine Kriegskirche: wie der heidnische Erbackerbesitzer sein ἀρ! ἀρ! über die Armen rief, die keinen Acker hatten, so verwünscht und verflucht auch jetzt noch der Hass da wo die Liebe vergeben und segnen sollte. Wer aber möchte den Glauben aufgeben, dass im Schose der Zukunft eine Johannes-Kirche vorbehalten ist?

das Gebirge, wo die Stämme (i) mit ihren Hornviehheerden (si = ϝi) zusammen weideten (να-ω, ναιω) und tempelten (ναος). Das Land der Verheissung selbst sah Moses, die feurige, hochherzige, leidenschaftliche Kriegernatur, wol im Geiste, aber ohne es zu betreten: ihn traf dasselbe Schicksal, dem Kastor und im Sinne des Dichters auch Agamemnon erlagen — er starb noch bevor er seiner siegreichen Waffenthaten froh geworden war. Die Ueberlebenden hatten als Pflugarbeiter und Jehovadiener im Jordanthale eine um so schwierigere Stellung, da sie rings von Hirtenstämmen umgeben waren. Am bedrohlichsten für sie waren die Philister (ϝι-λυω), die in ihrem Weidetrieb durch kein eingehegtes Acker- und Gartenland aufgehalten sein wollten. Bei den Palästinensern selbst erinnert geradezu alles an den Pflug: Ebr wie Abel bedeutet Halter, Vater, Zeitalter des Pfluges, Israel, is-rael, Mann (eigentlich Schild) des Pfluges und des Pfluggottes, Isaak, i-saak, Sohn der Pflugschar (scah, scar), und wenn Abraham mit einem noch inhaltsreicheren Namen seinen Ausgangspunkt aus den Ostländern nahm, so bedarf es keiner weitern Bestätigung, dass Mesopotamien Colonien nach dem Mittelmeere aussandte.

In der Geschichte von Romulus-Remus wird nach dem Bisherigen jeder einzelne Zug bis zur Durchsichtigkeit klar. Wo sie herkamen und welche besonderen Zwecke sie bei ihrer Niederlassung im Auge hatten, ist bereits erwähnt: nur die Sprache, die sie redeten, bedarf einer gründlichen und allseitigen Erwägung um so mehr, als das gesammte Sprachgebiet der Italiker und, genauer betrachtet, aller Culturvölker rückwärts sowol als vorwärts, dabei betheiligt ist. Es handelt sich um nichts Geringeres als um eine überzeugende Feststellung der Sprach- und Denkweise, die Griechen, Italikern und Germanen eigen war, bevor jedes dieser Völker seine eigenen Wege ging. Die von verschiedenen Seiten angestellten Untersuchungen über die altitalienischen Sprachen mussten schon darum von geringem Erfolge begleitet sein, weil den Forschern die ganz unerlässliche Uebersicht einer allgemeinen Sprach- und Culturgemeinschaft abging. Es wird sich namentlich zeigen, dass eine befriedigende Lösung keineswegs nur von umfassenden Sprachkenntnissen, sondern nicht min-

der von rechtsgeschichtlichen Feststellungen abhing, die man in der juristischen Litteratur vergeblich sucht. Die bisherige Methode war falsch und so mussten es auch die Ergebnisse sein. Dass das Aeolische derjenigen Sprache am nächsten kam, welche die Griechen in ihrer asiatischen Heimat redeten, ist durch die vergleichende Sprachwissenschaft erwiesen; allein damit war noch lange nicht genug geschehen, wenn sich die Sprachbildung nicht genau abgrenzen liess, innerhalb welcher Griechen, Italiker und Germanen vor ihrem Auseinandergehen sich gleichermassen bewegten. Bei den italischen Völkerschaften, die mit mehr Zähigkeit an dem Alten und Ueberlieferten festhielten als die Hellasbewohner, lag der Knoten geschürzt; mehr aber als gelockert, wirklich gelöst konnte er nicht werden, bis das Dunkel Etruriens sich lichtete. Das unbedingte Mistrauen, das ich von Anfang an in den gegenwärtigen Stand der germanistischen Studien setzte und dem ich die vollständige Einsicht von dem sprachlichen und rechtsgeschichtlichen Sinne der Malbergischen Glossen zu danken habe, leitete mich auch in der Trümmerwelt Italiens auf die rechte Spur. Ohne weitere Umstände setze ich die Inschrift eines in Cære gefundenen Thongefässes bei:

Miniceðumamimaðumaramlisiaiðipurenaieðeeraisieepanam ineðunastavhelefu.

Abgetheilt lauten die einzelnen Wörter:

mini ceðu mami maðum aram lisiaið ipur enaieðe e raisie epanam ine-ðuna stavhelefu.

In der Uebersetzung:

Meine betrübte (κηδος, Bekümmerniss) Mama kunstvollen (μαϑος) Altar gelobte (λισσομαι), sodann (ἥπερ, epur in Galileis: epur si muove) setzte (ναιομαι: geweiht aufrichten) und sprengte (ῥαινω) darauf Verwandtschafts-Spenden (ἴς, ἶνες, donum) Weinstocks.

Demselben Orte entstammt die Thoninschrift:

Miramuðaskaiusinaia, die übersetzt lautet: Mein (mi) Dornbüschel-Opfer (ramu-ðas: ῥαμος, ramus, Zweig vom Dornstrauch, ῥαμνος; ðas, lat. dos, Aussteuer der Braut, die als Weihegut oder Opfergabe angesehen wurde) verbrannte (kaiu) sein (sin) Erdopfer (aia, γαια, span. aija = Ernährerin, Pflegerin, Erzieherin).

Der Sinn ist einfach der, dass ein etrurischer Plebejer, der über keinen Erbacker, folglich auch über kein Getreideopfer zu verfügen hatte, das Reisbündel zum Verbrennen einer solchen Opfergabe, die ein Patricier dargebracht hatte, lieferte.

Von sprachlichen Schwierigkeiten oder Bedenken kann nicht die Rede sein: wer griechisch und lateinisch versteht, der findet sich ohne alles Weitere zurecht. Das Werthvollste daran ist dass der gesammte Sprachschatz der ältesten Latinität denselben Gesetzen folgt; und nicht allein das: die altitalischen Sprachdenkmäler ohne Ausnahme haben denselben Ursprung mit Einschränkungen, die sich weiter unten als unerheblich erweisen werden. Der Name Romulus, in seine Bestandtheile zerlegt, lautet: ro-m-ul-us = ῥο-μ-ὀλ-ος, was in der Hauptsache so viel heisst als: Vorsteher der schwimmenden Genossenschafts- oder Vereinsgerste. ro: ῥειν; m: μετα; ul: ὀλαι; us: ος. Allein in der Absicht derer, die den Namen bildeten, lag zugleich eine Anzahl schärfer oder individueller angelegter Bezeichnungen, denn ῥο drückt mehr aus als schwimmendes Getreide: es schwimmt stromab, den Tiberfluss abwärts (κατα ῥοον), und μ, obschon das Zeichen für bürgerschaftliches Zusammensein, besitzt ausserdem einen meditativen Sinn (μαω, mens, Gemüth), indem der us (ος), der einem Gemeinwesen vorsteht, zum Besten der Gesammtheit Verstand und Eifer zeigen muss. Der Obergerstenmeister des Palatins bedurfte sein ganzes Sinnen und Nachdenken, um die Bodenerzeugnisse seiner Gemeinde unter möglichst vortheilhaften Bedingungen auf das Wasser zu bringen; noch wichtiger war es, wenigstens in der ersten Zeit der Niederlassung, dass die von dem sabinischen Hinterlande auf dem Anio nach Rom geschafften Getreidevorräthe nach den gesetzlichen Bestimmungen eines geordneten Marktverkehrs einund verkauft wurden, um an den eigentlichen Ort ihrer Bestimmung, zu weinbauenden Bevölkerungen zu gelangen. Ein tragisches Räthsel findet seine Lösung in dem Namen des Friedenskönigs Remus: ihn bezeichnet das ῥει-μον (es schwimmt das Meine: der Hafen oder Verladungsort gehört mir), weil er, vom Standpunkt des überall herrschenden Colonisations-

Systems angesehen, den verwerflichen, ja geradezu verbrecherischen Einfall hatte, neben dem Hafenplatze des Palatins am Fusse des Aventins einen eigenen Hafen zu errichten. Damit griff er der eben erst gegründeten Niederlassung ans Leben: Ausscheiden, Trennen, Spalten hiess soviel als durch Schwächung der natürlich geeinten Kräfte dem Gemeinwesen den Untergang bereiten von seiten der ringsum lauernden misgünstigen Widersacher. Wenn die stammverwandte, zu dem gemeinsamen Unternehmen geweihte Jungmannschaft gleich anfangs in Zwiespalt gerieth, welche Zukunft stand zwei in offener Feindschaft sich trennenden Colonien, die Seite an Seite lagen, bevor! Uebrigens steht nichts im Wege mit Remus res in Verbindung zu bringen (res mea), wie Roma mit Romulus; noch näher liegt die Annahme dass die Schuld des Remus in *reus* nachklingt, denn der Schleier der Ungewissheit, welche die Römer über sein wirkliches oder vermeintliches Vergehen warfen, um ihre Geschichte mit keinem Schuldbeladenen beginnen zu lassen, bedeckte anfänglich auch die Schuld des reus. Festus (s. v.) beruft sich auf den Gallus Aelius, dass reus jeder heisse der in einen Process verwickelt sei, sei es als Kläger oder als Verklagter; der Streit drehte sich lediglich um ein jus rei (Civilklage), das weit abstand von einer peinlichen Anklage. Das Gebaren des Remus nahm eine noch gehässigere Gestalt dadurch an dass er als Vicekönig seinen Zwillingsbruder zu vertreten hatte, so oft dieser genöthigt war die Wehrmannschaften gegen den Feind zu führen, was bei einer erst im Entstehen begriffenen Niederlassung nichts Seltenes sein konnte. Remus war Interrex: in terra rex, Stellvertreter des eigentlichen Königs, und hatte in dessen Abwesenheit den Frieden in der Gemeinde zu wahren, Recht zu sprechen, kurzum alle Regierungsgeschäfte zu besorgen. So oft bei den Völkern der alten Welt, selbst jetzt noch im Oriente, z. B. in Japan, die Regierungsgewalt an zwei Personen vertheilt ist, die eine mit vorherrschend kriegerisch-weltlichem, die andere mit überwiegend religiös-richterlichem Charakter, hat man darunter die leitende Zwillingschaft eines vom Mutterlande ausscheidenden Auswandrervereins zu verstehen: die Regierenden konnten wol in ihrer Amtsthätigkeit eine Unterbrechung erleiden, nicht aber das

Regiment an sich, denn wenn dieses ins Stocken gerieth, so löste sich das Ganze von selbst auf.

Starb der Vicekönig vor dem eigentlichen König, oder schien es der Bürgerschaft wünschenswerth ihn durch eine geeignetere Persönlichkeit zu ersetzen, so fand unter dem Vorsitz des Staatsoberhauptes eine neue Wahl statt; war dagegen ein neuer König zu wählen, so übernahm sofort der Vicekönig die Regierungsgewalt nach ihrem ganzen Umfang und veranstaltete und leitete in kürzester Frist die Wahl eines neuen Oberhauptes durch die Vollbürger. Sehe ich recht, so stand der Erhebung des Vicekönigs zum wirklichen Könige nichts im Wege, nur musste er beim Regierungsantritt den Namen ändern; das aber war durch die ganze Einrichtung unabweislich geboten, dass König sowol als Vicekönig nur einen einzigen Namen führten. Zwei oder gar drei Namen liefen schnurstracks dem Begriffe, den das Alterthum mit der Herrschergewalt verband, zuwider: der zur Herrschaft Berufene musste ganz und gar auf seinen eigenen Füssen stehen, sozusagen sein eigener Urheber oder Vater sein. Nannte er sich auf die eine oder die andere Weise nach einem andern, so gerieth er damit in ein Abhängigkeitsverhältniss, das schlechterdings mit der Würde und den Befugnissen des Königthums unvereinbar schien. Die römischen Königspaare, deren Namen erhalten sind, stehen als geschichtliche Persönlichkeiten unanfechtbar da. Im Punkte ihrer Geschichte waren die Alten weit empfindlicher als unser verwaschenes Mythengeschlecht, das jedesmal da, wo ihm der Verstand ausgeht, eine Erdichtung hinsetzt, was zwar im höchsten Grade bequem, aber nicht minder geschichtswidrig ist. Numa-Pompilius, Ancus-Marcius, Tullus-Hostilius, Tarquinius-Priscus, Servius-Tullius sind lauter Königspaare und nur bei Tarquinius Superbus handelt es sich um eine und dieselbe Person, die aber als Ausnahme die Regel nur um so mehr bestätigt. Nach Abschaffung des Königthums fanden die Senatoren es gerathen, die Ueberlieferung hinsichtlich des letzten Paares irrezuführen, indem sie die verjagte Familie der Tarquinier möglichst in den Hintergrund drängten, auf der andern Seite aber auch das ihm schuld gegebene Verbrechen einzig und allein auf das Haupt des Superbus wälzten.

Als die beiden ersten Consuln werden genannt Lucius Junius Brutus und Tarquinius Collatinus: da es allen Grundsätzen einer gesunden Politik widersprochen hätte, auch nach Abschaffung einer so wichtigen Staatsinstitution wie das Königthum, eine Lücke in der Reihe der höchsten Obrigkeiten eintreten zu lassen, wurden die beiden letzten Könige zu Consuln degradirt, auf die Weise dass der letzte Oberkönig als Viceconsul dem letzten Vicekönig und nunmehrigen Oberconsul zur Seite trat. Das letzte Königspaar hiess Tarquinius-Lucius, was ganz unzweifelhaft in dem zweiten Namen des Lucius: Junius, ausgedrückt ist. Er war der Junior, Jungkönig, im Verhältniss zu dem Altkönig Tarquinius, und verdient es alle Beachtung dass die zumal in den Anfängen deutscher Geschichte durchgreifende Eintheilung in Seniores und Juniores schon die Beamtenstellung des gesammten Alterthums beherrscht. Senat heisst eine Versammlung von Senes, Alten, in Senat-ores aber liegt die nähere Bestimmung dass diese Alten Eigenthümer mehrerer Erbäcker seien. Die Nothwendigkeit, den Thatsachen gegenüber die Grundsätze zu retten, macht die Geschichte Roms in gewissem Betracht zu einer ununterbrochenen Reihenfolge von blosen Scheinmassregeln, Bezeichnungen, die etwas ganz anderes ausdrücken als darin enthalten ist. In solchen Täuschungen und Speculationen auf den Schein der Rechtscontinuität sind die Römer Meister, aber keineswegs die einzigen, da das „System“ es auch für die andern mit sich brachte.

Es ist nicht unmöglich, dass Tarquinius noch in der Verbannung als zweiter Consul Roms aufgeführt wurde: in den Fasten stand sein Name jedenfalls, und erst nach Ablauf seines Amtsjahres, somit in dem Augenblick wo er wieder in den Privatstand zurücktrat, hörte jede Beziehung der vertriebenen Familie zu dem römischen Gemeinwesen auf. Der Grundsatz der gepaarten Oberleitung bestand zu Recht fort und allein mit der Dauer derselben war eine Aenderung vorgenommen worden. In den Kämpfen der Plebejer mit den Patriciern ging es ebenso zu: man liess Plebejer die Stellung von Vicebeamten einnehmen, die sich entweder den patricischen Trägern der wirklichen Beamtengewalt fügten, sich den Adelsinteressen anschlossen; oder gingen sie ihren eigenen

Weg und wurden der herrschenden Partei unbequem, so stand dieser jederzeit die furchtbare Waffe der Dictatur zu Gebote. Auch die Dictatur gehört mitnichten den Römern ausschliesslich an: alle, zumal die neubegründeten Staatswesen des Alterthums konnten sich auf dem Wege, den allerdings religiöse Verschränkungen bedeutend einengen mochten, unbrauchbarer Führer entledigen. Plebejer, die in den Senat eintraten, figurirten blos als *conscripti*, d. h. ihre Namen wurden in die Senatoren-Register eingetragen, aber nicht unmittelbar unter und hinter den berechtigten Grundeigenthümern, sondern diesen zur Seite als Vice-Senatoren. Es war durchweg ein ad-latus-Verhältniss. Die Bezeichnung „conscripti" bedeutet dass dieselben zwar im Buche standen, in Ermanglung des nöthigen Grundeigenthums aber keinen directen Anspruch auf die ihnen zutheil gewordene Würde machen konnten. Das goldene Buch in Venedig ging aus ganz ähnlichen Einrichtungen hervor: nur war der Zweck nicht der, auch bürgerliche Namen einschreiben zu lassen, vielmehr umgekehrt jeden Bruch der Adelsprivilegien unmöglich zu machen. Die römischen Altsitzer handelten ehrlich indem sie den verhassten Tarquinius nicht einmal aus den Consularlisten strichen: was würde die eigennützigste und blutgierigste aller Erbaristokratien darum gegeben haben, wenn sie den Namen jenes Dogen Marino Falieri, dem sie den Kopf abschlagen liess weil er ihre Gerechtsame antastete, nicht nur aus den Urkunden, sondern aus der geschichtlichen Erinnerung der Menschen hätte löschen können! Tonnen Goldes wären ihr nicht zu viel gewesen: aber, Gott sei Dank, es gibt eine Gerechtigkeit im Himmel und eine Geschichte auf Erden. Die einzigen wahren Beamten des römischen Plebs, die Volkstribunen, besassen gar keine positiven Amtsbefugnisse, sondern allein das negative Recht verbietender und in ihren Wirkungen nie mehr als aufhaltender Einrede.

Als Bestätigung und noch überwiegender als Ergänzung der durch Romulus auf dem Palatin gegründeten sabinischen Niederlassung dient der berühmte Inschriftenstein in Perugia, dem wir ein gutes Stück altitalischer Cultur verdanken, ein unschätzbares Denkmal auch für die deutsche

Urgeschichte. Ich beschränke mich darauf, den von den Italienern[1]) im ganzen richtig gelesenen, wennschon falsch abgetheilten Inhalt der vorderen Seite, die allein von Interesse ist, mit der richtigen Abtheilung der einzelnen Wörter herzusetzen:

Evlat. Tanna larexul amefaχr lautn felðina≤e≤ tla aphuna≤ sleleð carutexan phu≤lerites n≤ teis ra≤ne≤i pa ama hen ha per XII felðina-ðura≤. ara≤ pera≤ cenu mil escul XVCI e nesci epi t-ularu aule≤i. Felðinas arxmal clen≤i ðiiðil≤ cuna cenu e plc phelic larðal≤ aphuni≤.

Wörtlich: Gesetzstein. Herr larexul (Obergetreide-Meister) Amgesetzhand (die Hand am Gesetze) Leute von Felsina innerhalb versammelnd errichtete Schirmdach [einer] Ochsendresche in den Ackervierteln für Garbenhaufen den hat (il y a) vor zwölf Felsina-Thoren. Pfluglands ausserhalb Hohlmasse Hirse essbarer 150 und aufgeschüttetwerden auf der Gersten Speichern. Felsinas arxmal [von] Clans Gesindeziehers Wiege (Kunne, Familie) Gastgenosse und Oberfreund Larthals [des] versammelnden.

Wir haben einen Erlass vor uns, den der Führer einer Militärcolonie (arxmal) im Namen seines Herrn, nämlich des larexul oder larthal, der die Colonie aussandte, in Felsina in Stein graben und aufrichten liess. Arxmal bedeutet den Burg (arx)- und Gerichts (mal)-Vorsteher; dass aber Larexul und Larthal gleichbedeutend sind, geht zur Genüge aus den beiden angehängten aphunas und aphunis hervor. Auch ist der Sinn der beiden Amtsnamen derselbe: la-rex-ul = Volk-Regent-Gerste; la-r-ðal = Volk-Pflug-Woller (ϑελων), ϑελειν in der ältesten Bedeutung von „fellen“, d. h. mit dem Wollfaden umspannen, unter vertragsmässige oder gesetzliche Aufsicht nehmen. Auch der Ortsname Felsina ist dieser Anschauung nicht fremd, obgleich er ursprünglich „Innung von Viehzüchtern“ bedeutete. Ob an dasselbe Felsina (totius Etruriæ caput, richtiger wol Felsinii), dessen Namen man später in Bononia (Bologna): „Innung von Stierhaltern (Steirern)“ verwandelte, zu denken sei, vielleicht so dass die neue Colonie den Namen des Muttergaues annahm, lasse ich

[1]) *Vermiglioli*, Antiche Iscrizioni Perugine, I, 84.

dahingestellt. Soweit ich sehe, enthielten grundsätzlich die auf a, also weiblich, endenden etrurischen Ortsnamen nur Militärcolonisten, folglich dienst- und zinspflichtige Leute, wogegen die Endung ii vollfreie gentes anzeigt. Evlat: ev-lat; ev = ahd. ewa (ævum), Gesetz; lat in λατομος, später λιϑος. Unser „Erlass“ ist daraus hervorgegangen. In lat ist latus enthalten: der Gesetzstein stand zur Seite des Weges. Das lah in Kabbalah hat gleichen Ursprung: Stein der Kaaba, woraus sich der heilige Stein in Mekka erklärt, der ganz dasselbe bedeutet was die Gesetztafeln des Moses. Tanna: dominus, don, eigentlich „Thuer“ auf dem Gerichtsplatze. Amefaχr: am-efa (ewa)-χr, der die Hand fest an dem Gesetze hält. Lautn: λας, „Leute“ in der Bedeutung von Kriegsmannschaften. Tla = intra. Aphunas = aphunans, adunans. Sleleth = στελεϑ: στελεω, στελλω, στηλη. Carutexan = καρα (Kopf), tectum (τεγος). Phuslerites = βυς (πυς), tero (zertreten), τεριτη (Dresche). Ns = ἐν, in. Teis = ταις. Rasnesi = ῥασνεσι; ῥασνη, ῥανησος (Pfluglandsinsel, Zelke). Pa = p-a: pro-a (für die). Ama = ἁμα, ἅμα, gemeinsam, beisammen, Mite, Stadel. Thuras = ϑυρας. Aras = ἀρα, Ackerfeld. Peras = περας, über das Pflugland hinaus, um dasselbe herum. Cenu = κενα, κενον: Hohlmass. Das etrurische „cenu“ ist in sprachlicher Beziehung darum vom höchsten Belang, weil δεκα und decem sowol als „Zehn“ davon stammen; δε und de ist vorgesetzt in dem Sinne „vom Hohlmass“, d. h. Eins von Zehn, und damit ist die ganze Lehre vom Zehnten, der entschieden in die militärische Zahlentheorie zurückreicht, erklärt. Sie beruht auf dem zehnten Scheffel. Mil = milium, letzteres als Dualis, weil die Hirsenschote Doppelkörner enthält. Man nannte sie herba militaris, da in frühester Zeit die plebejischen Soldaten sich nur Hirsenbrei bereiten durften, indem die Grundeigenthümer die Gerste, die sie pflanzten, auch selbst verzehrten oder ins Ausland verkauften. Miles ist der Genitiv von mil: Sohn der Hirse, daher die Benennung des Kriegers. Escul = essbar, zahme Hirse im Unterschied von der wilden oder Vogelhirse. XVCi = C + (V × X) = CL. Das angehängte i drückt die Mehrzahl aus. Die 150 Hohlmasse zwingen an eine Militärcolonie zu denken: bei bürgerlichen Niederlassungen wären es statt 3 × 50 = 150 entweder

3 × 40 = 120 oder 4 × 40 = 160 gewesen. In den spanischen Urkunden ist X˘ = XL (40). E = et. Nesci = nasci: aus- und aufgeschüttet werden. Epi = ἐπι. T-ularu = των ὑλαρων (ularum). Aulesi: αὐλεσι, αὐλαις. Clensi = Genitiv von clens, das neben clen, cla, cln, cls, cl, c unzähligemal in den etrurischen Inschriften vorkommt, soviel als kelt. clan, glen. Mir scheint dass es mit Clusii (Chiusi) zusammenhängt. Thiithils = thii-thirs, des Ziehers (ϑεινω, tuh, tirer) von thii (Gesindsleute). Cuna, ahd. kuni (genus) = ku-ina: die Innung, die von den Kühen lebt. Cenu = ξενος. Plc: princeps, vorderster. Phelic = φιλος. Aphunis = Genitiv von aphunas. Der gesammte Inhalt des Erlasses bezieht sich auf die von den Colonisten an den Burgmeister zu machenden Lieferungen, von denen man wol annehmen darf dass sie hauptsächlich für Kriegszwecke aufbewahrt wurden.

Ein Gelehrter, der sich viel mit den altitalischen Mundarten beschäftigt hat, ist hinsichtlich des Etrurischen der Meinung, es lassen sich mit Hülfe der Inschriften zwei Sprachperioden unterscheiden: eine ältere, in der die Vocalisirung vollständig durchgeführt und das Zusammenstossen zweier Consonanten fast ohne Ausnahme vermieden sei, und eine jüngere, während der das anfänglich weiche, klangvolle Idiom allmählich durch Abwerfen der vocalischen und consonantischen Endungen, sowie durch Abschwächen oder Ausstossen der Vocale in eine unerträglich harte und rauhe Sprache sich verwandelt habe. Die Annahme steht im Widerspruch mit der gesammten Sprachentwicklung der Culturvölker. Es mag wol im einzelnen vorkommen, dass Leute, die aus dem Tieflande nach dem Hochlande geriethen, sich eine rauhere Sprachweise angewöhnten; dass aber ein Culturvolk auf dem eigenen Boden seiner Heimat seine Sprache verhärtete, ist geradezu unmöglich. Der verhältnissmässig geringe Wörter- und Formenschatz in der ersten Entwicklungsperiode einer Cultursprache macht eine möglichst ausdrucksvolle und darum unter allen Umständen harte und rauhe Aussprache unerlässlich: durch die mit der zunehmenden Gesittung gleichen Schritt haltende Vermehrung des Sprachschatzes wird die stark ausgeprägte Lautverwerthung entbehrlich und nichts ist dem gebildeten Menschen unangenehmer als ein gewaltsamer Auf-

wand von Stimmitteln für das Sprechen sowol als für das Hören. Das Zuviel ist immer vom Uebel. Wir haben an den romanischen Sprachen, ja selbst am Neugriechischen, ein unwiderlegliches Beispiel wie Sprachen immer weicher werden, bis sie zuletzt verweichlichen. Die richtige Mitte hält unter den romanischen Sprachen das Italienische; das Spanische steht dem Lateinischen und dessen härterer Aussprache noch am nächsten, theils weil durch die maurische Eroberung die romanische Sprachbildung lange Zeit unterbrochen und aufgehalten wurde, theils aber weil die fortwährende Berührung mit solchen, die arabisch sprachen, dem Neuspanischen manches von der Aussprache des Semitischen mittheilte, was ausserdem nur noch in Sicilien, jedoch in weit geringerem Grade, der Fall war.

Dass die etrurischen Inschriften nicht einer und derselben Sprachentwicklung angehören, ist nichtsdestoweniger vollkommen richtig, und würde man wenigstens eine Ahnung von dem Grunde dieser Verschiedenheit bekommen haben, wenn man gehörige Rücksicht auf die Fundorte der Inschriften genommen hätte. Die in Cære gefundenen lauten ganz anders als die von Perugia und Chiusi, woran die Niederungen der Seeküste und die Höhenzüge des Binnenlandes einigen Antheil haben mögen: der entscheidende Grund jedoch liegt ganz anderswo und wird im folgenden Kapitel ausführlich besprochen werden.

Drittes Kapitel.

ager.

Den ersten und insofern niedrigsten Begriff eines Grundeigenthums bildete der Mensch durch den Verschluss seines Heerdenviehs: denn obschon es dabei grundwesentlich nur auf den Schutz und das Eigenthumsrecht der Thiere abgesehen war, so blieb im Bewusstsein des Heerdenbesitzers doch zugleich die Vorstellung und der Anspruch haften, auch der eingeschlossene Raum müsse ihm zu eigen gehören.

Vor der Hand war es mehr nicht als ein aus Felsblöcken errichteter Kreisverschluss, der den Grundplan abgab für den spätern πυργος (Burg), ein Wort das sich in den Burgsoldaten (burgarii) der Römer erhalten hat. Dabei konnte es jedoch schon das Oberhaupt einer Hirtenfamilie nicht belassen, das sich mit der Züchtung und Benutzung einer einzigen Gattung Zahmvieh, etwa Schweinen oder Schafen, begnügte, weil die männlichen und weiblichen Thiere, je nach Umständen und Zeiten, nothwendig geschieden werden mussten, wenn Fortpflanzung und Mästung ein günstiges Ergebniss haben sollten, eine Absonderung wofür die Natur selbst bei vielen Thiergattungen Sorge getragen hat.

Bei grössern und stärkern Thieren, wie Kamele, Esel, Pferde, besonders Stiere, war die Trennung ganz unerlässlich, die Mühe überdies gering, da schon ein quer durch den Ring gezogener Baumstamm oder Balken dazu genügte. Die Eintheilung hat sich in den frühesten Alphabeten erhalten: das offene und das geschlossene k der Juden (כ ק) stellen einen derartigen Halbkreis dar, das eine mal ohne, das andere mal mit Verschluss, und ist es ausgemacht dass

der Buchstabe q seine Entstehung dem Kuhstall verdankt, denn qu, so oft es auch vorkommen mag (Hindu-Kusch = Kuhschild des Hindu), will niemals etwas anderes besagen. Weitere Vorkehrungen mussten dafür getroffen werden, Thiere verschiedener Gattung zwar möglichst nahe beisammen, aber vorsichtig getrennt zu erhalten; man errichtete deshalb zwei Steinringe, die an Abschnitten der beiden Kreise zusammenhingen und durch eine verschliessbare Thür untereinander in Verbindung standen. Dieses Stallpaar, senkrecht gestellt, ist das hebräische Alef (8), wagerecht das Alpha der Griechen (∞). Das Urbild liegt als o in der Mitte der Buchstabenreihe, die mit einem grossen oder viergetheilten o in ω schliesst (anfangs ⚮ geschrieben). Aleph und Alpha bedeuten a oder Stall des alfi, Futter- oder Nährviehs.

Damit war das Grundeigenthum des Hirtenlebens zu Ende. Obschon es ausgemacht ist dass die Dualisform mizraim Unter- und Oberägypten ausdrücken soll, so wird man dennoch die Vermuthung wagen dürfen, dass ein Nachklang einer ältern Stalleinrichtung zugleich darin enthalten ist. Das arabische misr ist gleichbedeutend mit mithra; das türkische kibt = kephet, ein gedoppeltes כ, also ⊖, woraus später das regelmässige Quadrat der Kaaba und aller mohammedanischen Tempel abgeleitet wurde. In dieser Quadratur des ältesten Stallrings hat man das Schema für den Pflugacker zu suchen, ja die Kaaba nicht blos, sondern alle ältesten Gotteshäuser von Agrarreligionen enthalten die idealen Durchschnitte der dem Gott des Pflugs geweihten Erblose, einzeln sowol als in ihrer Zusammenlegung. Darauf beruht der innige Zusammenhang von Ackerreligion und Ackervermessung.

Ager, Acker, wol die ältere Form für ἄγρος, bezeichnet den „angehenden Pflug“: a-g-er, ἄγρος das mit dem Pfluge begangene Bodenstück (Geackertes).[1] Skr. agras reicht über die Geschichte des Erbackers hinaus und drückt die gemeinschaftliche Markflur aus. Die indische Provinz Agra hat davon ihren Namen, sowie alle ähnlich lautenden Ortschaften:

[1]) os, us der passiven Vergangenheit enthält immer zugleich den Ort (τοπ-ος), wo die vollendete That geschehen ist.

Agram, Wagram, in denen „am“ den Zusammenhang des Orts mit Ackerland ausdrückt. Kann man sich eine richtige Vorstellung davon machen, wie bei Errichtung einer Ackercolonie die Römer noch in späterer Zeit verfuhren, so versteht man das ganze System des Grundeigenthums und des aus dem Grundeigenthum sich ergebenden Erbrechts. Der oberste Glaubenssatz der Feldmesser, welche in der alten Welt den Boden für eine beliebige Niederlassung abzustecken hatten, lautete: „Die Hauptlinie (cardo) muss von Süden nach Norden gezogen werden“. Es war dies einfach göttliches Gebot: die Schwertlinie die Krieg vorstellte, d. h. die Rechte, musste nach aussen, dem wirklichen oder eingebildeten Feinde zugekehrt sein, die Linke, die den Schutz- und Friedensschild trug, hielt dem zu bildenden Viereck zugewendet, innerhalb dessen die Ansiedler Platz finden sollten, die Messstange; und gewiss ist es oft genug vorgekommen, dass die Vermesser ihre Stange wegwarfen und nach dem Schwerte griffen. Wehe dem, der den Boden einer friedlichen Ansiedelung zu bedrohen wagte! Die kriegerische Rechte hiess *Raka* (Rache), ein Wort das in ῥαχιζω (dem fliehenden Feinde das Rückgrat zerschmettern), ῥαχια (Anprall der Wogen gegen den Felsen), und bereits abgeschwächt in ῥαιω (zermalmen) sich erhielt. Im Deutschen beruht die gesammte Rechtsordnung auf der Raka, von den Rachinburgern des salischen Volksrechts an durch Rechten, Recht, Richten, Gericht, Richter bis zum bescheidenen Rath (Rather, Rathherr, Rathsherr), der nicht mehr scharf richtet, sondern nur noch berathet. Die Friedensseite ist die *Læva*, der Inbegriff geordneten Zusammenlebens, mit der einzigen Anzüglichkeit auf das Linkische und Schüchterne des vorzugsweise dem Frieden ergebenen, ein geheimes Grauen vor der Fehde empfindenden Mannes. Von Læva, im deutschen ewa (Ehe) vollständig erhalten und durch das vorgesetzte l lediglich nach der (Friedens- und Sammel-) Richtung (las) gezeichnet, stammen Laib = Laiben, Leib = Leiben, Leb = Leben, Lieb = Lieben, lauter friedliche Beschäftigungen und Existenzweisen, die mit der Raka nichts zu schaffen haben wollen. Das einzige Mittel um die drohende Rache abzuwenden, sie zu versöhnen, ihr Strafgericht in ein friedliches

Abkommen zu verwandeln, ist die r-ewa, Reue, die aber nicht zu spät kommen, noch auch am unrechten Orte angebracht werden darf, soll der gehobene Arm des Gegners die drohende Schwert- oder Schaftspitze zu Boden sinken lassen. Weil jede Einfassungslinie einer Niederlassung ein stadium oder eine Kleinmeile betrug, gab man der (franz.) Meile den Namen lewa (legua, legoa, lieue).

Sowol Kriegs- als Friedensinstrument war der zehn Schuh lange Schaft, von dem die Dorier (δορυ) ihren Namen tragen: keineswegs ihrer ausschliesslich kriegerischen Gesinnung wegen, sondern weil sie nach den Beschwerden der Eroberung damit ihre Erbäcker abmassen. Die römische *Quiris* drückt dasselbe aus: es war der in den Eichenwaldungen der Esquilien gefällte Schaft, an welchen beim Aufgebot die eherne oder eiserne Spitze (ahd. gascafti = missile) befestigt ward und der im Frieden, nachdem der Spiess gelegt[1]) worden, als Kuhstecken (qu-ris), sowie als Züchtigungswerkzeug für Knechte, Mägde und Jungvolk, sodann aber namentlich in der Eigenschaft einer Messstange diente, um beim Pflügen die Anwande nicht zu verfehlen. Die Versicherung des Frontinus[2]), die haruspices hätten zuerst eine Linie von Ost nach West gezogen, die sie decimanus nannten, sodann eine zweite von Süd nach Nord, die cardo hiess, erweist sich für die älteste Zeit schon darum als unrichtig, weil cardo unmöglich etwas anderes bedeuten kann als die Hauptlinie, von der anzunehmen ist, dass sie zuerst gezogen wurde. In diesem Sinne erscheint cardo auch an andern

---

[1]) Im Altdeutschen hiess das Schaftlegen scaflegi, skaftlegi, Niederlegen des Schafts, woraus man wunderlicherweise skaft-slegi, sowie aus dem entsprechenden dingslete (Legen des Gerichts) ding-slete (*Homeyer*, Sächsisches Landrecht, 410) gemacht hat, während doch schon *Graff* (VI, 461. II, 88) das Richtige gibt. Mit demselben Rechte könnte in tausend Jahren ein gelehrter Germanist behaupten, der Ziegenhainer könne nur in Berlin auf dem Molkenmarkte gewachsen sein, weil beglaubigten Nachrichten zufolge daselbst Ziegen geweidet und die Studenten bei ihren Spiessduellen sich der Ziegenhainer bedient hätten. Unanfechtbar dagegen ist der Satz, dass „schaft" in Burschenschaft u. s. w. mit hasta (hastati) zusammenhängt.

[2]) Frontinus de limitibus, II, 27, in der Ausgabe von *Blume*, *Lachmann* und *Rudorff*.

Stellen. Nachdem der Duodecimalfuss eingeführt und die religiöse Bedeutung der ursprünglichen Messkunst in Vergessenheit gerathen war, legte man die Messstange so wie es am bequemsten war, um die Vierecke abzustecken. Die Aufgabe bei den ältesten Gemeindelandsvermessungen war und blieb es, wennschon nicht mehr ausschliesslich, solange Vergabungen an Colonisten stattfanden, Vierecke, deren jedes einen Flächeninhalt von 50, 100, 150 und 200 Ruthen hatte, abzugrenzen. In einem solchen Viereck reichten zehn Männer sich die Hand, d. h. sie bildeten ein geschlossenes Gemeinwesen, daher *ager decumanus* ein Zehnhändefeld: ager decem manuum, bedeutet. Neun Gemeine und ein Unteroffizier, neun Bürger und ein Vogt: — das ist der Grund- und Eckstein aller und jeder Gliederung des Kriegsvolks und des Friedensvolks.

Anfangs gab die militärische Eintheilung in allem den Ausschlag; so oft daher bei spätern römischen Schriftstellern vom ager decumanus die Rede ist, hat man darunter Colonialboden nach altrömischer Vermessungsweise zu verstehen, also Militärcolonien. Cicero, der in seinen Reden gegen Verres den Ausdruck zu wiederholten malen gebraucht, bemerkt beiläufig (II, 3, 6): omnis ager Siciliæ civitatum decumanus est, was zu jener Zeit allerdings gleichbedeutend war mit zehntpflichtig, ursprünglich aber den Sinn hatte, dass ganz Sicilien als militärisches Colonialland behandelt und vermessen wurde. Als die Colonisten keine Grenzerdienste mehr zu thun, für die äussere und innere Sicherheit nicht länger Sorge zu tragen hatten, forderte der Staat von ihnen die zehnte Garbe. Auf die Weise ist Sicilien die Kornkammer Roms geworden. So bequem aber auch die Durchführung der Zehnzahl für Heereseintheilungen sein mochte: das Friedensvolk, dem vor allem an einer leicht auszuführenden Vermessungsweise von Grund und Boden gelegen sein musste, litt darunter; man wählte daher für bürgerliche Niederlassungen einen andern Eintheilungsgrund, dem gemäss je 40 und 4 × 40, also 40, 80, 120 und 160 Ruthen auf die Zehnhandschaft kamen. Die beiden Vermessungssysteme waren ganz allgemein, und wenn sich auch Abweichungen davon nachweisen lassen, so lag die Ursache in ausser-

ordentlichen Verhältnissen. Es sind eine Menge Belegstellen aus deutschen Urkunden zur Hand, die unmöglich misverstanden werden können und als werthvolle Ueberbleibsel der auf deutsch-gallischem Boden angesiedelten römischen Colonien angesehen werden müssen. Während man in gallischen und lothringischen Schriftstücken sehr häufig dem Worte „*Andecena*“ begegnet, findet sich auf deutschem Boden dafür nicht selten „*Anzinga*“, beide in dem Sinne der „Anzehnerschaft“, d. h. des an die Decena oder Zinga grenzenden Feldes. Zehaninc ist der Decanus oder Vogt der Zehnerschaft. Am lehrreichsten noch aus andern Gründen ist eine Stelle der Lex Baiuwariorum (Text. pr. I, 13), wo es unter der Ueberschrift „De colonis vel servis“ wegen der Verpflichtungen der Leibeigenen und Landsassen heisst: Andecenas legitimas, h. e. pertica 10 pedes habentem, 4 perticas in traverso, 40 in longo arare, seminare, claudere, colligere, trahere et recondere. Das An- oder Vorland eines Zehnhändeackers verhält sich demnach in der Breite zur Länge wie 4 : 40 oder 1 : 10, was für die römischen Ackerverhältnisse einen kostbaren Fingerzeig enthält; es muss aber zugegeben werden, dass in einem alten bairischen Codex das Verhältniss von 1 : 5 (30 — perticæ — in longitudine et 6 in latitudine) angegeben wird. [1]) Eine gewichtige Stütze findet sich in einem umbrischen Sprachdenkmale. Unter den Einleitungsworten der Iguvinischen Tafeln kann *anzeriates* unmöglich etwas anderes ausdrücken als Beisitzer von Aeckern mit Vorland oder Vorwerken, die am Zehnerlande hängen; ja, dasselbe *an* und *am* hat sich noch in der spätrömischen Zeit in mehrern Ausdrücken erhalten, die dem gleichen System des Grundeigenthums angehören und mit dem griechischen ἀμφι übereinstimmen. Die XII Tafeln forderten für den geraden Weg eine Breite von 8, bei der Wendung um die Ecke (*anfractus*) von 16 Fuss (t. VII, fr. 6); zwischen den Nachbarhäusern musste ein freier Umgang (*ambitus*) von $2^1/_2$ Fuss übrig gelassen werden (t. VII, fr. 1), und wenn Festus von den *amsegetes* sagt: quorum ager via tangit, so ist das ungenau und muss vielmehr von den Grenz-

---

[1]) *Merkel* bei Pertz Legg. III, 278, n. 67.

feldern der Aussen- und Innensitzer verstanden werden. Dass Einhegungen überall die Grenzen bezeichneten, bezeugt gleichermassen die von Cicero angezogene Bestimmung der XII Tafeln (t. VII, fr. 7), dass wo keine derartige Einfassung sei, man die Furche ziehen könne so weit man wolle (Si via sit immunita, jubet [Lex] qua velit agere jumentum). Die gallischen Ambakten (ἀμφι-ἄγων) waren gleichfalls Aussensitzer, und ist kaum anders zu glauben als dass „Anzeige" aus Anzinga entstand.

Die Zehnhandschaft ist die römische *gens*, die *ineo* (ine) der Lex Salica (c. 53. 56), indem ἰνες solche bedeutet die von einem gemeinschaftlichen Vorfahren abstammen, zu einer Sippe oder Verwandtschaft gehören. Die gens (g-ins) besteht aus den zusammengegangenen, vereinigten ἰνες. Man hat sich darüber gestritten ob, was Niebuhr annimmt, von der römischen gens der Begriff der Verwandtschaft völlig auszuschliessen sei, wogegen Göttling gewichtige Gründe vorgebracht hat; der Sachverhalt ist aber der, dass unter den ersten Ansiedlern, die aus freier Wahl zu einer Zehnerschaft zusammentraten, zuverlässig in den meisten Fällen Blutsverwandte — Brüder und Vettern — sich befanden und dass durch fortgesetzte Wechselheirathen in der Anfangszeit das verwandtschaftliche Blut sich erhielt, wo nicht noch mehr vorschlug. Bei jeder Auswanderung hielten die überschüssigen Jungmannschaften (juniores) der einzelnen Familien der Muttergemeinde zusammen, denn es ist, wie ein allgemeines Naturgesetz, so namentlich eine Blutregel, dass Verwandtes sich anzieht, daher, wenn man einen Complex von zehn aneinander grenzenden Dekanien, der eine Hundertschaft (centuria) von Schaftmännern in sich schloss, von seiten ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen vergleichen könnte, sich die unumstössliche Thatsache ergeben würde, dass zwar alle Insassen oder Hundertmannen unter sich verwandt sind, die allgemeine Blutmischung aber sich immer mehr verdünnt, je weiter zwei Zehnhandschaften auseinanderliegen. Von der Quiris, welche der Vogt handhabte, erhielt die Dekanie den Namen Curia.

Man kann die ganze Eintheilung nicht anders als ausgezeichnet nennen, weil sie von dem festesten Kitte, der die

Menschen zusammenhält, vom natürlichen Familienblute, ausgeht und dieses zur Grundlage aller Vereinigungspunkte macht: nur darüber liesse sich streiten, ob das System der Wechselheirathen aus physiologischen Gründen zu billigen sei oder nicht. Ein gewisses Gleichgewicht herrschte auch hierbei, die künstliche Verknüpfung aber fing doch erst da an wo die Stämme (tribus), die seit Servius nach Blut und Beschäftigung verschieden waren, zu einem politischen Gemeinwesen sich die Hände reichten. Alle Bürgergruppen lassen sich insofern auf die Zehnfuss-Ruthe zurückführen: als 10 × 10 wird sie zur Mittelruthe, als 100 × 100 zur Grossruthe.

Soweit sich überhaupt das geschichtliche Leben bis zu seiner Wiege verfolgen lässt, sind alle Völker, die den Schritt von der Naturroheit zur Gesittung vollzogen, vor allem andern Krieger, und als solche erkennen sie die Dreizahl als ihre Musterzahl an, Eins zu Zwei und Eins zu Neun. Solange das Land zwar angebaut, jedoch nicht zu bleibendem Eigenthum vertheilt oder ausgelost wird, hat es keine, oder doch nur geringe Schwierigkeit, die Eintheilung des Volksheeres mit dessen friedlichen Beschäftigungen überall im Einklang zu erhalten. Hat aber einmal eine endgültige Vertheilung der Erbäcker an die Arimannen stattgehabt, so fängt der Gegensatz zwischen Dreizahl und Vierzahl, zwischen Aufmarschcolonne und Ackerfurche an bedenklich zu werden. Denn der Acker verlangt gebieterisch die Abgrenzung nach Vierecken, da die militärische Phalanx mit dem Pfluge sich gar nicht ziehen lässt. Der zum ersten mal auftauchende mathematische Gedanke sucht sich damit zu helfen, dass er das Boden-Rechteck aus zwei Dreiecken zusammensetzt; es ist aber ganz unvermeidlich dass der kriegerische Keil mit dem friedlichen Pfluglande auf die eine oder die andere Art einmal in Streit geräth. Die Ausgleichung hat nach der geschichtlichen Erfahrung nirgends so lange gedauert und zu so weitreichenden Umwälzungen des Staatskörpers geführt als in Rom: es verläuft sogar die ganze römische Geschichte als ein ununterbrochener Reibungs- und Annäherungsprocess zwischen Dreieck und Viereck, zwischen Tribus und Erbacker.

Unter Romulus und Remus, so bestimmt ausgesprochen der Zweck ihrer Niederlassung auch war, hat keine regelmässige Ackervertheilung stattgefunden. Die Erzählung von dem Asyl hat insofern volle Glaubwürdigkeit, als die Ansiedelung auf dem Palatin und am Hafen nothwendig drei verschiedene Berufsarten und deren naturgemässe Vereinigungen in Berührung miteinander bringen, eine gegenseitige Abfindung demnach erheischen musste, sollte der eine Bevölkerungsstamm oder Berufsverein den andern nicht ausrotten oder wenigstens knechten. Die Stämme, die ein Staatswesen bildeten, hiessen *Tities*, *Ramnes*, *Luceres*. Am niedrigsten standen die Tities oder Schweinezüchter (τιϑ-ὑες), offenbar Aboriginer, soweit überhaupt von solchen die Rede sein kann; an die Hirten schlossen sich, als sabinischer Mittelpunkt der Niederlassung, die *Ramnes* = ra-mn-es, die ihre Beschäftigung (μναω, sinnen, μαω, curare) am Pfluge fanden; zu allerletzt kamen die Luceres, lustige Weinbauer und herzgelöste (λυ-κηρ) Zecher, etrurisches Volk, das dem Bacchus höchlich ergeben war und reichliche Spenden darbrachte. Nicht als ob der Weinbau in Etrurien allein oder nur vorzugsweise betrieben worden wäre: wo überhaupt in Mittel- und Süditalien Boden und Klima sich günstig dazu erwiesen, wurde Wein gepflanzt. Selbst die Kelten Oberitaliens haben ihren Namen vom Keltern. Die südlichen Stämme führten den Namen Sabeller: Sa-feller, davon dass sie den Wein in Schweinsschläuchen aufbewahrten und verschickten; die Sabiner, obschon sie hauptsächlich mit Anbau der Gerste sich beschäftigten, waren stolz darauf, wenigstens einem Weinvereine (σα-ϝ-ἰνες) anzugehören; die Samniter, die eine von den Sabinern in das Oskische ausgesandte Colonie zu sein behaupteten, erinnerten sich, in die Schluchten des Apennin zurückgedrängt, schmerzlich daran (σα-μνητης), dass sie vor zeiten fröhliche Weingärtner gewesen. Osci sind Obstzieher, Umbrer ὀμ-βριδοντες (Kelterer), Opiker Obst-Vieh-Züchter. Die Dreiheit der Stände aber, der Hirten, Bauern und Weingärtner, ist überhaupt die älteste ständische Gliederung: erst um vieles später haben die Handwerkerinnungen (ines) mit den Schöffenbaren sich gemessen, und am Schluss einer jeden Geschichtsperiode handelt es sich

um den verwaschensten und nichtssagendsten aller Gegensätze, den Gegensatz von Haben und Nichthaben. Dass die römische Tribus Gemeingut aller Italiker war, im Verlauf der Zeit wenigstens wurde, wird aus den Iguvinischen Tafeln [1]) ersichtlich, wo die Eingangsworte

(I a) Este persklum aves anzerjates e netupernaies, pusnaes — —

zu übersetzen sind: „Diesen Rechtsschild die Hintersitzer auf Vorland und Häufbodeninsassen, Viehhalter" — —

Este = span. este: dieser, ital. questo (wört. Kuhder). Persklum = Geschildetes: per-clutum (cluo, percello, perculsus), das auf dem Friedensschilde (skild) Aufgezeichnete.[2]) Aves = apos: Nebensitzer. Anzeriates: richtiger Anzeniates = die auf der Anzena wohnen. Netum: νητος, gehäuftes Gartenland; pernaies: περναιεις (ναιω) = Bewohner, Aufsitzer. Pusnaes: βους-ναες, ναω, νεμω = Ochsenweider.

Dem ersten römischen Häuptlingspaare lag zumeist die Verschiffung der aus ihrem Hinterlande herbeigeschafften Gerstenladungen am Herzen, dem Romulus, solange er nicht ins Feld rückte, ausserdem die Schlichtung der zwischen Käufern und Verkäufern vorkommenden Streitigkeiten. Hier am Hafenplatze bestand zu Recht das Mutuum, eine Vertragsform die, wie es alle Handelsvölker lieben, Waaren und Geld (Ersatz) möglichst rasch und leicht aus einer Hand in die andere wandern liess. Dabei wird sich ein jeder Ansiedler mit seinen Genossen niedergelassen haben, wo er es zu seinem Geschäft am tauglichsten fand. Wie sich Romulus mit den am Palatin weidenden Schweinezüchtern auseinandersetzte, hat die von der Sprache unterstützte Ueberlieferung mit einer Treue aufbewahrt, deren geschichtliche Glaubwürdigkeit anfechten, die ganze Geschichte des Alterthums umstossen hiesse. Jener König Titus Tatius, mit dem Romulus ein Bündniss schloss, war das Oberhaupt der Tities, ihr Tiuszieher, tiuda, wie es der Wortlaut unmittelbar

---

[1]) *Aufrecht* und *Kirchhoff*, Die Umbrischen Sprachdenkmäler, II, 21.

[2]) χλιτος, clypeus, span. broquel. Franz. perclus: auf den Schild gelegt, lahm.

an die Hand gibt. Mit ihm verständigten sich die Sabiner, dass er sich, vielleicht gegen eine Entschädigung, vom Flusse zurückzog und auf dem Hügeljoche der Esquilien, deren Eschen-Eichen (æsculus) zur Schweinemast sich vorzüglich eigneten, seinen Wohnsitz aufschlug. Dass dort die Hirtentribus hauste, wird neben andern Nachrichten dadurch bestätigt, dass sie in der Suburra ihren Gottesdienst (lupariæ) hatte nachdem Titus Tatius seine dem Pan geweihte Grotte am Palatin, das Lupercal, hatte räumen müssen. P-an ist der Gott, der an dem Vieh beschäftigt ist und mit dem Beiworte eines λυκαιος das Heerdenvieh insbesondere gegen die Wölfe vertheidigt, diesen furchtbarsten aller Schrecken für die alten Hirtenvölker. Nachdem die Hirten erst einmal gelernt hatten Wölfe zu zähmen, wurden aus den blutgierigsten Verfolgern der Heerden deren treueste Beschützer, da nicht allein alle Schäferhunde, sondern alle grössern Hundearten ohne Ausnahme von dem Wolfe abstammen. Lupercal enthält in lup-herc (ἕρκω) den Sinn des Wortes: es war ein sicherer Aufenthaltsort für die Heerden mit einem dem Pan geweihten Altare. Auf den ganzen Hergang bezieht sich die Sage, Romulus und sein Zwillingsbruder seien von der Wölfin (Luperca) gesäugt: die Wiege der Stadt lag in jenem Viehzwinger am Palatin. Das Fest der Lupercalien wurde im Februar an demselben Tage gefeiert, an welchem jetzt die Mönche von S. Antonio auf der Höhe des Esquilins die ihnen zugeführten Thiere der Vornehmen und Geringen mit Weihwasser besprengen, um sie nicht mehr fest gegen die Wölfe zu machen, denn diese sind längst ausgerottet, wol aber vor Seuchen zu bewahren. Die Lupercalspriester (luperci) erschienen am Feste nackt, ausser einem um die Schamtheile gewundenen Gürtel, weil dies die früheste Bekleidung der Hirten war: ihr Gesicht bemalten sie sich um die Furcht anzudeuten, die sie den Wölfen vor zeiten in solchem Aufzug einzujagen suchten. Ihre Sprünge und Possen vollführten sie gemeinschaftlich mit den Saliern, den Priestern des abgegrenzten Pflug- und Weinbodens, da der Friede der Gemeinde kein besseres Unterpfand wünschen kann als ein gutes Einvernehmen zwischen den ins Weite strebenden Hirten und den auf einen kleinen Streifen Landes

angewiesenen Acker- und Weinbauern. Zwischen Ramnes und Luceres fanden in der ersten Zeit nach der Entstehung Roms keine Berührungen statt, was zur Kräftigung und Befestigung der zähen Hartnäckigkeit der Ackercolonie nicht wenig beigetragen hat. Die Blütezeit von Hellas war von so überraschend kurzer Dauer deshalb, weil der die Phantasie erregende Wein die Menschen zu leicht und leichtfertig macht. Der Angabe, Romulus habe auf dem Palatin ein „asylum“ errichtet, liegt nichts ferner als die Absicht, einen Sammelort verlaufenen Gesindels auszudrücken, vielmehr ist eine Niederlassung gemeint, die geschieden lebt von den wirren und unruhigen Schweineheerden (a-su-la), und ihren Angehörigen die Gelegenheit zu einer gesitteteren Lebensart bietet.

Je mehr erwerbslustige Abenteurer sich hinzudrängten, desto bedenklicher musste die Lage der Colonie werden: bereits hatte der jüngere Häuptling auf dem Aventin eine eigene Niederlassung und an der vorbeifliessenden Biegung des Tiber einen eigenen Hafen zu gründen versucht, als er für solchen Verrath, denn etwas anderes war es nicht, mit dem Leben büsste. Soll das Bild des Romulus, das sich in der Erinnerung der Ramnes erhielt, den Thatsachen entsprechen, so darf es als ausgemacht zu betrachten sein, dass derselbe entweder, wie der von ihm hingeopferte Remus, keines natürlichen Todes starb oder, weil er sich den Schwierigkeiten der Lage nicht gewachsen zeigte, in die Verbannung gehen musste. Letzteres halte ich für das Wahrscheinlichste, zugleich aber auch dass Numa mit den Befugnissen eines Dictators die Regierung übernahm. Wo immer im alten Rom der Blitz (fulmen: Monat der Gerstenernte) wie bei Romulus das Dunkel der Politik erleuchtet, da begreift er ein Abschiednehmen auf Nimmerwiedersehen in sich. Er war verschwunden und niemand konnte sagen wohin. Dem Numa war, vielleicht durch die sabinische Muttergemeinde, die Aufgabe geworden, eine schon bei ihrer Entstehung zerrüttete Niederlassung nicht allein zu ordnen, sondern die Ordnung zugleich auf einer solchen Grundlage aufzuführen, dass sie Bestand haben konnte. Die Læva zwar blieb nach wie vor ohne Ausnahme als Regel: dem Livius nach zu schliessen,

müssen jedoch die Römer der Urzeit sich immer nur auf Urlaub zu Hause befunden haben und jeden Augenblick gewärtig gewesen sein, den Spiess zu schaften und den Harnisch überzuwerfen.

Numa war berechnender Verstandesmensch (νε-μας), in jenem geistvollen Doppelsinn dass sein klarer Kopf zugleich der Gottheit (numen) huldigte. Sein Absehen war, Ackertheilung und Ackerreligion so innig miteinander zu verschmelzen, dass schon für den einzelnen Gemeindebürger, sei es unmittelbar sei es mittelbar, ein gesicherter Rechtszustand nur unter der Voraussetzung zu erlangen war, dass er einen unanfechtbaren Anspruch an ein Erblos und den religiösen Cult des Erbackers hatte. Das Grundmass konnte allein die hundert Schuh lange Mittelruthe sein; den Schuh zum Schritte erweitert, also fünfmal genommen (= $1/2$ Kleinruthe), brachte den Erbacker auf 5 × 100 ins Gevierte, oder 250,000 □-Fuss, die zu 10 Jochen berechnet wurden. Zieht man davon den Antheil ab, den der Vogtherr über die gemeinen Lose der neun Bevogteten erhielt, ausserdem soviel als zur Herstellung der bescheidenen Wegeanlagen erforderlich war, so wird man nicht fehlgreifen wenn man 160,000 □-Fuss auf den Erbacker rechnet = 8 römischen oder $8^8/_9$ Magdeburger Morgen, in denen sich die ursprüngliche Dreizahl erhalten haben könnte. Der Zehnhandschaft kamen gesetzmässig 2,500,000 □-Fuss zu, die so zu vertheilen oder besser zu berechnen waren, dass der Decanus drei Erbäcker erhielt, ungerechnet den am Rande sich hinziehenden Dammweg, agger, eine Aufhäufung des Erdbodens die einer Verdoppelung (gg) der Oberfläche gleichkam. Das Betreten- und Befahrendürfen, das Gehen auf dem Pfluglande, liegt in ager ausgedrückt und theilt agere in verwandten Wörtern die Bedeutung eines rechtlichen, in den Fusstapfen der Gesetze gehenden Thuns. Bei allen seinen Einrichtungen hatte Numa nur die Sabiner-Gemeinde, die Ramnes oder Bauern, vor Augen, die nach Tribus geordnet die Niederlassung begründet hatten und mit den Umwohnern auf friedlichem Fusse lebten. In den Gauverband wurden die Tities und Luceres erst durch Servius aufgenommen; bis auf ihn hatte jede Tribus zehn Centurien (Centen), jede derselben aller Wahrschein-

lichkeit nach von einer Grabenvertiefung oder Erderhöhung eingefasst. Führte der Decanus als Ehrenstab den Kuhstecken (quiris), so gab man dem Aufseher über zehn Decanien, dem Centurio, zur Auszeichnung einen Ochsenstachel (κεντρον, κεντεω), wovon der römische Zahlenname für Hundert (centum) stammt. Aus den mit den Decurionen identischen Centurionen gingen die Censoren hervor, die den verschönerten Ochsenstachel in der Hand trugen und über die Bürgerordnung der ihnen untergebenen Hundertschaft zu wachen hatten. Ausgemacht ist es, dass die gesammte Tribus von einer Böschung umgeben war, die *saltus* hiess, deren wegen die römischen Flächenmasse mit dem saltus beginnen. Auf dem saltus lag die bedeutsamste Scheidelinie, diejenige welche die Tribus nach aussen zu ein- und untereinander abschloss. Der Plan des alten Roms liegt sonach im wesentlichen erkennbar vor uns, und wir wissen sogar wie man ihn im frühesten Alterthum nannte, nämlich *scarifus*, noch unter den Kaisern gleichbedeutend mit forma, pertica, centuriatio, metatio, limitatio, cancellatio, typus. [1]) Die spätern Griechen nannten den Grabstichel σκαριφος: der Stamm ist skar (Pflugschar), der durch vomer verdrängt wurde, und das ganze Wort: skar-i-fus (πες) meint den gesetzlichen Pflug-Innungs-Fuss (ϝi-us, pi-us, wovon span. peon, Fussgänger). Durchgänge, in die Böschungen geschnitten und die beliebig verschlossen werden konnten, vermittelten den Verkehr der Tribus und der 30 Centen untereinander, die überdies zwei leicht erreichbare Vereinigungsorte auf der gemeinsamen Malstatt des Palatins und im Hafenviertel besassen.

Es bedarf kaum der Erinnerung dass dieses Vermessungsschema an einem Grundgebrechen litt, das alle etwaigen Vorzüge weitaus überwog — an der ganz unstatthaften Vermittelung zwischen Dreizahl und Vierzahl, welche schon die unbedeutendste Veränderung des ursprünglichen Plans zu einer baren Unmöglichkeit machte, wollte man den leitenden Grundsatz nicht mit sich selbst in Widerspruch bringen. Nichtsdestoweniger scheint man bei den Militärcolonien das Verhältniss beibehalten zu haben: noch Hyginus spricht von

[1]) *Rudorff*, Römische Feldmesser, II, 405.

30 Höhefussen (triginta pedum altitudo) [1]) und unter Augustus lassen sich Landanweisungen im Verhältniss von 30:40 Fuss nachweisen. Kaum geringer war der Uebelstand dass die Curie für mehr nicht als zehn Familien von Erbsitzern berechnet war. Ausser dem Erstgeborenen, an den nach dem Tode des Vaters der Acker fallen musste, und den Mädchen die sich innerhalb oder ausserhalb der Zehnhandschaft verheiratheten, konnten alle übrigen Kinder nur als Knechte und Mägde im Hause und auf dem Felde dienen; wollte ein nachgeborner Sohn sich verheirathen, so musste er mit den Seinigen entweder als Knecht bei Vater oder Bruder oder Neffen Aufnahme finden, oder zusehen wo sich auswärts eine Stelle für ihn fände. Die Gemeinde war genöthigt Land zu erobern, wenn ihre jungen Leute untergebracht werden sollten. Die römische Plebs hat sich ausserhalb des Zwingers aus Leuten angesammelt, die entweder hinauszogen weil sie im älterlichen Hause und in der Curie überzählig waren oder, ausgeschlossen von der Gemeinde der Ramnes, als Hirten und Weinbauer lebten. Diese Entstehungsweise der Plebs, an sich schon die verständlichste, passt genau zu der Geschichte des Kampfes der beiden Stände, der Erbsitzer und der Ackerlosen; nur freilich muss der Wahn fallen, das Erstgeburtsrecht sei ausser bei dem Volke des Alten Bundes von jüngerem Datum. Es ist das älteste Recht, welches es seit Einführung des Grundeigenthums überhaupt gab, und der Zwang der auf den jüngern Adelssöhnen in England lastet, sie nöthigt, in der Masse des Bürgerstandes zu verschwinden, bestand nicht blos zur Zeit der Angelsachsen, sondern schon im alten Rom, wo die nicht erbberechtigten Söhne, die aut Staatsländereien keinen Erbacker erhalten konnten, nichts anderes als Plebejer zu werden und plebejischen Beschäftigungen sich zuzuwenden im Stande waren. Das hiess man banausia, dasselbe was die principes (p-rin-kap) thaten: Festhalten der Pflugstiere an der Nase = b-a-naus (navis, Nase). Das Los von Ackerknechten, nichts besseres, ward ihnen zu Theil. Εἰρηνη ist der Zustand des das Vieh an der Nase Haltens (φι-ϝιν-η), des Friedens zwischen Mensch und

[1]) Am Eingang der Schrift „De limitibus“.

Thier, zugleich ein Beweis dass der älteste Pflug mit den Zugseilen an den Hörnern der Stiere befestigt war, während die Ochsentreiber die Thiere an der Nase festhielten. Der durch die Nase gezogene eiserne Ring vertrat weiterhin die Stelle der Hand; die Kelten befestigten die Egge noch im Mittelalter an den Schwanz der Thiere. Die italische Göttin des Feldbaues, Ceres, heisst das es, Erzeugniss, des an das Horn (κερας) befestigten Pfluges (ar). Die sprüchwörtliche Habsucht der Römer erscheint der nachgebornen Söhne wegen in einem weit günstigern Lichte: sie wollten ersparen, damit nicht der Erstgeborne allein dereinst im Fette sässe. Das thut der Erbbauer jetzt noch und aus denselben Ursachen. Populus = p-op-ul-us (Ϝι-ὀψ-ὀλ-ος) bedeutet einen Verein von Bürgern die gar gekochtes Rindfleisch zum Gerstenbrei nebst Obstmost haben und verzehren; patricii = p-atr-i-zii (thi, ζη, ϑις, ital. zio, Vetter, Gevatter): Gevatterschaft der Altpflüger und der von solchen Abstammenden. Die Plebs dagegen, ohne Antheil an dem Gerstenmahle und Mosttrunke, hat nur Vieh zu hinterlassen (λειπειν) und es aus dem Vermächtniss in Empfang zu nehmen (λαμβανειν), um in den Kessel (λεβης) zu wandern, womit ihre wahre Beschäftigung ausser den Diensten, die einzelne Plebejer in menschenarmen Curien leisteten, sattsam ausgesprochen ist. Penelope war die erste Plebejerin: auch sie vererbte das Ihrige, aber nur beinahe (pæne). Von irgend einer Theilnahme der zur Plebs gehörenden Leute an den Opfer- und Gerichtsmahlen der Erbsitzer und ihrer Familien konnte nicht die Rede sein. Unter solchen Umständen musste in den Zehnhandschaften, die sich eines reichen Kindersegens erfreuten, der Wunsch rege werden ihren Söhnen und Töchtern, wofern sie sich dahin verheiratheten, auf der Aussenseite (Rande) der Erbäcker ein erträglicheres Los als Freipächter zu verschaffen, wobei das ganze Bewirthschaftungssystem nur gewinnen konnte. Die Curien liessen sich in Innenwerke und in Vorwerke dergestalt abscheiden, dass das Vorland an Flächeninhalt dem nur von Altsitzern selbst bewirthschafteten Binnenlande gleichkam.

Dies geschah durch den Oberkönig Servius, der seinen Namen davon erhielt dass er den servi oder Ackerknechten zu einer rechtlichen Stellung (jus) verhalf.

Dass er nicht Erfinder des Systems war, thut der Grösse des Werkes keinen Abbruch. Wie alle Pflugvölker in der Hauptsache eine und dieselbe Gottheit verehrten, so stellten sie unter deren höchsten Schutz auch ein und dasselbe Ackersystem. In dem Vorwort *pro* ist alles ausgedrückt was sie hochschätzten: Vieh, Pflug, Obst, eine Dreiheit welche die Stelle jedes andern Gegenstandes vertreten (pro = anstatt) konnte. Daraus bildete man das überaus schöne Wort *proprius* = pro per jus, rechtlich gewährleisteter Boden sammt seinen Erzeugnissen. Auf dem pro[1]) ruht der Begriff der Persönlichkeit: per-so-na, Wirthschaft eines Ackerbauers und Weingärtners, denn ohne das ihm anhängende Eigenthum ist der Mensch nicht pater, nicht herus: was er ist und zu bedeuten hat, stammt von seinem Grundeigenthum, der Acker macht den Mann, verleiht ihm Werth und Geltung. Nur soweit hat das Dogma der römischen Juristen einen Sinn: omne jus vel ad personas pertinet, vel ad res, vel ad actiones. Entgegen dem Prometheus, der auf pro sinnt (μητις) und für sein kluges Schauen in die Zukunft von Dis-Zios (dem ziehenden Gott, statt des Dis-Zeugos oder zeugenden Bundesgottes), der darin nichts weiter erblicken kann als einen unberufenen Eingriff in die wohlerwogenen Plane göttlicher Weltregierung, auf die öden Felsen des Kaukasus geschmiedet wird, wo Jäger- und Hirtenzüge einherziehen: — ihm entgegen ist Athene eine προμαχος, kämpft für das pro, während die Propheten nur davon reden, dazu mahnen. Prometheus hatte nicht warten können bis seine Stunde schlagen würde: ein durch Weinbau veredelter weiblicher Ares passt Athene mit weiser Vorsicht (προναος) den rechten Zeitpunkt ab und vermittelt die Zukunft mit der Gegenwart. Als Minerva ist sie min-erba, min-arbi (Erbe), mea arva: das Recht der gens. Die Schutzgöttin Athens thut für ihre Lieblingsstadt noch weit mehr als für „Stall", „Acker" und „Garten" kämpfen: sie bringt die

---

[1]) Im Deutschen tritt pro als „für", „vor", „ver" auf, daher alle Wörter, die eins davon enthalten, vornehm und gewichtig klangen und grossentheils noch klingen. Brot begreift die Summe dessen in sich was der Boden an köstlichen Gaben hervorbringt.

Frucht des Oelbaums und setzt damit der agrarischen Trimurti die Krone auf. Darüber geräth sie mit Poseidon in Streit, der vor ihr in Athen gewaltet und vor Zeiten als πορον-εἰδως den Ioniern, die von Kleinasien aus Attika bevölkerten, als Wegweiser über das Meer gedient hatte, zugleich aber auch in den Schiffen den Rebensaft (ποσις) mitbrachte. Von Geburt hiess er Enkel des Uranos und der Gäa: sein Vater Kronos bewohnte (νος) geschlossenes Ackerland (κ-ρα), seine Mutter Rhea förderte den Weinbau: indess was wollte die Verwandtschaft bedeuten verglichen mit Athene, die bewaffnet aus dem Haupte des Bundesgottes sprang! Poseidons Thron, so fest er stand, fing zu wanken an sobald die 'Ατη, das göttliche Verhängniss, sich nahte, nicht mit dem Oelzweige im Munde wie die Taube, die Noah als den ersten Culturvogel aussandte, vielmehr mit fester Hand den Setzling in die von Poseidon beherrschte Akropole senkend.[1]) Athen ist die Olivenstadt, das „Nah“ der Schicksalsgöttin, die zu den drei Bodeneinheiten die vierte fügte. Mit Poseidon konnte sie sich nicht vertragen, denn der Bauer mag wol Nachsicht zeigen gegen die Ziegen: den Olivengärten, zumal den jungen Pflanzungen, fügen dieselben ganz unberechenbaren Schaden zu, da kein Stämmchen und Blättchen vor ihrer Gefrässigkeit sicher ist. Unnachsichtig rottete die Göttin die an der Akropolis weidenden Thiere aus und um ihrer Erbosung einen sichtbaren Ausdruck zu verleihen, trug sie zur Warnung für alle Ziegenliebhaber das Fell des verhassten Thieres (Aegis) auf der Brust. Athe selbst bedeutet: „Weg mit dem Vieh!“, indem Oelbau und Viehzucht überhaupt sich nicht in einander schicken können.

Es lässt sich denken dass unter der Bürgerschaft Athens, als der Olivenbau Eingang fand, Streit ausbrach zwischen den dem Alten zugethanen Bauern und den neuerungssüchtigen Oelpflanzern, bis Athene den Sieg davontrug, denn wo sie Vortheil bringen, da sind die Olympier zu jeder Zeit willkommen. Es haben aber die Athener stets eine gewisse

---

[1]) *E. Curtius* hat darin ganz recht, dass er Athen für eine Niederlassung der kleinasiatischen Ionier hält, auch wenn seine Beweismittel unzulänglich befunden werden.

Scheu vor Poseidon bewahrt, dem sie den Dreizack des pro aus der einen Hand wanden und zur Entschädigung den meerbeherrschenden tridens in die andere gaben. Mit seinen Geschenken wusste auch er die Phantasie seiner Anhänger zu erregen: zu den höchsten, weil besonnensten, Kunstschöpfungen vermochte allein der Oelzweig zu begeistern. Auch das liegt in der Verweiblichung des pro ausgesprochen, dass die Stellung der Frauen bei den Ioniern sich veredelte: die Olivenfrucht, die jegliches sanft und geschlacht macht, gab dem Wollfaden mehr Zartheit und Geschmeidigkeit. Zudem schliesst die Oelcultur einen Kreis von Nährwörtern ab die, einen und denselben Mitlauter der auf- und absteigenden Reihe von Selbstlautern anfügend, vermittelst desselben die aus dem Boden gezogenen Nahrungsstoffe kennzeichnen. Jäger und Hirten, die sich von Fleisch nähren und ausnahmsweise zu wilden Beeren greifen, zählen ihre Nahrung nach Stücken: die Kornfrucht hat nur in Haufen Nahrgehalt, eine Anhäufung die durch l (λας) laut wird. *Al* haben die westlichen Ausläufer der Cultur zum Merkmal der Getreidefrucht gemacht (alere); *el* und *il* gehört den im Osten sitzen gebliebenen Semiten als Inbegriff der Cerealien an; *ol*, zugleich Erzeugniss von Halmen und von Bäumen, ist das nahrhafte Pflanzenfett (Oel), endlich *ul* die älteste Getreideart, mit dem i (ϝ) wie Männliches und Weibliches gepaart. Die Zutheilung an einzelne Völkerschaften meint übrigens nur eine häufigere Verwerthung, denn im einzelnen sind alle Nährvocale bei allen im Gebrauch.

Nicht sobald hatte das erwachte Gottesbewusstsein den häuslichen Opferherd und den Zehnhänder-Altar verlassen, um dem Volksgotte einen Staatstempel zu errichten, als das unzerreissbare Band, das zwischen weltlichen und göttlichen Dingen bestand, volles Genüge fand in einem geordneten Tempel- und Priesterwesen. Erst die Staatsreligion machte den Begriff des Staates zu einer Wahrheit. Darum greift der Tempelbau entscheidend ein in die Geschichte der Ackerstaaten; die in Hellas dem Apollo geweihten Tempel besagen dasselbe was der Bau des Jupiter-Tempels auf dem Capitol und des Jehova-Tempels in Jerusalem: die Zeit der Götter, die von den einzelnen Familien, Zehnhandschaften, Marken,

Gauen bisher verehrt wurden, ist vorüber, alle möchten sich beugen vor dem einen Staatsgotte und dem ihm geweihten Priesterthum. Judäa macht nur darum eine scheinbare Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze aller Ackerstaaten, weil nirgends der Rückfall vom Pflugleben in das Hirtenleben so gefahrdrohend war als an den Ufern des Jordans, daher das agrarische Priesterthum, dessen ganze Existenz auf dem Spiele stand, durch seine Propheten fortwährend drohen und warnen liess. Die ältesten Agrargottheiten, die der Zeit der 12 Stämme oder Quartiere angehören, sind ohne Ausnahme Personifikationen des pro und der in pro enthaltenen Naturgaben. Eine sittliche, weil aus freier Selbstbestimmung hervorgegangene Beziehung zwischen Mensch und Gott findet noch nicht statt, weil das Natürliche alle übrigen Erwägungen in den Hintergrund drängt. Die Indier sind auf der Stufe von Gottesverehrung stehen geblieben. Ihr Bram ist das pro mit dem meditativen m; Brama besorgt (ma = curare) das Pflugwesen, Wischnu (Ϝ-is-nu) den Viehstand, Siwa eröffnet die ewa des sa, wobei es kaum dem Zufall zugeschrieben werden kann, dass die beiden Endsilben von Brama und Wischnu zusammen den sabinischen Numa ausmachen. Nach ihrer Art haben die Germanen die indische Trimurti und Poseidons Tridens in Freyr und Freya niedergelegt: frei, froh, frisch, fromm sind die subjectiven Stimmungen welche das objective pro in der deutschen Brust hervorruft. Im Spiegel des pro betrachtet muss selbst die Sphinx in ihr geheimnissvolles Wesen einen Blick gestatten: sie ist x, rex der s-Ϝ-ines, der vereinigten Hirtenzünfte, und darum geborne Feindin des böotischen Ares, der sich gegen ihre Gewaltthätigkeiten nicht zu helfen weiss bis Oedipus das Räthsel löst. Er nennt sich οἰδ-Ϝ-πυς, Pferdekenner, und in dieser Eigenschaft lehrt er dem zwar tapfern aber schwerfälligen Pflugmann, wie er sich der räuberischen Hirten, die fortwährend seine Felder und Speicher ausplünderten, erwehren könne. Mit den Pflugstieren vermag er sie nicht einzuholen: setzt er sich aber zu Pferde, so können die Feiglinge ihm nicht länger entwischen. Hinter der Sphinx lässt sich die Mutter der Hekuba finden: pe-kaba ist der Viehstall, die-

ser ist seine eigene Mutter, denn hinter ihm liegt das Chaos oder die Sindflut.

Wie nahe Aegypter und Juden sich standen, zeigt die Gleichheit ihrer Volksführer, des Pharao und Abraham; fara und abra verkünden die Urheberschaft des Pfluges und o wie ham die Heimat (Heim, home) des Mostes. Apis heisst Vater des Is, der Stierkraft, Osiris die Zeugungskraft des Mostbodens und des Ackerlandes (os-r), sodass er als die göttliche Einheit von dem fürstlichen Zwillingspaare Moses-Aaron betrachtet werden kann. Apollo selbst, die duftendste Blüte der Ackerreligion, der zum Mithras und Osiris die im Lorbeerhaine aufgehängte Leier hinzubringt, auch er ist ein versteckter Abraham-Osiris: ab-o-r-lo oder Vater der Obst- und Pflugvölker.[1]) Sein Heiligthum Delphi weist zurück auf den semitischen Bel und enthält schon in seinem Namen die Bürgschaft dafür, dass in dem kleinen Phokis Abendland und Morgenland sich die Hände reichten.[2])

Bel (ƒ-el) und des ƒ entkleidet El heisst die semitische Personifikation der Viehzucht, der Rindergott, sodass in Mohammeds Il-Allah (Gersten-Nähr-Völker) ein Getreide-Nährvater erstand, der die arabischen Hirteninnungen zur Ackerreligion bekehrte. Seine Ulemas (ul-la-mas) bedeuten Leute die für das Gerstenvolk sinnen und sorgen, in Wahrheit Ro-muli, Mäuler die wegen ihrer Zehntgerste besorgt sind. Mohammed hatte Mühe, die zerstreuten Stämme zu einer und derselben Gottesverehrung zu vermögen: wenn Hirtenvölker den Pflug in die Hand bekommen, so will jeder Stamm seinen besondern Gott als Hüter der eigenen Scholle haben. Die Elohim der Juden waren ihre zwölf Stammgottheiten, ebenso viele Abrahame (him) und Bele, d. h. Viehzucht-

---

[1]) Sollte nicht auch der von „Bel“ (Gott der Rinderzucht) Erlösende (λυων) damit gemeint sein?

[2]) Geht man die geschichtlich wichtigsten Ortsnamen Westeuropas der Reihe nach durch, so erstaunt man über den gänzlichen Mangel an Abwechslung, denn es gibt nur wenige die sich nicht auf pro zurückführen liessen. Paris (p-ari-s-ii) ist der Gauverband von Dreibündlern; Berlin dasselbe mit einem eingeschobenen l (bel), dafür ohne den erquickenden Tropfen, den Wien als Weininnung in Ueberfluss darzubieten hat. Die Slawa (sa-læva) ist ein friedlicher Sa-Verein.

und Mostgottheiten (el-o-him), die dem Bundesgotte vorausgingen; und ähnliches wird in Rom der Fall gewesen sein ehe noch Jupiter auf dem Capitol thronte.

In Jehova und Jupiter ist das Grundwort eines und dasselbe: skr. *yu*, ein Gemeinschaft Setzendes, daher yuj = jungere, ζευγνυναι. Aus yu ist jus[1]) gebildet: Rechtsgemeinschaft, Vertragsbund. Die Arier, deren Stammvaterschaft kein Culturvolk in Abrede stellen kann, sind Ar-ji: Bundesgenossen des Pflugs; es liegt aber auf der Hand dass skr. yu, das bei den Parsen (p-ra-s) in einer Verbindung mit o vorkommt, aus dem älteren ὑ (ἴς, ἶνες) hervorging, sodass natürliche Verwandtschaft und Rechtsgenossenschaft im lateinischen jus zugleich ausgedrückt sind. Jehova[2]) bedeutet jeo (yo)-ewa, Zeitalter des Vertrags- oder Bundesrechts mit seinem Diener Jonas, Jupiter: Ju-pi-ter = Rechtsgemeinschaft oder Bundesrecht der Pfluglandsgenossen. In Italien wie in Palästina hat die Namenveränderung die Bedeutung von einer neubegründeten Bundesreligion, und in der That hat die Salomonische Tempel-Einrichtung alle Merkmale gemein mit dem auf dem Monte Cavo durch einen Tarquinier erbauten Jupiter-Tempel des Latinerbundes. Die in allzu engem Rahmen eingeschlossenen Geschlechter-Culte sollten beseitigt werden durch einen religiös-politischen Bundesvertrag, bei dem die Blutgemeinschaft ganz ausser Acht blieb und die durch politische Interessen gebotene freie Bundesgenossenschaft allein den Ausschlag gab. Anders ist es auch bei den hellenischen Bundesgenossenschaften und ihren gemeinsamen Gottesdiensten nicht zugegangen. Die ersten Bundes- oder Eidgenossen unter den Griechen waren die Ionier (Ἴωνες): yo-ines, jus-gentes, ganz ähnlich den germanischen Waffenbünden und Eidgenossenschaften, nachdem im Verlauf der Völkerwanderung das wirre Durcheinanderlaufen der zahllosen

---

[1]) Meinem Freunde Professor A. Weber in Berlin fühle ich mich durch die gefällige Mittheilung über den Zusammenhang von yu und jus in hohem Grade verpflichtet.

[2]) Die richtige Aussprache ist, wie Ewald schreibt, Jaweh, der dem yu-æv (εὖ, ævum) ganz nahe steht. Unser deutsches ja bedeutet zum Recht oder Bunde gehörig; nein was nicht zur Innung gehört. In Jobel- oder Jubel-Jahr ist yu, yo noch rein enthalten.



Gauverbindungen sich gelegt und grösseren Vereinen Platz gemacht hatte.

Den Bundespriestern lag es ob das Bundesrecht (jus) in allen seinen Theilen zu wahren; überhaupt fing die Ackerreligion, nachdem sie mehr oder weniger glänzende Gotteshäuser errichtet hatte, an die Ackereintheilung ganz und gar mit dem Staatspriesterthum zu identificiren. Hieraus ergab sich von selbst die Nothwendigkeit, dem Priesterstande in seinen verschiedenen Abzweigungen eine gesicherte Existenz zu schaffen. Die Meinung, als ob die Hebräer allein ihre Priesterschaften mit dem Zehnten besoldet und die christlichen Völker die Sitte aus dem Alten Testamente herübergenommen hätten, ist durchaus irrig — *jede agrarische Staatsreligion forderte und erhielt den Zehnten von den Erzeugnissen des Pflug- und Gartenbodens.* Die Beweise sind überall so reichlich zur Hand, dass ich sie übergehe. Nachdem die Familien- und Innungsgottesdienste zwar nicht gänzlich abgeschafft, wol aber durch einen staatlichen Cultus mehr ergänzt als ersetzt worden waren, musste für den Unterhalt der Priester, die bisher aus den Familien- und Geschlechtsoberhäuptern bestanden hatten, gesorgt werden, und dafür dass es ihnen den gesetzlichen Bestand ihrer Erbäcker gewährleistete, entrichteten die Erbsitzer den Zehnten an das Gotteshaus. Die Vorräthe an Vieh, Getreide und Most wurden anfangs in dem Opfertempel selbst aufbewahrt, so namentlich im Tempel zu Jerusalem, und wenn die Juden ihren Opfercult hätten beibehalten dürfen, so würden sie heute noch das Zehntvieh in die Synagoge treiben. Die üble Angewöhnung, im Tempel des Herrn die Hüte auf dem Kopfe zu behalten, gehört der Börse an. Die Griechen werden wol die ersten gewesen sein, die das Unziemliche und Unreinliche einer solchen Aufspeicherung und Einstallung von Ackererzeugnissen und Thieren in den Opfertempeln empfanden und den Uebelstand beseitigten, indem sie von den Opfertempeln abgesonderte Zehnttempel (ϑησαυρος) errichteten. Aus der Vergleichung der die Cultursprachen beherrschenden Lautgesetze ergibt sich, dass zur Zeit als Griechen, Italiker und Germanen noch einen gemeinschaftlichen Völkerstock bildeten, ϑησαυρος gesprochen wurde: Ϝι-σα-οὐλ-ος = Ort (τοπος) wo

Zehntvieh, Zehntmost und Zehntgerste aufbewahrt wurden, wozu besondere Stall-, Keller- und Speicherräume erforderlich waren — eine Raumeintheilung die sich noch später, als die Geldwirthschaft an Stelle der Naturalwirthschaft trat, erhalten hat. Der Urtypus in allen wichtigen Lebenszuständen wird von den gesitteten Nationen strengstens festgehalten, wenn auch in einer den veränderten Verhältnissen angepassten Gestalt, und so kam es dass Zehnttempel zur Unterscheidung von den Opfertempeln die Dreitheilung auch dann noch beibehielten als die Priesterschaften Millionen auszuleihen hatten. Wären die Päpste einsichtigere Wirthschafter gewesen, sie hätten durch die Zehntgelder unendlich mehr in der Politik auszurichten vermocht als durch ihr eigenmächtiges Regiment. Auch der Capitolinische Jupiter hatte oder erhielt vielmehr zwei Tempel errichtet: den ältern Opfertempel, von dessen Unterbau im Palaste Cafarelli (kaba-ra-el-i, Gotteshaus der Pflug- und Gersteninnung) Trümmer sichtbar sind, und den jüngern Zehnttempel auf dem Horne von Ara Celi. Ara-celi bedeutet: Altar des Zehnten, denn celi ist das cenu (Hohlmass) auf dem Gesetzstein von Perugia, wie ja auch coelum (Himmel) Halbkugel ausdrückt. Dass an den Bundestempel im Latiner-Gebirge gleichfalls Zehnten entrichtet werden mussten, zeigt der Name des Monte Cavo. Cavo ist die latinisirte Form von cenu, Ϝι mitinbegriffen (Viehzehnten, woher cava, Aufbewahrungsort für die Opferthiere, früher c-alfa, Kuhstall); in celu, κοιλον, ist ὀλ enthalten: cenu oder κενον für die ὀλαι, κοιλον, coelum, so viel als Gerstenhohlmass.

Zum Danke für den abgelieferten Zehnten machten sich die Priester anheischig auf jede mögliche Weise das Recht des Erbackers in der Wirklichkeit wie in der Sage, zu deren Wächtern und Fortbildnern sie bestellt waren, zu wahren. Der Erbacker ist Anfang und Ende alles Seins: die griechische 'Αργω geht ihn erst suchen, die Arche (ἀρχη, ἀρ-χη = geschüttete Erde) schwimmt auf den Fluten der untergegangenen Gesindewirthschaft und birgt in ihrem Schose nicht nur alle Massverhältnisse des Erbackers, sondern auch den gesammten, für eine ordentliche Bauernwirthschaft erforderlichen Viehstand. Noah ist der Noarch oder Schiffsoberst des schwimmenden Erbackers. Im Griechischen enthält ναος

(Schiff und Tempel) denselben Hinweis auf die Deukalionische Flut. Der Salomonische Tempel war im grossen was die Arche im kleinen gewesen — ein idealer Bau des bestehenden Agrarsystems, in dessen Allerheiligstem der Hohepriester als Schlussstein des Gebäudes und oberster Schirmherr der religiös-politischen Bundesordnung den profanen Blicken durch einen Vorhang entzogen steht und thatet. Auf der Brust trägt er die Urim und Thumim, d. h. den Kataster der Getreidezehnten (urim = arim), die den Aroniten der einzelnen Stämme verbleiben, und der Vieh- und Mostzehnten (Ϝι-umim), die an den Tempel zu Jerusalem entrichtet werden müssen. Zum innern Tempel haben allein die Erbackerbesitzer Zutritt: zahlen sie ihren Zehnten nicht regelmässig oder machen sie sich anderweitig unliebsam, so werden sie in den Vorhof verwiesen, wo alle diejenigen zu stehen kommen die nur auf dem Randacker oder Vorfelde wirthschaften dürfen, also keineswegs blos die nichteinheimischen Juden. Christus und seine Jünger wurden in das Innere des Salomonischen Tempels nicht zugelassen, weil sie Plebejer waren. Darum donnerte des Menschen und keines Erbackerbesitzers Sohn so gewaltig gegen die Wechsler und Händler im Vorhofe, weil er eine Schmach darin erblickte, dass das Gotteshaus der Armen auf Zulassen der Erbpriester und Erbsitzer entweiht und herabgewürdigt werde. Wenn es nur innen koscher aussah — draussen machte man das Geschäftchen. Dagegen erhob sich der Adamite oder Adamssohn: weil er sich von der gens des Urmenschen fühlte, protestirte er durch sein Leben und seinen Tod gegen die agrarische Bevorzugung, das pharisäische Privilegium. Pharisäer ist wer die fara liebkost (σαινω), Saducäer wer die Weinführerschaft (sa-ducere) vorzieht. Nun ist aber die Pflugsatzung älter als die Weinsatzung, und die Gegnerschaft der beiden Sekten nicht allein geschichtlich, sondern zugleich durch die Bodenerzeugnisse, denen sie vorzugsweise huldigten, wohl begründet. Der Hass, den die Altsitzer auf die Steuereintreiber und Zollerheber warfen, hatte, abgesehen von dem für alle Arier unangenehmen Steuerzahlen, den noch wirksamern Beweggrund in der religiösen Vorstellung, dass es eines Grundeigenthümers unwürdig, ja geradezu Sünde für ihn sei, ausser an Jehova

und seine Priester auch noch an eine weltliche Macht, und noch dazu eine nicht beschnittene, Zehnten zu entrichten. Am verwickeltsten ist das agrarische Schema der ägyptischen Tempel: die Raumeintheilung ist mir noch nicht ganz deutlich, jedoch halte ich dafür dass in den ältesten Tempeln Oberägyptens der Schlüssel des Systems zu finden und der Unterschied zwischen Opfer- und Zehnttempeln nachzuweisen ist.

In Uebereinstimmung mit den andern agrarischen Vorbildern setzte König Servius seine Reformen, wozu der Zuwachs der Bevölkerung und die fortgeschrittene Gottesverehrung gleichermassen drängten, ins Werk. Es hat sich von ihm die Ueberlieferung erhalten, er sei nicht vom Interrex der Gemeinde vorgeschlagen, aber dennoch von dieser gewählt worden. Das heisst wol: die Altsitzer sahen ein, dass ein gewöhnlicher Fürst den gründlich zerrütteten Verhältnissen des Gemeinwesens nicht gewachsen sei, und setzten ohne weitere Umstände, wie es der gesunde Bauernverstand mit sich bringt, auf eigene Faust einen Herrn und König über sich. Die Krise, ohnedies längst fühlbar, war durch den vorangehenden König, einen Tarquinier, bedenklich geschärft und auf einen Punkt gebracht worden, wo nur eine kräftige und einsichtige Dictatur retten konnte. Es war die zweite seit Romulus.

An den Namen Demaratus knüpfen sich geheimnissvolle Beziehungen Roms zu Griechenland. Es gehört dieses Geheimniss zu den lehrreichsten in der Geschichte, vorausgesetzt dass die Lösung den Zuständen von Griechenland und Italien im 7. Jahrhundert entspricht. Demaratus (Δημ-αρα-τος) heisst ein Mann, der die Specker, Schmierer (Schweinehirten, von δημὸς: Speck) auf Pflugland setzt oder zu setzen trachtet (τιθημι), also ein Demokrat und zwar ein griechischer, da δημος den Italikern fremd geblieben zu sein scheint. Von diesem Demarat wird berichtet, er sei zu den Tarquiniern nach dem heutigen Corneto, etwas nördlich vom Ausfluss des Tiber gelegen, gekommen und zwar gerade um die Zeit als das regierende Geschlecht der Bakchiaden aus Korinth vertrieben wurde. Es war die Zeit der ersten demokratischen Bewegungen unter den mit Acker- und Weinbau

beschäftigten Gemeinwesen von Hellas, und wer die dortigen Plebejer waren, thut ihre Benennung als Specker kund. Von den Erbäckern ausgeschlossen betrieben sie die Schweinezucht, die, nach der Odyssee zu schliessen, sehr beträchtlich bei den älteren Griechen gewesen sein muss und gewiss besonders schwunghaft an dem vortrefflichen Hafenplatze Korinths ausgebeutet wurde. Es erhellt übrigens aus dem Folgenden, dass Demos allgemeine Benennung war für die Hirten. Wer wollte bestreiten dass Korinth um jene Zeit durch ausgedehnte Schiffahrt für die Hirten des Binnenlandes dasselbe und noch weit mehr zu bedeuten hatte als Rom für die sabinischen Gerstenbauern am Anio; aber wer wollte auch bestreiten dass die korinthischen Viehzüchter, durch den blühenden Handel reich geworden, ihre politische Rechtslosigkeit den Erbbauern gegenüber schmerzlich empfanden und die Rechte des Erbackers für sich beanspruchten? Die Lage dieser Leute war eine unerträgliche: nicht einmal ein gesetzliches Erbrecht wollten die Bauern ihnen gewähren und wenn diese nicht jegliche Hinterlassenschaft eines Plebejers für der Occupation verfallenes Gut oder gute Prise erklärten, so wollten sie dies lediglich als eine Gutthat von ihrer Seite und nicht als ein Recht der ackerlosen Menge angesehen wissen. Die Priester standen auf Seiten derer, die ihnen den Zehnten entrichteten, einen Rechtsanspruch aber hatten die Plebejer wirklich nicht, weil derselbe durch keine gesetzliche Massregel anerkannt war.

Die Bakchiaden, offenbar eine Weinbauerinnung und möglicherweise darum gespannt mit den Ackerbauern, wollten dem rechtlosen Zustand, in welchem sich der korinthische Demos befand, dadurch ein Ende machen, dass sie für ihn ein gesetzliches Erbrecht und Aufnahme in den Voracker beantragten, denn beide Rechte sind im Alterthum unzertrennlich vereint. Einer der Ihrigen soll in Theben die Kunst der Adoption erlernt haben. Zwar könnte dies so zu verstehen sein dass solchen Grundeigenthümern, die keine Söhne hatten, gestattet werden sollte auch Plebejer zu adoptiren; allein so verstanden wäre die Massregel ebenso wirkungslos für den Demos als ungefährlich für die Altsitzer gewesen; vielmehr darf aus ähnlichen Nachrichten gefolgert werden, dass unter Adoption die gesetzliche Aufnahme der Hirtenzunft in die Aussenwerke

der Erbäcker, ihre Zulassung als Freipächter und ein daran sich knüpfendes Erbrecht zu verstehen ist. Ein solches bestand zu Recht nur wenn es, wie der Erlass auf dem Steine zu Perugia, in einer gesetzlich anerkannten Urkunde verzeichnet war. Um eine solche handelte es sich bei den Bakchiaden: sie kamen zu Falle durch eine sieghafte Reaction der Altbauern, die durch einen klug erdachten Vorschlag eines der Ihrigen ihr Wirthschaftssystem ganz unabhängig von den Viehzüchtern zu machen wussten. Der Schlaukopf hiess Kypselos (κυ-πε-σελος), der den andern mit gutem Beispiel voranging und statt des bisherigen Weidetriebs die Bergung und Fütterung des Viehs im geschlossenen Hofraum vornahm (σελω = ϑελω, zu thun pflegen). Dies ist der Sinn des berühmten „Kastens“; das plötzliche Auftauchen des Demaratus an der Westküste Italiens aber bürgt uns dafür dass zwischen Korinth und Etrurien langjährige, durch fortgesetzte Niederlassungen unterhaltene Beziehungen bestanden, sowie dass das Bakchiaden-Geschlecht mit einem Theile der korinthischen Plebs eine Niederlassung im heutigen Corneto gründete.

Tarquinii heisst: Innung der Erbacker-Erschütterer (ταρ-κινειν), d. h. Bakchiaden, und erinnere ich hier abermals ernstlich daran dass solche Endungen auf ii, ji (ἰνες, gentes), z. B. in Veji (= pe-ji), keine städtische Anlage, vielmehr Gaue und Marken mit Zehnhandschaften anzeigen. Nur Burgen gab es und keine Städte: πολις so gut als urbs (orbis) ist eine Vereinigung von Weinbauern (o, u), Ackerbauern (ν, λ) und Viehzüchtern (π, b), und „Stadt“ heisst die Statt oder Stätte wo das Gericht gehalten wird. Diese Tarquinier waren es die, weil sie den Seehandel mit den Schiffen, auf denen sie gekommen waren, fortsetzten, geringe Mühe hatten sich des latinischen Gebirges zu bemächtigen. Nicht von Albalonga aus ist Rom gegründet worden: als Rom längst stand, trieben sich noch immer Hirten mit ihren Heerden in den Bergen des spätern Latiums umher, bis es den Tarquiniern einfiel nach Albalonga, dessen Lage in jeder Beziehung eine ausgezeichnete war, einen „heiligen Frühling“ zu entsenden und von hier aus eine ideale Wiedergeburt der sabinischen Gerstencolonie am Tiber zu bewirken.

Die in Cäre gefundenen Inschriften enthalten nahezu dasselbe Griechisch das die Tarquinier als Bakchiaden in Korinth sprachen, daher die sehr merklichen Abweichungen dieser Mundart von der gewöhnlichen Sprache der Etrurier; im Bunde mit der Sprach- und Rechtsgenossenschaft von Albalonga haben sodann die Römer diejenige Mundart gebildet, die man Latiner-Sprache (Lateinisch) nennt.

Der Hergang kann unmöglich anders gewesen sein und enthält die einzige vernünftige Erklärung, wie die Römer dazu kamen sich ihren Patron im trojanischen Aeneas zu suchen. Die Tarquinier haben den unwissenden Bauerschaften Roms diesen Stammhelden octroyirt, weil ihnen viel daran lag, Rom dem Sabinerbunde abspenstig zu machen und zu sich herüberzuziehen. Es ist ihnen vollständig gelungen und war es ein hellenischer Nachschub, der den Grundstein zu der römischen Weltherrschaft legte. Vor dieser Erwägung schwindet jedes Dunkel und die griechische Pfiffigkeit feiert einen ihrer glänzendsten Triumphe. So künstlich die mythologischen Knoten auch durcheinander geschlungen wurden, sie bedürfen keiner gordischen Lösung. Rhea-Sylvia oder Ilia, Tochter des Numitor, von ihrem Oheim Amulius, der seinen Bruder vom Throne Albalongas stiess, dem Dienste der Vesta geweiht, wird von Mars umarmt und Mutter von Romulus-Remus. Rhea-Sylvia ist das weibliche Zwillingspaar und Nachbild von Castor-Pollux, denn als Rhea ist sie die Weingöttin Kretas, als Sylvia treibt sie die Schweineheerden in die Eichenwälder der Latiner-Berge: selbst Hylas ist nichts Besseres als Schweineversammler (λαω). Hier lässt sie sich von Mars, einem kräftigen Pflug- und Kriegsmanne, der seiner Hirtin eine höhere Bildungsstufe wünscht, überwältigen nachdem sie bereits der Vesta oder Ackergöttin von Amulius, der das Recht (ius) des Vorackers (am) auf dem Gerstenfelde (ul) vertritt, geweiht worden war. Amulius ist somit der Patron der plebejischen Freipächter, Albalonga, das langgestreckte Alfa (Doppelstall), drückt den Zustand der Gesittung aus, der in dem Gebirge herrschte als die Tarquinier daselbst Fuss fassten. Alb, alp, alpe, alme, alpen — sie alle gehören nach Albalonga. Wie der ältere Tarquinius

König in Rom wurde, wüsste ich nicht zu sagen: sein Zwilling Priscus scheint anzudeuten, dass Tarquinius jüngerer (Junius) König war, durch die Umstände aber, vielleicht durch den Tod des Oberkönigs, oberster Regent wurde. Welche politische Gesinnungen er, ein Sohn Demarats, hatte, das schrieben die römischen Altsitzer mit blutigen Schriftzeichen in die Tafeln der Geschichte: sie mordeten ihn auf barbarische Weise, weil er, treu der Politik der Bakchiaden-Tarquinier, den Plebejern Zugang zum Voracker verschaffen wollte, vielleicht sogar weiter ging.

Wie dem auch sein mag: durch Servius erlangte die Plebs den ersten Schatten eines Rechts, und zwar vermittelst Aufhebung der bis dahin allein zugelassenen Soldatenruthe und Schaffung einer bürgerlichen Mittelruthe von 120 Schuh Länge. Dass Servius eine gänzliche Umänderung mit dem Gewichtssystem vornahm, sagt Aurelius Victor: Mensuras, *pondera*, classes, centuriasque constituit [1]), aber die Reform betraf zugleich die gesammten Feldmasse und die davon abhängige Tribus- und Centurieneintheilung. Die herkömmliche Kleinruthe von 10 Schuh liess er fortbestehen, was ganz natürlich war da sie, in Schuhe abgetheilt, allen Anforderungen des Duodecimalmasses entsprach; aushülfsweise scheint man sich daneben auch der 12 Fuss langen pertica bedient zu haben, weil sie bei grössern Vermessungen weitaus die bequemere war. Beim ältesten Germanenthum war die pertica decempeda die legitima oder legalis; indessen heisst es in einer Wessobronner Handschrift von den Boetici (Bojern): *scaramez* (Scharmass) dicunt (nämlich den aripennis) ab arando, scilicet 16 polices ad uno pede, ideo pedes 12 ad una pertica. Statt des Ausdrucks pertica bediente man sich besonders in Frankreich zur Bezeichnung der Ruthe eines Wortes, dessen Abstammung allgemein für zweifelhaft gehalten wird, jedoch mit Unrecht, ich meine: des *Arapennis* oder Arepennis. Arapennis, richtiger Arapenis, ist der Penis (Messer) des Pfluglandes, aber nicht mehr in Form der ältern Messstange, sondern in einem entsprechenden Seile (funiculi mensura) oder Tuchstreifen (Bande), der sich aufrollen

[1]) De vir. illustr. VII, 8. *Böckh*, Metrologie, 162.

liess, daher im Französischen „bander“ zur Bezeichnung des gestreckten Gliedes sich erhalten hat. Auf den Einspruch, den Salmasius und Joseph Scaliger dagegen erheben dass arapennis und arvipendium von einem und demselben Längenmasse zu verstehen seien, ist nichts zu geben, da sie von der Sache, um die es sich handelt, so viel verstehen als die meisten Neuern, nämlich nichts. Arvum panatum, banatum bedeutet das gebandete Ackerfeld, vineæ per pannos (Usatici urbis Ambiacensis), umbandete oder gesalte Weinberge, wovon das für die deutschen Verhältnisse hochwichtige „ban“ (panno) in Wildbann, Burgbann, Heerbann u. s. w. abzuleiten. Dem Banne entgegen steht die Wildniss, der ager eremus, unvermessenes Land.

Einmal zu gesetzlicher Anerkennung gelangt, musste das Duodecimalsystem in Rom ein gänzliches Zerschlagen aller Bodeneintheilungen nach sich ziehen. Die vom Heerwesen herübergenommene Dreizahl wurde völlig beseitigt und alles nach Quadraten geordnet, so zwar dass das *heredium* in der Mitte aller Einrichtungen stand. Die Gelehrten haben sich vielfach mit dem Worte abgequält, wie denn gerade hier die Ungewissheit der Agrimensoren wahrhaft peinliche Empfindungen hervorruft, für die noch keine Consolatio verfasst worden ist. Der in agrarischen Fragen im ganzen noch zuverlässigste Varro (de re rust. I, 10 ed. Schneider) sagt: bina jugera, quæ a Romulo primum divisa dicebantur viritim, quod heredem sequerentur, heredium appellarunt. Hæc postea a centum centuria dicta. Centuria est quadrata in omnes quatuor partes, ut habeat latera longa pedum ∞ ∞ C D. Hæ porro quatuor centuriæ conjunctae, ut sint in utramque partem binæ, appellantur in agris divisis viritim publice saltus. Frontin bedient sich ähnlicher Umschreibungen: hæc duo jugera juncta in unum quadratum agrum efficiunt, quod sint in omnes partes actus bini — quidam primum appellatum dicunt sortem, et centies ductum centuriam. Wer da behauptet er verstehe solchen Unsinn, der muss ein eigenthümliches Denkvermögen besitzen und die wunderbarste Geometrie im Kopfe haben; warum nicht lieber bekennen die angezogenen Stellen seien unmöglich zu verstehen, und damit die Hände aus dem Spiele lassen? Die römischen Schrift-

steller haben eine dunkle Ahnung davon wie die Sache sich verhielt, mehr aber auch nicht. Ganz unbegreiflich ist wie man sich einbilden konnte [1]), das heredium sei eine doppelte Mittelruthe, jede zu 120 Fuss ins Geviert, gewesen und habe somit 57600 □ Fuss Inhalt gehabt. Geht man vom Grossen ins Kleine, so ist zu sagen dass Servius den Flächeninhalt, den Rom unter Numa hatte, vervierfachte. Die Tribus hob er als agrarische Einrichtung auf und setzte an ihre Stelle vier Klassen, jede Klasse zu vier Centurien, die Centurie zu sechzehn Curien, endlich die Curie mit sechzehn Erbäckern, die auf Grund der frühern Tribuseintheilung an die Zehnhänder fielen, unter Einschluss der Vogtlose und der für die Wege erforderlichen Bodenabschnitte. Nach der frühern Eintheilung hatte Rom drei Tribus, die Tribus zu zehn Centurien und die Centurie zu zehn Curien, die Curie mit zehn Erbsitzern, also $3 \times 4 \times 10 \times 10 = 1200$ Altsitzer mit Familie, ohne die Plebejer. Unter Servius waren es vier Klassen, die Klasse zu vier Centurien, die Centurie zu sechzehn Curien, jede mit sechzehn Erblosen und 10 Altsitzern: $4 \times 4 \times 16 \times 10 = 2560$, wiederum mit Ausschluss der Plebejer.

Im Verhältniss zur Kopfzahl war die Vermehrung der Grundfläche eine weit grössere, allein dessen bedurfte es gerade, sollten die Plebejer, die bisher unbarmherzig über die Grenzen der Mark hinausgestossen worden waren, Aufnahme finden. Classis bedeutete die getrennten Gentes: κλαω, brechen, scheiden, als älteste Bezeichnung für die endgültige Auslosung der Gemeindemark, daher κληρος abgetheilter, durch das Los zugefallener Pflugacker (κλα-ρ-ος), clerus: die von der Gemeinde ausgeschiedene Priesterschaft. Dass es in friedlicher Absicht geschieht, bezeugt κλαω, denn das Trennen (κ) geschieht linkwärts (λαια = læva) und bezweckt das Ziehen der ersten Grenzfurche. Der Mythus von Herakles malt bis in die einzelnsten Züge die Mühen und Thaten eines Nationalhelden, der im fortwährenden Kampfe mit der Thier- und Menschenwelt den Erbacker als wirthschaftliche und politische Einrichtung herstellt. Der Herageborene bricht (κλαω, klauen) den Boden (ἧρα), und nachdem dieser einmal zer-

[1]) *Hultsch*, Griechische und Römische Metrologie, 71.



brochen ist, übernimmt der Bodenbrecher die Vertheidigung des gepflügten Erbes und der daraus sich entwickelnden Gesittung. Mit hercere, dem Einfriedigen des Gehöftes, wurde er erst später in Verbindung gebracht, und ist es gänzlich verfehlt den italischen Herculus vom griechischen Herakles abzuscheiden. Sie stehen sich näher als Zwillingsbrüder. Die nach Geschlechtern zu Stande gekommene Verbindung von Erbäckern nannte man „Mark“: Menschenarche, die geschüttete Erde einer Blutsverwandtschaft, woher der Name Marcus, Markmann. Das Zusammenlegen einer bestimmten Anzahl gebrochener Bodentheile, die Gauvereinigung, bei der das Blut nicht mehr allein den Ausschlag gibt, liegt in *pagus* ausgesprochen, der, weit entfernt auf ein Abstractum wie „Bauten“, oder das noch verwaschenere pavisse zurückzuweisen, in der ältesten Zeit einen gemeinsamen Weideplatz (pe-ago, compescere) oder Zusammentrieb von Vieh, sodann das Zusammenlegen von Acker- und Gartenland ausdrückt (πήγνυμι, compages), und zwar infolge einer friedlichen und freiwilligen Uebereinkunft (pax, pactus, pacere, pacisci). Die classes des Servius waren in der That Markvereine, die kleinste Parcelle, der einzelne Erbacker, bestand nach wie vor nur in der Idee: die Curie, in welcher ebenfalls nach wie vor die militärische Tribuseintheilung unter der Form der Zehnhandschaft fortdauerte, enthielt eine Vereinigung von 16 Erbäckern. Den Ausgangspunkt bildete ein Quadrat von 120 Fuss ins Geviert, an Stelle der 100 Fuss Numas, oder 14400 □ Fuss. Auch darin blieb Servius dem alten System treu, dass er, nach dem Vorbilde des Schrittes im Verhältniss zum Schuh, das Urquadrat verfünffachte, was in der Vorstellung fünf, für die Rechnung mehr Morgen ergab. Betrugen die fünf Morgen Numas 250000 □ Fuss, so erhöhte Servius ihren Inhalt auf 360000 □ Fuss, wodurch die Zehnhandschaft allerdings zwischen 50 und 60 Morgen mehr bekam als sie früher hatte, dafür aber auch die Verpflichtung übernahm, die äussere Hälfte ihres Vierecks an Plebejer zu verpachten.

Heredium (ἕτερον) heisst ein Erbacker, dessen hälftiger Rand als verpachtbar loser zwar, aber immer noch unzertrennlich, mit dem innern Grund- und

Hauptstück zusammenhängt. Die Dualform wird so ganz verständlich. Die früher durchaus eiserne Scholle hatte an den Rändern Gelenke bekommen, und hierdurch wurde es möglich gemacht die bisher als Ackerknechte dienenden Plebejer, wo nicht alle so doch grossentheils, in den Schos der Gemeinde aufzunehmen. Neu, wie gesagt, war das Vor-acker- oder Vorwerksystem keineswegs, die Durchführung desselben in Rom aber gewiss mit ungeheuern Schwierigkeiten verbunden. Ich wüsste nicht was solcher Auffassung aus der römischen Staats- und Rechtsgeschichte entgegenstände; ausserdem aber bietet sie den ungeheuern Vortheil dass die germanischen Eigenthumsverhältnisse durch sie erst verständlich werden. Was bisher darüber gesagt worden ist, gehört in das Fabelreich. Die *anzeriates* der Iguvinischen Tafeln haben fortan ebenso wenig etwas Räthselhaftes als die *andecena* und *anzinga* des deutschen Mittelalters, oder der Vorhof des Salomonischen Tempels — es sind Aussensitzer im Unterschied von den Innensitzern, Voräcker im Gegensatz zu den Binnenäckern.[1]) Auch das leuchtet ein, warum die Andecena in der Länge nach Jochen, in der Breite nach Ruthen berechnet wurde. Bestimmtes lässt sich weniger darüber sagen, unter welchen Bedingungen die Plebejer auf dem Vorlande zugelassen wurden; das aber erhellt aus der Lage der Sache wie aus den Urkunden, dass fortan der gesammte Viehstand der Altsitzer auf das Vorland hinausgeschafft wurde und dass die Freipächter mit ihrem Vieh das Innenfeld bestellen mussten. Ihnen gehörten Stall und Stallleben, damit zugleich die Beschaffung der nöthigen Futtervorräthe, die in zweien von den vier Miten der Zehnhandschaft aufbewahrt worden sein können, während die beiden andern zur Aufnahme des Getreides dienten. Unverwehrt blieb jedem der Hirsenbau, wovon er den Zehnten an den Fiscus (Viehschild) zu entrichten hatte, um davon, wenn ins Feld gerückt wurde, als miles (Hirsenmann) die gewöhnlichen Rationen durch den Wagmeister (libri-

[1]) Inland entstand aus Binnenland: *f*i-ines-land, woher „Finnen", im Thierkörper angesammelte Schmarotzergeschlechter, aber auch der Geschlechtername der viehzuchttreibenden Finländer.

pens) zugewogen zu bekommen. Unser Volk setzt noch immer den Hirsenbrei auf eine und dieselbe Stufe mit dem Commisbrote. Künstliche Wiesen kannte das damalige Italien noch nicht: neben dem Stroh wurde getrocknetes Laub im Winter verfüttert, das unter *fruges* (frux), die in der Regel zugleich mit den legumina und baccæ aufgeführt werden, zu verstehen ist. Der Dat. frugi drückt die im Stalle zu verfütternden zarten Blätter des Gesträuchs (frutex), das Laubheu (frutis) aus, von welchem Venus den Beinamen Frutis erhielt. Frutinal war der ihr geweihte Laubheustadel. Wie für den Tisch ihres Herrn den Fleisch- und Milchbedarf, so hatten die Plebejer den Viehzehnten an den Tempel abzuliefern, und ist es nahezu gewiss: dass die blutigen Opfer überhaupt plebejische Opfer waren. Das Vieh selbst war ihr Eigenthum: im ganzen werden sie, wie unter den Deutschen die Liten, die Decimæ und Nonæ, also den fünften Theil dessen was sie gewannen, zu steuern gehabt haben. *Priscus* (φ-ῥισκος), Stallaufseher, hiess der plebejische Decan (Senior). Wie viele Tage in der Woche die Freipächter auf dem Innenacker zu arbeiten hatten, kann man einer Bestimmung des Langobarden-Rechts (Edict. Liutpr. c. 83) entnehmen, wonach dreimal in der Woche die Aussensitzer auf dem Binnenfelde Dienste leisten mussten. Sehr gewichtige Gründe sprechen zugleich dafür dass, in Uebereinstimmung mit der angeführten langobardischen Verordnung, die römischen Offiziere ein Recht hatten, eine bestimmte Anzahl plebejischer Hastaten vom Militärdienste zu entbinden, damit sie drei Tage in der Woche auf ihrer Wirthschaft arbeiteten. Der langobardische Grafenrichter durfte von den Einspännern (qui unum cavallo habent) sechs, von den Gemeinen zehn, der Schultheiss drei Berittene und fünf Fussgänger, der Saltner einen Reiter und einen Fusssoldaten beurlauben, in der Art dass die Pferde der Berittenen zum Tross des Heerzugs verwendet wurden, die Fusssoldaten die angegebenen Dienste auf den Höfen der Offiziere (tribuni, centuriones, decani) zu verrichten hatten. Auch davon bin ich fest überzeugt, dass die Altsitzer seit der Servianischen Verfassung alle Lasten, die der Staat auf das Grundeigenthum legte, ihren Pächtern aufzubürden wussten. Der reiche Bauer ist wirklich gross

in solchem Abschütteln und Aufhalsen, wie es ihm auch niemals an sogenannten Rechtsgründen dafür fehlt. Weil die Militärcolonien allein den Plebejern zugute kamen und Sprösslinge von Patriciern sich niemals daran betheiligten, vielleicht nicht einmal betheiligen durften, so folgt daraus dass von solchen Landvertheilungen das heredium ausgeschlossen war: Plebejer von Patriciern konnte es wol geben, aber keine Plebejer von Plebejern.

Für die äussere Machtstellung der innerlich zum ersehnten Frieden gelangten Bauerngemeinde, deren Tribuseintheilung seither blos für militärische Zwecke berechnet war, hat Servius kaum Geringeres geleistet, indem er die Tities und Luceres in das Bürgerrecht der Stadt aufnahm. Von der auf dem grössten der sieben Hügel Roms, dem Esquilin, ansässigen Hirtengenossenschaft war schon die Rede: jetzt treten ausserdem die auf dem nahen Coelius wirthschaftenden Luceres in den Gesichtskreis geschichtlicher Forschung. Es wird erzählt, der Mons Coelius habe früher auf etrurisch Mastarna geheissen, seit der Besitznahme durch Servius aber habe man ihn nach dem daselbst gebietenden Häuptling (dux) Coelius benannt.[1] Mastarna: Most-Pflug-Land, zeigt augenscheinlich eine etrurische Niederlassung an, die sich hauptsächlich mit Weinbau und nebenher auch mit Feldwirthschaft beschäftigte, folglich alle Eigenschaften besass um in den römischen Gemeindeverband aufgenommen zu werden, was sich von den Tities nicht in gleichem Masse behaupten liess. Der Name der früher selbständigen Niederlassung konnte neben dem Namen Roms, das die kleinere Gemeinde in seinen Schos aufnahm, nicht fortbestehen: es wären zwei selbständige Gemeindenamen gewesen, und man liess deshalb Mastarna fallen, um einen Mons Coelius daraus zu machen und damit auszusprechen, dass das neue Viertel eine bestimmte Anzahl Hohlmasse (κοιλα) Zehnten an den Jupiter Capitolinus abzuliefern habe und dafür in die politisch-religiöse Gemeindeverfassung aufgenommen werde. Die Vereinigung

---

[1]) Servius Tullius montem Cœlium occupavit, et a duce suo Cœlio ita appellitatus mutatoque nomine, nam tusce mastarna ei nomen erat, ita appellatus est. (Or. Claudii Aug.)

war vollständig, der Bürger der Tochtergemeinde jedem römischen Altbürger gleichgeachtet. Die Knechte der Etrurier erlangten zugleich die Rechte der römischen Plebs; allein da auf dem Coelius vorzugsweise Weinbau getrieben wurde, liess sich das agrarische Zehnhändesystem mit dem plebejischen Vorlande unmöglich durchführen. Der Weinbau erträgt kein gemeinschaftliches Bewirthschaftungswesen: hier muss jedermann Herr in seinem Garten sein, sollen Arbeit und Ertrag im rechten Verhältniss zueinander stehen. Jeder der auf dem Cœlius ansässigen Eigenthümer musste mit seinen Pächtern sich besonders abfinden, und es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass zur Hinüberleitung der militärisch organisirten Zehnhandschaft in ein individuell-bürgerliches Eigenthumsrecht die Vereinigung mit den etrurischen Weingärtnern wol das Meiste beitrug. Schon bei dem Auseinanderschlagen und Zusammenlegen des Bodens wird Servius darauf Bedacht genommen haben. Die am Tiber gelegenen zwei Quartiere (Klassen) verblieben den Römern; die beiden östlichen dagegen waren von Titiern und Luciern bewohnt, in der Art dass kein besonderer Mauerring die Lucerer von den Römern fortan trennte. In der Sprache der Römer hat der Wein seinen vollen Antheil erhalten: seine herzlösende (λυ-κηρ) Wirkung wurde zur *lux* oder erleuchteten Verstandesthätigkeit; der *lucus* ist nicht Wald, sondern Weinberg, in dessen Laubgänge das Sonnenlicht hineinfallen muss, soll der edle Rebensaft gedeihen; die obrigkeitliche Person, die bei den Etruriern, also auch in der Mastarnermark bevor sie römisch wurde, die Oberaufsicht über den Rebenwald führte, hiess Lucumo, Weinkönig, als Gegenstück zum Gerstenkönig (rex), und weil Mäcen zu den Luceres gehörte, preist Horaz ihn als Lucumo; *lucar*, die Steuer, von welcher die Schauspieler unterhalten wurden, weit entfernt Forststeuer zu bedeuten, war der von den Weinbergen erhobene Zins, der den Schauspielern (*ludius*) zufiel, denn wo man Wein trinkt, da wird Komödie gespielt (*ludus*), ein Spiel das, anfänglich nur zu Schimpf und Spott, bald der den Kopf hellmachenden Belustigung durch den Schulmeister (ludi magister) den Platz räumen muss; *lucerna* heisst die Lampe, welche in den Weinbergen bei Nacht brannte und von fern-

her sichtbar war, während Hirten und Bauern sich in der Dunkelheit verkrochen; die Lucina steht den kreisenden Frauen bei, denn wenn sie in Nöthen sind, lässt man die Lampe brennen und die Armen nicht im Dunkeln, gleich Thieren, gebären; *luctor* ist angestrengt arbeiten, wie es der Weinbau erfordert, soll die günstige Jahreszeit ausgenutzt und ein anständiger Gewinn (*lucrum*) erübrigt werden: der Trunkene, der nur ein Ebräer (ebrius) sein kann, bleibt dagegen jahraus jahrein ein Gegenstand verdienten Spottes (*ludibrium*); um so furchtbarer ist die Weinseuche (*lues*), die in ihrer Tödtlichkeit (luervis) vermittelst der unter den feuchten Rebengängen sich entwickelnden Ausdünstung (malaria) die Winzerfamilien in ganzen Haufen wegrafft, während die das Vieh nährende Luzerne im Schatten der Weinstöcke vortrefflich gedeiht. Lue lucrum luitur.

Das freundliche Rebengemälde erhält seine sittliche Weihe erst in dem Weinberghause. Für den Bauer ist der Stall die Hauptsache, sein Saal, das Wohngebäude mehr nur Anhang, Zugabe von Stall und Scheuer. Der Weinvorrath wird unter dem Hause geborgen, über den Kellerräumen erhebt sich das mit einem Dach versehene Familienhaus (ædis), das, weil es abgeschlossene Gemächer für die verschiedenen Bestandtheile der Familie enthält, namentlich behufs Sonderung der beiden Geschlechter, als eine Mehrheit geschlossener Räume vorgestellt werden muss (æd*es*). Den herrlichsten culturgeschichtlichen Lobgesang enthält der Mythus vom Raube der Proserpina. Die Entführung zur Unterwelt findet auf Sicilien statt, weil hier die Gerste am reichsten gedeiht, die Cultur des Weinstocks demgemäss auf grossen Widerstand stossen musste. Auch Kreta, wo Minos der Erste war der auf die Mitengemeinschaft sann, bedeutet Gersteneiland (κριϑαι), und das gesetzliche Thun und Treiben aller Griechenstämme geht auf das kritische Verhalten des Minos zurück, das vorzugsweise ein gerechtes Sondern der käuflichen Gerstenvorräthe zum Gegenstand hatte. Κρισις, κρινειν enthalten das Recht und die Pflicht der Sonderung der κριϑαι, und κριτης hiess wer als Gerstenkenner Recht sprach. Aber war Kreta eine Gersteninsel, so war es Sicilien dreimal: τρινακρια hiess das Eiland, weil es drei jährliche

Gerstenernten hatte. Die Lieblingsgottheit war Ceres, in älterer Form Cereres, das es, die Frucht des Hörnerpflugs (κερ-ἀρ), dessen wegen sie bildlich auf einem mit Drachen bespannten Wagen dargestellt wurde, das Haupt mit Mohn und Kornähren bekränzt. Ceres ist Schwester Jupiters, Poseidons und Plutons, Drillinge von denen die beiden erstern Kenntniss und Vertragsrecht des pro ausdrücken, letzterer den damit erlangten Reichthum (πλουτος). Seine Mittel, die Früchte eines verständigen Wirthschaftsbetriebs, gestatten ihm sich von der Arbeit in das Familienhaus, den Hades (ædes), wo er und die Seinen für die Welt unsichtbar werden, zurückzuziehen und für sich den Herd zu bauen und zu pflegen. Dazu bedarf er einer Gefährtin, die er sich von der Seite seiner Schwester entführt. Proserpina-Persephone ist zwar die echte Tochter einer Ackergottheit, aber der Ceres Gaben und der Aufenthalt im Freien befriedigen sie nicht: ihr Herzchen sehnt sich nach einem stillern, heimlichern Plätzchen, und das wird ihr durch ihren reichen Gemahl im Keller zu Theil, wo sie die Aufsicht über die Weinkrüge führt. Serpina hängt so gewiss mit πινειν zusammen, als sephone mit screona des salfränkischen Rechts: on, om ist Weingefäss. Proserpina-Persephone bekleidet in der Unterwelt, da wo der Reichthum des pro unter Dach und Fach gebracht ist, in der ædes abgeschlossenen Gemächern, das Amt einer Vortrinkerin, Schenkin, oder ist der Weinheber (σιφων) nicht in Sephone enthalten und deckt der Begriff von screona nicht vollständig den von σαρπος (Holzschrank)? Die Unterwelt der Alten war somit keineswegs besonders schauerlich, es müssten denn Keller und Trinkstube ebenso abschreckend sein; wie zu einem anständigen Gehöft führten dahin vier Eingänge, bewacht von dem dreiköpfigen Ungethüm, das die Dreiheit des pro in seine Obhut genommen hat. Langweilig wird es der als Mädchen durch Feld und Wald zu laufen gewohnten Cerestochter zuletzt doch und sie wünscht sich in die Oberwelt zurück. Der Wunsch wird ihr alljährlich gewährt so oft die Früchte von Acker und Weingarten geheimst werden. Der Mohn, den Ceres ausser den Aehren im Haar trägt, deutet ein betäubendes Getränk an, das die Bauern aus Mohnsamen bereiteten bevor sie den Most und das Bier

kennen lernten. Ceres selbst betäubt ihren Schmerz über den Verlust der Tochter im Mohnsafte. Auch auf die beiden Tyndariden wirft die Sage von Proserpina einen Lichtstrahl: sie wechseln ihre Rollen in Ober- und Unterwelt, weil sie abwechselnd das Recht der abgeschlossenen Familie und das öffentliche Recht auf dem Marktplatze zu sprechen haben. Die einer gesitteten Häuslichkeit vorausgehende Weinperiode schildert der Mythus von Bacchus und Ariadne. Der böse Zecher und Nachtschwärmer hat die Bäuerin entführt, ohne zuvor eine rechtmässige Ehe mit ihr geschlossen zu haben; aber bald findet er keinen Geschmack mehr an dem nüchternen und schweigsamen Weibe und verlässt sie auf einsamer Insel, um frei und ungebunden in den Ländern, wo Wein wächst, umherzuschweifen. Mittlerweile spinnt die Verlassene den Ehefaden, mit dessen Hülfe Theseus den nach Menschenopfern gierigen Wildstier erlegt.

Die Verschmelzung Roms mit der etrurischen Winzerschaft kann nicht andere als glückliche Wirkungen gehabt haben. Der Weinbau fand immer mehr Liebhaber, da die römischen Altsitzer an den Gartenhäusern wachsenden Geschmack gewannen: aus dem weltgeschichtlichen Bewusstsein der Römer ist trotzdem keinen Augenblick der Gedanke gewichen, dass der *Populus Romanus Quiritium*, der Inbegriff der sabinischen Kuhsteckenführer, zugleich die Quintessenz der römischen Weltherrschaft sei. Links von der Porta Salaria lag später das eigentliche Saland: wie noch heutzutage war der hügelige Raum bis zum Tiber mit Weinbergen bedeckt, in denen die Römer Schutz fanden als sie, von den Kelten geschlagen, diesen die Stadt preisgaben. So hat man es zu verstehen, dass die Lucaria festa im lucus gefeiert wurden: es waren Rebengelände.[1]) Weit weniger innig als zwischen Römern und Etruriern war die durch König Servius hergestellte Gemeinschaft mit der Tribus der Titier. Wie überall im Hirtenleben, wird es auch am Esquilin reiche Heerdenbesitzer mit zahlreichem Gesinde gegeben haben,

---

[1]) Lucaria festa in *luco* solebant Romani, qui permagnus inter viam Salariam et Tiberim fuit, pro eo quod victi a Gallis fugientes e prœlio ibi se occultaverint (Servius).

deren Aufnahme in die neugebildete Gemeinde nichts Erhebliches entgegenstand. Aber die Hirten galten den Römern, nicht weniger als den Juden für unrein, und es kostete ihnen keine geringe Ueberwindung mit ihnen Gemeinschaft zu machen. Die Angst, die fest Angesessenen möchten sich einer schweifenden Lebensweise ergeben, mochte so grundlos nicht sein. Nach der Hirtenseite liess man den Mauerring stehen, es war aber ein Thor darin angebracht durch welches das Vieh ein- und ausgetrieben werden konnte. War den Gemeindenachbarn nicht zu trauen, so wurde das Thor geschlossen. Janua nannte man es von Janus: ϝ-anus, weil die Heerden unmittelbar davor weideten. So weit sich nach den überlieferten Bildern und Erzählungen ein Urtheil fällen lässt, wurde dem Hercules die Keule oder der Knotenstock (clava) zur Vertheidigung des Pflugfeldes gegen die Hirten in die Linke (læva) gegeben, dieselbe Waffe deren sich die Heerdenknechte selbst bedienten. Auch Janus hatte den Beinamen claviger, anfänglich weil die Thorwache mit Keulen den Eingang vertheidigte, in gesittetern Zeiten um den Schlüssel zu bezeichnen womit zur Nachtzeit das Thor geschlossen wurde. Der Schlüssel Petri ist ein Nachfolger des Keulenschlüssels des Janus. Um die Schweinehirten war es der vereinigten Bauern- und Gärtnergemeinde eben nicht zu thun, allein die Kühe der Plebejer mussten auf die Weide getrieben werden und ihretwegen lohnte es sich schon, dem Reinlichkeitsgefühl einen Zaum anzulegen; es bleibt jedoch ausgemacht dass die „Väter", weil sie bei dem Viehstand nicht unmittelbar betheiligt waren, weniger Anstand nahmen das Janusthor zu schliessen, so oft sie es für gut, ihrer Sicherheit für entsprechend fanden. Während das Ackerland eines jeden Erbsitzers heredium, der Weinberg hortus hiess, behielt der den Tities angehörende Grund und Boden die uralte Benennung *fundus*, der, entsprechend dem pelasgischen πελαγος, den Raum ausdrückt auf welchem das Heerdenvieh durcheinanderwogt (ϝ-und-us). Die sich thürmende und senkende Welle (unda) bildet den diametralen Gegensatz zu den unverrückbaren Grenzsteinen des Getreidefeldes — hier alles fest und stet, dort alles schwank und wank. In eine derartige das pro heuchelnde, proteusartige Masse mit

sicherer Hand hineinzugreifen, dünkte den altrömischen Gerstensitzern unmöglich, reiner Wahn: die wogende Heerde erklärten sie so wenig für mancipirbar als den Wildboden auf dem die Thiere liefen. Eine Meereswelle lässt sich nicht fassen, also auch der fundus italicus nicht den Heerdenvieh beweidet. Um so mehr forderte das mit der Rinderzucht nahe verwandte Interesse der Ackerbauern, den Kuhhirten ihre Gewogenheit reichlich angedeihen zu lassen, denn die Ackerstiere ihrer Nebenbeisitzer und die Kühe, die zur Weide nach den Esquilien getrieben wurden, bildeten eine der Lebensbedingungen des Erbackers. Der Unterschied zwischen Schweinehirten und Kuhhirten hat sich in Rom nicht allein weit über die reformatorische Idee Cäsars hinaus erhalten, er bildet zugleich einen der blutig-tragischen Einschnitte, an denen die Geschichte der römischen Bürgergemeinde eben nicht arm ist.

Die Hirtenpriester (luperci) zerfielen von jeher in zwei Klassen, die sich gegenseitig gründlicher gehasst haben mögen als populus und plebs. Fabiani hiessen die Hirten des Kleinviehs, nicht etwa blos darum weil fab so viel heisst als: Ϝ-ab (viehab), freilaufendes Heerdenvieh, sondern weil faba das Wort ist für die Saubohne, von der sich Heerde und Hirte mit gleichem Behagen genährt haben werden. Den Fabiani zur Seite weideten die Quintiliani, gleichfalls eine der ländlichen Tribus wie man sie abschätzig nannte, in Wahrheit Hirten welche die Kühe (qu) in ilais (ἴλη, Haufen, Schar) treiben. In Fabiani sowol als in Quintiliani gehören die beiden Endsilben dem Janus (ianus) an, denn innerhalb der städtischen Mark gab es selbst für die Kühe keinen Weideplatz, um wie viel weniger für die Schweine! Der schwere Unfall der die Fabii von seiten der Vejenter betraf, deren Name eine Viehzüchtermark verräth, lässt sich nach den wenigen Andeutungen vollkommen durchschauen. Die von den römischen Geschichtschreibern hochgepriesene gens Fabia war nicht mehr und nicht weniger als eine starke Abzweigung der Tities, die sich, wahrscheinlich auf Zureden der Bauern die auf eine bequeme Weise sich der lästigen Nachbarschaft entledigen konnten, herbeiliessen mit ihren Heerden auf den Weideplätzen des Vejentergaues sich nieder-

zulassen und eine Schutzmauer für die Altstadt zu bilden. Fabiani waren sie nicht länger, sondern nur noch Fabii, da sie von der römischen Stadtmauer wegzogen. Wer kann wissen ob die vorsorglichen Väter Roms das unerfahrene Hirtenvolk nicht absichtlich den überlegenen Vejentern ans Messer lieferten? Zu Grunde gegangen ist die Niederlassung der Titier, aber nach schweren Kämpfen entging Veji selbst nicht dem Strafgericht der im Waffendienst erfahrenern Römer.

Eine Ausnahmestellung nahmen die Tities auch hinsichtlich der Besteuerung ein: gleich den Θῆτες Solons, mit denen sie in sprachlicher und rechtlicher Beziehung eine und dieselbe Klasse bildeten, waren sie steuerfrei. Darum konnte auch nach Einführung des Vierklassensystems der Name *tributum* für die Staatssteuer beibehalten werden, weil nur drei Klassen sie bezahlten: die beiden Quartiere der Altbauern mit ihren Freipächtern in der Nähe des Tiber und als drittes Quartier die Weingärtner auf dem Coelius. Die Bauern gaben den Getreidezehnten, ihre Pächter den Viehzehnten und die Coelier den Mostzehnten; doch gewinnt es den Anschein dass das im Coelius enthaltene Hohlmass zugleich, wenn nicht ausschliesslich, auf die Steuerpflicht zur Getreideablieferung (res) bezogen werden muss. Tributum drückt nicht allein die auf die einzelne Tribus kommende Steuerquote, sondern auch die Gattung der Steuerobjecte aus, so lange das æs (Kupfer) als allgemeines „Es" oder Werthmetall noch nicht an die Stelle der besondern Naturwerthe getreten war. Die Titier, die an dem religiösen Cult der beiden höhern Tribus noch weit weniger Antheil hatten als an ihren politischen Gerechtsamen, werden es an freiwilligen Beisteuern nicht haben fehlen lassen. Die Plebejer steuerten für ihre Grundeigenthümer. Die Titier, die Aufnahme in den Senat fanden, wurden den Conscripti zugezählt und kamen im ganzen von den 300 Senatoren zwei Drittel auf die altrömischen Bauern und das letzte Drittel auf die etrurischen Weingärtner.

Seitdem die römische Gemeinde durch Abschaffung der lebenslänglichen Fürstengewalt sich dem Einfluss der Tarquinier entzogen hatte, war sie mit dem Centralorakel aller alten Culturvölker, mit Delphi, in Verbindung getreten dessen

Apollopriester einen nicht hoch genug anzuschlagenden Einfluss auf das agrarische Verfassungsleben der damaligen Welt übten. Es konnte schon darum nicht fehlen dass die politischen Reformen in Hellas und Grossgriechenland einen Widerhall fanden an dem Tiber, und wenn geschichtliche Analogien Beweiskraft haben, so muss der Nachweis einer handgreiflichen Uebereinstimmung der Servianischen Verfassung mit der *Solonischen* dem im Bisherigen geübten Beweisverfahren zum Siege verhelfen. In der That waren die Zustände in Athen und in Rom zum Verwechseln ähnlich. Die aus Kleinasien herübergekommenen Ionier bildeten eine Gerstenerzeugungs- und Verschiffungscolonie wie die Sabiner am Tiber; auch kamen sie mit ganz ähnlichen Menschenclassen in Berührung, nur nicht mit Weingärtnern weil der Weinbau in Attika sich überhaupt nicht lohnt. Die Bauern und Altsitzer, zu deren Gunsten Drakon seine harten Gesetze schrieb, waren die *Eupatriden*, die das εὐ oder ævum des Feldbaues daselbst inaugurirten; dass sie sich mit Gerstenbau und Gerstenverschiffung abgaben, zeigt der Name ihrer plebejischen Nebensitzer, der παραλοι, die, weit entfernt Küstenbewohner auszudrücken, als παρ-οὐλοι zu lesen sind und Leute waren die am Rande des Gerstenackers wohnten, wie Servius die plebejischen Freipächter stellte. Die πεδαιοι waren Viehverbrenner oder Opferer (π-δαιω), lebten wie die römischen Quintiliani von dem Ertrag ihrer Rinderheerden, während die διακρια mit den Schweine-, wol auch Ziegenheerden die dem Dis geweihten Höhenzüge (ἀκραι) ausnutzten. Für sie gab es keinen Zeus, wie für die römischen Plebejer keinen Jupiter. Der Name *Solon* bedeutet *Salman*: er *salte* den athenischen Gau den die Eupatriden bisher als das ihnen allein zugehörende Eigenthum angesehen hatten, auf dem sie die übrigen entweder gegen Zins oder aus reiner Barmherzigkeit duldeten. Solon begann seine Reformen damit dass er den Pachtzins herabsetzte, und zwar auf *sechs Lasten* von der Pachthufe: σεισαχθεια = sex (ἑξ) ἀχθη; sodann vertheilte er Grund und Boden unter vier Bürgerklassen: *Bauern*, die nach einer allgemeinen Schätzung von ihren noch aus der Militärzeit stammenden 50 Ackerruthen 500 Scheffel Getreide ernteten, durchschnittlich also 10 Scheffel von der Ruthe. Sie hiessen

πενταχοσιο-μεδιμνοι. Aus ihren nach dem Erbsohn geborenen männlichen Nachkommen wurde eine berittene Schar (ἱππεις) gebildet, welche im Frieden die Felder gegen Räuber beschützte, in der Schlacht zu beiden Seiten des Hintertreffens in Schwadronen aufgestellt war, um ihren Vätern und ältesten Brüdern in der Stunde der Gefahr hülfreich zur Seite zu stehen. Ursprung und Beruf hatten die römischen equites mit den ἱππεις Solons gemein. Die dritte Klasse bestand aus ζευγιται, Jochern, welche mit ihren Stieren ausser ihrem Pachtlande auch die Erbäcker ihrer Herren bestellten. Die Kleinhirten (ϑητες) fanden wie die römischen Fabiani gesetzliche Duldung im Schose der Bürgerschaft. Solons Grossrath, aus 400 Mitgliedern der steuerpflichtigen Klassen zusammengesetzt, glich dem römischen *Comitium* und bedeutete einen politischen Verein von gemeinschaftlichen Miteninhabern, wozu Erbsitzer, deren erwachsene Söhne und Freipächter gehören. Solons Areopag (Pflügermark) und des Servius Senat bestanden aus lauter Altsitzern, die ihre besondern Versammlungsorte hatten. Ihnen gehörte das forum, wo sie ihre ordentlichen Gerichtstage hielten, nachdem dasselbe in der ältesten Zeit als gemeinschaftliche Ochsendresche (ϝ-areum, area, forum) gedient hatte. Es ist grundfalsch dass das römische Forum erst im Mittelalter, als es verlassen stand, den Namen campus vaccinus (Kuhfeld) bekam: es ist die im Munde des Volks fortlebende älteste Benennung des nachmaligen Versammlungsortes der Vollbürgergemeinde. Die Erwähnung der Dreschtenne auf dem Steine von Perugia spricht dafür. Die griechische ἀγορα wurde aus ἀγοργα zusammengezogen: ab oder entfernt vom γοργειον, dem Marsfelde, wo die zum Aufgebot gehörenden Mannschaften, auf deren Schilden das Medusenhaupt prangte, sich versammelten. Ἀγορα ist der Versammlungsort für die Friedensgemeinde.

Dadurch dass er eine selbständige, in allen ihren Bestandtheilen gegliederte Friedensgemeinde ins Leben rief, sah sich Servius gezwungen zugleich das Aufgebot in eine feste Gliederung zu bringen. Er that es indem er die Tribuseintheilung auf die drei Rechtsgenossenschaften übertrug, die in einer Zehnhandschaft ansässig und zum Kriegsdienst verpflichtet waren. Das Vordertreffen bildeten die plebejischen

Bei- oder Aussensitzer, das Mitteltreffen die Söhne der Grundeigenthümer, das Hintertreffen oder die Reserve die Erbackersitzer selbst. Hastati — Principes — Triarii: so folgten sich die Glieder der Heeraufstellung, gleichwie dieselben Leute im Frieden vom Rande des Erbackers an bis zu seinem Mittelpunkte aufeinander folgten. Man erkennt auf den ersten Blick dass das römische Heer aus zwei grundwesentlich verschiedenen Elementen zusammengesetzt war: aus plebejischen und patricischen, und schon darum muss angenommen werden dass es für jede Abtheilung auch einen besondern Namen gab. Das eigentliche Heer, bestehend aus Haupttreffen und Hintertreffen, hiess *exercitus:* ex ara citus, vom Pflugacker gezogen, Grundeigenthümer mit ihren Söhnen. Das plebejische Vordertreffen konnte unmöglich zum exercitus gezählt werden, weil die Leute niemals Erbeigenthum erlangen konnten: das Aufgebot der Plebejer trug deshalb einen eigenen Namen und der war — *hostis.* Wie kommt es, muss man fragen, dass wenn in den mittelalterlichen Schriftstellern von hostis, hostiaticum u. s. w. die Rede ist, sie damit das Aufgebot ihrer eigenen Leute meinen? Sollte ein falscher, ja völlig verkehrter Sprachgebrauch den echten Sinn des römischen hostis in sein Gegentheil umgewandelt haben? Die meisten deutschen Stämme haben im römischen Heere gedient, wurden als Sold- und Hülfstruppen zu dem plebejischen Vordertreffen gerechnet und hatten, wenn sie mit römischen Bürgern, die unter dem Adler stritten, eine Heeresabtheilung bildeten, ganz zuverlässig den Wurfspiess zur Waffe, dienten als hastati. Darum gehörten sie zum hostis, d. h. zu der Heeresabtheilung die mit hastis kämpfte, denn hostis bedeutet den Mann der hasta, hostia das von den Hastaten dargebrachte Thieropfer, ostia den ersten römischen Kriegshafen, weil anfangs nur Plebejer auf der Flotte dienten da der Ruderdienst den Sklaven oder Halbfreien, nicht aber den Freigeborenen ziemte. Den Griechen ist der hostis ein ὅστις, ein namen- und darum rechtloser Jemand (quidam).

Die *hasta* bildet den Gegensatz zur *quiris*, dem Kuhstecken, dessen scharfe Spitze die auf das eine Knie niedergelassenen Triarier dem Feinde entgegenstreckten, wenn die Mittellinie ihrer Soldatensöhne durchbrochen war. Hasta ist

unser **A s t** und erklingt mit der ursprünglichen Aspiration in **H a s t**, der eigenthümlichen Eile die ein Fussgänger mit dem Aste oder Wanderstabe, ein Astgänger und Gast, an den Tag legt. Hospes ist der hostis im Friedensberufe: Ast- oder Hastfuss, der von seinem Stabe die scharfe Spitze abgenommen hat. Wollten die Langobarden ein aus Eilfertigkeit oder in der Uebereilung begangenes Vergehen oder Verbrechen ausdrücken, so fügten sie ein astu bei. Solcher mit Spitzen versehener Aststecken bedienten sich die Hastati, die als leichte Vortruppen schwärmend kämpften und zur Seite auswichen, sobald von der einen oder der andern Seite der Angriff mit der blanken Kurzwaffe (sax, sahs) erfolgte. So hat man denn auch einen Wurfspiess eines Plebejers darunter zu verstehen wenn Gaius bemerkt, das XII Tafelgesetz (t. VIII, fr. 13) habe einen zur Tageszeit auf der That ergriffenen Dieb umzubringen untersagt, es müsste denn sein dass er sich mit einem Wurfgeschoss vertheidigte (quam si telo se defendat). Wer in der hostis mit den scharfen Aesten kämpft, der nimmt in der bürgerlichen Gesellschaft den Platz eines fremden Wanderers oder Gastreisenden (peregrinus) ein: als Hinter- und Beisitzer, der auf dem ihm verpachteten Grundstück nur herumziehen (peregrinari) darf, hat er keinen festen Grund und Boden unter den Füssen, bleibt Fremdling auf dem Acker den der Eigenthümer ihm gastweise zu bearbeiten gestattet. Es versteht sich so ganz von selbst, dass *latinitas* (latinisches Bürgerrecht) und **P e r e g r i n e r r e c h t** gleichbedeutend waren: keines der beiden Rechte war in dem Boden festgewachsen. Der Deutsche pflegte zu sagen: er ist arm, denn er muss sich des Armes anstatt der Pflugschar bedienen. In den Digesten kommt die Stelle vor: Lex XII tabularum jubet (t. VIII, fr. 5), eum qui *hostem* concitaverit, quive civem *hosti* tradiderit — wer anders soll dieser hostis oder richtiger diese hostis sein, als das plebejische Aufgebot welches zusammenzurufen bei Todesstrafe untersagt war, sowie auch die Auslieferung eines römischen Bürgers an dieselbe? Das bei Festus vorkommende räthselhafte Wort *hosticapas* ist nunmehr leicht zu verstehen: es bedeutet das Nehmen oder Ergreifen der hasta, **S c h a f t n a h m e** im Gegensatz zur **S c h a f t l e g e**. Ihre hastati behaupteten in den Augen der

Altbürger und ihrer Familien nur zu oft die Stellung von hostes die ihnen mehr zu schaffen machten als die auswärtigen Feinde; darum, nur darum der souveräne Machtspruch, den Cicero aus den XII Tafeln (t. III, fr. 7) anführt: *Adversus hostem æterna auctoritas!* Dass der lederne Arpinate und geschwätzige Rechtsverdreher, der in Rom und in der römischen Rechtsgeschichte sein Leben lang ein peregrinus blieb, das oberste Dogma des römischen Vollbluts misverstand, ist weniger zu verwundern als dass kein Neuerer der Sache auf die Spur kam. „In alle Ewigkeit bestehe das Machtwort der Altsitzer gegen die *hostis!*" Niemals soll die Plebs gebieten dürfen, weder ohne noch unter Waffen! *Aeternus* drückt das ævum der terra, die æra, aus: die Rechnung des Pfluges läuft ohne Unterbrechung so lang als das Grundeigenthum mit dem natürlichen oder Bluterben zusammengewachsen ist; nicht minder inhaltschwer klingt *auctoritas* und, obgleich poesieloser, um so mehr im Geiste unserer „rationellen" Landwirthschaft. Augmen, augmentum heisst der Mist [1]) als befruchtender Zuwachs des Bodens (augere); auge, αὐγη, gleichbedeutend mit avs-ge, ist der leuchtende Mist den die Vögel auf die Erde fallen lassen, womit augur, in der ältern Schreibweise auger, in Verbindung gebracht werden muss; auch im Deutschen hat der Vogelmist den Vorrang vor allen andern, wenn auch weit wirksameren Dungarten [2]), und wurde namentlich den Excrementen des ersten Hausvogels, der Taube, von jeher eine ganz besonders fruchtbringende Kraft beigelegt. Sehr bald mussten sich indess die Feldarbeiter überzeugen, dass sich der Mist ihres Viehes besser und reichlicher verwerthen lasse als Taubenmist, und so übernahm es der unermüdliche Herakles den Dung, den der Viehzüchter Augeas jahrelang unbenutzt in seinem Stalle sich hatte ansammeln lassen, für die Grundeigenthümer dadurch nutzbar zu machen dass er denselben mit Wasser (Urin) vermischt auf ihre Felder leitete.

---

[1]) Augmentum fundi bei Pomponius und der noch schlagendere Ausdruck: augmentum quod ex immolata hostia desectum, enthalten, anders verstanden, einen Widersinn.

[2]) Dung drückt den Stoff aus der auf dem Dun (Thun), dem eingehegten Platze wo das Vieh geht (g), gesammelt wird.

Diese einfache Hantirung erzielte einen unschätzbaren Zuwachs des Pflugbodens: augeata ara, aucta ara, und den erhöhten Werth, den Eigenthum und Eigenthümer dem Miste zu danken hatten, drückte die Sprache durch auctoritas aus, Ansehen, Würde, Achtung eines künstlichen Bereicherungsverfahrens, dem die plebejische Viehzucht, ausschliesslich auf die Gunst natürlicher Fortpflanzung angewiesen, nichts an die Seite zu stellen hat. Der Mist ist der echteste und ursprünglichste auctor und wer keinen Mist zum Verwenden, keinen Acker zum Düngen hat, der kann auch kein echter Urheber, kein rechter Vater sein. Was hat ein armer Teufel von Stallfütterer neben einem Bauern und seinem Misthaufen zu bedeuten!

Adversus hostem æterna auctoritas!

Im Mittel- und Haupttreffen standen die *Principes*, als lebendiger Schutzwall ihrer hinter ihnen aufgestellten Väter und Verwandten. In dem Sinne waren die principes die Vorderen: sprachlich (p-rin-kap) sind sie „Viehnasehalter“, die ihren Vätern und ältesten Brüdern beim Pflügen die Stiere führen, sodann aber auch in der Schlacht die mit Kuhhaut überzogenen Schilde unter die Nase halten. *Principium* drückt nicht allein die vordersten Glieder und die vorderste Lagerabtheilung aus, sondern zugleich alles Rechtes Anfang, denn ein jus, wenn auch kein volles, haben allein die liberi, die hastati nur ein fas. Im Lager nahmen die Plebejer den hintersten Raum ein und leisteten ihren alten und jungen Herren Burschendienste. Die *Triarii* sind Dreipflüger, die auf ihrem Grundeigenthum drei Pflüge gehen haben, das niedrigste Mass des Erbeigenthums, das der Bauer haben muss wenn er zur Gemeinde (populus) gehören will. Dass der Pflug in dem Sinne selbst bei Rechtsentscheiden als Kennzeichen diente, ersieht man aus dem Westgothenrechte, nach welchem der einem Freipächter zukommende Bodenraum nach der Anzahl der Pflüge berechnet wird womit sein Vorfahr den Pachthof übernahm. Endlich den Triariern zur Seite nahmen ihre berittenen Söhne Stellung, nur durften sie keine Erbsöhne sein, die Schild an Schild mit ihren Vätern zusammenstanden. Eine Menge Anzeichen sprechen dafür dass jede der vier Abtheilungen zur Unterscheidung von den übri-

gen Ringe trug die nach Zahl und Metallwerth verschieden waren. Die hastati werden einen, die principes zwei, die Triarier drei kupferne Ringe getragen haben; ihren einen silbernen Ring legten die Reiter auch zu Hause nicht ab weil sie die bewaffnete Macht im Frieden bildeten, nachdem sie bei ihrem Entstehen als Flurwächter gegen Felddiebe und Ueberfälle stets hatten beritten sein müssen. Arabische Chronisten berichten, die am Guadalete (a. 711) gefallenen Westgothen hätten goldene, silberne und kupferne Ringe an den Fingern getragen, ein Gebrauch den sie nur von den Römern angenommen haben können, und war es ohnedies ein Gebot militärischer Zucht, den Truppenkörpern solche Erkennungszeichen zu geben, an denen jedermann dieselben auch unbewaffnet und ausser Reih und Glied unterscheiden konnte.

So oft seit Servius von *Lex agraria* die Rede ist, hat man darunter die Aufhebung des Erbackerzwangs und die Möglichkeit der Erlangung echten Grundeigenthums von seiten derer zu verstehen die keinen gesetzlichen Anspruch darauf hatten: also entweder Anweisung von Erbäckern ausserhalb, auf den Staatsdomänen, oder, worauf es in der Spätzeit abgesehen war, Ueberlassung des Pachthofes an den Pächter zu Eigenthum, zuerst mit sodann ohne Entschädigung. Der ager publicus wurde nur an Söhne von Altsitzern mit dem Rechte des Herediums oder Zwillingsackers überlassen: verstanden sich Plebejer dazu, so konnten sie den Jungherren als Freipächter nach der Niederlassung folgen. Die Clientela ist plebejische Gefolgschaft, die ilia oder Gedärme der Clienten, ein Juniorat das eines Herrn (Seniors) nicht entrathen kann, weil es unter keinerlei Umständen zu den vollbürgerlichen Rechten zugelassen wird und solche nicht einmal auswärts erlangen kann. Dieses Abhängigkeitsverhältniss brachte es zugleich mit sich, dass es unter der Plebs selbst zu keiner Zeit an zwei Parteien fehlte, von denen die eine, dem Patriciate ergeben, von dessen Wohlthaten lebte, die andere, unter der Führung nachgeborner Patricier-Söhne, denen das Erbacker- und heres-System nicht zusagte, den Kampf gegen den Stand der Privilegirten leidenschaftlich fortsetzte, und zwar mit um so mehr Aussicht auf Erfolg als die jungen Patricier, die kein Erbe zu hoffen hatten, sich immer

schwerer entschliessen mochten bürgerlichen Niederlassungen auf entfernten und gefährlichen Gebieten sich anzuschliessen. In der Nähe Roms fand sich bald kein Platz mehr.

Selbst die Namen können dem mächtigen Zuge des Erbackers sich nicht entziehen: ist er ja alles in allem. Der Höchste kann nur einen einzigen, der Niedrigste gar keinen echten Namen haben. Der Herr nimmt das Recht aus sich selbst, weil er die Macht dazu hat: der Rechtlose, wenn er nicht Diener eines Herrn ist, gehört zu den Nichtsgebornen. Der Diener ist mehr nicht als der Genitiv oder Beziehungscasus seines Herrn, eine Relativexistenz, dies aber nicht in der Form von is oder er, sondern von es. Wer weder einen rechtskräftigen Vater noch auch einen rechtskräftigen Herrn hat, der ist, genau betrachtet, gar nichts — etwas weder als Familienkind noch als Client, noch auch durch sich selbst, rechtlos an sich und rechtlos als vertretene Relativexistenz. In der Lage befanden sich positiv die Plebejer der ältesten Zeit, also gleich nach dem Untergange der Gesindewirthschaft: sie waren Knechte, wenn auch nicht in dem spätern Sinne von Sklaven. Allein durch Aufgeben ihrer Freiheit fanden sie einen Halt. Einen Namen trugen sie nicht, weil sie kein Recht hatten: untereinander konnten sie sich Spitznamen geben, diese hatten aber keine Bedeutung und liessen sich nach Belieben wechseln. Als Eigenname hat der Spitzname gleichwol auch in den Familien der Altsitzer Eingang gefunden: die Kinder mussten gerufen werden können und darum einen Zunamen (cognomen) haben; man benannte sie deshalb entweder nach einer hervorstechenden Eigenschaft, einem wichtigen Ereigniss, oder in reifern Jahren nach den Thaten die sie vollbracht. Ob ein Hauskind Warzmann (Cicero), Nasenmann (Nasica), Eberzahn (Dentatus), Kraushaar (Cincinatus), oder ein Erwachsener Africanus, Felix, Augustus gerufen wurde, das hatte vor dem Gesetze kein grösseres Gewicht als wenn einem französischen General heutzutage seine Kameraden den Zunamen Africain oder Bainpied beilegen. Inhalt oder politische Bedeutung hatte allein der Name des Geschlechts und der Tribus; der Vatername war der Geschlechtsname (nomen): ihn führte jeder welcher und so lang er zum Geschlecht gehörte. In nominibus esse hiess

einen Geschlechternamen tragen, der eben darum nichts Individuelles ausdrückte, wozu dem, der nicht Herr und Erbsohn war, der Zuname verhalf. Nomen ist abzuleiten von *nome* (νομη), dem Heerdenvieh das in rechtlicher Beziehung blos als generelle, nicht als individuelle Einheit in Betracht kam. Was auf dem Rande sass, das trug den Namen des Patrons, bis die Plebejer ein geschriebenes Recht erlangten und infolge dessen eigene gentes zu bilden im Stande waren.

Die höchste Auszeichnung enthielt der Name der Tribus (prænomen), den grundsätzlich nur die wirklichen Erbsitzer und Erbsöhne zu führen berechtigt waren. Wer das pro hatte, der hatte das præ. Die Tribus der Titier lebte in den Titus (Titius) mit den beiden Abzweigungen der Fabius und Quintius (Quintilius, Quintilianus), die der Lucerer in den Lucius (Licinius, Lucilius, Lucretius, Lucullus) fort. Die Ramnes, vielleicht wegen der Vervehmung ihrer ersten Könige, hatten keinen entsprechenden Tribusnamen, aber mehrere die ihren Stand errathen lassen. Gnæus, Gaius (Caius), Curius enthalten einen unverkennbaren Hinweis auf den altsabinischen Erbacker und Kuhstecken, den schon Romulus als Quirinus schwang lange bevor ein Kaiserscepter daraus wurde; Publius heisst der Mann des populus und des jus publicum, sodass auch in der Hinsicht die alte Sabinergemeinde im entschiedenen Vortheil blieb und vermuthlich ihre ältesten Tribusnamen trotz der Servianischen Verfassung in Ehren hielt. Das ganze alte System konnte auf die Dauer zwar in seinen Grundzügen, aber nicht mit allen seinen Folgerungen beibehalten werden. Zumal vornehme Geschlechter mussten Bedacht darauf nehmen dass, nachdem die gens überhaupt ihre territoriale Einschränkung verloren hatte, den einzelnen Familien eigene Namen zu führen gestattet wurde. So verhärtete sich der wechselvolle Zuname (cognomen) zum Familiennamen und um auf die individuelle Benennung auch ausser dem Hause nicht ganz verzichten zu müssen, erhielten hervorragende Persönlichkeiten vier Namen, wie der einer vornehmen Gens der Lucier angehörende Lucius Cornelius Sulla Felix. Mit dem sinkenden Ansehen des Erstgebornen hob sich die persönliche Bedeutung der nachgebornen Söhne, für welche der Familien-, Geschlechts- und Tribusname der

Mutter Aushülfe gewährte. Das zu dem römischen neu hinzutretende latinische und italische Bürgerrecht machte das System noch verwickelter: alle Marcus stammen nicht von altrömischen Familien ab, sondern sie oder ihre Vorfahren waren früher auf einer Landmark ansässig mit der die Römer bundesrechtliche Beziehungen eingingen. In ihrer Heimat gehörten sie zu der Pflügertribus.

Die Rolle der Tarquinier in Rom war mit der Ermordung des ersten Tarquinius nicht ausgespielt; dies liess sich von der allseitigen Regsamkeit, die derselbe als erstes Staatsoberhaupt entwickelt hatte, kaum erwarten. Tarquinius war der erste Römer der im grossartigen Style der Griechen zu bauen begann, und wenn er den Grund zu dem Jupitertempel auf dem Capitole legte und durch den noch vorhandenen Abzugskanal das Forum entwässerte, so erkennt man daran unschwer den leitenden Grundgedanken seiner innern Politik. Er wollte der Gemeinde einen religiösen und einen weltlichen Mittelpunkt für ihre freiere Entwicklung mit Hinzuziehung der Plebs schaffen, und um für seine innere Politik einen auswärtigen Stützpunkt zu gewinnen, stellte er sich an die Spitze des Latinerbundes dessen Bundestempel er errichtete. Alles das liess sich erreichen nur wenn der störrige Sinn der Altbauern gebrochen, ihre Beziehung zum Sabinerbunde zerrissen war. Servius lenkte die Bewegung von dem brennenden Boden der Revolution in das ruhigere Geleis der Reform; aber auffallen muss es dass nach ihm bereits wieder ein Tarquinier, wenn auch nur als zweiter König, ans Ruder kam. Der Name Superbus zeichnet ihn als sus-per-bus, als Schwein das über den Ochsen hinauswill, was im Geiste der Altsitzer hiess: dieser aufgeblasene Tarquinius der es mit den Latinern halte, woher sein Zuname Collatinus, sei ein gefährliches Staatsoberhaupt, das den Oberkönig Lucius, der das Bündniss mit den Sabinern aufrecht erhalten wollte, mit allen Mitteln zu beseitigen und die Alleinherrschaft an sich zu reissen drohe. Dies entschied die Austreibung der Tarquinier, denn es lag dem scheinbaren Bauernwitze bitterer Ernst zu Grunde. Die römischen Plebejer hatten den Tarquiniern die Aufnahme in die Gemeinde zu danken, da Servius nur mit grösserer Schonung der Altsitzer das ausführte was der ältere

Tarquinius angestrebt hatte. Wie in Korinth so war in den Bergen Latiums zur Zeit, wo die Tarquinier daselbst festen Fuss fassten, die Schweinezucht in den dortigen Waldungen, die noch immer nicht ganz ausgerottet wennschon stark gelichtet sind, die lohnendste Beschäftigung; auch in Rom, wo die Bauern sich stets hartnäckig weigerten den Schweinen die Ehre der Mancipation zutheil werden zu lassen, muss eine Masse Plebejer auf den ἀλσεα και νομαι, wie die Griechen das offene Land nannten, von der Schweinezucht sich ernährt haben. Diese Schweinezüchter wollte das Geschlecht der Tarquinier gleichfalls in den Genuss bürgerlicher Rechte setzen: in Latium konnten sie leicht damit durchdringen; ja es spricht alles dafür dass die latinischen Schweinezüchter die Niederlassung in Albalonga, die den Verkauf der Schweine vermittelte, nur unter der Bedingung in der ungewöhnlich ausgesetzten Stellung duldeten. Anders in Rom, wo die Bauerschaften im Hasse gegen das Schweinefleisch fast so weit gingen als die Juden: sie stemmten sich mit aller Macht dagegen dass das Schwein nicht über den Stier (superbus) zu stehen käme und machten den Zettelungen des Bundesgenossen der latinischen Hirten ein schnelles Ende. Beim Sturze des Königthums durften die Plebejer zwar innerhalb der Mark weilen: einen gesicherten Rechtszustand hatten sie nicht.

Viertes Kapitel.

metrum.

Zu den grössten Albernheiten der spätrömischen Juristen gehört die Lehre von den Servituten, insbesondere die Theorie von dem dienenden und dem herrschenden Grundstück. Servitut heisst der vom König Servius infolge seiner Agrarreform eingeführte Rechtsgrundsatz dass der Obmann des Dings, der Prätor, den Grundeigenthümern, so oft neue Verbindungswege zum Besten der Gemeinde nothwendig erschienen, zwar nicht die Abtretung, denn hierzu gab es keine Macht in der ganzen Welt, wol aber den Mitgebrauch der über ihren Acker führenden Wegstrecke für alle Zeiten anbefehlen konnte. Dazu bedurfte es nicht allein einer genauen Vermessung, sondern auch einer Aufzeichnung der vermessenen Grundstücke und der sie belastenden Servituten, damit bei Streitigkeiten auf die vorhandenen Tabellen verwiesen und nach Befund ein richterliches Erkenntniss abgefasst werden konnte.

Das Metrum, seine Richtigkeit und Gleichmässigkeit, gehörte zu den wichtigsten, mit allen Mitteln einer genügenden Rechtssicherheit ausgestatteten Angelegenheiten der alten Völker. Abermals liegt ein Wurzelwort vor dessen Sippe sich in einen unabsehbaren Horizont verliert. Der tonangebende Buchstabe ist *m* als Sammel-m, das in der geistigen Sammlung (μαω, mens, Muth) sich gleichermassen bemerklich macht wie beim Mahle. Dort sind es die Gedanken und Anmuthungen, die der einsame Sinner sammelt, hier Gäste die sich geräuschvoll um den gemeinsamen Tisch sammeln. Verbunden mit al (alere) stillt das m den Hunger, mit et den

Durst. Enthält pro die Bodenerzeugnisse der gesitteten Menschheit, so beziehen sich mal und met auf den gemeinschaftlichen Genuss derselben, denn Hunger und Durst für sich allein zu befriedigen, ist eines gesitteten Menschen nicht würdig; „mal" drückt zwar eine Gerstenmahlzeit aus, jedoch nur als edleres Gericht neben dem Fleische das vom Klauen-, Horn- und Hufenthiere willkommen war. Das erste gegorene Getränk war Honigwasser; wie die Leute aber einmal angefangen hatten der Gerste besondern Geschmack abzugewinnen, dauerte es nicht lange bis sie aus dem al äl (ale) oder Oel zu bereiten lernten, denn Oel ist ein gesteigertes Ael, woher die eigenthümliche Aussprache des englischen Ale. Die Jüten nennen ihr schlecht gebrautes Hausbier gleichfalls Oel. Mahlen heisst „in Gemeinschaft gersten", Mühle Gersterei. Die Gelegenheit zu Vereinsessen und Vereinstrinken bot sich nirgends schicklicher als auf der Gerichtsversammlung, in der die Streitigkeiten der Markgenossen, seitdem die Privatfehde abgethan war, friedlich geschlichtet und die zuerkannten Bussen sofort gemeinschaftlich verzehrt wurden. Die Salfranken nannten jede gesetzliche Schenkung, Bescherung, Zuwendung, und dazu gehörten alle gesetzlichen Bussen, meto[1]: Messe, als Soldatentisch sowie als Cultushandlung, ist gemeinsames Methgeniessen, wie ja auch die Mahlzeit als Abendmahl einen religiösen Charakter annimmt. Und das ist nicht etwa erst später entstanden: es war von Anfang an so, indem die Priester in ihrer Eigenschaft als Opferer auch die ersten Richter waren, sodass Opfer- und Bussmahlzeiten zusammenfielen. Der Versammlungsort hiess bei einer und derselben Genossenschaft, den Angelsachsen, bald mal bald mot, Meten und Malen sich bei Meth und Mehl vereinigen; weit und breit gebräuchlich für die Stelle, wo man metete und malete, war das Wort „meta", das als Präposition in μετα, inmitten, mit, fortwuchs. Schlägt met in mot um, so zeigt dies eine Veränderung des Getränkes an: es wird nicht länger gemethet sondern gemostet; wenn aber Pytheas dem Könige von Thule einen handelsgeschäftlichen Besuch abstattete, so kann nur ein gutes Gerstenbier (ul) ihn dazu bestimmt haben, was in der

[1]) L. Sal. c. 51: De ando meto.

That der Zweck seiner Reise gewesen sein wird, da die Römer den Phokäern den italienischen Wein immermehr verleideten.

Unter den mancherlei Berathungen die auf der Meta gepflogen wurden, nahm die Wahl und Anerkennung der Masse und Gewichte, hauptsächlich des Längenmasses, eine hervorragende Stelle ein. Meten ist gleichbedeutend mit Messen (fries. meta), schiebt man das Pflug-r dazwischen, so entsteht das metrum oder Mass für den Erbacker. Kein Ackertempel in welchem das gesetzliche Längenmass nicht aufgestellt gewesen wäre. Dass die ältesten Tempel die Grössenverhältnisse des Erbackers symbolisch darstellten, genügte nicht: im Heiligthum des Ackergottes musste das wirkliche Mustermass vorhanden sein, damit alle anerkannten Messwerkzeuge nach demselben gefertigt und Berufungen an das Mustermass möglich gemacht würden. Für Preussen hat der grosse Bessel die Normalelle hergestellt. Die beiden Säulen im Vorhofe des Salomonischen Tempels waren zu dem Behufe aufgerichtet und hatten mit Phönicien und phönicischer Kunst nichts zu schaffen. In der äussern Form des Ackermessers ahmte man den Menschenernährer (Fi-al-las) Fi oder Phallus nach, der alles in sich begriff was Bezug hatte zu der Fruchtbarkeit des Feldes. Die grössten Dienste leistete eine geordnete Feldvermessung nicht blos im grossen, sondern auch im kleinen den Eigenthümern von Saland oder Gartenland, das den meisten Aufwand an Zeit und Mühe erforderte und ausschliesslich durch Menschenhände in Stand gesetzt werden konnte. Die Wechselbegriffe „Messen“ und „Abgrenzen“ haben daher von dem Most-a ihren Ausgang genommen, gleichwie auf der Rennbahn der Wagen von der Meta ablief. Im Deutschen bedeutet Grenze: g-ren-ze, einen fortlaufenden Rain-Zaun.

Alle Grenzscheiden führen selbst in Gebirgslandschaften auf den Wasserfaden zurück und Pfahlbauten in Seen scheinen einer ganzen Culturperiode als erster Versuch, Grundeigenthum zu erlangen, anzugehören. Sobald der Mensch an das Sondern, Theilen, Zerlegen denkt, wendet er sich an das Wasser. Hinter dem Berge wohnen auch Leute, aber jenseits des Wassers werden sie ungefährlich. Das Wasser galt den

Alten für das heiligste Element weil es die Streitsüchtigen trennt und zum Friedenhalten zwingt, weshalb es einen tiefen Sinn hat wenn das Alterthum solcher göttlichen Wirksamkeit wegen von der Quelle an bis zum Meere jedem Wasserstreifen einen göttlichen Namen beilegte. Θαλαττα! Θαλαττα! riefen die Wassergriechen freudig erstaunt und von heiligem Schauer ergriffen, wenn sie nach längerem Aufenthalt im Binnenlande die herrlichen Meerwogen erblickten. Aber thalatta, besser thalassa (Thessalien), ist ein künstlich zusammengesetztes Wort das wol verdient sorgfältig in seine Elemente zerlegt zu werden. Die Wurzel bildet das eine Mehrheit von Menschen (l, las) nährende a (al), mit starker Aspiration ἁλ und einem angehängten σ, das wie in sa (Wein) eine gesteigerte Geschmacksempfindung ursprünglich ausgedrückt haben wird, bevor gerade aus dem Grunde ein Sammel-s daraus wurde. Denn wo Aas ist da sammeln sich die Adler: wo Zunge und Gaumen kräftig erregt werden, kommen die Leute zusammen um sich gemeinschaftlich daran zu erlaben und zu erlustigen. Wie verwundert werden die Kinder Adams gewesen sein, als sie einer ihrer Genossen herbeirief um vom Salze, an dem er genascht hatte, mit ihm zu kosten. Das neutrale ἁλς ist Salz, als fem. bei Homer: Meer. Schon frühzeitig müssen die Menschen, zumal die Meeranwohner, die Entdeckung gemacht haben, dass nicht blos das Meerwasser salzig schmeckt, sondern dass sich Salz auch in fester Gestalt gewinnen lässt; die Griechen unterschieden daher zwischen dem eigentlichen festen Salz, ἁλς, und dem flüssigen: ϑαλασσα = το-ἁλ-ᾳσσ-α, indem ᾳσσω, ἀΐσσω sich rasch bewegen heisst. Dies hinderte übrigens nicht dass ἁλς seine erste Bedeutung einer salzigen Flüssigkeit beibehielt und von allem Flüssigen ausgesagt wurde. ἁλς, sal, Salz — das intensivste ist das deutsche — war Grenzwasser und von seiner natürlichen Grenzung lernte man künstliche Scheidungen herstellen. Das deutsche Wort „Hals“ bildet die Grenze zwischen Kopf und Rumpf; καλος, derjenige Begriff, durch dessen Schaffung die Griechen für alle Zeiten das erste Culturvolk heissen müssen, ist ein geschlossenes, begrenztes ἁλς, denn κ (κυκ-λος) bedeutet umschliessen und „schön“ heisst was vollständig abgegrenzt, von allen ungleichen und darum rohen Verhältnissen frei ist.

Die Schönheitsgrenze und die Rechtsgrenze laufen unmittelbar nebeneinander, und was lässt sich in der That Schöneres denken als eine vollendete Kunst- und Rechtsbildung! Aber das künstliche Salz erfreut nicht blos das Auge und beschützt das Gartenland: — Homer nennt die mit Salz genossene Brotfrucht ἅλες, sodass das metrum, das die Bestimmung hat einem jeden die Erträgnisse seines Fleisses zu sichern, das nährende Princip aller gesellschaftlichen Ordnung heissen kann. Das alte Rom hatte seine *Porta Metronia*, wie noch das heutige seine uralte *Porta Salara*, freilich nicht im Sinne der Archäologen, hat.

Sal, Salen, Salung enthalten das gesetzlich vollzogene Abmessen und Einschliessen des Culturbodens. Zu Anfang der Ackerperiode werden in der Gemeinde angesehene und hochgeachtete Ackerbürger die Vermessung nach Schritten vorgenommen haben: saltus, ἅλμα, πηδημα ist der fünf Fuss betragende Schritt, der noch gegenwärtig beim Messen häufig genug in Anwendung kommt, und zwei saltus bildeten die Länge der pertica. Vom Umschreiten des Ackers nach gezählten Schritten führt das Buch, in welchem die Schritte verzeichnet sind, den Namen „Untergangs-Buch", eigentlich Umgangs-Buch, was an das englische Domsdaybook erinnert. Der Vogt oder Scholz der römischen Zehnhandschaft führte den Ehrentitel saltuarius, custos saltus; daher Plinius, wenn er (II, 95. 96) von saltuares insulæ spricht, ein anderer wenn kurzweg von insulæ, damit nichts anderes gemeint haben können als gesalte, von einer Böschung (saltus) eingefasste Vierecke. Wer waren aber die gerichtlich bestellten Personen welche die nöthigen Salungen vornahmen, die vereideten Feldmesser an die man sich bei Processen über Grundeigenthum zu wenden hatte? Die Erzählung aus der Geschichte Numas lässt darüber keinen Zweifel. An seinen Namen heftet sich die Errichtung geheiligter Grenzsteine, die Einführung der geweihten Einzelehe und die Stiftung von Genossenschaften in Rom — Massregeln die er seinem geheimnissvollen Umgang mit der Nymphe Egeria verdankte, auf deren Zuspruch er es wagen konnte den Janustempel zu schliessen. Egeria, die Nymphe der römischen Campagna, ist die Beschützerin des Erbackers und der agra-

rischen Rechtsordnung: ager-ju-a. Sie bläst ihrem Liebling ein, eine priesterliche Genossenschaft mit der Benennung Salier zu errichten und über jedes der zwölf Markviertel einen Salier zu setzen, der die Vermessung vornehme, aufzeichne und künftig überwache, damit keine Grenzstreitigkeiten vorkommen oder, wenn sie vorkommen sollten, durch ihn und sein Grund- oder Untergangsbuch schnell und ohne Berufung erledigt werden. Durch die Porta Salaria sind die Salier aus dem Sabinergau in Rom eingezogen: vor dem Salthore zu beiden Seiten der Via Salaria lagen die besten Gerstenäcker die an die Sabiner-Marken stiessen, eine Gegend die jetzt noch zu den fruchtbarsten der Campagna gehört.

Dieser salische Sonnenblick erleuchtet nunmehr auch eine der dunkelsten Stellen deutscher Urgeschichte. Zwar hat sich Waitz [1]) mit aller Bestimmtheit dahin ausgesprochen, Guérards Untersuchungen hätten als unzweifelhaft dargethan dass *terra salica* in den zahlreichen Documenten deutscher Geschichte nichts bedeute als das zum Hofe gehörige Land, und dass der Name mit den Saliern (Salfranken) und dem Salischen Gesetze gar nichts zu thun habe. Die Sache steht denn doch anders, oder vielmehr gerade umgekehrt. Nach dem Vorgang der Römer haben die alten Deutschen die terra salica zum Mittelpunkt ihrer gesammten Rechtsordnung gemacht, so zwar dass das deutsche Saland der bewegende Hebel für die deutsche Rechtsgeschichte nicht nur, sondern für die gesammte Staats- und Kirchengeschichte geworden ist. Den Germanisten freilich erging es mit der Salung wie den Romanisten mit der Mancipation: weil sie den Grund nicht sehen konnten, fischte ein jeder im Trüben und wenn durch Zufall ein Fischchen sich in seine Hand verirrte, zeigte er es den andern triumphirend als einen „bahnbrechenden" Fang. Das deutsche Salgut ist unveräusserliches Erbeigenthum, das dahin fallen muss wohin es der Natur d. h. der Geburt nach gehört. Mit diesen wenigen Worten ist alles gesagt.

In Tirol und im Veltlin finden sich unter dem Namen

---

[1]) Das alte Recht der Salischen Franken, 118.

„Saltner“ Weinbergshüter, deren äussere Erscheinung P. Heyse in seinen „Meraner Novellen“ (S. 290) schildert. Der Saltner trägt eine lederne Joppe, ärmellos, mit breiten Achselklappen an denen über den Hemdsärmeln die ledernen Manschetten durch schmale Riemen oder silberne Kettchen festgehalten werden, Kniehosen und Hosenträger ebenfalls von Leder und mit dem breiten, daumdicken Gurt umgürtet, auf dem in weisser Stickerei der Namenszug des Eigners steht, die weissen Stutzenstrümpfe mit durchbrochenem Muster, um den Hals allerlei Zierath von Kettchen, Eber- und Murmelthierzähnen, einen hohen dreieckigen Trutzhut, über und über mit Hahnen- und Pfauenfedern, Fuchs- und Eichhornschwänzen verbrämt. Die Ausstattung des Hüters erinnert zunächst daran dass er die Weinberge gegen den Einfall von Menschen, Vögeln und Thieren zu schützen, letztere zu erlegen hat, zu welchem Behufe er eine lange, mächtige Hellebarde trägt, die vor Zeiten sicher die Länge einer Quiris oder Pertica hatte und jetzt noch hat, wenn auch nicht gerade vorschriftsmässig. Der Dienst, obwol sauer, gilt für Ehrenamt, zu dem nur die rechtschaffensten Burschen ausersehen werden. Uebersteigt man die Alpen, so erinnert die Lombardei an einen verwandt klingenden Amtsnamen der langobardischen Volksrechte, nämlich an den Saltarius der in der Stellung eines Decanus im Felde eine Zehnschaft führte (Ed. Liutpr. c. 44: deganus aut saltarius). Ihm lag die Aufsicht über die Markung und die Marksteine ob, ausserdem die Hut der Markflur, mit Einschluss ihrer Waldungen und Weiden, und wenn der Meraner Saltner nur Weinberge zu bewachen hat, so rührt dies einfach daher dass es kaum noch anderes Saland daselbst gibt. Als Flurschütz leistet der Saltarius weit und breit die nützlichsten Dienste: mag er immerhin vor dem Gesetze nicht mehr den Kataster vertreten, in der Regel ist er gleichwol ein lebendiges Grundbuch. Eine geringe polizeirichterliche Befugniss, die der römische Vogt in sehr ausgedehnter Weise, aber gewiss auch der altlangobardische Saltner besass, ist an dem Flurschützen hängen geblieben. Sal, sale, sala, salunge gehen durch das ganze Mittelalter hindurch; sala bedeutet Eigenthumsübergabe mit dem Zeitwort saljan; sale-burgio einen mit Saland ausgestat-

teten Bürgersmann; salman[1]) (pl. sallent = Saleute) einen achtbaren Altsitzer, der den rechtskräftigen Wechsel des Eigenthums zu vollziehen hatte. Ein Gut „mit Salmanshant" übergeben konnte nach Jahr und Tag dem Empfänger nicht bestritten werden. Ahd. salisuochan bedeutete Salgut durchsuchen, was, nachdem die Salung ihre Rechtskraft zu verlieren anfing, durch heimsuochen und haussuchen ersetzt wurde, denn heim und haus sind gleich unverletzlich wie sal. Gesaltes darf ohne ausdrückliche Erlaubniss des Eigenthümers nicht beschritten werden. Opera salica facere hiess im 12. Jahrhundert: auf dem Salgute frohnen, wie es die plebejischen Pächter auf dem Innenfelde des römischen Altsitzers thun mussten. Selig (salig) ist wer gesaltes Eigenthum hat, denn er kann ohne Furcht vor Rückerstattung desselben froh werden, mit dem Nebenbegriff des Dauernden und Ewigen. Der Selige weiss nichts vom Precarium. Als die Gerichte es unter freiem Himmel unbehaglich fanden und sich nach überdachten Räumen umsahen, baute man Salhöfe (salihof), wovon Frankfurt einen uralten, prächtigen, leider unlängst abgebrochenen besass, ungefähr nach dem Schema des Erbackers. Der so eingerichtete Sal diente zur Vornahme der Salung.

Bei den Griechen war Ἑρμῆς der Gott der Salung: Hera-Messer, allerhöchster Salier des Pfluglandes. In den freibürgerlichen Städten zeigten die aufgestellten Hermen, die trotz des den städtischen Verkehr andeutenden Mannskopfes ihre phallische Natur nicht verleugneten, die zusammengehörenden Inselvierecke an. Die Verstümmelung derselben in Athen, die man dem Alkibiades schuld gab, war zwar eine muthwillige, aber vielsagende Handlung: es sollte den städtischen Altsitzern, deren Häuser nicht minder unveräusserlich waren als ihre Aecker, ans Leben gegriffen werden. Auf dem Felde thaten die Salier was bei uns der s. g. „Untergang" thut: sie setzten die *metæ* oder Grenzsteine, die seitdem aus stattlichen Längenmassen zu zwergartigen Vierecken zusammengeschrumpft sind. Die griechischen ὅροι, die in

[1]) Legitimus *salmannus* curie Reichersbergensis in Tr. Reichersb. 237. 244. 245. Auctor delegator quod vulgo dicitur salman in Dipl. Furstencell. n. 3. 21. 30. 42.



dem deutschen „Horein“[1]) erhalten und zu „Hohrein“ entstellt sind, waren Hera-Säulen, τερμονες (von τερμα, terminus): die Hermen der Innung (ὀνες = ἰνες). Die tarentinischen Herakleoten waren dafür bekannt dass sie die ὁροι besonders in Ehren hielten. Sehr natürlich: als echten Nachkommen des Erblandbrechers (Herakles) mussten ihnen die gesetzlichen Grenzsteine über alles heilig sein. Von dem kleinsten Viereck der Zehnhandschaft an bis hinauf zu der Markeinfassung hatten die Salier auf jeder Spitze der Rechtecke eine normale Meta zu errichten und streng darüber zu wachen dass sie stehen und in gutem Zustande erhalten blieb. Mercurius, der italische Zwillingsbruder des italischen Hermes, heisst Vogt, Curio, über M-er = 1000 Pflüge; denn das war die höchste Zahl, deren gehörige Bevogtung die Alten für möglich hielten.

Nachdem Servius die Scheidelinie zwischen Innen- und Aussenacker gesetzlich, also unter der feierlichen Zustimmung der Volksgemeinde, gezogen hatte, wurde eine doppelte Salung des Erbackers nothwendig: auf den äussern Winkeln errichtete man, wie es schon früher der Fall gewesen, die Meten, auf den Spitzen des innern Vierecks wurden, nach vorgenommener Vermessung, die Punkte bezeichnet welche das Binnenland von dem Vorlande schieden, die aber, da beide unzertrennlich zusammengehörten, nicht als wirklich getrennt betrachtet werden durften. Die Salmänner hatten nur die Eckpunkte anzugeben wo die Insassen, Altsitzer und Randsitzer, ihre Miten (moeta) oder Stadel zu errichten hatten, eine zwar unter dem Schutze des Gesetzes stehende, jedoch freiwillige Uebereinkunft, für welche die aufgespeicherten Bodenerzeugnisse als friedliche Grenzmarken dienen.[2]) Die Miethe (locatio-conductio) ist insofern ein der Mite nachgebildetes Rechts-

[1]) Es findet sich eine Anhöhe dieses Namens zwischen Murr und Marbach, dem Geburtsorte Schillers, wo viele römische Denkmäler vorhanden sind. Ein nahebei entdeckter Altar zeigt durch die Inschrift Pagi Murenses an, dass hier das Gaugericht der Colonisten sich befand. Der im Rheine gefundene, im Berliner Museum aufgestellte Knabe aus Erz stellt einen deutschen Horos vor: die Attribute, die er um das Haar trägt, sind Anspielungen auf die zwischen Ackerland und Wald aufgestellten Marksteine.

[2]) Frontin. II, 33: tunc dictare *moetas;* c. 34: *moetas* ne minus tres. In Boeth. demonstr. art. geometr. (Röm. Feldmess. 401) hat Lachmann falsch gelesen: foveas vel metas, statt moetas: unterirdische und überirdische Stadel.



geschäft als ein gemeinsames Haben von Miether und Vermiether darin ausgedrückt liegt.

Unser, auf den meisten Gebieten des Wissens und Lebens jeder klaren Anschauung und jeder praktischen Handhabe entbehrendes, fadenscheiniges Zeitalter hat kein Verständniss für so einfache und sinnige Rechtsverhältnisse. Selbst bis zur Unkenntlichkeit abgefärbt, bürden wir der gesunden, weil natürlichen Weltanschauung der Alten unsere eigenen Sünden, Thorheiten und Unklarheiten auf. Was könnten wir Armen darum geben, wenn unsere Politiker auf gleicher Höhe mit einem Servius ständen! Das Gesetz waltete über Gross und Klein, auch innerhalb der Zehnhandschaft: wo es aber darum sich handelte dass Acker- und Vorackerland sich häuslich einrichteten, da hielt der Gesetzgeber sich ferne. Die moeta ist Anhäufung des μοιτος, der Gerstengarben, schliesst aber ausserdem den Begriff des Entgelts, der Gegengabe, in sich, was aus den Stellen, wo das Wort vorkommt, zur Genüge hervorgeht; demnach werden die Miten die Zehntgarben (Decimæ et Nonæ) enthalten haben, welche die plebejischen Freipächter an die Altsitzer zu entrichten hatten, wovon diese ihre Tempel- und Staatsabgaben bezahlten. Dass auf Sicilien des μοιτος häufiger als anderswo gedacht wird, erklärt sich durch den oben erwähnten Umstand dass die ganze Insel ager decumanus war, folglich überall Miten von Zehntgarben errichtet werden mussten. Weil die Militärcolonie von Felthina, der ihr Recht auf dem Steine von Perugia gesetzt wurde, auf dem Friedensfusse lebte, liess der Larexul daselbst bedeckte Miten (carutexas) errichten, um das Zehntgetreide darunter zu obdachen. Bei den Langobarden fand dafür der Frucht- oder Getreidekasten Eingang. Columella erwähnt der Heumiten (foenum in metas exstruere), im Deutschen ist die moeta zu mutte, μοιτος zu mut geworden; es ist die Rede von vogtmutte, vogtaymutte, marchimutte, womit die verschiedenen Zehntmiten gemeint sind, wogegen hofmut einen Getreidescheffel, vielleicht als Erdrusch einer Mite, ausdrückt. Mus, Brei, wird aus gemahlenem mut bereitet. In Oberdeutschland hat sich der Name „Stadel“ erhalten, der auch im Sachsenspiegel (III, 56, 3) vorkommt: erststadelig bedeutet hier die Stadelgarben oder das Stadelheu, die zu unterst auf

der Erde liegen, daher eine Glosse es durch „de underlagen“ erklärt. Auch der bairische Aventin kennt ertstadel, worunter Schmeller (III, 615) einen unterirdischen Getreidebehälter versteht. Es wäre der Erdstadel in dem Falle der *silus* bei Festus: silus appellatur naso sursum versus repando, unde galeæ quoque silæ dicebantur. Dergleichen unterirdische Getreidebehälter hiessen im Spanischen: silo, siloa, ciloa, zuloa, chuloa, cilla, Loch, Grube. Indessen sagt die Lex Baiuawar. (X, 2) mit klaren Worten, dass es in Baiern sowohl unterirdische Miten oder Getreidespeicher, als auch im Freien errichtete Garbenstadel[1]) gab, indem derjenige, der einen Speicher aufdeckt (detegerit) oder in Brand steckt (incenderit), um drei Schillinge gebüsst wird. Der alttestamentliche Thurm von Siloah wird ein Speicher (Kasten) gewesen sein; silo bedeutet Gerstenspeicher: s-il (ul); silen, zielen wird in Deutschland vom Zehntenabliefern, aber auch vom Ziehen oder Wandern des Gesindes gebraucht, weil beide Termine zusammenfallen. Ziel ist Zeittermin. Das deutsche Wort Säule, in der Volksaussprache Saule = σ-αὐλη, drückt das Salzeichen für aufgehäufte Gerste aus.

Die Aufrechthaltung der durch Numa geschaffenen Ackerordnung wird bei der Unveräusserlichkeit des Erbackers den Saliern nicht besonders viel Arbeit gemacht haben. Selbst das Schrittemachen scheinen sie sich durch ein fünf Schuh langes Stangenmass erleichtert zu haben, da ein Scholiast das mazonomon bei Horaz (Sat. II, 8) durch genus lancis veluti grande *salsare* erklärt. Auf ein gesetzliches Weinmass in Form eines Wagebalkens dürfte *mazonomon* zu beziehen sein; in dem Falle erinnert dasselbe an König Salomo, der Ohmsaler bedeutet. Der Besuch der weisen Königin von Saba machte aus dem einfachen Gerstenkönig einen weisen Weinkönig, der, um die Kosten seines prachtvollen Tempelbaues zu decken, die Weinberge Palästinas salen und von ihnen den Weinzehnten einfordern liess. Es hat damit auch nach andern Nachrichten seine volle Richtigkeit. Das Salohm wurde

---

[1]) Acervos quos metas dicimus. (Hincmar, Vita S. Remigii, c. 106.) In der Lex XII tabul. (t. VIII, fr. 10): acervum frumenti juxta domum positum.

für die Juden der Friedensgruss: wenn sich zwei Angehörige verschiedener Stämme begegneten, riefen sie sich Salam! zu, um damit auszudrücken dass sie Tempelbrüder seien, demselben Bundestempel angehören, den Salomo von den Zehnten der Weinberge erbaut hatte und dessen fortwährende Erhaltung aus derselben Quelle floss. Den Ackerzehnten bezogen nach wie vor die Aaroniten oder Priesterschaften der einzelnen Stämme. Immer aber bleibt nach dem Bisherigen eine Lücke in der Amtsbeschäftigung der römischen Salier: denn wer den natürlichen Erbfall zu überwachen hat, dem muss vernünftiger Weise zugleich die künstliche Zuwendung, Schenkung, Hinterlassenschaft obgelegen haben. Die Geschichte bleibt auch dafür den Nachweis nicht schuldig. Die keusche Nymphe der Campagna hatte dem Numa einen zweiten Rath eingeflüstert, der zwar gleichfalls nicht in ihrem Kopfe gewachsen war, für die Rechtsordnung Roms aber so schwer wog als das Messinstrument.

Im Tempel des Mars waren die Schilde der Pflugsoldaten aufgehängt: nach ihrem Vorbild liess Numa einen Friedensschild anfertigen und diesen in demselben Tempel unter dem Vorgeben aufhängen, er sei vom Himmel gefallen. Der Schild sollte insofern zu Friedenszwecken dienen als auf demselben der Wollfaden aufgewickelt wurde, ohne den es kein Vertragsrecht, somit überhaupt kein bürgerliches Recht gab.

Noch liegt Numas Friedensschild (ancile) im kleinen auf dem Arbeitstische jeder fleissigen Hausfrau. Die Gestalt des *ancile* beschreiben die alten Schriftsteller folgendermassen: scutum parvum et oblongum, superiore et inferiore sui parte rotundum, media angustius, lateribus mediis convexa curvitate se contrahentibus, extimam oram usquequaque recisam habens minutis incisuris. Ich brauche kein Wort darüber zu verlieren, dass ein derartiger gezahnter und gezackter Schild als Schutzwaffe ein Unding gewesen wäre: die hölzernen Schildblättchen, auf denen noch heutzutage Garn aufgewickelt wird, um, je nach Bedürfniss, wieder abgewickelt zu werden, entsprechen dagegen bis ins einzelnste den Schilderungen der römischen Schriftsteller. Ancilla (Magd) stammt von ancile und könnte eine Dienerin bedeuten, die sich mit dem Faden

oder mit Nähen zu beschäftigen hat; ich glaube aber dass im Worte noch der weitere Sinn liegt, die betreffende Dienstperson sei bei der Dienstmiethe mit dem Miether angefädelt worden um ein gesetzliches Vertragsverhältniss herzustellen. In der ältern Zeit konnten Knechte und Mägde unmöglich Anspruch auf ein vertragsmässiges Verhältniss machen: als die Härten des bürgerlichen Rechts sich ermässigten, wurde es auch niedrigen Leuten gestattet wirkliche Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Seinen neuentdeckten Schild übergab Numa den Saliern in Bewachung und Gebrauch: sie hatten das ganze Ackersystem unter ihrer Aufsicht, was war natürlicher als dass sie auch alle mit dem Erbacker verbundenen Rechtsgeschäfte ordneten und legalisirten! Ein einziger Schild für 12 Quartiere konnte nicht genügen; Numa liess sich deshalb von Jupiter die Zusicherung geben, das Reich werde so lange bestehen als der Schild in seinem Tempel aufgehängt bleibe, was allerdings dazumal schwer zu bewerkstelligen war, da es noch gar keinen Jupitertempel in Rom gab. Hierauf befahl er nach dem Muster des vom Himmel gefallenen Schildes 11 ähnliche anzufertigen und der sie gefertigt hatte, erbat sich als fromme Seele zum Lohne für seine Arbeit, dass die Salier bei ihren zu Ehren des Erbackers anzustimmeuden Gesängen seiner gedenken möchten, was wol die bescheidene Bitte um Gewährung eines Erbackers enthielt. Wie jeder Stamm der Kinder Israels sein priesterliches Richtercollegium, so hatte nunmehr Rom sein Collegium von 12 Saliern, von denen jeder ein Quartier zu versorgen bekam. Im Tempel des Mars den 12 Kriegsschildern der Quartiere gegenüber, die ihre eigenen Priester hatten, hingen die 12 Friedensschilde, die sich die Salier, wenn sie in Stadt und Land Geschäfte hatten, um den Hals banden. Seit der allgemeinen Durchführung des Duodecimalsystems für den Friedensfuss beherrscht die Zwölfe so sehr alle friedlichen Berathungen dass bis heute die Friesen auf Sylt zwölf unbescholtene und eingeborene Rathsmannen zur Vollzähligkeit ihres Richterrathes heischen.

Ancile [1]) wurde gebildet aus an-cil = Anschild, ein Schild,

---

[1]) Nieuport (Rit. Rom. tab. 5, n. 4) erwähnt zwei solche Schilde auf denen „Ancilia“ stand.

an den der Vertragsfaden gewickelt ist, zugleich in der Bedeutung: Schild zum Anfädeln. Dass mit den Ancilien gar nichts anderes gemeint sein kann, beweisen die beiden wichtigsten Gesetze der Lex Salica: c. 46 De adfathamire (Anfädeln) und c. 44 De reipus; denn der Schild (scutum), den dort der Dingmann nach der Malstatt mitzubringen angewiesen wird, um das Rechtsgeschäft einer Schenkung oder eines Verlöbnisses vorzunehmen, erhält einen Sinn nur unter der Voraussetzung. Cil, verwandt mit κοιλον, coelum, reicht in eine weit ältere Zeit zurück als scutum: es ist darum auch widersinnig Schild von scutum abzuleiten. Wegen der hohen Wichtigkeit welche der Friedensschild für alle Culturvölker hatte, reiht sich sein Vorkommen in der alten Welt unmittelbar an das p-r-o. Als Schutzwerkzeug sowol für den Frieden als den Krieg wurde er dem Steinringe, welcher das Heerdenvieh aufzunehmen hatte, nachgebildet und die Sache so angesehen als ob die Erbauer und Insassen des Ringes gemeinschaftlich den Schild über sich hielten, einestheils um den Angriff äusserer Feinde abzuwehren, anderntheils um unter sich selbst (bürgerlichen) Frieden zu halten. Die Doppelseitigkeit des ältesten Kriegsschildes lässt sich durch eine Menge Phasen bis herab zu dem Gasthausschilde und Schilderhause verfolgen; dabei tritt eine Mannichfaltigkeit der Rechtssymbole zu Tage über die man erstaunt. Σκυλον bedeutet die abgezogene Kuhhaut, womit der Schild überzogen wurde; scutum: **s-ku-t**, ist das mit der Kuh überzogene S, eigentlich O, desgleichen cuspis. Die Kuhhaut der Dido will sagen dass die phönicische Diana, nachdem sie vermittelst des Kuhschildes an der afrikanischen Küste sich glücklich den Platz zu einer Niederlassung erstritten hatte, die Kuhhaut zersehnitt und die Erbäcker der zu gründenden Mark damit salte. Die S k y t h e n waren eine Genossenschaft von Schilden; Adam von Bremen erwähnt S c u t i; die Insel *skandanan, skadan* (so die modeneser Handschrift des Paulus Diac.) [1]) in dem Vorworte zu dem Edict. Rotharis bedeutet Schildland, denn die L a n g o b a r d e n waren ursprünglich Normannen oder S k a n d i n a v i e r: skad-ino-fi-er,

---

[1]) Die Lombarda-Commentatoren Ariprand und Albert schreiben: scatinaviam. (*Anschütz*, die Lombarda-Commentare, 1. 3.)

Leute von dem Vieh-Schildbunde; Skagen in Nordjütland und die Insel Schonen sind gleichbedeutend mit Schilden, Daneskjold mit Dänenschild, die Dane, gleich den ags. Thanen, Rechtsgenossen von Lanzenträgern. Die in Skandinavien einheimische *scotation* besagt nicht, wie Grimm (R. A. 116) meint, Schossung (scaus, Schoss), vielmehr Schildung (scutatio), womit dann allerdings Schoss als Busen- und Schildgeld (Friedensgeld) zusammenhängt, denn Busen entstand aus Bussgeld; die Normannen trugen rothe, die Friesen braune Schilde, zum Zeichen dass bei ihnen geradet wurde; häufig begegnet man dem blinkenden Schild; der auf der Wildhube reich gewordene Hübner soll frei gehen „als ferre man einen rothen schild mag gesehen“ [1]); Kaiser Rothbart wird dereinst zurückkehren und seinen Schild aufhängen, damit Frieden in das geängstigte und geplagte Reich kommt; die Angelsachsen haben ein *twiscyldig*, zweischildig, einen Kriegs- und Friedensschild; *schuld* ist Vergehen gegen den Schild, Verschuldung = Verschildung, *scüldegen* im Sachsenspiegel (III, 15, 2) = schuldigen; Schiedsrichter besagt Schildrichter, er hat zu *schelten*, *schalten* (und walten); die Mark *verschalten* heisst ausweisen; Jemand an seinem Rechte *bescelden*, beschuldigen, sagt: ihn bescholten machen; *sollen*, engl. shall, shal, bedeutet schilden, sich nach dem Schilde richten müssen; *schall:* was vom Schilde zurückhallt; *scatts,* sket, scaz, gleich pecunia (Viehschild, cuneus) ist Geschildetes und Gemünztes; *inskatlegen:* unter den Schild, in den Schatz legen; alle Münzen hatten ursprünglich die Gestalt des Friedensschildes: *shekel* ist Schildmünze; das Regenbogenschüsselchen (Schüssel = mit Gerste gefüllter Schild), von dem man soviel Wesens macht, ist gleichfalls Schildmünze (ags. scæt, franz. écot) und findet sich besonders häufig in den mittlern Donauländern, daher in den Legg. Portorii (a. 906. X, 1): donent pro thelonio semidragmam i. e. *scoti* 1, wovon skot, Schoss; in der L. Salica (57, 1) heissen die sieben vorgeladenen Schöffen nach der Glosse *schodo,* desgleichen ein Schild oder Haufen Mädchenentführer (13, 1), ein Trupp Vieh *scuto*, excoto,

---

[1]) So im Lorscher Wildbann v. J. 1423.

hischoto, chisto, *schoto* (9, 6: Schock, engl. score); alle Endsylben „*isk*“, „*ig*“, „*isch*“, „*ich*“ (kos, cus) sind gebildet aus Schild und drücken etwas Gemeinsames aus; *schatten* entsteht durch das Halten des Schildes über dem Kopfe (sch-ater); *busch* (boscus) ist Ochsenschild, (der) *mensch* Mannsschild, zu Mannsbild entstellt, (das) *mensch* ein Unglimpf auf das schöne Wort der spartanischen Mutter an ihren Sohn: „entweder mit dem Schilde oder auf dem Schilde“; *fisch* = Viehschild, weil er dieselben Bewegungen macht wie der Ochsenschwanz.[1]) Ags. riht ham-scyld (Aedhelbirht, c. 32) ist rechter Heimatschild (männliches Glied), die deutsche Scham Schildheim. In der neuern Sprache vertritt der Spiegel sehr oft die Stelle des Schildes, aber der Spiegel hatte ursprünglich die Form eines Schildes.

Schon das Wenige genügt um zu zeigen, welche Verbreitung „sch“ (sk, sc) gefunden hat; es kommt nun aber weiter in Betracht, von welcher Beschaffenheit der Faden war womit der Friedensschild umwickelt oder umsponnen wurde. Eine gesetzliche Verbindlichkeit konnte zuwege gebracht werden allein durch Anbinden oder Binden und wenn die Schriftsteller den Ausdruck „Binden“, „Knüpfen“, sei es im öffentlichen sei es im Privatrecht, gebrauchen, meinen sie damit ein wirkliches, durch ein sinnliches Bindemittel vermitteltes Zusammenknüpfen (Knöpfen) und Zusammenbinden. So in Bund, Bündniss, Angebinde und selbst in der Unsitte der Braut das Strumpfband zu entwenden, um damit anzudeuten sie gehöre fortan nicht mehr sich selbst an, sei nicht länger von ihrem eigenen Bande umwickelt, vielmehr unzertrennlich an den Mann gebunden. Die Rechtsanschauung wurde durch das Anbinden des gezähmten Viehes und das Zusammenbinden oder Zusammenjochen der Pflugstiere gewonnen. pe, ꝼi (adh. fê, fî), fehu, feho, fia, vee drückt entweder gezähmtes Heerdenvieh oder ein einzelnes Stück Zahmvieh aus. Letzteres konnte der Eigenthümer im Stalle anbinden oder im Freien an einem Stricke halten; er konnte

[1]) Slav. wisch, Sohn, ist dasselbe Wort: Viehschilder, der das Zahmvieh schützt und aus dem Schilde das Futter reicht. In manchen Gegenden Deutschlands hat der Futterkorb noch immer die Gestalt eines Schildes.

aber auch, allerdings erst nach langen und ermüdenden Anstrengungen, die seine Geduld auf eine starke Probe stellten, zwei Stücke zusammenbinden, schirren, jochen. Was einzeln *Ϝι* (φι) war, das wurde durch Koppelung zu *Ϝιν* (φιν) — der Singular ging in den Dual über. Es ist nichts Zufälliges dass die neuern Sprachen den Dual einbüssten: die Culturgeschichte hat ihn fallen lassen, nicht zum Vortheil des Rechts und der Sitte. Das Alterthum hatte eine ungeheure Vorstellung von dem Zusammengebundensein nach Sitte und Recht, ja das ganze, so hochwichtige Institut der Gastfreundschaft stützt sich auf die Jochung der Pflugstiere, denn einmal mussten zwei Individuen förmlich zusammengebunden sein, sollte der Bund der Gastfreundschaft für ihre Familien fortbestehen. Waren sie aber gekoppelt, so riss das Band unter beiden Familien oder Geschlechtern nicht wieder, es sei denn dass der schmählichste Misbrauch mit dem Gastrechte getrieben wurde.

Was bei den Griechen ν-ἐφελκυστικον hiess, das war ursprünglich die Jochung zweier Wörter oder Begriffe, ein Zusammenziehen oder Binden; allein ein anfangs unzerreissbares Band lockerte sich, wie in der Wirklichkeit so auch in der Sprache, diesem Spiegel des wirklichen Lebens, immer mehr: das ν wurde abgeschüttelt und nur dem Wohllaut zu Liebe als Flickbuchstab beibehalten, indem es nicht länger zwei Vorstellungen verband, sondern allein die Laute fliessend verknüpfte. Das ν (n) gehörte zugleich allen casus obliqui an, die von einem Hauptwort regiert, gleichsam an der Leine gehalten werden, und in dieser Eigenschaft liess es sich aus der Sprachfamilie nicht hinaustreiben, ohne dass die Rede schwer darunter litt. Wurde Zahmvieh oftmals gebunden und gejocht, so verändert φιν sein duales ν in ein λ: der bändigende Strick verdünnt sich in den dünnen Faden (filum) der Treue und Anhänglichkeit (φιλια). Das Thier, das längere Zeit an die Hand und Krippe des Herrn gebunden oder mit einem andern zusammengeschirrt war, ist munter, lustig, ergeben, anhänglich: der Herr kann es am dünnsten Faden halten oder auch ganz frei laufen lassen, gehorsam folgt es, anstatt der Hand, seiner Stimme und stört die Stallordnung nirgends. Einen Bundesgott, wie ihn die Juden in Jehova,

die Italiker in Jupiter hatten, gaben sich die Griechen in Zeus: er ist der Gott des Jochs (ζευγος, daher „zeugen“ mit dem Doppelsinn von generare und testari), bindet sich mit seinen Gläubigen zusammen und hält ihnen die verheissene Treue solange sie ihm Ergebenheit beweisen. Der Sauhirt auf Ithaka verehrte den lichthellen und sonnenwarmen Dis, der sich um die Menschen nicht viel kümmert: es ist das Zeitalter der Pelasger; während der Gesindeperiode, die sich aus Regen und Sonnenschein wenig machte, wirkte Dis als Zio, oder Zieher, der sein Gesinde, Jagdburschen und Jagdmägde, tüchtig hinter sich herzog. Zeus der Olympier einigt die vereinzelten Geschlechter und zerstreuten Stämme des Griechenvolks durch das Bündniss das er mit diesen schliesst, und durch den Bund den in seinem Namen die Stämme untereinander schliessen.

Auf die Rechtsvorstellungen und Rechtsgebräuche übertragen, wenn es sich um das Zustandekommen eines bindenden Vertragsverhältnisses handelte bei welchem zwei Rechtspersonen nicht unmittelbar wegen eines Gegenstandes umwickelt wurden, vielmehr ein Dritter provisorisch einen streitigen Gegenstand in Verwahrsam zu nehmen hatte, konnte das gesetzliche Band, womit dieser Dritte ein Stück Vieh etwa festzuhalten bekam, nur das nämliche Strohseil sein womit die Thiere gewöhnlich angebunden und angeschirrt wurden. Das im altdeutschen Recht eine so hervorragende Rolle spielende Dritthandverfahren findet darin erst seine Erklärung. Im Gesetzbuch der Salier wird für ein vertragsmässiges Anbinden einmal der Ausdruck *adfathimire* (c. 46) und gleich darauf (c. 47) unter der Ueberschrift: De filtortis das Wort *agramire* beim in die Dritthandgeben gebraucht. Schon filtortum deutet an dass man es mit keinem gesponnenen, sondern einem gewundenen oder geflochtenen filum zu thun hat, und wirklich lässt sich agramire auf nichts anderes als ein Gras- oder Strohseil beziehen, an dessen Stelle später der hänfene Strick trat. Mit dem Thiere wird eine Rechtsperson nicht durch einen Kunstfaden, sondern durch ein Naturseil zusammengebunden. Ahd. graman, grahman, wofür Graff (IV, 297) nur Fragezeichen hat, bedeutet Grasmann, einen Dritthänder, der an einem Strohseil ein Stück

Vieh, über dessen Eigenthum zwei sich streiten, so lange festhält bis die Sache gerichtlich entschieden ist. Das abhanden gekommene Thier konnte sich verlaufen haben oder von jemand gestohlen sein der dasselbe als sein rechtmässiges Eigenthum verkaufte: in dem einen wie in dem andern Falle musste der Besitzer, wenn er sich weigerte das Thier herauszugeben, weil es sein rechtmässig erworbenes Eigenthum sei, vor dem Richter sich über die Art des Erwerbs ausweisen, zu welchem Behuf ihn der Eigenthümer vor Gericht lud. In je kürzerer Frist letzterer das Thier einholte, desto mehr hatte er die Vermuthung für sich, der augenblickliche Besitzer gegen sich. Deshalb hatte der Verfolgende die Wahl des Dritthänders. Umgekehrt je längere Zeit zwischen dem Abhandenkommen und dem Einholen verstrich, desto mehr sprach für den Besitzer die Vermuthung rechtmässigen Erwerbs und er bezeichnete den Dritthänder. Alles was in der deutschen Rechtsgeschichte über das Verfahren gesagt worden ist, beruht auf Irrthum, so auch die Meinung des neuesten Erklärers [1]), der die dritte Hand sachlich von der Verfolgung einer Sache durch deren Eigenthümer verstanden wissen will. Jedes *intertiare*, auch noch der spätere Rechtsgebrauch der Einsperrung und Festhaltung durch einen Fadenzug (R. A. 182), beruht auf dem Legen oder Geben einer Sache, die auch ein Mensch sein kann, in die Hand eines Dritten der sie mit einem Faden an sich hält. Das ags. geborh-faesten bedeutet: durch Borgen festmachen, weil der Dritthänder so anzusehen ist als ob der die ihm anvertraute Sache zeitweise erborgt, der andere sie ihm geborgt hätte; von der Benennung sequester glaube ich mit voller Sicherheit annehmen zu dürfen dass es Bauernlatein ist und die Frage enthält: se quest'er? „Ist er der Rechte?“ È questo il vero? Deutlicher wird der Sinn durch sequestrare: se quest' arare? „Hat er gepflügt?“ Keiner soll da ernten wo er nicht gesäet hat. [2])

Das *agramire* (Var. adcramire, achramnire, adramire,

[1]) *Siegel*, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, I, 89.

[2]) Ganz in derselben Weise lässt sich wol das schwierigste Wort des mittelalterlichen Lombardenlateins erklären, wovon später. Dergleichen Rechtsfragen müssen in Italien heimisch gewesen sein.

adharamire, adchramire, achramire, hachramire, adrhamire, adframire) gab Anlass zu eigenthümlichen Wortbildungen, wie z. B. gram, sich grämen (zugleich: wüthend um sich schlagen), denn das Eine sowol als das Andere that das mit dem gramen oder Strohseil angebundene Vieh; selbst kränken und krank stammen daher. Seine wahre Bedeutung erhält das Binden erst durch den gesponnenen und kunstmässigen Wollfaden, der eine Rechtsperson mit einer andern nicht mehr „umseilt", sondern „umschlingt" oder „verschlingt". Weil sie den im Beginn ihrer schweren Arbeit begriffenen Culturmenschen Stoff zu der ersten dauerhaften Kleidung lieferte, stand die Wolle in höchster Verehrung, gewissermassen als der geeignetste Naturstoff für kunstmässige Verarbeitung. In der gelben Schafwolle erblickten die Griechen das goldene Vlies, und liesse sich berechnen welche Summen die Schafwolle den Schafzüchtern bisjetzt eingebracht hat, es würde ein Haufen Gold zusammenkommen wie ihn kein anderer Handelsartikel aufzuschütten vermag. Die Hellenen wussten sich keinen ehrendern Volksnamen beizulegen als „Feller", „Vlieser", wobei selbstredend zunächst an das rohe Schaffell gedacht werden muss das gegen die ungesunde Sumpfluft südlicher Gegenden unschätzbare Dienste leistet. Durch die Seller (σελλοι) hängen die Hellenen mit den Eichenwaldungen und dem Eichenorakel von Dodona, d. h. mit dem Pelasgerthum, zusammen. Nicht blos Griechen und Italiker, auch die Germanen haben in Epirus einen gemeinsamen Gottesdienst gehabt, sind Pelasger gewesen. Πελασγοι zerlegt sich in πε-λας-γοι: Leute die ihr Vieh in Heerden treiben, denn λας hat bei Menschen und Thieren die Bedeutung von Haufen und Heerden. Die Pelasger sind Hirten und kleiden sich in Felle, heissen darum σελλοι. Zur Bezeichnung unwirthlicher und stürmischer Meere gebrauchen die Griechen das Wort: πελαγος (ags. lagu, lat. lacus), die See auf der die Wogen heerdenweise treiben. Λαγως, Kaninchen (Höhlenhase) [1]), dürfte erst später aus dem wogentreibenden πελαγος abgeleitet sein, weil er, im Unterschied vom Feldhasen, nicht vereinzelt sondern in Haufen

[1]) Das gleichbedeutende Wort „Kielhase" ist Höhlenhase von κοιλον, in welchem Sinne auch der Name Kohlhas aufgefasst werden muss.

lebt; λαγων ist Höhle und mit dem Sammel-s: σλαγων, Kaninchenbau. Eine Beziehung der Pelasger zu diesen Thieren, deren Felle sie wie ihr Fleisch hätten benutzen können, wird abzuweisen sein, auch wenn die Wälder um Dodona daran Ueberfluss haben sollten. Richtig ist nur soviel dass σελλοι allgemein Fellträger ausdrückt, wogegen ἑλληνες Innungen, gentes von solchen bedeutet. Ein klein wenig Gesittung ist da, aber gerade nur hinreichend damit die Hirten zu bestimmten Zeiten an der stattlichsten Eiche ihrer Wälder sich zusammenfinden. Diesem einzigen Umstand verdankt das Orakel von Dodona seine Entstehung: hier pflegten die Heerdenbesitzer sich zu friedlichem Verkehr, mit äusserst schwachen Anfängen richterlicher Entscheidungen und religiöser Anschauungen, zu versammeln. Wer sich erinnert wie der gothische thiudans sich in den fränkischen theoda, dieser sich in den ostgothischen duda und später in den langobardischen duddo verwandelte; wer ferner im Gedächtniss hat wie Deukalion seine thius, deus, dios zusammenruft, Diana ihre Mägde, Dido gar Männer und Frauen um sich sammelt, der weiss was Dodona heisst: es ist das να oder der Sammelort der Dodos, die wie Vater Abraham ihr Gesinde hinter sich haben.

Die bisherigen Wildhäute vermochten auf die Dauer die Blössen ebenso wenig zu verdecken als der Blätterüberwurf die Blössen des in Sünde, d. h. in das Gesindewesen, gefallenen ersten alttestamentlichen Menschenpaares zu verhüllen im Stande war. Die warmblutigen Griechen verlangte es nach einer bessern Kost und wärmern Bekleidung. Die Seller wurden zu Hellenen von dem Augenblick an wo sie nicht mehr in Familien, sondern in ganzen Geschlechtern Schafheerden unterhielten. So ausgestattet waren sie „Vlieser“. Helena ist zwar anständiger gekleidet als ihre Mutter Leda, die es wie Eva nur zu dünnen und leicht zerreissbaren Pflanzenfasern gebracht hat; aber auch Helena kleidet sich vor der Hand in die einfache Naturwolle eines abgezogenen Schafpelzes. Aus der Schafzuchtperiode wissen sich die Hellenen, trotz ihrer Erfindungsgabe, nicht aus eigenen Mitteln zu helfen und schicken deshalb die Argonauten auf Erkundigung aus, die wirklich so glücklich sind von den Skythen, oder

Schildhaltern, nicht allein die Kunst des Stierverschneidens und damit des Ackerbaues, sondern auch die noch höhere Wissenschaft des Schafscherens und Wollspinnens zu erlernen. Unterwegs glaubten zwar die Entdeckungsreisenden das gefunden zu haben was sie brauchten: auf der Insel Lemnos spannen die Weiber Lammwolle und liessen sich damit mit den Männern umwickeln; allein der Lammfaden (λημνισκος) war zu schwach um eine rechtmässige Ehe zu begründen, er war Baumwolle und riss als die Ehemänner sich mit den Mägden einliessen, wofür die tief gekränkten Ehefrauen blutige Rache nahmen. Erst ληνος, die echte Mutterwolle, liess sich zu einem Faden drehen, der Stand hielt auch wenn die Zusammengebundenen Sprünge machten. Ohne dauernden Wollfaden aber gab es keinen Friedensschild.

So lautet die Geschichte des Wollfadens, den Numa seinen Saliern zum Aufwickeln auf ihre Schilde anvertraute. Die Kräfte von Zwölfen, die zuerst ausgereicht hatten um Handel und Wandel unter den Altvätern und ihren Familien in gesetzlich bindende Formen zu bringen, genügten bald nicht mehr; schon König Ancus, der einem im Thalgrund (ἄγκος), vielleicht in der Nähe des Forums, angesiedelten Geschlechte angehörte, wo nicht gar das Forum selbst herstellen liess, setzte das Collegium der Pontifices ein, das, weil man seine älteste Bedeutung in der Spätzeit nicht mehr kannte, Anlass zu dem Misverständniss gegeben haben wird, Ancus habe die erste Pfahlbrücke über den Tiber schlagen lassen. Ein historischer Glaube, der Mücken seigt und Kamele verschluckt, findet es bis zur Stunde ganz in der Ordnung dass man ihm die römische Königsgeschichte vor der Nase wegstreicht, dafür aber den Trost lässt der Pontifex Maximus habe als Prinz Eugenius „einen Brucken“ über den Tiber schlagen lassen, damit die Römer einen vergnügten Sonntag bei den Trasteverinern verleben könnten.

Die zerstreuten Markbewohner rückten, je grösser die Ausdehnung ihres Gebiets wurde, mit ihren vornehmen Bestandtheilen immer enger zusammen. Bei jeder Niederlassung war es ein Gebot der Pflicht, der bürgerlichen sowol als der religiösen, genügenden Raum zu Versammlungen und Gemeindeanstalten übrigzulassen. In Rom wurde der Palatin als Burg



und Sitz der Regierungsgewalt, sodann das Hafenviertel sicherlich nur von Beamten, die zugleich höhere Offiziere waren, bewohnt. Der Rath der Alten scharte sich um die Person der Könige; später trat das Capitol hinzu, als Bürgergemeinde und religiöse Gemeinde eigene Räume und Gebäude für ihre öffentlichen Verrichtungen nöthig hatten, und man darf es als ausgemacht betrachten dass Servius bei seinen umfassenden Reformen auch diesen Bedürfnissen volle Rechnung trug; das Forum wurde Versammlungsplatz für die Volksgemeinde, das Marsfeld, ausserhalb des Ringes, für das Kriegsheer; immer aber hatte jeder Vollbürger eine, wenn auch noch so bescheidene, Behausung auf dem Boden seiner Gens. Gar zu gering darf man sich zumal die städtischen Häuser und deren Einrichtung bei Vornehmen und Reichen nicht denken: die Bauten der Tarquinier schon würden dagegen sprechen, weil ein Gemeinwesen, dem solche Mittel für gemeinnützige Zwecke zu Gebote stehen, sich nicht mit ärmlichen Privatwohnungen zu behelfen und zu begnügen pflegt. Pracht und Ueppigkeit gehören allerdings erst der Verfallsperiode an, die mit dem Absterben und Niederlegen des Erbackersystems zusammenfällt. Ueberdies verschlang das fortwährende Aussenden von Colonien stets bedeutende Summen, die für Rom und seine nächstgelegenen Bundesgenossen um so grösser sein mussten weil Jahrhunderte lang alle Niederlassungen zu Lande geführt, die Ländereien also der Reihe nach erst erobert sein mussten. Es hatte dies andererseits das Gute dass sich die Kräfte nicht wie bei den seefahrenden Phöniziern und Griechen, die mit ihren Schiffen einen jeden bequem gelegenen Punkt erreichen konnten, zersplitterten, die Gebietserweiterung vielmehr eine stetige war, wodurch die römische Politik als Eroberungspolitik sich wesentlich von der hellenischen als Niederlassungspolitik unterscheidet.

So viel ist gewiss dass die bürgerliche Rechtsordnung Roms schon frühzeitig andere Einrichtungen erheischte als die von König Numa angeordneten, war es auch nur darum weil Stadt und Land, städtische und ländliche Insulæ immer weiter auseinandergingen und Kenntnisse in der Feldmesserkunst erforderten, welche die Salier gar nicht haben und, selbst

wenn sie sie gehabt hätten, unmöglich verwerthen konnten, da sie mit Schenkungen, Vermächtnissen, Tausch-, Kauf- und Miethverträgen gehörig in Anspruch genommen waren. Es musste deshalb rathsam erscheinen alle Verrichtungen, die auf die Messkunst Bezug hatten, den Saliern abzunehmen und einem eigenen Collegium erfahrener Feldmesser zu übertragen. Die Pontifices waren Agrimensoren. Zwar hängt fex mit facere zusammen, wie rex mit regere, ich kann aber nicht oft genug daran erinnern dass dem vernünftigen Selbstbewusstsein Gewalt anthut wer die Ursprünglichkeit des Zeitworts behauptet — es ist das Letzte weil Schwerste, daher facere aus fex gebildet wurde, nicht umgekehrt. Fex ist das goth. fads: der an der Spitze des Viehs steht, Vor- oder Vordermann, daher ponti-fex ein solcher der an der Spitze der ponti oder richtiger des pontus steht. Ποντος heisst jede Verbindung oder Vermittelungslinie zwischen zwei Punkten, pungere eine solche Verbindungslinie ziehen (pontum-agere), punctum Anfangs- und Endstich. Am richtigsten übersetzt man pontus mit Damm, weil darin eine Ueberbrückung des flüssigen sowol als des festen Elements ausgesprochen liegt, woraus sich von selbst entnehmen lässt, dass die römischen Pontifices alle Wege, Brücken, Abzugsgräben zu beaufsichtigen und in gutem Stande zu halten hatten. Dies war in umfassender und wirksamer Weise zu erreichen allein unter der Voraussetzung dass das gesammte Katasterwesen ihnen anvertraut wurde, um darüber wachen zu können dass der vermessene und fortwährend zu vermessende Grund und Boden unvermindert den rechtmässigen Eigenthümern verblieb, was namentlich vom Gemeindeeigenthum, insbesondere den Wegen in Stadt und Land, galt. Bei jeder Klage über Verletzung von Grundeigenthum, Abpflügen, Ueberbauen u. s. w., gelangte die Vorfrage an den betreffenden Pontifex; auch wenn der Praetor auf das Verlangen benachtheiligter Grundeigenthümer eine Servitut zu dictiren beabsichtigte, musste er die Bedürfnissfrage dem Pontifex zur Begutachtung vorlegen: hatte der nach dem Kataster, oder weil er den Anspruch auf eine Servitut anerkannte, seinen Ausspruch gethan, so erfolgte in Gemässheit desselben die Condemnation durch den Praetor.

Livius berichtet wahrheitsgemäss, es habe zuerst vier Pontifices Maximi gegeben, was so viel sagen will dass Servius einen solchen über jedes der vier Quartiere setzte; als aber der Tempel auf dem Capitol fertig war, wurden alle Kataster (tabulæ) aus den Tabularien der Quartiere dahin geschafft und einem einzigen Pontifex Maximus übergeben. Alle Detailgeschäfte besorgten seine Unterbeamten, zu deren Functionen auch der Bau von Brücken und Wegen gehörte. Beabsichtigte die Gemeinde eine Niederlassung zu gründen, so hatte der Pontifex Maximus die örtlichen Verhältnisse zu begutachten und, war der Entschluss gefasst, dafür Sorge zu tragen dass der Auszug zu seiner ersten Einrichtung alles Nöthige mitbekam. Das dringendste Erforderniss für Alt- und Junggemeinde blieb aber immer die richtige Aufnahme und Aufzeichnung der insulæ, denn davon hing die Unverletzlichkeit des ganzen agrarischen Systems ab, zu dessen oberstem und entscheidendem Hüter der Pontifex Maximus bestellt war. Der dem Septimius Severus zugeschriebene Plan der Stadt Rom, von dem Ueberreste in den Sammlungen des Capitols aufbewahrt werden, diente offenbar als Kataster für die städtischen Inseln. Bis zur Zeit des gallischen Brandes bestanden die Tafeln, die im Jupitertempel aufgehängt waren, aus Holz (tabula = τα ἀπ' οὐλων [1]), die von den Gerstenäckern genommenen Zeichnungen), konnten deshalb zugleich von Bildern ausgesagt werden, in der Bedeutung von πιναξ was die Darstellung schwimmenden Viehs (Venus) bedeutet. Tabularium ist Sammlung von Gerstenfelderzeichnungen, und so viele andere Urkunden privaten und öffentlichen Inhalts im Verlauf der Zeit auch hinzukommen mochten, den Grundstock aller Tabularien, auch der von reichen Privaten angelegten, bildeten die Katasteraufrisse oder Boden- und Häusertabellen.

Die Geschichte von der Einäscherung Roms durch die Kelten dreht sich hauptsächlich um die verbrannten Tafeln; denn dass der Jupitertempel nach dem Abzug der Feinde nicht mehr stand, erkennt man trotz der absichtlichen

---

[1]) Dass tabulum das ursprüngliche Wort war und dass tabula eine Vielheit von Tafeln bedeutet, ersieht man aus stabulum.

Entstellung der Thatsachen. Wol niemals hat dem römischen Erbacker eine grössere und unerwartetere Gefahr gedroht als dieser Brand, denn es hing an einem Haare dass die Plebejer die tabula rasa — hier buchstäblich zu nehmen — dazu benutzten um das Verlassen der in Trümmern liegenden Stadt und eine neue Niederlassung in der eroberten Mark von Veji wenigstens für ihren Theil durchzusetzen, wobei sie würden Sorge getragen haben allen Erbackerlosen zu den ersehnten Erbäckern zu verhelfen. Ohne ihre plebejischen Pächter konnte bereits die Gemeinde nicht mehr bestehen: das gesammte Wirthschaftsleben hing davon ab und es wäre wol wünschenswerth zu erfahren, welche Summen die Altbürgerschaft an den Plebejer Manlius verschwenden musste um sein Schweigen über die verbrannten Kataster zu erkaufen. Sicherlich befand er sich zur Zeit des Brandes auf dem Capitol und man wird ihn daher haben schwören lassen die tabulæ seien gerettet worden, was sich um so leichter bewerkstelligen liess als die Plebejer keinen Zutritt zum Heiligthum des Nationalgottes hatten. Wären die Altbürger gänzlich ausser Stande gewesen mit den Schrecken der Religion auf die Massen zu wirken, das System wäre schon damals zusammengestürzt und Manlius hat dasselbe zum empfindlichsten Nachtheil seiner Standesgenossen wiederaufrichten helfen. Er büsste den Verrath mit dem Leben: als Bewahrer des für sie gefährlichsten Geheimnisses, vielleicht auch weil er seiner prahlerischen Zunge keinen Zaum anlegte oder wirklich über demokratischen Planen brütete, liess der Senat ihn lynchen. Die Priesterschaften werden das Ihrige dazu beigetragen haben: ging es für sie ja um die Zehntmiten. Die der Hera (Juno) geweihten und mit der Gerste des Erbackers gefütterten Gänse hatten das nämliche lebhafte Interesse dass die tabulæ unversehrt geblieben waren, denn im andern Falle wurden sie brotlos und mussten ihr Futter auf der Strasse suchen.

Wie das Collegium der Pontifices sich an die Salier, so lehnten sich die andern priesterlichen Collegien an die Pontifices. Die *haruspices* als aras inspicientes thaten den Dienst von Flurwächtern, die auf das richtige Anwanden der Pflüger Acht gaben, und hatten ausserdem von den Gerstenähren (spicæ) die nasch aften Vögel (σπιζα, Specht, Spatz; σπιζιτης,

Meise; σπιζιας, Sperber; σπιζων, Piperling, Pfifferling, kurz alles was pickte, piepte und pfiff) mit der Klapper oder Rätsche [1]) zu verjagen, zu stellen und einzufangen, was in Italien und Spanien eine Hauptbelustigung der Tagdiebe geblieben ist; die *augures* (av-gur: Vogelfütterer, von γουρος, girren, kirren) bekamen die eingefangenen, für die Heiligkeit des Erbackers höchst nützlichen Thierchen in Dressur und Fütterung, um mit ihnen, je nach Umständen, das Augurium oder Vogelfutterrecht anzustellen. Die Kunst hatte dreierlei Hauptgebiete. Auf dem ersten handelte es sich um die in der Freiheit lebenden Vögel, die zu der auf dem Vogelherde oder Vogelaltare ausgestreuten Gerste truppweise herbeiflogen. Zur Rechten war ihr Erscheinen für Kriegs-, zur Linken für Friedenszwecke günstig. Die unter Körben aufbewahrten Hühner, mit denen am nächsten Morgen die Orakelung versucht werden sollte, wurden vor Schlafengehen noch einmal gefüttert und getränkt, und wenn sie dann morgens aus den Körben gelassen zuerst auf die links ausgestreute Gerste losgingen, so galt das Augurium als günstig für Friedenszwecke, ungünstig für Kriegszwecke. Das Umgekehrte war der Fall wenn sie zuerst das Wasser zur Linken aufsuchten. Bei den Stieren, die geopfert wurden, gab der Grad der Verdauung, also der Zustand der in den verschiedenen Mägen vorgefundenen, mit Wasser untermischten Gerste den Ausschlag. Der Augur hatte den Erfolg dadurch in der Hand dass er die Thiere am Abend zu füttern hatte: enthielt er den Hühnern das Wasser vor, so war es natürlich dass sie dasselbe am Morgen zuerst aufsuchten, aber noch weit natürlicher war es dass die Patricier den Plebejern die Aufnahme in die Priestercollegien am hartnäckigsten verweigerten, weil die Plebejer, davon ausgeschlossen, als Beamte und Heerführer niemals eine selbständige Wirksamkeit entwickeln konnten. Der tüchtigste Consul, der alles gethan hatte um mit Erfolg eine Schlacht zu liefern, musste davon abstehen wenn die Hühner nicht saufen wollten, d. h. wenn die Patricier den Augur angewiesen hatten ihnen abends zuvor keine Gerste

[1]) Dieses in Süddeutschland übliche Wort kann nichts sein als das Werkzeug des radscha, Radschauers, Flurwächters.



vorzuwerfen, sie hungern zu lassen. Der Erbacker ist ungeheuer erfinderisch, bis er anfängt sich lächerlich zu machen. Ein Ding wird ungefährlich sobald es die Lacher gegen sich hat.

Betrügerischer Kunststücke bedurften die Pontifices nicht, da das Vermessen für sie die Hauptsache war; aber die Scheu vor der Heiligkeit der tabulæ mussten sie doch wol mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln zu erhalten suchen. Nach dem gallischen Brande wurden die von neuem vorgenommenen Vermessungen in Erzplatten gegraben. Als der Jupitertempel im Jahre 84 a. C. n. abbrannte, nicht ohne den Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung, kam wiederum die Frage wegen der Kataster ernstlich in Betracht: es wurde im Jahre 78 sodann jener massive Bau aus gewaltigen Quadern eigens für das neue Tabularium aufgeführt, wovon allen Verwüstungen zum Trotz einzelne Theile stehen geblieben sind. Das Katasterwesen war damit aus den priesterlichen Händen gänzlich in weltliche übergegangen, obschon der Pontifex Maximus seinen Charakter beibehielt. Caesar hat das Erbackersystem als solches gestürzt, und es ist dies die grösste That seiner innern Politik nachdem Sulla dasselbe mit unnachsichtiger Strenge, Pompejus mit den seinem schwachen Charakter besser zusagenden halben Massregeln hatten erneuern wollen. Wie mochte man glauben ein Caesar, der bis über die Ohren in Schulden steckte, würde für seine Erwählung zum Pontifex Maximus fünf Millionen Thaler verausgabt haben, wenn es ihm nicht darauf angekommen wäre während seines Amtsjahres den entscheidenden Schlag gegen das agrarische System zu führen! Er that was die russische Regierung neuerdings durch eine umfassende Bauernemancipation gethan hat: alle plebejischen Freipächter, die ihn darum angingen, wurden als Eigenthümer in die Kataster eingetragen und die fünf Millionen als Entschädigung an die Erbsitzer ausgezahlt die sich zur Ablösung bereit finden liessen. Die Störrigen mussten sich früher oder später mit ihren Pächtern gleichfalls abfinden, wollten sie nicht ganz leer ausgehen. Ihren Dank haben die Plebejer der Titier, die als die verlassenste Klasse dabei wol thatsächlich am meisten gewannen, dadurch ausgesprochen dass sie den längst bestehenden

Hirtengenossenschaften der Fabiani und Quintiliani eine dritte unter dem Namen Juliani hinzufügten und ihrem Patron zu Ehren den bisherigen Hirtenmonat Quintilis in Julius umtauften.

Das Los der „Tafeln" theilten die „Schilde" (Ancilien): waren doch beide aneinandergewachsen wie die Siamesischen Zwillinge. Seit Servius hatten die Salier mit dem Erbacker als solchem nichts mehr zu thun, obschon man sie aus Dankbarkeit für die Feldersalung auch nachher festlich durch die Strassen tanzen liess, wie sie ehedem die Erbäcker umschritten hatten. Die Saturnalien sind den salischen Tänzen nicht fremd. Gleichwie die christliche Geistlichkeit den Gläubigen ein Geschenk mit der Carnevalswoche machte (carne-vale: das Fleisch ist theuer, weil jedermann viel isst) [1], um sie zum langen Fasten willfährig zu machen, so beschenkten die römischen Erbsitzer und ihre Priester die Menge der Ackerlosen mit dem König Saturnus, dem Zwillingsbruder des Königs Gambrinus: das *sa* kehrt alles zu unterst zu oberst, selbst die Grenzsteine, denn wenn der Wein den Leuten zu Kopfe gestiegen ist, dreht sich die ganze Welt vor ihnen im Kreise (turnus, tourner, turnen) und der Reichste fällt dem ärmsten Bettler um den Hals. Der Rausch macht alle Menschen gleich, Hoch und Niedrig, den Bauer und den Knecht. Tanzten gar die Salier, die den Erbacker gesalt und die Grenzsteine aufgerichtet hatten, wie sollten da die kleinen Leute keine Purzelbäume schlagen! Dazu hat Saturn die Weinreben gepflanzt (σα-Ϝερνος = Saspross, Weinrebe, woher Zabern, Savern). Wie lange übrigens die Salier die Wollfadenschilde in Thätigkeit setzten, lässt sich nicht bestimmen: haben doch die deutschen Juristen nicht einmal mehr eine Ahnung davon dass bis ins 16. Jahrhundert in Deutschland angefädelt wurde. Wessen man sich schämt, das sucht man in Vergessenheit zu bringen, und dazu hilft nichts sicherer als das Schweigen. Doch hat sich, des hartnäckigsten Schweigens ungeachtet, in unserer Sprache ein Zeugniss erhalten das lauter redet als alle Rechtsgeschichten.

[1]) Auch hier entstand das Hauptwort aus einer Frage: vale carne? Was kostet das Fleisch?



Ist „sollen“ abzuleiten von Schild, so ist „wollen“ (*f*elle, velle) die Zeitform jener Wolle, die der Salmann vom Schilde abwickelt um zwei Personen in gesetzlicher Weise damit zu umschlingen. Ich „will“ heisst: ich fordere Wolle, um ein Vertragsverhältniss, eine Verbindlichkeit zu Stande zu bringen.

An Schildhaltern fehlt es uns auch in Deutschland nicht, obwol man sie nicht mehr an den Schilden, sondern blos noch an den Namen erkennt. Die Bearbeitung der Schafwolle zum Behuf der Bekleidung gehört dem innersten Heiligthum des Hauses an, wo die in rechtmässiger Ehe angetraute Hausfrau sittsam waltet und in dem gesponnenen Wollfaden den geeignetsten Kunststoff fertigt, um das friedfertige Zusammenleben der Menschen in allen von ihnen gegenseitig eingegangenen Verbindlichkeiten zu umspinnen. Die Einehe kam allein dadurch zu Stande dass Mann und Frau von dem Wollfaden des Priesters umwickelt wurden; was der Mann gab und die Braut erhielt, wurde rechtsbeständig durch die gleiche Verknüpfung, und so geschah es mit allen Rechtsgeschäften des bürgerlichen Lebens. In den Schos des wollenen Friedensgewandes fiel die gesetzlich erworbene Gabe: in dem aus Fäden (filum) gefertigten pileus trug der friedliche von den beiden Tyndariden den Schos als Kopfbedeckung und hiess davon pileatus, während der kriegerische Zwilling den Helm aufhatte. Der Hut behielt seitdem den Beruf Gaben des Wohlwollens und des Mitleids zu empfangen; filius und filia sind die in rechtmässiger Ehe geborenen Familienkinder. Der Friedensschild hört deshalb nicht auf eine Kehrseite zu haben die ihm Nachdruck in allen Handlungen, über die er gehalten wird, verleihen muss. So zeigte er von Anfang an ein Doppelgesicht und Janus drückt den mit dem Kriegsschilde gepaarten oder zusammengefügten Friedensschild aus. Das Emporheben des deutschen Wahlfürsten auf den Schild verlieh ihm die doppelte Eigenschaft der Anführerschaft im Kriege und der höchsten obrigkeitlichen Gewalt im Frieden. Alles was das spätere Mittelalter an Schilden und Wappen kennt, beruht auf dem Unterschied von Friedensschild und Heerschild. Der Ritter ist nur Heerschilder, der Rathsmann nur Friedensschilder. In

älterer Zeit war der „Schultheiss“ Halter beider Schilde. Der langobardische sculdhais trug den Schild der Mark (vicus), hatte die niedere Gerichtsbarkeit und führte die Cent ins Feld. Der Menge Ableitungen von skeld, schield, schild im Friesischen fühlt man es an dass es den dortigen Bauerschaften unter ihren selbstgewählten Schildhaltern recht wohl zu Muthe war, und dass sie nicht das geringste Bedürfniss empfanden sich den Schild über dem Kopfe hinwegnehmen, einem grössern Staatswesen unterordnen zu lassen. Skelde, schielda, schuld, skeltata, skelta, schelta nahmen die Wendung dass der schildman zuletzt in der Eigenschaft eines Schuldners dem Schildhalter als Schelter gegenübergestellt wurde. Dem langobardischen Schultheissen zur Seite stand der sculdor, ein Schilder, jedoch nicht wirklicher Schildhalter sondern dessen Stellvertreter, der den Schild nur dann zu halten bekam wenn der dazu Berechtigte daran verhindert war. Schulze, Scholz standen ehemals in einem ähnlichen Verhältniss zum Bürgermeister.

Wie es den Saliern in Rom ergangen sein wird, indem sie ausgelacht wurden wenn sie sich mit ihren Fadenschilden blicken liessen, so erging es in Deutschland den Rathsherren die das Wickelgeschäft zu vollziehen hatten. Das Städtchen Schilda drückt jetzt noch einzig und allein, weil es als Aufbewahrungsort deutscher Ancilien diente, d. h. weil es Malstatt war und das Anfädeln hier geschehen musste, die Last des Lächerlichen; es ist aber bezeichnend dass der Volksmund nicht „Schildaer“ sagt, um die Schildträger zu schelten, sondern „Schildburger“, da im Grunde allein die salischen Rachineburger darunter gemeint sind die den Wickel zu halten hatten. Der Schwabe versteht unter „boppel“, „poppel“ zugleich einen Faden- oder Zwirnknäuel, ein übersponnenes Schildchen und einen albernen, thörichten Menschen womit er einen „Schildburger“ meint. Trumm- oder Wickelhalter zu sein ist eine Schande für den Burschen. Verargen konnte man solchen Spott den gemeinen Leuten um so weniger als sie, gleich den römischen Plebejern, ehedem gar nicht umsponnen werden konnten: sie waren nicht Vollbürger, hatten keinen Erbacker und wurden somit zur Uebernahme rechtsgültiger Verbindlichkeiten gar nicht zugelassen. Ihr

Recht war Precarium und bewegte sich bei allen Verträgen in den engen Schranken einer halben Zulassung und eines halben Rechtsschutzes. Unter dem Gesichtspunkte erhält die Einführung des spätrömischen Rechts in allen Hauptkategorien, bei Eigenthum, Schenkung und Vertrag, einen ganz andern Sinn, wurde durch weit edlere Beweggründe veranlasst als man gewöhnlich annimmt: — es handelte sich um Herstellung der Rechtsgleichheit durch Beseitigung des Precariums.

Mittlerweile hatte auch der Wickelfaden mehr und mehr dem Selbend oder Streifen Tuches weichen müssen der das wollene Gewebe zu beiden Seiten einfasst. Das Band, das ags. geradezu sal heisst weil es zur Salung diente, nannte man Salband (Selbend), womit der Salmann die den Vertrag schliessenden Parteien umschlang; feinere Leute gingen sogar so weit dass sie von Frau oder Tochter den schmalen Tuchstreifen mit Stickereien zieren liessen, daher im Baierischen: „auf Einen nichts sticken" (Schmeller, III, 612) so viel heisst als: jemand nicht für gut genug halten um ihn zu „selbenden", ihm etwas zuzuwenden. Selbander bedeutet zwei Personen die vom Salband umschlungen sind, selbst, selber einen solchen der sein eigenes Band ist, auf eigenen Füssen steht; salbung, ursprünglich Salung, die von einem Rechtsgeschäft auf das religiöse Gebiet übertragene Feierlichkeit, in Ernst und Spott, da salbe sogar die Vorstellung eines umschliessenden Verbandes in sich begreift; salbadern endlich ist ein abgekürztes salbandern und soll das unschmackhaft, weil abständig gewordene Formelwesen kennzeichnen womit der Salmann die Handlung des Umwickelns vornahm.

Fünftes Kapitel.

lat.

Wirkliches, wahrhaftes, vollgültiges, durch Götter und Menschen gewährleistetes Recht besass, solange die Einrichtung des Erbackers in voller Anerkennung und Durchführung blieb, niemand der nicht zur *ewa* oder Ehehaltergemeinschaft gehörte und die Jahre nach der *æra* (ævum-ra) zählte. Weil das agrarische System durch die Heiligkeit der Religion verbürgt war, welche Mass und Gewicht in den unmittelbaren Schutz des Ackergottes gab, waren Recht und Religion so ineinander verflochten dass, wer am Erbrecht nicht theilhatte, auch keinen Anspruch an die Erbreligion machen konnte und umgekehrt, weshalb es kein Priestercollegium gab das im Zusammenhang mit seinen gottesdienstlichen Verrichtungen nicht auch gewisse bürgerliche Geschäfte zu erfüllen gehabt hätte.

Goth. *aivs* (ævum) ist Zeit und Ewigkeit, der unaufhaltsame Zeitenstrom, den für die Vorstellung festzumachen und festzuhalten, zu bannen könnte man sagen, den ganzen Scharfsinn gesunder Naturmenschen herausfordert. Allein wo soll der Gedanke sich anklammern wenn ein Tag, ein Jahr, ein Menschenalter dem andern gleicht und ausser durch Verwüstung und Plünderung das ungemüthliche Dasein nicht ein einziges mal unterbrochen wird, keine bemerkbare Zunahme an höherer Gesittung das trostlose Einerlei gleich einem erquickenden Sonnenstrahl durchbricht und erleuchtet! Da plötzlich fällt in die Trübsal, die den Namen „menschlich“ kaum verdient, der Ruf einer zweiten Schöpfung: der Pflug brachte das rollende Zeitrad zum Stehen, Wechsel in den

einförmigen Verlauf des Jahres. Wie vergnügt stand der Hirt vor dem neuen Werkzeuge das etwas ganz anderes vorstellte als Bogen, Pfeile und Aexte! Es war der schönste Augenblick der Weltgeschichte und was wir erreicht haben mit unserm Sinnen und Mühen, unserm Dichten und Trachten, es steht auf den zwei Buchstaben *ra*: *ew*-ra ist Zeitalter der Glückseligkeit (εὐ), des Wohlbefindens, goldene Zeit, denn es ist die Zeit der Rechtsordnung, der gesetzlichen Einehe und der Rechtsgenossenschaft. Eva hiess Adams rechtmässiges Eheweib; *ev*angelium das Aevum der Engel welche auf der Leiter Jakobs vom Himmel nieder- und zu ihm aufsteigen; Jeho*vah* das Zeitalter des Bundesvertrags; *ewig* ist das *echte* (Geewigte), *evenbort* (ebenbürtig) der ewig, echt und recht Geborene, *ewer* (Eber) wer rechtes und echtes Markland besitzt, Ebermærker heisst (Name eines Dorfes in Schwaben); secundum *ewa* gebraucht die alamannische Karolina (VI. Pertz Legg. III, 131) vom Gesetzbuch; selbst der Saltner trägt Eberzähne als Zierath weil er die Ebermark zu beschützen, freilich auch die Wildeber zu vertreiben hat.

Hier ist volles, ganzes Recht. Aber wehe dem der nicht zur ewa gehört, nicht nach der Pflugzeit rechnet! Sein Recht beruht auf dem gnädigen Willen und der willigen Gnade der Pflugackerbesitzer, denn er gehört zum demos, zur plebs, die zuerst als armselige Hirten auf der Mark gar nicht zugelassen werden oder, wenn zugelassen, sich zwar von Rindfleisch nähren da sie dem Eigenthümer beim Pflügen behülflich sind, aber weder Gerste noch Most zu verzehren haben. Bis zur Zeit des XII Tafel-Gesetzes befand sich die römische Plebs in einem Zustand gänzlicher Rechtlosigkeit: da wo kein Altsitzer Ansprüche zu machen hatte, konnte der Bauer zugreifen so oft es ihm beliebte, und wenn die Volksgemeinde denen die sich ausserhalb des Ringes aufhielten, schon im eigenen Interesse, billige Schonung zutheil werden liess, so war sie gesetzlich dazu doch nicht verpflichtet. Nach der Aufnahme von Plebejern auf den Randacker liess man sie, solange sie ihren Verpflichtungen nachkamen, Zehnten entrichteten und Hand- und Spanndienste thaten, zwar ruhig sitzen: starben sie, so hatten die Ihrigen keinen Rechtsanspruch an ihre Hinterlassenschaft. Der Bauer konnte

sie ihnen lassen, er **konnte** sie aber ebenso gut ihnen nehmen, als sein rechtmässig erworbenes Eigenthum an sich ziehen und mit der Bekleidung des Erbackers vereinigen. Selbst daran hinderte ihn niemand, jeden Augenblick die Pächterfamilie auszutreiben, denn wo hätten die Unglücklichen klagen sollen da der Prätor mit ihnen gar nichts zu thun hatte! Gegenwärtig noch hat das Pachtwesen in Italien sehr merkliche Spuren von dem altrömischen Kündigungsrecht beibehalten. Diejenigen allein, die unmittelbar unter der manus des Familienoberhauptes standen, genossen einigen Rechtsschutz, obschon geringen. Was ihm abhanden gekommen war, das nahm der Bauer wo er es fand, weil das Gesetz voraussetzte, stehlen können nur Knechte und Mägde, kein Freigeborner; es darf aber bei diesem Recht des Zugreifens nicht ausser Acht gelassen werden, dass die **Gens** nur ein erweitertes Familienleben darstellte und unter ihren Vögten vorkommende Störungen der Ordnung und andere Unzuträglichkeiten rasch ausgeglichen werden konnten. Ohne die Zehnhandschaft und das innige Zusammenleben der Zehnhänder bleibt das römische Recht unverständlich. Was in Handel und Wandel ordnungsmässig abgethan werden sollte, das musste durch die Hände der „Alten" gehen: für sich erwerben konnten die unter ihrer Hand Stehenden mit nicht grösserem Recht als die Plebejer, aber die Alten mochten als Gutthat das, was Unmündige und Plebejer ihnen übergaben, in Verwahrung nehmen und in die Sparbüchse legen. Ausser den Erbsitzern gab es allein Untersitzer und Beisitzer.

Darin liegt der Kern des römischen **Besitzrechts**, wie **Savigny** es zuerst glänzend nachgewiesen, aber unrichtig als ein Recht aller zur Gemeinde Gehörenden aufgefasst hat, während es anfangs einzig und allein Recht der **Beisitzer** war, was schon im deutschen Worte „**Besitz**" unverkennbar ausgesprochen liegt. Die älteste Plebs hatte kein Hausrecht, kein Familienrecht, kein Erbrecht, kein bürgerliches und kein öffentliches Recht — kurzum gar keins das nicht **precärer**, gänzlich von dem guten Willen der Altsitzer abhängiger Natur gewesen wäre. Noch das unmenschliche Verfahren des Decemvirs Appius Claudius gegen die Virginia wird wol einen bessern Rechtsgrund gehabt haben als das

Pressen einer Plebejerin zur Sklavin. Gewohnheitsmässig hatte der Erbherr überall das jus primæ noctis: es war der Blutzehnten den der Plebejer zu zahlen hatte, gleichwie der Erbsitzer den Ackerzehnten zur Opferung an seinen Tempel abzuliefern verpflichtet war. Positiv sahen sich die Erbsitzer, zum Theil ihrer Familie und ihrem Gesinde, aber in noch weit höherem Grade ihren Pächtern gegenüber als Halbgötter an, deren Gunst durch Opfer aller Art, namentlich durch Darbringung des Kostbarsten was ein Vater hat, erkauft werden musste. Darum hat das jus primæ noctis eine weit grössere Verbreitung gefunden als man bisher angenommen hat: dasselbe reicht so weit als das Erbackersystem überhaupt reichte, und weil die Juden dasselbe auf die Spitze trieben, gingen sie auch hierin, wie in andern widernatürlichen Beschränkungen des ehelichen Lebens, am weitesten.[1]) Die plebs ist einmal weiblichen Geschlechts und zu allen Dienstleistungen des Weibes verbunden.

Und doch versöhnt man sich bei näherer Betrachtung immer wieder mit dem System, wenn man von den Menschen auf das Ganze blickt. Indem sie den männlichen Nachwuchs zur Auswanderung zwang, weil er ohne Eigenacker, vorausgesetzt dass es ihm um eine selbständige Existenz zu thun war, von den Segnungen des Rechts und der Religion ausgeschlossen blieb, musste die Gemeinde die Colonisation zu einer Staatseinrichtung machen. Was wäre die Culturgeschichte der Menschheit ohne die Niederlassungen der alten Welt die, aufs genaueste nach den heimatlichen Ordnungen der Religion und des Rechts organisirt, über den halben Erdball sich ausbreiteten und überall, wohin sie kamen, den Samen höherer Gesittung mitbrachten! Was wäre die Gleichmässigkeit der Bildungszustände unter allen Culturvölkern ohne den innigen Zusammenhang der einstigen Colonien mit dem Mutterlande! Damals gingen für die Heimat nicht Millionen von Menschen und Geldwerthen verloren wie durch das neuere Auswanderungswesen: umgekehrt wurden ebenso viele gewonnen und für die Gesittung noch weit mehr. Der „heilige Frühling" zog aus, um sich einen Acker, einen Altar, eine

---

[1]) *Helfferich*, Westgothen-Recht, 408.



Familie, ein Recht zu erstreiten. Mit diesem, der männlichen Entschlossenheit zufallenden Lose verglichen, war das Los der zurückbleibenden Mädchen beklagenswerth: mitauswandern durften sie nicht und die Folge war, dass die Kebsweiber-Wirthschaft, die in der Gesinde-Periode ganz allgemein, durch die Sitte geradezu geboten war, die Einführung der Einehe lange überlebte. Ausser Stande sich standesgemäss zu verheirathen, wurden die Jungfrauen Kebsinnen, wollten sie ihre weibliche Bestimmung erfüllen. Die ausgezogenen Mannschaften mussten sich im Lande, wo sie sich niederliessen, Frauen kaufen und dass die Rücksicht, schöne und tüchtige, auch nicht allzu theure Frauen zu gewinnen, schwer in die Wagschale fiel, das zeigt sich an der Vorliebe der hellenischen, zum Theil auch römischen Colonien für gewisse Bevölkerungen.

Die Entstehung eines eigenen Plebejer-Rechts ist bei allen Ackervölkern auf dieselbe Art, jedoch langsam von statten gegangen. Unter den vielen etrurischen Inschriften, die bereits veröffentlicht sind, befindet sich eine die *aule latini* [1]) lautet. Da liegt es nahe genug an den Pachthof eines Latiners zu denken, mochte derselbe aus Latium gebürtig oder in das latinische Bürgerrecht aufgenommen sein. Allein was hat denn das Wort „*latinus*" überhaupt zu bedeuten? Dass inus Genossen einer Innung ausdrückt, bedarf keines Beweises; „*lat*" aber ist ein Stammwort, das sich gleichmässig und gleichlautend bei Griechen, Italikern und Germanen findet. Und zwar während die beiden Mitlauter überall unverändert bleiben, höchstens *t* sich manchmal zu einem *d* erweicht, durchläuft der Selbstlauter die ganze Stufenfolge von Vocalen in aufsteigender und absteigender Linie. Die alten Etrusker hatten *lautn;* die Latiner sind *lati;* die Sachsen haben *laten*, die Römer *læti*, die Franken *leti*, an der Ostsee wohnen *letten*, und Lette bedeutet unfruchtbaren Lehmboden auf dem der Pflug nicht geht; *leten* und *liten* sind unter der Frankenherrschaft zu den meisten deutschen Stämmen gelangt, und in Sachsen zu *liddonen* oder Halbliten verkleinert worden;

[1]) *Conestabile*, Second Spicilegium de quelques monuments écrits ou épigraphes des Étrusques, p. 7.

die Spartaner hatten *he-loten,* andere *loter,* lotter, lother; *lute* (in Luther), *luder, lüde, leute* gehören dem gesammten deutschen Volke an. Müsste es da nicht mit wunderbaren Dingen zugegangen sein, wenn zwischen allen den Benennungen eine zufällige Lautähnlichkeit und keine Gemeinsamkeit des Begriffs obwaltete? Doch bedarf es nicht einmal einer Beziehung auf die Lautähnlichkeit: bei jedem einzelnen Ausdruck lässt sich der geschichtliche Nachweis führen, dass entweder ganz oder doch grösstentheils eine und dieselbe Sache damit gemeint ist.

Den ursprünglichen Sinn des lat gibt die grosse Inschrift von Perugia in dem Eingangswort *ev-lat*, was ich mit „Gesetzstein" wiedergegeben habe. lautn, lati, laten, læti, letten, liten, liddonen, loten, lotter, lute, lůde, leute, und so viele ihrer sonst noch sein mögen: alle sind Leute vom Steinrecht. Dass lat dem griechischen λατ entspricht und Stein, in der Bedeutung eines behauenen Steinblocks, ausdrückt, wurde oben erwähnt: in der Singularform findet sich λατ allein in dem dorischen λας, gleichwie die Einzahl von „Leute" sich nur im schwäbischen leut (= Mann) erhalten hat [1]). Scharen solcher Leute führte Mene*las*, wogegen Agamemnon im Geiste der spätern Zeit Grundeigenthümer befehligte. Gebildet wurde aus λας das Zeitwort λαω in der Bedeutung von Sammeln und die gesammelte Vielheit Uebersehen, Befehligen (μενω, menare, woher μενος, mens = Offiziersverstand). Ich muss darauf verzichten aus den semitischen Sprachen nachzuweisen, dass ihr „lah" gleichbedeutend ist mit „lat"; das aber gilt von allen Culturvölkern dass jedesmal, wenn von Steingesetzen die Rede ist, das Recht der von Geburt keinen Erbacker besitzenden, also nicht vollfreien Leute damit gemeint ist und dass die Zwölfzahl als Friedenszahl auch hierbei den Ausschlag gibt. Der Einwand, die Steintafeln des Sinai können unmöglich für Laten bestimmt gewesen sein, erledigt sich von selbst: die zehn Gebote der Juden enthielten das für den gesammten militärischen, nach der Zehnzahl geordneten Auszug berechnete religiöse Gebot; die zweite Gesetztafel, die das eigentliche Latenrecht in zwölf

---

[1]) *Schmid*, Schwäbisches Wörterbuch, 354.

Artikeln enthielt, blieb zerschmettert nachdem der grimmige Moses den in das Hirtenleben zurückgefallenen Stämmen durch das Wegwerfen beider Tafeln erklärt hatte, sie seien gar nicht werth Grundeigenthümer zu werden und eine höhere Rechtsstufe einzunehmen als die Laten. Dass in Palästina das Recht des Erbackers aufs strengste innegehalten wurde, steht in allen Büchern des Alten Bundes geschrieben; das Latenrecht wurde nur nicht in den Innentempel, der den Altsitzern ausschliesslich gehörte, aufgenommen, stand aber sicherlich auf den beiden Säulen des Vorhofs, die zugleich das normale Längenmass darstellten. Darum befindet sich das Steinrecht der Laten stets *ad latus*, zur Seite, am Wege, auf dem Voracker, oder an dem Orte der ihn im Tempelwesen vorstellt. Die Heloten der Spartaner waren Ϝi-laten und als solche ausgeschlossen vom Grundbesitz, den sie gegen Zins zwar zur Nutzniessung, aber nicht eigen erhielten. Unter den Griechen war Latona (latina) die älteste Göttin der Laten und mit Kirke, der verführerischen Schutzgöttin umzäunten Ackerlandes (ἕρκος), zeugte Odysseus, bevor er sich ihren Armen entwand um seine Heerde weiter zu treiben, den Latinus, einen Mischling aus agrarischem und schweinszüchterischem Blute.

Fragt man wo denn das Recht der vollfreien Grundeigenthümer gestanden habe, so ist zu erwidern: da wo die tabulæ oder Kataster standen oder lagen, in der Obhut des Oberpriesters, der ein lebendiges Gesetzbuch war und in allen schwierigen Rechtsfragen, die der Prätor nach Herkommen und Gewohnheit nicht zu entscheiden vermochte, eine oberrichterliche Entscheidung gab. Das prätorische Recht muss seiner Natur gemäss mündlich gesprochen werden, darum heisst es Edictum. In der ältern Zeit, als es noch gar keine Oberpriester gab, wurde Berufung an den König eingelegt. Cicero (de Rep. 2, 31), der hierin wenigstens Glauben verdient, bezeugt indessen dass man sogar über den König hinaus habe Berufung einlegen können, was vor Servius nicht möglich war. Dass im Tempel des Nationalgottes schriftliche Aufzeichnungen rechtlicher Natur neben den religiösen sich vorfanden, gilt auch von solchen Ackertempeln die keine Bundeslade hatten. Das Recht der Altsitzer war Bundes-

recht: zuerst ein Vertragsverhältniss des Nationalgottes mit seinen Bürgern, und dann ein freies, vertragsmässiges Uebereinkommen der Bürgerschaft unter sich und mit ihrer Obrigkeit, ein Uebereinkommen das am sichersten in den Händen des Oberpriesters ruhte und in den libri pontificii sowol als augurales verzeichnet stand. Darum heisst noch das älteste deutsche Volksrecht, das der Salfranken, Pactus oder Vertragsgesetz. Nachher ahmten die deutschen Fürsten die Edicte der römischen Kaiser nach — sie octroyirten. Die römischen Kaiser ihrerseits folgten dem Beispiel des römischen Prätors der sein Edict erliess, überhaupt die Instanz bildete welche zuerst dem König in seiner oberpriesterlichen Eigenschaft und nachher dem Pontifex Maximus von Rechts wegen gebührte.

Das Latenrecht war von den Volksgemeinden bewilligtes oder geschenktes Recht, woran der damit Beschenkte ohne Zustimmung des Schenkers aus eigener Machtvollkommenheit nicht rühren durfte. Livius sagt ausdrücklich: In XII tabulis (t. XII, fr. 5) legem esse, ut quodcunque postremum populus jussisset, id jus ratumque esse. Das den Plebejern gewährte jus war patricisches Befehlrecht und daher stammt der gebieterische Sinn von jus, das für die Patricier selbst Vertragsrecht war. Halbfreien gegenüber konnte von keiner vertragsmässigen Uebereinkunft die Rede sein, sie hatten dankbar entgegenzunehmen was die Alten ihnen gnädig zu bewilligen geruhten. Das Latengesetz ist „Erlass“ (evlat), denn laten, lassen, erlassen, zulassen, ablassen drücken ein schenkweises Gewähren aus. Was aber einmal in Stein gegraben war, das bildet kein precarium mehr, konnte vielmehr gefordert werden. Einen andern Weg, um zu einem positiven Recht und, einmal im Besitze eines solchen, zu der mit der Aufhebung des Erbackersystems gleichbedeutenden Rechtsgleichheit zu gelangen, gab es für die von Hause aus Erblosen und darum Enterbten nicht. Der Enterbte stand am Ende des Erbackers, im günstigsten Fall auf dem Rande, es musste also der Erbacker selbst erst zu Ende sein wenn jener rechtmässig erben und vererben wollte. So ist denn der Gesetzstein von Perugia ausdrücklich für lautn felthina≤e≤, Leute oder Laten von Felthina, bestimmt; zwei Ziegel in der

Sammlung der Uffizien zu Florenz, sowie mehrere andere Inschriften, enthalten dieselben Buchstabenzeichen [1]; einmal kommt lth vor [2]; ein lautni und *lautneteri* drückt mit Land ausgestattete Kriegsleute aus. Die oben erwähnte aule latini bildet einen schicklichen Uebergang zu Latium, den Latinern und dem *jus latinum*. Verhält es sich mit der Niederlassung der Tarquinier in Albalonga in der angegebenen Weise, so bewilligten dieselben den Bewohnern des Gebirges ein Steinrecht, von dem der Gau und der Bund ihren Namen erhielten und die römische plebs insofern nicht geringen Vortheil für sich und ihre Sache zog, als bei den für die Gemeinde in Rom nicht zu entbehrenden Beziehungen zu Latium das mit den Latinern eingegangene Bündniss eine Gleichstellung der plebs mit den latinischen Laten gebieterisch erheischte. Das latinische Bürgerrecht konnte niemals etwas anderes sein als römisches Plebejerrecht, hielt aber eben deswegen gleichen Schritt mit letzterem, wurde immer freisinniger bis es sich zuletzt kaum noch von der römischen civitas unterscheiden liess. In den læti der Kaiserzeit tauchten die alten Latiner von neuem auf, in der ältesten Form sogar noch im 5. Jahrhundert, wo Salvianus (Adv. avarit. 3, 93) von einem jugum latinæ libertatis, im Gegensatz zur civitas spricht, und in den Rechtsformeln der Ausdruck latina dolitia (dedititia) et cives (civitas) romana begegnet. Was der römischen Kaiserzeit einen nicht geringen Glanz verleiht, die durch Cäsar durchgesetzte Aufhebung des Erbackers, sowie Einführung der wenigstens im Princip bestehenden Rechtsgleichheit die in einer Republik nicht hätte bestehen können, das machte auf der andern Seite militärische Einrichtungen nothwendig, die vielfach an die Uebergangsperiode vom Gefolgsystem zum allein berechtigten Erbacker erinnern. Die Erklärung des Namens *lætus* gehört unter die Zierden der lateinischen Etymologie: ita cognominatus fuisse videtur ob lætitiam animique alacritatem qua proelia inire solebat. Umgekehrt ist lætitia von latus abzuleiten: læti-tia (= zia), die Freude die der Late darüber empfindet wenn er recht gezogen wird, einen

---

[1] *Conestabile*, Iscrizioni Etrusche, 127. 129. 133. 137.

[2] Ders. 151.

wackern Feldhauptmann und tüchtigen Anführer hat, der ihm im Kriege zu Sieg und Beute, im Frieden zu einer guten Ansiedelung verhilft. Die kaiserlichen læti hatten dieselbe Stellung wie die österreichischen Grenzer, zugleich aber auch wie die Militärcolonisten der alten Zeit: an der Grenze, deren Bewachung ihnen anvertraut war, erhielten sie Ackerlose die sie nicht veräussern durften, während der fortwährende, häufig durch längere oder kürzere Ausmärsche unterbrochene Wachtdienst (wacta) ihnen als Pachtschilling angerechnet wurde. Es entspricht vollkommen diesem Verhältniss wenn die alten Schriftsteller von den Laten als plebs und vulgus[1]) reden — es waren unausgesetzt unter den Waffen stehende Pächter. Die Vergabungen der terra lætica behielt der Kaiser sich vor [2]), damit keine gewaltsamen Besitzstörungen noch Unterschleife von seiten der Officiere vorkämen, was bei der ungeheuern Ausdehnung des Reichs und der Habsucht der Menschen, trotz der kaiserlichen Edicte, schwer zu verhindern war.

Die dem Grenzer zugetheilte Hufe nannte man *sors*: s-hortus, gemeinsames Hegeland, weil in dem Falle, wie überhaupt bei allen Militärniederlassungen, die älteste Zehnhandschaft streng beibehalten, der ager nach Decanien vertheilt ward. Behufs der Vertheilung selbst konnte man gar nicht anders als zum Losen seine Zuflucht nehmen: seitdem ist Soldatenlos stehender Ausdruck geblieben und Losziehen allgemeiner Gebrauch, um in der zum Militärdienst berufenen Altersklasse die Dienstthuenden von den Befreiten zu scheiden. Die deutsche Partikel „los“ wurde durchweg aus dem Soldatendienst in das bürgerliche Leben herübergenommen: „draufgehen“, „heraushauen“ liegt darin ausgedrückt. Die bürgerlichen Gemeinwesen wussten sich der hemmenden Schranke in demselben Masse zu entledigen, als die Eigenthümer das Leben in der Stadt dem Aufenthalt auf dem Lande vorzogen und ihre Güter durch Aufseher bewirth-

---

[1]) *Tacitus*, Annal. I, 68. II, 19. Ammian. Marc. XVI, 2. 12.

[2]) Quoniam ex multis gentibus sequentes romanam felicitatem se ad nostrum imperium contulerunt, quibus terræ *læticæ* administrandæ sunt, nullus ex his agris aliquid nisi ex nostra adnotatione mereatur. 6 C. Theod. 13, 11.



schaften liessen. Die Zehnhandschaften geriethen in Verfall und die gentes gingen auseinander; es ist indessen ausgemacht dass in Rom bis auf die punischen Kriege das alte System in seinen Grundzügen unversehrt blieb, von da an aber die leidenschaftliche Betheiligung am öffentlichen Leben und die nachgezogenen Clientenschwärme dem alten Bauernsinn und Bauernfleiss so schwere Wunden schlugen, dass die Felder schlecht bestellt und Zufuhren von aussen unentbehrlich wurden. Die Grenzer-sortes haben die deutschen Völkerschaften, die sich auf römischem Boden niederliessen, weil sie ganz oder doch grossentheils unter den kaiserlichen Adlern gedient hatten, beibehalten, sich aber infolge dessen genöthigt gesehen zwischen Erbacker und Latenfeld eine neue Sprachgrenze zu ziehen, wie sich im Folgenden zeigen wird.

Freilassen ist frilaten: einen Leibeigenen zu einem freien Laten werden lassen, daher Freigelassener und Late für gewöhnlich, denn Ausnahmen kamen später allerdings vor, dasselbe Standesverhältniss ausdrücken. Ueberhaupt bekundet es den tüchtigen Ordnungssinn der Alten, dass sie nirgends Sprünge liebten, darum in allen Standes- und Beamtenverhältnissen ein gesetzlich geregeltes Aufrücken forderten. Die *frilasina* (friolasia, fribasina, fredolasia) der Malbergischen Glosse ist keine frio-laza und bezeichnet weder an sich eine prostituta[1]), noch eine zum Beischlaf bestimmte lacina[2]), noch weniger eine læsa[3]), war vielmehr einfach ein zum Stande (ina) der Freilaten gehörendes Frauenzimmer, das aus der Dienstbarkeit entlassen sein konnte, aber durchaus nicht brauchte. Die meisten frilasinas waren es von Geburt und es brandmarkt blos das liederliche Treiben des mittelalterlichen Ritterthums dass die frilasina, nunmehr freilich in der Eigenschaft einer Beischläferin, zum „Fräulein" erhoben wurde. Die *theolasina*[4]) der Malbergischen Glosse dagegen bedeutet unter

---

[1]) *Graff*, II, 299.

[2]) *Grimm* in Merkels Lex Salica, XXXV.

[3]) *Merkel* bei Pertz Legg. III, 118, n. 40.

[4]) L. Sal. 35, 1: theolede, tholo, thodina, theolidias, teuleudina, theladina, theu leude, theu leudina. Sowol das weibliche Geschlecht als die Diminutivform wurde aus dem ina (ineo in L. Sal. 53) in „in", „ein" (die

allen Umständen eine freigelassene Magd: eine gelatete thia (dia). Im Alamannen-Pakt (98, 2) kann die lesa (lisa, Lise) nur eine Latin ausdrücken. Ganz absonderlich spielt das Latenthum in das lateinische Zeitwort *ferre* hinein: ferre, fero ist „farren", d. h. durch den Farren (Stier) ziehen oder tragen lassen; latum heisst das vom Laten Getragene; endlich tuli ist die kostbare Gerste (ul), die der Erbsitzer in höchsteigener Person nicht zu stolz war sich auf den Rücken zu laden, obschon der Ausdruck „laden" dem wirklichen Latenthum angehört.

Die Rechte, welche der römischen plebs durch das Steingesetz der XII Tafeln eingeräumt wurden, lassen sich nicht besser einleiten als mit einer vergleichenden Uebersicht der den Altsitzern zukommenden ständischen Gerechtsame. Das Recht der Alten ist einzig und allein „jus strictum": gestricktes Recht, wie es sich in „stricken", „Strick" erhalten hat. Seit der Einsetzung der Salier durch Numa gab es nicht ein einziges bürgerliches Rechtsgeschäft, das sich nicht auf „stricte", d. h. zugleich rasche und bindende, Weise hätte abmachen lassen. Nur drei Dinge waren hierzu erforderlich: der Salier mit seinem Ancile, genaue Angabe des Gegenstandes, um den es sich handelte, nach der herkömmlichen Ausdrucksweise, endlich die gebotene Zeugenzahl, die unter der gens nicht schwer aufzutreiben war. Mit diesen drei Requisiten waren alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erledigt. Für die spätere Zeit hatte allein das strenge Formelwesen etwas Lästiges: allein so lange ein frisches und gesundes Rechtsbewusstsein in einem Volke lebt, nimmt es dergleichen geschichtliche Absonderlichkeiten gern mit in den Kauf. Die Engländer finden es zur Wahrung ihrer Rechtscontinuität und als wirksamste Abwehr gegen edictales Octroyiren ganz in der Ordnung, in ihrem öffentlichen und Privatrecht nicht allein gewisse Rechtsgebräuche aus der Sachsen- und Normannenzeit gewissenhaft beizubehalten, sondern sich immer noch sogar altfranzösischer Ausdrücke und Formeln zu bedienen. In

---

Fürstin, das Weiblein) gebildet. Die „Innung" kehrt in zahllosen Wendungen wieder, auch im Zahlwort „eins".

ihrem jus strictum sind die Römer gewiss bis weit in die Verfallsperiode hinein dem alten Herkommen, selbst in der eigenthümlichen Latinität, treu geblieben und wir verdanken zumeist diesem Umstand die Erhaltung vieler älterer Wörter aus der Periode der Könige und der ersten Zeit der Republik. Das *Nexum* (gesetzlicher Knopf), das ich anderswo die ursprüngliche Vertragsweise der indogermanischen Rechtsanschauung genannt habe [1]), ist stricter Vertrag: Zusammenheften, Verfaden, Verknüpfen, Umstricken, Verstricken, Anbinden, Verbinden (nectere) [2]), kurz das *adfathamire* des Pactus der Salfranken. Wo zwei Wörter so vollkommen sich decken, da kann von einer Verschiedenheit der Bedeutungen unmöglich die Rede sein. Das altpatricische Recht der Römer ist so einfach als eine Rechtsordnung nur immer sein kann. Die *manus* bezeichnet die unbedingte Herrschaft des Grundeigenthümers über den ihm zugefallenen Erbacker und alles was dazu gehört, also namentlich alle Familienangehörigen, so lange sie nicht gesetzlich aus der Verbindung scheiden oder vom Familienoberhaupte freiwillig entlassen werden. Zur gewaltsamen Ansichnahme des Seinigen ist der Erbsitzer in jedem Falle und gegen jedermann berechtigt — wenn ihm die Hände nicht durch eingegangenes Nexum gebunden sind, nectirt oder angefädelt aber kann er nur mit seinesgleichen, mit Standesgenossen, werden. Gegen einen Plebejer hat er keine rechtliche Verbindlichkeit, weil der Plebejer keinen formellen Vertrag zu schliessen berechtigt ist und niemand findet der ihm dazu verhilft. Was der Altsitzer an fahrender Habe zueigen hat, das kann er verschenken und vermachen wie es ihm beliebt, vorausgesetzt dass er die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen dabei beobachtet. Durch die Salier werden namentlich bei der confarreatio, der Zusammenschirrung von Bräutigam und Braut, alle diejenigen angeheftet (haften, häfteln) oder angebunden (Angebinde), welche Geschenke machen und erhalten, und zwar während der Mahl-

[1]) *Helfferich*, Die Kategorien des Rechts, §. 75.

[2]) Nectere bildet das Musterverbum der dritten Conjugationsform, indem es sich dabei um die freie Hingabe einer Sache (res) handelt, ein dare, denn ein facere kennt das ursprüngliche Nexum nicht.

zeit zu der die Mitglieder einer und derselben Zehnhandschaft geladen sind, wenn beide Verlobten ihr angehören, zweier, wenn sie aus verschiedenen Decanien stammen. Nur ein Eigenthum gibt es das unter keinen Umständen verschenkt, vermacht und entäussert werden kann — der Erbacker selbst. Der Eigenthümer führt den Namen *pater* und *herus*, ausser dem Herrnvater sind alle Väter blose genitores, Erzeuger, denn sie gehören der Viehzunft an, die nichts zu hinterlassen hat als was im Stalle steht. Ursprünglich hiess der Erbe *heredes* (gen. heredis), weil beide, Vater und Erbsohn, Erbeigenthümer sind, letzterer zwar nur in der Erwartung. Den Erbacker empfängt der natürliche und darum ausschliesslich berechtigte heres nicht, denn wo kein dare erlaubt ist, da findet auch kein accipere (λαμβανειν) statt, sondern das durch Erbgang Zufallende wird einfach ergriffen und festgehalten (manu capitur). Dieses Erbrecht ist vollwichtiges Mannsrecht: heres χειρει (χειροω, χειρων: wer unter der χειρ steht), und wenn er einmal mancipirt hat, so bleibt das Erfasste unveräusserlich an ihm hängen und haften (hæret). Einen bessern und echtern vir, wer, gibt es nicht: das von ihm Erfasste ist ein præcipuum. Wer dagegen nicht unmittelbar zugreifen (capere) darf, der nimmt was ihm dargereicht wird (accipere: er steht dem eigentlichen capiens zur Seite, ad latus, ist ihm untergeordnet). Nur das was nach dem Tode des Erbsitzers der älteste Sohn nicht nimmt, erhalten Mutter und Geschwister durch ihn dargereicht, für den Fall dass der Verblichene nicht selbst testamentarisch darüber verfügt hat. Ein Recht, von der Hinterlassenschaft den Antheil zu verschenken der ihm nicht zufiel, hat der Erbe nicht: die Sorge des Vertheilens allein ist ihm geblieben und er vertheilt auf die natürlichste Weise, nämlich zu gleichen Theilen. Genommen aber darf ohne oder gar wider seinen Willen nichts werden, weil ausser ihm niemand zum Nehmen berechtigt ist: die andern müssen warten bis die Reihe an sie kommt und sie das Ihrige übergeben bekommen. *Mancipatio* und *Traditio* standen sich in der ältesten Zeit so gegenüber, dass der heres oder Herr (herus) ausschliesslich zum unmittelbaren Zugreifen (mancipere), und zwar bei allen sein Eigenthum betreffenden Gelegenheiten, be-

rechtigt war, die übrigen dagegen nur empfingen was sie von einem „Herrn" tradirt erhielten. Nach und nach mit dem sinkenden Ansehen des Erbackers verlor die Mancipation von ihrem privilegirten Charakter, ohne ihn jedoch ganz aufzugeben, bis zuletzt mancipatio und traditio sich nur noch in der Form unterschieden. Die Kinder, die nach dem Erbsohn kamen, alle übrigen Knaben und Mädchen, wurden als Vielheit dem einen, als Mehrzahl innerhalb der Familie gar nicht zu denkenden heres entgegengesetzt unter dem Namen *liberi.* Familiensöhne und Familientöchter waren sie als *filii* und *filiæ*, weil sie zum Wollfadenrecht (filium, filum) gehörten und diesen Vorzug hatten sie mit dem heres gemein. Für liber, das in der Einzahl den Gott des Weines und einen Freien ausdrückt, hatten die Sabiner ältere Formen wie *loebasius, loebesus* und davon *loebartas*, die durch λοιπος, λοιπας (Ueberrest), λοιβη (Ausguss) mit λειπω (hinterlassen) und λειβω (ausgiessen) in nächster Verbindung stehen und sich in dem Reste oder der Neige zusammenfassen lassen, die jüngern Leuten überlassen wird, wenn die ältern bereits satt haben, die man aber auch weggiessen kann als Dankopfer für die betreffenden Gottheiten. Die essbaren Ueberreste finden sich in λοπας (Flachgeschirr) und λοπαω (den Rest des Thieres, die Haut, abziehen) wieder: den wahren Rest bildete die Weinneige, denn von den Schüsseln auf dem Tische bekam jedes Hauskind, nicht aber von dem ὀψ das die Alten für sich und den kostbaren Erbsohn vorbehielten. Dass in asius, esus Essen (esus) enthalten sein kann, wie in loebartas die Frucht des Erbackers, steht ausser Frage und wurde bei Völkerschaften, die den Mostgenuss gar nicht oder wenig kannten, schon die Theilnahme am Gerstenmahle für ein Kennzeichen des Freigebornen gehalten; der Umstand jedoch dass Esus der Name einer gallischen Gottheit war, der man Menschenblut, in älterer Zeit gewiss Schweineblut (Esau), opferte, scheint für die Annahme zu sprechen dass in edere das bibere mitbegriffen war. Hatten die Alten getrunken, so fragte der Hausvater die jungen Leute: libet oder lubet? Beliebt's den Rest zu trinken? Die Antwort lautet: libet! Den allerletzten Rest dem Mostgotte zu Ehren auszuschütten (libare), war eine Art Tischgebet.

Wer beim Vollmahle wenn auch nur den Rest des kostbarsten Gerichts, des Weins, zu kosten bekam, der war ein Freigeborener [1]), zugleich aber auch Wohlerzogener, denn ausser der Geschlechtsgliederung (artus), die in loebartas, libertas ausgesprochen ist, sind es die artes liberales zu denen die freie Geburt verhilft. Die Definition aus der Kaiserzeit: liberorum hominum alii ingenui sunt, alii libertini, passt nicht genau für das Decemviralzeitalter. Damals hiess ingenuus wer zu einem Altsitzer-Geschlecht (in-gente) gehörte, liberi waren die Kinder einer patricischen Familie ohne den Erbsohn, sodass es schon höchst zweifelhaft ist ob in dem Gesetze, das den vom Vater dreimal als Knecht vermietheten Plebejersohn für mundlos erklärte (t. IV, fr. 3), bereits die Bezeichnung liber gebraucht war. Unter die Vestalinnen gestattete das Gesetz (t. V, fr. 1) nur liberæ aufzunehmen, Patriciertöchter: eine Plebejerin konnte nicht libera sein und darum auch nicht Dienerin der Vesta oder Göttin des Bauernherdes werden. Auch adoptiren konnte nur der patricische Familienvater: wen er zum ὀψ, zum Weine zog (ad-ops-tio), den nahm er an Kindesstatt an, wobei der zu Adoptirende den Ehrenplatz des fehlenden natürlichen heres eingenommen haben wird, auf der Schwertseite des Alten, neben dem er fortan in der Reihe der Triarier zu stehen kam. Der Plebejer hatte kein Adoptionsrecht und brauchte keines: Grund und Boden hatte er nicht zu vergeben und was er vererben konnte, das durfte er legiren wie und wem er es wollte.

Verglichen mit dem patricischen Nexum war das Precarium der Plebejer, auch nachdem sie ein Stein- oder Latenrecht erwirkt hatten, noch bescheiden genug, immer aber von solcher Beschaffenheit dass sie nicht mehr um alles zu bitten brauchten. Früher, als sie noch in gar keiner Beziehung zum Prätor standen, hatten sie sich in allen Fällen nur bittweise an einen Altsitzer wenden können, der die Bitte entweder gewährte oder abschlug, wie man einem Bettler ein

[1]) Die englische Sitte dass die Damen sich vom Tische entfernen, wenn die Herren die Flasche umgehen lassen, reicht in die Zeit zurück wo die Frauen als Halbfreie am Most- oder Biergelage so wenig theilnehmen durften als die unter der Mundschaft Stehenden überhaupt.



Almosen, um das er bittet, reicht oder verweigert. In dem englischen Worte lease für Pachtung ist die alte Bitte des Precaristen enthalten: licet? „Darf ich's nehmen?“ Lautet die Antwort: licet! so nimmt er, aber unter der Bedingung dass der Geber jeden Augenblick sein Wort zurücknehmen kann. Licets sind Precarien. Die XII Tafeln verliehen den Laten das Recht sich bittweise auch an den Prätor zu wenden, wodurch das alte Bettler-Precarium zu einem prätorischen und der Prätor durch das Gesetz genöthigt wurde die an ihn gerichteten Bitten anzuhören. Damit war wenigstens ein Rechtsinhalt gewonnen. Ob aber der Prätor die Bitte wirklich gewährte, das hing lediglich von seinem Ermessen ab; gewähren konnte sein guter Wille nur ein einziges schützendes Recht: die possessorischen Interdicte und das Arbitrium, denn beide bilden eine untrennbare Einheit. Dem Grundeigenthümer, der seinen Freipächter wegjagen wollte, gebot er, von dem Plebejer darum ersucht (preces), vorläufig den Besitzstand des Randsitzers nicht zu stören und einen schiedsrichterlichen Spruch abzuwarten, den er, der Prätor, veranlassen und, je nachdem derselbe ausfalle, condemniren werde. Das Verfahren bildeten drei Glieder eines Schlusses: Verbot der Besitzstörung, Gebot sich einem schiedsgerichtlichen Ausspruch zu unterwerfen, endlich Schlussatz der Condemnation. Prätorisches Verbot der Besitzstörung und Schiedszwang: so lautete die Errungenschaft der plebs. Es liegt somit am Tage dass possessorische Interdicte und Arbitrium anfänglich lediglich für das Verhältniss des plebejischen Pächters zu seinem patricischen Pachtherrn geschaffen wurden, folglich weder die Beziehungen der Patricier noch auch die der Plebejer untereinander im mindesten berührten. Die beiden Wortbildungen geben wiederum den sichersten Aufschluss: po-sedere heisst mit dem pe-o (Steiss, podex) sitzen, Hintersitzer, Randsitzer sein, für den es von seiten des in der Mitte Sitzenden nur eines Stosses oder Ruckes bedarf dass er zu Boden fällt. Erst um vieles später konnte Einer in gleicher Weise auf dem Rande einer beweglichen Sache sitzen. Als die possessorischen Interdicte anfingen den jüngern Herrn noch mehr als den ältern unbequem zu werden, machten sie ihre Witze über

die durch die feste Hand des Prätors gehaltenen Hintersitzer: sie schalten dieselben popos, penes, pænes (pe-anus) [1]), und was dergleichen gesalzene und ungesalzene Scherzreden mehr waren, in denen das Junkerthum von jeher excellirte. Der römische *arbiter* ist Buchstabe für Buchstabe das deutsche Wort *arbîter:* Arbeiter, und zwar Pflugarbeiter, sodass, was sich im Grunde von selbst versteht, in ein Schiedsgericht nur Frei- oder Pachtbauern gewählt werden konnten. Aus einer verstümmelten, in der Hauptsache jedoch unschwer herzustellenden Bemerkung des Festus geht hervor, dass der Prätor, wenn der Plebejer ihn darum anging, drei Schiedsmänner bezeichnete, deren Ausspruch er durch sein Urtheil bestätigte. Die Worte bei Festus: Si *vindiciam* (s. v.) falsam tulit .... si velit is .... tor arbitros tres dato; eorum arbitrio ... fructus duplione damnum decidito, sind, nachdem man tor zu prætor ergänzt hat, dahin zu übersetzen, dass wenn der vindex unrechtmässig auf vindicia erkannt hat und derjenige, der dadurch zu Schaden kam, beim Prätor Beschwerde erhebt, letzterer ein Schiedsgericht bestellt und, falls der Ausspruch bejahend ausfällt, zu doppeltem Schadenersatz verurtheilt. Die prätorische condemnatio bedeutet jedesmal nur die gerichtliche Legalisirung eines schiedsrichterlichen Spruches: beide Factoren sind unzertrennlich miteinander verbunden (con), während im patricischen Processe die einfache damnatio erfolgt. Das altdeutsche Nachbar-Gericht ist dem römischen arbitrium nachgebildet: auch bei ihm handelte es sich zuerst um Rechtsstreitigkeiten solcher Nahebauern, von denen der eine Vordersitzer, der andere Hintersitzer war, worauf dann in späterer Zeit demselben die höhere Aufgabe eines nachbarlichen Friedensgerichts zufiel.

Für die gesetzliche Beschränkung, die sie sich bei ihrem Austreibungsrecht gefallen liessen, könnte man glauben, hätten sich die Patricier durch ein Schuldrecht entschädigt, dessen Härte Schauder unter den Spätrömern selbst erregte,

---

[1]) Der Fruchtbarkeit wegen, welche der Viehdünger den Saaten verleiht, ist *panis* davon herzuleiten; Brot ist ein Erzeugniss des bro, pro Gevortes, Gefürtes, das alle andern Nahrungsmittel ersetzt, aber auch stolz (engl. proud) macht.



und noch weit mehr im Humanitäts-Zeitalter, weil beide es nicht verstanden. Das altrömische Schuldrecht war allein für die Plebejer gemünzt, und nicht etwa wegen aufgenommener Schulden, sondern vorzugsweise für den rückständigen Pachtschilling. An das Bodenstück, das ein Plebejer gepachtet hatte, konnte kein Gläubiger, selbst die Gemeinde nicht, Anspruch machen; war doch der Eigenthümer selbst durch kein Rechtsmittel desselben zu entkleiden, es musste denn sein dass er von der Gemeinde durch Volksbeschluss ausgeschlossen wurde oder infolge freiwilliger oder unfreiwilliger Abwesenheit sich selbst ausschloss. So hat man es zu verstehen, dass in Rom wie der Einzelne so auch der Staat sich nicht an das Eigenthum, sondern allein an die Person des Schuldners zu halten hatte. Traf je einmal, was gewiss selten vorkam, einen Altsitzer Zahlungsunfähigkeit, so hatte für ihn die gens aufzukommen, was auch bei den Germanen Rechtsbrauch war. Der zahlungsunfähige Plebejer dagegen, dem keine gens die hülfreiche Hand bot, wurde Knecht bis die Schuld abgetragen wurde; das aber war allein durch die angestrengteste Arbeit seiner Familie und die Opferwilligkeit seiner Kameraden zu ermöglichen. Sah sich ein Altsitzer genöthigt Schulden zu machen, so that er es innerhalb seiner gens, und hier konnte es gar nicht zum Aeussersten, zur Schuldhaft, kommen weil die Gentilen selbst ein sehr lebhaftes Interesse daran hatten die Sache gütlich beizulegen. Aber auch angenommen der Patricier hätte bei einem fremden Gentilen geborgt, so konnte dies nur mittelst des Nexums geschehen und die Zeugen, die der Schuldner zu stellen hatte, leisteten für ihn zugleich Bürgschaft. Kam es nun vor dass die plebejischen Freipächter Jahr aus Jahr ein ins Feld zu rücken hatten, durch Misernte und Viehsterben in Bedrängniss geriethen, so mussten sie mit ihren Pachtgeldern im Rückstand bleiben, und standen sie einmal im Schuldbuche ihres Gutsherrn, so reichte schon ein kleines Misgeschick hin um sie völlig zu Grunde zu richten. Als die Plebejer auf den geweihten Friedensberg am Anio entwichen, wo das alte Bundesgericht der Römer und Sabiner seinen Sitz gehabt hatte, weigerten sie sich nicht etwa erborgtes Geld zurückzuerstatten: die rückständigen Pachtgelder

sollten getilgt werden. Ohne den Erbacker hat die Fabel des Menenius Agrippa keinen Sinn, denn von Wuchergeschäften hat die römische Bauerschaft damals noch nicht gelebt. Das gesetzliche Recht der Gläubiger, einen die Zahlung hartnäckig verweigernden Schuldner wie einen Schlachtochsen in Stücke zu hauen, klingt furchtbar, es wird sich jedoch sogleich zeigen dass, was in den XII Tafeln stand, in der Wirklichkeit sich ganz anders ausnahm als es sich anhört. Die Knechtschaft des zahlungsunfähigen Schuldners war von der neuern Schuldhaft wenig verschieden und eine nothwendige Folge des Erbackersystems.

Für Streitigkeiten, die sie untereinander hatten, blieb den Plebejern nach wie vor der Zugang zum ordentlichen Richter versperrt: sie mussten sich mit der fides und einem Friedensgericht ohne den condemnirenden Prätor behelfen. *Fides* ist ein sehr handgreiflicher Ausdruck: Fι-des = „Gib Vieh!“ Was dies bedeuten soll, legt sich dem einfachsten Verstand nahe. Wenn Du Geld oder Geldeswerth von mir haben willst, so gib mir als Unterpfand ein Stück Vieh, das ich, bis Du mir das Erborgte, Geliehene, zurückerstattest, zu meiner Feldarbeit oder als Milchkuh benutzen werde. Man hat von einer bei der sponsio eingegangenen Wette geträumt, zu der sich beide Parteien herbeigelassen und die der für schuldig Erklärte zu bezahlen gehabt habe. Dafür scheint ahd. *wetti* zu sprechen, das Grimm von goth. *vidan* (binden) ableitet, und besieht man sich beide näher, so zeigen sie sich nicht blos verwandt, sondern identisch mit fides und fidere. Vidan, wetten, ist Fι-dare, Vieh zum Anbinden, d. h. als Unterpfand geben (gerichtliches Thun); wetti besagt: pe-datio, das zum Unterpfande Hingeben eines Thiers; wittemon im Burgunder-Recht (c. 101), in dem Sinne „Wiedmung“ geringer Leute (leudes), ist ags. witnung = Busse. Das *Wetten* ist petere, peti, *wetti* petitio mit dem Nebensinn des Nachdemstalleriechens. Das Recht der fides heisst *fas:* das fas ist das Unterpfandsrecht, in dem gedoppelten Sinne dass der Sicherheitgebende entweder ein Stück Vieh dem Gläubiger zum Anbinden überlässt, oder dass ein zahlungsfähiger Nachbar als vas (Unterpfänder) für ihn Bürgschaft leistet. Mit dem Seile können nicht nur Mensch und Vieh, sondern

auch Gläubiger und Bürge zusammengebunden werden, aber nimmermehr mit dem Wollfaden, der den Plebejern versagt wurde solange die Ancilien im Gebrauche blieben. Fas hat so wenig den Sinn priesterlichen Rechtes, dass dieses vielmehr ausschliesslich dem jus angehörte. Von „Wetten“ in der spätern Bedeutung ist noch nicht die Rede: solches Pfandgeben war, da der Prätor damit nichts zu schaffen hatte, ein precäres und unsicheres Geschäft, das die Altsitzer, die des Nexums froh wurden, als Wettgeschäft betrachteten. Ein Anbinden, Anknüpfen hatten demnach auch die Plebejer; allein statt des künstlich bereiteten Wollfadens, der Altsitzer mit Altsitzer umschlang, durfte bis zum XII Tafelgesetz nicht einmal ein Strick gebraucht werden, denn der hätte an das jus strictum erinnert; der Anbindende hatte sich vielmehr mit einem Binsen- oder Strohseil zu begnügen. Die Folgerichtigkeit des Erbackerrechts ist eine würgerische: der Late, der noch kein Erbrecht hat, steht auf derjenigen Stufe des Rechts, welche die Hirtenvölker einnehmen wenn sie ihr Heerdenvieh zu zähmen und an die Krippe zu binden anfangen. Die sponsio ist zusammengesetzt aus s-p-on-dare: öffentlich, vor Zeugen (s), Vieh dran und drauf (on) geben, und dieses Draufgeben blieb ohne die bindende Gewalt des Nexums ein Wagniss so lange die regelmässige Klage fehlte.

Kommt der Schuldner der von ihm eingegangenen Verbindlichkeit (Gelöbniss) rechtzeitig nach, so hat der Gläubiger das als Unterpfand dienende Vieh loszubinden und seinem Eigner zurückzugeben, oder den Bürgen seiner Verpflichtung zu entheben. Hielt der Schuldner nicht Wort und der Gläubiger wollte ihm keine längere Frist gewähren, so brachte dieser, wenn kein Bürge aufzukommen hatte, den Fall vor ein freiwilliges Schiedsgericht zur Entscheidung. Dasselbe geschah wenn der Gläubiger das Pfandvieh misbrauchte, sodass es entweder verendete oder in schlechterem Stande zurückgegeben wurde als der Schuldner es übergeben hatte. Für alle solche Fälle hatten die Plebejer ihre eigenen Friedensgerichte, die von seiten des jus strictum oder der prätorischen Gerichtsbarkeit immer mehr Berücksichtigung und gesetzliche Anerkennung fanden. Das Schiedsgericht der Laten, ein plebejisches Nachbargericht, büsste den schuldigen Theil um das

Fünffache der Schuld, was für die sponsio Normalbusse blieb. Kam es zur Auspfändung, so wurde an dem Stalle dessen, der gepfändet wurde, ein Strohwisch ausgehängt zum Zeichen dass hierorts an Strohseilen angebundenes Vieh zu einem bestimmten Preise zu haben sei. Man versteigerte so lange bis die Entschädigungssumme beisammen war. Die wifa oder Weife war schon frühzeitig bei Langobarden und Baiern, die Alpenvieh hatten, im Gebrauch: gewif, gewifen kommen in Baiern noch jetzt vor [1]; das Auffallendste aber ist dass das deutsche „Weib“ von Weife stammt, da die Laten, die nicht wollfadenfähig waren, durch ein Strohseil mit ihren Weibern angebunden wurden, daher bis auf den heutigen Tag in England die Rohheit herrscht dass ein Mann, der seine Frau los sein möchte, dieselbe an einem Strohseil als käuflich zu Markte führt. Den Dienst der Weife that doch wol erst später der dem plebejischen Aufgebot als Waffe dienende Wurfspiess (hasta).

Seinen Ausgangspunkt hat das Pfand- und Pfändungsrecht von der plebs genommen: das jus strictum brauchte und kannte darum dasselbe nicht. Kein Altsitzer würde sich dazu herbeigelassen haben, einem andern etwas von dem Seinigen als Unterpfand zur Nutzniessung zu überlassen. Die bona fides, die ehrlich gemeinte Hingabe von Vieh, gehörte einer niedern Gattung Menschen an. Allein die Zeit, die alle Gegensätze ausgleicht, machte auch hierin keine Ausnahme: selbst ein Grundeigenthümer konnte mehr ausgeben als er einnahm, und seitdem die Decanien auseinandergegangen waren, hörte die Gesammtbürgschaft der Zehnhänder auf rechtliche Wirkung zu haben. Die hochmögenden Herren, denen ihr Nachwuchs viel zu schaffen machte da derselbe nicht mehr mit dem ver sacrum sich abgeben mochte und das Geschäft plebejischen Veteranen überliess, mussten sich immer mehr dazu bequemen das Gewohnheitsrecht der sonst so verachteten Laten sich anzueignen. Das war das zweite Stadium des Gewohnheitsrechts: zunächst die Ueberlieferungen und Ergänzungen des jus strictum unter der Aufsicht des Pontifex Maximus, sodann Herübernahme der plebejischen

[1] *Schmeller*, IV, 30.

Rechtsgewohnheiten in das Recht der Vollbürger. Von völkerrechtlichen Einflüssen keine Spur, dagegen ungeheure Fortschritte der æquitas civilis, was so viel heisst als: des in das jus civile übergegangenen Vieh- oder Latenrechts. Doch dass ich recht sage: das römische jus gentium war das gar nicht, was wir Neuern Völkerrecht nennen, vielmehr das Recht der einheimischen Gentes, der Innensitzer wie Aussensitzer, der Patrone so gut als der Clienten. Aequum ist das Gleiche zwischen Erzwerth und Kuhwerth [1]), und dieses Billigkeitsverhältniss, das sehr ernstlich bei dem als Unterpfand überlassenen Vieh in Frage kam, haben die Patricier bei den Plebejern zuerst achten und schonen gelernt und weiterhin von ihnen angenommen. Der Mittelpunkt des neuen Rechts liegt in einer billigen Abschätzung durch Sachverständige.

Zu ernsten Bedenken könnte der Umstand Anlass geben dass die plebs von dem ältesten jus strictum ganz ausschliessen, sie nicht allein rechtlos machen, sondern von allen Banden des Gesetzes loslösen hiesse. Darauf ist zu erwidern dass bei Vergehen gegen das Strafgesetz der Plebejer, wenn ihm die Strafe von seiten des Verletzten, seiner Familie oder Gens nicht auf dem Fusse folgte, vor dem Prätor sich zu verantworten hatte wie jeder andere; in allen Rechtsangelegenheiten des bürgerlichen Lebens aber waren die Plebejer wirklich einzig und allein auf den guten Willen der Patricier und das freie Uebereinkommen untereinander angewiesen. Zum Glück macht die Noth diejenigen, so unter dem nämlichen Unrecht zu leiden haben, unter sich friedfertig und erfinderisch in gemeinsamer Handanlegung gegen die Unterdrücker. In freiwilligen Schieds- und Ruggerichten erledigten sie ihre Streitigkeiten gütlich, nachdem sie von den Patriciern die nothwendige Kunst geschlossenster und entschlossenster Interessenvereinigung erlernt hatten. Ueber das römische Vereinswesen wusste man bisher sehr wenig: ausser Stande die Lage der plebs zu würdigen, liess man ihre Collegien zu einem Leichenbitterverein zusammenschrumpfen, und gleichwol liegt selbst in so dürftiger Gestalt etwas Wahres der Auffassung zu Grunde. Wer den neuen Kirchhof in Neapel

[1]) Qui sind der Kuh i, Nachkommen.

mit seinen zahllosen Denkmälern nicht blos aus dem Gesichtspunkte frommer Wünsche und Hoffnungen betrachtet, vielmehr einen Einfluss des Lebens auf den Tod, sowie eine Rückwirkung der Todten auf die Lebendigen darin sucht, der erstaunt über die Menge und Pracht genossenschaftlicher Bestattungsherbergen, in denen die Columbarien des Alterthums wiedererstanden zu sein scheinen. Der Katholicismus ist diesen Vereinen fremd geblieben, dagegen wirken offenbar uralte Beweggründe nach, jene lange vor unserer Zeitrechnung über die ganze Halbinsel verbreiteten Vereinigungen, denen es um Erwerbung und Erhaltung eines den Bedürfnissen der menschlichen Natur entsprechenden Erbrechts zu thun war. Der Tod sollte nicht blos die Todten vereinigen und versöhnen: die Todten ergriffen mit ihrer kalten Hand die warme ihrer Zurückgebliebenen und beschworen sie bei der Heiligkeit der Familienbande, für ein gleiches Erbrecht zu kämpfen auf Leben und Tod. Das that auch die römische Plebs. Wo es irgend anging, da bildeten sich Genossenschaften, Vereine zur Beförderung der verschiedensten Zwecke, deren Schwerpunkt jedoch ausnahmslos in der Beseitigung des Erbackers lag. Bei den Altsitzern waren alle Lebensverhältnisse in das unwandelbare Gefüge öffentlicher und verbürgter Rechtsordnungen gebracht: die Plebejer hatten kein Recht, also auch keine Oeffentlichkeit; dafür schlossen sie sich durch freiwillige Vereinbarung unausgesetzt und mit jener warmen Hingabe zusammen, welche muthige Menschen zur Abschüttelung einer schweren Rechtskränkung und entehrenden Freiheitsschmälerung verbindet. Das war die „Tröstung", der kameradschaftliche Beistand, dem wir bei den Deutschen in den verschiedensten Gestalten begegnen. Das Associationsprincip that wirklich Wunder: der Hartnäckigkeit der Altsitzer gab die Zähigkeit der Jungbauern im geringsten nichts nach. Auf ihren Friedensgerichten wurden nicht allein Rechtsstreite entschieden, sondern hintenach auch die brennenden politischen Fragen erörtert, und da es ihnen niemals an Führern aus patricischem Blute fehlte, die Zeit und Geld zum Schüren hatten, so ruhte der Parteikampf keinen Augenblick. Das Einschleichen und leise Sitzenbleiben der æquitas im jus strictum hat indessen dem Erbacker grössern Abbruch gethan

als alles Sturmlaufen: die Wurzeln und Würzelchen senkten sich zwar langsam, aber so fest in den Bau dass sie zuletzt Erztafeln und Marmorquadern auseinandersprengten. In den Grund geschlagen wurde das System durch Cäsars eherne Faust. Ein entscheidender Schritt war freilich schon längst durch das XII Tafelgesetz gethan, das die Collegien, solange sie sich auf gesetzlichem Boden bewegten, gestattete. Der Name *collegium*, von colligare, colligere: mit dem Strick oder leinenen Faden (licium) umwickeln, kommt in den XII Tafelfragmenten nicht vor, wol aber der gleichbedeutende Ausdruck *sodales* (t. VIII, fr. 27), indem Gaius dazu bemerkt: Sodales sunt qui ejusdem collegii sunt, quam Græci ἑταιριαν vocant. His autem potestatem facit *Lex*, pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. Ἕτερος, ἑταιρος hängt mit heredium zusammen und drückt einen viehzüchtenden (φι-αἴρων) Aussensitzer aus: solchen Neben- oder Beisitzern war es gestattet, nach dem Vorbild der Decanie, kameradschaftliche Vereine (sodalitas, sodalicium) zu bilden und Gesellschaftsverträge zu schliessen die keiner formellen Legalisirung bedurften. Auch das Langobarden-Recht, dessen Inhalt für die römische Rechtsgeschichte nicht hoch genug angeschlagen werden kann, erlaubte dergleichen Kameradschaften eine freiere Vertragsweise, indem König Liutprand (Ed. c. 91) verordnete dass bei den *colliberti*, die den sodales entsprechen, von den strengen Vertragsformen Umgang genommen werden soll. [1]) Nächtliche Zusammenkünfte verboten die XII Tafeln (t. VIII, fr. 26), worüber Porcius Latro (Declam. in Catilin. c. 19) Aufschluss gibt: Primum XII tabulis cautum esse cognoscimus, ne quis in urbe coetus nocturnos agitaret. Die gesellige, collegialische Eigenschaft des Weins bei Pflanzern und Trinkern brachte es mit sich dass alles freie Vereinswesen von Weinländern, für Rom von Etrurien, ausging. Sodom zwar enthielt ein warnendes Beispiel, wohin die ausschliessliche Herrschaft des Weinbaues und des Weinrechts (so-dom) führt:

[1]) Excepto si aliquit inter conlibertus convenerit, et quiscumque de lege sua subdiscendere voluerit, et pactionis aut convenientias inter se fecerent, et ambe partis consenserent, isto non inpotetur contra legem, quia ambe partis voluntariæ faciunt.

allein das Uebermass im Weingenuss vermochte dem gesunden Geselligkeitsgeiste, der im Rebensaft schlummert, keinen Abbruch zu thun. Der auf dem Cœlius heimische *socius* ist ein vom Weine Gezogener, Weinkamerad, der *sodalis* und *sodalicius* nährt sich (al) sogar von Wein: dauerhaft wird der Freundschaftsbund aber erst wenn die sodalitas gute Kameradschaft mit den ernsten und gesetzten Pflügernaturen macht, der sodalis sich zum sodaliciarius verlängert. Die Säure, die der Wein im Magen erzeugt, ist das Sod.

Wie sie in der Absicht, richterliche und politische Fragen abzumachen, sich versammelten, so hielten die Plebejer auch ihre eigenen Gottesdienste. Ohne Religion gibt es keine gesitteten Massen: der Glaube und die Verehrung des Göttlichen ist für die sittliche Natur des Menschen gleiches Bedürfniss wie das Gerstenbrot für seinen Magen. Ihre Gottesverehrung machte den römischen Laten letztwillentliche Bestimmungen möglich, seitdem sie ihre Fahrhabe, die hauptsächlich aus Vieh, neben einigem Haus- und Feldgeräthe, bestand, vererben durften. Hatte der Erblasser nicht besonders verfügt, so theilten sich die Hinterbliebenen zu gleichen Antheilen in seine Hinterlassenschaft; er konnte aber, wenn er Lust dazu hatte, das Theilungsgeschäft einem Vertrauensmanne übertragen, der den Bestimmungen des Erblassers gemäss nach dessen Hingang die Erbtheilung vornahm und *fiducius* hiess, weil er jedem der Hinterbliebenen das ihm zufallende Vieh zuzuführen hatte (fi-ducere). Dass der Erblasser seine Willensmeinung dem ausersehenen fiducius in Gegenwart von Zeugen mitzutheilen hatte, versteht sich so sehr von selbst, dass man sich nur wundern muss wie Zweifel daran rege werden konnten. Ein Geschäft auf Treu und Glauben, oder bonæ fidei, war es auch so, der Misbrauch, den der Fiducius mit seiner Vollmacht treiben konnte, doppelt schnöde. Die Erbtheilung zu gleichen Theilen nannten die Italiker, schon vor den Römern Sikuler und Etrurier, *per unciam*, weil die Unze als allgemeine Einheit des Duodecimalmasses Geltung hatte; Tacitus konnte daher mit dem Satze: nam primo XII tabulis sanctum ne quis unciario fœnore amplius exerceret (t. VIII, 18) nichts anderes meinen als ein gegen den Fiducius erlassenes Verbot, von den Erben

für seine Mühewaltung ein Trinkgeld anzunehmen. Ein anderer vernünftiger Sinn lässt sich auch mit den Worten Catos (de re r.) nicht verbinden: furem dupli damnari, fœneratorem quadrupli, denn dass wucherisches Zinsnehmen doppelt so hoch bestraft worden sein soll als Stehlen, streitet, ganz abgesehen davon dass zur Zeit der Decemvirn Wuchergeschäfte unmöglich an der Tagesordnung gewesen sein können, so sehr gegen alles Recht, dass es Thorheit wäre länger dabei zu verweilen. Die XII Tafeln bestraften vielmehr als zweifachen Diebstahl die Durchsteckereien, die sich der bestochene Fiducius beim Austheilen einer Erbschaftsmasse zu Schulden kommen liess.

Als die Patricier angefangen hatten sich das Vermächtniss auf Treu und Glauben von ihren Clienten anzueignen, änderten sie den plebejischen Namen fiducius in *fiduciarius* um, weil in Erbschaftsangelegenheiten von Erbsitzern nur ein „Arier“ oder Erbackerbesitzer das Vertrauensamt übernehmen konnte. Wie hätte ein Plebejer unter Patricierkindern die Vertheilung vornehmen dürfen! Uebrigens steht in allen erheblichen Punkten das römische Recht dem germanischen so nahe, dass der fiducius (fiduciarius), wenn über Mein und Dein gestritten wurde, zuverlässig als Dritthänder in Anspruch genommen wurde und bis zum gesetzlichen Austrag den Streitgegenstand in Verwahrung behielt. Zur Zeit der Altvordern hatte niemand ausser dem natürlichen heres einen Anspruch auf Vertheilung einer Hinterlassenschaft: mit dem Latenrecht einigermassen ausgesöhnt, fanden Erbsitzer, die ihre Erbsöhne nicht leiden mochten oder in Ermangelung von männlichen Nachkommen voraussahen dass das Erbgut an ihren nächsten Verwandten fallen müsse, es erwünscht durch einen Fiduciar, also ohne vorangegangene solenne Anfädelung, ihren Neigungen und Wünschen Rechnung tragen zu lassen. Die Sprache des Herzens fand in solcher Vererbung auf Treu und Glauben ein zusagenderes Organ als in den Förmlichkeiten des Strickrechts. Das rein Menschliche stand von jeher auf seiten der Rechtlosen und Enterbten. Dass es mit der römischen fides diese und keine andere Bewandtniss hat und haben kann, das findet seine Bestätigung durch die germanische Sprachfamilie. „Pfänden“ ist „Vieh-anbinden“:

pe-an-t = Vieh-an-legen, daher im Isländischen panta pignorare, pantr pignus bedeutet [1]); engl. pant, schlagen, wird man von dem Ausschlagen des angebundenen Thieres zu verstehen haben, besonders werthvoll, weil in ihrer Art einzig, aber ist die langobardische manumissio *per inpans* (Ed. Roth. c. 224, 2), die näher bestimmt wird durch das beigefügte i. e. in votum regis. Die Freilassung des Sklaven erfolgte auf die Bitte des Königs, d. h. der König liess sich denselben im Sinne des alten Latenrechts borgen, um ihn sodann frei laufen zu lassen. Im romanischen panar, pfänden, hat sich inpans erhalten und findet sich darin derselbe Doppelsinn, der in „Erben" liegt, dass panar sowol in Pfand geben als in Pfand nehmen ausdrückt.

Bei der römischen fides drängt sich nun aber ein Bedenken auf, dessen Gewicht ich keineswegs unterschätze. Wie kommt es, muss man fragen, dass in fides und fiducius das griechisch-germanische *Ϝι* auftritt, während doch die Römer fast ausnahmslos pe dafür gebrauchen? Zunächst kann man an mehrere Wortbildungen erinnern, in denen sich die griechische Form erhalten hat: alle die Ausnahmen bestätigen indess nur die Regel, denn sie gehören Latium und dem Latinerrecht an, wo die korinthischen Ansiedler die Sprache ihrer Heimat in Ehren und Ansehen zu erhalten wussten. Die Umbildung der altrömischen Sprache in die lateinische erfolgte in allen wesentlichen Bestandtheilen unter dem Einfluss des Latinerrechts. Altrömisch in jeder Beziehung sind suus und puella: zumal Gerste kommt in keiner Wortbildung vor, die der Latensprache angehörte, so fest steht es dass auch die Sprache der Römer ein Erzeugniss ihrer ständischen Kämpfe war. Zum Stande der Plebejer gehörten aber nicht allein die Ackerpächter, sondern nicht minder die Weinberg- und Weidepächter, und wenn von ihnen weniger die Rede war als von den Aussensitzern des Herediums, so liegt dies daran dass die Bauernwirthschaft den Weinbau und Heerdentrieb weitaus überragte. Es würde sogar zweifelhaft werden, ob die Tribus, die von den drei Berufsarten ihren Namen trugen, ihre getrennten Beschäftigungen wirklich

---

[1]) *Biörn*, II, 168.

noch unter der Republik fortsetzten, wenn nicht das XII Tafelgesetz, an dessen Fragmenten die ganze Auseinandersetzung ihre Probe zu bestehen hat, es mit klaren Worten ausspräche dass jede Tribus ihre eigenen Laten oder Hintersassen hatte.

Wir danken der Verwunderung, die der ältere Plinius darüber empfand dass in dem XII Tafelgesetze das Wort villa nicht vorkomme, die kostbare Notiz, dass daselbst (t. VII, fr. 3) nur von hortus, heredium und *tugurium* die Rede sei, weil man zu seiner Zeit nicht mehr wusste dass villa jeder Pachthof eines Plebejers hiess, das Herrenhaus dagegen ædes. Villa heisst wörtlich Viehstall, wo das Vieh gefüttert wird: ahd. pisele. Den hortus bebauten die Laten der Luceres, das heredium die Laten der Ramnes, daher die Insassen des tugurium nothwendig die Knechte der Tities sein müssen. Für sie allein passt auch der Zeltkarren, dessen Schmuz die Schriftsteller hervorheben: besonders reinlich werden auch die Hunnen und Sarmaten ihre auf zwei Rädern ruhenden Holzverschläge wol schwerlich gehalten haben, so wenig als man es den ähnlichen Karren, in welchen die Schafknechte zu ruhen pflegen, nachrühmen kann. Tugurium findet sich in der ältern Form tegurium: τεγος tectum, οὖρος Grenzaufseher; ob οὖρον (Urin), οὔριος (mit günstigem Winde fahrend) auf das bedachte Räderfuhrwerk zurückzuführen sind, mag dahingestellt bleiben. Seit Servius, der auch den Esquilin hatte salen lassen, hatte jeder Heerdenbesitzer seinen eigenen Weideplatz und musste dafür sorgen dass kein Anderer seine Eicheln auffressen liess. Wenn daher in den XII Tafeln von glans die Rede ist, sind die den Tities gehörenden Eichenwaldungen zu verstehen und wird man die spätrömische Doctrin, unter der glans seien alle Baumfrüchte gemeint, dahin zu berichtigen haben dass es zur Zeit der Decemvirn nur Reben und Nähreichen oder Ebereschen auf dem römischen Gebiete gab. Zur Bewachung der Waldgrenzen dienten die Tugurien, in denen Hirtenknechte hausten. Das Gesetz (t. VII, fr. 10) gestattete den Ueberfall von fremden Eichen an sich zu nehmen, beziehungsweise auf dem eigenen fundus von den Schweinen auffressen zu lassen, weil, wie es in den Digesten heisst, eine Klage nicht angestrengt werden könne:

nam neque ex lege XII tabul. de pastu pecoris, quia non in tuo pascitur, neque de pauperie, neque de damni injuria agi posse (t. VIII, fr. 7). Fr. 6 erklärt dies näher dahin: Si quadrupes pauperiem fecisse dicetur, actio ex lege XII tabul. descendit; quæ lex voluit aut dari id quod nocuit, i. e. id animal quod noxiam commisit, aut æstimationem noxiæ offerre. Auch was Ulpian bemerkt: Quod ait Prætor et lex XII tabul. efficere voluit, ut quindecim pedes altius rami arboris circumcidantur, muss lediglich auf die Eichenwaldungen und einen bequemen Heerdentrieb Bezug gehabt haben, und so wird man es gleichfalls von Nutzeichen verstehen müssen, dass für jeden auf fremdem Boden umgehauenen Baum eine Busse von 25 Ass zu erlegen war (t. VIII, fr. 11). Schon daraus musste man ersehen, dass in den XII Tafeln gesetzliche Bestimmungen für jede der drei Tribus, oder richtiger einerseits der Titier, andererseits der Ramnes-Luceres enthalten waren. Dass dem wirklich so war, wird durch t. I, fr. 5 bestätigt, wo es heisst: ut idem jus esset *Sanatibus* quod *Fortibus*; denn die Sanates können nur die Pächter der Weinbergbesitzer, die Fortes die Aussensitzer der Bauern sein. Sa-nas: sa-nascens oder nasciscens, zugleich Bewohner des Sagartens (νας), ist ein Winzer; als nates (Hinterbacken) sind die Winzer Hintersitzer wie die possessores der Feldmark, die man Fortes nannte weil sie auf dem forum der Altbauern nicht allein ehemals das Dreschen besorgt hatten, sondern noch in späterer Zeit an den Markttagen die schweren Getreidesäcke trugen. Sie waren was in Frankreich die forts de la halle, in Genua die Bergamasken und an jedem Hafenplatze die Sackträger sind. Im Vergleich zu ihrer anstrengenden Arbeit galt der Beruf der Sanaten für gesund (sanus) [1],

[1]) Satanas ist ein Vetter der Sanaten: er sitzt neben dem Weinglase, dessen gesunden (sanus) Inhalt er gewaltig trübt, den hellen Verstand (mens sana) in einen trunkenen verwandelnd. Wie er die vom Mana trunkenen Israeliten zum Tanz um das goldene Kalb verführte, so wollte er den in der Wüste fastenden Erlöser bewegen vor ihm niederzufallen. Der Herr aber wies den Verführer von sich, eingedenk dessen dass der Täufer von Hydromel lebte. Wer das satis beobachtet, der bleibt sanus. Die arabische Rolle, die Byron um den Hals trug und die in die Sammlungen seines Bewunderers, des Fürsten Metternich, wanderte, enthält einen Vertrag des

nicht allein weil die Rebenpflanzungen im ganzen leicht zu bearbeiten sind, sondern weil, ansteckende Krankheiten und Seuchen abgerechnet, wozu die lues veneria schon im Alterthum gehört haben muss, der Aufenthalt in den Weinbergen und das Weintrinken der Gesundheit besser bekommen als der fast ausschliessliche Genuss von Rindfleisch in der Campagna. Die nöthige fors liess sich anders nicht gewinnen. Dass Sanates und Fortes ganz gleiches Recht hatten, passt zu allen übrigen bekannten Reformen des Königs Servius.

Hat J. Grimm hinsichtlich der Malbergischen Glosse den Ausspruch gethan, wer leodardi, taxaca und antidio lösen könne, der sei Meister der Glosse, so lässt sich von den XII Tafeln sagen, derjenige habe den Schlüssel zu ihrer Erklärung in Händen, der zu sagen vermöge was bei Gellius (N. A. 16, 10) die Worte zu bedeuten haben: Sed enim quum Proletarii, et Assidui, et Sanates, et Vades, et Subvades, et XXV Asses, et Taliones, Furtorumque quæstio cum Lance et Licio evanuerint, omnisque illa XII tabularum antiquitas consopita sit. Der Anfang, sie wiederaufleben zu lassen, ist gemacht und das Fehlende wird am geeigneten Orte nachfolgen. Vor allem aber ist der Beweis zu führen dass die XII Tafeln nur Laten- oder Plebejerrecht enthielten; dass er geführt werden kann, verdankt die Kritik zwei Wörtern: *privus* in t. IX, fr. 1, und *privatus* in t. VII, fr. 8. Aus Anlass der westgothischen Wehrverfassung wurde gezeigt, dass der privatus der L. Wisigoth. ein gemeiner Erbsitzer und Landwehrmann gewesen sein müsse, ein solcher nämlich der in keinerlei mundschaftlichem Sonderverhältniss steht, aber ebenso wenig einen Offiziersrang bekleidet. Der privus der XII Tafeln ist eine Zusammenziehung aus pr-ævus, proævus: ein solcher der zum ævum der pro oder Vollbürger gehört, als privatus aber zugleich des Schutzes beraubt ist den der halbfreie Client unter der Hand eines mächtigen Patrons geniesst. Die Privi sind Privatpersonen, weil sie ihre eigenen Herren sind, und die Bemerkung Ciceros (pro domo, c. 17): vetant XII tabulæ leges privis hominibus irrogari, besagt ein-

---

Königs Salomon mit dem Satan; die Faustscene in Auerbachs Keller ist satanisch gleich Sadis Dichtungen und dem westöstlichen Divan.

fach, die Steingesetze finden keine Anwendung auf die Mitglieder der Volksgemeinde (populus). Nur solche können t. VII, fr. 8 gemeint sein, wo Paullus bemerkt: Si per publicum locum rivus aquæductus *privato* nocebit, erit actio *privato* ex lege XII tabularum „Si aqua pluvia nocet". Eine derartige Beschädigungsklage konnte niemand, der nicht Altsitzer oder Grundeigenthümer war, anstellen. Einen indirecten, darum aber nicht weniger schwer in die Wagschale fallenden Beweis enthält die durch Livius aufbewahrte Verordnung der lex (t. XI, fr. 1): ne connubium Patribus cum Plebe esset, denn es ist geradezu unerhört in der Geschichte und namentlich auch durch die ersten Staatenbildungen der Germanen widerlegt, dass zwischen Ständen ohne Ehengemeinschaft vollständige Rechtsgleichheit bestände.

Dagegen erhebt sich nun freilich das gewichtige Bedenken, dass nach Festus auf dem Steingesetz (t. VI, fr. 1. 2) die Bestimmung enthalten war: Cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto, wonach es den Anschein gewinnt als ob die Plebejer das Recht des Nexum und der Mancipation mit den Patriciern gemein gehabt hätten; allein Festus sagt mit keiner Silbe dass die beiden Wörter nexum mancipiumque wirklich auf der betreffenden Tafel enthalten waren, und wenn etwas von seiner Worterklärung den XII Tafeln wirklich entnommen ist, so kann es nur der Satz sein: uti lingua nuncupassit. Von Nexum und Mancipation findet sich ausserdem keine Spur in den Fragmenten; im Gegentheil streiten alle gesetzlichen Bestimmungen der Tafeln so nachdrücklich dagegen dass Festus nur aus dem Rechtsbewusstsein seiner Zeit heraus sich des Ausdrucks bedient haben kann. Die Plebejer hatten weder Ancilien noch Erbäcker und darum weder ein Recht des eigentlichen Nexum noch der eigentlichen Mancipation; dagegen gewährten die XII Tafeln ihnen ähnliche Rechtsinstitute, die dem auf der Jupiterverehrung basirten *jus strictum* nachgebildet waren, aber weder unter dem unmittelbaren Schutze des Prätors noch der agrarischen Priestercollegien standen. Von dem Nexum wird wiederholt bezeugt dass es im Latenrecht *ligatio* oder *legatio* hiess und der Mancipation

kann nur die traditio entsprochen haben. Im Worte *lex* ist das legare (legis) hinreichend kenntlich: erst als lata ist die lex Latenrecht, „Gesetz“, „Satzung“, nachdem der Grenzstein gesetzt ist. Legem ferre, ein Gesetz beantragen, können nur die Faren oder Geschlechter; in der ältesten Zeit hatte die Gerstengemeinde ausschliesslich die gesetzgebende Gewalt: kommt das Gesetz jetzt zu Stande, so hat es verbindende Kraft für alle. Das dem nectere entgegengesetzte *legare* verleiht dem Erbrecht der Plebs allein Gesetzeskraft: wie Einer über sein Vieh und die Tutel seines Getreides legirt hatte, dabei sollte es vor dem Gesetze sein Bewenden haben (uti legassit super pecunia tutelave suæ rei. t. V. fr. 3). Wer zu einem collegium gehört, kann zur Zeit der Decemvirn nur ein Plebejer gewesen sein; die Gewissenhaftigkeit im Auf- und Zurückbinden des Latenfadens nannte man *religio*, Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, die allezeit von sittlichen Erwägungen abhing, weil der Nachdruck eines prätorischen Spruchs fehlte.

Eine ganz ähnliche Bewandtniss hat es mit der Mancipation, die, wie sogleich gezeigt werden soll, für die Plebejer nur dem Scheine nach vorhanden war, und zwar in dem manum conserere: für sie zu Recht bestand ganz allein die *traditio* mit der wesentlichen Bedingung dass der Käufer, ehe der Gegenstand in seine Hände gegeben wurde, den Preis, über den er mit dem Verkäufer übereingekommen war, entweder baar bezahlt, Faustpfand gegeben, Bürgschaft geleistet oder in aller Form Rechtens ein feierliches Gelöbniss (ex promissore) gethan hatte. Venditæ res et *traditæ* non aliter emtori adquiruntur, quam si is venditori pretium solverit, vel alio modo satisfecerit, veluti ex promissore, aut pignore dato (t. VII, fr. 9). Die in den Institutionen (de rer. divis. §. 41) beigefügte Bemerkung: quod cavetur quidem ex lege XII tabular., tamen recte dicitur ex jure gentium, i. e. jure naturali, id effici, ist höchst bezeichnend. Der Verfasser fühlte dass das nicht Patricierrecht war, kam aber nicht auf den so naheliegenden Einfall, sein jus gentium sei überhaupt nichts als das Latenrecht der XII Tafeln.

Aufgestellt waren die Tafeln auf dem Forum zu den beiden Seiten der via Appia. Jener Claudier, der sich unter

den Decemvirn einen so traurigen Namen machte, erhielt seinen Zunamen Appius davon dass er den apos (engl. apes [1]), Affen) oder Hintersitzern zu einem Gesetze verhalf und die via Appia hiess Latenstrasse, weil sie von den XII Gesetzestafeln an in das eigentliche Latenland führte. Der griechische Name für tabula: δελτος, woher δοδεκαδελτος νομος (Dionys.), lässt auf dreiseitige Pyramidensteine schliessen; bei den Griechen wenigstens werden sie diese Form gehabt haben. Prüft man den Inhalt der römischen Tafeln näher, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen dass es zur Zeit ihrer Entstehung noch keine Leibeigenen im spätern Sinne gab, was mit der Schilderung übereinstimmt die Tacitus von dem Lose der Sklaven bei den alten Germanen entwirft. Diejenigen die den Sklaven der Kaiserzeit am nächsten standen, waren die *Proletarii*: pro-letarii, gemeine Leute welche die Stelle von Letariern oder Ackerknechten nunmehr bei Plebejern selbst vertraten, Pflugknechte der Freipächter. Ihr Recht lag in dem guten Willen ihrer halbfreien Herren, gleichwie deren Schicksal vor der Decemviralherrschaft von dem guten Willen der Patricier abgehangen hatte. Ihr Kopf war gesetzlich allein durch eine feste Busse geschützt, wofür das Kopfgeld zu entrichten war (capite censi). In diese Kategorie gehörte jeder der keine Zeugen (Bürgen) zu stellen im Stande war: das Gesetz nöthigte ihn, an den Tagen, wo auf dem Hafenplatze Knechte gesucht wurden, sich nach einem derartigen Dienste umzusehen. Cui testimonium defuerit, is tertiis diebus ob portum obvagulatum ito (t. II, fr. 3): ob-vag-ul = bei einem Weingärtner (Obst), Viehbesitzer (ϝ-ag), Getreidebauer (ul) ein Unterkommen suchen, wovon *ob* auf der Höhe weilen (oberhalb), vag herumschweifen, ultor Rächer. Gelang es dem Proletarier eine Pachtung zu bekommen, so hiess er nicht blos libertus, sondern erlangte auch das Recht eines solchen.

Der Bauer kann sich in der That rächen, denn er ist der Höchste im Gemeinwesen und sein Freipächter aus dem

---

[1]) Lat. apes (Bienen) bildeten einen Nebenerwerb der Beisitzer, die Hydromel davon bereiteten, da ihnen das echte Zubehör (ὀψ) ein für allemal versagt war. Zudem sitzen die Bienen so eng beisammen wie einst die Laten.

Grunde auch der erste Plebejer. Nur er darf sich zur Erlangung eines possessorischen Interdicts unmittelbar an den Prätor wenden: rem ubi pagunt orato (t. I, fr. 6), d. h. die Pächter, die ihren Pachtschilling in Getreide entrichten, sollen bittweise den Prätor um seinen Schutz angehen, wenn sie sich durch ihre Altsitzer in ihrem Rechte für gekränkt halten. Das ist der einzige Fall wo nach den Fragmenten der Plebejer direct den Schutz des Prätors nachsucht. Dass pagere (ital. pagare, franz. payer) den angegebenen Sinn hat, liegt auf der Hand und nur darauf wird man noch zu merken haben dass in pagere zugleich Mitengemeinschaft (pagus), das Zusammenlegen der Garben, ausgedrückt ist. Für die andern, die keinen prätorischen Schiedszwang geniessen, war ein wesentlich davon abweichendes Klagverfahren eingerichtet (t. I, fr. 7), wobei der Prätor keine Initiative, sondern das Verdict plebejischer Richter durch die Condemnation einfach zu bestätigen hatte. Der Prätor der plebs war der *vindex* und der konnte nur selbst plebejischer Hintersitzer sein. *Assiduo vindex assiduus esto* (t. I, fr. 4): ein Beisitzer kann nur einen Beisitzer zum Vindex haben.[1]) Das Fragment ist vom höchsten Werthe, weil es die officielle Benennung für die beiden Kategorien von Pächtern, die possessores und sanates, enthält, denn dass beide in dem Ansitzer (assiduus) begriffen sind, findet seine Bestätigung durch den Zusammenhang aller übrigen Fragmente, insbesondere durch den Nachsatz des angezogenen Gesetzes. Proletario quoi quis volet vindex esto: dem Proletarier kann ein Beliebiger als vindex dienen, vorausgesetzt dass er jemand auftreiben kann der sich dazu bereit finden lässt. Nur ein Proletarier darf es nicht sein, denn ein solcher kann das Plebejergesetz so wenig vertreten als ein Plebejer das Recht der Väter auszulegen und zu sprechen (edicere) vermag; schenkt den Bitten des Proletariers niemand Gehör, so bleibt das ihm zugefügte Unrecht ungerächt (invindicata), und überdies wird er polizeilich angewiesen sich in möglichst kurzer Frist einen Knechtsdienst

---

[1]) Dazu macht Cicero (Rep. 2, 22) die ihm unzählige male nachgesprochene Bemerkung: Qui (Servius) quum locupletes assiduos appellasset ab ære dando!

zu suchen, will er es nicht darauf ankommen lassen dass man ihm auf der Staatsdomäne einen solchen anweist. Die Clientel als gerichtliche Vertretung der Plebejer durch die Patricier kann deshalb zur Zeit der Decemvirn nur eine ganz geringe Bedeutung gehabt haben, höchstens mögen die Herren der Pächter, wenn letztere klagbar wurden, ihre Sache beim Prätor befürwortet haben. Je länger der Streit zwischen jus und lex dauerte und je mehr die Gegensätze sich ausglichen, desto einflussreicher wurde das Patronat und in demselben Verhältniss desto precärer die Lage der Proletarier, bis sie zu völliger Sklaverei verurtheilt wurden.

Prætor bedeutet einen Gemeindebeamten, der nicht blos wie der pater vom Vieh, sondern vom gesammten pro, also von allen wirthschaftlichen Angelegenheiten, sich fern (ater) hält und ganz und gar seinem Richterberufe lebt; *vindex* heisst von plebejischer Seite ein angesehener assiduus, der jedesmal wenn einer seiner Standesgenossen durch einen andern Unrecht erlitten zu haben glaubt, von dem Verletzten darum angegangen werden muss: *ut vim dicat*, d. h. dass er Gewalt anwende für den Fall wenn sein Gegner den von ihm unrechtmässig besessenen Gegenstand nicht freiwillig zurückgebe. Ihre vindices, die das Gegentheil von dem thaten was die judices, nämlich Gewalt (vim) sprachen anstatt Recht (jus), werden die Hintersitzer selbst zu wählen und deren Bestätigung vom Prätor einzuholen gehabt haben; fand der vindex die Beschwerde des Klägers gerechtfertigt, so forderte er den andern auf, gutwillig den Gegenstand der Beschwerde jenem zu überlassen und damit war der Streit, noch bevor er gerichtlich anhängig wurde, erstickt. Weigerte sich der Belangte dem Gebot Folge zu leisten, oder schlug er mit dem Ochsenstecken auf das Vieh los, so gebrauchte der vindex Gewalt, der ohne schwere Ahndung kein Widerstand entgegengesetzt werden durfte, führte das Vieh weg und band es entweder mit einer Schlinge oder mit Fussschleifen von höchstens 15 Gewichtpfunden fest. Ursprünglich meinte man mit vindex Einen „der Vieh sagt“ (vim, im, em dicens), hinter seinem Worte steckte aber der Machtspruch eines Beamten. Im altdeutschen Rechte heisst dieselbe, dem gesammten gerichtlichen Verfahren als Einleitung dienende Handlung „Für-

fang": das Thier wird vom vindex jedoch nur festgemacht, um es bis zum gerichtlichen Austrag des Streites in eine dritte Hand zu geben oder zu nehmen. Der römische Dritthänder war der *vades* (vas), goth. fads, der voransteht, Anführer, derselbe der t. I, fr. 1 antestator heisst und durch den vindex das von ihm in Sicherheit gebrachte Vieh übergeben bekam. In wichtigen Fällen erhält der vades einen subvades, der das vom erstern auf die Gerichtstätte zu führende Vieh zu treiben und vor dem Richter als zweiter Gewährsmann für den Kläger aufzutreten hat. Vorher muss der Kläger im Verlauf des Vormittags auf dem Comitium oder Forum Anzeige von seiner Klage machen: in der Gerichtssprache hiess es *conjicere*, irgendein symbolisches Hinwerfen der Klage vor den Richterstuhl. Ist dies geschehen, so wird von dem Prätor, der die beiden Parteien darüber vernimmt, indem auch der Verklagte einen oder zwei vades mitbringt, die Sache untersucht, wenn er es für nöthig erachtet unter Hinzuziehung noch anderer Zeugen ausser vades und subvades, und findet er die Sache spruchreif, so erfolgt die Condemnation. Während der ganzen Verhandlung legen Kläger und Beklagter mit ihren Zeugen Hand an den strittigen Gegenstand, um damit ihren Anspruch auf denselben auszudrücken: *in jure manum conserunt* (t. VI, fr. 5). An ein dem manum conserere in hoste nachgeahmtes Scheingefecht kann nicht gedacht werden. Hier, wie überall in den Tafeln, wird das Wort jus gebraucht, weil der Richter der Patricier, der Prätor, die Verhandlung vornimmt und das Recht spricht, aber nicht das lebendige, sondern das todte auf den Steinen. Legt die unterliegende Partei keine Berufung ein, so hat es bei der Condemnation sein Bewenden; erfolgt die Berufung, so gelangt sie entweder an den Senat oder an das aus Patriciern und Plebejern zusammengesetzte comitium. Klagte ein Patricier gegen einen Plebejer, so nahm er aus seinen Standesgenossen den vindex und vades, und das Verfahren verlief wie im ersten Falle. Hatte sich der Verklagte vor dem Richter nicht eingefunden, so nahm der antestator oder vades einfach das Stück Vieh und übergab es dem Kläger, dem es fortan nicht mehr streitig gemacht werden konnte. Am lautesten sprechen die Texte für sich selbst:

In comitio aut in foro ante meridiem causam conjicito, quom perorant ambo præsentes (t. I, fr. 7).

Ni judicatum facit aut quirsendo (so anstatt quips endo ist zu lesen: mit der quiris darauf schlagen) em jure vindicit, secum ducito, vincito, aut nervo aut compedibus quindecim pondo ne majore, aut si volet minore, vincito (t. III, fr. 3).

Si in jus vocat, ni it, antestator igitur em capito (t. I, fr. 1). Das *em* des letzten Fragments und t. III, fr. 3, sowie *im* bei Cicero (t. X, fr. 9: ast im cum illo sepelire urereve se fraude esto) und aus Macrobius (t. VIII, fr. 12: Si nox furtum factum sit, si im occisit, jure cæsus esto) muss schlechterdings von Vieh verstanden werden: es ist die auch in femina enthaltene Accusativform, denn die femina gehört zur Viehzunft, die uxor zu den Gerstengeschlechtern. Fing das vom antestator ergriffene Stück Vieh zu „kalben“ an, d. h. schlug es hinten aus, oder sperrte es sich mit den Füssen, so durfte er es mit Gewalt fortziehen. Si calvitur pedemve struit, manum endojacito (t. I, fr. 2), womit übereinstimmt: deinde manus *injectio* esto, in jus ducito (t. III, fr. 2). Für den Fall dass die Sonne bereits sich dem Untergang zuneigte, der Kläger also zu spät kam um seine Sache sofort anhängig machen zu können, ward er an den Tafelwächter gewiesen, der einen Termin festsetzte. Post meridiem præsenti stlitem addicito (t. I, fr. 8), wo stlites dem griechischen στηλιτης (Säulenaufseher) entspricht und einen Gerichtsboten oder huissier bezeichnet, der die Aufsicht über die XII Tafeln führte und zugleich die Gerichtstermine anordnete. Der gesetzliche Entschuldigungsgrund für das Nichterscheinen vor Gericht hiess *vitium*, die *sunnis* (sonnis) der Lex Salica (c. 50, 3), die hinwiederum aus morbus *sonticus* (t. II, fr. 2) entstanden ist und eine unheile Körperbeschaffenheit bezeichnet. Aus sonticus wurde sons zusammengezogen: ausser vitium und sunnis entschuldigte die Einberufung zum Aufgebot (status dies cum hoste, t. II, fr. 2). War der Kläger durch Krankheit oder Alter wegen Nichterscheinens vor Gericht entschuldigt, so hatte er mit seinen Jochstieren Bürgschaft zu leisten oder, wofern er das nicht mochte, den Pflug bis zum Austrag der Klage ruhen zu lassen.

Si morbus ævitasve vitium escit, qui in jus vocabit, jumentum dato, si nolet, arceram ne sternito (t. I, fr. 3). Varros Definition: *arcera* plaustrum est rusticum, tectum undique quasi arca, passt nicht auf die Zeit der Decemvirn, vielmehr hiess damals der Hörnerpflug (ar-keras) so, von dem ein jüngeres Geschlecht nichts mehr wusste. Wie Kläger und Beklagter, so konnten auch Richter und Schiedsmann sich gesetzlich entschuldigen lassen (t. II, fr. 2). So lange die Klage nicht anhängig gemacht war, durften Dieb und Bestohlener sich vergleichen (t. II, fr. 4), nicht aber nach gesprochenem Urtheil. Hatte der Schuldner sich zu seiner Schuld bekannt und war eine regelrechte Verurtheilung erfolgt, so hatte der Schuldige 30 Tage Zeit um seinen Verpflichtungen nachzukommen (t. III, fr. 1): unterliess er es, so wurde er 60 Tage hindurch gefangen gehalten und an drei Gerichts- und Markttagen hintereinander vor den Prätor auf das Comitium geführt und öffentlich verkündigt, wie viel seine Schuld oder Busse betrage (t. III, fr. 5). Es sollte den Verwandten und Freunden des Verurtheilten Gelegenheit gegeben werden, sich des Ihrigen anzunehmen und ihn auszulösen. Half auch das nichts, so büsste er mit dem Kopfe (capite poenas dabat) — eine barbarische Bestimmung, wie die Unwissenheit glaubt, in Wahrheit aber eine völlig gerechte Strafe, denn caput bedeutet das Buss- oder Sühnegeld, das an die Familie eines Ermordeten von dem Thäter bezahlt werden musste. Auch wenn nach t. IX, fr. 3 der Richter oder Schiedsmann sich bestechen liess, ging es nicht um seinen Kopf, sondern um sein Kopfgeld (capite poenitur), und wie lässt sich das de capite civis rogare (t. IX, fr. 2) und die spätere capitis deminutio anders verstehen als von der Herabsetzung des Wergeldes, die eine Standeserniedrigung in sich begriff? Fanden die Gläubiger den Ansatz oder das Kopfgeld zu gering, so stand es ihnen frei ihre Schuldner auf dem andern Tiberufer, d. h. ausserhalb des römischen Gebiets, als Knechte zu verdingen, bis sie die Schuld abverdient hatten. Das verstand die alte Zeit unter *venum dare:* Verdingung eines Angehörigen unter dem Vorbehalt dass der Miether den Arbeitslohn dem Verdingenden und nicht dem Gedingten ausbezahlt, wozu erforderlich war dass der Lohn-

arbeiter unter der Vormundschaft (manus) dessen stand der ihn verdingte. Welch' ein Glück, dass ein auf seine Vorfahren ergrimmter Spätrömer die eigenen Worte des Tafelgesetzes, worauf die Altvordern ihre Schande eingegraben hatten, Wort für Wort überliefert hat. Tertiis nundinis partis secanto. Si plus minusve secuerunt, se fraude esto. Wenn auf dem Gesindemarkt in Trastevere an drei Markttagen nacheinander kein Angebot auf den Burschen erfolgt — ja dann sind Recht und Gesetz Matthäi am Letzten und die Gläubiger mögen ihren Schuldner in Stücke schneiden. Das aber lassen sie sich gesagt sein, dass wenn einer von ihnen ein Quentchen mehr oder weniger abschneidet, als ihm gebührt, er mit der härtesten Geldstrafe, die auf die fraus gesetzt ist, sein Versehen zu büssen hat. Fraus hiess in der alten Zeit das Verbrechen des Viehraubs und in England wurde der Pferdedieb noch im 19. Jahrhundert gehenkt. Todesstrafe verhängte das Gesetz nur über wenige Verbrechen: wer nächtlicherweile und in diebischer Absicht Getreide auf dem Felde abweidete oder schnitt (frugem aratro quæsitam furtim noctu pavisse ac secuisse), der wurde der Ceres zu Ehren aufgeknüpft (t. VIII, fr. 9); brannte einer das Wohnhaus oder den Speicher am Hause (ædes acervumve frumenti juxta domum) nieder, so wurde er gefesselt, gepeitscht und verbrannt (t. VIII, fr. 10); legte er falsches Zeugniss gegen einen Patricier ab, so wurde er gegenüber dem Bundes- und Vertragstempel vom Tarpejischen Felsen herabgestürzt (t. VIII, fr. 23). Dass die Ermordung eines Altsitzers, das paricidium im Unterschied vom homicidium oder der Ermordung eines gewöhnlichen Erdenklosses (humus, adam), sodann auch der Mord von Patricierkindern (si quis hominem *liberum* dolo sciens morti duit paricida esto, t. VIII, fr. 24) von dem plebejischen Verbrecher gleichfalls mit dem Leben gebüsst wurde, kann für ausgemacht gelten. Das zeugt aber alles noch nicht von besonderer Grausamkeit. In allen Fragmenten der XII Tafeln kann nur eine einzige Bestimmung barbarisch heissen: es ist die von Cicero, übrigens scherzweise beigebrachte, dass Aussetzung oder Tödtung einer Missgeburt (insignis ad deformitatem puer, t. IV, fr. 1) gestattet war. Siechenhäuser hatte man dazumal in Rom nicht und ein

von Geburt an bejammernswerthes Kind einer armen Familie zur Fütterung aufzunöthigen, wäre kein menschenfreundlicher Zwang gewesen. Die alten Römer, gleichviel ob Patricier oder Plebejer, haben ihre Kinder geliebt wie alle andern Culturvölker, und in der guten strengen Zeit war ihre Kinderliebe eine edlere und reinere als die zuchtlose Verweichlichung der Verfallsperiode und unserer christlichen Gegenwart. Ein Gesetz, das den nicht auf offener That ertappten Dieb (furtum nec manifestum t. VIII, fr. 16), dem es gelingt mit dem Gestohlenen glücklich aus Thor und Zaun zu entwischen [1]), sowie den Veruntreuer eines Depositums (t. VIII, fr. 19) um das Doppelte straft, kann unmöglich von barbarischer Strenge gewesen sein. Für das was Kinder gestohlen hatten, mussten die Ihrigen Ersatz leisten. Ein Diebstahl, den der Pächter eines Weinbergs an seinem Herrn beging (t. VIII, fr. 15, wo conceptus aus con-κηπος-tus = συγκηπευς gebildet ist), oder ein Weinbergspächter an einem andern (oblatus = ὀψ-latus, Obstlate [2])), wurde, weil die Gelegenheit dazu leicht sich fand, um das Dreifache gebüsst; den des furtum manifestum schuldigen, auf frischer That ertappten und mit der Hand festgemachten (manu-festus) Dieb sprach das Gesetz (t. VIII, fr. 14) dem Bestohlenen zu, um sich entweder wegen des Bussgeldes mit ihm abzufinden, oder den Uebelthäter so lange als Knecht zu benutzen bis er die Schuld abverdient hatte. Strafandrohungen, die ein geistig und sittlich zerrüttetes Geschlecht einem rohen Glauben an Zauberkünste zuschrieb, so *occentare* und *carmen* (t. VIII, fr. 1), *malum carmen incantare* (t. VIII, fr. 25), *excantare* und *pellicere* (t. VIII, fr. 8), erweisen sich für jeden der tiefer in die lateinische Etymologie einzudringen im Stande ist, als höchst unverfänglich und derbrealistisch. Schon Varro hat es vernehmlich in den Worten kund gethan: Ubi vident se *cantando* ex ara *excantare* non posse, *deripere* incipiunt.

---

[1]) So sind die Worte bei Festus zu verstehen: Si *adorat* furto, quod nec manifestum escit: adorare Thor und Zaun im Rücken haben (daher rupitias sarcito: der Riss im Zaun ist wiederherzustellen). Adorare: ausserhalb des Gehöftes bitten, flehen.

[2]) Offerre in der Bedeutung von „Opfer" sagte man zuerst nur von Trankopfern.

Wer kann da noch an Wegzaubern denken! *Canere* ist das Singen des cu-an, des die Kühe bewachenden Hundes (canis), dessen Farbe in alten Zeiten aschgrau (canus), der Farbe des Wolfes ähnlich war. Wer nun die Stimme eines wachsamen Hofhundes nachzuahmen, zu bellen (cantare) verstand, der konnte dadurch die Wächter irre leiten und wenn sie dem Geschrei nachliefen, entweder selbst eine Garbe von der Tenne (area, ara) wegstehlen oder zu dem „Wegbellen" (excantare) einem Helfershelfer Gelegenheit verschaffen. Das nannte der spätere Aberglaube „wegzaubern" à la Houdin. Das Wegfangen, Wegfischen und Wegstibitzen vermittelst des *pellicere* war ein ebenso einfacher Kunstgriff: der Uebelthäter bediente sich einer Fadenschlinge (licium) und zog mit derselben (per) das geschnittene Getreide an sich, durch oder über den Zaun. Den einen Fremden anbellenden Hund konnte der Plebejer gleicherweise dadurch nachahmen, dass er seinen Herrn oder andere vornehme Leute, denen er einen Schabernack spielen wollte, anbellte (occentare, incantare) oder gar ein Spottgedicht (carmen quod infamiam faceret flagitiumve alteri) herunterbellte, was für die Geschichte der Musik von Wichtigkeit ist, weil demnach die Menschen vom Hunde singen lernten. Dass solcher Schimpf eine res capite sancienda war, versichert Cicero und hält damit die Decemvirn für fähig ein Spottgedicht mit dem Tode bestraft zu haben, während jedermann aus Gellius weiss, dass die XII Tafeln die Beschimpfung (injuria) eines Altsitzers (in jus arii) mit 25 Assen büssten (t. VIII, fr. 4). Man muss es schwarz auf weiss sehen, um es für möglich zu halten. Porphyrio konnte mehr nicht sagen wollen, als dass der Verfasser ehrenrühriger Gedichte (auctor carminum infamium) eine Tracht Prügel bekommen habe (fustuarium supplicium), denn um Ausreisser und Sklaven zu Tode zu prügeln, mussten die Römer erst gebildet sein. Die Decemvirn liessen die gewöhnliche Hinrichtung durch Enthauptung vollstrecken: cædere, abhauen, zu Falle bringen, umbringen, nachdem der Verurtheilte zuvor mit Ruthen gestrichen worden war. Sklaven erhielten Peitschenhiebe (flagellum), bei schweren Vergehen wurden sie mit dem tannenen Knotenstocke (fustis) todtgeschlagen. Castigatio ist die Züchtigung durch Einsperren in einen Kasten, woraus

castra, die kastenförmige Lagerumwallung in der wol bis zum Decemvirate nur die patricischen Soldaten Aufnahme fanden; vapulo heisst Schlappen bekommen, wie sie der Gerstenherr (ul) seinem „Viehaffen“ austheilen durfte; endlich drückte verbero eine wörtliche Rüge oder Zurechtweisung aus. Es ist metaphorisch zu verstehen, wenn in den Digesten von einer *veluti* fustium admonitio, flagellorum castigatio, vinculorum verberatio die Rede ist. Für Körperverletzungen liessen die XII Tafeln wie alle Gesetze der Alten das jus talionis so lange zu Recht bestehen als der Schädiger dem Geschädigten das gesetzliche Bussgeld verweigerte (t. VIII, fr. 2: Si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto). Für einen zerbrochenen oder gequetschten Knochen konnte der Plebejer dieselbe Busse von 300 Assen fordern, welche für das patricische Hauskind entrichtet werden musste: der Proletarier (Viehjunge) war zu 150 Assen geschätzt (t. VIII, fr. 3), und wenn Gellius wahr berichtet, so wurde er für einen begangenen Diebstahl von einem Felsen gestürzt (t. VIII, fr. 14), was gewiss in den seltensten Fällen, wenn überhaupt jemals, den Tod zur Folge hatte, höchstens schwere Verletzungen. Für allen Schaden, den der Knecht anrichtete, hatte er selbst und nicht der Herr aufzukommen (t. XII, fr. 2). Die Bussen einzutreiben hatten die Quästoren (qu-æs-itor, Eintreiber der Kuhasse), wenigstens den Antheil der dem Fiscus gehörte und der bei den Deutschen Friedensgeld (fredum), richtiger: Recht (dum, dom) der Pflugfreiheit, hiess. Dass sie den res capitales vorstanden, hat man nicht (t. IX, fr. 4) mit den spätern Juristen von Capitalverbrechen zu verstehen, sondern von den Kopf- oder Bussgeldern, woher es kam dass die Amtsverrichtungen der Quästoren mit dem Steuerwesen noch enger verknüpft wurden. In der ältesten Zeit nahmen die deutschen Grafen die Stelle römischer Quästoren ein. Grafen und Quästoren leisteten noch besonders Dienste beim Aufspüren von Verbrechern, die sich den Nachforschungen zu entziehen wussten; wenn aber bereits die XII Tafeln das crimen *suspecti* (t. VIII, fr. 20) benannten, so waren sie unendlich weit entfernt von dem Greuel der Bürgerkriege, auf politisch Verdächtige zu fahnden; denn unter den Decemvirn machte sich nur der verdächtig den man auf einem

Getreidefeld unter den Aehren versteckt (sub spicis) antraf, wogegen unter Sulla schon ein schiefer Blick dem Angeber genügte um einen Hochverrathsprocess anhängig zu machen.

Das *ter venum dare* des Sohnes durch den Vater (t. IV, fr. 3) hätte schon längst von der Gewohnheitstafel moderner Declamationen gestrichen werden müssen, wenn man sich die gewiss bescheidene Mühe hätte geben wollen, über die Möglichkeit, ein Kind zu drei malen in die Sklaverei zu verkaufen, nachzudenken. Der in die Sklaverei verkaufte Sohn konnte nach den einfachsten und klarsten Rechtsbegriffen des Alterthums unmöglich unter die manus seines Vaters zurückkehren, nachdem er bereits Leibeigener eines andern gewesen; infolge des Verkaufs war jedes Band zwischen ihm und seinem Erzeuger, das natürliche wie das rechtliche, zerrissen, aber gar dreimal einen Sohn verkaufen und wieder frei werden lassen, gehört in das Reich jener Verirrungen, wofür es keine speranza im Sinne Dantes mehr gibt. Venum, Venus, venire, vendere, venia einestheils und fenus, fenum, fenilia, fenerari, feneratio anderntheils hängen lautlich und begrifflich so eng zusammen, dass ein gemeinschaftlicher Ursprung nicht abgewiesen werden kann. Die Wechselbeziehung zwischen der Schönheitsgöttin und dem Gewinn (fenus), der durch Viehfutter (fenum) erzielt wird, tritt dabei in den Vordergrund. Der Inbegriff höchster Schönheit ist für den Bauerngeschmack schwimmendes Vieh (ϝ-νεω) und die ältesten Gemälde der Griechen (πινακες) waren Darstellungen des zur Tränke getriebenen Stallviehs, bei welcher Gelegenheit die thierischen Triebe sich mächtig regen. Daher Europa auf dem Rücken des Stiers in der Auswanderung begriffen und die Anadyomene die, um fenus buhlend, wie das „liebe Vieh" zur vulgivaga entartet. Das sehr intime, wenn auch nicht gerade legitime Verhältniss der gewinnsuchenden und bringenden Venus zu dem Heldenpflüger Mars gibt deutlich zu verstehen wie sehr sich der Viehstall nach dem Getreideacker sehnt — eine ungesetzliche Ehe, die der pflügende Grundeigenthümer mit seinen der Rindviehzucht ergebenen Hintersitzern vermittelst des Voracker- oder Vorwerksystems einging. Der Bauer von echtem Schrot und Korn gibt sich wenigstens das Ansehen als schätzte er alles, was nach Profit

schmeckt, gering: nur was ehrlich und redlich durch Pflugarbeit vom Erbacker verdient ist, das soll als Tauschwerth gegen solche Artikel umgesetzt werden die einer Bauernwirthschaft nothwendig und anständig sind. In Papieren die wohlerworbenen harten Thaler anzulegen, verabscheut er, so dass es in der Baar (Vieh-ar) Bauern gibt, die 20—30,000 Gulden baar in Töpfen beisammen haben, um bei Gelegenheit den nachgebornen Sohn oder die Tochter damit auszustatten — der Erbsohn kommt ja doch nicht zu kurz. Erst in der Eigenschaft eines Viehzüchters verschmäht der Ackerbauer den Handelsgewinn so wenig dass er vor dem groben Betrug nicht zurückschreckt, was die traurige Folge hatte dass der Viehhandel schier gänzlich in die schmuzigen Hände der Juden kam. Die römischen Bauern dachten gerade ebenso: ein profitables Handelsgeschäft mit ihrem Getreide sagte ihnen nicht zu und sie liessen darum auch kein eigenes Wort für „Schrannengewinn" aufkommen. *Fructus* zeigt die Nützlichkeit des Tauschhandels an, der bei rationellem Feldbau durch das *frumentum* den fleissigen und klugen Landwirth nicht arm werden lässt; eigentlichen Profit gewährt erst der Weinhandel (lucrum), der das Wippen, Mischen und Schmieren verträgt, was im Munde eines altrömischen Bauern mehr nicht besagt, als dass diesem das Verständniss der höhern Anforderungen, die an eine angemessene Weincultur gestellt werden, abging, wie überhaupt der Sinn für Handelsgeschäfte. Als reines Gewinngeschäft behandelt der Bauer den Viehfutterhandel. Der Wildheuer erntet ohne zuvor gesäet zu haben, und in der Campagna weiss man nichts davon mit welchen Mühseligkeiten und Gefahren das Heumachen auf den Alpenwiesen verbunden ist. Nur die assidui nehmen mit den magern Gebirgsgegenden vorlieb und der Italien durchziehende Apennin hat seinen Namen von den „Apen" oder Possidenten. Heu, Heuer, heurig, geheuer sind Ausdrücke für etwas Unsicheres und Gefährliches; die alten Römer gewannen dem Heumachen und Heuverkaufen nur die profitable Seite ab und nannten das durch Viehfutter (fenum) gewonnene Geld Wucher (fenus), weil kein Erzeugniss des Culturbodens gegen ein anderes umgetauscht, sondern allein die Arbeit bezahlt wurde. Etwas Vorsorgliches

und Betriebsames, noch weit mehr etwas Schlaues, Abgefeimtes und Pfiffiges lag für sie im fenus, den sie so lange gewähren liessen als er sich innerhalb seiner natürlichen Schranken bewegte; griff er über diese hinaus, ging er z. B. bei dem nächst verschwisterten Viehhandel, oder gar bei der Erbtheilung, wenn der Fiducius aus der Nichtbeachtung der letztwilligen Bestimmungen dessen, der ihm sein Vertrauen geschenkt, bis zum gemeinen Wucher, so konnte er dafür gerichtlich belangt werden. Strafbarer Wucher war schon der Getreidehandel bei solchen die nicht selbst Bauern waren (fenerari, feneratio).

So entstanden die Wörter venum dare, venditio in dem Sinne von erkaufter Arbeitskraft und Dienstmiethe, venia als die Erlaubniss auf fremdem Boden seine Kräfte nutzbar zu machen. Vendere heisst feilbieten, zunächst die eigene Arbeitskraft, sodann die Kräfte dessen über den einer vormundschaftlich zu gebieten hat; davon abzuleiten ist venire (veneo, venio): auf dem Gesindemarkte erscheinen um seine Dienste anzubieten, gleichwie vadere von den Vorvätern auf das Gehen des vades zum Gerichtsplatze verstanden wurde, ähnlich unserm „Thun“, „Dingen“. Hiernach gestattete das Gesetz dem plebejischen Vater seinen Sohn auf dem rechten Tiberufer dreimal zu seinem eigenen Vortheil als Knecht zu verdingen (venum dare); die Befugniss verlor aber nahezu alles Gehässige dadurch dass mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit der Verdingte gehen konnte wohin er wollte, für ihn somit kein Abkommen seines Vaters bindend war. Die Volljährigkeit der 25 Jahre gehört den Tafeln an: die Pächter konnten mit Recht verlangen dass ihre Söhne nicht allzu früh aus der Familienverbindung ausschieden, vielmehr die Kosten ihrer Erziehung entweder auf dem väterlichen Pachthofe oder in fremdem Dienste zum Vortheil ihrer Familie abarbeiteten. Die Patricier dagegen liessen sich nicht vorschreiben, wann und wie sie ihre Söhne aus der Vormundschaft entlassen würden: dem hartherzigen Vater gegenüber hatte das unterdrückte Kind immer noch Mittel, mit Hülfe der gens oder des Prätors sich Recht zu verschaffen. Als mit der Lockerung des plebejischen Unterthanenverbandes die Leibeigenschaft reissende Fortschritte machte, wandte man die ältern Ausdrücke für

Dienstmiethe auf den Verkauf der Sklaven an. Venalicium, zuerst ein Ausruferlohn, von denen erhoben die sich als Knechte verdingten, wurde zum Verkaufszoll für Sklaven; venalis war der feile Sklave; venditatio, früher von den Knechten gebraucht die sich von den Ausrufern unter prahlerischen Lobeserhebungen ihrer Vorzüge, insbesondere ihrer venustas (körperliche Tüchtigkeit, Wohlgestalt), feilbieten liessen, ging in die Rohheit der Sklavenversteigerer über; venter zuerst gefrässiger Knecht, später faulenzender Sklave; venus zuerst Heugewinn, dann Glückswurf im Würfelspiel; venatio erst Jagdbeschäftigung der Knechte beim Heuen, zuletzt Kampf des Sklaven mit den wilden Thieren in der Arena; ventus, ähnlich dem vom Heerdenwärter (ὅρος) entlehnten ὅριος, zuerst erfolgreicher Gang nach dem Gesindemarkt, am Ende treibender Luftzug.

Der anständige Erwerb bestand ausschliesslich in den Feldfrüchten: fructus ist Genuss und Ertrag, frugi und frugalis ein guter Wirthschafter, mit der Verwahrung jedoch dass der Fruchterzeuger (fructuarius), der den Acker nicht geerbt habe, nur als Nutzniesser zu betrachten sei. Schon darum macht der *usus* und das durch Niessbrauch begründete Recht der Verjährung einen wichtigen Bestandtheil der XII Tafeln aus; leider weiss man darüber nicht mehr als dass weder ædes [1]), noch hortus, noch heredium unter dem usus und der usucapio (Ersitzung) begriffen waren, sondern blos der fundus oder das Weideland in zwei, die beweglichen Sachen in einem Jahre verjährten (t. VI, fr. 3); weshalb die Frau des Plebejers, weil er sie gekauft hatte, um nicht durch einjährigen Gebrauch des Mannes zu verjähren, ganz und gar von ihrer Familie auszuscheiden, in jedem Jahre drei Nächte ausser der ehelichen Wohnung zuzubringen hatte (t. VI, fr. 2). Für gestohlenes Gut gab es keine Verjährung (t. VIII, fr. 17).

Das echte Grundeigenthum ist nach den XII Tafeln nicht ersitzbar und die ganze spätere Lehre fin-

[1]) Ciceros Worte lauten apodiktisch: at in Lege ædes non appellantur, worin ihm um so mehr zu glauben ist als er die falsche Ansicht hegt aus dem Stillschweigen folge, dass das Wohnhaus in einem Jahre verjährte, wogegen Gaius die zweijährige Verjährung des fundus auf die ædes anwendet.



det darauf gar keine Anwendung. Die Annahme, echtes Grundeigenthum habe in zwei Jahren verjähren können, ist ungeheuerlich und findet ihre positive Widerlegung durch die mit der römischen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende deutsche Rechtsgeschichte. Dazu gerade wurden die possessorischen Interdicte ins Leben gerufen, damit ohne Anwendung der Verjährung auf das Erbeigenthum die Pächter in ihrem Besitzrecht von den Eigenthümern nicht willkürlich gestört werden könnten. Nur der fundus (Weideland) kann gemeint gewesen sein, wenn die Tafeln bestimmten dass unter 5 Fuss (einem Schritt) keine Usucapion gestattet sein soll (t. VII, fr. 4), was zur Genüge aus den Worten bei Cicero hervorgeht: Controversia nata est de finibus in qua, quoniam usucapionem XII tabulæ intra quinque pedes esse noluerunt, *depasci* veterem possessionem Academiæ ab hoc acuto homine non sinemus. Wenigstens in den auf uns gekommenen Fragmenten ist von der Schonung und den Gutthaten, welche die Erbherren ihren Pächtern zu erzeigen haben, wenig die Rede: an den Eigenthümer eines Weinbergs ergeht die Weisung, das Holzgeländer das seine Wohnung mit dem Garten verbindet, sowie die Grenzgestelle nicht abzubrechen und, wenn die Weinstöcke beschnitten sind, erst nach der Lese die Stützen an sich zu nehmen [1]). Aehnliche Sicherstellungen gegen Eingriffe werden wol auch den Pachtbauern zugute gekommen sein: die werthvollste und dauerhafteste Schutzwehr für die Plebejer insgesammt enthielt t. VII, fr. 21: *Patronus si clienti fraudem fecerit sacer esto.*

Eine an seinem Clienten begangene schwere Beeinträchtigung, wenn sie wissentlich und willentlich geschah, kostete dem Patron den Erbacker.

Sacer ist der älteste Name für den ager publicus, den Gemeindeacker, Sammelacker: s-ager, eines und desselben

---

[1]) So glaube ich t. VI, frr. 7. 8. 9 verstehen zu müssen. Tignum junctum ædibus vineæque, et concapes (st. concapet) ne solvito (Festus s. v. *tignum*); quandoque sarpta donec dempta erunt (Festus s. v. *sarpuntur*). Concapes, concapis ist aus κηπος, κηπευς gebildet, die Scheidewand zwischen den concepti oder Weinbergstheilhabern.



Ursprungs mit ἅγιος, worin das zur Gemeindeweide Gehörige (Ϝαγιον, pagus) ausgedrückt liegt. Beide Wörter gehören der Frühzeit des bürgerlichen und religiösen Lebens an, wo alles Gemeinsame als unmittelbares Eigenthum des Gemeindegottes, dieses obersten Schutzherrn aller vollberechtigten Angehörigen der Gemeindemark, angesehen wird und die Erträgnisse der Staatsdomäne Tempelgut sind, in den Tempelschatz abgeführt werden müssen unter der Voraussetzung dass die Tempelvorsteher in der Stunde der Gefahr, wenn die religiöse und die bürgerliche Gemeinschaft auf dem Spiele steht, die Ueberschüsse für das allgemeine Beste herausgeben. Sachen, über die processirt wird, dürfen bei Strafe doppelten Ersatzes nicht an das Sacrum gegeben werden (t. XII, fr. 4: in sacrum dedicare). An den *sacra* können allein die Grundeigenthümer und ihre Angehörigen theilhaben: der ager gehört ihnen und ihrem Gotte, weshalb die an den viæ sacræ oder Todtenstrassen errichteten Grabdenkmale ausschliesslich patricischen Geschlechtern angehören, deren öffentlichen Begräbnissplatz die Strasse bildet; die Ausschliesslichkeit ging aber so weit dass überhaupt nichts was die höhere religiöse Weihe des Nationalgottes hatte, folglich mit sacer zusammenhing, auch andern als den Vollbürgern zukam. Da der religiöse und bürgerliche Werth der Person gänzlich von dem Erbackersystem abhing, so hiess wer des Erbackers verlustig ging sacer, weil der ager privatus, der nicht an den natürlichen Erben fiel, an den Gemeindeacker, von dem ja alle einzelnen Ackerlose ausgeschieden waren, heimfallen musste. Verwehmung war das einzige mögliche Heimfallsrecht des Echteigens. Aus demselben Grunde konnte niemand ausser ein wirklicher Grundeigenthümer Patron sein, weil bürgerlichen Schutz nur ein solcher gewähren konnte der auf seinem Boden Selbstherrscher oder Souverän (herus, dominus) war; seine eigenen Kinder (liberi) genossen keine vollständige Bürgerfreiheit, denn so lange sie in der Familie blieben, standen sie unter der manus ihres Erzeugers und schieden sie aus, so mussten sie entweder eine civitas auswärts erlangen oder verfielen sie dem Latengesetz, die seltenen Fälle ausgenommen wo ein Hauskind an Kindesstatt angenommen wurde. Schon das Wort „patronus“ enthält eine zweite Vaterschaft (pa-

ter): er ist der Vater der Innung [onus[1])], anfänglich Curio, sodann nach der Auflösung der engen Geschlechterverbindung Familienoberhaupt und als solches führte er die Mundschaft nicht allein über seine nächsten Blutsverwandten, sondern auch über alle Plebejer die auf dem Familieneigenthum als Hintersassen lebten.

Der Client konnte sich seinen Patron nicht nach Belieben wählen, was erst in der Verfallszeit des römischen Staates gestattet wurde: er war der geborne Client seines gebornen Patrons und die Kehrseite der possessorischen Interdicte die, dass der Plebejer, der aus seiner Clientschaft ausscheiden wollte, die Mundschaft seinem Herrn zuvor abkaufen musste. Die römische manus erwies sich in dem Falle nutzbar wie das deutsche mundium. Dadurch wurden die Plebejer glebæ adscripti bis zur Höhe der in t. VII, fr. 12 angegebenen Ablösungssumme, die Ulpian gewiss richtig angibt. Sub hac conditione (ad libertatem perveniet), si X millia heredi dederit. Die darauf folgenden Worte: etsi ab herede abalienatus sit, emtori dando pecuniam ad libertatem perveniet — gehören in die Rumpelkammer der Kaiserjuristen, die sich die betreffende Verordnung der XII Tafeln nicht anders erklären konnten als durch die Hypothese, es sei vom Verkauf Freier die Rede (statuliberos venumdari posse). Als ob zur Zeit der Decemvirn Freie als Sklaven hätten verkauft werden können, während es Leibeigene im spätrömischen Sinne dazumal noch gar nicht gab! Der Umstand allein schon dass bei Griechen und Germanen, wie man bestimmt weiss, die Staats- und Domänensklaven niemals in völlige Leibeigenschaft herabsanken sondern erbberechtigt blieben, beweist dass diese s. g. Sklaven Nachkommen der glebæ adscripti Plebejer waren und dass Kriegsgefangene, die dem Staate angehörten, demselben Lose verfielen, während die Privaten ihre Proletarier und Kriegsgefangenen zu Sklaven erniedrigten — ein Hohn für das alte Gesetz und eine Schmach für diejenigen die es hätten aufrecht halten sollen. Dagegen hat es seine volle Richtigkeit dass mit den *liberti*, die sich in den XII Tafeln erwähnt finden (t. V, fr. 8), die den liberi am

---

[1]) *Onus* (Last) bezeichnet die unentgeltliche Mühwaltung des *patronus*.

nächsten stehenden Oberhäupter der plebejischen Familien gemeint sind, die unter dem Namen *libertini* Aufnahme in die gens fanden. Von einem Loskauf aus der Sklaverei weiss das Gesetz nichts: Ansprüche der manus dagegen waren ablösbar.

Verstarb ein Freipächter kinderlos und ohne Testament, so gehörte seine Hinterlassenschaft dem Patron (t. V, fr. 8): um so dringender geboten Recht und Pflicht dass der Patron, der auf schnöde Weise dem Clienten die Treue brach (infidelis im Sinne des deutschen Rechts), mit der härtesten Strafe belegt wurde: er und seine Angehörigen verloren den Erbacker und hörten damit auf dem Stande der Patricier anzugehören (capitis deminutio). Das Wort familia, das noch im Mittelalter wie in der Spätzeit der römischen Republik vorzugsweise von der Sklavenfamilie gebraucht wurde, gehörte dem Latengesetze an: familia drückt die durch Viehblut verbundene Genossenschaft, einen Verein solcher aus die gemeinschaftlich einen blutigen Opferdienst haben, was das unterscheidende Merkmal der plebejischen Viehzüchter war. Im alten Rom zählten die Vollbürger nicht nach Familien, sondern nur nach gentes, bis die agnatischen Kreise sich zu blutsverwandtschaftlichen verengerten, ohne die alte Zehnhänder-Verbindung im öffentlichen Leben und im Erbrechte ganz aufzugeben. Die Plebejer kannten noch lange nach der Zeit der Decemvirn nur die Bluts- oder Familienverwandtschaft, die bei ihnen zugleich die cognatische war. Da in den XII Tafeln der Satz enthalten ist: ex ea familia in eam familiam, so hat man ihn von dem Uebergehen aus einer Plebejerfamilie in eine andere, aus einer Blutsverwandtschaft in die andere zu verstehen und nicht, was Ulpian annimmt, von den Familien des Patronus und des Libertus. Später fingen dann die Plebejer an ihre frühern Collegien zu plebejischen gentes umzugestalten. Wie sie das anstellten, erfahren wir durch Gellius: das Oberhaupt einer Familie führte die Gentilen, die keinen Tribusnamen tragen konnten, und in zweiter Reihe folgte der Name des Patrons, dessen plebejische Gentilen seiner eigenen gens einverleibt waren (patrem primum, postea patronum proximum nomen habere).

Schon an den Familien ihrer Herren hatten die Frei-

pächter ein belehrendes Beispiel dass im Wirthschaftsleben die nächsten Verwandten so lang als möglich beisammen leben und arbeiten müssen, denn Einheit allein macht stark. Das *discedere a communione* in t. V, fr. 10 wird wol blosse Ausnahme von der Regel gewesen sein, vielleicht auch in den Fällen dass der Erblasser unter den Kindern ungleich theilen liess. Bekam jedes Familienglied den naturgemässen, also gleichen Antheil von der Erbschaftsmasse, so gewannen alle wenn sie beisammen blieben und den ältesten Bruder zum Vorsteher der Familie machten. Die actio *familiae erciscundae* (t. V, fr. 9) bestimmte den Massstab, nach welchem, wenn ein oder mehrere Miterben (coheredes) von der Familie ausschieden, die Abtheilung gesetzlich vorgenommen werden musste. Ἑρκεῖν bedeutet abzäunen, abgrenzen, abtheilen; den durch die XII Tafeln vorgeschriebenen Modus verstanden die nachmaligen Juristen nicht mehr ganz. T. V, fr. 9 lauten die Worte: Ea quae in nominibus sunt non recipiunt divisionem: cum ipso jure in portiones hereditarias ex Lege XII tabular. divisa sint. Davon gehört der Vordersatz zuverlässig dem Gesetze an, der Nachsatz aber ist eine ganz müssige, nichtssagende Bemerkung eines Gelehrten. Sprachlich bedeutet divisio das Auseinander- oder in Theileziehen des Viehs, wovon jedes einzelne Stück seinen Namen hatte, schon durch ein Wort von dem Erblasser dem Fiducius kenntlich gemacht werden konnte. Für das baare Geld (æs) hatte man die Wage: es genügte somit die Nuncupation der Pfunde, welche der Fiducius in der Rolle eines libripens jedem Erbberechtigten oder mit einem Legate Bedachten zuwägen konnte. Anders stand es um das Heerdenvieh und die Getreide- und Futtervorräthe, denn für sie gab es nur generelle Bezeichnungen (nomina), keine Einheiten und Pfunde. Sie konnten ihrer Natur nach gleichwenig legirt werden als der aus der Familie Ausscheidende, den niemand daran hinderte sein Erbtheil an Vieh und Geld mitzunehmen, einen Anspruch darauf erheben durfte. Wie die Heerden und die Haufen beisammen blieben, so die Erben denen sie zufielen: ein Rechtsverhältniss, von dem der Innominatvertrag abgeleitet wurde. Auf die legirbaren Gegenstände, weil sie sich einzeln mit der Hand greifen liessen, fand die Mancipation

ihre Anwendung seitdem die Plebejer ein Erbrecht hatten: das Nominelle fiel unter kein bestimmtes positives Gesetz, blieb vielmehr dem Ermessen der Familienangehörigen in genere vorbehalten.

Die verwandtschaftlichen und erbrechtlichen Verhältnisse der beiden Bürgerklassen gestalteten sich, da sie ganz verschiedene Ausgangspunkte hatten, sehr abweichend. Die patricische gens (ἶνες) ruht physisch in dem inguen oder männlichen Gliede des gemeinsamen (idealen) Vorfahren: wer nicht von seinem „Samen“ ist, der gehört nicht zur Verwandtschaft, ist nicht *agnatus*, angeboren. In die Agnatio musste der Adoptivsohn aufgenommen, er musste von der gens sein, sollte er den Erbacker nehmen und vererben können. Die confarreatio verleibte die Ehefrau der gens des Mannes vollkommen ein, dass an ein Ausscheiden ihrer Person und ihrer Habe gar nicht zu denken war. Mit ihrer eigenen gens stand sie in keiner rechtlichen, also auch nicht erbrechtlichen Beziehung mehr. Der Wollfaden des Lammes (agnus) oder Mutterschafs (agna) machte die Agnaten zu einem einzigen untrennbaren Gewebe. Die plebejische Cognation (Seitenverwandtschaft) ist eine Darmverwandtschaft: Vater- und Mutterverwandte liegen nebeneinander wie die Gedärme (ilia) im Unterleibe. Sie ist „ilisch“ und gibt der Sage Recht, die den nachgebornen Aeneas aus dem zerstörten Ilium nach Latium kommen lässt, um Vater der Laten zu werden. Um ihre Cognatenrechte zu wahren, braucht das Eheweib nur alljährlich dreimal bei ihren Verwandten zu nächtigen. Nichtsdestoweniger hatte die Plebs naturgemäss ihre Agnaten: agnatisch verwandt aber waren immer nur die nächsten Descendenten eines Familienoberhauptes, weil die Blutsverwandtschaft keine Vorfahren und keinen Stammbaum haben konnte. Kam es zu einer Auflösung der communio, der nichts im Wege stand, so lösten sich zu gleicher Zeit die verwandtschaftlichen Beziehungen und das Gesetz kannte keine plebejischen Agnaten an ausser denen, die unmittelbar unter einem Familienoberhaupte standen. An den nächsten Agnaten fiel die Familie oder Tutel über die Familienangehörigen (t. V, fr. 4), vorausgesetzt dass der Erblasser keinen besondern Tutor testamentarisch eingesetzt hatte (t. V, fr. 3).

Zwar was Gaius von der Usucapion der einem Weibe gehörenden Sachen sagt, das sich unter der Tutel der Agnaten befand (t. V, fr. 2) [1]), leidet an grosser Unklarheit, wird übrigens so zu verstehen sein dass, was sie an mancipirtem Gut besass, der Usucapion allein in dem Falle unterlag wenn sie es ihrem Tutor tradirt oder abgetreten hatte. War kein Agnat da der sich nach der Bestimmung des Gesetzes zur Antretung der Tutel eignete (t. V, fr. 6), so gelangte die Familie an den Gentilen.

Si agnatus nec escit, gentilis familiam nancitor. (t. V, fr. 5. Coll. Legg. Mosaic. 16, 4.)

Gleichwie alles spätrömische Recht auf einer, manchmal grenzenlos widersinnigen Vereinbarung des patricischen *jus* mit der plebejischen *lex* beruht, eine Vermittelung die weit mehr einem Durcheinandermischen als einer vernunftmässigen Ausgleichung ähnlich sah, so sind in der Wortbildung gentilis die patricische gens (inguen) und die plebejischen ilia (Gedärme) durcheinandergeschlungen. *Gentilis* hiess keineswegs wer zu derselben gens gehörte, vielmehr der Angehörige eines Vereins einer oder mehrerer Patricierfamilien mit ihren Hintersassen. Diese Vereinigung zweier Elemente, deren Rechtsbezüge sich immer näher rückten, verlieh der Clientschaft ihre unberechenbare Wichtigkeit für das Staatswesen: der Patron wurde Comitatsführer, Gefolgsherr, von einer für das Ganze um so drohenderen Machtfülle weil die patricischen Geschlechter in demselben Masse zusammenschmolzen als die Plebejer und Proletarier sich vermehrten. Erwähnt fand sich die Gefolgschaft bereits in den XII Tafeln, wie aus einer Stelle bei Cicero (de Legg. 3, 19) erhellt: Tum leges præclarissimæ de XII tab. translatæ duæ, quarum — altera de capite civis rogari nisi maximo *comitatu* vetat. Der Zustand war demnach genau derselbe wie im Mittelalter unter der Herrschaft des Feudalismus: die römischen Patrone geberdeten sich als Feudalherren, was die Erneuerung der Gesindewirthschaft zur Folge hatte, wie sie

[1]) Die von *Dirksen* (Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung der Zwölf-Tafel-Fragmente, 317) versuchte Wiederherstellung des verdorbenen Textes lässt sich schwerlich in allen Punkten vertheidigen. Anstatt tutore ist zuverlässig tutori zu lesen.



in den Bürgerkriegen überall an den Tag trat. Die Plebejer, die nicht vorwärts kamen, fielen unter das niedrige Gesindel der kleinen Herren. Liess nun das Gesetz in Ermanglung von Agnaten die Hinterlassenschaft eines Plebejers an den Gentilen fallen, so hat man darunter den patronus zu verstehen (t. V, fr. 8) [1]), der von seinem Heimfallrecht lediglich zu Gunsten seiner übrigen Hintersassen Gebrauch gemacht haben wird; noch mehr: es empfiehlt sich selbst die Annahme dass für Fälle der Art aus Herren und Hintersassen gemischte Gentilengerichte bestanden, ähnlich den mittelalterlichen Lehnhöfen, wenn auch lange nicht von demselben Umfang und derselben Bedeutung. Der natürliche Bund zwischen inguen und ilia zeigt sich im *inquilinus* verkörpert, der als plebejischer Hausmiether bei den Hauseigenthümern von jeher im Verdachte der Schmuzerei stand (inquinare).

Die wunderbarste Aneinanderjochung des jus und der lex spiegelt sich in dem *suus heres* ab, von dem es eine absolute Unmöglichkeit ist dass er bereits in den XII Tafeln eine Stelle fand, obschon die Spätern es so darstellen (t. V, fr. 4. 8). Der suus der alten Zeit war der Sprössling eines Schweinehirten (υἱός), also das gerade Gegentheil des heres, der unabtrennbar mit dem Erbacker verwachsen war. Dergleichen Paarungen nahm das Spätrecht Roms aus der frühesten Verfassungsgeschichte herüber, denn nach dem Vorbild von Romulus-Remus, Numa-Pompilius u. s. w. sagte man heres-suus, Patricier- und Plebejererbe, aber auch emtio-venditio, locatio-conductio, jene als Viehkauf (Ziehen am Strick) und Verkauf der Arbeitskraft (venumdatio), diese als Einmiethung in eine Räumlichkeit (locus) und Mitführung eines gemietheten Knechts (con-ducere). Die Tafeln werden darum durchgehends, wo sie vom Erben reden, den Ausdruck suus gebraucht haben; in einem nahe damit verwandten Sinn begegnet man dem suum in einem Gesetze, dessen Wortlaut erhalten ist: Si volet, suo vivito; ni suo vivit, qui em vinctum haberit, libras farris endo dies dato; si volet plus dato (t. III, fr. 4).

---

[1]) Civis romani liberti hereditatem lex XII tabul. patrono defert, si intestato sine suo herede libertus decesserit (Ulpian).

Das Fragment gehört zu den lehrreichsten und für die Rechtsgeschichte ausgiebigsten Texten des Alterthums und lautet in der Uebersetzung:

„Wenn er (der Plebejer) will, mag er von dem Seinigen leben; will er nicht von dem Seinigen leben und hat Vieh im Stalle stehen, so hat er ein Gewicht Mehl dem Dies zu opfern: will er, so kann er auch mehr geben.“

Der Grundeigenthümer mit den Seinigen ist Herr des pro: auf seinen Tisch kommen die Gerichte aller drei Stände — das Mehlgericht, das Obstgericht, das Fleischgericht. Der Pächter sollte rechtmässig auf seinen Tisch nichts anderes setzen dürfen als die Erzeugnisse des Standes, der ihn ernährte: der Weinbergslate den Most, der Pachtbauer den Rinderbraten, der Hirtenknecht den Schweinsbraten. Das ist das suum (urspr. Schweinenes, Speck, δημος), das einem jeden von ihnen, weil er zum Demos oder zur Plebs gehört, gebührt. Sich mit den Seinen an dem suum satt zu essen, das ist sein Recht. Der Oblate (Obstlate) bekommt nicht blos den Wein zu trinken, sondern stillt sich den Hunger mit frischen oder getrockneten Baumfrüchten, unter denen die F e i g e n die werthvollsten waren. Ein Schweinetreiber wird selten einen andern Bissen bekommen haben als Schweinenes: Obst- und Viehlaten (Fladen) dagegen hatten Mittel und Gelegenheit sich von den verbotenen Standesfrüchten gütlich zu thun. Um dem an sich verwehrten Genusse die Weihe des Rechtes zu verleihen, bestimmte das Gesetz dass der Late, der Vieh angebunden habe, dafür dass er Mehlspeise esse, eine Opfergabe von derselben Brotfrucht darzubringen habe die auf seinen Tisch komme. Auch dabei kam die Religion mit ins Spiel. Jede der drei Latenklassen hatte ihre eigene Gottheit und die Geschichtsforschung kann sich Glück dazu wünschen dass Servius die Namen der drei plebejischen Gottheiten der Nachwelt überliefert hat. Er nennt H e r c u l e m, L i b e r u m, A e s c u l a p i u m. Aeskulap ist der Gott der „api“, die von dem æsculus (esculus), der nährenden Eichel, lebten. Die von den Juden so sehr verabscheuten Krankheiten, welche der übermässige Genuss von Schweinefleisch unvermeidlich erzeugt und die in dem Worte „Finnen“ (Aussatz) sich zusammenfassen lassen, erheischten nicht blos

dringend ärztliche Hülfe, sondern weckten auch in den davon Befallenen den Trieb Heilmittel zu suchen. Schäfer sind jetzt noch die beim Volke beliebtesten Wunderdoctoren. Homöopathisch scheint Aeskulaps Heilmethode insofern gewesen zu sein als er die den Menschen weniger als den Schweinen erwünschte Eichelkost als wirksames Heilmittel gegen Hautausschläge und schlechte Blutmischung in Anwendung brachte, wie denn der Eichelkaffee stets einer wohlbegründeten Reputation genoss. Dass die Sanates dem Liber, die Fortes dem Herkules huldigten, bringen ihre Namen schon mit sich: möglich dass liber und liberti zuerst bei den Dienern des Liber (Bacchus) Eingang fanden, gewiss ist dass die Stärke des Herkules sich fortpflanzte in den Starken des Forums, des Hafens und der Halle.

Die ungewöhnliche Ausdrucksweise des Fragments: libras farris endo dies dato erklärt sich theils durch die Genitivform von libripens (libri*pendis*), theils und namentlich, durch die oben angegebene Stelle des Servius und eine Kapitelüberschrift der Lex Salica. Libr*as* farris drückt, der tarentinischen Gewichtseinheit as gemäss, ein Gewicht, einen Stein Mehl aus, endo aber sowie ando, die beide in die Gerundivform übergingen, waren feierliche Formeln des Gebens, Darreichens und Darbringens in der Sprache des Gerichts sowohl als des Altars. En-do = ecce-do [1]: sieh' ich gebe, da (do), sieh' hier! ecco! voilà! wurde zugleich mit dem Namen des Gottes von dem ausgesprochen, der zur Opferung etwas darbrachte. Statt des endo dies der Tafeln heisst es bei Servius: *endo coelo*, beide in demselben Sinne, nämlich als Opfergaben für den Dies (Dis), dessen Zehnt- oder Gabentempel (ara Coeli) auf dem einen Horn des Capitols stand. Dem Jupiter selbst durften nur Altsitzer opfern; damit ihm und seiner Priesterschaft jedoch die Opfergaben der Plebejer nicht entgingen, brachte man dieselben an den Tempelschatz des Dies. Das ando meto in der Ueberschrift von c. 51 der L. Sal. war die gerichtliche Formel für das Darreichen des Bussgeldes, wozu einer rechtskräftig verurtheilt worden war: „Da sieh' her das Bussgeld (meto)!“ Das *nec* der Tafeln ist die förmliche Verneinung vor Gericht: non ecce! ein prägnantes „Hinweg!“,

[1]) Ursprünglich: *vendo* = ich gebe Vieh.

das auch in der spätern Latinität eine accentuirte Verneinung blieb.

So kärglich die Nachrichten über die Privatgottesdienste der römischen Plebejer sind, so hat der „Augur“ Cicero ziemlich ausführlich wenigstens über ihr Bestattungswesen, wie es auf den XII Tafeln stand und aus dem Solonischen Latengesetz meistens herübergenommen wurde, berichtet. Der Erbacker liess selbst die Todten nicht los: begraben werden (sepeliri) konnten allein Grundeigenthümer, im besten Falle mit ihren Familien, weil die Erde ihnen ganz allein eigen gehörte. Mit der Beerdigung ging das Einbalsamiren Hand in Hand: gleich der Scholle sollten die darin niedergelegten Gebeine ihres Eigenthümers die Verwesung nicht sehen. Die Aegypter, darin begünstigt durch das Klima ihres Landes, haben es im Einbalsamiren am weitesten gebracht: ähnliche Gebräuche hatten alle Agrarvölker. *Sepultura* drückt das mit einem Hage (sepes, septum) eingefasste Stück Gerstenboden aus (ul), worauf die ara oder Todtenurne steht, daher es auf einer Inschrift heisst: ut locus ante eam aram stipitibus robustis sæpiatur. Ist es ausgemacht dass Ackerkrume (davon krumm) von κρεμα: Zerstampftes (κρεω), herzuleiten ist, indem κρεω vom Stampfen des Bodens beim Tanze, zugleich aber auch vom Schlagen des Plectrums gebraucht wird, so wird man sepulcrum von dem Beerdigungsplatze verstehen dürfen, auf welchem bei der Bestattung Todtentänze unter Tonbegleitung aufgeführt wurden. Hierzu wird man sich des Forums oder Umgangs (ambitus) rings um die Grabstätte bedient haben, des vestibulum sepulchri, dessen Ersitzung (usucapio) in den XII Tafeln verwehrt war (t. X, fr. 11). Es hat den Anschein dass die früheste Sitte der Leichenverbrennung von den Pfluggenossenschaften den unterirdischen Gottheiten dadurch gleichsam abgekauft wurde dass man anstatt der Leichen Thiere verbrannte, ein Gebrauch der für die Nichtgrundeigenthümer so lange Regel blieb als der ständische Gegensatz ohne alle Vermittelung war. Die Leichenasche der Clienten gestattete der Patron in unterirdischen Gelassen, die Taubenschlägen glichen, beizusetzen. Hinter dem sepelire nannten die XII Tafeln das *urere*, indem sie beides innerhalb der Stadt (t. X, fr. 1), sowie die Er-

richtung neuer Scheiterhaufen in einer Entfernung von weniger als 60 Fuss von einem Wohnhause, ohne die ausdrückliche Erlaubniss des Eigenthümers (t. X, fr. 10), untersagten. Das Gesetz unterschied dabei zwischen *rogus* und *bustum*, zwischen dem Holzstoss auf dem der Leichnam des Pflugarbeiters (rogus: r-ag-us) und dem andern auf welchem die Opferthiere (ϝ-ustum, hostiæ) verbrannt wurden. Heisst es nun aber dass das *bustum* so wenig als das forum durch Ersitzung gewonnen werden könne (t. X, fr. 11), so dient dies zum Belege dass bei patricischen Beerdigungen von den Clienten Opferstiere zum Verbrennen dargebracht wurden und dass so oft beim Leichenbegängniss eines angesehenen Mannes vom bustum die Rede ist, die Hekatomben damit gemeint sind welche die Clienten ihrem Patron opferten. Auf die Opferstösse war allein die „Büste" (von bustum) des Verstorbenen zu stellen gestattet. Bei dem Leichenbegängniss eines Plebejers Vieh zu opfern, wurde als schweres Vergehen geahndet (t. X, fr. 9: ast im cum illo sepelire urereve se fraude esto). Auch Gold durfte der Plebejerleiche nicht mitgegeben werden, ausgenommen die in Gold gefassten Schmuckzähne welche der Verstorbene zu tragen pflegte. [1])

Die übrigen Luxusgesetze bestätigen vollkommen die Vermuthung dass die Decemvirn es bereits mit einem ziemlich üppigen Latengeschlecht zu thun hatten. Das Verbot einer und derselben Leiche zu Ehren mehrere Scheiterhaufen zu errichten und wiederholte Bestattungen (lecti) zu veranstalten (t. X, fr. 8); die Todtenverbrennung auf offenem Felde pomphaft herauszuputzen (t. X, fr. 2: Hoc plus ne facito, rogum ascia — ἄσκιος, schattenlos — polito); mehr als drei Leichenbitter, mit purpurnen Stallbändern und Schleifen, ausserdem zehn Trompeter zum Geleite zu bestellen (t. X, fr. 3: extenuato sumtu, tribus riciniis et vinculis purpuræ et decem tibicinibus); Unterlassung des Leichentrunks und der Salbung

[1]) So verstehe ich das offenbar wortgetreu von Cicero citirte Gesetz t. X, fr. 9: Neve aurum addito. Quoi auro dentes vincti escunt. Entweder werden es Zähne schädlicher Thiere gewesen sein die der Todte erlegt hatte, oder Rinderzähne die er als oftmaliger Fiducius zu tragen berechtigt sein mochte. Goldsachen in den Gräbern sind daher patricischen Ursprungs.



der Knechte, der kostspieligen Trankopfer, langen Kränze und geschmückten Pflüge (t. X, fr. 6: servilis unctura tollitur omnisque circumpotatio; ne sumtuosa respersio, ne longæ coronæ nec acerræ[1]) — solche Verbote bei Latenbestattungen machen die Neugierde rege wie es wohl die patricischen Geschlechter bei solchen Gelegenheiten getrieben haben mögen. Untersagt war auch die Knochen eines Todten zusammenzulesen, um hinterher sie feierlich zu bestatten, ausser wenn derselbe auf dem Feldzug das Leben einbüsste (t. X, fr. 5). Denen die sich oder das Vieh des Todten mit Kränzen schmückten, sollten ihrer guten Gesinnung wegen von den Hinterbliebenen die aufgewendeten Kosten zurückerstattet werden (t. X, fr. 7: qui coronam parit ipse pecuniave ejus, virtutis ergo duitur ei); dagegen erlaubte das Gesetz ein Faustpfand dem wegzunehmen, der für ein von ihm gekauftes Opferthier den Kaufpreis schuldig blieb oder den Miethbetrag nicht zurückerstattete für das von einem andern in der Absicht entlehnte Paar Pflugstiere, das Geld für einen Opferschmaus zu verwenden (t. XII, fr. 1). Ihre Todten zu begraben gestattete man den Plebejern nicht oberhalb der Erde und neben den viæ sacræ, sondern unsichtbar unter der Erde in dem natürlichen Gestein das für das Ackerland ohne Werth war. In den Columbarien liessen die Patrone die Aschenkrüge ihrer Laten nebeneinander stellen: in den Katakomben liegen die unabhängigen Plebejer bestattet, daher Rom, wie Neapel und Paris, Katakomben von ganz anderer Ausdehnung besessen haben muss als die bis jetzt aufgefundenen.

Ein neues Gebiet des XII Tafelrechts betreten wir mit dem Verbot an die Klageweiber: genas ne radunto neque lessum funeris ergo habento (t. X, fr. 4). Das Gesicht sich zu zerfleischen, dazu würden solche Weiber (mulieres), auch wenn sie ein anständiges Stück Geld damit hätten verdienen können, sich um so weniger verstanden haben als ein berufsmässiges Zerfleischen, das doch nur mit den Nägeln geschehen konnte, ihrer Gesundheit dauernde und dazu höchst bedenkliche Nachtheile gebracht haben würde. Es waren aber

[1]) Fälschlich unterstellt man dem Worte acerra den Sinn von Weihrauchkästchen.

glücklicherweise Weiber von Hintersassen, die sich darum gegenseitig auf die Hinterbacken schlugen, um damit den schmerzlichen Verlust auszudrücken den ihre Männer durch das Hinscheiden des Verstorbenen erlitten hätten. Für solche Kundgebungen erhielten sie ein Geschenk: *lessus*, das die Leidtragenden ihnen in den Schos oder die Schürze warfen, die selbst eine Thetis bittend gegen ihren Sohn aufhob. Thetis quoque etiam lamentando lessum fecit filio (Plautus, Truc. 4, 2, 18). Die Schürze ist dem Gebrauch getreu geblieben: sie nimmt auf was man ihr zuwirft und dient mit ihren Zipfeln gelegentlich dazu die echten oder unechten Thränen aus den Augen zu wischen, sodass sie für das weibliche Geschlecht die Stelle des männlichen Hosenlatzes vertritt. „Lessus“ und „Latz“ sind Stücke der Latenbekleidung und von höchstem Belang für das Latenrecht, wie schon daraus erhellt dass das festucam in *laisum* jactare (L. Sal. c. 46), nächst dem Umspinnen mit dem Trumme, die häufigste und wichtigste Formalität des altdeutschen Civilrechts war.

Durch Gaius sind wir davon unterrichtet wie nach Vorschrift der XII Tafeln (t. VIII, fr. 15) sich jemand zu verhalten hatte, der einen andern im dringenden Verdacht wegen eines an ihm verübten Diebstahls hatte und auf seine Gefahr hin eine Haussuchung anstellte. Præcepit (lex) ut qui quærere velit nudus quærat linteo cinctus, lancem habens; qui si quid invenerit, jubet id lex furtum manifestum esse. Wenn der Bestohlene nackt, nur mit einem leinenen Gurt um die Schamtheile und einem leinenen Beutel in der Hand die ihm abhanden gekommene Sache wirklich fand, so wurde es als furtum manifestum d. h. so bestraft als ob der Bestohlene den Dieb auf offener That ertappt hätte. Linteum und lanx waren aus demselben Stoffe gefertigt: aus *licium*, gezogenem Leine, Leinfaden. Von dem Augenblick an da es ein Wollenrecht der Geschlechter gab, bestand für die Gemeinen zunächst das Verbot Wollenes zu tragen; als dann die Laten ein Steingesetz erkämpft hatten, mussten sie sich für ihre Rechtsgeschäfte des niedrigern Leins bedienen, weil die Herren den Wollfaden (filum) als ihr Sonderrecht beanspruchten. *Li* (λι) ist sonach der Rechtsstoff der Lexleute: man hat es declinirt, denn λιτι und λιτα sind ältere Formen als λινον,

Linnen. Lein heissen Pflanze (lysas, lyron) und Same, denen Linnen und Leinwand entstammen: die Leineweber standen im Mittelalter bei den Schöffenbaren in so schlechtem Geruch als die Rathsherren mit dem Wollenwickel bei der Menge. Welcher Faden die Wiege der Gesittung zuerst umsponnen hat, ob der wollene oder der leinene, ist schwer zu sagen: λινος und ληνος (læna, Wolle) waren in der spätern Aussprache kaum zu unterscheiden; bringt man jedoch die Schwierigkeiten der Bearbeitung in Anschlag, so dürfte dem Leinfaden die Priorität vor dem Wollfaden gebühren. Der Lilie oder Zeitlosen (lilium), die von jeher als Spinnerin geehrt wurde, kommt das nicht geringe Verdienst zu den Frauen Lehrmeisterin im Weben geworden zu sein. Die s. g. Sonnenfäden, oder richtiger Spinneweben, die im Herbst auf den Wiesen in allen möglichen Richtungen von einer Lilie zur andern gezogen sind, wurden das Muster der Leinwand. Die Rede des Herrn dass der Mensch nicht sorgen und zagen soll wegen der leiblichen Nahrung und Nothdurft, da Gott die Lilien kleide ohne dass sie spinnen, war ein Trostwort für die Armen, denen die Herbeischaffung eines Leinengewandes Sorge machte. Hinwiederum entnahmen die Griechen alle ihre Ausdrücke die sich auf das Keltern des Weinmosts bezogen: ληναι, ληναια, ληναιος, dem Gewebe in welchem die Trauben gepresst und ausgewunden wurden. Die Weiber die mit dem Thyrsus auf das mit Beeren gefüllte Tuch schlugen, waren die Bacchantinnen. Der Heros Linus unterwies den Orpheus die Lyra mit Leinfäden zu beziehen, den Herakles, mit der λινεα (Leine) die Erbäcker abzumarken; in Lindus auf Rhodus gedieh der Lein, die lingones gingen in Linnen und sind die Urväter der Clienten oder in Leinwand Gekleideten, die davon *linarii* (Pachtbauern) hiessen. Das li als Opfergabe darbringen nannte man litare, limes den schiefen (limus) Querweg der über das Pachtland führte. Der patricische und öffentliche Weg war gerade gezogen. Lingua ist die Sprache der Bauern in leinenen Kitteln (rustica, latina), während die in wollener Toga Einherstolzirenden den sermo romanus reden. Aus zerriebenem Leinsamen entsteht die Schmiererei (litura) der Buchstaben (literæ); liquor heisst die Flüssigkeit deren man sich dazu bedient,

lytrum das Lösegeld solcher die im Kriege Sackleinwand tragen (sagum), woher das redhostire bei Festus; Hectors lytr endlich kennzeichnen Trojas ersten Helden als einen ganz und gar dem Kriegsleben sich Widmenden.

Dahin gehört auch der clavus latus, das Latenband der hintern Senatsbank. Niemals hat das Oberhaupt einer patricischen Familie oder Gens den Clavus getragen: Senatsmitglieder von plebejischer Abstammung oder jüngere Söhne der Geschlechter mussten den leinenen Streifen auf der linken (læva) Brust tragen, zum Zeichen dass sie Halbbürger seien und auf die hintere Bank gehören. In Purpur gefärbt war der Streifen so gut als die Verbrämung der toga prætexta oder Chlamys: das leinene Gewebe verunreinigte nichtsdestoweniger die wollene Senatorentoga und wer das Latenband trug, der war ein *junior* kein senior, gehörte unter die Zahl der patres conscripti, nicht aber der stimmberechtigten Senatoren. Mitsprechen durfte der Bandträger, vorausgesetzt dass der Senatspräsident es ihm gestattete, aber nicht mitabstimmen. Darum fehlte auch der purpurne Besatz um seine Toga und wenn Schauspieler in tragischen Rollen mit der prætexta auftraten, so durften sie nur solche Helden spielen die Grundeigenthümer und Oberhäupter von Gentes waren. Solcher echten, in der Wolle gefärbten Senatoren zählte die Tribus der Ramnes 200, die der Luceres 100, die der Tities keinen einzigen. Die Vorrechte der Ungestreiften gingen sehr weit: man kann sagen die ganze Regierungsinitiative lag in ihren Händen, weshalb Cicero es einem Freunde zum Vorwurf machte dass er den Clodius, der niemals Prätextatus gewesen, habe Spiele geben und den Prätextaten heucheln lassen. Der Tadel kam zu spät, denn wer zahlen konnte der kaufte sich damals die Prätexta und machte sich zu einem vollbürtigen Proherrn und Patron. Nimmt man die Volkstribunen hinzu, die nicht einmal mitreden, keine Meinung äussern sondern nur Verwahrung gegen einen Senatsbeschluss einlegen durften, so bestand der römische Senat aus drei Bänken: der Senatorenbank, der Ritterbank und der Tribunenbank, denn die Gerechtsame der Equites erlangten die in den Senat aufgenommenen Plebejer. Dieser Zusammensetzung des römischen Senats entspricht selbst das jüdische

Synedrium, das lateinisch conheredium lauten müsste und eine aus Grundeigenthümern und Hintersassen gemischte Versammlung war.

Die Scheidelinie zwischen jus und fas wurde so streng innegehalten, dass es selbst für den patricischen und den plebejischen Process eigene Namen gab. Inter benevolos aut propinquos dissensio vel concertatio *jurgium*, sagt Nonius Marcellus: um genau zu sein hätte er sagen müssen, vorzeiten haben die Rechtsstreitigkeiten zwischen Geschlechtergenossen jurgium geheissen, *lis* dagegen nicht die dissensio inter inimicos, sondern unter Plebejern, weil diese ein *jus linteum* hatten, sich mit dem leinenen Trumm (licium) verbinden (ligare) mussten. Geschenkt im Sinne des Gesetzes war unter Laten das was in lessus und lanx, den leinenen Schos (Schürze) und den leinenen Beutel (lanx) geworfen wurde. Von lanx stammt das deutsche: Langen (lang' es!), aus dem Beutel nehmen, weil es gesetzlich geschenkt ist, ebenso Lanze, im Sinne des Wagebalkens an welchem der Beutel befestigt wurde um darin in gesetzlicher Weise abzuwägen. Nicht langbar oder erlangbar ist was nicht auf die gesetzliche Weise geschenkt wurde: alsdann hängt der Beutel zu hoch, eine Redeweise die sich für den Brotkorb erhalten hat. Mulieres genas ne radunto *neve lessum funeris ergo habento*, schrieb das Gesetz vor: da sie nicht drauf schlagen dürfen, sollen sie auch kein Trinkgeld beanspruchen. Zu ihren Rechtsgeschäften (Nexum) bedienten die Patricier sich des wollenen Gewandes oder des aus Wolle gewebten pileus (fileus), der dieselben Dienste that wie der leinene Beutel der Laten. Um den Unbequemlichkeiten zu entgehen die das umständliche, der Gegenstände wegen bald gar nicht mehr anwendbare, Verfahren nothwendig mit sich brachte, wurde gewiss schon frühzeitig Bedacht darauf genommen die Objecte des Schenkungsvertrags durch ein symbolisches Zeichen zu ersetzen. Ein solches war die *festuca* oder *fistuca* [1]), die ursprünglich nur zur Verzeichnung des für ein Vermächtniss bestimmten Viehs gebraucht ward. Entweder bediente man sich eines Strohhalms, der so viel Knoten hatte als derjenige Stücke Vieh erhalten sollte dem das Hälmchen in den Beutel geworfen wurde, oder

[1]) Wörtlich: Viehstecken.

man schnitt die Stückezahl auf ein Hölzchen, was noch bequemer war. Aber nicht blos die Gegenstände die nach Köpfen zählten: alle Einheiten, auch die Pfunde, liessen sich „einkerben", ein Wort das die durch Einschnitte aufgezählten Erbgegenstände ausdrückt. Darum hängt festuca sowol mit στοιχος (ϝ-στοιχος, ἑστιουχος, in Reih und Glied gestelltes Vieh), στοιχεω, in der Bedeutung von „verbindlich machen", στοιχεια (Ureinheiten, Elemente), als auch mit dem deutschen „Stück", zusammen, das aus „Viehstück" (fistuca) entstand. Stecken (der), stecken, sticken flossen aus derselben Quelle.

Grössere Schwierigkeit bot die gesetzliche Abgrenzung der Zeugenbestellung und Zeugenaussage, bevor Protokoll und Unterschrift üblich wurden. Die XII Tafeln enthielten (t. VIII, fr. 21) darüber die Bestimmung: Qui se sierit *testarier* libripensve fuerit, ni testimonium fariatur, improbus intestabilisque esto. „Wer sich dazu hergab Zeuge oder Wäger zu sein, und verweigert hinterher die (von ihm verlangte) Zeugenaussage, der geht seines pro verlustig und kann nie mehr Zeuge werden." Ihn traf somit eine capitis deminutio, mochte er Patricier oder Plebejer sein. Wer Zeugen nöthig hatte, der lud sie im patriarchalischen Zeitalter zu Tische: auf eine Schüssel (testa), die zu einem Teller und zuletzt gar zu einem Löffel zusammenschrumpfte. Nachdem das Latenrecht, durch die Altsitzer gewährleistet, einen öffentlichen Charakter angenommen hatte, wurde der testis nicht mehr zu Tische, sondern auf den Malberg gebeten, in dessen Nähe zwar auch geschmaust und gezecht wurde, wo aber das, was wir Zeugenunterschrift nennen, lediglich in dem Zertrümmern und Zerschlagen einer Schüssel bestand. Denn schon als die Zeugenmahlzeit zu Hause gefeiert wurde, zerschlug man nach Vollzug des Rechtsgeschäfts, um das es sich handelte, die Schüsseln aus welchen gespeist, die Becher aus denen getrunken worden war; einmal damit die Schüsseln und Becher, die bei einer so feierlichen Gelegenheit gedient hatten, nicht ferner als gewöhnliche Gefässe gebraucht würden, dann aber damit die anwesenden Zeugen die Bestimmungen des Vertrags um so fester im Gedächtniss behielten. Der Unfug an Polterabenden Scherben vor das Haus zu streuen oder Teller und Schüsseln zum Fenster hinauszuwerfen,

beruht auf der Feierlichkeit und Heiligkeit des Ehevertrags und Ehegelöbnisses.

An einem der reizendsten Punkte in der Umgebung Roms, ganz nahe dem Tiber, befindet sich ein Hügel der seit uralten Zeiten Scherbenberg (mons testaceus) genannt wird und wo noch immer ganze Massen von Thonscherben ringsum zu Tage kommen. Ganz allgemein ist die Ansicht verbreitet, die Scherben seien Ueberreste von Töpfen und Schüsseln welche unachtsame Köchinnen im alten Rom zerbrachen. Ein solcher Glaube, der zu der Annahme zwingt eine römische Matrone, die in der Suburra oder auf dem Quirinal wohnte, hätte jedesmal wenn in ihrem Hause ein Töpfchen zerbrach, die Scherben eine halbe Stunde weit nach dem Scherbenberge schaffen lassen müssen — der Glaube könnte nicht blos Berge, sondern alle seit Anbeginn der Welt zerbrochenen Töpfe nach Wolkenkukuksheim versetzen. Wollten die Archäologen sich das Suchen nicht verdriessen lassen, so würden sie in einer Menge Städte Scherbenberge auffinden. Der mons testaceus war das Friedensgericht der römischen Plebejer: hier wurden alle Verträge mit den nöthigen Formalitäten geschlossen und die Schüsseln und Becher zerschlagen. Die am Fusse des Hügels vorhandenen Weinkneipen reichen mit der eigenthümlichen Eintheilung ihrer Räumlichkeiten und den vielen Kellergewölben zurück in das graueste Alterthum; denn dass beim Abschluss von Verträgen pflichtmässig getafelt werden muss, das bezeugen die heutigen Jahrmärkte.

Ausserordentliche Vorkehrungen erheischten die Testamente, weil der Todte ein Zeugniss weder geben noch anrufen konnte: hier kam es darauf an das Gedächtniss und Gewissen der Zeugen durch ausserordentliche Veranstaltungen zu schärfen. Ihren zugezogenen Zeugen setzten die Patricier naturgemäss Mehlspeisen (frumen) vor, und rührt die Benennung des Opferbreies durch dasselbe Wort einfach von dem religiösen Charakter testamentarischer Vertragsfeierlichkeiten her. Die Plebejer, denen die rechtliche und religiöse Bekräftigung der Brotfrucht abging, halfen sich auf andere Weise: ihre Zeugenschüssel wurde mit einem Gerichte gefüllt das Einer, der davon genossen hatte, nicht so bald vergass. Die Sache liegt von unserer heutigen Denkweise so weit ab, dass ich

Bedenken tragen würde die Saite zu berühren, wofern nicht auch hier wieder das altrömische und das altgermanische Recht sich auf die erfreulichste Weise die Hände reichten. Der Pactus salicus (c. 46) bestimmte dass zur Gültigkeit eines Testaments neben anderm auch das erforderlich sei dass auf die Einladung des eingesetzten Erben mindestens drei Zeugen in dem Hause dessen, der das Testament errichtete, als Gäste zu Tische gewesen, eine Schüssel Brei verzehrt und für die gastliche Aufnahme sich beim Erben bedankt hätten.[1] Aus was der Brei bestand, sagt das Gesetz nicht, man erfährt es jedoch aus einem spätern Titel, mit dem sich die Germanisten vergebens abgequält haben und worin von nichts Geringerem die Rede ist als von der *chrene cruda* (c. 58). Da das Wort in der Ueberschrift steht, so bezog man es kurzweg auf die Haupthandlung des Geschäfts, die darin besteht dass, wer einen Todtschlag beging (occiderit) und aus seinen eigenen Mitteln das Bussgeld nicht bestreiten kann, nachdem er alles was ihm gehört herausgegeben hat, aus den vier Winkeln seiner Behausung Staub in die Hand nimmt, auf die Schwelle tritt und rückwärts in die Wohnung schauend mit der Linken, als der Friedenshand, über seinen Zaun (scapulæ) hinweg den Staub in das Anwesen seines nächsten Verwandten wirft. Diesen geworfenen Staub soll chrene cruda bedeuten und durch „Kraut und Loth"[2] wiederzugeben sein; wie will man es aber damit in Einklang bringen dass in einem spätern Gesetze (c. 102) unter der Ueberschrift: De chane creudo, was doch wol ein entstelltes chrene cruda sein dürfte, von nichts anderm die Rede ist als von Schenkungen des Vaters an Tochter und Sohn? In der That: chrene cruda heisst der Brei den beim Schenkungsvertrage die Zeugen zu

[1] Alteri tres testes jurati dicere debent, quod in casa illius qui fortuna sua donavit ille in cujus laiso fistuca jactata est ibidem mansisset et hospites tres aut amplius collegisset et in beodum pultis manducassent et testes collegisset et hospites illi tres aut amplius de susceptione gratias egissent. *Beodum*, biut, goth. binds, ags. beod, bezeichnet keinen Tisch, sondern die Schüssel, die auf den Tisch (bord) kommt, und diese wurde dem Troge aus dem das Vieh frisst nachgebildet. Das beodum musste wie die testa nach eingenommenem Mahle zerschlagen werden.

[2] Hreins crut: reines Kraut, reiner Staub!

sich nehmen und der aus Krena (Meerrettich) bestand. Cruda, altn. grautr [1]), war der Name eines Krautgerichts, zum Unterschied von der Mehlsuppe, lässt es aber ungewiss ob vom Meerrettich das Kraut oder die Wurzel verzehrt wurde; des Wohlgeschmacks wegen geschah es zuverlässig nicht, da es den Franken (der L. Sal. c. 27, 7 zufolge) nicht an schmackhaften Rüben (napina), Bohnen (favaria), Erbsen (pissaria), Linsen (lenticlaria) gebrach; der Grund war vielmehr der, durch den beissenden Geschmack des Meerrettichs dem Denk- und Erinnerungsvermögen zu Hülfe zu kommen. „Das beisst in der Nase, macht aber den Kopf hell" — heisst es von dem Meerrettich der schon bei den Salfranken als Zubusse zum Fleisch genossen worden sein wird. Bei Grenzbereinigungen bediente man sich gelegentlich des Ohrenziehens oder der Ohrfeigen, und Meerrettich bedeutet in der That Grenzrettich (mar = Grenze). Der Zahlungsunfähige, der die von ihm verwirkte Busse nicht aufbringen konnte, warf den Staub in seines nächsten Anverwandten Garten, um ihn damit zu ersuchen schenkweise den Rest der Schuld zu decken. Er bat sich zu Gaste um für die fehlende Summe sich anfädeln zu lassen, und war der nächste Anverwandte ausser Stande die Schuld zu decken, so ging es an den Zweitnächsten u. s. f. Wollte niemand von der Verwandtschaft bezahlen, den Uebelthäter auslösen, so hatte dieser mit seinem Kopfe dafür aufzukommen (de sua vita conponat). So verstand man das jactare chrenecruda super aliquem als ein verwandtschaftliches Bittgesuch um ein Darlehn, weshalb nur irrthümlich die Meinung entstehen konnte, die Verwandten als solche seien gesetzlich zur Zahlung des Bussgeldes verpflichtet gewesen.

Bei den alten Römern vertrat die Stelle des deutschen Meerrettichs die Krausemünze, die der Wirkung wegen, die sie auf das Gehirn der Zeugen hervorbringen sollte, menta oder Verstandeskraut (mens) hiess. Aus Ovid erhellt dass Persephone eine Nymphe in duftende Münze sich verwandeln

---

[1]) Es kennzeichnet den männlichen Charakter der Skandinavier, dass sie vielen Wörtern, die bei andern Stämmen Feminina oder Neutra waren, ein männliches Geschlecht beilegten. Im Oberdeutschen wurden Butter, Bank u. s. w. in ähnlicher Absicht vermännlicht.

liess (in olentes vertere mentas licuit). Demgemäss wurde das Testament bei einem Münzgericht errichtet und die Geldvermächtnisse, die dabei legirt wurden, blieben stehender Ausdruck für geprägtes Geld (Münze). Im Lateinischen haben alle auf mentum endigenden Wörter Bezug zum Denk- und Erinnerungsvermögen: frumentum als der die Erinnerung schärfende Mehlbrei; frumenta oder Feigenkerne, weil sie an frumen erinnern und vielleicht von den Weingärtnern in ähnlicher Absicht genossen wurden; das von Festus unerklärt gelassene frugamentum ist, gleich frugalis, aus fruges (Strauchbeeren) gebildet und wahrscheinlich eine Erinnerungskost der Hirten welche die Waldstreu (fenum) zu liefern pflegten; juramentum bedeutet das Leumundszeugniss der deutschen fidejussores: erweist es sich als nicht stichhaltig, so macht sich der es abgelegt hat insofern schuldig als er eine Busse an den Tempelschatz im Betrag von 50 und 500 Assen entrichten muss (t. II, fr. 1), während der in bewusster Absicht falsch aussagende Zeuge vom Tarpejischen Felsen gestürzt wurde (t. VIII, fr. 23). *Sacramentum* galt als das Zeugniss des religiösen Pflugrechts, *testimonium* als Aussage der durch die testa Gemahnten (monere, manire), und die darum verpflichtet sind vorkommenden Falls das auf dem Scherbenberge feierlich auszusagen (fari) wovon sie Zeugniss besitzen. Das politische Scherbengericht der Hellenen mahnt daran dass die Täfelchen, auf denen ein Ja oder Nein verzeichnet stand, vom Scherbenberge stammten.

Das gesammte Kalenderwesen der alten Welt, die germanische mitbegriffen, drehte sich um die Gerichtstage der zwei, beziehungsweise drei, Stände und der damit verbundenen Opferfeierlichkeiten und Marktgeschäfte. Im römischen Calendarium waren die Tage fasti oder nefasti, roth oder schwarz angestrichen, jenachdem an ihnen fas oder nec fas, Latengesetz oder Patricierrecht, gesprochen wurde. Der Umstand dass die germanischen Stämme auf die Farbe ihrer Schilde grosses Gewicht legten, spricht dafür dass an den dies fasti rothe, an den dies nefasti schwarze Schilde auf den Gerichtsplätzen aufgestellt waren. Der erste Tag in der siebentägigen Woche des Mondsmonats gehörte dem Sol, hiess Sal- oder Sonn-

tag und war als oberster Gerichtstag der Altsitzer der eigentliche dies nec fastus, an dem nicht gefastet sondern gut gelebt wurde. Der dies lunæ oder Montag war der Sonntag der patricischen Frauen, dem Nebengestirn der Sonne, dem Monde (σεληνη, Helena), geweiht und der einzige wahre Frauentag. An ihm wurden die Verlobungen mittels des Wollfadens gefeiert, die nicht blos festlich begangen wurden sondern zugleich Anlass gaben dass die beiderseitigen Schwiegerältern sich über die Stücke Vieh verständigten die Bräutigam und Braut mitbekommen sollten. Ausserdem wurde allgemeiner Viehmarkt gehalten, und zwar auf dem Forum wo der Prätor den Pachtbauern, die ihn darum angingen, Recht sprach. Forum war ja der Versammlungsort der For (für, vor, pro) -Herren. Der deutsche Montag hiess blau weil man das Vieh lauen oder laufen liess, zu Markte trieb, anstatt es auf dem Acker zu verwenden oder im Stalle angebunden zu halten. Es war der Mosttag nicht nur weil bei den Verlobungen gezecht wurde, sondern in noch höherm Grade weil die Viehkäufe den Laten und Knechten einen Trunk einbrachten. Der dies Martis war der Versammlungstag für exercitus und hostis auf dem Marsfelde, im Deutschen Diens-Tag, Tag für das Gedienste das beim Friedensgericht seine Beschwerden selbst anbringen oder durch die Herrschaft anbringen lassen konnte. Der dies Mercurii war der allgemeine Markttag der Mitengenossen (daher Mittwoch), Tag der Comitien wo der Prätor auf dem Comitium zu Gericht sass, wol der belebteste Wochentag im alten Rom. Waren Dienstag und Mittwoch dies fasti, so war der dies Jovis oder Donnerstag der erste Werktag der Geschlechter, ihrem Bundesgotte Jupiter und dem entsprechenden Donar gewidmet, Schrannentag auf dem Forum wo die Fortes ihre Stärke zeigen konnten. Der dies Veneris oder Freitag ist nur scheinbar oder richtiger zur Hälfte ein weiblicher Wochentag: er gehörte der Dienstmiethe und ihren gerichtlichen Abmachungen trans Tiberim an, wo die Knechte ausgeboten wurden (venumdati), wogegen der deutsche Freitag den Schutzbefohlenen der Freya, oder dem weiblichen Dienstpersonal, vorzugsweise angehörte. Weil Knechte und Mägde ziehen gilt der Freitag, obschon ein dies fastus ersten Rangs,

als ungünstiger Reisetag für die Vollfreien. Der Sabbat oder Samstag, der die Ehre des Judensonntags genoss, gehörte dem sa und den Sabatern oder Weingärtnern, die ihre Handels- und Gerichtsgeschäfte in Ordnung brachten. Für die Juden hatte er die Bedeutung des dem Bundesgotte und dem Gottesfrieden geweihten Tages, während dessen man allen Hader und Streit einstellte und die bürgerlichen Verträge ins Reine brachte. Neben den gebräuchlichen Opferungen bekamen die Priester die gerichtlichen Verhandlungen zu legalisiren, wobei viel Wein getrunken und viele Krüge zerschlagen wurden.[1]) Dem Römer galt der Ebräer darum als das Urbild eines ebrius und müssen die Palästinenser auch zu Hause stark gezecht haben, da die Propheten sie so oft und ernstlich vom allzu vielen Trinken abmahnen mussten. Viel besser hat es kein weinbautreibendes Volk gemacht, am wenigsten die Etrurier; der Hexensabbat gehört von Rechts wegen dem Satanas und der Sabbat des Talmud, der seine Gläubigen zum völligen Nichtsthun und, wie bei den Angelsachsen, zum stillen Trinken verurtheilt, ist eine Entstellung des alten Weintages an dem es ebenso lustig als geräuschvoll zuging. Σαβαζειν bedeutet dem Bacchus opfern und die Krüge zertrümmern, also das vornehmen was an demselben Tage auf dem mons testaceus geschah. Um zwei Tage in der Woche für den Gottesfrieden zu gewinnen, tauften die Diener der christlichen Kirche den Samstag zum Sonnabend um und was von seiten der Geistlichkeit in der schlimmsten Zeit des Faustrechts für die Vermehrung der Gottesfriedenstage geschah, das fusste, wie überhaupt alle christlichen Einrichtungen, auf dem alten Kalender.

Der unlängst in Pompeji ausgegrabene quadratische Marmorblock, auf dem sich alle Festtage der italischen Ackerreligion verzeichnet finden, wird, so hoffe ich, die hier gegebenen Anschauungen bestätigen.

---

[1]) Das ital. Sprichwort: Chi rompe paga (wer zerbricht bezahlt) verdankt seine Entstehung dem Umstande dass der Schenkende, der die Zeche bezahlte, die Thongefässe zu zertrümmern hatte.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Der Erbacker.

Eine culturgeschichtliche Untersuchung

von

Adolf Helfferich.

Zweite Hälfte:

Das Standes- und Erbrecht der Germanen.



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1865.

Inhaltsübersicht.

Erste Hälfte.

Zweite Hälfte.

Sechstes Kapitel.

leod.

Gleichwie alle Vernunfterkenntniss danach strebt, den Werth jeder einzelnen Anschauung im Verhältniss zum Ganzen zu bestimmen, so hat die Geschichte nur die eine Aufgabe, die Idee der Persönlichkeit unter dem Menschengeschlecht immer reiner und vollständiger darzustellen.[1]

So lange die Menschen nur Heerden treiben, leben sie selbst heerden- oder hordenweise. Die Heerdenthiere haben keinen Namen und so sind auch die Hirten namenlos. Zwar steht der Gesindsherr an der Spitze seiner Angehörigen: er ist aber mehr nicht als ihr Herr, und die Herren selbst sind sich alle gleich, einer was der andere. Läuft dem Herrn sein Gesinde über Nacht davon, so ist er am Morgen was sein niedrigster Knecht Tags zuvor war — nichts. Es ist die Ordnung der Wolken und Wellen, sie kommen und vergehen, keine Spur von sich zurücklassend: alle nimmt die Unendlichkeit des Luftraums und des Weltmeers in sich auf, gebiert sie, um sie zu verschlingen. Herr und Gesinde verlaufen sich und vergehen wie die Woge am Strande.

Dieses noch nicht individuell gewordene Heerdenleben drückten die Griechen gewöhnlich bei den Thieren durch λυ (λυω, losgebunden), bei den Menschen durch λα (Trupp, Haufe, Umfassung) aus, letzteres jedoch auch unter Anwendung auf die Thierwelt. Nach der Ungebundenheit, dem ungehinderten Laufenkönnen, wovon die Laus ihren Namen

---

[1]) Ich habe dies zum leitenden Gedanken meiner Schrift: „Der Organismus der Wisssenschaft“ gemacht.

hat, legte das Altnordische seinem *laus* (λαος) den Begriff des Freien unter und drückte durch lausafe die fahrende Habe aus, die jeder auf den Rücken nehmen und mit ihr davonlaufen kann. Πελιας, πελας, περας (jenseits) leiden an demselben Mangel des Unbestimmten, Unbegrenzten, Unsichern und Unsteten. Die Individuen laufen in die Weite, weil keines durch ein ideales Gewicht irgendwo festgehalten wird. Λας, læti, Laten, Leute, plebs (plebes) sind lauter Plurale, aus denen die Einzahl (λαος, plebs, Leut) erst hinterher herausgehoben werden muss. Im Heerwesen ist es dabei geblieben. Der Offizier, wess Grades er sein mag, redet seine Untergebenen mit „Leute“ an: sie sind Nullen, die durch die vornstehende Vollzahl, deren Nennwerth sehr verschieden sein kann, Zahlenwerth bekommen. Will der Nenner einen von der Mannschaft einzeln anreden, so sagt er Du. Du aber ist das goth. thius, also Diener, Bursche (thiu, dio). Die Leute haben wol Namen, aber diese kommen für ihren Soldatenwerth gar nicht in Betracht: alles kommt darauf an dass sie sich ziehen lassen. Die Lanzknechte unter ihren Hauptleuten stellten das Verhältniss am reinsten dar: sie trugen das Namenzeichen dessen, der sie angeworben und ihnen das Handgeld bezahlt. Damit hatten sie sich ihm verschrieben auf Leben und Tod. Auch der Plebejer in Rom galt etwas nur als Client seines Herrn, der einen Friedensschwarm nach sich zog wie der mittelalterliche Capitano einen Haufen Lanzen. In England, wo die bürgerliche Persönlichkeit die reichste Geschichte und die sichersten Bürgschaften ihres Rechts hat, tragen die angeworbenen Soldaten alle Merkmale von Gesindsleuten an sich, für welche die neunschwänzige Katze unentbehrlich ist, ohne die sie gesindelhaft werden. Nur die Schotten, deren Clanschaften zwar gelockert aber ungebrochen fortbestehen, machen eine rühmliche Ausnahme. In den nordamerikanischen Unionsstaaten will bei den Nordlingen jeder Soldat von seinen bürgerlichen Rechten nichts aufgeben: die Armee taugt darum nicht viel und ihre Offiziere noch viel weniger, während die Südlinge, in Offizieren und Gemeinen an die Zucht der Sklaverei gewöhnt, sich gut schlagen und trefflich geführt sind. Der Soldat von echtem Schrot und Korn folgt dem Offizier, in dessen Geschick und

Muth er Vertrauen setzt, willig und gern; sagt ihm doch die Erfahrung, dass eine gute Führung seiner eigenen Haut am zuträglichsten ist.

Die von ihm abhängige Thierwelt individualisirte der Hirt, indem er die einzelnen Stücke an das Seil band und, wenn er sie zahm gemacht hatte, zusammenjochte. Auf seinem Erbacker wusste sich der Pflüger geborgen: mochten ihm auch Knechte und Mägde davonlaufen, mit seiner Familie hatte er festen Grund unter sich, da die Innung von Pflugherren, zu der er gehörte, sich ihr Grundeigenthum feierlich gewährleistet hatte und Sorge dafür trug, den widerrechtlich Entlaufenen wieder zur Stelle zu schaffen. Festgehalten von der Scholle, wie das Thier durch das Seil, ist der Pflüger Einzelwesen, Freiherr und im Gefühl seiner Würde auch bereit für die Sicherheit und Ehre seines Standes aus allen Kräften einzustehen. Der Krieger wird allein durch den Befehl seines Vorgesetzten festgehalten: der Gemeindebürger ist festgewachsen in dem Ackerland das ihm eigen angehört. Der Unterschied beider erscheint am lehrreichsten in dem Volksrecht der Salier, weil dasselbe genau auf der Grenzscheide steht zwischen militärischer Rotteneintheilung und bürgerlicher Verfassung, und die Vorstellung, welche der Erbherr von seinem eigenen Werthe bekommt, unumwunden ausspricht. Dass der Pact drei Klassen von Menschen kennt, die zum Frankenvolke gehören, und zwar besonders aneinandergefügt nach dem durchgreifenden Gegensatz der sieghaften Germanen und der besiegten Romanen, erkennt man auf den ersten Blick. Die Romanen werden unterschieden in convivæ regis, possessores und tributarii, die Franken zerfallen in *ingenui*, *leti*, *servi*, ohne die Beamten und Schutzleute des Königs, die eine Stellung für sich einnehmen. Zunächst kommt es darauf an, die fränkischen Namen für die drei germanischen Stände festzustellen, worüber man sich schon längst hätte Gewissheit verschaffen sollen. Die leti bieten keinerlei Schwierigkeit: es sind die læti der Römer, wofür die Glosse *letu* setzt; die servi ihrerseits sind in dem regelmässig wiederkehrenden theo, theu nicht zu verkennen. Für die Gemeinfreien (ingenui), die den romanischen Possessoren entsprochen haben müssen, fin-

det sich nur ein einziger Ausdruck, der grosse Aehnlichkeit mit leti oder letu hat, dessenungeachtet aber einen ganz andern Stand ausdrückt. Es ist das Wort *leod*, das weder als Singular noch als Plural in Gesetz und Glosse vorkommt, dagegen in einer Menge Zusammensetzungen, deren wichtigste, *leodardi*, Grimm aus dem Zusammenhang der andern (bei Merkel, X) herausgegriffen und an eine Stelle verwiesen hat (LXI), wohin sie nicht gehört und wo sie, anstatt Aufklärung zu schaffen, nur Verwirrung anrichten konnte.

Gleichwie lat (λας) hat auch leod keinen eigentlichen Singular: nur in Wortgefügen erhielt er sich; goth. laudeis, ags. leode, ahd. liuti, slav. liudi (mit angehängtem je), endlich leudes, bei Gregor von Tours [1]), Fredegar [2]), im Westgothen- [3])- und Burgunder-Recht [4]), sind lauter Pluralformen, woraus gefolgert werden darf, dass Leten und Leute einmal sich nahe genug standen oder vielmehr, wie sich zeigen wird, einen und denselben Stand ausdrückten. Die alten Schriftsteller haben es der Kritik nicht leicht gemacht, mit dem Worte überall den gehörigen Sinn zu verbinden, was man in dem zwischen Roth und Waitz darüber geführten Streite zur Genüge gewahr wird; allein nur um so dringender geboten erscheint es, die beste und zuverlässigste Quelle, die man bisher unbeachtet bei Seite liess, den Pact der Salier, eingehend zu untersuchen. Es lässt sich nichts dagegen erinnern, wenn Grimm leod mit *liudan* (crescere) in Verbindung bringt, nur durfte er nicht sagen liudan sei die Wurzel, da es überhaupt keine verbalen Wurzeln gibt; vielmehr ist liudan aus leod gebildet wie augere aus αὐγη, dem glänzenden „Auge“ des Schaf- und Vogelmistes. O (oh), vielleicht

[1]) In Gregors Fränkischer Geschichte findet sich der Ausdruck drei mal: II, 42; III, 23; VIII, 9.

[2]) So abschätzig, wie Roth über Fredegar urtheilt, verdient er nicht angesehen zu werden. Er bedient sich des Wortes leudes mehrmals; besonders wichtig ist die Stelle c. 56: universos leudes quos regebat in Auster jubet in exercitu promovere. Zweimal werden die leudes den sacerdotes und ecclesiastici entgegengestellt. Auch der Fortsetzer Fredegars (IV, 135) kennt noch leudes.

[3]) L. Wisigoth. IV, 5, 5.

[4]) L. Burgund. CI, 2. Andere Stellen im Edict. Chloth. 2; Ed. Chilper. 3.

von der Form, welche der menschliche Mund beim Aussprechen dieses Selbstlauters bildet, lernten wir bereits als den wichtigsten Bestandtheil des römischen possessor (Po-Sitzer) kennen: statt po sagte der Gothe vo und meinte mit vod die beiden Entleerungsorgane der thierischen Auswurfstoffe. Das den Zugthieren zugerufene oh! soll sie nicht blos zum Stehenbleiben, sondern ausserdem zur Befriedigung ihrer leiblichen Bedürfnisse ermuntern. Das Erzeugniss des vod ist goth. voths (ὀσμη, Geruch), engl. fudge, nhd. futsch, in einer französischen und deutschen Form als gemein verrufen; aber beim Lichte betrachtet hat die Scheu, womit dergleichen Redensarten behandelt werden, etwas Komisches, denn die beiden verrufenen Ausdrücke wenigstens bedeuten auf das Haar dasselbe was verblümter „Machen“ und „Mache“. Machen und Vermögen stammen vom Dünger; auch Magen, sowol als Verdauungsorgan wie als Zusammengehörigkeit verwandtschaftlichen Blutes, drückt einfach theils den Macher von fruchtbaren Auswurfstoffen theils die Mache gemeinsamen Vermögens aus. Goth. vods ist der durch den Geruch brünstig gewordene Geschlechtstrieb, sodass Organ, Auswurfstoff, Geruch und Wirkung desselben zusammenfallen. Verbunden mit dem Sammel-l (la, le) wird der Auswurfstoff des o zu le-od, gehäuftem oder gesammeltem Mist, zur Dungstätte und zum Dungacker, und leodan oder liudan bedeutet das durch Dung beförderte Wachsthum. Wie aus αὐγη, aug, der auctor oder Mistbauer, so entstand aus dem Misthaufen und dem gedüngten Acker der leod, entsprechend dem „Dünger“, der sowol den Dung als den, der ihn spreitet, ausdrückt. Mit dem Misthaufen wächst nicht allein die Fruchtbarkeit des Ackers, sondern auch des Eigenthümers; man darf aber nie ausser Acht lassen dass die leodes früher waren und zeitweise noch sind leudes, Leute, Soldaten. Die Malbergische Glosse zu c. 54, 3 bezeichnet den Mord eines Grafen und Sacebaron als leude sacce muther: Mord (muther) von saka-leude, bewaffneten leudes. Damit übereinstimmend zu 41, 2. 3. 5 (Nov. 227) matteleodi, matheleode, mathleode, u. a. m., leude-mord, da matte, muther unter allen Umständen mit lat. mactare gleichen Sinn hat — „matt machen“. Leodosamitem in 54, 1 und Nov. 9, wo anstatt

leodosanii zu lesen ist leodosami, gehören zu dem leode et samio, leudesamium, leudisamium der Formeln; man hat aber darunter keineswegs den Unterthaneneid, sondern den Fahneneid zu verstehen. Im Griechischen bedeutet σαμος eine Ansammlung von Sand (ἅμα), Düne, woher unser „sammeln", „sammt" (insgesammt), „sam" (kleidsam), „Sammet", sodass leudesamium zu übersetzen ist durch „Rechtspflicht (jus) der Sammelleute".

Freie Wehrmannschaften sind die leudes im Kriege: was aber hat der Einzelne im Frieden zu bedeuten? Da ist er, wenn das Glück ihm wohl will, *leodardi*, *leudardi*, *leodarda*, *leodardo*, *leodard* — Leuthard, franz. Liotard. Der Kriegsmann hat sich in einen Erdmann umgewandelt, denn was anders soll denn „ard" bedeuten? Die Sache ist so einfach dass man statt ardi nur „arbi" zu lesen braucht, um den heres oder Erbeigenthümer vollständig zu haben. Der Leod oder Leud ist Erbeigenthümer, hat seinen Erbacker und alles was daran hängt. Die Glossatoren hatten so Unrecht nicht, immer wieder ihr „Leuthard" neben den lateinischen Text zu setzen: die deutsche Rechtsgeschichte gewinnt damit einen Anhaltspunkt, den sie bis zur Einführung des Römischen Rechts gar nicht entbehren kann, will sie die Texte nicht unter oder über den Zeilen lesen. „*Ard*" ist aratum, gepflügter Boden: etwas anderes als Pflugland hat die „Erde" nicht zu bedeuten, und wenn in ard, wie in „leod", die Vorstellung des Wachsens hineinspielt, so liegt der Anlass in der Fruchtbarkeit des Ackerbodens. Geschwisterlich verbunden mit ard, dem festen Grund auf dem er steht, mit dem er zusammengewachsen ist, hat der leod oder Ackerleut weitere gewichtige Bezüge in sich aufgenommen, die nur angedeutet werden dürfen, weil ein alexandrinisch geschultes Zeitalter sich unmöglich in die Fülle der lebendigsten Wechselbeziehungen zwischen einer armen Cultursprache und einem reichen Culturleben in der Frühzeit ihres Zusammentreffens hineinzudenken im Stande ist. In leod sowol als in boden klingen die Fortschritte über den Ackerbau hinaus gelangter Gärtnerei an, ähnlich wie in salum und solum, und insofern verbirgt das räthselhafte „od" ein Körnchen Wahrheit, mehr aber nicht. In allem, was die Erde hervorbringt, bildet al

als die Summe eines Nahrstofflichen (alere) die treibende Wurzel; der Stoff selbst kann sehr verschieden geartet sein — je nach der ard oder Erdart, der die Nahrung entwächst. Die Frau des leod heisst *leodinia, leudinia* (c. 24, 4. 6 und Nov. 65): leod-ini-a, die zu einer Lodeninnung gehört, wofür die Friesen liudwirdene (luydweerde) sagten (v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, 74). Theulede, theuleude, teuleudina, theladina, theuleudina (c. 53, 1) ist der Diener (theu) eines Loden oder einer Lodin. Am bündigsten kennzeichnet das Altnordische den Gegensatz von lat und leod, indem durch *lidh* das Gefolge, Litenmannschaft, durch *liodh* das Volk der freien Grundeigenthümer ausgedrückt wird, inni aber Wohnung bedeutet. Eine der reichsten Fundgruben germanischen Alterthums, die angelsächsischen Gesetze, dient den bisherigen Ergebnissen als unverwerflicher Beleg. Ags. *leod* ist der Vollfreie, der als Grundeigenthümer (in leodum) mit seinem Lodengut verwachsen ist (Wihtr. c. 4), nachdem es ihm durch das „ding gedomt“ [1]), durch die Gesammtheit gewährleistet wurde; war er so niederträchtig einen Diebstahl zu begehen, so brauchte kein Wergeld für ihn bezahlt zu werden (Wihtr. c. 25); *leod-scipe* (Lodenschaft) nennt Eadgar (II, pr; IV, A. pr; B. 2, 1) sein Angelnvolk, Aedhelred (II, 1) in Verbindung mit here (Heer); *leod-biscop* (Cnut, II, 58; Anh. IV, 5) heisst der Freibischof, der von freier Geburt nur Freie unter seinen Beichtkindern hat und dem ealdorman gleich steht; *geleod* ist der Insasse eines Lodenguts, mag er zu den Freien oder zu den Knechten gehören (Ine, c. 11). Das Vorrecht des Erbackers kam insbesondere zur Geltung in den gerichtlichen Befugnissen der Grundeigenthümer, die als Richter und Eideshelfer vor den andern nicht wenig begünstigt waren. Ein Nachtragsgesetz zum Salischen Volksrecht (Nov. 5) machte es dem Romanen, der die gegen einen andern Romanen vorgebrachte Beschuldigung nicht vollstän-

---

[1]) *Schmid,* Die Gesetze der Angelsachsen, Anh. V, 1: Hit was hwilum on Engla lagum thæt *leod* and *lagu* for be gethincdhum, was in der Uebersetzung lautet: „Es war weiland Brauch in England, dass Grundeigenthum und Grenzmarkung (lago, lagu, Wasserscheide) unter der Gewähr des Volksgerichts standen.“

dig zu erhärten vermochte, zur Pflicht, 20 Eideshelfer, darunter die Hälfte gekürt also nicht von seiner Verwandtschaft, zur Stelle zu schaffen und im Unvermögensfalle „die Genossenschaft anzurufen" (ad inium ambulit), wofür er um 30 Schillinge gebüsst wurde. Zu ad inium ambulit steht der Beisatz: hoc dicunt malb. *leodecal:* Anrufung (καλειν, engl. call) der benachbarten Grundeigenthümer, welche den Ausfall der zu kürenden Zeugen ersetzen mussten. Unfehlbar hat man im salischen leodecal den Ursprung des Ruggerichts zu suchen, das ursprünglich „Rufgericht" (Rüge = Verruf) oder gerufenes Ding bedeutete, weil es sich dabei um Angelegenheiten der peinlichen Gerichtsbarkeit handelte. Was in der spätern Gerichtssprache „rücht" und „gerufte" heisst, ist eben dieses Ruf- und Ruggericht, hinsichtlich dessen der Sachsenspiegel (II, 71, 3) bemerkt, dass wer dem „*gerüchte*" folge, ein Wappen führen müsse. Zu sagen, es sei damit der Klage Anfang gemeint, erklärt die Sache keineswegs. Ineo (ine, ini) hat ganz und gar den Sinn der römischen gens: die Nachbarn mochten wol verwandt sein, ohne dass sie die nächsten Blutsverwandten oder Magen zu sein brauchten, weshalb ihr Zeugniss allein auf Rechnung der guten Nachbarschaft kam und weder der Rechtshülfe der Magenschaft noch auch der Küre gleich kam.

Von wo die Salfranken das Recht des Erbeigenthums überkamen, erzählt in wenigen Worten die Geschichte ihres Pacts. Hinter dem fränkischen Erbacker liegt eine ganz andere Vergangenheit als hinter dem griechisch-italischen, und doch treffen sie bei einem Hauptbegriffe wieder zusammen. Vom Norden her haben die Salier Gallien, dieses Nährland des Viehs, erobert. Die Niederungen, Niederlande, aus denen sie vorrückten, bilden mit ihren Wasseransammlungen den erheblichsten Gegensatz zu den Hochflächen, auf denen Jäger und Nomaden hausen. Den Acker bestellt schon der Mittelländer, aber der Seeländer ist gezwungen ihn abzudeichen. Wirft man einen Blick auf die Karte, welche das Ländergebiet der Niederungen vom Ausfluss der Schelde oder Sluis als eigentliches „Schleussenland" bis zur äussersten Spitze Jütlands in sich begreift, so gewahrt man eine solche Menge von Seen und Wasserstrassen, von Inseln und Insel-

chen, dass man annehmen muss, die vor uralten Zeiten dort angesiedelten Menschen haben fortwährend mit dem flüssigen Elemente zu kämpfen gehabt und in Gemässheit solchen ununterbrochenen Ankämpfens gegen die Fluten sich häuslich und gesellschaftlich eingerichtet. Es sind nur wenige Küstengebiete in der Welt, die durch das Gegenspiel des Meers und der fliessenden Gewässer ihre Profile so rasch und gründlich veränderten wie die Tieflandsstreifen der Nordsee. Die grösste Mannichfaltigkeit herrscht zwischen den Schelde- und Rheinmündungen, wo die angesiedelten Menschen zur Hälfte Festländer, zur Hälfte Wassergeusen sind und zu jeder Zeit waren. Goth. *mari* (Meer), Wasser, hat dort nicht blos elementare, sondern zugleich politische Wandlungen hervorgebracht wie sie kaum grösser zu denken sind, sodass alles was an örtlichen Einflüssen in dem gesellschaftlichen Leben dieser Wassermenschen zur Geltung kam, seine Wurzeln im Wasser hat. Friesenland ist Wasserland und die Völkerschaften, die von da auszogen um weniger bewegliche Wohnsitze zu suchen, nahmen aus ihrer Heimat das Wasser als spiritus familiaris und als Stammwort ihres gesammten auf die territorialen Einrichtungen bezüglichen Sprachschatzes mit sich.

Mar erscheint unter solchen Umgebungen als die allgemeine Naturgrenze, welche da, wo keine Wasserscheide ist, auf künstliche Weise, aber unter denselben Voraussetzungen hergestellt wird. Im fries. maren, mare, ags. meare, gemære, gemear, gemearcian, altn. mæri [1]) und ähnlichen Ausdrücken wird das Wasser als Grenze vorausgesetzt, die sich so sehr verfestigte dass aus dem Wasserfaden zuletzt eine Mauer wurde. Zunächst im ags. mær-stan, Meerstein; mær-heg ist Grenzhag, mær-broc Grenzbach, der meregrave, den die Legg. Edwardi Confess. (c. 32, 1) mit den holländischen (teutonici), friesischen und flandrischen Consuln zusammenstellen, Grenzwart überhaupt, insbesondere Meervogt. Meerrettich nannte man die beissende Rübe,

[1]) *Kemble* im angelsächsischen Codex diplomaticus (III, p. IX) erinnert an mære (famosus); *J. Grimm* vermuthet slavonischen Ursprung (Grenzalterthümer, 4).

die zur Schärfung des Gedächtnisses bei Grenzbereinigungen genossen und für die anwesende Jugend mit Ohrfeigen gesalzen wurde. Eine Menge deutscher Ortsnamen, wie Marbach, enthalten die Grenzbezeichnung der Mark, desgleichen der Personenname Ottmar (Altgrenzer). Das vom Wasser rings oder doch grossentheils umschlossene Land, das Seeland, vereinigt die darauf wohnenden Menschen zu einer natürlichen Gruppe, die eine kleine Welt für sich bildet und mit den Nachbarinseln zwar in friedlichem Verkehr leben, selbst einen Gauverein bilden kann, aber ihre besondere Lebenseinrichtung für sich behält und ungern allgemeinern Zwecken zu Liebe etwas davon ablässt und vermisst. Der Boden wird von keiner andern als feuchten Beschaffenheit, marschig (meerisch), Marsche, Marschland sein und gefährlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt, so oft der Sturm die Meerflut von den Flussmündungen aufwärts treibt. Um ihre Felder in Sicherheit pflügen, das Vieh ruhig auf die Weide treiben zu können, schützt die Einwohnerschaft die am meisten ausgesetzten Stellen durch Dämme; allein damit ist nur eine schwache Brustwehr gewonnen, denn hat einmal das sturmgepeitschte und gestaute Wasser den Damm durchbrochen, so ist die Mühe vergebens aufgewendet. Um dem trotzigen Elemente einen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen, werden einzelne Abtheilungen zu Hundertschaften und Zehnschaften zusammentreten, ihre Felder und Wohnungen mit weitern Dämmen umgeben, bis die Genossen sich zuletzt sagen müssen, das Sicherste und Beste wäre, jede Familie baute sich ihr eigenes Haus und zöge um das ihr zugefallene Land einen besondern Damm. Auf die Weise hat sich das Grundeigenthum gleichsam von selbst von der Masse des Ganzen abgelöst und es bedarf blos eines durch mehrere Geschlechter fortgesetzten Besitzes, einer bequemen und wohnlichen Anlage des Familienhauses, fester und hoher Dämme um das Familiengut, endlich einer sorgfältigen Bestellung des Ackerlandes, um den Leuten ihren „Sitz“ über alles theuer zu machen. Von der ursprünglichen Gütergemeinschaft und wiederkehrenden Feldervertheilung kann nicht mehr die Rede sein: nur der Faule und Nichtsnutzige würde dabei seine Rechnung finden. Die liebe Noth, die jeder mit

dem tückischen Wasser hat, führt auf allerlei Listen und Kunstgriffe, deren Hauptgegenstand das durch feste Grundlagen und künstliche Erhöhungen zu wahrende Wohnhaus bildet. Noch im 13. Jahrhundert rechnet der Sachsenspiegler zum Damme den vordern und hintern Zaun, das Haus und den Mist, lauter Gegenstände, die der Pächter, wenn er abzieht, zurücklassen muss (II, 53).

Im „Dämmen" und „Deichen" besteht die Hauptfertigkeit und wer sich am besten darauf versteht, der wird „Damm-Meister", wol gar „Deichgraf", hat in seiner amtlichen Eigenschaft die von der Gesammtheit, aber auch von Einzelnen, erbauten Dämme unausgesetzt zu prüfen und die erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Bedürfniss reicht in Niederungen bis tief in das Binnenland hinein, da selbst kleinere Gewässer durch solche Vorkehrungen unschädlich gemacht werden müssen. Die erfahrensten und tüchtigsten Familienväter, deren Hof seit undenkbarer Zeit vom Vater auf den Sohn vererbte, die Altsitzer, werden vorzugsweise zu Damm-Meistern bestellt und da gute Beispiele beim Naturmenschen weit mehr als beim Culturmenschen Erbtüchtigkeit und Erbweisheit erzeugen, so bleibt das Amt in der Familie, ohne jedoch mehr zu sein als Vertrauens- und Ehrenamt. Trotz der Abgeschiedenheit, in welcher die einzelnen Familien leben, werden doch immer, wennschon selten, Verbrechen und Vergehen vorkommen: das Inselvölkchen wirft daher in Ermanglung einer natürlichen Erhöhung eine künstliche Gerichtsstätte auf, denn der Platz, wo alle Red' und Antwort zu stehen haben, muss von jedem, der zum Gerichtsbann gehört, gesehen werden können, und ist das Land zu gross dazu, so wird es in mehrere Districte vertheilt. Neben den Priestern, als berufenen Friedensstiftern, haben die Damm- und Deichmeister Sitz und Stimme auf dem Malplatze: was anfangs *dam* oder *dom* heisst, erhält die Bedeutung von Spruch, denn der Dammherr ist es der den dom abzugeben hat. Die Gesetze der angelsächsischen Könige heissen alle „domas", das Buch der Satzungen domboc, der Gerichtstag dom-dæg. Goth. *dammjan* ist noch Dämmen, Versperren, damnare (verdammen) bereits Verurtheilen wegen Gesetzübertretung. Der Ehrenname dom

bedeutet einen Dammherrn, und Domherr im kirchlichen Sinne ist davon abzuleiten. Was die Priester und Aeltesten zu aller Zufriedenheit gesprochen haben, das wird zu einem von Geschlecht zu Geschlecht überlieferten Herkommen, und weil die Richter dasselbe wissen müssen, um es als gemeinverbindliches Gesetz weisen zu können, pflanzt sich das Weiseramt in einzelnen Familien fort. Ags. *ethel-meare* bedeutet einen umdämmten, umdeichten Alt- oder Edelhof, *ethel-dom* einen Altdämmer, Altrichter, Schöffen; δομος, *domus*, ist ein aus Lehm gebautes Dammhaus: innerhalb seiner bescheidenen vier Wände entstand das gesegnete Hausrecht (dom), die Grundlage aller Rechtsordnung. Der Sachsenspiegel (II, 56, 1) nennt dam die Pflicht zum Unterhalt der Wasserdämme; in Verbindung damit drückt *damnum* (dam-ναω) den Schaden aus, der dadurch entsteht dass der Damm bricht: den angerichteten Schaden hat derjenige zu ersetzen, der den Damm zu schwach baute. Es ist unabsichtliche, durch Fahrlässigkeit entstandene Verschuldung, deren Folgen von dem Schuldigen getragen werden müssen. Sulthei*dum* im Sachsenspiegel (III, 52, 3), Schultheissenthum, und in weiterer Abfolge jedes deutsche „thum" ging aus der rechtlichen Bedeutung von dom hervor. Die ganz unregelmässige Declinationsweise von domus wurde durch die auffallende Zusammensetzung von dom und jus verursacht, indem die sinnliche Bedeutung von dom (Damm) und die rechtliche von ju (Verbindung) die Casusendungen bald in dem einen bald in dem andern Sinne bedingte. Dominus: dom-inus ist Oberhaupt der Haus- und Rechtsinnung. Der ags. ealdorman (ealderman) sollte eal-do*m*-man (Alt-Damm-Mann) heissen: des Wohllauts wegen wurde das m gegen r vertauscht und noch später alderman daraus, der, beim Lichte betrachtet, derselbe ist mit dem schweizer Altammann: aldamman. Daraus ergab sich sodann ealdor als Comparativform von eald (old): Aelterer, mit dem wesentlichen Merkmal des Grundeigenthümers (or, ar). Die „Eltern" sind der Kinder eldoms, Altgebieter. Dass der major domus kein Hausmeier gewesen sein kann, erhellt unwidersprechlich

---

[1]) Die Ungarn trinken den „*aldomds*", so oft sie Verträge schliessen. Ihre Inscriptionen oder Verleihungen geschahen vor einem Domcapitel.

daraus dass zur Zeit der Ostgothen und der Merovinger domus nicht ein einziges mal für den königlichen Palast gebraucht wird: der major domus ist major dominus, Oberdomherr, und als solcher allerdings Minister des königlichen Hauses. Dass dem so ist, bezeugt der spanische *merino*, denn er bedeutet „Einen der über 1000 (eine beliebige Anzahl) Ackergeschlechter gesetzt ist“ (M-àr-in-us).

An dem Frieslandsbilde fehlt nicht mehr viel, im Grunde allein noch die Person des Oberrichters, der in christlicher Zeit das Priesterliche nicht ganz, aber grossentheils, abgelegt haben muss. Man nannte ihn *asega*, *asiga*, *asga*, von sakan (streiten, sich zanken), a in der Bedeutung von ab, also Zankab, Streitab, wie im Langobardischen amund: mundab, mundlos, vom Munde entfernt, jedes mundschaftlichen Verhältnisses ledig, somit vollfrei bedeutet. Als aus sakan ein unverdächtiges sagen wurde, drückte asega einen absager aus. Die Angelsachsen hatten ein verbales asecgan, das give up (wehren) und nicht, wie gemeiniglich versichert wird, speak out ausdrückt. Wie tief den Friesen die Vorstellung von der Einheit des Priesterthums und des Richterthums sich eingeprägt hatte, sieht man aus der dem 13. Jahrhundert angehörenden vierten Küre, in der es heisst: si *asega* acceperit injusta munera et prohibitos denarios, tunc non debet deinceps judicare, quia significat *sacerdotem*, et ipsi sunt oculi ecclesiæ. Hat der asga seinen Spruch gethan, so wird er auf der Stelle vollzogen: zu Haut und Haar straft der Diener des Schultheissen, Geldbrüchten zahlen die Knechte auf den Boden der Biertonne und zuletzt büsst der Verurtheilte dem asga (Aga) mit einem Trunke Bieres.[1]) Die Biergelten[2]) des Sachsenspiegels sind die Knechte bei den Friesen: Biergeld ist der stehende Ausdruck für Trinkgeld geblieben, womit geringere Leute ausserordentlich belohnt werden. Selbst oberdeutsche Bierländer wissen nichts davon.

Derartig geordnet und gegliedert trat die Inselgemeinde in einen Freundschaftsbund mit den Nachbarinseln, wozu der

---

[1]) *v. Richthofen*, Friesisches Wörterbuch, 609.

[2]) Gelte für Eimer, ein offenes Gefäss, in welchem jetzt noch Wasser, auch Bier, getragen und aufbewahrt wird, gehört dahin. Der Reichere hat sie von Kupfer.

Fischerkahn, schon frühzeitig jedoch auch grössere Fahrzeuge, als Brücke dienten. Wer mitten im Wasser lebt, der lernt zeitig sich nach den natürlichen Gesetzen des Wassers richten. Siebenzählig waren alle solche Vereine: Sieben Seelande sind die älteste Erinnerung, welche sich von einer auf das Erbeigenthum gegründeten politischen Organisation der germanischen Völker erhalten hat, und obschon wir keine Kunde besitzen, ob und wo die Sieben Seelande ihren gemeinschaftlichen Bundesrath hatten, so lässt sich von den Angelsachsen und Dänen auf die Friesen zurück mit grosser Sicherheit schliessen, dass es einen solchen wirklich gab. Die Eidgenossenschaft hätte keinen Sinn gehabt ohne ein Bundesgericht, das in Friedenszeiten die Streitigkeiten der Marken oder Gemeinden untereinander zu schlichten, für den Krieg den Feldhauptmann zu wählen hatte. Die Angelsachsen, die nahezu alles mit den Friesen gemein hatten, nahmen die „Sieben Seelande" ihrer Heimat zum Vorbild für ihre Heptarchie und wenn auch erst König Egbert (a. 827) die sieben Volksfürstenthümer in ein Reich verschmolz, so folgt daraus keineswegs dass nicht schon früher ein lockereres Band unter ihnen bestand und ein Bundesgericht vorhanden war. Nur der monarchische Mittelpunkt fehlte.

Mit dem Meere immer mehr vertraut geworden bildeten sich die Seeländer zu Seegeusen, deren kühner Muth und starker Arm die fremden Küsten unsicher machte; aber von den nach Britannien verpflanzten Angeln anzunehmen, sie hätten als Seeräuber sich eine zweite Heimat erobert, und nicht vielmehr als ein wohlausgestatteter Auswandererzug mit ganz bestimmten Zwecken, streitet zu sehr mit dem Geiste des Alterthums, als dass es ernstlich gemeint sein könnte. Auch sie haben die Heimat an den Sohlen mit übers Meer genommen. Die Franken in der Abzweigung, welche den Rhein überschritt, sind durch die für sie entscheidende Schule der Sieben Seelande gegangen: dass bei der Gelegenheit ihre Häuptlinge (teodas) einen Heerkönig sich wählten, versichert Gregor von Tours, der es wissen konnte; sie besetzten hierauf ums Jahr 287 des Land der Bataver bis zur Schelde und rückten, von den Kaisern Constantius und Constantin zurückgedrängt, von neuem vor, um bald als Hülfs-

truppen der Römer zu dienen, bald mit ihnen im Streite zu liegen, bis sie im 5. Jahrhundert sich den Kaiserlichen als bleibende Freunde und Bundesgenossen anschlossen. Wenn auch nicht der Zeitpunkt, so lässt sich doch mit einiger Sicherheit die Linie angeben, an welcher die Salfranken zuerst auf die romanischen Gallier stiessen: es war die Waal-Linie, denn die *walaleudi* im salischen Pact (41, 7) und ahd. walah-romanus können kaum etwas anderes ausdrücken als romanische Mannschaften (leudes), welche das linke Rheinufer vertheidigen sollten. Der Name Walafrid wird einen Abkömmling von Galliern anzeigen, mit denen die Franken, solange es ging, auf einem leidlichen Fusse lebten. Walonen sind Innungen von Walaleuten, im Angelsächsischen *wealan* geknechtete Briten, Waliser; sie alle zusammen hiessen den Germanen „Wälsche", gleichbedeutend mit Hirtenvölkern (wala = *f*i-alens). Bei den Langobarden hiess *walapauz* (gualapuz) die Vermummung in ein Hirtengewand die, weil sie gewöhnlich in diebischer Absicht geschah, bei Strafe untersagt war.

Es hat ein geschichtliches Interesse, dass der Name „*læti*" zuerst bei Eumenes in der Lobrede auf Kaiser Constantin (c. 21. a. 291) vorkommt, nach ihm bei Zosimus (II, 54), der sie für Gallier hält, während es höchst wahrscheinlich Franken waren, denen die Römer, wenn sie unter ihren Adlern dienten, den Namen beilegten, weil die fränkischen Offiziere ihre Mannschaften mit „lite" (λητοι, Leute) anredeten. Solche Läten waren im Jahre 357 im Begriff Lyon zu überrumpeln [1]): die Schriftsteller erwähnen eine cis Rhenum edita barbarorum progenies, *læti* Teutoniciani, Batavi, Suevi, Franci, Lingonenses, Nervii; nach Jornandes (a. 451) dienten unter Aëtius *Litiani*, Lithauer, die vom Liten- oder Latenthum ihren Namen trugen; ein pagus *leticus* in Flandern [2]) gehört ebendahin.

Eine dankbare Erinnerung an die Seelande muss sich unter den Franken noch später erhalten haben: das öfter wiederkehrende *seolando-ewa* der Malbergischen Glosse spricht

---

1) Amm. Marcell. 16, 11.

2) *Bouquet*, Dipl. VIII. 667. a. 877.

zu laut dafür, als dass nicht sofort an Seelands-Ewa gedacht werden müsste. Geht man aufmerksam die Stellen durch, in welchen die friesischen Rechtsquellen selond, seland erwähnen [1]), so vermag man sich nicht der Ueberzeugung zu verschliessen, dass darunter noch etwas anderes als ein Ländergebiet zu verstehen ist: ich meine ein bundesgesetzlich gewährleistetes Eigenthumsrecht. *Seolando* ist Seeland und zugleich Saland *(terra salica)*: die *ewa* spricht noch unmittelbar an unser Gehör, wenn die schleswig-holsteinischen *ewer* genannt werden, eine Schifferinnerung deren Rechtstitel vielleicht so alt ist als die Freihöfe der norwegischen Adelsbauern. In Seeland sind die Franken zuerst mit dem Wesen der Salung bekannt geworden: sie wurde für sie Zeitrechnnng (ævum) und Volksrecht (ewa) [2]); Seeland bedeutet aber nicht „Meerland", womit Leo dem Deutschen durch das Keltische aufhelfen möchte, denn niemals hat ein Volk seinem Lande einen so abstracten Namen gegeben oder geben lassen. Seoland ist vielmehr das Land der Seen, wo das in Massen zuströmende Wasser eine Menge Inseln und Halbinseln umschliesst, die fast ohne Zuthun der Menschen umfriedete Marken bilden; und dieselben natürlichen Marken enthalten unveräusserliches Erbeigenthum, denn die ewa ist nicht auf das Sterben der einzelnen, sondern auf die immerwährende Gemeinschaft aller berechnet, ein Ewigkeitsverein, ein Bund für ewige Zwecke. Mit einer unübersehbaren Masse mag der natürliche Sinn es nicht zu thun haben: diejenigen, die längst gewohnt waren mit einer bestimmten Anzahl Kameraden in Reih' und Glied zu kämpfen, den andern hülfreich zu sein und sich von ihnen helfen zu lassen, konnten nicht umhin auch neben- und miteinander den Acker zu bestellen. Die Hundertschaft hiess im Frieden Markgenossenschaft, geschlossen und zusammengehalten durch die Salands-Ehe, eine wahrhafte Lebensgemeinschaft die von dem Weihebande umschlungen ist, welches Mann und Frau innerhalb der Familie verknüpft. Wo

---

[1]) *v. Richthofen*, Friesisches Wörterbuch, 1005.

[2]) Im Angelsächsischen: æ (alts. eo, eu), mit dom verbunden: æwdum. (Hlodhars und Eadrics Gesetze, c. 2.)

man auch hinblicken mag in den gesellschaftlichen Ordnungen der alten Deutschen: die dauernde Verbrüderung, die dem Einzelnen in der Zeit die Unsterblichkeit sichert, verleiht dem gesellschaftlichen Zusammenleben einen Zug von Treue und aufopfernder Hingebung, der in der Geschichte der Völker wenig Beispiele hat. *Ewig-gelt* bedeutet unaufkündbare Schuld, ewig gemacht durch die kameradschaftliche Gesinnung der Genossen die, weil sie einem ewigen Bunde angehören, nicht wollen können dass ihre Nachkommen fordernd gegeneinander auftreten. So gewiss nun aber „Mark" mit mar (Grenze, ags. mearc) zusammenhängt, so ausgemacht ist es dass gemeinschaftlich geschüttetes oder bepflügtes Erdreich (ἀρχη) gleichfalls darunter zu verstehen ist und der Markgenosse sein Mark (medula, ahd. marog, ags. mearg, altn. mergr) aus eben diesem Pflügervereine zieht. Quod genus (terræ) vocant margam (Galli et Britanni), heisst es an einer Stelle die dem Pflugboden als Markland sein volles Recht angedeihen lässt. Hundert (tausend) freie Männer, mit ihren Familien und Knechten auf einem abgeschlossenen Gebiete vereinigt, machen nach Inhalt und Umfang ein übersichtliches Ganze aus, in welchem das zur Herrschaft gelangte Vertrags- und Erbrecht sich bequem entfalten und die erforderlichen Schutzwehren gegen Beeinträchtigung finden kann. M a r k t (merkad, market) heisst der abgemarkte freie Platz innerhalb einer Markgenossenschaft, wo bei Kauf und Verkauf die M a r k oder Marke als geprägtes Geldstück in Umlauf ist und als Zahlung angenommen werden m u s s. Zahlung tritt an die Stelle der Salung, ist an „S a l u n g s - s t a t t". In geldarmen Zeiten und Ländern war die Mark mehr nicht als obrigkeitliches Werthzeichen, das der Verkäufer von dem Käufer unter der Voraussetzung annahm, dass er auf die eine oder die andere Weise, unmittelbar oder mittelbar, den ausgemachten Preis zurückerstattet bekomme. Es war dann gemarkte Schildmünze (Schilling).

Von den M a r k o m a n n e n ist zu glauben, dass die Markverfassung mit Erbeigenthum bei ihnen eingeführt war zu einer Zeit, wo andere deutsche Völkerschaften sich mit dem Gemeindefeld begnügten. Wie die Franken, mit dem Erbeigenthum bekannt geworden, ihr Verhältniss zu dem-

selben auffassten, geben die Namen, womit das erste Vorwort zu ihrem Pacte beginnt, zu verstehen:

(I) Hoc sunt qui lege salica tractaverunt: *wisogast. widegast. arogast. bodegast. salegast. wisowando* in bodachaem. et in salachaem. Man hat dahinter die ältesten fränkischen Land- oder Kreisrichter gesucht: aber wie sollen sich damit die vielen „gast“ reimen? *Gast* bedeutet den hospes, den Einquartierten: er geht mit dem Aste oder Schafte, weshalb der noch am Baume hängende Ast wol auch pertica genannt wird, weil ausser dem Speerschafte daraus die Messstange gefertigt wird. Ragt aus dem Gehast die Spitze hervor, so entsteht goth. gazds: der Stachel am Aste (hasta), wohl zu unterscheiden von goth. gairda (alts. gerda), der Friedensgerte, die sich als Gürtel um den Leib schlingen lässt. Die Aspiration der hasta ist in „Fasten“ festgeworden: zu essen bekommen wie ein einquartierter hastatus oder ein in die Kost gegebenes Findelkind (ags. fæsting) — ein nothgedrungenes Gastgebot, das verstanden die Deutschen unter Fasten, der Zeit wo Schmalhans Koch ist. Die fæstingmen der Angelsachsen waren Fastenmänner, weil sie in quartierpflichtigen Häusern untergebracht wurden. Des Gastes Gegentheil und zugleich ersehntes Ziel bildet die Rast: goth. rasta mit der Bedeutung von Meile weil, wenn der Pflug steht: rasta, die Thiere ruhen (russ. wersta = pe-rasta) und der Gastgeher ihrem Beispiel folgt. Selbst die Sonne geht zur „Rüste“ (skr. rati), vom vielen Rasten aber wird die Pflugschar rostig und auf den Roost gelegt wird das Fleisch geröstet, d. h. es nimmt die Farbe des Rostes an. Der bei Jornandes vorkommende Volksname *Astingi* (e stirpe quæ inter eos eminet genusque indicat bellicosissimum) drückt Astgänger, reisige Lanzknechte aus.

Der Frankengast, der nie mehr sein Quartier verliess, nachdem er die neue „Kost“ (im Estnischen: Gast) einmal geschmeckt und gut befunden hatte, erhielt von seinen Alten (seniores) ein Gesetzbuch, dessen erster Verfasser wisogast: Wiese (Gemeindewiese) hiess; der andere nannte sich widegast: Wiede (Flechtegast: von wit, Weiden-, Ruthengeflecht, alts. widu, ahd. witu, ags. wudu, engl. wood), weil das Feldlos mit Wieden oder Weiden (Salweiden) eingefenzt

wurde [1]); arogast ist der Ackerer, bodegast: Gärtner, denn Boden (βυδος) bezeichnet zwar überhaupt den erdigen Niederschlag, Bodensatz (Boddem, Botte, Bottich), insbesondere aber das gedüngte (gevodete) und für Gartengewächse eigens hergerichtete Erdreich; der salegast ist der Saſmann, dér alles Gemeindeland und Erbeigenthum salt und darüber wacht dass die Grenzsteine nicht verrückt werden; ganz zuletzt kommt der wisowando oder Wandweiser, der das richtige Anwanden beim Pflügen (ƒi-anden, enden, wenden) weist und, wenn es darüber zur Klage kam, den Spruch zu thun hat. Der zweite Vorredner ist, gewiss mit Absicht, noch einfacher und verständlicher, wenn er am Schlusse sagt: Extiterunt igitur inter eos electi de pluribus viri quattuor his nominibus wisogaste salegaste arogaste et widogaste — Wiesung, Salung, Ackerung, Weidung, die vier Angeln um die sich die ganze Markeinrichtung dreht. Bodachaem und salachaem des ersten Prologs, was durch eine spätere Einschaltung im zweiten Prolog lautet: in villis que ultra Renum sunt in bodochem et salechem et widochem, drücken Bodenheim und Salenheim aus, wozu noch Wiedenheim (Weidenheim) kommt.

Wer innerhalb der Mark Salgut (terra salica) besass, der gehörte zur Bürgerschaft, borga, borgia, burgia, in der jeder borger oder burgere sein Erbe und seinen Frieden durch die Gesammtheit verbürgt (vollbort) erhielt, und mit beiden zugleich die Freiheit (ags. freoburh). Den bergenden Friedensschild hielten bei den Franken die sieben *rachineburgii* (L. Sal. c. 50. 56. 57): Innungsburger, die über die raka (Rache) zu wachen haben, durch Verhinderung der Privatrache (Fehde) und Ausstreckung des gesetzlichen Arms. Rak, rach ist das Stammwort für „recken“ (strecken), woraus Recke, der Reckende der den Arm zum Zuschlagen ausreckt. Durch solches Recken rächt sich der Mann für die Beleidigung die er erlitten, er nimmt Rache an seinem Feinde. Gerade diesen zur Rache gehobenen Arm suchen die gesetzlichen Rächer aufzuhalten: die Rache des Friedens-

[1]) Wiedehopf nannte man den Vogel, der ein Wiedengeflecht auf dem Haupte, eine Haube trägt.

vereins, oder Markfriedens, ist des Ulfilas *ragin:* Innungsrache, gerichtliches Urtheil, sodann aber auch Regiment in Rath und That. *Rachjan, rechjan* heisst statt Rache Recht walten lassen, denn ja (jan) entstand aus skr. ju (lat. jus): der Rache Recht ist das Ja, der Gerichtsspruch der ein Ja (schuldig) oder ein Nein (nichtschuldig) enthalten muss. Liegen die Parteien in Fehde miteinander, so fragen sie wenig nach Ja oder Nein: die Rache reckt, aber rechtet nicht. Recht ist gesprochene Rache, der Friese nennt es riucht und „ruchlos" handelt wer sich dem gesetzmässigen Richterspruch widersetzt. Goth. *raihts* hat den Sinn von „recht" und „gerade" gleich der Furche (ra-it), und *rahton* bedeutet richten, strecken, wie der Pflüger thut wenn er die Furche zieht (ra-ton). Den Gegensatz dazu bildet *streit*, wobei die Gegner sich drehen und wenden (altspan. vuelta, Wirbel), ähnlich der *strasse*, die je nach Umständen bald krumm bald gerade angelegt ist. Um Recht zu üben, um zu richten, sitzen die Rechter auf dem Racheberge (berg), einer natürlichen oder künstlich gebildeten Anhöhe, nach der das Hochgericht benannt ist. Der salische Pact nennt die Gerichtshöhe bald mallus (c. 46), bald mallobergus (c. 57): in beiden Fällen ist der Malberg damit gemeint, weil daselbst die Opfer und gerichtlichen Bussen vermalzeitet wurden; mallare, admallare sagte man von dem vor Gericht laden, mannire war vor Gericht mahnen. Jeder ältere Ortsname, der ein „berg", „burg" enthält, hatte einen Malberg: Regensburg ist Rachinburg [1]), und da keine alte Stadt ohne Malberg war, so muss sich auch in allen ohne Ausnahme, mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit, die Gerichtsstätte nachweisen lassen. Der Domplatz ist fast immer der alte Malberg, denn der Name „Dom" (Rechtsdamm, Gerichtsthum) selbst verdankt seinen Ursprung dem Umstand dass daselbst menschliches und ausserdem göttliches Recht gesprochen wurde. Abgesehen von der grössern Sicherheit, welche die

[1]) Die Ableitung von dem Bache Regen, der auf der entgegengesetzten Seite in die Donau sich ergiesst, ist eine Unmöglichkeit. Der nahe beim Hohenstaufen gelegene Stammsitz der Grafen Rechberg war auch ein Racheberg, in geringer Entfernung davon Lodenberg ein Gerichtsplatz für Lodeneigenthümer.

Malstatt darbot, gab die Feierlichkeit des Ortes und der Wunsch auf die Gerichtsverhandlungen im Geiste des Christenthums einzuwirken, die heidnischen Rechtsgebräuche wenigstens zu ermässigen wenn die gänzliche Beseitigung nicht gelingen wollte, bei der Wahl des Platzes zum Bau einer Kirche fast immer den Ausschlag. Sind die alten Kirchen verschwunden, so blieben wenigstens die Erhöhungen. In Regensburg, Köln, Mainz, Worms, Basel, Wien, Berlin, London, hier an der Stelle der City wo jetzt noch der grossartigste Verkehr in der Welt herrscht: — überall sind die Malberge in ihrer ganzen Anlage, durch den Charakter ihrer kirchlichen und weltlichen Gebäude leicht zu erkennen, denn da, wo die Natur keine genügende Erhöhung darbot, halfen Menschenhände nach. Des leichtern und gewinnbringenden Verkehrs wegen erfolgten die ersten Niederlassungen stets in der Nähe von brauchbaren Wasserstrassen, und so findet man auch die meisten Malberge an fliessendem Wasser, aber nicht unmittelbar sondern in einiger Entfernung davon, weil der Gerichtsplatz Raum zur Umfriedigung haben musste. Auch darauf hatte sich die Sorge zu erstrecken, dass keine Ueberschwemmung zur Einstellung der Gerichtstage nöthigte, daher der Zugang niemals von der Wasserseite, die infolge künstlicher Abtragung meistens steil abfiel, sondern von der Landseite mit mässiger Abdachung eingerichtet wurde, damit in der Stunde der Gefahr das Vieh und die Habseligkeiten rasch in Sicherheit gebracht werden konnten. Die Hauptsache aber war möglichste Isolirung des Höhepunktes, an den sich das ganze politische Leben und Treiben anlehnte. Die griechischen Larissen und die Burg auf dem Palatin wurden nach denselben Grundsätzen angelegt. Romulus erschlug den Remus, der über seinen Mauerring sprang, nicht um sich für den Hohn zu rächen, sondern weil es sich um die Anlage eines zweiten Malberges handelte, so nahe beisammen aber zwei Gerichtsplätze sich den Untergang bringen mussten. Die Nähe eines Flusses erleichterte nicht allein den Besuch des Malbergs selbst aus grössern Entfernungen: es konnte gar nicht anders sein weil das Gottesgericht der Wasserprobe im Angesicht der Richter stattfinden musste.

Das Gerichtswesen, wie es im salischen Pacte in allgemeinen Umrissen sich darstellt, kennt mehr nicht als das ausserordentliche Gericht des Königs, das ordentliche Volksgericht oder den Gerichtsschild der Rachinburger unter dem Tunginus, bei dessen Verhandlungen die königlichen Sacebarone anwesend sind, endlich den Grafen als Gerichtsvollstrecker. Es ist Cent- oder Markgericht, mit dem Gaufürsten als Oberrichter, mehr nicht. Jeder höher gegriffene Massstab verwirrt den Standpunkt des Gesetzbuchs. Grimm (R. A. 534. 757) hatte glücklich gegriffen als er tunginus mit dem ags. tungerefa zusammenstellte; um so verfehlter war es dass er in der Vorrede zur Lex Salica (p. VI) die frühere Erklärung aufgab und einen verschobenen decanus darin erblickte, entsprechend dem ahd. zehaninc, womit verglichen Graffs Ableitung: tungin-us = centenarius, wenn auch nicht aus sprachlichen so doch aus sachlichen Gründen, entschieden den Vorzug verdiente. An zwei Stellen, wo der Tunginus im Pact vorkommt (c. 44. 46), findet sich der Beisatz: aut centenarius, womit, da das Gesetzbuch nicht ein einziges mal den Centenar für sich erwähnt, nur eine nähere Erklärung des *tunginus* bezweckt sein kann. Der Tungin ist gleichbedeutend mit Centenarius. Wie konnte man aber überhaupt wähnen der Gesetzgeber hätte ausser dem Könige nur diejenige Richterstellung unmittelbar zu nennen gehabt, welche auf der Stufenleiter des Richterstandes am niedrigsten stand und über deren Befugnisse es an allen glaubwürdigen Zeugnissen fehlt! [1]) Der tunginus gehört dem germanischen Norden an, den man schicklich Friesenbund nennen könnte und dessen politisch-sociale Ordnungen bei den Angelsachsen sich nicht gerade am reinsten, aber, bei verhältnissmässig geringen Zusätzen, am mannichfaltigsten erhielten.

---

[1]) In Constantinopel kamen decani als Todtenträger (lecticarii) vor; *Salvianus* (Bouquet, III, 647) ist der Einzige, der die Decane hinter comites und centuriones zu den judices regis rechnet, während *Hinkmar* (De ordine Palatii, c. 17) sie unter die officiales comitum zählt, jedoch gelegentlich (Epp. 4) bemerkt: comites et vicarii, vel etiam decani, plurima placita constituunt. *Walafrid Strabo* sagt, Decurionen oder Decane hätten unter den Vicarien gewisse Amtspflichten (munera) zu erfüllen.

Zwar ist in den Gesetzen der Angelsachsen von einem tunginus nicht die Rede, da die tunes-men (Tunmänner) in Edgars Gesetzen (IV, 8, 13) alle Schöffenbaren in sich begreifen, d. h. die Bürger einer Markgenossenschaft; dagegen muss der tun-gerefa zu dem Vorstand des angelsächsischen tun in demselben Verhältniss gestanden haben wie der Graf zu dem tunginus des fränkischen Malbergs. Ahd. dun, duna (Düne) bedeutet eine Anhöhe, ags. tun einen Zaun (lang. zon), gewöhnlich einen lebendigen (Hecke, hedge), sowie den eingezäunten Platz: τεμενος, templum; tun-g (tungang) Versammlung innerhalb des Zauns; gards, garden (= g-ardi, Gangland) ein Bodenstück, auf dem man zusammenzukommen pflegt; gatter, gitter (g-etter, ags. edor, lang. ider) eine künstliche Einfassung von Pfählen um einen derartigen Platz, daher ags. gaderian, gadrian, gædrian, gegaderian, gather, gaderung, gegàderung; neuschwäb. gadern, vergadern [1]) (gattern, gittern), wovon Schnattern, Geschwader, Schwadroniren. Was auf dem Thunplatz vorgeht, heisst tun, dun, thun: Rechtsgeschäfte abmachen. Rathen und Thaten sind die beiden Formen gerichtlicher Verhandlung: die Schuld erwägen und die Busse abwägen; denn engl. done (altital. donum) soll die auf dem Richtplatz ausgesprochene „Thunung“ oder Verurtheilung in friedlichen Geldwerthen ausdrücken. Solchen tungs, things, dings Vorstand ist der tunginus: Dingmann. Als inus hat er es mit dem Recht der Geschlechter, mit den Rachegeschlechtern des Bergs, zu thun, darum mit vollzähligen Einheiten oder Persönlichkeiten, denn inus ist die ältere Form für unus, gleichwie εἷς: ϝε-ις individuelle Manneskraft ausdrückt. Hunnus, hunno (Hüne) ist ein Ganzmann, zunächst als Führer einer bewaffneten Hundertschaft, aber zur Friedenszeit übernimmt er das Amt des richterlichen Tungins. Da nun aber der ständische Werth eines Mannes sich in seinen amtlichen, zumal richterlichen, Befugnissen abspiegelte, so hatten bei den Angelsachsen alle den höhern Ständen angehörenden Grundeigenthümer das Recht ihr Feld mit einem Zaun (tun) zu umgeben, daher tun, town schon frühzeitig einen Edelsitz bezeichnete und auf

---

[1]) *Schmid*, Schwäbisches Wörterbuch, 214.

umzäunte Ortschaften und Städte überging. Auf Zaunbruch (edor-brecde) stand die hohe Strafe von 6 Schillingen.. Schon auf dem Viehweg (gegang) einzudringen, kostete 4 Schillinge. *Iderzon* im Langobarden-Recht wäre eine Wiederholung desselben Begriffs: Etter-Zaun, wofern nicht bei den Italikern *edor* und *ador* den auf umzäuntem Felde gewonnenen Dinkel oder Spelt, der langob. iderzon also die Umzäunung eines Dinkelackers bedeutet hätte. Festus nennt edor die ältere Form von ador und ergeht sich in etymologischen Kunststücken, weiss aber nichts davon dass das mit einer Präposition zusammengesetzte dor (Thor) die Thür im Zaune ausdrückt; der deutsche Gott Thor vertheidigt mit seinem Hammer die Zugänge des eingezäunten Ackerfeldes.

Unter dem Tunginus versammelt sich der Schild der Geschworenen um Recht zu sprechen, wenn ein Kläger erscheint; der Pact lässt es jedoch ungewiss, welche Stellung der Tunginus zu den Rachinburgern einnahm und ob ihre Zahl auf sieben gesetzlich festgestellt war. Aus c. 50 und 57 scheint hervorzugehen dass dies die gesetzliche Minimalzahl war (septem de illis rachineburgiis), sowie dass der Tunginus an der Berathung nicht theilnahm, sondern blos die Verhandlung selbst zu leiten und schliesslich, nach erfolgtem Spruch, die gesetzliche Strafe über den Schuldigen zu verhängen hatte. Ganz besonders aber lagen dem Tungin die Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit (Notariat) ob, die auf der Malstatt, wenigstens in ihrem Anfang (c. 46), abzumachen waren. Von einem abhängigen Verhältniss des fränkischen tunginus zum teoda ist nirgends die Rede: er erscheint im Pacte nur als Obmann der Schwurrichter, und da vom friesischen asega ausdrücklich bezeugt ist dass er noch in weit späterer Zeit vom Volke gewählt wurde [1]), so kann auch der tunginus nur Wahlbeamter gewesen sein. Dagegen waren Graf und Sacebarone königliche Beamte. Um die Ordnung aufrecht zu erhalten und im Nothfall mit bewaffneter Hand einschreiten zu können, wohnten bis zu drei Sacebaronen den Gerichts-

---

[1]) *v. Richthofen*, Friesische Rechtsquellen, 4. Hunsinger Küre I, 3: Ille *asega* non habet quemquam judicare nisi plebs elegerit ipsum et ipse coram imperatore juraverit.

verhandlungen an (c. 54, 3); dass sie Waffen trugen, erhellt aus ihrem Namen, der zu goth. sakan (litigare) gehört, aber zugleich mit diesem auf einen weit ältern Stamm zurückweist. Für goth. sakan, sakjis, fränk. sacebaro, fries. asega, ags. sacan, saca, sacu, gesacu bis herab auf neuhd. sache bildet den Ausgangspunkt *sahs, sax*, die kurze Steinwaffe (saxum), nach welcher die Sachsen benannt wurden, nicht weil sie dieselbe vorzugsweise, sondern weil sie sie am längsten trugen, nachdem die andern Stämme bereits sich neuen und bequemern Angriffswaffen zugewendet hatten. Mit dem sahs zu streiten, war die ursprünglichste Kampfweise der Deutschen, ein Ringen in unmittelbarer Nähe, Mann gegen Mann, wie es unlängst ein nordischer Bildhauer in dem schrecklichsten aller Zweikämpfe, wo die Kämpfenden nackt, jeder mit einem sahs in der Hand, durch einen Riemen aneinandergebunden werden, vortrefflich dargestellt hat. *Saxnot* ist Hammer- oder Schwertgenosse; goth. *sakjis* nicht Streiter [1]), sondern streitbar, bewaffnet. Kurze Faschinenmesser werden die fränkischen Sacebarone getragen haben, und gewiss auch ihre Collegen, die gothischen *saiones*, die nicht blos eine und dieselbe amtliche Beschäftigung, sondern auch den nämlichen sprachlichen Ursprung haben. Sacebaro und saio bedeutet einen Constabler. Saio, sagio, sago, segjo hat man auf Isidors Autorität hin mit dictor, Ansager, wiedergegeben (Graff, VI, 107) und sachan von der gerichtlichen Vorladung (citare) verstanden wissen wollen: dagegen lässt sich insofern nichts einwenden als *sache*, die harmloseste aller Benennungen, im frühern Sinne einer gerichtlich anhängigen Rechtssache, gleichfalls von sakan und sahs abstammt; wenn aber auch die Sacebarone und Sajone Gerichtsbotendienste zu thun hatten oder später zu thun bekamen, so war dies nicht ihr eigentlicher Beruf, der vielmehr darin bestand dass sie im Namen des Königs als Oberrichters auf den Malbergen keinen Streit und Hader aufkommen liessen.

Wie mannichfaltig bei den Ostgothen die Dienstleistungen

---

[1]) So *Dieffenbach*, Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache, II, 185. Der Zusammenhang in Galat. II, 2 zeigt dies, da der sakjis dem ἄμαχος entgegengesetzt wird.



des Sajo waren, erhellt aus Cassiodor. Durch ihn erfahren wir (Var. XII, 3) dass Sajone den Gerichtskanzlern, oder Vollstreckern der richterlichen Befehle, beigegeben waren; der König entsendet sie zu ausserordentlichen Hülfsleistungen (II, 4); sie sollen mit ihren bewaffneten Dienern (ferrocincti apparitores) Gewaltthätigkeiten abwehren (III, 20), die Frevler nöthigenfalls an den Königshof bringen, die Erfüllung nichtgehaltener Zusagen durchsetzen (II, 13), wobei ein solcher Constabler sich die gröblichsten Mishandlungen gegen jemand, der unter des Königs besonderm Schutze stand, erlaubte (IV, 27. 28. 32). Klagen über dergleichen Brutalitäten müssen sehr häufig vorgekommen sein (VII, 42), was um so bedauerlicher war als Gothen und Romanen mit den römischen Gutsbesitzern nicht besonders schonend zu verfahren pflegten (VIII, 27). Ein Sajo wird beauftragt für Herstellung von Baracken in einem Castell zu sorgen (III, 48); ein anderer Holz zu verschiffen (V, 20); ein dritter die Rennpferde nicht zu sehr strapaziren zu lassen (IV, 47); ein vierter so viel Getreide als möglich aus Ravenna herbeizuschaffen — unangesehen ihre Verrichtungen beim Ausmarsch, wie denn ein Sajo die erst mit Bogen und Pfeilen bewaffneten Rekruten dem Heergrafen zuzuführen bekam (V, 23). Unter den Westgothen lagen den Sajonen ähnliche Pflichten ob, nur mit dem Unterschied dass in einer geschlossenen Militäraristokratie der König die Polizeimannschaften nicht so fest in seiner Hand hatte wie in der ostgothischen Monarchie; gleichwol findet man den dem Königsgrafen beigegebenen Sajo mit allem beschäftigt was auf die polizeiliche Möglichmachung und Vollziehung eines richterlichen Spruchs Bezug hatte. Der spanische sayon ist der Büttel geblieben, der er schon im 5. Jahrhundert war.

Für ihre Mühewaltung hatten die ostgothischen (Cassiod. IX, 14) und westgothischen (Lex Wisigoth. II, 1, 16. 24. VI, 1, 4) Sajone bestimmte Gebühren zu fordern, die gleichermassen den fränkischen Sacebaronen zukamen. In Lex Sal. c. 54, 3 kann der Satz: et de causa aliquid i. e. quod eis solvitur factum dixerint, hoc ad grafionem non requiratur unde illi securitatem fecerunt, kann unmöglich einen andern Sinn haben als den, dass auf die Strafgelder, welche die

Sacebarone für Schutz und Sicherheit fordern konnten, die sie den gerichtlichen Verhandlungen gewährten, dem Grafen kein Anspruch zustehe. Die Burgunder nannten ihren Sacebaro *wittiscalc* (L. Burgund. 76): Wetteschalk; er war vorzugsweise bestimmt die gerichtlichen Bussen einzutreiben und insofern keine erwünschte Person, weshalb das Gesetz verordnet, es solle künftig kein Wetteschalk ermordet oder ihm das auf Befehl des Grafen Gepfändete mit Gewalt abgenommen werden; ebenso wenig solle es ihm gestattet sein, mehr zu fordern als er angewiesen und berechtigt sei. Bei den Angelsachsen legte man das Hauptgewicht auf die gerichtliche Vorladung: das älteste aufgezeichnete Recht derselben, Aedhelbirhts († 616) domas, nennt (c. 7) den königlichen Constabler *laad-ring-man*, Lader, und stellt sein Bussgeld, nebst dem des königlichen Ambos- oder Waffenschmieds, auf die gleiche Höhe mit dem leodgeld der Grundeigenthümer.[1] Viel zu thun kann nach dem Bisherigen dem altfränkischen Grafen nicht geblieben sein: aus dem Pact erfahren wir dass, wer ein gesetzlich eingegangenes Schenkungsversprechen nicht hielt, worunter alle durch das Gericht zuerkannten Bussen mitbegriffen waren, den Beistand des Grafen nachzusuchen hatte, um zu dem Seinigen zu gelangen (c. 50. 51), was den Berufskreis des burgundischen Wetteschalks ausmachte. Jeder pagus (Gau) hatte seinen Grafen (c. 50): eigenmächtig durfte er zur Pfändung des Schuldners nicht schreiten, vielmehr hatten sieben von ihm mitgenommene Rachinburger, wenn der Schuldner die Zahlung verweigerte, Habseligkeiten bis zur Höhe des Bussgeldes zu taxiren, wovon der Graf den dritten Theil als Friedensgeld (freto) erhielt. Die Execution kam somit dem Gläubiger ziemlich theuer zu stehen. Nach c. 53 gewinnt es den Anschein dass bei allen gerichtlichen Klagen, deren Betrag die Summe von 15 Schillingen überstieg, das Friedensgeld an den Grafen zu entrichten war, vorausgesetzt dass der Beklagte zu den Leoden gehörte. Zeigte dagegen der Schuldner sich zur Zahlung bereit, so hatte er das Recht zwei Freunde zu bestellen, die

---

[1]) Die Männer, die Pharao dem Abraham mitgab (I. Mos. 12, 20), heissen *lad-men*, weil sie diesem als bewaffnetes Geleit dienten.

gemeinschaftlich mit den Rachinburgern die Abschätzung vornahmen. Verweigerte der Graf die Pfändung, ohne dass ihn gesetzlicher Urlaub (sunnis) oder ein Auftrag des Königs (racio dominica) daran hinderten, oder unterliess er es einen Stellvertreter zu schicken, so hatte er das Leben verwirkt oder musste es mit seinem Wergelde zurückkaufen. Dass die Sacebarone die nächste Anwartschaft darauf hatten Grafen zu werden, geht aus c. 54, 2 hervor, wo sacebarone erklärt wird durch aut obgrafionem, da ob, wie auch sonst öfter, den Stellvertreter (vice) ausdrückt, der neben (ab) dem wirklichen Beamten (ad latus) steht.

Nimmt man hinzu dass der Graf einen Fremden, der ohne Erlaubniss der Insassen sich in einem Weiler niederliess, auszuweisen hatte wenn derselbe einer Vorladung vor das Gericht keine Folge leistete, so bietet die etymologische Ableitung des Wortes „Graf“ kaum noch eine Schwierigkeit: grafo, grafio ist der Greifer, Ergreifer, und zwar der gesetzliche, denn das wird durch io, jo, jus ausgedrückt. Greifon (greifen, zugreifen) ist darum keineswegs gleichbedeutend mit grifjan, grifan, weil nur letztere Form ein Rechtsgreifen enthält. Geht man die angelsächsischen Grafen der Reihe nach durch, so findet diese einzig zutreffende Ableitung ihre volle Bestätigung. Voranzuschicken ist die Bemerkung dass in Aelfreds Gesetzen c. 32 statt geresp zu lesen ist: geræf, was Ettmüller (Lexikon, 265) durch fixus erklärt; die Worte: Gif mon folcleasunge gewyrce, and hio on hine geræf weordhe, sind übereinstimmend mit der lateinischen Uebersetzung: si quis publicum mendacium confingat, et in ipso denique firmetur, wiederzugeben durch: „Wer über einer öffentlich ausgesprochenen Lüge ergriffen, so ertappt wird dass er gerichtlich überführt werden kann“. Der Greifer wird so bezeichnet, weil er „Reipen (Reiben, Binden) geht“ (g-reib-an), darauf aus ist den Uebelthäter zu gerichtlicher Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, eine Berufsthätigkeit die in den mittelalterlichen Erzählungen vom „Vogel Greif“ und seinen wunderbaren Griffen und Krallen dichterisch ausgeschmückt wurde. Die Ortsnamen „Greifenberg“ und „Grafenberg“ haben einen und denselben Sinn. Die ags. tun-gerefa, wic-gerefa, burh-gerefa, port-gerefa

sind Rechtsgreifer auf dem Thun, im Wiek, auf dem Malberg, am Hafenplatze; grössere Schwierigkeiten bietet der wealh-gerefa, der nur einmal (Chron. Sax. a. 897) als Amtsname eines Mannes vorkommt, der zugleich königlicher horsthegn, Stallmeister (mariscalcus), war. Als solcher hatte er unter seiner Aufsicht die Wälen, die eine berittene Leibwache des Königs bildeten. Zu ergötzlichen Deuteleien gab der swan-gerefa Anlass, den Kemble ganz richtig mit dem spätern swain-moot in Verbindung brachte, dabei aber übersah dass swain nichts zu thun hat mit Schwein, vielmehr Schwan bedeutet, sodass swan-gerefa einen Schwangrafen, swan-riht Schwanenrecht ausdrückt. Eine langobardische Urkunde vom Jahre 771 nennt neben einem königlichen scafardo (Schafwart), einem vesteranius (Garderobeaufseher) und marscale (Stallmeister) einen *fonsuan*, oder Schwanenwärter, der wol auch über andere zahme Vögel die Aufsicht führte. Einzelne Volksrechte sichern den Waldeigenthümern die Jagd und Züchtung nützlicher Vögel, ganz besonders solcher wie Sperber und Falken, die zur Jagd abgerichtet wurden.[1])

---

[1]) Schon eine Novelle der L. Sal. (7) handelt davon. Gegen die Ansicht, der ags. swane sei ein Schweinehirt gewesen, streiten erhebliche Gründe, deren gewichtigster in einer Aufzeichnung über die englischen Personalgerechtsame enthalten ist, wo auf den Bienenwart oder Bocher der gafol-swane und æhte-swane folgt und in der lateinischen Uebersetzung durch porcarius wiedergegeben ist (Schmid, Anhang VII, c. 6 und 7). Der angelsächsische Text schneidet jedoch jede Möglichkeit ab unter swan-riht Schweinerecht zu verstehen. Bei gafol-swane muss schlechterdings an einen Hirten gedacht werden, dessen Thiere wild hegen, schon weil der æhte-swane die seinigen im Schlage (sti, Steige) und mit æhte, d. h. Aehren, Körnern, des Grundeigenthümers züchtet und ätzt. Auch ist kaum einzusehen warum der angelsächsische Verfasser den Schweinehirten hinter den Bienenzüchtern und nicht vielmehr gemeinschaftlich mit den erst später aufgeführten Ochsen-, Kuh-, Schaf- und Ziegenhirten unterbrachte. Swyn ist die Mehrzahl von swan: c. 4, 2 treibt der Schwanen- oder Schwänehirt seine Heerde auf die Weide, wofür ihm der Bauer 6 Laib Brot zu verabreichen hat; gegenwärtig hat er den Gänsehirten abzulohnen, der in der Regel zugleich Schweinehirt ist. Sticunge a. a. O. bedeutet Steckung, Stopfung der Schwäne, um sie fett zu machen; slyht drückt das Schlitzen, in Schnitten Vertheilen, endlich sæncge (sengen) das Abbrennen der Stoppelfedern aus, das man bei den Borsten der Wildschweine zu beobachten pflegt.

Von ganz besonderer Erheblichkeit ist es dass der salische Pact noch keinen judex kennt: erst zwei spätere Novellen (zu c. 4 und 55) [1]) erwähnen seiner. Das Auftreten des Judex bezeichnet einen Wendepunkt im altdeutschen Gerichtsverfahren, weil mit seiner Einführung die Merovinger die bisherige Unabhängigkeit des Volksgerichts durch den königlichen Grafen-Richter bedenklich gefährdeten und den Einfluss der Krone auf die Malberge mehr und mehr ausdehnten. Der Obmann der Geschwornen war nicht mehr Beamter des Volks, sondern des Königs. Zwar verordnete noch König Chlothar [2]), die Centenare sollen durch die Centbürgerschaft (trustis) gewählt werden: allein die Könige dehnten das den Teodâs zustehende Recht, anstatt des Tungins auf den Malbergen den Vorsitz zu führen, dahin aus dass sie in die Centgerichte Beamte entsandten (missi dominici) die Königsrecht, nicht Volksrecht, sprachen, was schon wegen der urplötzlichen Vermischung der Franken mit den gallischen Romanen unvermeidlich war. Ein volksthümliches Gewohnheitsrecht konnte sich so schnell nicht bilden und die unmittelbare Nähe des römischen Rechts gewann letzterm rasch Boden.

Welche Mittel die Könige anwandten, ob es der Ueberredung, der List oder Gewalt bedurfte, um das Volksgericht in ein unmittelbares Abhängigkeitsverhältniss vom Oberrichteramt der Krone zu bringen, ist nirgends ersichtlich, der fernere Verlauf der Sache jedoch derartig, dass man unwillkürlich an die Einrichtungen des königlichen Pfalzgerichts erinnert wird. In der ältesten Zeit war der Pfalzgraf mit der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Krongüter betraut, somit eine und dieselbe Person mit dem Thiufads und Tribun, und als solcher behandelte er die Königsleute als seine Untergebenen und nach Königsrecht. Infolge der Merovingischen Wehrverfassung hörten die Mannschaften auch während des Friedens nicht auf, unter der Aufsicht

[1]) Das Nachtragsgesetz c. 4 sagt gleichfalls: coram judicibus vel comite.

[2]) Decretio Chlotharii regis, c. 8: ut in truste electi centenarii ponantur.

königlicher Beamten zu stehen, die ihren Wohnsitz nirgends passender nehmen konnten als an den Gerichtsplätzen, wodurch es geschah, dass die vollziehende Grafengewalt immer näher an das Volksgericht und seine Entscheidungen heranrückte, bis sie den Dingmann verdrängt und sich mit pfalzgräflichen Befugnissen im ganzen Reiche festgesetzt hatte.

Die *Lex Ribuaria* muss schon darum später als der salische Pact entstanden sein, weil der tunginus bereits daraus verschwunden ist. Der Prolog nennt als Urheber den austrasischen König Theoderich (a. 531—534), und obschon in dem ältesten Theil des Gesetzbuchs (bis tit. 31) noch kein *judex fiscalis* vorkommt, so bürgt doch das Ausmerzen des Tungins dafür dass schon damals bei den Ribuariern das Königthum seine Hand auf die Volksgerichte legte. Dass fortan der judex mit dem Zusatz *fiscalis* (t. 32, 3. t. 51, 1. 2. t. 89) auftritt, bestärkt nur allzusehr den Verdacht dass das Königsrecht unterdessen gewaltige Fortschritte gemacht hatte, und vielleicht war es noch etwas anderes als Anhänglichkeit an ihren Stamm, dass die Karolinger als Herren des gesammten Frankenreichs nach ribuarischem Recht leben und sterben wollten.[1]) Unbedingt zu verwerfen ist die Ableitung des Namens ribuarii von ripa (Ufer): Anwohner des Rheinufers; der Sinn ist vielmehr der dass der pagus (t. 31, 3) eine Pfluggenossenschaft (arii) enthielt, die hinsichtlich des Eherechts nach dem reipus (L. Sal. c. 44) lebte, so wichtig war in der ältesten Rechtsperiode eine möglichst genaue Abgrenzung alles dessen was auf die ehelichen und erbschaftlichen Verhältnisse Bezug hatte. Das reipus-Gesetz fordert nächst dem adfathamire (c. 46) die meisten Formalitäten für das vorzunehmende Rechtsgeschäft: vor dem Tungin, der den Friedensschild mit zur Stelle gebracht, müssen drei verschiedene Rechtssachen (causæ) angesagt sein, damit derjenige der eine Witwe zu heirathen beabsichtigt, drei vollwichtige Schillinge und einen Denar durch drei Zeugen zuerst probiren (pensare vel probare) lässt, damit sie dem Verwandten der Witwe, der Anspruch darauf hat, überreicht werden. Der

[1]) Cap. Ludovici R. a. 817. c. 16. *Pertz*, Legg. I, 200.

Anspruch geht bis ins sechste Glied, worauf der Fiscus an die Stelle der Verwandtschaft tritt, und verzichtet der durch die Abkaufsumme Entschädigte zu Gunsten der Witwe auf die ihr zugefallene Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Mannes. Der reipus ist kein Frauenschmuck, wie Grimm annimmt, vielmehr zeigt die Glosse zu c. 32 (De ligaminibus), wo von widerrechtlichem Binden eines Freien: malb. anderebus [1]) die Rede ist, dass Riemen, worauf auch der mitgebrachte Schild deutet, gemeint sind, und dass der Bräutigam der Witwe den Leitriemen, der aus der kalten Hand ihres ersten Mannes in die warme seines nächsten Anverwandten fiel, letzterm auf gesetzliche Weise abzukaufen verpflichtet war. Der rechtmässige Vogt erhielt den Mundschatz. Die römische coëmtio in manum mariti bestand in demselben Vorgang: der Mann hatte als Scheinpretium 3 Solidi und 1 Denar zu zahlen. Aus Fredegar (c. 18) ist ersichtlich dass die Verlobung per solidum et denarium (R. A. 424) bei den Franken allgemein gebräuchlich war, und von eben diesem Brauche trugen die Ribuarier den Namen „Reifenpflüger" (reipus-arier). Goth. raip (ἱμας), allem Anschein nach verwandt mit raus (Rohr) und ῥαξ, ῥαμμα (Faden), hat den Sinn eines aus einem geraden (raus) in einen runden biegbaren oder wirklich umgebogenen Körpers, wie der Riemen oder Strick einer ist der sich zur Schlinge (goth. vruggo) drehen (ringen) lässt. Die gerade gezogene Furche, die in raip, raus, ῥαμμα die Grundanschauung ausmacht, erhält durch das vorgesetzte v (w) die Eigenschaft des Gedrehten, Gerungenen, daher wrong im Niederländischen Haarwulst, im Englischen (ags. wringan, ringen) Unrecht, ein Gewunwundenes und Gedrehtes, statt eines Geraden und Rechten (Rechtsverdrehung), bedeutet. Der Rebus (Bilderräthsel) ist dem reipus der Ribuarier nachgebildet — etwas Verschlungenes und Verdrehtes.

Die Salung kann zu den Ribuariern erst gelangt sein, nachdem die Salfranken dieselbe seit längerer oder kürzerer Zeit in den Seelanden sich angeeignet hatten. Wollte man sich hiergegen auf die niederrheinischen Urkunden berufen, wo

---

[1]) Ande-rebus = an dem Stricke.

ein pagus *salo* öfter vorkommt [1]), so ist zu bemerken dass die ausdrückliche Erwähnung eines besondern Salgaus viel eher für eine Ausnahmestellung desselben spricht, daher entweder wirkliche Salfranken sich daselbst niedergelassen hatten oder hier zuerst einzelne Marken der Ribuarier die Salung von den Saliern sich aneigneten. Das Ribuarische Gesetzbuch kennt keine terra salica, vielmehr an ihrer Statt die hereditas *aviatica*, die kein Eigenthum sondern blosen Besitz ausdrückt. Die Ribuarier standen zur Zeit, als ihr Gesetzbuch entstand, noch auf dem Standpunkt der römischen Militärläten oder Grenzer, und der Erbanspruch, den die Hinterlassenen eines Besitzers an sein Los oder Grundstück machen konnten, stützte sich allein auf langjährigen Besitz. Gleichwie viaticum die Gabe bedeutet welche dem seines Weges ziehenden (ti, zi, ciens) Wanderer dargereicht wird, so soll durch die hereditas aviatica das von den avi gezogene Erbstück ausgedrückt werden. Die *aves* der Iguvinischen Tafeln sind solche precäre Altsitzer (apes, apos, avi) — langansässige Vorackerbesitzer, darum aber nichts weniger als Grundeigenthümer. Der Plebejer konnte blos Vorfahren (avi) haben, keine Vorältern: sie waren ihm als Hintersassen vorangegangen, wogegen der vom Vater „gezogene" (patricius) Grundeigenthümer von Vorältern (majores), d. h. von solchen abstammte die den Pflugrechtsverein (ma-jo-r) hatten gründen helfen. Für Ungarn entsprang der avitische Besitz aus ähnlichen Voraussetzungen. Der alte Arpad-Adel genoss allein volles Eigenthumsrecht: der avitische Besitzadel aber theilte das Schicksal alles Vasallenadels indem er das Lehngut durch Ersitzung freimachte, unterscheidet sich jedoch von dem westeuropäischen Ministerialadel dadurch dass er auf dem alten Standpunkt einer untheilbaren Nachbarwirthschaft stehen blieb. Dabei braucht jedoch die sprachliche Forschung sich noch nicht zu beruhigen: die possessio und der Besitz (be-po) nahmen ihren Ausgang von dem Schafweidetrieb und dem bleibenden Anspruch an die abzutreibenden Bodenstücke, da skr. avi, ahd. awi das Thier be-

---

[1]) *Lacomblet*, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I, n. 4. 14. 110. 115. 124.

zeichnet mit dessen Züchtung das goldene Zeitalter der Wolle seinen Anfang nahm. Die Vorfahrin heisst im Gothischen avo, weil vor der Wolle die Menschen keine Vorfahren hatten, der Cultus der Todten so unmöglich war als feste Ansiedelung. Mit der Unverbrüchlichkeit des Vertragsrechts schuf der Wollfaden zugleich die geschichtliche Erinnerung, weil sich achten und heilig halten nur lässt wovon die Kunde, durch Zeichen unterstützt, in der Erinnerung der Menschen fortlebt. Der Schafzüchter hatte die ersten avi, aber ihr Triebrecht war nur erst Besitzrecht.

Wahrung der Grenzrechte erheischte die hereditas aviatica in demselben Masse wie die terra salica (L. Sal. 59); es muss darum schon die eine Erwägung darauf führen, in dieser Richtung den Namen zu prüfen den die Ribuarier ihrem Gerichtsplatze gaben. Haraho (L. Rib. 32, 2) klingt feierlich und fast wie unser hura-hoh! Wer weiss ob beide nichts miteinander gemein haben? Das Schluss-ho muss „hoch“ bedeuten und da harra (ἀκρα), isl. har, als celsus weit verbreitet war, zum Theil noch ist, so liesse sich haraho durch „Hochhehr“ übersetzen. In einem nicht nur der Zeit seiner Entstehung, sondern auch seinem Inhalt nach schwer zu bestimmenden, jedoch wahrscheinlich erst in der Normannenzeit entstandenen Anhang zu den angelsächsischen Gesetzen (Schmid, 396) bedeutet der „Hochgraf“ (heahgerefa, hehgerefa) augenscheinlich den königlichen Gerichtsgrafen. Es entspricht jedoch dem reichern Inhalt, der in solchen vielsagenden Wörtern zu liegen pflegt, besser zwischen ahd. haoh, ags. heah (hoch) ein ra (ha-ra-ho) eingeschoben und an ein Hochgericht für Pflugleute (fara-ho) zu denken. Damit liesse sich alsdann ὅρος (Markstein) in Verbindung bringen, indem auf der Hochstatt [1]) die Markgrenzen festgesetzt und, einmal wirklich gesetzt, überwacht wurden. Der vassus ad ministerium oder Hausdiener der L. Sal. (c. 35, 5), der durch *horogauo* glossirt wird, konnte auf dem Gau- oder Friedensgericht, wo nicht in eigener Person so doch durch Vertretung seines Herrn, gesetzliche Ansprüche geltend machen.

---

[1]) Von den Richtern der Hochstatt ist der Name Hochstätter abzuleiten.

Mit den Saliern gemein hatten die Ribuarier das verbale *tangano*, über das allerlei tiefsinnige Betrachtungen angestellt worden sind. Dem Pacte zufolge (c. 57) hat der Kläger zu den saumseligen Rachinburgern zu sagen: hic ego vos *tangano* ut legem dicatis secundum lege salica. Im Ribuarier-Gesetze ist das meiste Gewicht zu legen auf t. 30, 1: Quod si quis in judicio pro servo interpellatus fuerit, si servus talis non fuerit unde dominus ejus de fiducia securus esse possit, dominus ejus in judicio pro eo interrogatus respondeat et sine *tangano* loquatur. Hier kann tangano unmöglich etwas anderes ausdrücken sollen als das Beibehalten der strengen und feierlichen Gerichtsformen; nimmt man hinzu den spätern Tit. 58, 19: ut nullum hominem regium, romanum vel tabularium interpellatum in judicio non *tanganet*, so kann damit wiederum nichts anderes gemeint sein als ein Verbot für die Königs- und Kirchenleute, sowie für die mit dem Täfelchen Freigelassenen, bei gerichtlichen Vorladungen auf die strengern Gerichtsformen zu dringen, auf die Mundbare ebenso wenig einen Anspruch hatten als die Plebejer in Rom auf das Nexum. Tangano (ags. thingian) ist wie tunginus aus tun, tung, ding gebildet und bedeutet „tungen", „dingen"; die veränderte Vocalisation rührt offenbar daher dass der Sprachgebrauch eine Verwechselung mit dem tunginus vermeiden wollte, wie heute noch die Formel: „Ding (Dingmann) ich dinge dich!" in dem zweiten „Ding" unfehlbar eine Umbildung des i zur Folge haben würde. Der Beweis liegt sogar vor, denn „dingen" (einen Arbeiter) ist die spätere Form von tanganare und „danken" die Gesinnung eines solchen der gedingt wurde. Das ego vos tangano des Pacts will sagen: „ich fordere Euch bei Eurer Amtspflicht auf, verlange strenge Handhabung des Gesetzes", daher ting, tang, tung in der Bedeutung von d r i n g e n, d r ä n g e n nicht als Stammwort, sondern als von tangano abgeleitet betrachtet werden muss. *Vehadinc* des Baierischen Gesetzes [1]) (17, 2) besteht aus ve-ha-ding (Vieh-hoch-ding), und das daselbst vorkommende invicem spondere heisst: sich gegenseitig die

[1]) Die Lex Baiuwariorum ist kein Vertragsrecht, wol aber das Alamannen-Gesetz, das Pactus überschrieben wurde.

Zusage machen, auf dem Hochgericht zu erscheinen und der daselbst zuerkannten Busse (we) sich zu unterwerfen. Es handelt sich um die gerichtliche wetti, sponsio. Ueberhaupt ist es nicht zulässig zu sagen, „dinc" sei der älteste Name für Vertrag: Ding ist der Gerichtsplatz und jede daselbst zuerkannte Busse enthält eine vertragsmässige Verbindlichkeit.

Siebentes Kapitel.

cyning.

Der „teoda“ des Frankenrechts ist aus den angelsächsischen Urkunden so gut als verschwunden. Nur ein einziges mal begegnet man ihm in einem Schriftstück ungewissen Ursprungs, das in gebundener Rede und sehr voneinander abweichenden Handschriften sich über den Personenstand der alten Zeit auslässt und zu den angesehenen Leuten zählt „eorl and ceorl, thegen and *theoden*“.[1] Der Gleichklang der Wörter kann Anlass zu ihrer Zusammenstellung gegeben haben, aber auffallend bleibt es immerhin dass der goth. thiudans und alts. thiodan seinen Weg auch nach Britannien fand, vielleicht über Dänemark oder die Normandie. In anderer Bedeutung war teoda den Angelsachsen ein sehr geläufiger Ausdruck; es entspricht aber nur halbwegs der Wahrheit wenn man *teodha* mit decimus, teodhung mit decimæ übersetzt; vollends die decania (decima) als Zehnhandschaft und Friedensbürgschaft (freoborh, fidejussio decennalis, francpledge) muss gänzlich davon getrennt werden, wäre es auch nur darum weil Wilhelm von Malmesbury (De gest. reg. II, 44) den englischen Namen dafür, nämlich *tithinga*, der Wahrheit gemäss angibt und dem entsprechend tithing, tithe Zehntung, Zehnten ausdrückt. Höchstens könnte die Malbergische Glosse, die (Nov. 30) den taurus rex durch *anteotho* wiedergibt, zu der Vermuthung führen, es soll damit der Leitstier bezeichnet werden der an der Spitze von

[1] *Schmid*, Anh. V, 1,

zehn gemeinen Thieren steht, was schon darum unwahrscheinlich klingt, weil gewöhnlich zwölf, seltener sechs Stück die gesetzliche Zahl einer Heerde ausmachen. Eher liesse sich auf einen thierischen teoda (teotho) rathen, wofern nicht chamutheuo einer andern Handschrift den Dieb (ahd. thiob, diub) des Stiers anzeigt.

Teodha und teodhung (-ing) heisst das vom teo (dio, thius) Gezogene, das Gefälle das der Knecht seinem Herrn schuldet, und so oft in den Texten von teodha-æcer, teodha-dæl, teodha-sceat die Rede ist, bezieht es sich auf einen Acker, einen Antheil, einen Schoss, welche der Kirche gebühren, der gegenüber selbst der König sich als Knecht fühlte, daher Aedhelstan (I, 1) seinen Grafen gebot, nach dem einen Texte: thæt geærest of minum agenum gode agifan tha *teodunga* (dass ihr zuvörderst von meinem eigenen Gute entrichtet das Knechtsgefälle), nach dem andern: thæt hi ærost mines agenes æthes tham teode gesyllad (dass sie zuerst meines eigenen Echtguts [Getreides] den Teod schulden). So kam es dass wegen der Ableitung des teodha von goth. tauh, ahd. zoh, zog, ziah, alts. tioh, ags. *teon* (tion) alle Gefälle oder Abgaben den Namen Zehnten oder Zinsen erhielten. Gerade des Knechtischen halber, das für sie im Steuerzahlen lag, sträubten sich die nordischen Völkerschaften so hartnäckig Abgaben zu entrichten, auch wenn sie sich die Bezeichnung theod im Sinne von „Volk" gefallen liessen.[1]) Teodhung (Aedhelst. VI, 8, 1. Cn. II, 20) und teodhing-man (Edg. I, 4) hat man auf keine Zehntschaften zu beziehen, sondern von Zahlung und Zahlmeistern zu verstehen. Gleichfalls von teon ist abzuleiten teond, der vor Gericht zieht und zeiht, der Ankläger. Anstatt des aus dem Sprachschatz verschwundenen teoda behielten übrigens die Angelsachsen eine nahe damit verwandte Bezeichnung bei, nämlich *drihten*, von driht, gedriht und skr. tri, goth. threis, τρεις, tres, drei. So sehr es manchen befremden mag: es ist nicht anders und wird sich im weitern Verlauf der Untersuchung noch deutlicher herausstellen, dass driht Dreiung, Gedreites, zu dritt, eine Häufung oder Ansammlung von drei Personen, eine Familie

---

[1]) Ine, pr. Edw. II, 5 pr.

bedeutet. Goth. driugan und dragan, zu Dreien gehen, coacervare, tragen, driugan in dem besondern Sinne von „ausziehen, ins Feld ziehen", haben beide denselben Stamm; ags. drihten, ahd. druhtin, truhtin, trihtin bis herab auf drost (Landtrost) heisst ein solcher der die Dreiheit, oder überhaupt Vielheit, zusammenhält, einigt — der Herr. Anfänglich ausschliesslich von der weltlichen Herrschaft gebraucht, wurde es zuletzt nur noch auf den Herrgott angewendet als den *triunus*, da driht-en oder -in durch „Dritt-einer" wiederzugeben ist; man wird aber noch einen Schritt weiter gehen und sich entschliessen müssen, das romanische Wort für Recht: droit, dritto, derecho von driht abzuleiten.

Was den hervorstechendsten Zug in der Erscheinung der ältesten angelsächsischen Häuptlinge bildete, bezeugen die Namen Hengist und Horsa, die nichts anderes besagen als Hengst und Ross, und Anwendung allein auf Heerführer finden konnten die hoch zu Pferde erschienen. Auf der cimbrischen Halbinsel, der sie entstammten, muss die Pferdezucht allgemein Sitte, darum auch die Verwendung des Pferdes zum Kriegsdienst gebräuchlich gewesen sein. Horsens in Jütland heisst Pferdestadt. So gewiss Hengst zu ἵννος und hinnire gehört, ebenso gewiss ist es dass er von der Zeugungskraft und Zeugungslust benannt wurde, womit sich die Vorstellung verbunden haben kann dass er des Hünen (Kriegshelden) Gast sei. Den Anlass, μοιχος durch hors zu übersetzen, fand Ulfilas in der unordentlichen und mit wilden Kämpfen verbundenen Geschlechtsvermischung der Steppen- und Heerdenpferde, und hora, hore (Hure) ist darum gleichbedeutend mit Stute (goth. stautan: hinten ausschlagen). Dass die angelsächsischen, wie später die dänischen Einwanderer, die keine Weiber mitbrachten, dreist genug unter den Töchtern des eroberten Landes zugriffen und wenigstens in der Beziehung den Namen ihrer Häuptlinge Ehre, wo nicht vielmehr Unehre machten, war naturgemäss, wenn auch nicht gerade königlich gehandelt.

Erst das Oberhaupt der Erbäcker hiess *cyning*, nicht mehr der rex (regens) der Gerstenvorräthe, sondern Führer oder Regens der qu-ini(ng), der Kuh-Ine, cyn (cynn), cyne, goth. kuni, ahd. chunni, chunne, woraus das einer derartigen

Innung angehörende Weib: goth. quens (quino), skr. gani, γυνη, gebildet wurde. Es zeigt sich jedoch insbesondere an gr. γυνη dass in einem Zusammenhang mit qu, der in der Nachkommenschaft des nützlichen Thiers zu suchen sein möchte, der Begriff der „Spaltung“, „Gliederung“ und „Gelenkung“, der an den ineinandergeschlungenen Gliedern einer Kette am deutlichsten in die Augen springt, aber auch an einer Kitte Vögel, einer Schar Jungvieh in der Nähe der Mutter bemerkbar wird, in Betracht gezogen werden muss. Die Wurzel *gn* der indogermanischen Sprachfamilie wurde dem Tone nachgebildet, der sich beim Zerbrechen eines Holzgewächses hören lässt: „Knacken“ sagen wir, das durch „Knicken“ oder gewaltsames Biegen, Krümmen entsteht. Für das Auge wird der Vorgang sichtbar durch das Auseinanderreissen der Holzfasern, die bei grünem Holze so fest aneinanderhalten dass einzelne derselben oft den zähesten Widerstand leisten, wenn die andern schon zerbrochen sind. Eine Hälfte ist geborsten und zerrissen, die andere bleibt ganz. Darauf beruht der Begriff von skr. gan, goth. gann (ginnan), γενναω (γιγνεσϑαι), gignere: es ist damit gemeint ein berstendes Zerreissen der Haut, die sich spaltet, um den beginnenden (goth. du-ginnan) Lebenskeim durchzulassen, seine Ablösung und Lostrennung von dem Schose der Mutter zu ermöglichen. Goth. inginnan, inkinnan bedeutet Keimen, zunächst hinsichtlich der Pflanze; wem wird es aber im Ernste einfallen dass ginnan, von dem thierischen Gebären ausgesagt, einen andern Ursprung habe als das Keimen des Saatkorns? Der ganze Unterschied besteht darin dass beim Zeugungsprocess der Thierwelt dem Bersten, das die Geburt zur Folge hat, ein ähnliches Spalten oder Zerreissen des Mutterschoses durch den Vater vorangehen musste: ein Unterschied der für die wissenschaftliche, durch das Mikroskop unterstützte Beobachtung gar nicht mehr vorhanden ist, wol aber dem natürlichen Auge entgehen musste. An der Hand der Sprache lässt sich indessen der Hergang der Befruchtung und Geburt noch einen Schritt weiter zurück verfolgen. Dem Spalten geht unter allen Umständen ein Krümmen, Beugen, Biegen voraus, als die Ursache zur Wirkung, die aber hinterher das einzeln zur Welt Gebrachte gliedert und verknüpft.

Es war bereits davon die Rede dass κυκλος (Kreis) von dem Rund des Schweinsauges herzuleiten sein dürfte, es fehlt aber noch eine Erklärung darüber wie sich κυκ zu qu, ku (Kuh) verhält, da aus culturgeschichtlichen Gründen die beiden wichtigsten Nahrthiere sich sprachlich nicht ganz fremd sein können. In ὑ enthält die Aspiration bereits ein σ-ι, Sammel- oder Heerdenthiere (sus), wogegen κυ die gekrümmte Gestalt des Thieres ausdrückt, die der Nacken einer grasenden Kuh zeigt. Aber nicht allein κυλα (Vertiefung des κυκ, Auges), κυλη (Becher), κυλινδω (umdrehen, wälzen)[1], κυλλος (krumm), κυλλωμα (Krümmung), κυμα (Welle), sind aus κυ gebildet; auch γυης (Krummholz am Pflug) γυιόν (Gelenk), γυα (krummgelegter, bepflügter Boden), γύαλον (γυ-άλς: Krummholz, Wölbung) stammen davon. Es ist darauf um so grösseres Gewicht zu legen als im Gothischen keineswegs nur die mit qu beginnenden Wörter, ich möchte behaupten ohne Ausnahme, auf dasselbe κυ (γυ) zurückzuführen sind, somit in näherer oder entfernterer Beziehung zu „Kuh" stehen, sondern auch das Anfangs-k (ka) in vielen, wo nicht den meisten Fällen den gleichen Ursprung hat. Dass goth. kalbo (Kalb) den Nährling der Kuh, kara (Sorge, cura) das Aufziehen von Kühen, karkara (Kerker) den Verschluss (arca, arcere) weidender Kühe, klismo die Kuhschelle (κ-λιγγω: k-lingen, λιγυς schwirrend) ausdrücken soll, ist so ausgemacht als dass μητηρ und Mutter zusammengehören. Mit besonderer Befriedigung verweilt die vergleichende Sprachforschung auf goth. *kukjan* (küssen): vollständiger als in κυνεω (κυσω) hat das deutsche Wort die Stammsilbe für das Kreisrund (κυκ) beibehalten, in dem Sinne von zwei gespitzten Rundmäulern die sich berühren (jan, jungere von skr. ju), zur Bekräftigung der Seelengemeinschaft. Hinzu kommt dass skr. ix (videre), dem q-Zeichen angehängt (q-ix, q-υκ, κυκ), vollkommen dem Auge der Kuh entspricht, dessen schönes Oval (κυκλον) die höchste Schönheit der Himmelskönigin Juno bildete. Goth. *qnius* (ahd. quek, nhd.

[1]) Sollte nicht κυκλωψ (Kyklope), Rundauge, auf das ältere Zusammenwälzen gewaltiger Mauersteine zurückzuführen sein?

quick, erquicken) gibt den lebendig-seelenvollen Blick des Auges wieder.

Tritt n zu qu oder gu, so darf man unfehlbar auf irgendeine Wechselbeziehung zwischen Erzeuger und Erzeugtem schliessen, somit auf einen verwandtschaftlichen Zusammenhang, der als Knotenschürzung oder Gelenkgliederung, ganz zuletzt unter dem Bilde des an die Kuh gebundenen Kalbes, anschaulich wird. Wie weit die Stellung des Weibes (skr. gani) beim Acte des Gebärens (gna, γονος) in Betracht kommt, lässt sich genauer nicht ermitteln; das aber ist ausgemacht dass die Krümmung oder Beugung des Knies (γονυ, genu, goth. kniu)[1]) das Verhältniss des Individuums zum Ganzen des verwandtschaftlichen Gliedbaues offenbart, somit auch die Wechselbeziehung von ags. cyning zu ags. cneow. Γυμνος, nudus, nackt (ahd. nakkot), das deutsche Wort nächst zu Nacken und Nagel stehend, verrathen einen Zustand der durch die Entblössung sichtbar werdenden Beugung und Sonderung der einzelnen Gliedmassen; natus und nates haben das g abgeworfen, desgleichen nodus, dem goth. knoda, knods (sippschaftliche Verknotung) entspricht; auf die Bedeutung, wie schon die Composita (cognatus) zeigen, blieb es ohne Einfluss.

Schwerer anzukämpfen ist gegen goth. *kinnus* (Kinn), obwol ahd. chinni, ags. cinne, cyn gar nicht, oder kaum, von goth. kuni, ahd. chunni, ags. cyne (Verwandtschaft) sich unterscheiden. Schon die Lautähnlichkeit mit kniu lässt in kinnus einen Abkömmling von gna erwarten: in der That hat die morphologische Bildung der Kinnladen, die als Kauwerkzeuge dienen, grosse Aehnlichkeit mit einem gebogenen Knie und erinnert durch ihre eigenthümliche Ineinanderfügung recht wohl an die Gliederung einer Geschlechterkette. Ob der gespaltene und kauende Mund noch andere Bezüge enthielt, auf welche die innige Gemeinschaft des Kindes, gleichsam des „Gekinnten“, mit der Mutter und den übrigen Blutsverwandten hinweist, mag dahingestellt, jedoch nicht verschwiegen bleiben dass ein zärtliches Anfassen des Kinns, nicht zu verwechseln mit dem derben Anfassen des Nackens,

---

[1]) Genicium in der Bedeutung von Jungvieh ist „Kniegezogenes“.



die Liebe zum Kinde und weiterhin die Gesinnungen, von welchen die Mitglieder der Sippe gegeneinander beseelt sind, ausdrückt. Wie dem auch sein mag: der Selbstlauter, der stammbaumförmig den Geschlechterverband sich verästen und verzweigen liess, ist i (is), und wenn auch die Derivata im Angelsächsischen seltener werden, so geschieht dies zum Theil nur darum weil das i die Form des griechischen η (æ) beibehielt und wie dieses ausgesprochen wurde. Abgesehen vom König Ine (Beda nennt ihn Ini, † 726), dessen Name schon einen Geschlechterkönig anzeigt, ist in Hlodhar und Eadric (c. 16) die Rede von einem Cantwara *œnig* [1]), womit nichts anderes gemeint sein kann als ein Kenter Bauer, der nach London kommt um daselbst Vieh einzukaufen, und für den Stammvater von engl. any (einer von der Ine) gelten muss. In einem Gesetze, das den Namen Edwards des Bekenners trägt (c. 23, 1), hat man ein berühmtes Sprichwort: twa nicte geste the thirrde nicte agen hine, unrichtig übersetzt: „zwei Nächte ein Gast, die dritte ein Diener“, während es Geschlechtergenosse bedeutet, und ha wan man des zweiten Textes zu lesen ist: hiwa oder hiwisc man, Hausgenosse im Sinne halbfreier Leute. Cænne (canne Hlodh. und Eadr. 16), entsprechend nhd. Kanne, heisst die zum Zeugniss vor Gericht versammelte Innung, wodurch der ihr zugehörige Angeklagte sich zu reinigen (cænnan, gecænnan) hat, daher es kommt dass das Wort allein in den Gesetzen des Königreichs Kent aufstösst wo, wie in allen Pflugherrenstaaten, auf die Reinheit der Geschlechter und das Zusammenhalten der Geschlechtsgenossen mehr als anderswo Gewicht gelegt wurde. Clæne und clænsian (κ-ληνος, lana, Kammwolle) nannte man die persönliche Entlastung oder Verantwortung, clæne bæc habban (reinen Rücken haben): sich durch Bürgen den Rücken decken, daher auf Geistliche und Fremde, die keine verwandtschaftliche Vertretung in Anspruch nehmen können, solche Art Reinheit und Reinigung vorzugsweise Anwendung findet. Gleich dem deutschen „mein“ drückt auch ags. *mine* (mine-burh, Edm. II, 2) das was zu

---

[1]) Engl. any stammt davon: der Oberdeutsche nennt den Grossvater „Aene, Eni“ (Ahn).

meiner Ine (Innung) gehört, und „Minne“ liebende, vertraute Gesinnung von Geschlechtsverwandten aus — ein natürliches Gefühl das in der Rechtsordnung freier, zum Zeugeneid zugelassener Leute einen weit- und tiefgreifenden Ausdruck fand durch den mæne-adh (Meineid). Wie verkehrt es ist darunter einen von Haus aus, gar absichtlich, falsch geschworenen Eid zu verstehen, erkennt man schon an der Geringfügigkeit der dafür zu erlegenden Busse, die Ine (c. 35, 1) auf das Doppelte festsetzte, und zwar für solche die den Eid zu leisten sich weigern. Weit entfernt verboten oder gar strafbar zu sein, war der Meineid in der ältesten Zeit gesetzlich geboten, daher noch die L. Sal. (c. 53) die Strafsätze feststellt, womit derjenige, der dem Aufruf seines Anverwandten zum Eiden keine Folge gibt, seine Hand abkaufen muss. Meineid ist Minneeid, gewissermassen Liebesschwur, womit die Geschlechtsgenossen jedem der Ihrigen, der sich auf der Malstatt zu verantworten hat, ihren Beistand gewähren, indem sie unter Darbringung von Eidgeld feierlich ein Leumundszeugniss zu seinen Gunsten ausstellen. Dass solche Eide, die für gewöhnlich zu dem Thatbestand der Anklage in gar keiner Beziehung standen und auf des Angeklagten Betheuerung von seiner Unschuld hin geschworen wurden, in sittlich verkommenen Zeiten selbst wider besseres Wissen abgelegt, falsch geschworen wurden, das war die bittere Frucht einer verwahrlosten Erziehung. Die angelsächsischen Pönitentialbücher leiten ganz sicher auf die richtige Spur, indem sie mæne-ahd durch perjurium übersetzen und gewissenhaft von der falschen Zeugenaussage (falsum testimonium, lease gewitnes) unterscheiden; perjurium war schon für die Römer patricische Standesversicherung, deren Glaubwürdigkeit durch die Geburt der Versichernden verbürgt schien.

Schon wesentlich anders stand es um den angelsächsischen *man-adh*, der nur einmal, und zwar in der Verbindung von swerige, vorkommt (Aedhelst. II, 25). *Man-swara* (swora), man-swaru, man-swerian sind, sowol was den Schwörenden als die Art des Schwörens anbelangt, durchaus verschieden vom mæne-adh. Von den feierlichen Opfer- und Gerichtsversprechen endo, ando ist früher die Rede gewesen: ur-

sprünglich in der einen wie in der andern Gestalt Formeln, mit welchen die Gaben selbst dargebracht wurden, vor Gericht häufig als Sicherheiten, bediente man sich derselben später als förmlicher Gelöbnisse von zu bringenden Opfern oder Bussen. Der Gegenstand des Versprechens war zunächst eine nutzbare Gabe, die weder mit dem Gelöbniss moralischer Besserung noch auch mit einer wahren oder unwahren Zeugenaussage das Geringste gemein hatte. Erst wer sein feierlich abgegebenes Versprechen nicht hielt, machte sich einer strafbaren Unwahrheit schuldig für die er büssen musste, indem auch die Priester des Gottes Mittel in Händen hatten um die verheissene Opfergabe zu erzwingen. Zwar goth. *aiths*, das nur noch in einer nordfriesischen Nebenform das s beibehielt, steht lautlich weit ab von ando, endo; nimmt man es jedoch, wie es kaum anders sein kann, als eine Participialform, so schwinden alle Bedenken. Den Ausgangspunkt bildet das Nähr-a, dessen kernigstes Erzeugniss, durch od gefördert, *ahs* (Aehre) ist, womit g e a z t oder g e-ä t z t (in der Jägersprache: äsen) wird. Ahs ist das eigentliche *es* (etwas, essen), vom ī unterstützt: ais (aiz), æs (Erz), am Pfluge befestigt: eisarn (Eisen), woven der Ertrag der Aehren: *aihts* (Habe) und *aihan* (aigan, ahd. eigan, haben, eignen) stammt. Εἷς war den Griechen zugleich der Eignende, die Gothen betonten den im einzelnen wirksamen genossenschaftlichen (in) Kern stärker und sagten *ains* (einer), indem sie das Weib, das den ains zur Welt brachte, *aithei* (Mutter) nannten. Zwischen *aihts* (Habe) und *aiths* (Eid) unterscheiden wollen, heisst von der Sprache der Kindheit das Unmögliche fordern; ihren Voraussetzungen entspricht es vielmehr dass das „Ein und Eigen" durch ein vorgesetztes *m* sich in ein Gemeinsames verwandelt, wovon met, meth, μοιτος, μετα, meta, mita, Miethe, goth. mathl (Versammlung), maithms (Geschenk, zend. maithana), mizdo (μισϑος), maid (Mädchen, weil es mit der meta erkauft werden muss) stammen. Mit vorgesetztem v wird aus dem Aehrenertrag oder der Getreidehabe (aihts): v-aihts (vaiht, Veit, Faist), unmittelbar heranreichend an W e i z e n (im Gegensatz zu res: Gerste), doch wol auch facere nicht fremd. Wer sich viel und anhaltend mit dem vaihts zu schaffen macht,

vergiesst dabei „schweiss", und Bürgschaft leistet der von seinem vaiht Dahingebende (va-des). Das Vermögen oder die Berechtigung zur Eidesleistung hängt davon ab ob jemand Getreidebauer ist oder nicht. Unter Eid hat man zu verstehen eine feierliche Darbringung einer Gabe oder eines Versprechens von seiten solcher, die zu einem und demselben Geschlechtsverein (ine, ens) gehören und allein im Stande sind sich vor Gericht eine derartige Hülfe zu leisten. In „Eideshülfe" und „Eideshelfer" ist der Ausdruck vortrefflich wiedergegeben, weil es sich um nichts anderes handelt als um gerichtliche Beihülfe von Geschlechtsgenossen, *aidi* (franz. aide), wie sie im Edictum Rotharis (c. 359) benannt sind. Der älteste fränkische Name für den Eideshelfer dürfte der *videredus* (wedredo) in L. Sal. 96 gewesen sein und einen „Wetteredner" (fidem dicens), der Bürgschaft stellt, ausgedrückt haben. Ausgemacht ist jedenfalls dass der Gabeneid insofern auf eine Wette hinauslief als das von den Verwandten Dargebrachte durch die Ueberführung und Verurtheilung des Angeklagten verloren ging. Der Schwerpunkt der Versicherung konnte der Natur des Erbackers gemäss nur in der Zusammengehörigkeit geschlechtsverwandter Grundeigenthümer und in der Unveräusserlichkeit ihres Eigenthums liegen, und wo diese Grundbedingung fehlte, da musste ein anderes Verfahren für die gerichtliche Betheuerung gewählt, sozusagen der Mann und sein Wort an die Stelle des durch seine Ewigkeit bürgenden Erbackers gesetzt werden.

Nachbarliche Hülfe versagte man vor Gericht auch denen nicht ganz und gar die zu keiner Erbackerinnung gehörten; für sie eidete die *cyddhe* (Kitte, Kitt) der Nachbarn (his necheburan gecydhe, Aedhelst. VI, 8, 8; cydhe his nechgeburum, Edg. IV, 7), die mit adhe cydhan oder gecydhan (In. 16, 17, 35, 53, 75; Cn. II, 15, 1; Edw. I, 15; Aedhelst. VI, 8, 8; Edg. III, 3), d. h. eidlich künden und geloben musste, und deren Versicherungen den Werth von Zeugenaussagen hatten (Hlodhar und Eadric 16, mit gewytena anam; be wite, In. 25, 1; mit gewitnesse, Aedhelr. III, 2). Ein doppelter „Kitteneid", den Ankläger sowol als Angeklagter durch ihre Genossen schwören zu lassen sich erboten, war in der ältern Periode gestattet indem

die überstimmte Partei als ofercydhet (Edw. I, 3) unterlag. Der „Ueberkittete" sowol als der Geschlechtergenosse, dem die Eideshülfe versagte (adh burste), wurde ferner nicht mehr zum Eide, sondern nur noch zum Ordal zugelassen, was einer Standeserniedrigung gleichkam. Geschworen wurde weder der Mein- noch der Kitteid, sondern allein der Schwur des Klägers und des Angeklagten, mit oder ohne gekürte Schwurhelfer, in dem einen Falle wie in dem andern als persönliche Betheuerung im Gegensatz zur genossenschaftlichen Realverbürgung. Ags. *swerian* (swor, sworon, swaren, sworen) tritt zum ersten mal in einem Gesetze König Ines (c. 56) auf, dessen Regiernng dadurch einen der Wendepunkte englischer Geschichte bezeichnet dass nunmehr durch westsächsischen Einfluss und mit Hülfe eines ziemlich ausführlichen Volksrechts das königliche Gaufürstenthum erschüttert und die königliche Landeshoheit vorbereitet wurde. Die dänischen Niederlassungen waren es die den Normannen den Weg bahnten. Durch das erwähnte Gesetz wurde bestimmt dass der Käufer eines Stückes Vieh binnen 30 Nächten berechtigt sei den Kauf des fehlerhaft befundenen Thieres rückgängig zu machen, wenn der Verkäufer nicht beschwöre (swerige) dass er zur Zeit, da er es verkaufte, keinen Fehler an ihm kannte. Ein Dienstmann des Königs, dessen Wergeld 1200 Schillinge betrug, hatte, wenn er Abendmahlsgänger war, für 60 Hiden zu schwören, was nach altem Masse eine Bodenfläche von nicht weniger als 6000 Aeckern betrug (c. 19). Wer einen Dieb erschlug, konnte zeugeneidlich erhärten (adhe gecydhan) dass er ihn auf der Flucht tödtete, worauf die Magen des Todten zu schwören hatten, dass sie keine Forderung wegen des Bussgeldes an ihn stellen wollten (him swerian unceases adh, c. 35).[1] Für die Ablegung des

[1] Die lateinische Uebersetzung gibt die Worte wieder durch: i. e. sacramentum sine electione vel nominatione, *Schmid* durch „Urfehde schwören", also gleichbedeutend mit unfæhdha adh (In. 28). Der lateinische Uebersetzer dachte an choice (choix) und Schmid versteht unter ceas (ceast) Streit, Schlägerei, wofür altfr. kase einen Anhaltspunkt bietet. Die Stellen Aedhelb. 18, Aelfr. pr. 18, sowie unbeceas In. 53, scheinen mir jedoch speciell einen Streithandel wegen Zahlung vorauszusetzen und ceas, kase gleichbedeutend zu sein mit „Käse" (engl. cheese), weil bei armen Leuten

Eidschwurs bei den Angelsachsen ist von besonderm Belang ein Gesetz Aedhelstans (c. 9) das seinem ganzen Inhalt nach lautet: „Wenn jemand Pflugvieh (yrfe = arfe) befaht, so nenne man ihm fünf Mannen von seinen Nachbarn und von diesen Fünf gewinne er Einen, der mit ihm beschwört (mid swerige) dass er nach Volksrecht Beschlag darauf lege; will er es sich zueigen nehmen, so nenne man ihm zehn Mannen, und von diesen gewinne er zwei und sollen sie gerichtlich beeiden (sylle thone adh) dass es auf seinem Eigenthum geboren wurde, ausgenommen den rim-adhe; und es gelte dieser Küreid (cyre-adh) für 20 Pfennige.“ Das Gericht hatte die Nachbarsleute, aus denen der Zugreifende seine Schwurhelfer oder Schwurzeugen nehmen musste, zu bezeichnen und weil ihm die Auswahl freistand, war es ein Kür- oder Wahleid, der bei solchen, die kein Grundeigenthum besassen oder als Vasallen Grund und Boden nur zu Lehn hatten, dahin abgeändert wurde dass, anstatt durch das Gericht sie bezeichnen zu lassen (namian, nemnan, nominare), entweder der Lehnsherr die Eideshelfer, die als treue Mannen dazu berechtigt waren, für den Lehnsmann nahm (niman), und mit ihnen den Schwur leistete, falls der Graf nicht dessen würdig war [1]), oder der Angeklagte sie selbst wählte [2]); wofern nicht die eine Hälfte vom Gericht ernannt, die andere vom Magen genommen wurde. [3]) Für den Riemeneid (rim-adh) fehlt es an sichern Anhaltspunkten; das aber kann aus der einzigen, positiven Aufschluss gebenden, Stelle (Hlodh. und Eadr. 5) mit Bestimmtheit gefolgert werden, dass die „freora rim-æwda manna and ænne mid in adhe“, welche

Käselaibe die Stelle des baaren Geldes vertraten. Im Deutschen wird „Kies“ euphemistisch für Geld gebraucht. Indessen ist ags. cese dasselbe was ahd. case (neuschwäb. kas) und Grimm ganz im Recht, wenn er caseus mit goth. kas (σκευος, κιστη, Kiste) in Verbindung bringt. Es ist das Gefäss, in welchem der Käse bereitet wurde, und weil es in der Regel aus Thon, also zerbrechlich war, wurde engl. caste, franz. casser daraus gebildet. Darauf liesse sich die ags. Form ceast anstatt ceas zurückführen.

[1]) Aedhelr. I, 1, 2 und 8 muss dahin verstanden werden (coll. Cn. II, 30, 7).

[2]) Cn. II, 44.

[3]) *Schmid*, Anh. II, 51 (52. 53).

der frigman vor Gericht als Zeugen zu stellen hatte, freie Grundeigenthümer (fre-ara) sein mussten, die zum Riemenrecht (rim-æwdum c. 2, 3) oder zum ewa-dum der ara gehörten. Es ist die Pflugära und der Riemen, welcher die Eigenthümer von Pflugland umschlingt, dürfte dazumal ein Kuhriemen [1]) gewesen sein, womit die Dingstatt eingeschlossen war, zu der allein die Schöffenbaren Zutritt hatten. Glaubwürdiges Zeugniss riemte oder räumte den Platz dem der bei der Eigenthumsverfolgung zugriff (to agenunge rymdh, Aedhelr. II, 9, 4). Aenne mid in adhe heisst: „Jeder (any) mit einem indo“ (endo, ando, L. Sal. 31), einem bürgschaftlichen Unterpfand. Zweck und Einrichtung des Eides brachten es mit sich dass einestheils der Herr für den Diener den Reinigungs- oder Entlastungseid leisten konnte (Withr. 23, 24), wenn er die Ueberzeugung von seiner Unschuld hatte, anderntheils der Geistliche und der Gast, die im Lande keine eigene Gerichtsstätte hatten, den Eid vor dem Altare leisteten (ib. 20).

Eine weitere Verordnung Aedhelstans (II, 33) bestimmte genau und bis ins Einzelnste die kirchlichen Pflichten, die der zu einem Gottesurtheil Zugelassene vor Vollbringung desselben zu erfüllen hatte, darunter die letzte und wichtigste: die Ablegung eines Eidschwurs dass er nach Volksrecht an dem ihm zur Last gelegten Verbrechen unschuldig sei (*swerige* thone thane adh, thæt he sy mid folc-ryhte unscyldig thære tihtlan). In ähnlicher Weise schwören in dem Friedensschlusse Aelfreds und Gudhrums (pr. und c. 5) die Parteien den Bundeseid, während die gewöhnlichen Ausdrücke für Ablegung des Eides sind: syllan (schilden, darbringen, geloben) und gecydan (mit der Kitte); ausserdem aber erhellt aus einer Menge Stellen, dass der Schwur als religiöser Act betrachtet wurde und in der Kirche geleistet werden musste.[2]) Der Schwerpunkt der beschworenen Aus-

[1]) Aus rim (Riemen) wird Reim, vielleicht unter Mitbetheiligung der jüdischen Gebetsriemen, auf denen Reimsprüche verzeichnet waren, entstanden sein. Jemand (z. B. einen Todten, In. 21, 1) zum Eide „*ryme*“ (Raum machen), gleichsam den Riemen öffnen, gehört eben dahin, denn „Raum“ (engl. room) bedeutet das was das Pflugland „um“-grenzt.

[2]) Aedhelst. 12, 2: thonne swerige he swa him biscop tæce. Aedhelr.

sage liegt in der Beziehung auf die Religion, denn der gewöhnliche Eid sollte nichts weiter sein als eine feierliche Versicherung vor Gericht; darin lag zugleich aber auch die grosse Gefahr des Schwörens für den christlichen Glauben, weil mit den altheidnischen und den neuchristlichen Beschwörungsformeln sich der grösste Misbrauch treiben liess. Der Schwörende konnte, zumal in der Zeit wo das Christenthum erst festen Fuss zu fassen begann, sich ganz beliebig einen Hinterhalt zurecht legen um sein Gewissen von dem Vorwurf des Meineids zu entlasten: musste er vor dem christlichen Altar den Schwur ablegen, so sagte er bei sich, er sei gar nicht Christ sondern der Religion seiner Väter treu geblieben; schwur er als Christ, so tröstete er sich damit dass das Schwören durch Christus ausdrücklich untersagt, ein heidnischer Misbrauch sei, folglich für sein Seelenheil auch keine nachtheiligen Folgen haben könne. Daraus erklärt sich grossentheils der das sittliche Gefühl tief verletzende Verdammungseifer mittelalterlicher Beschwörungen; sah doch noch König Aelfred, drei Jahrhunderte später als Augustinus den Angelsachsen das Evangelium verkündet hatte, sich veranlasst das Schwören bei heidnischen Göttern zu verbieten (pr. 48).

Richtig verstanden enthält wiederum der sprachliche Ausdruck den Begriff der Sache. Goth. svaran (ὁρκιζειν) bildet den Mittelpunkt von *svaihra* (Schwäher): s-vaih-ra (σφαιρα) oder Inhaber der gemeinsamen (s) Fahre (Wehre, Waare), des mit dem Pflug gewonnenen vaiht (Habe), und wenn die Spartaner nach Pausanias den erwachsenen Jüngling σφαιρευς nannten, so verstanden sie darunter Einen der an der σφαιρα oder gemeinsamen Habe rechtlichen Antheil hat. Schwören, in dem Sinne einer Betheuerung auf den Rechtsanspruch an den gemeinsamen Erbacker, schloss folgerichtig das Gelöbniss in sich dass der sein Recht Betheuernde dieses verschworen, sich verwünscht haben wolle für den Fall dass er falsch schwöre. Er rief wehe (goth. vai, ags. woh) über sein Haupt, wie es der ὁρκιζων that der sich unter

III, 2: he durre on tham haligdome swerian; c. 3: swerian on tham haligdome.

derselben Voraussetzung vom gemeinsamen ὅρος lossagte. Der Schwörende ruft seine Götter oder seinen Gott zu Zeugen an dass er aus der Heimat verbannt sein, mit dem schwersten Fluche, der einen Sterblichen treffen kann, sein Haupt belasten wolle, wofern er nicht die Wahrheit sage. Er will „*verwargt*" (verworgt, verwirkt) sein, wenn er lügt. Goth. airus (Gesandter) ist „aus der ara", „über Land geschickt", verworgt aber nicht an einer zeitwierigen und freiwilligen Entfernung von der theuern Heimat. Während die „Mein-Eider" vor dem Gericht für ihren angeklagten „Minen" ein Leumundszeugniss ablegen, dass sie ihn des ihm zur Last gelegten Verbrechens nicht für fähig halten, und entweder ganz straflos ausgehen oder mit einer leichten Busse durch das Gesetz für den Fall bedroht sind, dass ihr Mann überführt oder ihre Partei übereidet wird, thut der Schwörende vor dem Altare Gottes und in Gegenwart seiner Priester die Aussage unter Verwünschung und Verfluchung seiner selbst für den Fall dass die Aussage nicht wahr sei. Hat er Mitschwörende, so muss jeder einzeln die Verfluchungsworte, welche der Priester ihm vorsagt, wiederholen, muss, wie wir Neuern sagen, die Strafe des Himmels auf sich und die andern, die falsch schwören, herabbeschwören. Das grösste Unrecht (ags. woh) soll von grösstem Wehe betroffen werden: Ausstossung von Haus, Hof und Geschlecht, wenn der svarans als „ufarsvars" oder Falschschwörer (engl. unfarswearing) befunden wird. Das Schreckhafte und Sündige einer derartigen Verwünschung lag aber nicht sowol in der den Falschschwörer treffenden Strafe als in der Verfluchung der Pflugheimat, der er angehört und die sich anders nicht zu entsühnen vermag als indem sie das verworfene Glied von dem Körper der Gesammtheit abhaut, damit das „System" keinen Schaden nehme.

„Eid" und „Schwur" unterscheiden sich voneinander wie juramentum und *sacramentum*, denn wer sich „sacer" machte, wurde durch die Organe des nationalen Erbackergottes von der Acker- und Geschlechtergemeinschaft ausgestossen wie der wargus (der Blitz traf ihn), wogegen der jurator einfach vor dem Gericht der Grundeigenthümer auf dem Forum eine Rechtsversicherung gab. Der ufarsvars

schwört sich an das „Ufer“, hinweg (w = wegs, ex) aus der f-a-r = Genossenschaft und deren Rechtsordnung (ags. feorm); der wargus hat abseits (w) zu gehen (gus, gang) von der ara, und seine Strafe ist um so härter weil er wegen Entziehung seines Ackerloses zugleich alle seine Angehörigen mit ins Unglück der Friedlosigkeit stürzt. War heisst (engl.) Krieg, denn er führt die „Mannen“ (mannan) hinaus in die Fremde und damit zugleich in einen Zustand von Friedlosigkeit, in welchem nicht das Recht sondern allein die Waffengewalt entscheidet, die kriegführenden Parteien sich gegenseitig todtschlagen wie Wölfe die zu keiner Zeit und an keinem Orte Schonung und Ruhe finden. Wer „verwargt“, dem salischen Pacte (c. 56) zufolge wegen fortgesetzter Rechtsverweigerung oder Leichenberaubung (c. 55) vom König-Oberrichter in die Acht erklärt ist (extra sermonem regis positus), geht nicht allein aller seiner Habe verlustig, sondern seine eigene Frau wird um schweres Geld bestraft wenn sie dem „Argen“ Essen und Trinken reicht. Der „Heimat- und Friedlose“ (goth. vairdus, ξενος) wird, von dem Augenblick an wo er für vogelfrei erklärt ist, als ein versteckter „Wolf“ (lupus-vargus, Wärwolf, were-wolf, loup-garou [1])) behandelt und darf straflos todtgeschlagen werden wo er sich blicken lässt. Das Kind, das seine Aeltern „werge“ (worge, würge), bedroht Aelfred (pr. 15) mit dem Tode, wobei arcere bei warg, werg insofern unterstellt werden muss als ein gewaltsames Ausschliessen von der Heimat und ein gewaltthätiges Aussperren vom Heimwesen damit verknüpft ist. Verbannte Normannen (altn. vargr), denen übrigens schon darum die Heimat verschlossen bleiben konnte, weil sie ohne Erlaubniss der Volksgemeinde mit eigener Fahne Krieg führten, hatten unter dem Namen „Waræger“ ein ungeheures Ländergebiet im heutigen Russland sich unterwürfig gemacht. Der ital. *Garganus* so gut als *Locarno* (loup-garou) am Langensee tragen ihren Namen von solchen „Wärwölfen“, da das Langobarden-Recht (Ed. Roth. 367) allen „waregang“ [2]),

---

[1]) Alle andern Ableitungen von loup-garou (lupus-vargus), auch die von *Diez* (Etym. Wörterbuch der Romanischen Sprachen, II, 352) sind verfehlt.

[2]) Wie waregang ist langob. *fegang* gebildet: „Einer der auf Vieh ausgeht“ (Viehdieb).

die sich unter königlichen Schild und Schirm stellten und nach langobardischen Gesetzen leben wollten, oder durch königliche Gnade ein eigenes Recht erhielten, volle Freiheit zusicherte. Indess dürfte es räthlich sein zwischen wargus und wargang dahin zu unterscheiden, dass ersterer durch richterliches Erkenntniss verbannt und verwulft wird, der wargang dagegen freiwillig die Heimat verlässt und in der Fremde sein Glück sucht. Weg von der *ara* führt schon der Krieg, jede Heerfahrt, wie denn auch war und far, „wahren“ (von Wehre) und „fahren“, zusammengehören. Locarno, das zur Zeit seiner Gründung *Luggarus* hiess, kann nur von „Wargängern“ gegründet sein, deren Nachkommen in der Reformationsperiode, weil die protestantischen Cantone der Schweiz sie in ihrem reformirten Glaubensbekenntniss nicht schützen konnten oder wollten, grossentheils ihre schöne Heimat verliessen und über die Alpen wanderten. [1])

Der ursprünglichen Beschaffenheit des Schwörens gemäss musste die falsch geschworene Betheuerung die Ausstossung aus der religiös-politischen Gemeinschaft als Strafe nach sich ziehen, deren Ermässigung und gänzlicher Nachlass in dem Belieben der Priester stand. Um so strenger hatte die Obrigkeit darüber zu wachen dass der Schwur weder von dem unrechten Mann noch auf die unrechte Weise geleistet wurde. Ags. man-swara, man-swaru, man-swerian hat man ohne weitere Umstände mit „meineidig“, „Meineid“, „meineiden“ wiedergegeben, wonach man-adh, mæne-adh, man-swaru dasselbe ausdrücken würden; allein solche Häufung von Synonymen, an sich schon schwer zu reimen mit einem noch unverdorbenen Sprachbewusstsein, muss, wenn es sich um die wichtigsten Angelegenheiten des Rechts handelt, entschieden zurückgewiesen, den Philologen überlassen werden. Aedhelred (VIII, 27) gebot den Messepriester, der „on mænan adhe stande“, von der kirchlichen Gemeinschaft so lange auszuschliessen bis er die ihm vom Bischof auferlegte Busse geleistet habe, was ganz in der Ordnung war da der Priester als solcher zu keiner „mæne“ oder Geschlechtsgenossenschaft gehören konnte, und wenn er als Geschlechter-

[1]) *Ferd. Meyer*, Evangelische Gemeinde in Locarno.

mann gleichwol den Eid leistete, dies wider das Gesetz lief. Cnuts Verbot (II, 36), einen mæne-adh auf das Heiligthum zu schwören, galt nicht dem Minneeid an sich, sondern der Art und Weise wie er abgelegt wurde, nämlich in kirchlichem Sinne, während er blos als gerichtliches Leumundszeugniss gestattet war; endlich und namentlich ist mit *manswerian* und *forswerian* (sich verschwören) überall, wo es vorkommt, nichts weiter gemeint als Fluchen, daher die öftere Zusammenstellung von „Mannschwörer" und „Zauberer", sowie die wiederholte Verordnung dass der überwiesene Flucher keinen Gerichtseid ablegen dürfe.

Als wirklicher Meineid wurde die *lease gewitnes* oder falsche Zeugenaussage angesehen und bestraft, insbesondere die falsche Anklage (mid woge forsecgan), wodurch der Schuldige die Zunge verwirkte und sie mit einem Drittel des Wergeldes abkaufen musste. Für eine gleich schwere Lüge galt die *folc-leasung* [1]) (Aelf. 32), die man wol am richtigsten von der Beilegung eines falschen Namens und Standes vor Gericht zu verstehen haben wird. Nur von dem gesellschaftlichen Punkte aus, auf den er seiner Geburt nach hingehörte, durfte der Einzelne seine Sache auf der Malstatt, zu der er Zutritt hatte, vertreten; ist doch sogar der „cyning" ein anderer, je nachdem er über Ackerleute oder Hirten königlich zu gebieten hat. Die Geschichte erwähnt eine Anzahl angelsächsischer Könige die den Ehrennamen „Bretwalden" führen, und verdient es namentlich hervorgehoben zu werden dass der vierte König nach Hengist, der über Kent herrschte, Aedhelbirht, die Reihe der Bretwalden eröffnet und zugleich der erste war der christlich regierte und seinem Volke christliche Gesetze gab, was freilich nicht verhindern konnte dass schon unter seinem nächsten Nachfolger das Christenthum ernstlich Gefahr lief von dem Götzenthum verdrängt zu werden. Wie der langobardische Gastalde einen Kastenverwalter, so drückt der angelsächsische Bretwalde einen Brot-

[1]) Stammt von goth. *levs* (lev), altn. læ, ahd. leo, lewes, im Sinne von unrechtmässigem Aus- und Weggeben (goth. levjan, verrathen. λωβαζω, mishandeln, λωβη, Beschimpfung), wovon die Folge die Entkleidung, das Nacktausziehen (λωπη, Hülle, λοπος, Schale, λεπω, schälen) dessen ist der auf das vom andern Weggegebene Anspruch hat.

verwalter aus, also dasselbe was der rex oder altitalische Gerstenverwalter. Er waltet über das p-r-o (bret = Brot), ist Bauernkönig. Die beiden Colonistenführer „Hengist“ und „Horsa“ waren Pferde- oder Kriegsfürsten; Hengists Sohn, Oeric, trug den Beinamen Aesc (Oisc) und nach ihm nannten sich alle Kentischen Könige Aescingas (Oiscingas): Führer von Escheninnungen oder Eschengauen. Gleich der sabinisch-römischen Quiris, die in den Ebereschenwaldungen der Aesquilien wuchs und geschnitten wurde, ist ags. *æsc* ein Eschenstecken, theils um die Zugthiere damit anzutreiben, theils um die Erbäcker abzumessen, was in Rom durch Numa, in Grossbritannien zuerst durch Oeric geschah. Aus Aesc wurde Oisc, aus Aeric (Erich) Oeric gebildet: ar-ic, Pflug- und Ehrenreich, König über Kent (cant), einen Gauverband in welchem das κεντρον (centrum), der Ochsenstecken, und die Eintheilung nach Centen (Kenten) oder hundreds (Hundertschaften) geschichtlichen Bestand erhielten.[1]) So wurde Oeric der erste Bretwalt, Kent der erste Bauerngau und als solcher der natürliche Beherrscher der übrigen die noch keine Felderabtheilung kannten; fortan aber galt der eschene Stab (æsc) als Symbol der obrigkeitlichen Gewalt, gleich dem Kentron des Censors, daher *æscian* (agsian, ahsian, ahd. eiscon, nhd. heischen), *æsce* (ahd. eisca) sich auf die dem Stecken innewohnende Machtvollkommenheit gerichtlicher Vorladung und Untersuchung bezogen. Der Herr des angelsächsischen Erbackers, der Grundeigenthümer, heisst *hlaford*, weil er den Brotlaib (hlaf, goth. hlaifs) in der Tischschublade hat und jedem der Seinigen zur leiblichen Stärkung davon abschneidet und darreicht. Dass goth. hlaifs und goth. hlaiv (Grab) zum selbigen Stamm gehören und etwas, was zuletzt übrig bleibt, enthalten, ist sicher. Hlafor, gleich ἄρτος, ist das vom Acker Uebrige oder Stammende, engl. afford (hegen und pflegen): Darreichen von Brot. Hlaford zu sein und als solcher über hlafords zu gebieten, rechnet sich selbst der König zur Ehre an: er nennt sich cyne-hlaford (Aedhelst. VI, 8, 9; Aedhelr. V, 35; VIII, 45), Laibhalter der ganzen Kunne, und hat in

[1]) Cantwara (cant-ϝ-ara) nannte sich der Kenter Bauer.

der Eigenschaft seinen Erbacker wie jeder andere. Ist der König Drihten (dominus) der Brothaltergemeinde, so steht der gemeine Brothalter zu seinen Familienangehörigen und Leuten in dem Verhältniss eines Brotgebers zu den Gebroteteten, *hlaf-ætan* (Brotessern, Aedhelb. 25).

Die Herrschaft über den Laib, dem Herrn allein zustehend, war die äusserste Spitze in welche das Bauernrecht überhaupt auslief. Das pro der Angelsachsen ist das feorh oder feor (für, ƒe-ar), das man sehr ungenügend mit vita wiedergegeben hat, während es den Sinn von Bauernnahrung (Ackernahrung) und Bauernrecht (Ackerrecht) hat, sodass *feorm* (lat. firma) dem römischen Forum, mit allen seinen mannichfachen Bezügen zur Landwirthschaft, entspricht. Der Hlaford selbst kann für einen hla-feor oder Nahrungsvertheiler, Brotbrecher (κλαω) gelten. Wer sich *feores-scyldig* machte, der hatte nicht länger Antheil an den Segnungen und Rechten des Ackers, und insofern ging es ihm allerdings ums Leben, weil Ausweisung und Friedlosigkeit dem Tode gleichgeachtet wurden; genau genommen wurde er nach einer dem Mittelalter besonders geläufigen Redeweise vom „Feuer" (und Wasser) ausgeschlossen, da Feuer (engl. fire), durchaus verschieden von goth. fon das dem Hirtenleben angehört (ƒ-an), nichts anderes, besagt als das Herdfeuer an dem das feor (pro) gar gemacht wird. Aet feo odhdhe æt feore geschädigt werden (Cn. 40), bedeutet nicht Gut oder Blut einbüssen, sondern Beschädigung an Vieh und Ackergut; der foradh (Füreid) war bürgschaftliche Hinterlegung von Geldwerthen auf dem Forum oder Gerichtsplatz, und die im constitutionellen Leben der angelsächsischen Race so wichtige platform meint das „Recht der Viehlaten", Wahlrecht im Gegensatz zum Erstgeburtsrecht des Oberhauses, gleichwie *forword* in den Urkunden das öffentlich vor Gericht gesprochene Wort, eine feierliche Zusage auf dem Forum, meint. *Forfang* (Fang für das Forum), *forgifan* (vergeben), *forbod* (Verbot), *forbugan* (gerichtlicher Entscheidung ausweichen), *fordeman* (verurtheilen), *fordon* (verdonnern, verthunen), *formal* (Uebereinkunft), *forsecgan* (anklagen), *forsacan* (Recht verweigern), *forspeca* (Fürsprech), *forstandan* (vertreten), *forwyrcan* (verwirken), *forswerian* (gerichtlich

schwören) — alle diese und noch andere Wörter beziehen sich auf Handlungen vor dem Bauerngericht. So namentlich *feormian* (firmare): Bürgschaft ablegen für solche die der Grundeigenthümer brotet oder beköstigt, weshalb ags. feormung als gerichtliche Bestätigung unmittelbar neben die kirchliche Firmung oder Firmelung zu stehen kommt, eine leibliche Stärkung und geistige Bekräftigung, wobei der Priester für den zu Firmenden die Gewähr übernimmt dass dieser das von ihm selbst bekräftigte Taufgelübde auch halten werde.

Den Gerichten musste viel daran liegen dass kein Unrechter gefirmt wurde; die Regenten schärften daher ohne Unterlass die *flieman-feorm* oder *flymena-fyrmdh* ein, d. h. die Firmung oder Verbürgung des „Fliehmanns" (Flüchtlings, Fremden), was dem Verbot, einen Fremden ohne gerichtliche Anzeige zu beherbergen, gleichkam. Jemand, der eines Verbrechens wegen ausser Landes floh oder verbannt war (fridhleas), zu beköstigen und Bürgschaft für ihn zu leisten (fedan odhdhe feormian, Cn. II, 13), wurde mit der Königsbusse bestraft, wie Mundbruch, Hausfriedensbruch, Rechtsversperrung, Versäumung der Heerpflicht (Cn. II, 12). Für unverdächtige Fremde war die zu leistende Bürgschaft bestimmt: Ine (c. 30) erliess eine Verordnung, mit welchem Wergeld der Keorl und Gesindsmann einen Flüchtling bei Gericht anzumelden (geladian) habe, mit dem des Flüchtlings oder mit seinem eigenen. Nach und nach trat der bei der Firmung gewährte Unterhalt in den Vordergrund: der König hatte ihn als Oberrichter zu fordern (cyning-feorm), der Pächter (farmer) den Zins an den Grundeigenthümer zu entrichten (hlaford feormian). Unter der Voraussetzung erhält das schwerverständlichste Gesetz der ganzen Sammlung, Hlodh. und Eadr. c. 5, einen befriedigenden Sinn: Gif frigman mannan *forstele*, gif he eft-cuma, ster-melda secge an andweardne, gecænne hine gif he mæge. Sehr verkehrt war es, „forstele" von forstælan (stehlen) abzuleiten, während es zu forstalian, forsteal (foristeallum, forestel) gehört und Versperrung des Gerichtsweges ausdrückt. Der Satz lautet in der Uebersetzung: „Wenn ein Freier jemand den Rechtsweg vertritt, der (aus der Fremde) heimkehrt, so thue er

Fremdenmeldung und erkläre dass er ihn kenne, wenn er es vermag.“ Hæbbe thare freora rim-æwda manna and ænne mid in adhe, æghwilc man æt tham tune, the he to-hyre; gif he thæt ne mæge, gelde swa he gono hage = „Alsdann stelle er zum Riemenrecht gehörende Freimannen, jeder mit einer Eidgabe und alle aus dem Thune, wozu er selbst gehört; vermag er das nicht, so gelte er was sein (des eftcuma) Genosse oder Hagen (werth ist).“ In der Handschrift steht gono über hage, sodass beide Ausdrücke synonym zu nehmen sind und den Wirth bezeichnen bei welchem der Fremde gastliche Aufnahme fand. Ags. forsteal begegnet bei den Langobarden als „wecworf“. An Menschenraub kann ganz unmöglich gedacht werden, da schon Raub von Walen [1]) (Walisern) strengstens geahndet wurde und Aedhelbirht (c. 9) den Freien, der einen Standesgenossen stiehlt (nicht bestiehlt), zu dem dreifachen Wergeld und dem Verlust seines sämmtlichen Eigenthums verurtheilte. Beherbergung eines nicht zur Mark gehörenden Fremden legte, wenn sie drei Nächte gedauert, dem Gastgeber die Verpflichtung auf den Gast, der sich etwas hatte zu Schulden kommen lassen, entweder vor Gericht zu stellen oder selbst die Verantwortlichkeit für ihn zu übernehmen (Hlodh. und Eadr. 15). Derselben rechtlichen Beurtheilung fällt In. 24 anheim, wonach der Knecht eines Freibauern, der sich heimlich wegstiehlt (hime forstalie), die Strafe allein zu tragen hat, nicht sein Brotherr. Ster-melda heisst Meldung des ster (a terra) oder Fremden, daher der auswärts von der Furche laufende Pflugstier „Ster“ heisst. Der steorleas mit der Priesterplatte (Wihtr. 7) ist ein Fremdling, der von der Gastfreundschaft der Leute lebt, und steor (die Steuer und das Steuer), sowie styran, steoran, gestieran

---

[1]) *Wal-reaf* (weal-reaf), *Schmid*, Anh. XV, verstand man bisher von der Todtenberaubung; allerdings hat Henr. 83, 3—6 *weilref* den Sinn und findet sich die im salischen Recht (c. 55) vorgesehene Strafe, die Verwargung, darauf gesetzt. Dessenungeachtet dürfte die Berufung auf altn. wal (strages), walhalla kaum am Platze sein, denn in der L. Baiuw. (19, 4) bezieht sich die Entwendung des vestitus ... quod *walraupa* (Graff: wales rouba = tropheum) dicimus mitnichten auf ein Kriegsgewand, sondern auf ein Hirtenkleid (wala = *f*-ala; raupa: Raupen auf dem Helme), Kapuze, lang. gualapauz, Putz eines guala, wala.

(steuern, stieren, wühlen) verkünden die Unsicherheit eines unsteten Elements das keinen festen Anhaltspunkt gewährt.

Wie sich die übrigen Volkselemente Britanniens zu dem Kenter Grundstock des werdenden Ackerbaustaats verhielten, das lässt sich mit einiger Sicherheit nur dadurch bestimmen dass man die Ständeunterschiede unter den einzelnen Königen aus den von ihnen erlassenen Gesetzen heraushebt, anstatt die durch Zeit und Raum geschiedensten Personenzustände durcheinanderzuwerfen. Zur Zeit Aedhelbirhts werden die freien Leute (freos, c. 9) eingetheilt in Leoden (c. 2), Freigeborene (frigne mannan, c. 6), Freimannen (frigmen, c. 9), die in keinem besondern mundschaftlichen Verhältniss zum Könige stehen, gleichwol aber eine verschiedene Lebensstellung einnehmen je nachdem sie ausser ihrer freien Geburt auch freies Grundeigenthum besitzen oder nicht. In der Regel heisst manna jeder zum Kriegsdienst Verpflichtete, der dem Könige mit 50 Schillingen gebüsst werden muss, gleich denen die vermöge ihrer Geburt unter königlicher Mundschaft stehen (cyninges mund-byrd, c. 8) und nicht mehr für vollfrei (folc-fry) gelten. Abkaufen liess sich der Königsmund mit 50 Schillingen, die den Kaufpreis ausmachten für die mannbaren Mädchen; aber auch der Knecht, der vor dem Altar freigelassen wurde, erlangte die Freiheit eines Volksgenossen (Wihtr. 8). Obwol halbe Knechte wurden des Königs Schwertfeger und Ringlader, dieser ähnlich dem fränkischen Sacebaron (L. Sal. 54, 2), durch das hohe Bussgeld eines Metmann oder Schöffen ausgezeichnet (c. 7). Unzucht mit des Königs Mündel (mægden-man) wurde um 50, mit seiner Mahlmagd um 25, mit der Köchin (fedesl) um 20, mit der gemeinen Magd um 12 Schillinge gebüsst. Unter den freien Leuten stand dem König am nächsten der *eorle*, der seine eigene Schänkin (birele) hat: — kein einfacher Pflugmann eor (= p-ar), sondern ein Vorsteher (l) oder Sammelmann von Grundeigenthümern, ohne dass sich angeben liesse ob er eine Zehnhandschaft oder Hundertschaft zu leiten hatte; am wahrscheinlichsten weder die eine noch die andere, sondern unbestimmt die Angehörigen einer Kunne oder Sippe. Wenn der Angehörige einer Eorlkunne (ein eorlcundman) von eines andern Knecht erschlagen wurde, musste er mit dem Drei-

fachen der gewöhnlichen Mannsbusse, die 100 Schillinge betrug, gebüsst werden (Hlodh. und Eadr. c. 1) — eine sehr ansehnliche Summe, die zu dem Schlusse berechtigt dass der angelsächsische *eorle* denselben Rang bekleidete wie der nordische *jarl*, mit dem er auch sprachlich zusammenfällt. Tritt zu dem eorle ein c (k), ursprünglich qu, so entsteht dasselbe gewichtige Wort auf das die römische Bürgergemeinde stolzer war als auf alle andern geschichtlichen Erinnerungen — Quirites, ags. *ceorls* (ahd. charal, karl, nhd. Kerl). Der sabinische Kuhstecken (quiris) [1]), das Instrument der qu-ra, cura, goth. kara, des Kuhpflugs und der Sorge um das Ackerland, dient als Ehrenauszeichnung (ags. ar, arian) für den gemeinen Grundeigenthümer, ceorl, der gleich dem eorl mit einem Sammel-l schliesst; was er aber um sich und unter sich versammelt, das sind seine Mundleute: Frau, Kinder, Gesinde, also keine ebenbürtigen Vollfreie. Zu Aedhelbirhts Zeiten hatte der ceorl seinen eigenen Mundpreis im Betrag von 6 Schillingen, eine Schänkin und überdies Mägde von doppeltem Werthe, der durchgängig die Hälfte von dem betrug was der eorl zu fordern berechtigt war. Auch er ist Brotherr (hlaford) und hat Knechte (theow, theowa), die sein Brot essen (hlaf-ætan, c. 25), was nur auf solche Anwendung findet die unmittelbar in Haus und Hof beschäftigt wurden. Als durch äussere Einflüsse die Standesverhältnisse im Königreich Kent eine Umgestaltung erfuhren, erweiterte sich auch der Begriff des Freibauern: ceorl hiess jeder erwachsene Bauersmann, wie heute noch die reichste Hofbäuerin in Deutschland ihren Ehemann so gut als den niedrigsten Dienstknecht „Kerl" nennt. Die ländlichen Bevölkerungen legen vorzugsweise den Liebhabern den Namen bei und verstand man in der That schon zu Bedas Zeiten unter ags. ceorlian (kerlen) freien.

Eine eigene Art Dienstleute besassen die Kenter Bauern an den *esnes*. Was ags. esne sprachlich zu bedeuten hat bleibt einer spätern Untersuchung vorbehalten; hierorts genügt die Bemerkung dass das Esnewesen für England vor der normännischen Eroberung nicht ganz, aber nahezu, die-

---

[1]) Qu-ris, daher „Risse" bekommen so viel als Schläge bekommen.

selbe Wichtigkeit erlangte wie das Vasallenwesen für die Germanen des Festlandes. Der esne der ältesten Zeit war weder ein freier Tagelöhner noch ein unfreier Miethsknecht, auch kein landloser Freier der als Knecht diente, sondern der Inhaber einer weordhe (Aedhelb. 86. 87), ein Wort das die Ausleger mit wyrdh (man-wyrdh, Hlodh. und Eadr. 2) verwechselten und „Werth“ (Mannwerth) übersetzten. Allein wie soll man Aedhelb. 86 damit in Einklang bringen, wonach der Esne der, ohne gereizt zu sein, einen andern Esne erschlägt, allen „Werth“ vergelten oder entgelten soll (ealne weordhe forgelde)? Und wie vollends c. 87, dass wenn Esnes einen „Gewortheten“ um Auge oder Fuss bringen, sie ihm die ganze „Worthe“ zu vergelten haben? [1]) Noch in der Spätzeit des Sachsenspieglers bediente man sich in Sachsen der Benennung *word*, wurt (Worthe) für ein vor dem eigentlichen Hofgut liegendes Vorwesen (Vorwerk, im Niederdeutschen „Butenhof“, „Butenbau“), und ein Dorf von „wilder wortel besetten“ hiess es im Neubruch anlegen (S. Sp. III, 79, 3). Ine (c. 40) legte den Ceorls die Verpflichtung auf ihren „weordhig“ Sommers wie Winters umzäunt zu halten, widrigenfalls sie für den Schaden, den Nachbarvieh anrichte, keine Entschädigung zu fordern hätten. Die 6 Wagen Gabelgerste (σειοαχϑεια) die vom „wyhrta“ gefordert wurden (c. 59, 1), waren Worthezehnten, Worthen aber bekamen allein Esnes in Pacht und der theow musste erst zum esne vorrücken, wie im alten Italien der Sklave zum Colonen, wollte er Bodenpächter werden. Bei Aelfred (c. 43) werden theow-man und esne-wyrhta, beide als unterschieden von frionum mannum, zusammengestellt: der wahrhaft Freie ist Eigenthümer von Ackerland, der Esne Pächter von Neubruch, der Knecht arbeitet ganz allein für andere, erlangt jedoch die Würde eines Esne wenn von diesem das ne (landsässig) seinem eigenen Namen angehängt wird: theow-*ne* (In. 23, 2), wite-theowne (c. 54, 2), theowne esne (Aelfr. pr. 17), wo es wenigstens in der ersten Stelle nicht die Accusativform sein kann. Der Wortheninhaber (wyhrta) steckt

---

[1]) Gif esnes eage and foot of weordhedh aslagen, ealne weordhe hine forgelde.

im deutschen „Wirth", Wirthschafter, und weordhe (wurt) in „Warte" als Vorort oder Grenzland, jedoch mit der unfehlbaren Bestimmung der Ackerwirthschaft (ƒ-or-te). Wortelboden ist Wurzelboden, gerodetes Waldland, in welchem die Stämme zwar abgehauen oder niedergebrannt sind, die Wurzeln aber noch überall aus der Erde hervorragen und das Pflügen gar sehr erschweren. Aus vor, vorn, dem Vor- oder Weideland, haben die deutschen Idiome, vorzugsweise die niederdeutschen, eine Menge Wörter gebildet die mit dem vor dem Ackerfelde liegenden Bruchland, dessen Anbau und eigen gestellten Bevölkerungen in näherer oder entfernterer Beziehung stehen und auf den italischen *verna* zurückzuführen sind, einen in der unmittelbaren Nähe des Ackerlandes (ver-na) mit der Erlaubniss des Grundeigenthümers selbständig angesiedelten Colonus. Ein solcher verna ist der esne: er hat Wald- und Weideboden urbar gemacht und bebaut seine Worthe gegen bestimmte Leistungen an den Eigenthümer, zu dem er in mundschaftlichem Verhältniss steht, jedoch in einem ziemlich losen, wie es seine Stellung und wol auch Geburt mit sich bringt. Die von König Oisc im Kentischen vorgenommene Felderabtheilung hatte jedem Grundeigenthümer ein namhaftes Stück Wald- und Weideboden verschafft, das er am besten verwerthete wenn er Leuten, die entweder seine Knechte oder herangezogene Eingeborne oder nachgeborne Söhne von Sachsen waren, in sein Eigenthum aufnahm und ihnen ein abgemessenes Stück Vorland zur Ausrodung und Bewirthung überliess. Die „Pioniere des Westens" im heutigen Nordamerika, oder die Hinterwäldler, sind Esnes und namentlich von der kräftigen Körperbeschaffenheit, die einer besitzen oder sich erwerben muss der Waldland in Fruchtboden umwandelt. Wegen der Unveräusserlichkeit des Erbackers gelangte man schon frühzeitig dahin die veräusserliche Worthe als Preis- und Werthzeichen zu verallgemeinern, indem es dem Sprachgeiste Gewalt anthun hiesse, wollte man weordh und wyrdh (Werth) von etwas anderm als von weordhe (Worthe) ableiten. Mit ags. *ceap*, ceapian (goth. kaupon, ahd. chaufan, alts. copan) ging es nicht anders: dasselbe was caput bedeutete es zuerst einen Thierkopf oder das einzelne Stück Vieh, ein Begriff

der sich in der Kopfsteuer erhielt, und da Kauf und Verkauf sich hauptsächlich um Heerden- und Stallvieh drehten, musste das käufliche Viehhaupt als Zeichen für den Kaufhandel überhaupt dienen. In Hlodh. und Eadr. 15 bedeutet der cepeman einen Viehhändler, Kieperer im Oberdeutschen; ceapgild ist Kopfgeld, woher es kommt dass die alte lateinische Uebersetzung der angelsächsischen Gesetze ceap durch captale (Capital von caput) wiedergibt. Das vorgesetzte Sammel-s genügt um ceap in sceap, das Kopfstück in Heerdenvieh zu verwandeln, nach Art des deutschen „Schaf", das aus s-chaf (Kopf, kaup, chauf, Kauf) gebildet wurde. Das Schafvieh, wie alles Heerdenvieh, zählt nicht gleich dem Rindvieh nach Köpfen, sondern nach Schöpfen oder s-Köpfen, daher capere von caput abzuleiten, die mancipatio als ein Fassen am Kopfe zu verstehen ist. Die Schöpse, weil Schöpfe, zählen nach Dutzenden.

Ueber die Wichtigkeit einer weitreichenden Urbarmachung in einem Lande, wo früher die Viehzucht fast ausnahmslos geherrscht hatte, ist kein Wort zu verlieren; ebenso wenig über die Wirkungen eines unter den gegebenen Umständen sich bildenden Standes von Hinterwäldlern, die zwar nicht unmittelbar unter der vogtherrlichen Machtvollkommenheit des Grundeigenthümers standen, dessenungeachtet aber durch die fast noch wirksamern Bande gegenseitigen Vortheils mit den Ackerbauern und deren Familien verknüpft waren. Ein rüstiger Jüngling, der es sich hat sauer werden lassen einen jungfräulichen Boden umzubrechen, entschliesst sich, zumal wenn er einen eigenen Hausstand auf der mühsam erworbenen Scholle begründet hat, nicht so leicht von seinem Heimwesen sich zu trennen und einen zweiten Versuch zu wagen; aber auch der Grundeigenthümer kann sich glücklich schätzen, nicht etwa blos einen sichern Pachtschilling zu gewinnen, sondern überdies kräftige Arme die ihm und seinem Eigenthum in der Stunde der Noth willkommenen Beistand verheissen. Nimmt man hinzu dass der esne wie der verna vom Pachtherrn in den meisten Fällen die Zuschüsse an Vieh, Geräthen, Saatfrucht erhielt, die ihn in den Stand setzten Ackerland zu Wege zu bringen, so begreift man dass König und Volksgemeinde alle Ursache hatten, die gesetzliche Ord-

nung und Sicherstellung des Instituts sich mehr angelegen sein zu lassen als die Sicherung von Knechten und Mägden, die auf keinem Vorwerk sassen, sondern einen integrirenden Bestandtheil der Bauernfamilie ausmachten. An dem Punkte, wo Aedhelbirhts Gesetze schliessen, nämlich bei den esnes, nahmen Hlodhar und Eadric den Gegenstand von neuem auf, indem sie den Herrn eines Esne, der einen Freien erschlug, für die That verantwortlich machten, und zwar unter geschärften Strafbestimmungen, aus denen man deutlich erkennt dass die angelsächsischen Hinterwäldler an Roheit es mit den nordamerikanischen der Gegenwart aufnehmen und für das Gemeinwesen weniger gefährlich nur dadurch gemacht werden konnten, dass man sich an den Herrn hielt wenn der Schuldige entfloh. Ja die Diener der Kirche gingen so weit, dass sie den Herrn (drihten), der seinen esne von Samstag bis Sonntag Abend für sich arbeiten liess, mit einer gesetzlichen Strafe von 80 Schillingen bedrohten (Wihtr. 9), den esne dagegen, der während der Zeit für sich „radete", d. h. auf seinem eigenen Anwesen arbeitete (dedh his rade), nöthigten entweder 6 Schillinge an seinen Herrn zu entrichten oder seine „Hütte" aufzugeben (ib. 10).

Daraus ist ersichtlich dass der esne sich ziemlich in der Lage eines römischen Plebejers seit Servius befand: für die Bodenstrecke, die der Grundeigenthümer ihm überliess, und für die Hütte, die er ihm herstellte, hatte er Dienste auf dem Erbacker zu thun, vorausgesetzt dass a. a. O. unter „sine hyd" des Esne Hütte und nicht, wie man bisher allgemein annahm, seine Haut zu verstehen ist. Die durch das Gesetz verhängte körperliche Züchtigung war den Angelsachsen nicht unbekannt, sie nannten sie aber swing (swingelle, swingan) und möchte ich es sehr bezweifeln dass solches Schwingen von der geschwungenen Geisel (flagellatio) und nicht vielmehr von irgendeiner Art Prellen (am Galgen schwingen, Galgenschwingel) verstanden werden muss, obschon das Flachsschwingen dem Ruthenstreichen nicht entgegen ist. Dem Schwingen unterlag der Esne, mochte er dem Könige, einem Bischof oder Volksfreien (folces-man) angehören, für den Fall dass sein Herr ihn nicht von der gegen ihn erhobenen Anklage mittels der durch das Gesetz

vorgeschriebenen Massregel reinigte (Wihtr. 22. 24); oder auch derjenige Geistliche, dem ein angeschuldigter Esne im Dienste der Kirche (Gedes theuwne esne, c. 23) untergeben war, wie denn überhaupt anfänglich, esne und theow im Sprachgebrauch nicht streng unterschieden wurden (c. 13). Viele, wo nicht die meisten, Esnes gingen aus der Dienstbarkeit hervor. Wie es sich aber auch damit verhalten mag, die hyd, obschon darunter eine Haut zu verstehen ist, steht auch nicht in der entferntesten Beziehung zu den Leibesstrafen, ebenso wenig zu hættian (häuten, Cn. II, 30, 5), das mit dem allen Deutschen gemeinsamen Haarausraufen übereinstimmt. Nicht weniger unstatthaft ist es zwischen hyd und hid in der Art zu unterscheiden dass erstere die menschliche Haut, letztere ein Bodenstück ausdrücken soll. Ob mit y oder i geschrieben ist hid Haut, zunächst eine abgezogene Viehhaut, womit ein Zeltdach (tugurium) sich herstellen liess, und eben die bescheidene Zelthütte (hyd) war es die der Herr für den Hirten (Eadg. IV, 9) in Stand setzen liess, aus der er ihn aber auch nach Umständen austreiben durfte, wenn dieser die dem Werth der Hütte entsprechende Busse von 6 Schillingen nicht zu entrichten vermochte (VI scill. gebete odhdhe his hyd, Wihtr. 13. 10. 15). Daher die Ausdrücke „die Hütte verwirken (forwyrcan), verlieren“ (tholian), ein Verlust der durch das hyd-gyld im Betrag von 6 Schillingen abgekauft werden musste (Edw. und Gudhr. 7, 2. 8). Das zu einer Hütte gehörende Bodenstück hiess man *hid* mit scharfem i, Hut oder Hutung, denn selbst im Königreich Kent werden zuerst die Vorländer von den Esnes nur als Weideboden benutzt worden sein. Andererseits dient es den über den Erbacker aufgestellten Grundsätzen zu kräftiger Unterstützung, dass gerade in diesem Bauernkönigreiche auch die Esnes zuerst als Bauern, und zwar auf gesalten Hutungen, aufgeführt werden, so sehr ging in Britannien alles höhere Culturleben von den Kentern aus. Da mit Sicherheit angenommen werden kann dass die Angelsachsen die militärische Drei- und Zehnzahl als Normalzahl dahin mitbrachten, so hat man unbedingt Kemble beizupflichten, dem zufolge zur Zeit der Angelsachsen die Hide 30 oder 33 Aecker betrug, unter den Normannen, die das Duodeci-

malsystem einführten, 40; 30 oder 40 Aecker, jeder Acker zu 1000 Messstangen (met-gyrdas), wurden als die geringste Bodenfläche, von der eine Familie leben könne, angenommen; es war daher das Einfachste, zumal bei solchen Länderstrecken auf denen der Pflug noch nicht ging, die Bodenfläche, wie es sich mehrmals bei Beda findet, nach Hiden zu berechnen. Die *geard*, *gerd*, *yard* betrug im angelsächsischen Zeitalter, wie noch heutzutage in Grossbritannien, 3 Fuss, während die grösste Wahrscheinlichkeit dafür spricht dass 6 Messgerten oder 18 Fuss zuerst auf die Ruthe (rod) gingen. Als die Normannen kamen, verhielten sie sich zu den angelsächsischen Flächenmassen, wie sich Servius zu der Feldereintheilung Numas verhielt: im Grossen verhalfen sie der Vierzahl zum Siege, liessen den Acker zu 4000 □ Yards, die Hide mitunter zu 120, auch 96 Aeckern abstecken, ohne die angelsächsische Messgerte anzutasten oder selbst die grössern Flächenmasse des besiegten Volks ganz zu beseitigen. Wie in Frankreich erhielt sich manches örtliche Herkommen. Die angelsächsische Mittelruthe (virgata terræ) betrug in dem neutralen Sinne von Gegertetem (gyrd, Gurt, Gürtel) und Geruthetem (rood) zuerst den dritten, später den vierten Theil einer Hide.

Der Umstand dass in den Kentischen Urkunden häufig die Hide durch *aratrum* oder *sulung* (sulinge, Salung) wiedergegeben und ein Grundstück von drei Pflügen (terræ trium aratorum, thre sulinge) nach dem Vorbild des römischen Triariers dem gemeinen folc-man zugetheilt sich findet, spricht entscheidend dafür dass in Kent die Esnes ihre Hutungen in Ackerboden (Ackernahrung) umgewandelt hatten und infolge dessen auch nicht wie die andern Esnes bewegliche Zelthütten, sondern Bauernhäuschen (mansæ, manentes, cassati, feste und dauernde Behausungen) [1]) bewohnten. Die Familie eines Hidebesitzers hiess *hiw* und mit dem angehängten Schildzeichen hiwisc oder hiwscip: Heuer, Heuerlinge (ags. hired), weil sie auf der Hutung das Heu (goth. havi, ahd. hewi, ags. heag) für den Winterbedarf bereiteten (hauen), später den Ackerboden mit der Hacke häuften (goth. hiv,

[1]) *Schmid* im Glossar, 610.

ags. hiwian), wodurch die Hide zur Hufe (huba von hufon) wurde. Dem römischen saltus entsprechend dienten überhaupt die um die germanischen Marken gezogenen „Heegen“ und „Haingraben“ als besonders geeignet zur Gewinnung von Viehfutter. „Hörig“ (hearing) oder zum Gehorsam gegen seinen Herrn verpflichtet war der hired-man, und konnte das Wort von einem jeden ausgesagt werden der seine Dienste miethen liess. Seltsam klingt im Gothischen *heiva-frauja*, Familienoberhaupt, wörtlich: Freiherr einer Heuerfamilie. Obschon in England die Laten bei weitem nicht ein so allgemeiner Standesname wurden wie auf dem Festland, so sind sie daselbst doch keineswegs ganz verschwunden, vielmehr erhellt aus Aedhelb. 26, wo das Bussgeld für einen erschlagenen „læt“ zu 80, 60 und 40 Schillingen angesetzt ist, dass freie Leute verschiedener Abstammung damit gemeint sind, die zwar kein Grundeigenthum haben, dagegen von und auf dem Grundeigenthum anderer Beschäftigung und ihr Auskommen finden. Unzweifelhaft wird in einer Rechtsformel, in der *lædh* neben *land* steht, das Latenfeld dem Grundeigenthum entgegengesetzt, wie auch hamlet zum Unterschied von „Haus“ des Läten Heim (Hütte) bezeichnet; und auch das ist ausgemacht dass *lad* und *ladian* auf die Stellung der Läten vor Gericht, Vorladung und Reinigung, sich bezogen auch wenn sie im Verlauf der Zeit einen allgemeinern Sinn annahmen. Die mittelalterliche Zunftlade, an die alttestamentliche Bundeslade, die den Begriff der Reinigung in sich schliesst, erinnernd, ist aus einem ähnlichen Latenverhältniss entsprungen: goth. lathons drückt in ags. lada (Aedhelr. III, 13) die Ladung an Reinigungszeugen aus die der Graf für einen Angeklagten zu bezeichnen hatte. Gerichtliche Ladung und gerichtliche Reinigung treffen zusammen, in der Lade selbst liegen die Meisterbriefe aller die zur Zunft gehören und unter sich gesammtbürgschaftlich verbunden sind. Seitdem Ulfilas ἀργος mit lats übersetzte, stand bei den Deutschen der Late im Geruch der Argheit und Ungesetzlichkeit, der Lässigkeit, Leichtfertigkeit und Böswilligkeit, verletzte schon durch seinen Namen und muss sich bis zur Stunde den Vorwurf, der „Letze“ (Falsche) zu sein, gefallen lassen. Alles erdenkliche Leid hat man ihm aufgeladen und selbst das saure und

geringe Getränk, das ihm gereicht ward, ist Leidmost (goth. leithus, ahd. lith), abgerahmte Milch.

Ungleich günstiger werden die bewaffneten Knechte der Kentischen Könige, die *thegn*, die sich bis auf Wihtræd (c. 20), am Schlusse des 7. Jahrhunderts, zurück verfolgen lassen, gestellt gewesen sein; wenigstens genossen sie das Recht freier Gäste die vor dem Altar den Eid ablegten, obwol ags. thegnian dem deutschen Dienen, thegnung unserer Dienstbarkeit entspricht. Gleichwie Zins und Abgabenzahlen ist thegn (ahd. degan, alts. thegan) von teoh, teog: ziehen und als thius gehen, marschiren, abzuleiten, woher das Degenziehen; ist der Degen über eine Anzahl bewaffneter Knechte gesetzt, so tritt er als *thainus* (tainus, tineman, goth. tauhans) auf, thegn und thainus aber wurden zu deganus, decanus (dean) latinisirt, was volle Beachtung verdient. Es ist immer das alte System von Lanzknechten, jedes Fähnlein mit einem Weibel an der Spitze, und so bescheiden anfangs das Aussehen von esne und thegn bei den angelsächsischen Bauern ist, so rasch nahmen sie zu an Gewicht und Einfluss, als von auswärts die Liebhaberei für die Knappschaft in Aufnahme gekommen war. Ohne näher davon unterrichtet zu sein, worauf die Vorstandschaft der angelsächsischen „Degen", überhaupt ihre Thätigkeit ausser und neben dem Waffendienste sich bezog, darf man es dennoch für ausgemacht halten dass die bei den Westgothen gebräuchliche Unterscheidung zwischen rectores rerum publicarum (Staatsbeamten) und actores rerum fiscalium (Domänenbeamten)[1] den Angelsachsen nicht ganz unbekannt war. Es begegnen cyninges thegnas in allen möglichen Stellungen, die zum königlichen Hofhalt gehörten, als disc-thegn, hrægel-thegn und die übrigen Bedienten, welche das salfränkische Recht (c. 54) pueri regis, das langobardische gasindi, das westgothische fiscalini nennt. Keller, Küche, Stall, Kleiderschrank u. s. w. hatten ihre Vorgesetzten mit Untergebenen, denen die Verrichtung der gemeinen Dienste oblag. Gleich den Einzelnen hatte aber auch die Gesammtheit ihre Knechte, die zwar Aehnlichkeit hatten mit den Fiscus- und Domänen-

---

[1]) *Helfferich*, Westgothen-Recht, 144.

sklaven der auf römischem Boden angesiedelten Germanen, aber in England, wie überhaupt im germanischen Norden, an Zahl und Bedeutung, zumal was die Wichtigkeit der Domänen für die Krone anbelangt, weit zurückstanden hinter Gothen, Franken, Langobarden und selbst Burgundern. In dem Mangel belangreicher Staatsgüter und Staatssklaven hat man einen der Gründe für das langsame und vor der Normannenzeit überhaupt nicht zur Reife gelangte Fortschreiten des angelsächsischen Königthums zu suchen. Den *æltheodig* oder *eltheodig* hält man für einen Fremden, wozu die lateinischen Uebersetzungen verleiteten, und wol auch der weitere Umstand dass derselbe häufig gemeinschaftlich mit dem Fremdling genannt wird und Fremdenrecht genoss: in Wahrheit war es ein theo, der allen (æl, el) und darum niemand zu eigen gehörte. Was dem wirklichen Fremden nicht zutheil wurde, nämlich geborner Schützling des Königs zu sein, dessen wurde der æltheodig froh, denn er konnte den König als seinen natürlichen mæg und mundbora (Magen und Vormund) anrufen, wenn niemand anders ihm den Dienst leistete. Dafür kam dem Könige sein Wergeld zu, wenigstens ein Theil desselben, nämlich zwei Drittel wenn der Mann Sohn oder Magen hinterliess, die Hälfte wenn er keine Anverwandten hatte, in welchem Falle sein Kamerad (gesidh) die andere Hälfte erhielt (In. 23). Daraus wird zu entnehmen sein dass der Eltheodig, wie anderwärts der Domänenknecht, zum Aufgebot gehörte, denn der gesidh oder Gesindmann muss vor allem bewaffnet erscheinen.

Die Erwägung dass die in Kent angesiedelten Sachsen Bodeneigenthum früher besassen als eingefriedetes Ackerland, führt von selbst dahin der Benennung nachzuspüren, welche im Gegensatz zur hide das Ackerlos des Freibauern hatte. In Aedhelbirhts Gesetzen (c. 9) trifft den frigman, der einen Freien (freum) stiehlt, neben der Strafe des dreifachen Bussgeldes, die weitere Strafe dass der König seine „*wite*“ und alles, was er ausserdem zu eigen hat, einzieht. Cnut (c. 49) bedrohte widerrechtliche Anmassung der geistlichen Würde (had-bryce) mit der Standesbusse und dem Verlust der Ehre: swa be were, swa be *wite*, swa be lah-slite, swa ealre are, wo wite nothwendig ein specifisches Recht und Gericht aus-

drücken muss. Sachentsprechender steht Aedhelr. 51 die wite voran und folgen auf sie wer-gilde, hals-fange, lâh-slite, are. Ist es richtig dass der widegast im Vorwort des salischen Volksrechts einen Ankömmling ausdrückt der sein gesaltes Bodenstück mit Wieden, d. h. einem Weidengeflechte (wit), umgibt, so wird wol auch mit der ags. wite der eingeflochtene Erbacker zu verstehen sein. Da derselbe eine gesetzlich festgesetzte Grösse und einen bestimmten Werth hatte, liess sich damit zugleich das Bussgeld des Wiedeneigenthümers ausdrücken und weiterhin die Busse, die an das Gericht der *witas* bezahlt werden musste für das *wit-word* (nord. wits-ord, Witzwort, Weisung), den richterlichen Spruch den sie zu fällen hatten. Nach Ine 25, 1 gewinnt es den Anschein dass der Gerichtsplatz, den man sich mit Wieden eingefasst zu denken hat, auch wite hiess; dass aber das Wiedengeld dem Wiedengericht zugute kam, erhellt aus In. 6, 4, wo auf das Fechten im freien Felde eine Busse von 30 Schillingen „to wite“ gesetzt ist, wogegen der bewaffnete Streit auf Privateigenthum dem Eigenthümer ganz oder zur Hälfte gebüsst werden musste. Die L. Sal. (c. 34 De sepibus) unterscheidet zwischen virga (die um das Ackerfeld gezogene vi, vit), sepes, palus, retortum, cambortus (c-am-hortus) die alle dem nämlichen Zwecke dienten und es begreiflich machen dass eine Erbrechung des Gartens und Rübenfeldes möglich war (c. 90); auch das Ed. Roth. (c. 29) spricht von clausura, von sepes aliena (i. e. iderzon, c. 285) und dem vimen der sepes stantaria (c. 287), texta cum vimen (c. 303), von axegiæ (Gitterthür) der sepes (c. 286) und einer Menge Weinbergsgeräthen; stellt es ausserdem einem jeden Grundeigenthümer anheim sein Land mit einem Graben zu umgeben (fossatum, c. 305). Im Hause eines angelsächsischen ealdorman oder innerhalb der Wieden eines andern Dingmannes (Schöffenbaren) zu fechten (on odhres gethungenes witan), wurde mit 60 Schillingen und weitern 60 zur „wite“ (to wite) gebüsst (In. 6, 2): ein Strafmass das als Hälfte (healfne leod, Aedhelb. 23) und als Ganzes (120) regelmässig mit der wite verbunden ist und jedesmal eingefenztes Ackerland voraussetzt. Betrug die alte hide 33, genauer 33⅓ Aecker, so begriff die wite 3 Hiden oder 100 Aecker,

wovon jeder Acker zu einem Schilling berechnet ward. Später wurden 120 Schillinge Normalwerth. Der Hausstand einer Wite war das „Knie“ (cneow), wozu in der Regel Kinder, Brüder und Oheime von Vaterseite gerechnet wurden. Ihnen gebührte die unter dem Namen *healsfang* (halsfang) öfter erwähnte Sippenbusse, der ambitus saltus oder „Umfang“ des Halses“ (der Salung, Halsung), was so viel bedeutet als die Umzäunung innerhalb welcher die Sippe (goth. alls, eigentlich hals = alle) wirthschaftet. „Seinen Halsfang schulden“ (Wihtr. 11. 12. 14) verstand man von dem Kopfwerthe, den jeder Inwohner einer Wiedeneinfassung, unangesehen seinen persönlichen Standeswerth, hatte, weshalb bei Strafberechnungen zunächst die Königsbusse, hierauf der Halsfang und dann erst die persönlichen Werthsätze für den Verletzten abzutragen waren. Die uralte Ueberlieferung dass die gens 10 Köpfe zähle, scheint darin nachzuklingen dass der Halsfang gewöhnlich den zehnten Theil der Were betrug, und wird man es wol ebendamit in Verbindung zu bringen haben dass die gemeine Königsbusse der Vorzeit (Hlodh. und Eadr. 11. 12. 13) auf 12 Schillinge angesetzt war. Bei ahd. frihals (liber), frihalsi (libertas), reichlich vertreten in der nordischen Sprachverzweigung, muss schlechterdings abgesehen werden von dem leiblichen Halse: halsfrei macht das Grundeigenthum, das wider Willen des Eigenthümers niemand betreten, von dem niemand Zins fordern darf. Im Altnordischen machte der Hals, im Deutschen die Mut — muthig. Umschloss der Hals das Familiengrundstück, so war Kragen — das k (Kreis) das um die ara geht — die Einfassung der gesammten Markgenossenschaft, der weitere Einschluss, daher der Kragen vom Halse absteht, der Kragstein die Aussenseite des Gebäudes trägt und zusammenhält. Selbst die zum Wiedengut [1]) gehörenden Dienstleute (wite-theow, In. 24) hatten theil an den Wohlthaten eines geschlossenen Wirthschaftslebens, das im mons *viminalis* Roms als umfenzte Trift, noch lauter im cannas *wido* (Wiedensänger), wie die Malberger Glosse (Nov. 33) den Haushahn nennt, sich vernehm-

[1]) Die vielen deutschen Familiennamen der Wied-, Wid-, Witt-Mann oder Maier gehören dahin.

bar macht. Die „Wand“ (goth. vandus, wovon Wandung, Anwanden, Gewand) bildete zuerst ein einfaches Wiedengeflecht.

Hand in Hand mit der Annahme dass die Angelsachsen unter ihren ersten Königen das eroberte Land zwar unter sich theilten, sodass jeder leod sein leod (*leodardi*) erhielt, geht die Wahrnehmung dass das „gegartete“ Bodenstück, bei den Friesen [1]) liudgarda, bei den Angelsachsen *leodgeard*, nur ein anderer Ausdruck ist für wita: die Gerte (ags. gerd, geard) leistete ausser dem Dienste der Bodenvermessung auch noch den weitern dass die Wiedeneinfassung aus Gerten hergestellt wurde und ein derartiges Bodenstück nannte man Garten (garden). Ags. gærs ist eingefriedigtes Feld (gærstun), æcer eingefriedigtes Ackerland (In. 42).

Obschon „*land*“ bereits im Gothischen in dem allgemeinen Sinne von Gegend, Heimat vorkommt, meinte man damit doch vorzugsweise Ackerland (ἀγρος, κλιμα); die etymologische Bedeutung ist la-end, das Ende oder die Grenze der las (Leute), das Gebiet auf dem sie wohnen. Bei den Friesen hat die Pluralform von lond den Sinn getheilter Aecker oder Feldmarken, wovon sich der Rückschluss machen lässt dass sowol die Niederlande, als „Landen“ [2]) der Pipiniden gemarkte Pflugländereien ausdrücken. Gleich dem „Geländer“ im Bremischen versteht man in Schwaben unter „Ländle“ ein Gartenbeet. Mit der meisten Folgerichtigkeit haben die Angelsachsen festgehalten an dem Begriff des bestellten Ackerlandes: land-agend, land-leod, land-hlaford, land-rica sind nicht überhaupt Bodeneigenthümer, sondern Eigenthümer von Pflugfeld, deren Recht land-lagu und die Abgabe, die sie von ihren Hintersassen empfangen, landgafol (Gabel, gabelle) heissen, letzteres weil der Pachtschilling vor zeiten in der Form von Garben auf die Gabel genommen wurde. Was Landen an der Maas, war Londen

---

[1]) Hundsinger Küre (II), IV Londruicht; *v. Richthofen*, Friesische Rechtsquellen, 48.

[2]) Herbisthal, zwischen Aachen und Verviers, ist und bleibt das alte Heristal: Ἡρ-ϝι-θαλ(ος) = der Ort, wo das Ackervieh im Stall ernährt wird. Θαλος (Spross, Jungvieh, entstanden aus alere) enthält den Stamm für Thal sowol als Stall, im nächsten Anschluss an „Hals“ und „Pfalz“.

an der Themse: eine Feldergemeinschaft, die zuerst Lundenwic (Hlodh. und Eadr. 16), Londengau hiess. Nicht selten werden in den angelsächsischen Gesetzen wite und land [1]) mit æht gepaart (Aedhelb. 9; Cnut II, 73), was Aehren oder Getreide bedeutet und darum gewöhnlich in der Mehrzahl (æhta) vorkommt. Für die Hinterlassenschaft an Zahmvieh bediente man sich des Ausdrucks *yrfe* (orfe, goth. arbi, ahd. arbe, erbi, Erbe = ar-*f*i); wer es bekam hiess yrfe-numa (Erbnehmer), denn das Vieh liess sich nehmen, nicht aber der Acker, was schon darin ausgesprochen liegt dass die kinderlose Witwe das halbe Erbe des Mannes, hatte sie Kinder, das ganze erhielt, wenn sie sich nicht wieder verheirathete (Anh. VI, 4).

Das Weidengeflecht um die Lande hatte für die Wiedenmänner die weitere wichtige Folge einer bevorzugten Gerichtsbarkeit. Gleichwie die Altitaliker den Weintrinker (σα-πινων) für vorzugsweise sapiens (weise) hielten, so die alten Engländer den Wiedenmann oder wita. Er ist geborner Rechtsweiser, er weist das Volksrecht weil er es weiss (sciens, Weinzieher), und nur darum ist der *wita* ein Weiser (sapiens). Ob man berechtigt ist den angelsächsischen wita mit goth. vidan (binden) zusammenzustellen, mag als früher erledigt auf sich beruhen, und nur dagegen muss die rundeste Verwahrung eingelegt werden dass ags. wed (Versprechen, Gelöbniss) und weddian mit wita fortwährend verwechselt werden; das aber ist ausgemacht dass goth. vitan, in der Bedeutung von bewachen (beobachten), auf ein vit (lat. vitta, Binde), wit (Wiede) zurückweist und den sorgsamen Schutz neben der Uebersichtlichkeit ausdrückt welche Einfenzung oder Umfriedigung gewährt. Wer sich dieses Schutzmittels bedient, der handelt weise (goth. vitan, ahd. wizan, wissen), ist witzig (vits), weil vorsichtig (ags. witian, providere), darum auch im Stande eine Beschädigung, die ihm ein anderer an seinem Eigenthum zugefügt, nachzuweisen (wizan, imputare) und zu verweisen, überhaupt auf der Mal-

[1]) Das dänische Landsthing enthält ausschliesslich Grundeigenthümer, wogegen das Folksthing alle die Elemente vertritt die ehedem zur Heerfolge verpflichtet waren.

statt das Recht zu weisen und das Unrecht zu verweisen, aber auch als Urkundsperson Zeugniss abzulegen — das vollkommene Gegentheil des Narren (n-ar, Nichtpflüger). Somit gehört der wita auf das *gemot*, weil er die zum Rechtsprechen erforderlichen Bedingungen in seiner Person vereinigt, weil Meten und Moten gleichsam aus der Furche wachsen. Altengland besass eine auffallend reiche Gerichtssprache: ein thing und einen thingeman, eine mot-bell (Gerichtsglocke) und einen meduman, einen tun und einen thoneman, eine burh (borh) und einen borgesman, mal und mahal (mallus, Malstatt), mete und munde (gerichtlicher und mundschaftlicher Schutz); um so sparsamer fliessen die Quellen hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens, worüber in den ältesten Gesetzen nur wenige, noch dazu von allen Erklärern misverstandene Angaben vorkommen, unter denen eine der wichtigsten lautet: Gif man odherne sace tihte and he thane mannan mote anmedle odhdhe anthinge, symble se man tham odhrum byrigcan geselle, and tham riht awyrce, the to hiom Cantwara deman gescrifen (Hlodh. und Eadr. 8). Das heisst: „Wenn jemand einen andern einer Sache zeiht und er dem Manne gerichtliche Entscheidung anmeldet oder andingt [1]), so soll dieser Mann dem andern einen Bürgen stellen und ihm das Recht auswirken das ihm die Kenter Richter vorschreiben." Anmedle kommt von meldian (ameldian), wovon melda (Anzeige), meld-feoh (Anzeigerlohn), sowie ster-melda, und entspricht dem fränkischen mannire (vor Gericht laden); da jedoch zwischen „anmelden" und „andingen" unterschieden wird, scheint es gerathen Melden von dem Gericht der Halbfreien oder Fremden (ster), Dingen von der Vorladung eines Vollbürgers auf seine Malstatt zu verstehen. Mote, fränk. meto, entspricht goth. *mota*, womit Ulfilas den Zinsgroschen (Mut, Maut von mœta) im Evangelium wiedergab und von der Gerichtsbusse hernahm die in Meth oder Most vertrunken wurde; schon darum hätte man sich hüten sollen goth. *ga-motan*, weil es χωρειν entspricht, von Raum haben, fassen zu deuten, während es „moten-gehen", aufs Gericht

---

[1]) Schmid: „und er mit dem Manne zusammentrifft an der Malstätte oder an dem Ding."

wandern ausdrückt, wobei die Leute sich zu begegnen, zusammenzutreffen (motian) pflegen. Muten im Sachsenspiegel (II, 59, 3) erklärt eine Glosse durch gerumen, Raum machen, ausweichen, ein friedliches Zusammentreffen (meeting), statt eines feindlichen Zusammenstossens, wobei kein Theil dem andern ausweichen will. So entstand ags. gemot, die Gerichtsversammlung, zu deren Wesen es gehört dass sie nur für das Volk, d. h. für die freien Leute, geöffnet ist: folcgemot, folces oder folcisc gemot. Es war das eigentliche Freibauerngericht, für grössere oder geringere Ackerdistricte, Hundertschaften (hundred-gemot), oder Bürgergemeinden (burh-gemot), oder Shire (scir-gemot) und deren eigenthümliche Bedürfnisse eingerichtet, da auch die scire, abzuleiten von scar (Pflugschar), nur auf einen Bauerngau angewendet wurde, wenigstens auf einen solchen District für welchen der Feldbau die Hauptsache war. Besonders häufig wurden die Gerichte durch Beschlagnahmen in Anspruch genommen. Der Vor- oder Fürfang (forefonge, forfang, forisfangium), d. h. das gerichtliche Fassen (für das Forum fangen) findet in der Reihenfolge der verschiedenen Kategorien des „Fahens" (fon) eine gute Erläuterung in In. 75: „Wenn jemand gestohlenes Vieh befaht (befon, gefon) und es mit dem Zaume (Seile) an die Hand nimmt, und man ausbefaht (æt-befehdh) ihn zu einem andern (d. h. der, dem das Stück abgenommen wurde, legt den Zaum in die Hand seines Vormanns), dieser aber weigert sich den Zaum anzunehmen (onfon, empfangen), indem er vorgibt dass er jenem niemals dieses Stück verkauft habe, sondern ein anderes, alsdann muss der, der es der letzten Hand anzäumte, Zeugniss dafür beibringen dass ihm kein anderes verkauft wurde, sondern gerade dieses." [1]) Das agramire der Salier hiess bei den Angelsachsen: æt tham *teame* gebrengen (an den Zaum bringen, Hlodh. und Eadr. 16), wovon team, tyman, geteaman; nahm der vom Ersten

[1]) So verstanden ist der Hergang ein anderer als man gewöhnlich annimmt. Das Komma hinter æt-befedh bei Schmid ist unter allen Umständen zu tilgen. Der abstracte Ausdruck „die Gewähr zu Einem ziehen" wird verständlich allein durch das Strohseil, das nach dem ersten Anfassen in die Hand genommen und gegeben wird.

bezeichnete Vordermann den ihm dargereichten Zaum an, so war jener aller Verantwortlichkeit überhoben, verweigerte der Vormann die Annahme, so hatte der Käufer mit seinen Zeugen oder dem Wiekgrafen (wic-gerefa), der die Stelle von zwei oder drei unbescholtenen Zeugen vertreten konnte, zu beschwören dass er das Vieh nicht insgeheim (undeornunga: abseits vom Ackerland; das Gegentheil ist eawunga: nach Recht und Gesetz, Eadg. III, 8), sondern rechtmässig und mit Erlegung des Kaufpreises im Wiek erstanden habe, worauf er den Preis (his weordh) zurückerstattet erhielt. Vermochte er sich nicht genügend auszuweisen (gecydan mit rihtre canne), so hatte er den Zaum loszulassen und der Eigenthümer griff zu. Aedhelred, der das ganze Verfahren genau und für alle Fälle regelte (II, 8. 9), traf Fürsorge auch für den besondern Fall dass der Zaum einem Todten in die Hand gegeben werden sollte, der weder annehmen noch ablehnen konnte. Wenn daher im Schwäbischen [1]) „fürfang“ heissen soll was einer dem andern wegnimmt, weil er Anspruch darauf zu haben glaubt und deshalb gar keine gerichtliche Klage erhebt, so kann dies doch nur so zu verstehen sein dass der Fürfangende in eigener Person oder durch einen Dritthänder vorläufigen Beschlag auf die Sache legt, in Erwartung dessen was der andere thun wird. Er selbst griff vor, um sein Recht vor dem Forum vertheidigen zu können. Der Ausdruck „intertiare“ verdankt seine Entstehung dem in-terra-ciere, d. h. der Rechtsform wonach der Fürfänger durch eine dritte Hand die Sache, auf die er Beschlag gelegt, nach seinem eigenen Grund und Boden „ziehen“ oder führen liess, um sich wieder in den vorläufigen Besitz dessen zu setzen, wovon er behauptete und vor Gericht zu erhärten versprach dass es sein rechtmässiges Eigenthum sei. Bis dahin war alles forfang, Vorbereitung für die eigentliche Gerichtsverhandlung, die mit einer förmlichen Klagestellung begann. Hatte der Richter den Termin für die Verhandlung angesetzt, so erschien, wie in Rom der vades vor dem Prätor, so der „Grasmann“ mit dem in seine Hand gegebenen Gegenstande auf der Malstatt, worauf Kläger

[1]) *Schmid*, Schwäb. Wörterbuch, 210.

und Verklagter bei den Ribuariern mit der Linken oder Friedenshand die Sache anfassten — in der Rechten hielten sie die Waffe — und der eine beschwor, er lege die Hand auf sein Eigenthum, der andere, er wolle das Streitobject zu der Hand ziehen, von der er es erhalten, und dieselbe zur bestimmten Frist vor Gericht stellen (L. Rib. 33, 1).

Das höchste gemot war das *witena-gemot* darum weil darin ausschliesslich die wirklichen Erbherren von Ackerland, echte Grundeigenthümer, sassen. Es war in allen wesentlichen Punkten eine Wiederholung des altrömischen Senats, darum der Hauptsache nach eine politische und gesetzgebende Versammlung, ausgestattet mit den Befugnissen eines obersten Gerichtshofs und unter der unmittelbaren Leitung des Königs stehend. Es gibt das Witenagemot den Schlüssel für die ganze englische Verfassungsgeschichte, deren überwiegende Vorzüge, aber auch Einseitigkeiten, das angelsächsisch-kentische Bauernrecht ausmachte und noch ausmacht; denn hätte die Ausschliesslichkeit der Wieden unter und während der normännischen Herrschaft nicht zugleich die Zähigkeit und Geschmeidigkeit der Pflugerde bewahrt und den normannischen Baronen mitgetheilt, wer wollte bestreiten dass auch in Grossbritannien Sporenadel und Staatsbeamtenthum obenan sässen?

Auch die englische Ehe ist, wie unter Römern und Angelsachsen, eine Bauernehe geblieben. Das freie und mannbare Mädchen (*mægdh*), deren Bussgeld dem Bussgeld eines freien Mannes gleichgestellt wird (Aedhelb. 74), hat ausnahmslos seinen bestimmten Kaufpreis, und sind die Parteien über denselben nach gesetzlicher Vorschrift übereingekommen, so lässt sich der Handel nicht anfechten, die Verlobung (beweddung) ist rechtsgültig wenn die Braut keinen Schaden hat (gif hit unfacne is, Aedhelb. 77); denn auf das Mädchen und nicht auf den Kaufpreis bezieht sich die Untadelhaftigkeit, wie Hlodh. und Eadr. 16 unfacne ceorl einen unbescholtenen Mann ausdrückt. Findet der Käufer einen Schaden, ein Gebrechen an ihr (facn), so stellt er sie den Ihrigen zurück und diese müssen ihm den Kaufschilling herausgeben. Der Name für den Kaufschilling war *scœt* (Schatz, Brautschatz), wovon der Frau beim Tode des

Mannes die Hälfte gehörte wenn sie ein lebendes Kind gebar, desgleichen wenn sie mit ihren Kindern scheiden wollte. Behielt der Mann die Kinder, so bekam die Frau einen Kindstheil; gebar sie kein Kind, so gehörte den Vatermagen Vieh (fioh) und Morgengabe (Aedhelb. 78—81). Die Mundschaft der Witwe hat einen vierfachen Preis: stammt sie aus einer Eorlkunne, so muss der Mund mit 50, in der zweiten Klasse mit 20, in der dritten mit 12, in der vierten mit 6 Schillingen abgekauft werden (ib. 75). Nimmt jemand eine Witwe, ohne sich zuvor mit ihrem rechtmässigen Mundhalter (mundbora) abgefunden zu haben (widuwan *unagne* genimedh), so zahlt er das Doppelte ihres Mundgeldes (Aedhelb. 76), wofern nicht damit eine Frau niedern Standes gemeint ist die gar keinen ordentlichen Vormund hat, niemand eigen gehört. Einen besondern Eifer für die Heiligkeit der christlichen Ehe legte Wihtræd an den Tag, indem er den Freien, der in ungehöriger Ehe lebte (unriht-hæmede mæn, von Hymen), zwang seine Frau taufen zu lassen (mid synna hreowe to-fon[1])), oder aus der christlichen Gemeinschaft auszuscheiden (Wihtr. 3). Weigerte sich der Fiscalinus (æltheodige mæn) seinen buhlerischen Hausstand gesetzmässig zu machen (gif hio hiora hæmed rihtan nylladh; goth. hors [μοιχος], ahd. hora [hure], meretrix[2])), so wurde er mit der Buhlerin Habe und mit dem Seinigen ausser Landes gewiesen (of lande mid hiora æhtum and mid synnum gewiten); gehörte der Uebelthäter zu einem Lodengut (swæse mæn in leodum), so ging er der kirchlichen Gemeinschaft, ohne Austreibung, verlustig (ciriclicæs gemanan ungestrodyne tholigen; gestrod = proscriptio, aus der rod, Ruthe, gehen).

Unangenehm fällt es auf dass in den ältesten Gesetzen die Ausdrücke für die Eheweiber der einzelnen Stände sich

---

[1]) Wörtlich: „mit seiner Frau zur Taufe, ad fontem“. Dass goth. daupjan, ahd. doufen im Angelsächsischen als depan, dippan auftritt, kann dagegen nicht in Betracht kommen.

[2]) Wihtr. 23 ist unter in heora gemange gleichfalls das Leben im Concubinat zu verstehen, also ein ärgerlicher Lebenswandel. Hors, hora, Hure, Ross, Haar, horig (widerborstig, roh) münden alle im Stamme h-or, abseits vom Pflugland, fern von der sittlichen und religiösen Ordnung des Feldbaues, daher franz. hors = foras, fuori, ausserhalb.

nicht aufbewahrt finden; nur einmal kommt in Verbindung mit esne das Wort *cwyne* vor (Aedhelb. 85), später wiederholt in der Form von cwene als das Weib eines Priesters (Anh. II, 35) und ein deutlicher Beweis dass nur ein niedrigstes eheliches Verhältniss damit gemeint sein kann. In der That bezeichnen die englischen Mundarten durch *quene* das eine mal die höchstgestellte, das andere mal die niedrigstgestellte Frau, die Königin (queen) und die Buhlerin (quean, ags. hor-quen), eine Erscheinung die nicht blos erwähnt, sondern näher untersucht zu werden verdient. Goth. quens, queins, quino ist dasselbe was γυνή (äol. γονή), beide entstanden aus qu, der fruchtbaren Kuh die den nachhaltigsten Segen des Gebärens in sich darstellt. So aufgefasst ist das Weib Gebärerin, zugleich der höchste Stolz und die niedrigste Thätigkeit des Weibes, wenn es in der Ehe zu weiter nichts da ist. Der Esne und der Priester nehmen Weiber nur zum Beischlaf: den von ihnen eingegangenen Ehen fehlen alle Bedingungen einer höhern persönlichen Werthschätzung der Frau — Verlöbniss, Brautkauf, Morgengabe, Witthum, Ausstattung (gyfta), kirchliche Einsegnung, und nur das an die Eva ergangene Wort wird an der cwene wahr, dass sie in Schmerzen gebären soll. Goth. *quainon*, weinen, klagen, kommt im Angelsächsischen verschieden gewendet und häufiger als in andern deutschen Sprachen vor: in quens und cwene ist es enthalten als das Jammern und Wehklagen einer Kreissenden, die nicht nur ihre eigenen Schmerzen, sondern auch das Los der Kinder, die sie zur Welt bringt, beweint. Es sind ja nur arme Geschöpfe. Die Geburtsschmerzen sind jedoch lange nicht das Schlimmste worüber das „Jammerweib“ Klage zu führen hat: die Armseligkeit und Mittellosigkeit ihrer Lage drückt sie zeitlebens und man kann sich darum auch nicht darüber wundern, wenn sie als „Heulerin“ und „Quälerin“ (quelen) dem Manne oft genug in den Ohren liegt.

Wie ganz anders nimmt sich das rechtmässig angetraute Eheweib eines Freibauern aus, die zur Freude aller einen schon in der Wiege glücklichen Erbsohn dem Vater schenkt und, wenn sie in der Ehe nicht glücklich ist, stets einen Rückhalt an ihrer eigenen Familie behält! Ihr Geschlechts-

werth (genus), als quena, kone, queen, gewinnt ein bleibendes, nicht zu ersetzendes Ansehen, denn durch ihr Verdienst pflanzt sich das Geschlecht (gens), die kuni, chunne, cyne fort und ihr Walten als Hausfrau ist königlicher Art (cynecyn, cyne-scipe). Man sollte meinen für die Geschlechterehe würden sich die Angelsachsen eines der ahd. frua, frouwa, frowa (Frau) verwandten Wortes bedient haben, da ihnen goth. frauja (Einer der zum Vertragsrecht der Pflugherren gehört) nicht entging, denn fria, frigea, agen-frigea ist damit gleichbedeutend; indessen wird der verhältnissmässig späte Eintritt aller norddeutschen Stämme in die Ackercultur gerade durch diese sprachliche Eigenthümlichkeit bezeugt dass der echteste Name für „Bauerfrau“ spärlich und erst später zu ihnen drang, weshalb sie das Eheweib nur ungern als fri anerkannten, jedenfalls ohne Vergleich weniger als die mit den Romanen gemischten Stämme. Wif (Weib) war und blieb in England der allgemeinste und ehrenvollste Name für das rechtmässige Eheweib: ist engl. lord aus hlaford entstanden, so hat es keinen Anstand lady auf ags. hlæfdige, Brotmädchen (dige), zurückzuführen im Sinne der Haustochter (Ledige) die über den Brotlaib die Aufsicht führt; mylady könnte alsdann nur die zu einer „Mine“ (Geschlechterinnung) gehörende Frau sein, die noch unverheirathet Miss heisst. Für die höhere Stellung der Ehefrau ist damit wenig gewonnen und man wird sich an wif zu halten haben, wenn es auch anstössig klingt dass die Strohweife als Bindemittel zwischen Mann und Frau diente und in wif-fæst (weifenfest, strohgefestigt, verheirathet, Cn. II, 54) Bestand erhielt. Das Gegentheil des Weibes war die *cifes*, ceafet (Kebsin), von der es gewiss ist dass sie Anlass gab zu dem Zeitwort „keifen“ (zanken), und wahrscheinlich dass goth. quithan, quiss (quaddern, kaudern, quatschen), quitus (Magen), wol auch ahd. quek, ags. cwic, caf (keck, munter), ganz besonders aber kymr. gwep (Schwatzmaul) dazu gehören. Streift ags. cif-es an kymr. gwep-es, so legt es Zeugniss dafür ab dass die Angelsachsen ihre Kebsen unter den Waliserinnen aussuchten, deren für sie ungewöhnliche Sprachweise und den Kelten eigene Schwatzhaftigkeit der Beischläferin die Benennung Schwatzmaul eintrug. „Maulen“ und „Waffeln“

war von jeher Kebsenart, und da ags. *ceafl* (Mundstück) dem deutschen Kiefer entspricht, so wird die cifes ihren Kiefer, ausser zum Keifen, besonders gern zum Kauen und Naschen in Bewegung gesetzt haben. Ihr letztes Wort hat die Etymologie damit nicht gesprochen: unabweisbar ist die Aehnlichkeit der cyfes mit κηφην, der Drohne, die ihre Mundwerkzeuge nur zum Fressen und Summen, anstatt zum Arbeiten und Unterweisen gebraucht, und selbst κεφαλη, als Organ des Kauens und des Keifens, tritt in den Weg.

Was ein König von Kent zu bedeuten, welcherlei Menschen und Zustände er zu beherrschen hatte, lässt sich nach dem Bisherigen im wesentlichen leicht erkennen; Anknüpfungspunkte mit dem Frankenstaate unter den Merovingern braucht man nicht erst zu suchen, da sie überall in die Augen springen und den Kanal vollständig überbrücken würden, wenn sich ein Gegenstück zu den fränkischen Antrustionen fände. Doch auch hierbei lassen die Texte den Forscher nicht ganz im Stiche. Wihtræds Verbot ungesetzlicher Eheverhältnisse erstreckte sich auf eine Klasse Leute, die *gesidhcundne* mannan genannt werden (c. 5), wovon die einen, wenn sie fortan solche Verbindungen eingehen, 100 Schillinge an ihren Herrn (drihten) zu zahlen haben, und zwar nach altem Recht (an eald reht), die andern, die zum Stande der ceorles gehören, 50 Schillinge, alle beide mit der Verpflichtung das Weib fortzuschicken (forlæten). Gesidh, gesidhman, gesidhcund können hiernach nur solche eorles und ceorles sein, die zu einem Gesinde (Comitat) oder einer Gefolgschaft gehören, nicht die Grundeigenthümer und deren Erbsöhne selbst, sondern deren jüngere Söhne und Brüder, freie Leute die sich in den Friedens- und Kriegsdienst des Königs begeben haben, wie es die fränkischen Antrustionen thaten. Ihr Wergeld beträgt die Hälfte von dem was die Wieden ihrer Väter werth sind. Die namentliche Berufung auf das alte Recht lässt errathen, dass schon zur Zeit der angelsächsischen Eroberung die Begleiter der Heerführer zu diesen im Comitatsverhältniss standen, wie denn bei allen germanischen Stämmen der unter Waffen Stehende bis zur Schaftlege zum Gefolge des Heerkönigs gezählt wurde. Für den besondern Gehorsam, den er dem Fürsten schuldete, war während der Zeit

sein Wergeld um so höher. Was im Deutschen „Folge“, „Gefolge“, „Folgsamkeit“ sagen will und aus folc in der Bedeutung von Kriegsvolk gebildet ist, findet sich auch bei den Angelsachsen: der *folgere* (folgarius) wie der gesidh (gasindus) ist nicht heordh-fæst (Cn. II, 20 pr.), herdfest, landsässig, und fylgian, folgian, folgodh heisst ja auf der Fahrt (for) begriffen sein.

Eben das Gesinde- und Gefolgswesen hat durch König Ine eine durchgreifende Aenderung erfahren. Mit ihm gelangte die Herrschaft an das westsächsische Haus und Westsexa wurde caput regni. In den Leges Edwardi Confessoris, über deren Entstehungsart ein schwer zu lüftender Schleier hängt, wird (c. 32 b) erzählt, Ine sei ein in jeder Hinsicht ausgezeichneter König und der erste Herrscher über das ganze (britische) Reich gewesen, der auch den Briten in Armorica und den Guten (Gothen), als vom Engernlande (Engra civitas) her mit den Angeln blutsverwandt, gestattet habe unangefochten in sein Reich zu kommen und mit seinen Unterthanen zu verkehren. Zu seiner ersten rechtmässigen Gemahlin nahm er als zweite Frau eine Wälin, die ihm Cambrien, Cornwallis und Britanniens heilige Krone zubrachte, infolge dessen Wechselheirathen zwischen Angeln und Briten gewöhnlich und gesetzlich wie kirchlich gestattet wurden, die Engländer ihre Frauen sogar unter den Schotten und Deutschangeln suchten. Nun ist es zwar richtig dass in Ines Gesetzen davon nichts steht, wenn man den Text obenhin liest; allein die ganze Angabe für erfunden zu halten, an sich schon mislich, verbietet sich von selbst sobald man bei sorgfältiger Vergleichung dieser Gesetze mit den ältern Gesetzen Kentischer Könige gewahr wird wie Ine in der That als Gesetzgeber sich auf einen ganz andern Standpunkt gestellt hat als seine Kentischen Vorgänger. Die Kenter haben den Westsachsen den Platz nur darum räumen müssen, weil sie eigensinnig und beschränkt an ihrer Bauernpolitik festhielten und allen andern, die nicht zu ihrer Innung gehörten, den Genuss der bürgerlichen Rechte schmälerten und verkümmerten. Dies hat sich mit Ine wesentlich geändert. Zum ersten mal treten die *ealdormen*, und zwar in Gemeinschaft der ältesten Witan, auf und zuverlässig nur darum

weil der Kentische eorle bei den Westsachsen ealdorman hiess; es geschieht der *scir-man* neben andern *deman* (c. 8), d. h. der Freibauern Erwähnung, die aber nicht mehr, wie früher im Kentischen, die richterliche Gewalt ausschliesslich für sich in Anspruch nahmen und übten, sondern mit andern deman (Domherren, Richtern) theilten. Der Ealdorman, der einen Dieb laufen liess oder einen zu seiner Kenntniss gelangten Diebstahl verhehlte, verlor, falls der König ihn nicht begnadigte, seine Shire, d. h. seinen Gerichtssprengel, hinsichtlich der Were war er jedem andern schöffenbaren Wita (gethungene wita) gleichgestellt (c. 6, 2); Friedensbruch (burg-bryce, Einbruch in den Malberg) wurde im Bereich der königlichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit mit 120, dem Ealdorman mit 80, dem Königsdegen mit 60, dem landbesitzenden Gesindmann (gesindhcund mon) mit 35 Schillingen gebüsst, musste aber erst gerichtlich eingeklagt, auf dem Thune anhängig gemacht werden (bi thon ansacan, c. 45). War der Gesinde ohne Land, so traf ihn bei Versäumung seiner Heerpflicht nur die halbe Busse (60 Schillinge) des mit Land Ausgestatteten, den Keorl die Hälfte der Hälfte (c. 51).

Damit scheinen die heerbannpflichtigen Leute erschöpft zu sein, aber nicht diejenigen die ein eigenes Heimwesen besassen, denn zu diesen gehörten auch die Gabelgelten und die gemeinen Bauern (gafol-gilda und gebar), die sich unter dem gemeinsamen Namen „Zinsleute" (tributarii) zusammenfassen lassen. Nach einer Stelle (c. 6, 3) zu schliessen, sah man sie als die niedern Grundbesitzer an, sodass der Gabelgelte den halben, der Bauer den Einzehntel-Wiedenwerth des Witan hatte. Die eigentliche Personenbusse (Wergeld) war davon sehr verschieden: der zinspflichtige Waliser war das Wergeld des Gemeinfreien (120 Schillinge), sein Sohn 100, der landsässige Knecht (theowne) 60 oder 50, die Hütte (Haut) eines Walisers 12 Schillinge werth (c. 23, 3). Aus alledem geht zur Genüge hervor dass das Ständewesen, wie es in Kent bestand, gründlich erschüttert war, und zwar zum besten der übrigen Bevölkerungsmassen die in den Augen der Kenter gar keine rechtliche Stellung einnahmen. Es ist keine Frage: König Ine und seine Wessexer haben den über

die Insel zerstreuten Rechtlosen zu einem Plebejerrecht verholfen, wozu König und Volk um so dringender Anlass hatten als die Kenter Bauerschaft ihnen selbst, als Viehsachsen, denn das bedeutet west-seaxan, die sich vorzugsweise auf Viehzucht legten, die volle und reine Freiheit nicht zuerkannte. Indem aber manche Scheidewände des seitherigen Gauverbandes fielen, überhaupt zum erstenmal von einem Königreiche die Rede sein konnte, verschlechterten die vielen, die in ein besseres Recht einrückten, den bisherigen Mittelfreien oder Keorls ihr Recht; denn dass der ceorl oder ceorlisc man durch die Inesche Gesetzgebung im Vergleich zu früher schlechter gestellt wurde, ist überall ersichtlich und konnte gar nicht anders sein da der Sachsenadel, wie seine Blutsverwandten auf dem Festlande, seinen Vortheil dabei fand die Gemeinfreien womöglich auf dieselbe Stufe mit den zu einer rechtlichen Stellung aufgerückten Halbfreien herabzudrücken. Die Kluft, die zwischen ceorl und esne bestand, wurde immermehr ausgefüllt: ceorlas bewirthschafteten gemeinschaftlich gefenztes Ackerland (c. 42, gærs-tun, nicht herbagium); einem verdächtig gewordenen Keorl, den man auf frischer That ertappte, wurde Hand oder Fuss abgehauen (c. 37); die Keorlswitwe erhielt beim Tode des Mannes zu ihrem und ihres Knaben Unterhalt 6 Schillinge, eine Kuh im Sommer und einen Ochsen im Winter, während die Magen bis zu der nach 10 Wintern eingetretenen Volljährigkeit des Knaben dessen Eigenthum und Recht (frum-stol, Formstuhl) wahrten (c. 38), und anderes mehr (c. 60) was eine Minderung der Gemeinfreiheit verräth. Um so üppiger wuchs das Genossen- und Gesindschaftswesen empor: es gibt königliche Antrustionen (cyninges geneat), die mit einem Wergeld von 1200 Schillingen den pueri des Frankenkönigs gleichgestellt waren (L. Sal. 54, 2); der berittene Wäle (hors-wealh) im königlichen Dienste war 200 Schillinge werth (c. 33), und wenn der Gesindsmann sich zur Heerfahrt begab, hatte er seinen Grafen (Greifer), Waffenschmied und Schildknappen (cild-festre: Kiltbefestiger, der Diener der dem Herrn die Rüstung anlegte) [1]) mitzunehmen. Und der

[1]) Der schottische Kilt stammt von ags. cild, cyld (Bauch) und dient zum Schutze des Unterleibes. Schmid übersetzt cild-festre mit: Amme.

König war es nicht mehr allein, der so kostbare Leute hatte: jeder hlaford setzte eine Ehre darein Dienstmannen um sich zu haben. Dass ihr Unterhalt nicht wohlfeil war, erkennt man daran dass der Dienstmann, der ohne Erlaubniss seines Herrn den Dienst verliess, zur Rückkehr und zur Erlegung einer Busse von 60 Schillingen genöthigt wurde (c. 39).

Das an Genossen und Gesindsleute vergabte Land trug den Namen *geneat-land*, speciell ut-land, Ausland oder Vorwerk, zum Unterschied von in-land (Binnenland) oder herrschaftlichem Erbgut. Infolge des Zuwachses ausgedehnter und schwachbevölkerter Ländergebiete musste das Beisitzer- oder Hintersassensystem zu grossen Verhältnissen gedeihen die das Staatswesen in allen Richtungen durchkreuzten. Da kein Culturvolk einer dem lateinischen possessor entsprechenden Bezeichnung entbehrt, werden wol auch die Angelsachsen ihren Antheil an dem Familienvermächtniss bewahrt haben. In den Gesetzen Edwards des Bekenners (c. 25, 1) wird wunderlich bemerkt: Execestre (die Essexer) habent in proverbio summi despectus, quod summa ira commotus unus vocat alterum *hinderling*, i. e. ab omni honestate dejectum. Schon der Zusammenhang, in welchen hinderling mit *ædheling* gebracht wird, bürgt dafür dass das Schimpfwort nicht den Sinn haben kann den die Alten mit unnatürlicher Liebe verbanden, so wenig als man bei possessor oder Hintersasse an etwas Unsittliches zu denken berechtigt ist. Vielmehr war es einfach die rechtliche Stellung von Laten, Plebejern und Vasallen, und wer an dieser etwas auszusetzen findet, der muss folgerichtig über den bürgerlichen Stand im grossen und ganzen die Nase rümpfen. Die angelsächsischen Besitzverhältnisse haben ihren Gradmesser an der *hide*, die als Bodenmass (33⅓ Aecker) erst durch Ine infolge einer allgemeinen Regelung des grossen Grundeigenthums und der kleinen Pachthöfe reichsmässig geworden zu sein scheint: ob schon damals unter Zugrundelegung von Katastern, wie sie zur Zeit Bedas existirt haben müssen, bleibt fraglich. Der Werth der Hide wurde zu 120 Schillingen veranschlagt, eine Summe die als Wergeld auch für den wälschen Mann, der Eigenthümer einer Hide war, entrichtet werden musste, während der wälsche Halbhider auf 80, der Landlose auf

60 Schillinge geschätzt war (c. 32). Das Gesetz (c. 24, 2) erwähnt auch wälsche Fünfhyder, und zwar als Ausnahme; der Zwanzighyder musste mindestens 12, der Zehnhyder 6 Hyden als Ackerfeld bestellen (c. 64. 65). Ausserdem findet sich der gerichtliche Entlastungsschwur nach Hyden berechnet, im Verhältniss von 120 (c. 14. 52), 60 (c. 46. 53), 30 (c. 54), endlich bei geringern Leuten, wenn es sich um das Schwingen handelt, zu 12 und 34 Hyden (c. 54, 2). In Geld berechnet hatte die entlastende Hyde den Werth von einem Schilling (c. 52). Dass der königliche Genosse, dessen Wergeld 1200 Schillinge betrug, für 60 Hyden schwören musste (c. 19), erinnert insofern an das salfränkische Recht als hier (54, 2) der vollfreie Sacebaron doppelt so hoch im Wergeld stand als sein Kamerad der zum königlichen Gesinde gehörte.

Grössere Schwierigkeiten bereiten die Wörter *hynde* und *hynden*, auf die man zuerst in den Gesetzen Ines stösst. Der Hynde kommt nur in Verbindung mit Zahlen vor, als twy-hynde, six-hynde (c. 70. 24, 2), twelf-hynde (c. 70), und zwar so dass sein respectives Wergeld 200—600—1200 Schillinge betrug, obschon dieses Werthverhältniss sich nicht mit voller Sicherheit aus den glaubwürdigsten Urkunden ermitteln lässt, insbesondere nicht nachgewiesen werden kann dass im Verlauf der Zeit keine Abänderung älterer gesetzlicher Bestimmungen stattfand. Es stimmt damit In. 24, 2, wonach der wälsche Fünfhyder dem six-hynde gleichzuachten war, denn der wälsche Einhyder hatte ein Wergeld von 120 Schillingen (c. 32); dagegen heisst es c. 70, zu der Were eines twy-hyndum sollen an Mannbusse 30, zu der eines syx-hyndum 80, endlich eines twelf-hyndum 120 Schillinge gezahlt werden. Hier kommt alles darauf an was man unter Mannbusse zu verstehen hat: musste sie ausser dem Wergeld an den Herrn des Mannen entrichtet werden, so ist jede Schwierigkeit gehoben und man begreift zugleich, warum erst in etwas späterer Zeit zu der Mannbusse noch das Friedensgeld, das dem Könige gehörte, hinzukam. Ursprünglich war der König der einzige Dienstherr der bewaffnete Leute zu seinem eigenen Bedarf unterhielt; wie die andern Grundherren seinem Beispiel folgten, musste ihnen die Mannbusse für ihre

Mannen, dem Könige dagegen die Friedensbusse extra bezahlt werden. Goth. hindana, ags. hindan (hinten) begegnet als Stammwort „*hind*“ in Zusammensetzungen häufig bei den angelsächsischen Schriftstellern, und wenn man ein Substantivum hind nicht hat auffinden können, so lag der Fehler daran dass man hynde und hynden ausser Acht liess. Ags. hind ist hinten (engl. hind), mit dem Pflugland (ara) in Verbindung gebracht ahd. hintri, gleichwie goth. afar (μετα, nach) an oder hinter dem Pflugland bedeutet, woraus man „After“, (ags.) æfter, aber auch ags. eft, æft (öfter) bildete. Aus dem Umstand dass in ags. hind, hynde, hynden das r fehlt, ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit dass dabei an Grundeigenthum und Grundeigenthümer nicht gedacht werden darf, sondern an Leute die hinter ihren Führern stehen (goth. hintan, hinter sich, gefangen nehmen), in der Art dass der Zweihynde, eigentlich der Mann mit zwei Hinterbacken, den gemeinen Keorl, unter Verdoppelung des alten Wergeldes von 100 Schillingen, darstellte, der Sechshynde drei, der Zwölfhynde sechs Gemeine, wozu in den Gesetzen Aelfreds des Grossen (c. 40) die weitere Bestimmung trat dass der Ealdorman zwei Zwölfhynden, der König zwei Ealdormen aufwiege. Anderswo (c. 10) setzte Aelfred die Strafsumme, die an den Zwölfhynde 120 Schillinge betrug, für den Sechshynde auf 100, für den Keorl auf 40 Schillinge fest. Sehr zu statten kommt hierbei eine gelegentliche Aeusserung des Ammianus Marcellinus (28, 5), bei den Burgundern führe der König den allgemeinen Namen *hendinos* (generali nomine *rex* appellatur hendinos), worunter doch wol der Führer zu verstehen ist der die „Ines“ hinter sich hat, an ihrer Spitze steht. Der Name gehört einer Zeit an da das Volk des hendinos noch nicht nach faræ abgetheilt war und noch nicht burgundisch hiess, culturgeschichtlich dem Zeitalter der „Hindu“ oder Finder. Die Benennung Hindu muss nothwendig älter sein als der Collectivname der Arier, denn als Hindus beschäftigten sich die Sanskritvölker damit „Vieh einzuthun“, d. h. mit rationeller Viehzucht, und warum hätte der Vorsteher einer solchen Hirtengruppe nicht hindinos heissen können, dem die andern nachliefen wie das zahme Heerdenvieh dem Leitthier? Goth. finthan (finden) könnte

ebenso gut hinthan (hintenan) lauten: es wurde damit γιγνώσκειν wiedergegeben weil, wer hinter dem andern hergeht, seinen Vordermann erkennt, wie die Kuh den Leitstier dem sie folgt. Finden lässt sich wessen Spuren man nachgeht, was bei den Angelsachsen „fundung“ hiess, da sie ihr Vieh auf dem „fundus“ zu suchen hatten. Goth. kindins (ἡγεμών) ist ein solcher hendinos der „Kühe einthut“, ein Kuh-Indier welcher Kuhhalter hinter sich hat und dadurch mit dem cyning in Verwandtschaft steht.

Das natürlichste Grössenverhältniss für einen selbständigen Trupp war $3 \times 3 + 1$: 9 Gemeine und 1 Offizier; allein die Friedenszahl liebte es nach ganzen, halben und Vierteldutzenden zu rechnen, nicht durchweg in einer noch jetzt verständlichen Weise, aber doch so dass die Zwölfzahl den Ausschlag gab. Dies ist der Sinn der nur an zwei Stellen vorkommenden *hynden* oder Hinterschaft. Nach In. 54 hat der der Werfehde Bezichtigte, der die Beschuldigung eidlich ableugnen will, in der Hynden einen Königseid von 30 Hiden zu leisten, gleichviel ob er Gesindsmann, Keorl oder was sonst sein mag. Mit der lateinischen Uebersetzung wer-fæhdhe von einem Todtschlag (homicidium) zu verstehen, ist in jedem Betracht unangemessen: aus Gründen der Sprache und des Zusammenhangs empfiehlt es sich das Wort durch „bewaffnete Selbsthülfe“, Fehde eines Wehrmanns wiederzugeben. In dem Falle war es ebenso natürlich dass der Wehrmann mit der Dutzendschaft, der er angehörte, den Reinigungseid ablegte, als dass der Eid dem Könige als oberstem Kriegshauptmann geleistet werden musste. Nimmt man hinzu dass 30 Hiden (à 120 Schillingen) gleich waren 36 Hinds (à 100 Schillingen), so kann die Gesammtsumme der Eide an *zwölf* Zweihynde mit einem Zwölfhynde oder zwei Sechshynde vertheilt gewesen sein. Dass alle in einer Hynden enthaltenen Hinds mehr nicht als 30 Hiden betrugen, wird nicht gesagt; überhaupt hat man sichere Nachrichten über die Anzahl Leute, die zu einer Hynden gehörten, erst aus einer weit spätern Zeit, durch die gegen Mitte des 10. Jahrhunderts erlassenen Judicia civitatis Lundoniæ, Rechtssatzungen der Londoner Friedensgilden die aber noch ganz und gar einer Ackerbau treibenden Bevölkerung angehören. Im Vorwort

ist mit Lunden-byrig der Malberg gemeint, aber noch überraschender klingt es dass der uralte Standesunterschied der Kenter, eorle und ceorle, eorlisce und ceorlisce, sich bis dahin ungeschwächt erhielt. Nun war es gewiss nicht neu, sondern blos Auffrischung eines uralten Brauches dass (c. 3) alle wehrpflichtigen Markinsassen in Zehnschaften vertheilt wurden, wovon der Aelteste die Pflege der Hynden übernahm, während ein, wol von der Markversammlung bestellter, Vorsteher oder hynden-man die zehn Innungsgenossen (mynige) dazu anzuhalten hatte dass sie ihren Verpflichtungen gegen die Gemeinde richtig nachkamen. Allmonatlich sollten die Aeltesten und die Seckelmeister zu einer Berathung der Markangelegenheiten sich versammeln und nach Bereinigung der laufenden Geschäfte zu Zwölf und Zwölf ein gemeinsames Mahl halten, dessen Ueberbleibsel den Armen zugute kamen.

Ohne ein genügendes Verständniss von Ines gesetzgeberischer Thätigkeit musste Aelfreds hochgefeierte Regierung gerade in den wichtigsten Fragen ein Räthsel bleiben. Allerdings liegt zwischen Aelfred und Ine ein Zeitraum von zwei Jahrhunderten, aber die Reichsgewalt war seither bei dem westsächsischen Hause geblieben und Aelfred selbst stammte wenigstens von Ines Bruder ab. Sieht man von der durch die Einfälle und Eroberungen der Dänen gänzlich veränderten äussern Lage des Königreichs ab, so liegt das Hauptgewicht von Aelfreds Reformen in der glücklichen Niederkämpfung des übermüthigen und übermächtigen Vasallenthums, das den Dänen ihre Siege so leicht gemacht hatte als den Normannen auf dem Festlande. Im Unglück gekräftigt und gereift ist Aelfred nicht durch die neuen Einrichtungen, die er ins Leben rief, vielmehr durch die Abstellung eingewurzelter Misbräuche und Uebelstände, die noch schwerer auf dem Frankenreiche lasteten, zum Wohlthäter seines Volkes geworden, das von Geschlecht zu Geschlecht den Namen eines Fürsten segnete der dem unterdrückten Volksrecht Luft zu schaffen wusste. Aus seinen Gesetzen sind die Standesbezeichnungen *gesidh* und *geneat*, Vasallen- und Knappenwesen, verschwunden und nur die Hynden als Abtheilungen der wehrpflichtigen Mannschaften unter königlichen Offizieren blieben zu Recht bestehen. Schon Ine, dessen gesetzgeberische

Thätigkeit Aelfred wiederaufnahm, sie ergänzend und berichtigend in Einklang brachte mit den Bedürfnissen seiner Zeit, hat die Esnes keiner besondern Beachtung für werth gehalten und nur darauf geachtet dass niemand ihnen Waffen und Pferde lieh und verkaufte. Dies genügt indessen zur Feststellung der Thatsache dass diese Bürschen schon damals bei ihren Herren den Dienst von bewaffneten Knechten oder Knappen thaten, gleich den fränkischen vasi, als Entschädigung für das an sie abgetretene Stück Land oder gegen Sold. In Aelfreds Gesetzen wird der Esne auch blos beiläufig erwähnt, und zwar der theowne esne als Eigenthum (agen fioh) des Herrn und unter dessen Ruthe stehend (pr. 17), sodann ein zweites mal als esne-wyrhta, Worthenesne, der gleich dem theow-man nicht einmal die Feiertage frei hat (Leg. 43).

Anstatt der ganz ausgemerzten oder doch bedeutend zurückgedrängten Standesbenennungen von gesidh, geneat, esne machen sich neue bemerklich die, wenn man sie nicht mit einer durchgreifenden Umgestaltung der Eigenthums- und Besitzverhältnisse in Zusammenhang bringt, unverständlich bleiben. Es ist (c. 37) die Rede von einem Boldgetal (bold-getæl), das jemand verlässt um sich in einem andern Boldgetal einen Brotherrn zu suchen; er darf es aber nur unter Vorwissen des Ealdorman, dem er in seiner Shire Kriegsfolge leistete (folgode), zu dessen Aufgebot er gehörte. *Bold*, ahd. bold ist goth. *baltha* (kühn, muthig), wovon das gothische Geschlecht der Balthen benannt wurde. Geht man auf skr. bala (Zeugungskraft) und balin (Heermacht) zurück, so liegt die Abstammung von ᚠ und alere von selbst auf der Hand: bala, die im Nahrvieh, im Rinde, enthaltene Stärke und Stärkung; balin die Innung der zum Kriegsdienst verpflichteten Rinderhirten; baltha der von Rindfleisch sich Nährende, der fortis der XII Tafeln; die Balthen kräftige Krieger die von Viehzucht leben; das baltische Meer bewohnt von Finnen (Viehinnungen); *Baldr* der die Rinderheerden am Pfluge (r) beschützende Gott, dafür bitter gehasst von Loki, dem Heerdenwolf; ags. *baldor* Streiter, Held — endlich *bald* der umzäunte Weidegrund auf dem die Rinderheerden ihre Nahrung finden, Polder. Verbunden mit getæl

(Theilung, Getheiltes, goth. dails: Theil, daila: Theil haben) entsteht aus bald (bald-getæl) ein abgegrenzter Weideplatz (ags. dæl, dælan), als dessen natürliche Grenze früher das Thal (goth. dal, dals) angesehen wurde. Dergleichen Weideplätze konnten geringe Leute von den Grundeigenthümern (hlafords) in Pacht nehmen, sie waren aber nicht mehr wie vordem mit unauflöslichen Banden an den Boden und seine Eigenthümer gebunden, durften sich vielmehr nach Belieben verändern, nur mussten sie dem Oberrichter des Kreises, dem sie zum Aufgebot folgten, Nachricht davon geben. Wider seinen Willen konnte der Grundeigenthümer den Pächter von Weideland so wenig zurückhalten, als dieser ihm als Waffenknecht zu dienen verpflichtet war. Damit behauptete die königliche Prärogative ihr Recht gegen die „kleinen Herren“.

Die aus privatem Knechtsdienst unter die unmittelbare Botmässigkeit der Krone gelangten Halbfreien mussten jedoch, wenn sie ihrer Freiheit froh werden wollten, auf irgend eine Art den Rückhalt, den sie früher an ihren Herren hatten, durch sich und unter sich selbst zu ersetzen suchen; um so mehr als der König durch seine Beamten von dem Einzelnen zwar grobes Unrecht abzuwenden, nicht aber allen und jedem Förderung ihrer Interessen angedeihen zu lassen im Stande war. In den Vordergrund trat auch hier wieder die Erbrechtsfrage. Was und wie konnten die Randsitzer ihren Blutsverwandten (mægas) als Erbgut hinterlassen? wem gehörte das Wergeld, das nichts weiter war als Erbgut? Letztere Frage unmittelbar und durch sie die erstere mittelbar wird durch c. 28 beantwortet: „Wenn jemand einen Gerademann (geradne mon) erschlägt, gelte man, wenn er keine Magen hat, die Hälfte dem Könige, die Hälfte seinen Gegilden (gegildan).“ Um dem stetigen Gang der Untersuchung nicht vorzugreifen, sei über den gerad oder geræd[1]) nur so viel bemerkt dass ein Pächter von Vorland damit gemeint ist, der ein bald-getæl, Weide- oder Bruchland, mit einer Anzahl anderer Theilhaber bewirthschaftet, ganz so wie nach Ine c. 42 Keorls ein eingehegtes Feldstück (gærs-tun) oder zu andern Zwecken benutztes Theilland (gedal-land) gemein-

[1]) Die lateinische Uebersetzung setzt dafür hujusmodi!

schaftlich benutzen (hæbben gemænne). Eine derartige Theilhaberschaft nannte man *Gilde*, oder vielmehr den einzelnen Theilhaber *gegilda*. Goth. *gildan* (gald, guldun, Geld, Gulden) bedeutet „gelten", *gild* „gilte" (Busse, Steuer), *gildans* (guldans) „Vergelter"; das im ags. gegilda vorgesetzte ge entstand aus þe sodass zuerst durch Gegilde ein „Vieh-geltender" Late ausgedrückt wurde, ein solcher dessen Were in Vieh galt, der aber zugleich das, was er an Vieh galt (besass), vererben durfte. Dies der Ursprung der Gilden. Allein der Vortheil solcher geschlossenen Verbände leuchtete bald auch den Grundeigenthümern so sehr ein, dass die Bürgerschaft von London unter König Aedhelstan den Entschluss fasste die gesammte freie Bevölkerung in Friedensgilden (fridh-gegild, fridh-gild) zu vertheilen, Corporationen zu bilden, deren Theilnehmer bei etwaiger Beeinträchtigung auf einen weit wirksameren Schutz rechnen konnten, als wenn jeder einzeln bei den königlichen Beamten oder dem Volksgericht Rechtshülfe und in noch höherem Grade polizeiliche Fürsorge nachsuchte. Die alte militärische Eintheilung, die schwerlich noch fortbestand, lebte in den Gilden, bei welchen die örtliche Nachbarschaft der Blutsverwandtschaft den Vorrang ablief, zu genossenschaftlichen und Gemeindezwecken von neuem auf nachdem die Geschlechtereinheit längst zerrüttet oder gar zertrümmert war. Das Werkzeug das die Theilnehmer einer Gilde vereinigte, war die Sichel (goth. *giltha*), ursprünglich im Dienste des Stalles und zum Heumachen gebraucht, später in der Hand des Schnitters das Getreide niederlegend. Gemeinsame Berathungen und Wahlen befreiten die Bürgerschaft von den Launen der Natur und des Glückes, verschafften ihr die *Mittel* zu einer leicht durchführbaren Besteuerung für das gemeine Beste und den thatkräftigen Sinn genossenschaftlicher Vereinigung. Wenn sich sodann der Unternehmungsgeist von der Scholle immer mehr dem Wasser, dem Handel und den Erzeugnissen des Kunst- und Gewerbfleisses zuwandte, traten die Kaufherren und Koryphäen der Industrie zu eigenen Gilden zusammen, denen die städtischen Laten ihre Handwerkerzünfte entgegensetzten.

Nicht wenig kam es den Theillandsgilden zu statten, dass

sich ihnen sogar eine Thüre zu dem bisher gänzlich verschlossenen Hesperidengarten echten Grundeigenthums öffnete. Im Gegensatz zu dem unveräusserlichen Innenland entzog sich das Vor- oder Aussenland nicht schlechthin dem Kauf und Verkauf: wenn es ohne das Erbackersystem an sich schon unbegreiflich wäre dass keiner der bisherigen Gesetzgeber auch nur andeutend Rücksicht nahm auf das Verkaufsrecht unbeweglichen Eigenthums, so liesse sich vollends gar nichts dabei denken dass Alfred der Entäusserung gerade solcher liegenden Gründe Beschränkungen auferlegte, die nicht besämt wurden. „Wenn jemand *boc-land* hat, das ihm seine Anverwandten hinterliessen, so verordnen wir dass er es nicht verkaufen darf an einen ausserhalb der Magbürgschaft (mægburge), wenn Schrift oder Zeugniss vorhanden ist dass es Verbot dessen war, der es vormals erwarb, und der andern, die es ihm verkauften, dass es nicht sein dürfe, und das thue man kund und zu wissen mit des Königs und des Bischofs Zeugniss vor den Magen" (c. 41). Gegen die Ansicht älterer englischer Gelehrten, bocland bedeute Adelsgut, freehold, terra per chartam, umgekehrt folcland Bauerngut ad voluntatem domini (Lambard), haben sich neuerdings nach John Allens Vorgang die competentesten Stimmen für die durch schriftliche Urkunden bewirkte grössere Sicherheit des Boclandbesitzes im Gegensatz zum Folcland ausgesprochen. Etwas Wahres liegt in beiden, sich scheinbar ausschliessenden, Anschauungen; sie sind aber eben deshalb alle beide unrichtig, weil sie den Kern der Sache, der in dem Gegensatz von Eigenthum und Besitz zu suchen ist, unberührt lassen. Um es mit einem Worte zu sagen: *folcland* ist die unveräusserliche *leodardi*, der nach dem Lauf des Bluts fallende Binnenacker, das einzige echte Grundeigenthum; *bocland* das von dem Eigenthümer andern zum Besitze und selbst käuflich zu überlassende Vorland, über das testamentarisch verfügt werden kann. Buchland in dem Sinne von gebuchtem oder in das Buch eingetragenem Grund und Boden hiess es blos darum weil der Grundeigenthümer nothwendig die abgegebenen Pachthöfe nach ihrem Umfang und mit der Angabe der auf einem jeden lastenden Verpflichtungen des Pächters gegen den Herrn

schriftlich verzeichnen musste, um beim Rechtsstreite die erforderlichen Urkunden in Händen zu haben, was beim eigentlichen Erbacker überflüssig war. Die römischen Patricier hatten in ihren Privatarchiven ähnliche Verzeichnisse. Darum gab man dem Bocland die Benennungen: possessio, terra testamentalis, hereditaria, alodium, feudum, gebocad land, das selbstverständlich von den auf dem echten Grundeigenthum lastenden Verpflichtungen der s. g. trinoda necessitas befreit war: dem *brycgbot*, bryc-geweorc (Gebot die Brücken im Stande zu halten), *burhbot* (Erhaltung des Malbergs, später der befestigten Burgen), *fyrdfaru* (Beschaffung der Fahre — faru, Bagage — zur Heerfahrt: fyrd). Die Befreiung von den öffentlichen Lasten, welche die Vollfreien allein zu tragen hatten, musste von den Beisitzern oder Pächtern theuer genug mit Zinsen und Leistungen anderer Art an die Grundherren erkauft werden, insbesondere mit allerlei Beschränkungen des Erbrechts, sei es auf eine Anzahl Generationen sei es auf bestimmte Kategorien von Nachkommen und Verwandten. Vor dem erst später eingeführten Lehnbesitz (*læn-land*) hatte der Besitz von bocland das voraus dass aus Gründen, die sogleich näher geprüft werden sollen, er zwar immer noch precär war, die Familien jedoch, die einmal festsassen, da ihr Besitzrecht auf ganz andern Voraussetzungen von Leistung und Gegenleistung fusste als beim Lehnrecht, viel weniger der Gefahr, ausser Besitz gesetzt zu werden, unterlagen. Der Lehnbesitz war ein rein persönlicher, der Boclandbesitz dinglich insofern als der Verkauf von Bocland durch den Grundeigenthümer die Lage und Verpflichtungen der darauf ansässigen Leute weiter nicht berührte. Ueberdies gehörte bei weitem das meiste Bocland der Krone, weshalb Aelfred in seinem Testament bestimmte die Vererbung von seinem Bocland sollte nach den natürlichen Verwandtschaftsgraden erfolgen. Wird einmal gesagt[1]), es sei Herkommen dass der thegn den Werth seines Bocrechtes habe (his bocrihtes wyrdhe), so heisst das soviel als sein Standesrecht sei nach dem Areal des ihm übertragenen Boclandes zu schätzen. Vorzugsweise Degen waren es die in Ermanglung von Grund-

[1]) *Schmid*, Anh. III, 1.

eigenthum für die Bewaffnetendienste, die sie zumeist den Königen thaten, dergleichen Landanweisungen erhielten. Ihr Recht war bocriht nicht landriht, eine Unterscheidung zwischen land und boc, die in den Urkunden je zuweilen begegnet, womit jedoch der Besitz und wol auch das Eigenthum von Binnenland für den Einzelnen nicht ausgeschlossen war (Eadg. II, 1). Verschenkungen von Krondomänen kamen zuverlässig schon unter den Angelsachsen vor.

In seiner ursprünglichen Bedeutung hat *boc* mit Buch (ags. boc, bok) nichts gemein, obschon goth. boka (Buchstab) dafür zu sprechen scheint. Ihren Ausgang nahmen beide von ahd. boch (Bock, hircus), daher goth. boka eigentlich Bock- oder Bocks-a bedeutet, gleichwie engl. boxen (bocken) der Kampfweise zweier mit den Köpfen zusammenstossender Böcke entnommen wurde. In der Bedeutung von Bock hat sich buk in βυκερως erhalten, einem Schotengewächs das nicht durch „Bockshorn" (βυ-κερας), sondern durch „Bocksliebe" (βυκ-ἐρως) wiederzugeben ist. Gebildet wurde buk, boc aus βυ-κ: das Ochsenkrumm, Ochsenkrümmung, das Gekrümmte oder Horn des Stieres, infolge der höchst einfachen Gedankenverbindung dass am Bocke die Hauptsache das (ochsige) Horn, derselbe vorzugsweise Hornvieh sei. Weiterhin lag es nahe nach der höchst charakteristischen Kopfbildung des Bockes, die im Romanischen als bocca, bouche (Gesicht, Mund) Bestand gewann, zunächst den Buchstaben des ersten Mitlauters (b) zu benennen, der im griechischen β die Bocksgestalt beibehielt während der gesprochene Mitlauter als Nachahmung des Mäkerns oder Mökerns sich anhörte. Der Hauptbuchstab konnte sodann nach der Regel der pars potior auf alle Laute des Alphabets um so eher übertragen werden da die Vocale in der ältesten Schrift als Nebensache behandelt wurden. Einmal im Zuge machte die Vorstellung des Bockes noch weitere und wichtige Eroberungen: seine Vorliebe für Baumblätter führte auf den Namen des verhältnissmässig blätterreichsten Baumgewächses, des Buxbaums (Bocksbaums), und von da ab bedurfte es nur noch eines einzigen Schrittes bis man den unfruchtbaren Boden, auf dem kaum mehr als das Gebüsch wuchs, von dem sich der Bock nährte, boc-land (Bockland) hiess. Die Buche kann gleichfalls vom Bocke

benannt sein, sofern er ihre Blätter liebt; es ist aber auch möglich dass in Gegenden, wo man sich vorzugsweise der Buchenrinde zum Einschneiden der Runen und Buchstabenzeichen bediente, wozu der lebende Baum noch immer gern und häufig benutzt wird, eine Ansammlung und Reihenfolge beschriebener Buchenrinden „Buch“ (ahd. boh, buoh, alts. buoc) genannt wurde. Unbedingt lässt sich freilich die Ableitung von dem beschriebenen oder als Einband dienenden Bocksfell nicht abweisen; das aber ist ausgemacht dass der Torfmoor, der als bog in Irland eine so grosse und traurige Rolle spielt, einen armseligen Boden ausdrückt auf dem kaum der genügsame Bock seine Nahrung findet. Der altslaw. bog könnte den Gott der Armen und Verlassenen, eine Latengottheit ausdrücken, besser jedoch Vieh-Auge (ᚠ-og) oder Schutzgottheit der Hirtenvölker.

Aus der Natur des Boclandes folgte von selbst sein Bodenrecht. Für die Eigenthümer von Pflug- und Wiesenland nahezu werthlos, war der „bog“ für Knechte und Knechtsfamilien, die ein precäres Besitzrecht der Leibeigenschaft vorzogen, immer noch verlockend genug um den Kampf selbst mit dem ärmlichsten Wildboden aufzunehmen. Wer es mit seinen Augen gesehen hat, wie der arme Irländer mit Weib, Kindern und Schweinen auf dem Moorgrund der sächsischen Landbarone von Kartoffeln und Rüben lebt, der weiss ungefähr was es heisst: von der Wüstenei zu zehren, und wie es schon zu König Aelfreds Zeit mit den gepriesenen Freiheiten des Boclandes bestellt gewesen sein mag. Das irische Elend rührt freilich zumeist daher dass die Insel fortwährend als erobertes Land behandelt und darum nicht colonisirt wurde. Positive Freiheit genoss allein der Grundeigenthümer der sein Bocland, wenn schon unter erschwerenden Umständen, veräussern konnte; der Beisitzer hatte blos den negativen Gewinn dass er nicht beliebig weggejagt werden durfte, durch das Gesetz in seinem Sitzrecht einigermassen geschützt war und infolge dessen für sich und seinen Nachwuchs den höchst erspriesslichen Antrieb hatte, von dem Weideland soviel als möglich urbar (d. h. pflugbar) zu machen. Diese durch Aelfred den Grossen unterstützte Culturthätigkeit war um so höher anzuschlagen als dem unfruchtbaren und überdies

gemeinschädlichen Knappendienst wirksam entgegengearbeitet wurde. Zwar findet der englische Chronist, der Aelfred nachrühmt England in Grafschaften, Hundertschaften und Zehnschaften (shires, hundreds, tithings) eingetheilt zu haben, keine Gnade vor der neuesten Kritik, und allerdings würde es allen germanischen Lebens- und Rechtsordnungen widerstreiten wenn die eingewanderten Angelsachsen Jahrhunderte hindurch uneingetheilt durcheinander gewohnt und gewirthschaftet hätten. Wol aber kam es darauf an die durch das Gefolgswesen in gänzliche Zerrüttung gerathenen Localeintheilungen, ohne die das Volksgemot gar nicht möglich war, mit denen es stand und fiel, von neuem zu befestigen und den Baronen das Handwerk zu legen. Diesen wohlgemeinten Bemühungen, dem System der bewaffneten Knechte zu wehren, obschon sie nicht von Dauer waren und unter den damaligen Verhältnissen nicht sein konnten, verdankte Aelfred seine Beliebtheit beim folc; vorgezeichnet war die Politik der gemeinen Volksfreiheit noch gebieterischer durch die äussere als die innere Lage des Reichs, das bereits zum grossen Theil in den Händen der Dänen sich befand und in grösster Gefahr schwebte deren Beute zu werden. Aelfred war so glücklich mit ihnen ein friedliches Abkommen zu treffen und den Fortbestand der angelsächsischen Herrschaft vorläufig zu sichern.

Die Sachsenchronik lässt die Streifzüge der Dänen nach Britannien i. J. 787 ihren Anfang nehmen; 851 setzte sich eine Niederlassung auf der Insel Thanet (Than-Eiland) und 855 eine zweite auf Shepey (Schafland) fest, und als Aelfred nach schweren Kämpfen mit dem Dänenkönig Guthrum einen politischen Vertrag über gegenseitigen Rechtsverkehr einging, waren die Dänen bereits Herren von Ostanglien. Die einmal eingeleitete friedliche Berührung zwischen Angelsachsen und Wälen einerseits, Dänen und Normannen andrerseits ist in rechtsgeschichtlicher Beziehung von höchstem Belang weil fortan alles, was den Namen der Dänen und Normannen trägt, auch dänisch-normännischen Ursprungs ist. Darum verbietet es sich von selbst das frühere Angelsächsische und das spätere Dänische als gleichbedeutend zu behandeln, denn Normann bedeutet einen *n-ar-*

mann, einen Solchen der sich nicht auf das Pflügen und das Pflugrecht versteht, ein Hirten- und Seemannsleben führt, wie denn „Nord" die Gegend, wo nicht geackert wird, „Süd" das Land des Weines ausdrückt. Von den angelsächsischen Grundeigenthümern wurden deshalb die Nordmänner als Laten angesehen, denen der Zugang zum Ackerrecht, wenigstens der volle Genuss desselben, nicht gebührte, die es jedoch recht wohl verstanden mit ihren scharfen Klingen den Preis der fruchtbringenden Pflugschar zu erzwingen. In den zwischen Angelsachsen und Dänen geschlossenen Staatsverträgen, so namentlich in dem Friedensvertrag zwischen Eadweard und Gudhrum, findet sich die gerichtliche Busse, die bei den Angeln (Englum) wite heisst, bei den Dänen (Denum) als *lah-slit* aufgeführt: eine Benennung die von Hause aus die Vermuthung für sich hat dass sie als Heerbanngesetz dem Landfriedensgesetz gegenübertritt, was durch den Umstand bestätigt wird dass in dem Friedensinstrument, das König Aedhelred (II, 1) mit den Dänen schloss, der angelsächsische leod-scipe den Gegensatz bildet zu dem here (dem Dänenheere). Lah-slit (sliht), das in der dänischen Rechtssprache nicht vorkommt, hat nichts mit goth. slahan, slauhts (cædes) gemein, ist vielmehr goth. *sleitha* (ζημια), altn. slis (Schlitz, Schaden), wovon goth. sleithis, alts. slithi, ahd. slithic (schlecht). Was lah betrifft, so kommt es nur in Zusammensetzungen vor, wo z. B. in utlah (outlaw) Gesetz damit gemeint sein muss, es fragt sich nur: welches? Den Sinn von la, las (λαος) als Trupp (Heermasse) und seine Zusammengehörigkeit mit lat (latus, lætus) als richtig vorausgesetzt, muss in lah die Rechtsordnung für ein Heervolk, Militärrecht, und damit zugleich ein beginnendes Latenrecht verborgen sein, daher wenn vom lah-riht Cristes odhdhe cyninges die Rede ist (Aedhelr. V, 31), der Ausdruck auf die Oberherrlichkeit und den Unterthanengehorsam, nicht auf das Volksrecht, Bezug hat. *Lah-cop* (Aedhelr. III, 3; lah-ceap, Anh. II, 67, 1), weit entfernt den Einkauf in ein verwirktes Recht auszudrücken, enthält seinen klaren Sinn durch den daneben stehenden *land-cop*: jenes drückt ein Nehmen von Lahrecht oder Heerrecht, dieses ein Neh-

men von Landrecht, Recht des Volksheers und Recht der ansässigen Grundeigenthümer[1]), aus.

In der Bezeichnung *lagu* treffen beide Rechte, Dänenrecht und Angelnrecht, zusammen: es ist unterschiedlos die Rede von Dena-lagu, Westseaxna-lagu, Myrcna-lagu (Myrce, Mercien, d. h. Markenland, Land der Markomannen), denn lagu (fem. und nicht zu verwechseln mit masc. lagu, lago = lacus, pelagus) entspricht ganz und gar lex und ist insbesondere beiden die Abstammung von goth. liugan (γαμειν, ligare, liga) und ligan (liegen), da beide Wörter als Binden und Legen, oder verbunden Zusammenliegen, auch zusammengehören, gemeinsam. Lex heisst was die Menschen bindet und verknüpft (ligans) und lagu entspricht unserm „Gelage", als Rechtslagerung, wobei sowohl an das höhere (jus) als auch das niedere Recht gedacht werden kann. Legere (λεγειν) drückt das Aneinanderreihen von Wörtern in der fortlaufenden Rede aus. Auffallen muss es, aber auch vorsichtig machen dass eine Standesbezeichnung, die in der politischen Geschichte Grossbritanniens eine hervorragende Rolle spielt, nämlich *then* (Than), mit seinen Derivaten wie thenung, in dem angelsächsischen Texte der alten Gesetze nicht ein einziges mal vorkommt, sondern blos durch die alten lateinischen Uebersetzungen, die schon darum, weil sie von Unrichtigkeiten strotzen, erst in die Normannenherrschaft fallen können, in der Form von thainus oder tainus wiedergegeben wird. Soviel ich weiss, fängt then erst in der Zeit der dänischen Eroberungen an in Gebrauch zu kommen, und dass dies eine Folge derselben war, ist um so begreiflicher, wenn man erwägt dass „Thane" und „Däne", then and dan identisch sind. Alle beide sind gebildet aus goth. tan oder than: Tanne, Zaun (= Stecken); thanjan: dehnen, strecken (ags. thenian, wovon tænia: Bandwurm). Goth. than (dann, hierauf) besagt: eine Strecke, eine Weile, ein Tannenschaft; goth. tains aber wird nicht genau durch „Zweig" übersetzt, bedeutet

[1]) Der moderne Begriff von „Landrecht" enthält im Grunde einen Widersinn, denn in älterer Zeit verstand man darunter keineswegs das Recht der Insassen eines Territoriums, vielmehr das privilegirte Recht der Grundeigenthümer.

vielmehr die langgestreckte Tannennadel (ags. tan) und fernerhin den Tannenschaft. Dänen heissen die mit Schäften bewaffneten Nordmänner (hastati), sind somit Namensverwandte der Langobarden (Langschäfter) — ein weiterer und erheblicher Beweis für die skandinavische Abstammung der Langobarden. Von den ins Land gefallenen Dänen, die zur Nordhleoda laga gehörten, liessen sich viele als bewaffnete Knechte von den angelsächsischen Königen anwerben, heuern (hire), und kamen dadurch in die Lage der einheimischen thegen thegn, d. h. der Knechte, die mit „Tannen gehen". Der Lohn, den die Lanzknechte empfingen, konnte entweder in Unterhalt und Sold verabreicht oder in Landanweisungen entrichtet werden, nach dem Vorgang der germanischen Hülfstruppen im Dienste der römischen Kaiser, die Sold oder Grenzland erhielten. Unter den Einheimischen dienten die Keorle zunächst als gemeine Lanzknechte: rückten sie zu thegen vor, so bekleideten sie bereits Offiziersrang und hatten Anspruch auf Landanweisungen. Von Anfang niedrig und gering, weil sie der Heerpflicht der Freimannen zur Seite ging, gewann die Einrichtung der königlichen Leibwächter mehr und mehr an Ausdehnung und Bedeutung, schon aus dem einfachen Grunde weil mit den Fortschritten der Kriegskunst nur Leute zum Befehligen taugten, die fortwährend unter den Waffen standen und den Offiziersdienst als ihren Lebensberuf betrachteten. Es ist höchst erbaulich, heute den Schaft zu legen und morgen den Pflug anzufassen: das entwickelte Kriegswesen machte schon frühzeitig andere Ansprüche und kann man schwerlich umhin im angelsächsischen Heerbann die Ehrenämter zwar durch Ealdormen, die eigentlichen Commandostellen durch königliche Degen besetzt zu denken.

Zum Haushalt des Königs gehörten die Degen, nicht aber die mächtigen Grundeigenthümer, die nur zu bald ihre eigenen Degen und Kerle hielten; indessen nahm die Angelegenheit die nämliche Wendung wie auf dem Festlande: auch vollfreie Leute liessen sich belehnen und fügten Lehnbesitz zu ihrem Grundeigenthum, und zwar auf Wunsch und mit Willen der Königsgewalt selbst die, wie längst die Offiziere, so nunmehr auch die Friedensbeamten mittels der Verga-

bungen als Vasallen in ein abhängiges Verhältniss zu sich brachte. Eadgar (II, 1) verlangte die Entrichtung des Kriegszehnten sowol vom Binnen- als vom Genossen-Lande (Vorland) seiner Degen, somit vom Bodeneigenthum und Bodenbesitz. Die Degen hatten ihre Mannen gleich dem König (c. 3); ausserdem amteten sie als Domherren (dema) oder Königsrichter, hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, ihr Sippenrecht (scipe), auf königlicher Malstatt [1]) und wenn sie falsch richteten, gingen sie ihrer Degenschaft verlustig für den Fall dass der König sich nicht mit einer Geldstrafe zufrieden gab (Eadg. III, 31). Der Staat der Volksgemeinde kam dabei mehr und mehr ins Schwanken und Aelfreds preiswürdige Bemühungen für seine Wiederherstellung scheiterten in kürzester Frist an der Macht der Verhältnisse. Ein Rechtsdenkmal (Anh. VII), das Schmid aus guten Gründen dem zehnten Jahrhundert zuweist, das aber auch noch ins neunte passen würde, verräth, abgesehen von der ausdrücklichen Erwähnung des Nordmannen-Gesetzes, einen unverkennbaren Hinweis auf Dänen und Dänenherrschaft durch die eigenthümlichen Standesbenennungen, die sich in keinen Volks-, sondern nur in einen Lehnstaat einfügen lassen. Dem Könige am nächsten stehen mit der Hälfte seines Wergeldes Erzbischöfe und *„ædhelinges"* (Edelinge) [2]), ein Wort das sachlich von ealdorman nicht abweicht, jedoch in seiner eigenthümlichen Bildung nicht über Aelfreds Zeitalter zurückreicht. Aedhel, ædhelboren drückten die Angelsachsen durch deorboren (de-ara: vom Pflugland geboren) und fordhboren (für das Forum und Pflugrecht geboren) aus, jene beiden dagegen sind echt skandinavisch. Auf die Edelinge folgen Bischöfe und Ealdormannen und diesen reihen sich Holden und königliche Hochgrafen an, die beiden letzteren, wiederum an Einrichtungen des Festlandes erinnernd, Grundeigenthümer die im besondern Schutze des

---

[1]) So verstehe ich Eadg. IV, 2: mine thegnas hæbben heora scipe on minum timan. Letztere Worte übersetzt Schmid: „in meinen Zeiten", während es wörtlich heisst: „an meiner Zaumstatt", d. h. am Königsgericht, wo gezäumt (tyman, tieman), am Zaume gezogen oder gedritthändet wird. Hlodh. u. Eadr. 16: tæme he to wic to cyngæs sele = er zäume in der Mark zu des Königs Saal.

[2]) Anh. IV, 4. 12.

Königs stehen, und königliche Gerichtsgrafen. Kirchliche und weltliche Degen (messe — weofod, Cn. II, 41 — and weorold thegn) vollendeten nach unten den Beamtenstaat, um die unterste Stelle den ceorles oder Gemeinen zu überlassen, die in die Stellung von Offizieren oder Degen aufrückten sobald sie fünf Hiden Landes als königliches Vorwerk erlangten [1]: V hida landes to cynges *ut-warc* (nicht ut-ware Heerbann), angebautes Vorland, da mit goth. vaurk (Werk), vaurkjan (wirken) vornehmlich das Werken auf dem Felde gemeint ist. Von den eorles oder gewöhnlichen Landeigenthümern ist nicht die Rede. [2]) Keinerlei Zweifel kann über den dänischen Ursprung von *thræl* (schw. Dralle) und *sceidhman* herrschen, jener von goth. thrulla (Kornmass) und verwandt mit thrask (Dreschen) ein Ackerknecht, dieser kein Schiffsmann, sondern Schild- oder Schiedmann (Däne) und darum verschieden von landes-man, dem angels. Grundeigenthümer. In den allgemeinen Gesichtspunkten einer durchgängigen Lehnverfassung stimmt dazu eine andere höchst merkwürdige Aufzeichnung (Anh. III), die mit den Verpflichtungen der Degen gegen den König beginnt, sodann die Leistungen der Genossen oder Beisitzer (geneat, Eadg. IV, 1, auch ceorle on gafol-lande, Aelf. u. Gudhr. 2), die Dienste und Zinsen der landansässigen Kosäten (cote-setla, cotsetus, Kothsitzer, niedrigster Beisitzer), die Pflichten der Bauern, die mit den Pachtungen eine bestimmte Anzahl Morgen bestellten Landes nebst dem dazu erforderlichen Viehstand übernehmen, der Reihe nach aufzählt. Bienen- und Schwänezüchter, Darreichungen an Knechte (Esnes) und Mägde, Gefolgsleute (folgere), die jährlich zwei Aecker nebst Kost, Fuss- und Handbekleidung erhalten, Säemänner, Ochsen-, Kuh-, Schaf-, Geis-Hirten, Käser, Malzer (berebrytta, horrearius), Büttel, Holz- und Hagwart vollendeten das Bild eines Landrechts (land-laga), das auf einem entwickelten Culturleben und denselben Bedingungen fusste, die jetzt noch dem englischen Landlord seine hervorragende Stellung im Gemeinwesen anweisen. Ihre eigenen Rechts-

---

[1]) Dieselbe Bestimmung findet man Anh. V, 2, 3.

[2]) Wol aber Anh. V, 5.

bräuche (Anh. I) hatten die *dunsæte* (Dünensitzer), wälsche Uferbewohner, die von Viehzucht lebten und nicht immer als friedliche Nachbarn der andern und als gehorsame Unterthanen der Krone sich benahmen, obwol sie zu den „Ausländern", d. h. Aussensitzern (utlendisc) gerechnet wurden.

Die schätzbarsten Angaben über gerichtliche Einrichtungen enthalten während dieses Zeitraums die Gesetze Eadgars, dessen Regierung zu den glücklichsten und an äusserer Machtstellung hervorragendsten in der vornormännischen Geschichte gehört. Sein Hauptbestreben war gerichtet auf das „rihte (statt des woh) domas deman" (III, 1: Recht und Gerechtigkeit), unter genauer Beobachtung der zuständigen Jurisdictionen. Man lernt daraus vier abgesonderte Gerichte kennen, drei bürgerliche und ein militärisches, unter den bürgerlichen eines der freiwilligen, die beiden andern der peinlichen Gerichtsbarkeit bestimmt.

Das Hundertschaftsgericht (hundred-gemot), über dessen Zusammensetzung und Competenz es an urkundlichen Nachrichten fehlt, wird mit seinen Befugnissen auf die freiwillige und niedere Gerichtsbarkeit beschränkt gewesen und von dem alten Burg- oder Markgericht ausgeschieden worden sein, seitdem Zehnschaft und Hundertschaft im bürgerlichen Leben zu fester Consistenz gelangten, andrerseits die Markvereine den Kreis ihrer Thätigkeit und ihrer Interessen weiter und weiter zogen. Die königlichen Beamten hatten nichts damit zu schaffen, und insofern blieb das hundred-gemot, dem ein Aeltester (ealdre, IV, 8) vorstand, dem alten Volksgericht am nächsten und sollte alle vier Wochen abgehalten werden. Anders das *burh-gemot*, bei dem sich zunächst die Frage aufdrängt, ob *Lunden-byrig* (III, 8) und *Kyninges byrig* (Aedhelr. III, 4, 6) auf denselben Malberg zu beziehen sind, der in burh alle die verschiedenen Bedeutungen von goth. barg (bergen, borgen, bürgen) und baurgs (Burg, Berg) vereinigt. Die Frage wird zu bejahen und byrig für eine Nebenform zu halten sein, da Aedhelst. II, 20 die zu einer byrig gehörenden Aeltesten angewiesen werden, einen beharrlichen (dreimaligen) Versäumer des Gemots auszupfänden und zu gerichtlicher Verantwortung zu ziehen (settan hine on borh); wozu der weitere Umstand tritt dass die Hand-

schriften keinen Unterschied zwischen borh-brice und borg-brice (Malbergbruch, Rechtsverweigerung) machen. Demgemäss hat man die Aufforderung, jedermann soll seinen borh haben (Eadg. III, 6), zu verstehen von einer bestimmten Gerichtsbarkeit oder Gerichtsstätte mit allen daran geknüpften Rechtshülfen und Rechtsbürgschaften, der ein jeder angehören muss und vorkommenden Falles verantwortlich ist, dafür aber auch den Rechtsschutz aller andern, die daran theilhaben, geniesst. Diesen und keinen andern Sinn hat die allgemeine Rechtsbürgschaft und das francplege der Normannen: jedermann, auch der Geringste, soll wissen wo er Recht zu suchen und sich zu verantworten hat. Auch muss man sich wol hüten zwischen burh und borh die unverrückbare Grenzlinie von „Burg“ und „Borg“ (Bürgschaft, Bürge) zu ziehen: der Malplatz mit seinen bergenden und bürgenden Eigenschaften als Einigungspunkt einer Bürgerschaft ist das primum movens, obschon sich nach und nach mit „Borg“ (borh) vorherrschend der Begriff gerichtlicher Verbürgung, mit „Burg“ (burh) die Vorstellung des Ortes verband wo Recht und Gerechtigkeit ihren Sitz aufgeschlagen haben, was von der Königsburg ebenso wol gilt als von dem Burgflecken in welchem die Bürgerschaft zusammenlebt. Dreimal des Jahres wird das Malberggemot gehalten in Gegenwart königlicher Degen, zweimal das scir-gemot oder Grafschaftsgericht, wobei der Bischof und Ealdorman göttliches und menschliches Recht zu weisen haben. In byrig und scire beanspruchte Eadgar (IV, 2) königliche Gerechtsame, zu deren Wahrung nothwendig Beamte der Krone zugegen gewesen sein müssen; wenn daher Aedhelstan (V, 1. 3. 4) den Grafen und den Degen bei Strafe verbot, med-sceat (Metaschoss, Trinkgeld) anzunehmen und dafür jemand in seinem Rechte zu kränken, so hat man nicht mehr blos an Befugnisse der vollziehenden, sondern auch der richterlichen Gewalt zu denken, obwol „Grafenmahnung“ (manung) den Sprengel bezeichnet innerhalb dessen der Graf vorzuladen (manire) hatte. Ohnedies gehörte dem Königsgrafen ein gesetzlicher Antheil an den Bussgeldern (Aedhelr. III, 7).

Wer, wie zahlreich und wie gestellt den königlichen Beamten gegenüber die Urtheilsprecher waren, lässt sich mit Sicherheit nicht ermitteln: der Forschung bieten sich nur zwei

Anhaltspunkte dar: einmal die eben berührte Verordnung Aedhelstans (V, 1, 5), in der Grafenmahnung so viele Mannen zu ernennen (nominare) als man weiss dass unbescholten (unsträflich, unbestraft) sind, um bei allen gerichtlichen Verhandlungen als Urkundspersonen anwesend zu sein. Je nach den Werthgegenständen haben sie (in der gesetzlichen Anzahl) ungekürt den Unbescholtenheitseid zu leisten. Hierzu ist zu bemerken dass „ungelygen" keineswegs, als von goth. liugan (lügen) abgeleitet, den Sinn von non mendax, credibilis hat, sondern von ligan (liugan) stammt und ungebunden ausdrückt in der Bedeutung von unbestraft und unbetheiligt, streng gesetzlich und darum in keiner Weise der Gunst oder Ungunst verdächtig (getrywe, getreu, Cn. II, 30, 7). Weit umständlichere Verordnungen hinsichtlich der nöthigen Beurkundung (gewitnes) erliess Eadgar (IV, 3—7): nicht allein dass er von allen seinen Unterthanen, mochten sie innerhalb oder ausserhalb eines Burgfleckens (ge binnam burgum ge buton burgum) ihren Sitz haben, forderte sich unter gerichtliche Bürgschaft (under borge) zu stellen, was soviel hiess als: einer Bürgerschaft anzugehören; er trug zugleich dafür Sorge dass jeder Malberg (byrig) und jede Hundertschaft die gehörige Anzahl Urkundspersonen hatte, das Burggericht von gewöhnlichem Umfang 34, das kleinere, sowie die Hundertschaft, 12. In Gegenwart solcher Urkundspersonen, die ihre Unparteilichkeit eidlich zu bekräftigen hatten, sollten alle Käufe geschehen; es erhellt übrigens aus dem älteren Gesetze Aedhelstans, dass das Urkundszeugniss einen unerlässlichen Bestandtheil aller gerichtlichen Verhandlungen ausmachte, die Urkundspersonen demnach als berufene (gecorene, Eadg. IV, 4) Gerichtsbeisitzer anzusehen sind, aber nicht als Urtheilsprecher.

Die Aufgabe, den gerichtlichen Spruch zu fällen, wird man während der in Rede stehenden Periode beim Schweigen der Urkunden einer Richterbank der angesehensten Grundeigenthümer unter Beihülfe königlicher Beamten beizulegen haben. Eine Veränderung in der Zusammensetzung des ältesten Volksgerichts, bei dem jeder Vollfreie als Urtheilsprecher mitwirken konnte, muss bei den Angelsachsen vor sich gegangen sein, denn schöffenbar ist nicht mehr der leod

oder land-hlaford als solcher, sondern allein der *land-rica*, der reiche Gutsherr, und anstatt der gemeinen leod-scipe gebührt den land-rican (Aedhelr. III, 4, 1. 2. c. 7) ein Theil der Strafgelder; was seinen Grund doch nur darin gehabt haben kann dass die Gutsherren zum Geschwornendienste verpflichtet waren und ausserdem durch ihre Dienstleute den Verbrechern nachspüren liessen. Seine besondere Einrichtung hatte das beim *wæpengetæc* oder wæpentak abzuhaltende Gemot, das durch den Ausdruck „Waffennahme“ (engl. take von goth. tehan, teikan) keiner weitern Erklärung bedürfen würde, wenn wæpn (Waffe) gleichmässig von der kriegerischen Ausrüstung aller Heerpflichtigen ausgesagt worden wäre. Im Gegensatz zur „Wehre“ hiess wæpn die Bewaffnung der „Affen“ (apes, Hintersassen), so dass die gesetzlich vorgeschriebene Waffennahme allein den hintersässigen Heerbann treffen konnte, von dessen bemalten Schilden das Wappenwesen stammt, da der hohe Adel die durch die Insiegel ausgedrückte freie Gerichtsbarkeit den zur Uniform gehörenden Wappen vorzog. Nach dem Vorbild der altgermanischen März- und Maiversammlungen fand alljährlich und nicht etwa blos bei ausserordentlichen Gelegenheiten, wie Huldigungen, eine Einberufung der Landwehren in den einzelnen Militärdistricten statt, theils um den Stand der Mannschaften und ihrer Bewaffnung zu mustern und die neu Hinzutretenden den Huldigungseid leisten zu lassen, theils um nach der Heerschau eine bürgerliche Musterung mit den Wehrmännern abzuhalten. Der Hergang war nach Aedhelr. III, 3 u. 4 folgender. Die 12 ältesten Offiziere (Degen) mit dem Grafen an der Spitze traten vor und schworen auf das Heiligthum, das man ihnen darreichte, dass sie keinen Unschuldigen anklagen und keinen Schuldigen verhehlen wollen. Hierauf mussten die bezichtigten Leute, über die beim Grafen Klagen eingelaufen waren, ein Unterpfand stellen, zur Hälfte dem Gutsherrn (land-rican), zur Hälfte dem Wäpentake, und entweder zum dreifachen Ordale gehen oder vierfach büssen. Will der Herr für seinen Mann mit zwei guten Degen bezeugen dass derselbe bisher unbescholten gewesen, so genügt bei dem Angeklagten einfaches Ordal oder dreifache Busse. Der Kläger hatte die Wahl zwischen Wasser und Eisen, unter

allen Umständen aber, mochte zum Zaum oder zum Ordal geschritten werden, musste es auf königlicher Malstatt geschehen, woran sich erkennen lässt dass, abweichend von den gewöhnlichen Gemoten, die königlichen Gerichte eine besondere Gerichtsbarkeit übten und im vorliegenden Falle die Klärung der Anklage schon darum in die Hand nahmen, weil es sich dabei um Militärpflichtige handelte. Der Schwerpunkt der mit dem Wäpentake verbundenen Gerichtsversammlung fiel somit in die Masse derjenigen, die zum Aufgebot gehörten, aber im Dienste von Grundherren (hlaford, agen-frio) standen und in dieser doppelten Stellung von ihren Herren vor dem bürgerlichen Gerichte nicht vertreten werden konnten, vielmehr vor dem Militärgericht zunächst Red' und Antwort zu stehen und später von königlichen Richtern die Entscheidung zu gewärtigen hatten. Ueberall hatte das Gefolgswesen eine immer grössere Ausdehnung gewonnen: ohne die Erlaubniss seines Herrn durfte kein Gefolgsmann in andere Dienste treten (Aedhelst. II, 22), auch war es dem Herrenstand untersagt Leute ohne die Genehmigung ihrer früheren Gefolgsherren anzunehmen; hatte aber der Vasall seinem Herrn treu gedient (recte custodierit), so konnte ihm, wenn er von freier Geburt war, das Gesuch, sich einen andern Brotgeber suchen zu dürfen (hlaford-socna), nicht abgeschlagen werden (III, 4). Um sich der übermächtigen, der Krone wie der Volksfreiheit gefährlich werdenden Barone zu erwehren, befahl der König unter Zustimmung des Witenagemots, dass solche Störenfriede, die sich der gesetzlichen Ordnung nicht fügen wollten, mit den Ihrigen in die Verbannung zu wandern hätten (IV, 3). Die Bürgerschaft von London behielt sich noch besonders vor, den Gesetzverächtern, mochten sie Innen- oder Aussensitzer, Zwölfhynde oder Zweihynde sein, mit Unterstützung des Königsgrafen auf den Leib zu reiten und die Uebelthäter zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Man sollte denken, als mit Cnut [1]) ein wirklicher König

---

[1]) Bei den Russen hat sich der skandinavische Name in der Knute oder dem Farrenschwanze, den sie von den Warägern reichlich zu schmecken bekamen, erhalten. Goth. hnuto gehört ohne allen Zweifel zu goth. kniu, ags. cneow, Knie und zugleich Verwandtschaftsknoten (Grad), und bedeutete ursprünglich qu-nauth (ahd. noti, ags. neod), Kuhnoth, Kuhfessel,

von Dänemark den britischen Thron bestieg, würde das Reich eine ganz andere Gestalt angenommen und einen skandinavischen Zuschnitt erhalten haben. Dem war jedoch nicht so: unter Umständen, deren geschichtlicher Verlauf sich nicht mehr ermitteln lässt, gelangte der Dänenfürst zur Herrschaft auch über die Westsachsen; allein seine Gesetze beweisen dass er nur um den Preis einer förmlichen Anerkennung des angelsächsischen Volksrechts dahin gelangte, was einem Aufgehen der dänischen Rechtsanschauungen in den angelsächsischen so ziemlich gleich kam. Es wird dies die Bedingung gewesen sein, unter welcher allein das Witenagemot in London ihm huldigte. Eigenes enthält seine Gesetzsammlung so gut als gar nichts, denn sie sollte und wollte nichts weiter sein als eine zusammenstellende Ueberarbeitung früherer Gesetze. Auf Reiz der Neuheit haben im Grunde allein Anspruch die Bestimmungen über die militärische Ausrüstung (hergeatæ, Heergewäte, II, 71). Dem Eorl geziemt es mit acht Pferden, vier gesattelten und vier ungesattelten, vier Helmen, vier Harnischen, acht Speeren und ebenso vielen Schilden, vier Schwertern und 200 Mancusen Gold sich einzufinden; der halbe Bestand der Ausrüstung und 50 Mancusen genügten bei den der Person des Königs am nächsten stehenden Degen, bei den mittleren eine Ritterrüstung, wozu für Mercier und Ostangeln zwei Pfund kommen. An einer andern Stelle (III, 2) heisst es von den mittleren Degen (mediocres homines), die Angeln nennen sie læs-thegnas, die Dänen yoong men, sodass sie sich mit den Juniores der Vorzeit vergleichen lassen. Ist der königliche Degen Däne und hat seinen eigenen Gerichtsbann (the his socne hæbbe), so kommen auf seine Person vier Pfund, steht er dem Könige näher, zwei Pferde, ein gesatteltes und ein ungesatteltes, ein Schwert, zwei Speere, zwei Schilde und 50 Mancusen Gold; ist er zu arm dazu, zwei Pfund. Es kann sein dass die merkwürdigen Constitutiones de Foresta (Forstgesetz) von den Normannen herrühren und nur darum dem Cnut zugeschrieben wurden, weil darin gleichfalls von der Ausrüstung

---

Knoten, Cnut, glaube ich, einen Rindviehbändiger, daher ags. cniht, puer, Knappe.

der vornehmen, mittleren und geringen Personen die Rede ist; wenigstens war den Angelsachsen das Wort foresta, das gleichbedeutend ist mit ags. ut-land (foras), unbekannt; es ist aber auch möglich dass Cnut für die königlichen Waldreviere ein Gesetz, wenn auch in anderer Form, wirklich erliess, vielleicht aus Liebe zur Jagd, vielleicht auch weil sich von den Forsten bedeutende Einnahmen für die Krone erzielen, auch viele Dänen zweckmässiger als mit Ackerbau beschäftigen liessen. Unterstützt wird durch den Inhalt des Gesetzes eine frühere Behauptung, dass *venus* bei den Italikern Heu bedeutet habe, denn da das Wort mehrmals und stets in Verbindung mit viridis vorkommt, muss es als ausgemacht gelten dass unter viride grünes, unter venus getrocknetes Gras zu verstehen ist.

Zur richtigen Würdigung dessen was Wilhelm der Eroberer und seine Nachfolger in der Verfassung Englands änderten, bedarf es einlässlicher Beurtheilung der politischen Zustände, welche in der Normandie, als einem Nebenlande Frankreichs, obwalteten und den Siegern von Hastings als Vorbilder dienten. Nur einige wenige, zugleich dunkle und erhebliche, Punkte, die unmittelbar in den Gang der Untersuchung eingreifen, erheischen schon des Folgenden wegen Erledigung. Massgebend für die Stellung, welche die Normannen zu den Bewohnern des eroberten Landes einnahmen, ist dass sie aus ihrer überseeischen Heimat die *decenna* (Anzinga) mitbrachten, d. h. die Theorie vom Zehner- und Zehntland, welche die Franken von den Romanen sich angeeignet hatten. Die uralte Grundanschauung vom patricischen Binnenland und vom plebejischen Vorland hat sich, dank der Normannenherrschaft, in der jetzt noch allgemein üblichen Grösse und Form des englischen Ackers (æcer) erhalten, indem das Verhältniss der Breite zur Länge das von 1 : 10 ist, so wie es schon König Servius festsetzte. Infolge der Vertheilung, welche Wilhelm mit dem Grund und Boden seines neuen Reiches vornehmen liess, gab es nur Krongüter und Kronlehn, letztere in weltlichen oder kirchlichen Händen und das einzige echte Grundeigenthum ausser dem königlichen; die Grundeigenthümer selbst aber, durch normirte Verpflichtungen an die Krone und deren Oberhoheitsrechte gebunden,

traten in ein ähnliches Verhältniss zu den auf ihren Gütern ansässigen angelsächsischen Landeignern welche aus ihrem früheren Eigenthumsrecht zwar verdrängt wurden, aber ein ewiges Besitzrecht gegen Entrichtung bestimmter Abgaben erlangten. Als unaustreibbare Freipächter sassen sie auf ihrem in Decenna verwandelten Binnenlande. Man hat sich darüber gewundert dass im Domesday die Wörter decenna, decania, decuria, tithing auch nicht ein einziges mal vorkommen, aber woher hätte die Veranlassung stammen sollen, da aller darin verzeichnete Grund und Boden die Eigenschaft von Decenna oder Zehntland hatte? Von der Festigkeit womit die Beisitzer sassen, erhielten die Höfe, die sie bewirthschafteten, den Namen „*manerium*" (franz. manoir, engl. manor, span. manería, Meierei), in Frankreich und Deutschland manchmal gleichbedeutend mit mansus und huba [1]), unter allen Umständen ein fester Meiersitz auf den in Frankreich bis zu zwölf Bauern kamen. [2]) Der Meier selbst hiess villanus (norm. vilain, Hofbesitzer), der, wenn er im Sinn des Gesetzes frei sein wollte, Theil an einem Freigericht haben musste. [3]) Zu dem Behufe thaten die Normannenkönige was vor ihnen, wenn auch zu ganz andern Zwecken, Aelfred gethan hatte: sie drangen auf ein festes und bürgschaftliches Zusammenhalten aller Gemeinfreien in Zehnschaften, in der Weise der Londoner Friedensgilden, und wer sich dazu nicht verstehen mochte, der lief dringend Gefahr bei der ersten besten Gelegenheit als Leibeigener in Anspruch genommen und bestraft zu werden. Zu den Freien wurden nicht nur die Festsitzenden (*hudefest*, hütten- oder hoffest), sondern auch die folgarii (folgere, folgodh), Gefolgsleute, gerechnet und gleichermassen in eine Decanie (9 Gemeine mit 1 Obmann) eingereiht (Henr. 8, 1). Hiernach muss damals die Zahl gemeinfreier Leute noch eine sehr beträchtliche gewesen sein, wenn selbst Gefolgsherren ihren Leuten gestatten mussten in eine „frithborges heved" einzutreten (Edw. Conf. 20, 3),

---

[1]) *Bouquet*, XIV, 68. 77.

[2]) *Guérard*, Irmin. I, 595.

[3]) Sit in plegio (plege, pledge, francplege), ut plegius eum habeat ad justitiam (Wilh. III, 14).

wofür jene freilich alle Verantwortlichkeit für dieselben von ihren eigenen Schultern abwälzten. Aehnlich den Benennungen hudefest und folgarius spricht heved (Heued) für jenen Zustand von Halbfreiheit, in welchem der hiwa (Heuer, Heuerling) auf hid oder hiwisc-land mit seiner Familie (hiw) sich befand, ein Vorländer dessen Besitzrecht im Binnen- oder Hauptlande ruhte, wie er selbst durch den Grundherrn festgehalten ward. Es ist gar keine Rede davon dass die Eigenthümer der 60000 Baronien, in welche Wilhelm sein Reich zerfällte, irgendwie den gesetzlichen Vorschriften der Friedensbürgschaft (frithborg, freoborg, freoborh, francum-plegium, franck-pledge) unterworfen waren, nach welchen die mittlern Leute gezwungen wurden als Mitglieder einer Decima (tithinga) und sub decennali fidejussione stehend für das was einer oder mehrere ihrer Genossen sich ausserhalb des Vereins zu Schulden kommen liessen, solidarisch aufzukommen. Eine dritte Klasse bildeten die Leibeigenen, die unmittelbar von ihren Herren bevormundet wurden.

Mehr als hinreichend Anlass, sich nach dem britischen Schlagwort für das über das ganze Abendland verbreitete Vasallenwesen umzusehen, gibt das, man kann nicht anders glauben als absichtliche, Verschweigen der Namen vasus und vasallus sogar in den Gesetzen der ältern Normannenkönige. Das Wort, das der beiden Stelle vertritt, steht in nächster Beziehung zu sac, sax, ags. sacu, ahd. sacha (Rechtssache), sagum, Sack, behauptet aber dessenungeachtet neben diesen seinen eigenen Platz, zumal im angelsächsisch-normännischen Recht wo dasselbe eine weitreichende Entwicklung nahm. *Soc, socen, socn, soca, socman* kommt im Domesday sehr häufig in Verbindung mit sac vor: soca et saca, saca et soca, eine Wechselseitigkeit die unbedingt für jedes der beiden eine abgesonderte Begriffsbestimmung erfordert. Etymologisch schon ist es unstatthaft goth. sakan (streiten) und sokjan (suchen) zusammenzustellen, so wenig ein Zusammenhang beider abgewiesen werden kann. Ags. socn ist „saugen“, sei es dass die der ältesten deutschen Sprache unbekannte Sau (sus, ags. sugu, dial. Sucke = Säugerin, Suckel = Saugendes) vom Saugen und Säugen benannt, oder weiter zurück in die beiden Zeitwörter umgebildet wurde. Das eigenthüm-

liche Wühlen des Schweinsrüssels liegt zuverlässig der Wortbildung zu Grunde: das Krokodil nannte man σουχος wegen seines Rüsselkopfs, den Bernstein σουχιον (succinum), weil er aus der Erde gewühlt wurde, wer weiss ob nicht zuerst durch Schweine? Mit succus, sucken, saugen, säugen (soc: so- oder sa-ziehen, Most trinken) und insbesondere mit „suchen“ (ahd. suahhan, sochen), gleichsam eine Wühlerei die Verborgenem oder Verstecktem nachtrachtet, liegt die Verwandtschaft auf der Hand; aber auch das kann für ausgemacht gelten dass ahd. sufan (saufen) das Saugen des Rindviehs ausdrückt und zudem eine besondere Art niederwärts gerichteter Bewegungen, ähnlich dem Wühlen in der Erde, darauf zurückgeführt werden muss, als goth. siggqvan, ags. sincan (sinken), sodann sickern (sückern, söckern: in den Boden sinken, sich einsaugen), ags. sic (Wasserfurche), auch sigen, versigen (wovon sich = kränklich, siccus), seigen, ags. sihan (seihen). Ja ich nehme nicht den geringsten Anstand goth. siggvan (singen) von den eigenthümlichen Tönen zu verstehen welche sickerndes (siedendes) Wasser dauernd hervorbringt. Vom Nieder- und Einsinken wird wol auch lang. soga (funis? Ed. Roth. 291) und Säge benannt sein; ganz gewiss aber hat die Bestimmung im Ed. Roth. (c. *234*), der Ackerknecht (servus massarius) dürfe sein Peculium „*in socio dare et in socio recipere*“, aber nicht verkaufen, den Sinn dasselbe könne zum „Saugen“ verliehen werden, woher ital. *darsi in soccio*.

So entstand ags. *socn:* suchen um sich an- und festzusaugen, in Ermanglung eigenen, fremden Boden aufsuchen, in welchem das Nahrung (succus) schaffende Wühlen gestattet ist, also dasselbe Verhalten das beim Erbackersystem der Landlose dem Grundeigenthümer gegenüber einnimmt, von dessen Ueberfluss er sich durch Bebauung eines Stücks unfruchtbaren Bodens Unterhalt verschafft. Nur darf er nicht vergessen dass er aus reiner Gnade des Herrn wühlen und saugen darf. Der *socman* (Ed. Conf. 12, 4) ist der Such- und Saugmann, wie es der fränkische *vasus* wurde nachdem er dem Lose der Knechtschaft sich entrungen oder auf seine Vollfreiheit verzichtet hatte um ein erträgliches Unterkommen zu finden. Blos darin unterscheidet sich der angelsächsische

Saugmann wesentlich von dem festländischen vasus, dass er sich an seinem Boden so fest gesaugt hat dass er durch den Boden selbst, auf dem er sitzt, durch ein stärkeres Band festgehalten wird als der mit seinem Lehnsherrn nur persönlich verbundene Vasus. Als Gast eines Vollfreien begibt sich der Suchmann unter dessen Schutz: selbst der Verbrecher, der sich irgendwo anzusaugen wusste, eine kirchliche oder weltliche socn fand, geniesst eine Zeit lang Asylrecht, das ungestraft nicht verletzt werden darf. An dem Punkte gewann der Sinn gerichtlicher Nachforschung und der Berechtigung dazu die Oberhand und man verstand unter socn das Recht auf fremdem Boden (land-socn) oder in fremdem Hause (ham-socn) Nachsuchung entweder selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Auf dem Grundstück und im Hause seines Suchmanns hatte der hlaford ein unbestrittenes Recht dazu, und ebenso natürlich war es dass der König bei seinen Degen sich selbst dieses Recht vorbehielt (Aedhelr. III, 11). Bei dem Abscheu, welchen die Angelsachsen gegen jedes gewaltsame Eindringen in fremdes Eigenthum empfanden, sodass der Hausfriedensbruch (husbryce) unter die schwersten Verbrechen zählte (Cn. II, 62. 64), musste schon frühzeitig der Grundsatz zur Geltung gelangen dass dem Grundeigenthümer seinen ansässigen Leuten gegenüber das Durchsuchungsrecht unbedingt zustehe, auf der andern dass ohne seine Erlaubniss bei ihnen von niemand gerichtliche Nachforschung angestellt werden dürfe. Dieser, allerdings beschränkte, Gerichtsbann gehörte ihm, zugleich aber folgte aus der Heiligkeit des Eigenthums dass gewaltsames Eindringen in das Heimwesen eines Suchmanns (ham-socn) nicht dasselbe schwere Verbrechen war wie der Einbruch in das Wohnhaus des Grundeigenthümers selbst (husbryce). In den andern germanischen Sprachen werden Heimsuchung und Hausbruch nicht wie im Angelsächsischen unterschieden (altn. heimsokn, altfr. hamsekenge, mhd. heimsuochunge), dagegen strenger zwischen Wohnung und Feld, woher es kommt dass auch das Strafmass sich anders vertheilte.

Die Normannen hielten sich mehr an ihren einheimischen Brauch, wie aus Henr. 80, 10. 11. 12 erhellt, wo hamsocna erklärt wird für einen bewaffneten Ueberfall oder Angriff auf

fremdes Eigenthum, einzeln oder in Gemeinschaft mit andern, *insocna* (infiht) für eine ähnliche Gebietsverletzung unter Hausgenossen. Von grösserm Belang war es dass ein Gegensatz zwischen *socna* (soca, socha, soche, soch) und *saca* (sacha, sach), soca und saca, soc und sac immer bestimmter hervortrat und unmöglich anders verstanden werden kann als so dass socna sich auf den Suchbann oder das Durchsuchungsrecht des Grundherrn bei den auf seinem Lande ansässigen Leuten, saca dagegen auf die ordentliche Gerichtsbarkeit aller Freien bezog. Die socna behielt sich der König auch bei solchen vor denen er Pachthöfe, überhaupt Vasallengut, zu dauerndem Besitz überliess (manerio dedit, Henr. 19).

Achtes Kapitel.

vasus.

Die dunkle Blattseite, welche mit den Erklärungen der deutschen Völkernamen überfüllt ist, wird nicht erbaulicher durch die Ableitung der Angeln, Angelsachsen, Engländer. Schon in den angelsächsischen Sprachdenkmälern hat das Wort keinen Singular: Angle, Engle werden nicht gebraucht, sondern nur, wie noch heutzutage, englisc, englisc man, im übrigen Zusammensetzungen: Engla-cyning, Engla-lagu u. s. w., einigemal Angle-cyn. Die Sprache in ihrer Gewissenhaftigkeit scheute sich die Endsilbe la, die an sich eine Vielheit (las, λαοι) und zwar von Kriegsmannschaften ausdrückt, in eine Singularform zu zwängen, die sie nicht haben kann ohne sich selbst zu widersprechen, wie es von denselben Engländern ganz folgerichtig ist dass sie „deutsch" als ein Adjectivum (ags. theodisc, ahd. diutisk = zum Volksschild gehörend) nur durch ein angehängtes man singularisiren: dutch-man (ein Niederländer).

Was haben nun aber die Engla zu bedeuten? An ihre Beschäftigung mit Angeln (Fischfang) auf der jütischen Halbinsel darf nicht gedacht werden, eher umgekehrt könnte das Angeln von der Vorliebe der Engländer für diese Art Fischfang benannt sein; auch dass sie in ihrer Heimat eine Landenge bewohnten, kann nicht in Betracht kommen. Wol aber leitet das Stammwort „eng" auf die rechte Fährte, und zwar wie hinsichtlich der Angeln so überhaupt jener germanischen Eidgenossenschaften, die sich aus zerstreuten Gaufürstenthümern zusammenthaten und Königreiche gründe-

ten. Eng (aug) ist im Grunde nur ein andersgestelltes gna und drückt die durch Zusammenlegen oder Zusammenfügen bewirkte Einengung, Einschränkung aus. Beweis dafür *angulus:* der Gerstenacker der sich an dem Winkel, wo Länge und Breite zusammenstossen, verengt, ebenso „Schrank“: eine durch Winkelverschränkung bewerkstelligte „Anke“ (Enge). In Verbindung mit γυ (ku) haben die Griechen aus „eng“ eine Anzahl Wörter gebildet, die auf eine Verschränkung der Hände zurückzuführen sind: ἐγγυς nahe, ἐγγυη Verlobung durch Handschlag, ἐγγυος Bürge, ἐγγυαω ein Pfand darreichen, verpfänden. Verengung wird darum im Namen der Angeln die Grundanschauung bilden, gleichwie in angustiæ und noch mehr in „Angst“ die durch Einengen und Zusammenschnüren hervorgebrachte Empfindung, die sich im Herzen fühlbar macht, ausgesprochen liegt. Die oberdeutschen Dialekte gebrauchen „Anke“ für „Nacken“ und fügen zu der im Nacken enthaltenen Entblössung dieses Körpertheils (nackt) das Merkmal einer drehbaren Verengung, die sich in freundlichen wie feindlichen Absichten bequem greifen lässt. Die zwischen Kopf und Rumpf stattfindende Verengung oder organische Enge, die ihrer zarten und weichen Beschaffenheit wegen gleicherweise zum Würgen durch den Feind als zum Nacken an Nacken Stehen unter Freunden herausfordert, eignete sich ganz absonderlich als Losungwort für Kriegerhaufen die in Freud und Leid zusammenstanden. Die feindliche Absicht den Gegner in der Anke oder im Nacken zu fassen, war schon den Griechen nicht unbekannt: ἀναγκαζω vertheilt sich in ἀ-ναχ-καζω: am Nacken haschen, was nicht im geringsten sprachlichen Bedenken unterliegt da ναχη Nackenhaar, Haarwuchs, ναχοδεψης Lohgerber bedeuten und wer den Nacken fasst zugleich nach dem Haar greift. Ist der Nacken von Natur dazu angethan den Kopf zu neigen, zu nicken (goth. hnaiv, engl. kneif: Messer zum Einklappen), so bietet er zugleich die beste Gelegenheit das gehobene Haupt mit Gewalt niederzubeugen, zu kneifen, das Genick zu knicken. Eine Handhabe zum Fassen des Topfs bietet der Henkel (Henke, Enke); der Enkel hängt in ähnlicher Weise mit dem Familienstocke zusammen und der Anker eignet sich durch seine nackenförmige Krümmung,

die zugleich das charakteristische Merkmal der Angel ist, am Boden festzuhalten. Dass die verletzende Spitze, von dem wallenden Nackenhaar hergenommen, mit in Betracht kommt, sollte man meinen weil goth. ahana, ahd. agana, mhd. agele, Achel, verwandt mit lat. acus (Nadel), agna (spica), von dem Stachel der Gerstenähre ausgesagt wurde. Goth. *agls* entspricht dem nhd. struppig.

Der Volksname der Angeln besagt Anken- oder Nackenleute, die sich kameradschaftlich am Nacken fassen und halten, mit Einschluss des Haarbusches der über den Nacken niederwallt. Zu dem noch der kriegerischen Stimmung der alten Deutschen entsprungenen Volksnamen passt sehr gut der Name der Weriner (Wehrinnungsgenossen), die gemeinschaftlich mit den Angeln ein in allen wesentlichen Punkten mit der Lex Ribuariorum übereinstimmendes Volksrecht (Lex Anglorum et Werinorum) hatten. Gerade diejenigen deutschen Völkerschaften, die am spätesten ihr nordisches Vaterland verliessen und auch nach ihrem Scheiden mit demselben verbunden blieben, legten auf den reichen Schmuck des Haupthaars das meiste Gewicht, wovon die skandinavischen Königsnamen ein sprechendes Zeugniss ablegen. Auch die Langobardenkönige wurden dem Norden, von dem sie ausgegangen, nicht völlig entfremdet: ihr König Rothari bedeutet „Rothhaar", Authari „Echthaar" (Aehrenhaar, Lockengold). Gänzlich von ihnen fernhalten muss man den Bart, für den die Deutschen in der Urzeit kein eigenes Wort hatten, noch viel weniger aber einen ihrer Stämme nach der Länge des Bartes benannt haben würden, selbst wenn dieselbe auffallend gewesen wäre. Die Langobarden sind „Langbarder" nicht weil sie lange Bärte, sondern lange „Barden" (Hellebarden) trugen, die nicht wie die gewöhnlichen Lanzen blos eine gerade Spitze hatten, sondern daneben einen gekrümmten Querriegel, der sich zum Hauen eignete und die abgebrochene Spitze ersetzen konnte. Nach der Aehnlichkeit, welche der Kinnbart damit hatte, wurde dieser benannt und hängt durch den Langspeer mit goth. *bairon* zusammen, das Tragen (trächtig, einträchtig) und Gebären (ϝ-αἱρω) bedeutet. Das Tragen der Barde und des Bartes stand allein der freien Geburt (goth. gabaurths),

dem edel Geborenen zu. Geboren wird der Barde und der Bärtige, dem allein es zusteht zu „barden", indem er gegen den Feind kühn die Waffe führt und beim fröhlichen Gelage mit den Sangsgenossen den unblutigen Wettkampf des Saitenspiels aufnimmt. Reiht man Barde an goth. gairu, ags. gyrd (geard, gerd), Gerte und Ger, so bekommt man den doppelten Gebrauch der quiris als Kriegs- und Friedenswerkzeug, zugleich eine befriedigende Erklärung dafür warum die Langobarden ihre Abstammung von den Winili (Vieh-Innungs-Leute) nachdrücklich hervorhoben. Auch nachdem in Italien ihre Verwandlung in ein ackerbautreibendes Volk vor sich gegangen war, behielten sie ihre Rechtssprache aus dem Viehzuchtzeitalter bei: *fegang* nannten sie den Dieb, der mit dem Vieh gehend, im Besitz der gestohlenen Sache, erwischt wurde; *mefio* (auch meta, Roth. c. 178. 182) das Geschenk des Bräutigams an die Braut (Roth. c. 199), das er bei der Verlobung versprach, ausser der Morgengabe (morgincap) welche die Neuvermählte dafür bekam dass sie „mit (dem Manne) auf den Acker ging" (m-ar-gen, Morgen: die Zeit zum Gehen); endlich *fadarfio* die Aussteuer welche der Vater oder an seiner Statt der nächste Verwandte, der im Genuss des Mundiums war, der Braut mitgab. Amita, langob. *ametanis*, hiess das unverheirathete Mädchen, die nicht unter die Haube kam, ohne meta blieb: alte Tante, die König Ahistulf (c. 10) dem Neffen, der das Erbe des Oheims bekam, anständig zu behandeln gebot, damit sie sich nicht aus Verzweiflung Knechten in die Arme würfe. Der Inbegriff voller Freiheit lag für die Langobarden dann allerdings in der Nahrung, die Einer aus dem Acker zog: fulfreal = fulfre-al (alere), ful (goth. fulls) im Sinne von *F*-ullus, Gerstenbauer, der vor das Forum gehört.

Schneidet man von den Franken (Franci) die beiden Anfangsbuchstaben weg, so liegt der Rest (anci, anki) nicht weit ab von Angli, zumal wenn die Frangones in Ciceros Atticus Stich halten sollten. Die sprachliche Ableitung würde sich vollends vereinfachen, wenn es anginge statt Franci zu lesen Wranci, was dem im Norden einheimischen Familiennamen der Wrangel (die sich vom wrang Nährenden) gleichkäme und „Bund", „Verein", Verbrüderung", „Eidgenossen-

schaft“ bedeuten würde, im nächsten Anschluss an dän. vrang (verdreht), ags. wrang (Rechtsverdrehung), wronghel (Spirale, Runzel), da Drehen den Sinn hat von Um- und Verschlingen. Der franz. Kuhranzen oder Kuhreigen (ranze de vaches) erinnert lebhaft an den Viehring und alles was mit „Ranke“ und „Umrankung“ in näherer oder entfernterer Verbindung steht; indessen findet es seine volle Bestätigung durch eine Menge analoger Fälle dass die Franken vor ihrem Bekanntwerden mit dem fra (fro) oder Ackerbau selbst Anken oder Ang-los waren, Wehrmannen die Nacken an Nacken standen. „Menge“ drückt eine beliebige Vielheit oder vielmehr 1000 (M) solcher Soldatennacken aus. In das Geheimuiss der Landwirthschaft eingeweiht, aus „Anken“ zu „Franken“ umgestaltet hörten die ursprünglichen Angeln nicht auf auch im Frieden auf dem Kriegsfusse zu leben, d. h. sie bebauten nach Soldatenart den Boden gemeinschaftlich und „frank“ hiess fortan der Soldatenbauer. Frank *und* „frei“ wurde er erst als jeder einzelne Grundeigenthümer, unbenöthigt sich den Nacken durch andere zu decken, als Freiherr auf seinem Erbacker stand und sich bewegte, seinen persönlichen Werth und sein persönliches Recht von den kameradschaftlichen Banden löste und im Hause, wo das „gefreite“ (goth. frijon) Weib waltete, unumschränkt gebot. Solche Pflugherrnfreiheit ist unzertrennlich von Schonung (goth. freidjan), Frieden und Freundschaft (goth. frijathva). In dieses culturgeschichtliche Gewebe rankt oder schlingt sich eine der schönsten Sagen germanischer Vorzeit — die Rolandssage. Der ritterliche Held, der so manchen Marktbrunnen ziert und ein gerngesehener Gast an allen „scharfen“ Ecken ist, verdient unter Karls Paladinen der „Bravste der Braven“, der „Treueste der Treuen“ zu heissen: ihn hat die Vorsehung dazu ersehen Wächter zu sein über alles was berechtigte Grenzmarke heisst, in Stadt und Land, überall wo höhere Gesittung ihr Salband ausbreitet. Der Zwillingsbruder des hellenischen Ares und italischen Mars steht Roland culturgeschichtlich am nächsten dem Herakles, und weiterhin bespiegeln sich in seiner ritterlichen Gestalt alle grenzbehütenden Göttererscheinungen der alten Welt — Athene, Minerva, Mercur. Sein scharfes

Schwert wacht über der Heiligkeit des Erbackers: ro-land. Wuchtige Streiche führte er gegen das Sarazenenthum, im Bewusstsein dass seine „Minne“ ihn nicht verlässt sobald er in sein Horn bläst und die Kameraden herbeiruft, damit sie ihm Luft schaffen gegen diebisches, keinen Grenzstein achtendes Hirtengesindel. Da mit einem male, mitten in den Pyrenäen, stösst der Wackere auf eine festgeschlossene „ranze de vaux“, einen „Kälber-Reigen“, aufgeführt von den baskischen Aelplern (Ronzesvalles), gegen deren muthige, mit den Gebirgskämpfen vertraute Haufen keine Rolandsklinge und kein Rolandshorn etwas vermögen. Die Basken verräth ihr Volksname als „Vieh-escher“ (ϝ-eisca, ags. æsce), die mit ihren spitzen Hirtenstecken geschlossen zusammenstehen und tüchtig dreinschlagen, wie es später Winkelrieds Genossen thaten.

Auster und Neuster, Austrasien und Neustrien, die beiden Zweige des Frankenbundes, weit entfernt deren geographische Abgrenzung auszusprechen, verrathen lediglich eine Verschiedenheit der Beschäftigung bei den zu einer Eidgenossenschaft verbundenen Völkerschaften, woraus sich dann allerdings zugleich eine geographische Differenz ergab. Auster, der in Sachsen besonders häufig als Ostra, aber selbst im polnischen Ostrolenka, wiederkehrende Ortsname, bezeichnet eine Gegend, wo Schafzucht neben Ackerbau getrieben wird. Auster ist des Ulfilas *avistr* (αὐλη, Schafstall) und wurde wie sein avethi (ave-thi = ϝι, gezüchtete Schafheerde) von ags. *ewe* (ovis), Mutterschaf (skr. avi), abgeleitet: dem Thiere das durch seinen Mist und seine Wolle das Zeitalter der Glückseligkeit einleitete. Ostern (ags. Eastran) ist die Mehrzahl von Auster und Ostra, die Zeit wo alle Mutterschafe lammen, die Feldarbeiten von neuem ihren Anfang nehmen, endlich die Colonien auszuziehen pflegen. Die christlichen Ostern sind insofern dem jüdischen Passah nachgebildet das, im März begangen, den Auszug aus Aegypten und in dem Genuss von Lammfleisch das Aufgeben der Schweinewirthschaft und die Annahme der höhern Viehzucht und des Weinbaus feierte. Der Ackerbau trat erst später hinzu. Austrasien oder Rheinland muss dazumal weniger durch seinen Weinbau als durch seine Schafheerden in Ansehen

gestanden haben: Neustrien (Neuster), als einfache Verneinung von Auster (n-auster, nonauster), hielt sich von der Schafzucht fern, wie ja jetzt noch Nordfrankreich und der belgische Anhang im hervorragendsten Sinne Ackerland ohne Weidetrieb ist. Nach dem Bisherigen bedarf es aber auch keines gewaltsamen Entschlusses um die geographischen Vorstellungen von „östlich“ und „westlich“ ein für allemal aus der deutschen Urgeschichte zu verbannen. Selbst in der Einleitung zu des langobardischen Liutprands Edict hat es gewichtige Bedenken, Austria und Neustria von Osten und Westen zu verstehen, wäre es auch nur weil beide den finibus Tusciæ entgegengesetzt werden, womit allerdings der Süden des Reichs gemeint sein könnte. Auch ist nicht abzusehen warum (c. 61) Austrien neben Tuscien zu den entfernten (de longinquo) Provinzen des Reichs gezählt wird. *East-Engle* und *West-seaxan*, Essex und Wessex, wurden, was schon ein Blick auf die Karte zeigt, nicht nach ihrer geographischen Lage benannt, sondern nach der vorherrschenden Landescultur: die Ester unter den Angelsachsen legten sich vorzugsweise auf Schafzucht, wogegen die Wester sich zunächst mit Rindviehzucht (we) abgaben, wie es die West-Gothen (visi) gegenüber den Ostro- oder Schafgothen thaten. Der Gothen-Name erinnert an goth. gastigods (gastfreundlich) und gastigodei (Gastfreundschaft), gods (gut), godei (Güte), guth (Gott): gut-thiuda (Gothenvolk) des gothischen Kalenders steht jedoch neben guth und gods, und liegt der gemeinsame Erklärungsgrund hinter den drei Wörtern. Goth. guma kann schon darum nicht der Mann im Unterschied von dem Weibe sein, weil man (mannus, manus, μαω, mens) das rein Menschliche vollkommen deckt; dagegen reicht ahd. gaman (ags. geman, gemein, genossenschaftlich) so nahe an guma heran, dass man nicht umhin kann auch hinter ihm einen Gemeins- oder Genossenschaftsmann zu suchen. Goth. *gaggan*, später zusammengezogen in gan, bedeutet mit andern oder in Gemeinschaft gehen, dann überhaupt genossenschaftlich durch das Leben wandern, und da Geburtsverwandtschaft die natürlichste Gemeinschaft begründet, so hängt der Gang durch das Leben von der Stelle ab wo der Einzelne zur Welt kommt (goth. gann, γεννάω, gigno),

von welcher (skr.) gani er geboren wird, welcher (goth.) kuni er angehört, ob er einen gards (Bauernhaus) hat, wo sein Gau (goth. gavi, Viehgang) liegt, unter welchem cyning er steht. Daher Ganerbschaft, Erbgang. Der Rechtgeborene (gnatus) allein hat Bekanntschaft und Kenntniss (gnarus), die γονη bringt γνωσις, νους. In dem Sinne sind die Gothen die recht, hoch und edel Geborenen, die Ausgeschütteten (giutan = gaut, gutun = giessen, gebären) und Zusammengeschütteten (guttæ), die durch ihr Geburtsrecht die Freiheit finden und erlangen (gitan, engl. get), mit zahllosen Nebenbedeutungen dieses inhaltschweren Begriffs, die alle auf das befriedigende Bewusstsein eines frohen und freien Lebens in der Gemeinschaft hinauslaufen. Ein solches gothisches (gut) Dasein ist gut (goth), der Spender (Ausschütter) alles Guten aber Gott der Herr (guth), der ehzuvor die Herrschaft über das Gothenvolk mit allerlei Götzen (gutha) theilte. Als Ergänzung der anderweitig bekannten Thatsache dass die Gothen grosse Stücke auf die Macht und Reinheit ihrer Geschlechter bauten, enthält Isidor (Origg. 18, 23) ein charakteristisches Beiwort welches die Gothen zu ihrem Volksnamen fügten, nämlich *kinnabar:* in Kinnen (Kunen), Chunnen fahrend, wie die Langobarden sich arimanni, die Burgunder faramanni (L. Burg. 54, 2; qui in fara venerunt, c. 107), burgundæfarones (Burgundfahrer) nannten (Fredeg. c. 41. 42. 44. 46. 53—56. 60). Die Ostgothen, die meist den Romanen in Italien die Bestellung des Feldes überliessen, scheinen dem est, mehr als recht war, zugesprochen zu haben, wogegen ihre Vettern, die Wisigothi, wegen ihres möglichen Zusammenhangs mit goth. visan (wesen, sein, bleiben), vis, Meeresstille, Abend, vizon (lustig sein) noch zu andern sprachlichen Kunststücken herausfordern, die jedoch vor der einfachen Erwägung zu verstummen haben dass alle die vi vom Vieh entlehnt sind, indem visan das stets sich erneuernde und darum dauernde Sein des Viehstandes, vizon Viehziehen und den Unterhalt den es gewährt, vis Viehsammlung: vi-s das Zusammen- und zur Tränke Treiben der Heerde am stillen Abend ausdrücken. Die Wisigothen sind vis-i, Viehzüchter und erinnern an den salfränkischen wisogast, weil sie vom Wiesengras lebten. Schwerlich hat das Gothische ein mit v

anlautendes Wort, das nicht aus *Ϝι* (Vieh) gebildet wäre, allen voran *veihs* = ve-ις, Zeugungsglied, schon von den Aegyptern in der sprachverwandten Isis, der Stallgöttin, Mutter des Apis und Schwester-Gemahlin des Osiris (Obst-Pflug-Gottheit), heilig gesprochen; *vigs* (Weg): wo das Vieh geht; *vidan* (verbinden); *vadi* (Pfand); *vindan* (winden, wickeln); *vintrus* (Winter): die Zeit wo das Vieh nicht mehr auf der Weide, sondern intrusus, eingesperrt, lebt; *vinnan* (leiden: von Finnen geplagt sein); *vans* (ohne Vieh: v-an seiend, Mangel leidend, ahd. wan, wovon Wahn, Wähnen); *vens* (Hoffnung): v-en-s, Zeit wo das Vieh zusammen ist; *vamba* (Bauch): Viehumfahung (ambo = beide Bauchseiten); *varmjan* (wärmen): den Arm um das Vieh schlingen, barms, Busen; *vritş* (Strich): Viehritz; *vatno*, pl. vatna (Wasser): wo das Vieh watet, schwimmt; *vair* (vir): *Ϝ*-αἰρων, Viehzüchter; *vairthan* (werden); *andvairthi* (Gegenwart): Ende des Werdens, wie Antwort = Entwort, Entgegnung; *gavairthi* (Friede): nach Viehzucht und ihren Erträgnissen (thi = τιϑημι) gehen, wovon vairths (Werth); *voths* (Geruch): was des Viehs o setzt; *veis* (wir): Mehrheit von penes (bai: beide); *vaihts* (Ding): Vieh-Etwas. Erwägt man dass auch die meisten mit b, p und f beginnenden Wörter im Gothischen, z. B. *bairgan* (bergen): *Ϝ*-αἰρ-gan, wovon baurgs; *baltha* (keck): *Ϝ*-al-tha; *baris* (Gerste, wovon Baro und Bier); *beist* (Sauerteig): Piss (πισσα, Pech); *bloth* (Blut): das vom Vieh Gelassene, desgleichen *plats* (Lappen): Viehlatz, *puggs* (Hodenbeutel), *fahan* (fahen), *fatha* (Faden, ahd. fathum), *faihu* (Viehstand), *fairhvus* (Welt), *fani* (Koth: *Ϝ*-anus), *fitan* (zur Welt bringen) — in denselben Kreis gehören, so ist es kaum übertrieben, das gezüchtete Rindvieh, im Begriff vor den Pflug gespannt zu werden, für den wirksamsten Hebel der deutschen Ursprache zu erklären. Nicht besonders gross ist der Abstand von den Westgothen zu den F r i e s e n, wörtlich „Viehreissern“ (goth. reisan, engl. rise), Viehzüchtern, deren Dichten und Trachten darauf gerichtet ist aus ihren Thieren „Riesen“ zu ziehen, die ῥιζα, das „Reis“ möglichst hoch emporschiessen zu machen. Auf die Benennung „Ries“ hat jede Gegend Anspruch die Schlachtvieh aufzieht. Die P h a l e n (Falen), die ebenfalls nach Ost

und West sich schieden, waren Viehnährer (*ſ*-alere), bevor sie ihre Erde rodeten. Die Schwaben sind „Schweifende", Hirten, aber mit dem vorgesetzten Mostzeichen, der einzige unter den deutschen Stämmen, der sich nach dem Trinken nennt und Sabinern und Slaven die Hände reicht.

Zur Prüfung und Beurtheilung der ständischen Unterschiede, die auf der allen germanischen Völkerschaften gemeinsamen Grundlage einfacher Bildungszustände allmählich sich entwickelten, ist die Frage von Wichtigkeit: ob skr. *ju*, dessen Erzeugniss (s) lat. jus ist, seine verbindende, paarende Macht auch im Deutschen bethätigt. Die unzweideutigste Bejahung liegt in „Ja" selbst (goth. ja, verstärkt jai: fürwahr), das die Beziehung zwischen zwei Menschen bestätigt und bekräftigt. Im ausgesprochenen Ja reichen zwei sich die Hand und machen sich verbindlich sich gut vertragen zu wollen. Zu *jah* gedehnt wirkt ja als Copula oder Satzverbindung, einfach als „und", doppelt im Sinne von „sowol" — „als auch", aber in beiden Fällen positiv, mit Ausschluss jeglicher Verneinung. Als ju dient es zur Bestätigung des jeweiligen Augenblicks (jetzt), und dürfte wol auch in jus (vos), ags. ge, engl. ye, you eine Gemeinschaft ausdrücken, von der es jedoch im Hinblick auf ὑμεις und vos zweifelhaft ist ob sie nicht dem Hirtenleben anheimfällt. In ihrer Art einzig ist die Wirkung von ja im gothischen Zeitwort: alle auf *jan* endenden Zeitwörter enthalten eine bejahende Beziehung oder Verknüpfung zweier Subjecte. Obenan *arjan* (ackern), wodurch die Gothen dem arischen Völkerbunde beitraten, sodann *saljan* (bleibend darbringen, opfern): ein Salen oder Umwickeln des Darbringenden mit dem welchem er (das Opfer) darbringt, zugleich ein Beleg dafür dass die vertragsmässige Salung den Gothen zur Zeit des Ulfilas bereits bekannt war. Ags. *syllan* (sellan, gesyllan): darbringen, geloben, verkaufen, aber auch goth. *sigljan* (siegeln) und was nur immer zu Siegel gehört, stammen von saljan. Aehnlich verhalten sich goth. botjan (büssen, Bussgeld — bota — geben), gailjan (erlustigen), gansjan (ganz machen, ergänzen), glitmunjan (beleuchten), goljan (grüssen), daddjan (pflegen), dauthjan (tödten), qvistjan (verderben), hazjan (loben), hlahjan (verlachen), hleibjan (aufhelfen),

thagkjan (überlegen in dem Sinne dass die Seele mit sich selbst redet), thrafstjan (trösten), thvastjan (bestärken), kannjan (auskundschaften, woher der Name Kanaan), knussjan (vor jemand das Knie beugen), kukjan (küssen), leivjan (verrathen), malvjan (zermaalmen), rauhtjan (auf jemand zürnen), raupjan (raufen), sandjan (senden), skathjan (schädigen), skapjan (schaffen), snarpjan (nagen), straujan (streuen), timrjan (zimmern) — diese und noch viele Zeitwörter, bei denen es sich um Gemüthsbewegungen handelt, enthalten eine Wechselbeziehung zwischen dem thätigen Subject und dem leidenden Object, eine Beziehung die sich auch im Adj. midja (μεσος) und im Subst. gudja (Priester, als Mittelsperson zwischen Gott und den Gläubigen), vinja (Futter- oder Weiderecht, jus feni) erkennen lässt.

Das in ja liegende Verbindungs- und Verknüpfungsmotiv nimmt in goth. juk (Joch, jugum) den Begriff einer paarweisen Zusammenfügung (ζευγος) an und wird in jukuzi zum wirklichen Ziehjoch (ζυγος), wobei es kaum noch der ausdrücklichen Bemerkung bedarf dass k und ku Kuh bedeuten. Juggs (jung, juvenis) ist das Jungvieh das gejocht geht (gs), damit es sich an die Feldarbeit gewöhnt, wobei es gar vielen Zorn und Hader (jiuka) setzt, die Jochthiere sich aneinander jucken und reiben. Dahin dass ju und ja sich zu einem bevorzugten Standesrecht verhärteten, kam es bei den Deutschen nicht, wol aber gebrauchten sie die Benennungen der Werthbussen für die einzelne Persönlichkeit zur Kenntlichmachung ihres Standeswerths. Hatte einmal das Bussrecht dem Fehderecht den grössern Theil seiner bisherigen Herrschaft entzogen, so mussten die Bussgelder für persönliche Schädigung nach den Standeswerthen normirt werden, wozu sich zwei Wege darboten: entweder man taxirte die Person nach dem Werthe ihres Eigenthums oder, wenn sie keines hatte, man nahm den Preis der Mundschaft, also den Werth den die Person für den Mundberechtigten hatte, als Norm. Beide Werthberechnungen liessen sich in dem Falle combiniren dass ein Eigenthumsfreier in einem mundschaftlichen Beamtenverhältniss zum König oder einem andern Grundherrn stand. Dem altdeutschen Strafrecht, dessen Mittelpunkt die Composition bildet, war nicht beizukommen

solange man über Wesen und Recht des Grundeigenthums im Unklaren war; denn dass das Wergeld den Werth bezeichnete, wozu jeder nach seinem Stande geschätzt und gesichert war [1]), ist vollkommen wahr, gibt aber nicht den geringsten Aufschluss weder über den Grund der vielen abweichenden Namen für eine und dieselbe Sache, noch auch über den Ansatz der Werthbussen, deren Progression doch irgendein vernünftiger Gedanke und ein einheitlicher Grössenbegriff zu Grunde gelegen haben wird. Die Rechtshistoriker haben es aufgegeben Deutlichkeit in das allerdings höchst verworrene Thema zu bringen, und Osenbrüggen [2]) ist der einzige der das langobardische widrigild seinem Sinne nach näher zu bestimmen versuchte, mehr aber nicht herausfand als dass widrigild stets die Bedeutung von pretium hominis habe, übrigens bald den Werth des Verletzers, bald den Werth des Verletzten ausdrücke. Nach dem Sachsenspiegel (III, 51, 1) hat sogar das Schwein sein Wergeld, beim Mastschweine, das zum Mustheil gehört, gleitet die Scala (I, 24, 2), was alles sehr natürlich ist da mit der frühern Trennung der Stände auch deren Werthbussen sich vermischten und einer neuen Sonderung und Berechnung Platz machten.

Mit Uebergehung von goth. *mota*, fränk. meto bietet sich bei der Bussgeldertheorie das Wort „Busse" (goth. bota) und „Büssen" (botjan) zunächst dar. In bot (ursprünglich: ϝ-dare, διδωμι, τιϑημι)-vereinigen sich goth. biudan (bieten, entbieten, wovon bote, büttel) und biutan (darbieten, wovon biuds, Schüssel, Bütte): gebotene Darbringung, die im „Busen" (Schos) aufgefangen, wol auch als „Beute" davongetragen wird. Alle die Wörter stammen von ϝι-ju: Viehverbindung, Viehvertrag, Viehrecht, d. h. die in Vieh gebotene und dargebotene Sühne. Goth. biuhti (Gewohnheit) drückt das übliche Herkommen, den Rechtsbrauch aus, sich in Vieh abzufinden anstatt in der Fehde blutige Rache zu nehmen für erlittene Kränkung. Ags. bot verleugnet nirgends die Verwandtschaft mit bute und bete des

---

[1]) *Walter*, Deutsche Rechtsgeschichte, §. 15.

[2]) Strafrecht der Langobarden, 15.

Sachsenspiegels (ahd. puoza): beteringe (Ringbusse) wird auf dem Schöffengericht (Ring) an Kläger und Richter abgestattet. Beten heisst seine Schuld gegen Gott büssen, die begangenen Sünden abbitten, und wenn der Friedensbruch dem Könige oder seinen Grafen mit dem fredum gebüsst werden muss, so geschieht es weil der Oberrichter das Recht (dum) der Pflugherren und ihrer Freiheit (fre, fra, fri) schützt.

Die eigentliche Geltung der Persönlichkeit fand ihren entsprechendsten Ausdruck in goth. *gild* (gildan, gald, guldun), Gilde, einem Worte das im engsten Anschluss an Feld, Filder, den Werth des durch das Vieh genährten (g-alt) und das Vieh hinwiederum ernährenden (g-als) Ackers ausdrückt. Die Person gilt so viel als der Acker einbringt, vermittels der giltha (Gildsetzerin, Sichel). Gild, Geld, Gulden sind die Bussätze, womit das Fehderecht abgekauft werden muss. Die Geschichte der deutschen Sprache ist bei der persönlichen Werthfrage dadurch betheiligt dass hier zuerst die Bildungsgeschichte einer wichtigen Präposition in den Bereich der Forschung tritt. Der unbekannte Verfasser des Chronicon Gothorum aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts bemerkt (c. 11) in Hinsicht auf Rotharis Gesetzgebung: nam antea per *cadarfada* et arbitrio seu ritus finierunt (Langobardi) causationes. Dem Chronisten eigenthümlich ist der Ausdruck nicht, vielmehr dürfte er ihn aus dem Edict Liutprands geschöpft haben mit dem die katholische Religion zum ersten mal als die herrschende erscheint, nachdem Columban von Bobbio aus die Bekehrung der arianischen Langobarden eifrigst betrieben und unter Rothari im ganzen Reiche neben jedem arianischen ein katholischer Bischof residirt hatte. Liutprand, als er (c. 133) die Erwerbsrechte der Freipächter gesetzlich regelte, that es mit dem Vermerk: quia tantumodo causa ista in hoc modo semper et antecessorum nostrorum tempore et nostro per *cawarfida* (so de Vesme, einige Handschriften haben: *wadarfida*, *catarfreda*, guarfida, varfida) sic judicatam est. Liest man widarfeda: Widerfehde, so könnte es einen Schiedsspruch bedeuten, der auf vi-dare (Entschädigung durch Vieh) lautet und dem sich die Parteien unterwerfen, anstatt sich gewaltsam Recht zu verschaffen. Cadarfada wäre alsdann schiedsrichterliches Gewohnheitsrecht, woran

sich nichts änderte auch wenn ca die in Kühen entrichtete Busse ausgedrückt hätte, was für die ältere Zeit grosse Wahrscheinlichkeit hat, wie sich sogleich zeigen wird. Worüber die königlichen Edicte keine Auskunft gaben, das wurde jederzeit durch „cawarfida" entschieden (Ed. Liutpr. 133).

Zwingende Gesetzeskraft, weil edictmässig erlassen, haben die Ansätze des *widrigild* (guidrigild) die den jedesmaligen Standeswerth einer Person angeben. Die naheliegende Vermuthung, *widri* (ahd. widar, widari) bedeute „wieder" (Entgelt), steht nicht ganz in Einklang mit den Gesetzen der Sprache; vielmehr gehört lang. widri zu goth. *vithrus* (ahd. widhar), sodass unter widrigild (Widdergild) der in Schafen berechnete Personenwerth verstanden und goth. vithra (wider), in der Menge Zusammensetzungen die in das Neudeutsch übergingen, davon hergeleitet werden muss. Sehe ich recht so bedeutet vithrus das „draussen" (trusus, drusus), ausserhalb des vit oder der Wieden weidende Kleinvieh, das sich zur Abschätzung der Personenwerthe um so besser schickte als die Schafzucht nicht zu den Vorrechten der Grundeigenthümer gehörte und längst von den Italikern ihren Schätzungen und Werthberechnungen als Einheit zu Grunde gelegt wurde. Die ags. wite war umgekehrt für die Wiedeneigenthümer berechnet, wogegen ags. *angild* (Entgelt) das allgemeine Ersatzgeld ausdrückte (altn. endrigiald, niederl. wederghelt). Die *widribora* (widribora, guidribora), die in einer Urkunde vom Jahre 752 unter der Form witrepora als Eigenname erscheint, ist als Freigelassene „wiedergeboren", aber nicht weil sie zum zweiten mal geboren wurde, vielmehr in dem Sinne religiöser Wiedergeburt wie ihn Christus dem Nikodemus auseinandersetzte, als Entsühnte, für deren Schuld das Entgelt entrichtet ist, wobei das Lamm, das der Welt Sünden trägt, das Bussgeld (widrigild) darstellt. *Iterum* ist „wiederum" — Entgeltung. Der *widrisittolo* (Var. wedro, widro) der Malb. Glosse (c. 45) hat dann allerdings den Sinn von „Widersitzer", Sitzer wider Willen, nämlich der auf einer villa (Viehnahrung) ansässigen Leute (villani, convicini, vicinatas), ohne deren Genehmigung kein neuer Ansiedler sich auf ihrem Grund und Boden niederlassen darf; dem entspricht Gl. widridarchi (c. 49) als verweigerte Zeugenaussage: widri-dar-ꝭ,

darfi im Sinne von vades (Bürge). In dem durch **Mone** bekannt gewordenen Bruchstück einer althochdeutschen Uebertragung des salischen Gesetzes ist durch das auch im jus Xantense (vom Jahre 802) in der Form von wirdira vorkommende *wirdria* lat. *delatura* wiedergegeben, wobei weder an Angebergeld (delator) zu denken, noch eine Textveränderung in dilatura (mora) vorzunehmen ist. Mit Delatur wird vielmehr das Wegführen (deferre) des streitigen Gegenstandes durch den Dritthänder in seinen eigenen Stall (Haus) ausgedrückt, wofür er Vergütung von der verurtheilten Partei fordern kann; ist es ein Stück Vieh, so müssen ihm die Futter- und Stallkosten ersetzt werden, wofür capitale (haubitgelt, eigentlich: caput-alens [1])) gesagt wurde. Die Verordnung des ribuarischen Gesetzes (c. 33): ut *cinewerduniam* suam in præsentia tertium recipiat besagt, der Dritthänder habe in eigener Person die Entschädigung für die von ihm gehabten Kosten in Empfang zu nehmen, wörtlich: für Bewirthung in seinem Kuhstall (cine = Kuhheerde). Weder widar (wider) und wirdar (wieder), noch wirdria und ein nicht vorkommendes widria drücken dasselbe aus; legt es doch der sprachliche Ausdruck selbst nahe genug widrigild oder „Widdergeld“ auf das in Schafen berechnete persönliche Bussgeld zu beziehen, wirdria hingegen mit ags. weordhe (alts. word, wurd, wortel) und wyrhta (Landwirth) in Verbindung zu bringen und darunter „Bewirthung“, „Wartung“, im Sinne der aufgewendeten Kosten, zu verstehen.

Für den gerichtlichen Sachenwerth, der nicht selten ausser dem Personenwerth entrichtet werden musste, bedienten die Langobarden sich des Ausdrucks *actogild* (Achtgeld, goth. ahtau, altfr. achta): der achtfache Werth der gestohlenen Sache zu dieser selbst hinzugefügt, denn so wird Roth. c. 341: i. e. in actogild sibi (sive) nonum zu verstehen sein.

---

[1]) Davon dass es als gesicherter Platz für die Abfütterung des Viehs und die Aufstapelung der Futtervorräthe diente, wol auch weil das Dritthänderverfahren daselbst zu gerichtlichem Austrag kam, hat das **Capitol** seinen Namen. Lange bevor es den Tempel des Jupiter trug und ehe Palatin und Forum bestanden, diente das Capitol als Zufluchts- und Gerichtsstätte der Hirtenbevölkerung.

Das Zahlwort kann aber unmöglich an der Spitze dieses und verwandter Wörter gestanden haben: Acht, Aechtung, ἀχτη sind älter und da ihre Abstammung von ἄγειν sicher ist, kann Acht oder Aechtung nichts bedeuten als das über die Grenze (ἀκτη) Treiben, Verjagen des Frevlers; eine Strafe die der Dieb dadurch abkaufen konnte dass er den achtfachen Werth zu der gestohlenen Sache legte. Es passt gut dazu die Verordnung Liutprands (c. 63) dass der falsche Zeuge, der sein widrigild nicht entrichten könne, dem publicus (Richter), der an seiner Statt die Busse zu erstatten habe, als Knecht zuzusprechen sei. Ausschliesslich dem bürgerlichen Recht gehörte *launigild* (Lohngeld, goth. laun) an, das bei Schenkungsverträgen vom Beschenkten hinterlegt wurde.

Das *wergeld* blieb den Langobarden bis zu ihrer Bekanntschaft mit den Franken unbekannt, wenigstens in ihren Gesetzen, und nachdem das Reich erlegen war, bediente man sich bald der einen bald der andern Ausdrucksweise vermischt. Durch fränkische Vermittelung haben wer, were, wergeld (ags. wer, wergild) unter den germanischen Stämmen die weiteste Verbreitung gefunden. Gleichwie in Ares der Pflugmann und der Kriegsmann durch die Schärfe des Eisens verbunden sind, so enthält skr. vira, lat. vir, goth. vair, alts. wer den Doppelsinn kriegerischer Wehrhaftigkeit und mit Wehren versehenen Grundeigenthums. Goth. varjan heisst aufpassen (ahd. wara, gewahren, wovon wahr, verus), um sich gegen Unfall zu schützen mit Wehren und Währen (ahd. wari, weri), den Leib durch Schutz- und Trutzwaffen, Haus und Feld durch Weidengeflechte (wit). Wergeld konnte, wie sich von selbst versteht, allein von und für einen solchen gefordert werden der bewehrt war und dessen Wehre den vorschriftsmässigen Preis hatte; denn dass die Bewaffnung so gut als das Vermögen, die beide ohnedies in der nächsten Wechselbeziehung zueinander standen, den Werth des Mannes bestimmte, entspricht dem Geiste der Zeit, wie es andererseits durch den Zweck des Wergeldes geboten war den persönlichen Werthbegriff zuerst auf alle Freigeborenen und nachher auf das menschliche Individuum überhaupt, zuletzt sogar auf den Inbegriff alles Lebendigen auszudehnen. Wenn im Sachsenspiegel (III, 45, 7. 4) zu dem Wergeld der Halb-

freien, *latelude* (Latenleute), denen die *dagewerchten* (Tagwerker) beigezählt werden müssen, nach ihnen der *biergelden* (Knechte) und *plechhaften* (Pfleghaften) auch feste Ansätze der Bussgelder (bute) kommen, so kann darunter schwerlich etwas anderes als die Gerichtsbusse (das ältere fredum) verstanden werden.

Die Grenzlinie die sich zwischen dem Wergeld des freien Grundeigenthümers (des einzig echten ingenuus) und dem des freien Wehrmannes (liber) hinzog, hat sich sprachlich in *leudis* (leuda, leudum, leode, lezda) verkörpert; nur darf man sie weder mit ags. lada (purgatio) noch mit levare in tributum (Diez, II, 347) in Verbindung bringen, denn leudis (leode) bedeutete ursprünglich nicht mehr und nicht weniger als den Eigenthumswerth des Erbackers (leodardi) und darauf hin den Standeswerth des Eigenthümers (leod). Im alten salischen Recht kommt das Wort nur selten, am ausdrucksvollsten an einer Stelle vor (c. 53) wo die Strafansätze berechnet sind die ein zur Ine (Innung) Gehörender, der für einen Innungsgenossen das verlangte Leumundszeugniss nicht ablegte, zu entrichten hat um damit die Verweigerung der Nachbarhand abzukaufen. Schon der Name Ine oder Inne zeigt es an dass hier nur von wirklichen Grundeigenthümern, die im Binnenlande ansässig sind, die Rede sein und leudis, als das höchste Strafmass, den Werth des Erbackers ausdrücken kann. Wo ausserdem im burgundischen, friesischen, baierischen Rechte die leudis oder leuda erwähnt wird, da ist, wie zugestanden werden muss, der specifische Unterschied zwischen ihr und dem Wergeld in einem gewissen Schwanken begriffen, ohne dass sich gleichwol die Werthe des Grundeigenthums und der Waffenehre ganz und gar vermischen. Die Malbergische Glosse (c. 63) bezeichnet als leude den Standeswerth eines jeden Gemeinfreien (ingenuus), der lege salica vivit und nicht zur königlichen Genossenschaft gehört, vergisst aber Aufschluss darüber zu ertheilen wie es sich mit denen verhält, die weder Grundeigenthümer noch königliche Beamte sind und dennoch zum Heerbann gehören. Ein späteres Gesetz (c. 96), das die Malung (ghamalta) oder gerichtliche Ladung der Antrustionen behandelt, spricht von einem „sacramentum oder manum pro

leude ponere", womit ein durch Eid oder Handschlag gegebenes Versprechen wegen der Lodenbusse gemeint sein muss. Jede Ungewissheit in der Frage wird übrigens durch eine Bestimmung im Gesetze der Angeln und Weriner beseitigt (VI, 5), wonach dem Erben des Grundeigenthums von Rechts wegen Heergewäte, Verwandtenrächung und „leudis" zufallen.[1]) Die Friesen bezeichneten die leudis ihrer Gesetzbücher näher als *liodafia* (liod-da-fi), das friedliche Verhalten der Freien untereinander *liodfretho*, und wenn sie dem Küster[2]) den Namen *liodamon* beilegten, so geschah es weil er zugleich Büttel war der die „Liods" vorzuladen, zu mahnen (manire) hatte. Skandinavien, das seinen lid und liod hatte, verband mit dem lydhasemill der Hervarasage die Vorstellung von einem Heersammler.

Den Leoden zur Seite stehen die Leute (Liten) die kein festes Grundeigenthum unter ihren Füssen besitzen, aber vom Ueberfluss der Grundherren als Pächter sich nähren und beim Aufgebot sich mit ihren Herren einzufinden haben. Das Feld, das sie bestellen, ist ein Los (sors), den Germanen, deren Voraltern unter den römischen Adlern gekämpft hatten, längst geläufig: goth. *hlauts* mit seinen Derivaten ist von lat abgeleitet, wie dieses von la (Menge), und gehört zu liudan (st. lauth, ludans), sich ansammeln, sich vermehren, wachsen. Wo sich goth. lauths (Einzahl: der Leut, ahd. liut) sammeln, da geht es „laut" und lustig (goth. lustus, Lust) zu, in dem aus lithus (Glied) bestehenden Ganzen schwirren die Stimmen durcheinander (lathon: rufen, liuthon: singen), bis die Leute auf die Stimme der Führer losen (horchen) und dem ergangenen Gebot Gehör (hliuth), dann schweigenden Gehorsam (hliuma) schenken, sich als „Hörige" betragen die der Leitung (laithan, an der Leine haben) bedürftig sind, darum aber auch leicht lässig (lats von letan, lassen), selbst lügnerisch (liuts) werden. Das Losstück eines solchen hörigen Leut war der hlauts, von dem der Losmann dauernd Unterhalt (goth. los, βιος) zog und der sicher seinem Wergeld zu

---

[1]) Ad quemcunque hereditas terræ pervenerit, ad illum vestis bellica, i. e. lorica, et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere.

[2]) *v. Richthofen*, Friesisches Wörterbuch, 903.



Grunde gelegt wurde, obschon der angenommene Waffenwerth den Ausschlag gegeben haben wird. Noch zur Zeit als die Sachsen von den Franken dauernd unterjocht wurden, war der sächsische litus der gemeine Wehrmann, der seinen Acker eigen besass: ein Gemeinfreier (liber) der allein den nobilis über sich hatte. In der L. Sax. steht c. 14: Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat; *ruoda* dicitur apud Saxones 120 solidi, worauf c. 16 bestimmt wird: Litus occisus 120 solidis conponatur, gleich darauf (c. 17) mit dem Zusatz: a libero vel lito pleno sacramento negetur, wo vel nothwendig als sive verstanden werden muss. Nicht besonders glückliche Hände haben an ruoda bessern und ruoga (Ruga, Rüge) herauslesen wollen: gleich dem ags. rood (Ruthenland) im Unterschied von rod (Messruthe) hiess bei den Sachsen ruoda der vermessene Acker des gemeinen Mannes, der einen Geldwerth von 120 Schillingen hatte und das Wergeld des Eigenthümers ausmachte, während der erschlagene servus blos mit 36 Schillingen gebüsst wurde. In Sachsen gab es also blos Offiziere und Gemeine die bei der auf fränkischen Befehl veranstalteten Abfassung des Gesetzbuchs in dem Werthverhältniss von 1 : 12 standen. Dass bis dahin das Decimalsystem im Gebrauch war, folgt aus den militärischen Einrichtungen aller Culturvölker und den Lebensordnungen der im Norden sitzen gebliebenen Germanen insbesondere, sodass der sächsische Adelige den zehnfachen Werwerth des Gemeinen im Betrag von 100 Schillingen hatte; die fränkischen Eroberer drangen jedoch, wie allen unterjochten Völkern so auch den Sachsen, das Duodecimalsystem auf das sie von den Romanen Galliens angenommen hatten. Die Wandlung des Kriegsfusses in einen Friedensfuss richtete nicht geringe Verwirrung an, woran wir zum Theil noch, namentlich im Geldwesen, zu leiden haben, und ist es besonders bemerkenswerth dass die Sachsen die militärische Drei- und Zehnzahl am zähesten festhielten. Haben sie doch immer noch ihre 10 Pfennige auf den Groschen, und bedenkt man wie unbequem bei dem Wergeld des Adeligen die Rechnung 12×120 ($= 1440$) anstatt der frühern 10×100 ($= 1000$) oder, wie das Langobardenrecht vermuthen lässt, 9×100 war, so wird der Widerstand sehr begreiflich. Aber

die Franken ruhten nicht bis sie für 3 × 3 (+ 1) die 3 × 4 und damit ihre drei Stände im ganzen Reiche durchgesetzt hatten. Zwar das alte Salfrankenrecht steht mit seinen Bussansätzen noch mitten im Militärregiment. Der Gemeinfreie galt 200 Schillinge, die Hälfte davon der römische Beisitzer (romanus possessor) und der Lite (romani vel leti, c. 42, 3): eine Summe die jezuweilen auf 1/2 (62 1/2 : 200, c. 39, 4) herabgesetzt wurde. Wer einen fremden Liten in Gegenwart des Königs durch den Denar in Freiheit setzte, wurde um 100 Schillinge gebüsst (c. 26). Die Langobarden nannten das Verfahren manumissio per inpans: der dem aus der nutzbaren Mundschaft Entlassenen aus der Hand geschlagene Denar verkündete öffentlich und feierlich dass der Freigelassene nicht länger zinspflichtig sei. Paulus Diaconus (I, 13) erzählt von den Langobarden, diese haben auf ihren Fahrten manchen mundfrei (amund) gemacht vermittels des bei ihnen gebräuchlichen Pfeils (per sagittam), wobei sie hergebrachte Worte hersagten (immemorantes quædam patria verba): wie die deutschen Worte lauteten ist nicht überliefert, vergegenwärtigt man sich aber wie im Edict Rothars die Versetzung des Knechts in den Zustand voller Freiheit beschrieben wird (c. 224, 1), nämlich dass vor dem Friedensgericht der Freizulassende durch vier freie Hände gehen musste, wovon die vierte Hand ihn auf einen Kreuzweg führte und mit der Geissel (gisil) und den Worten davonjagte: „Da sind vier Wege, gehe wohin du magst!“ (de quattuor vias, ubi volueris ambolare, liberam habeas potestatem) — so weiss man wenigstens den Sinn der Freilassungsformel.

Demgemäss stand der fränkische Lite zuverlässig unter nutzbarer Mundschaft, er war zinspflichtig (tributarius), als geborener Franke übrigens eine Stufe im Wergeld höher als der romanus tributarius der 75 Schillinge galt. Die nutzbare Mundschaft, die jedem freien Wehrmann (privatus) zu Gebote stand, verwandelte sich in Ehrenmundschaft für jeden, mochte er mundbar sein oder nicht, den das Staatsoberhaupt in seinen Haushalt und damit in sein Gastrecht aufnahm. Eine solche Begünstigung hatte die Steigerung des gewöhnlichen Wergeldes um das Dreifache (bei den Burgundern das Doppelte, L. Gundeb. XXXVIII, 2) zur Folge,

sodass sowol der freie Romane, den der König zu Tische zog (homo romanus conviva regis), als der mundbare Franke (puer regis), der das königliche Amt eines sacebaro bekleidete, ein Wergeld von 300 Schillingen genoss. War der Sacebaron mundfrei (ingenuus), so betrug sein Wergeld das Doppelte, nämlich 600 Schillinge, so viel als für den Grafen gefordert wurde (c. 54). Die königliche Ehrenmundschaft bedingt die germanische *trustis* im allgemeinen und das Institut der fränkischen Antrustionen insbesondere. Letztere kennt der Pactus noch nicht: sie gehören (c. 96) dem spätern Merovinger-Zeitalter an und haben in sprachlicher wie in rechtsgeschichtlicher Beziehung ihren Anhalt an der *trustis dominica* (c. 41, 1), die weit hinter das uns bekannt gewordene Frankenthum zurückreicht. Wer allein schon lautlich „trustis“ und „Trost“ zusammenhält, braucht weder mit Schulze (Goth. Gl.) an einen Vertrag, noch mit Müllenhoff an ein Gefolge zu denken: goth. trauan (trauen), trausti (Trauung) enthalten die beiden Momente der (activen) Treue und des (passiven) Vertrauens, zusammt der Tröstung die für beide Theile daraus erwächst. Die thätige trustis entspricht der römischen tuitio (prætoris), dem Rechtsschutz auf den der Schwächere sich verlassen kann (engl. trust), deren er sich getröstet (solatium) als einer kameradschaftlichen Hülfsleistung, wie Jornandes (c. 32), Gregor von Tours, Gregor der Grosse, auch die Hunsinger Küre (pro meitele i. e. *consolatione* pauperum cognatorum, d. h. die meta, mœta der las), endlich Ed. Roth. c. 145 den Trost verstanden wissen wollten. Abbati loci illius *solatium* præstent, wird selbst untergeordneten Leuten gelegentlich eingeschärft (Irmin. 113), wogegen im Ed. Roth. (c. 23. 24) der Herzog angewiesen wird dem Wehrmann (exercitalis), den sein Gastalde drücke, kameradschaftlich beizustehen (*solaciet*), der Gastalde hinwiederum sich des vom Herzog Bedrängten anzunehmen, bis die Angelegenheit zur Entscheidung vor den König gelange. Bei Cassiodor findet sich tuitio, auf die später (Privil. Arnulfi Reg. a. 889) das Immunitätsrecht zurückgeführt wurde (immunitatis tuitio), mehrmals im Sinne von trustis: nicht allein redet er von einer damnosa tuitio (V, 39), welche

untergeordnete Beamte über die Domanialknechte üben, sondern erwähnt auch, dass es überflüssig sei den Monarchen um besondere Schutzbriefe zu bitten (superfluum quidem videtur tuitionem specialiter a principe petere, VII, 39). In dringenden Fällen gab der König solchen Schützlingen Leute von seinen Polizeimannschaften ins Haus, die jene in ihre Obhut nehmen mussten. In den fränkischen Formeln wird tuitio in demselben Sinne gebraucht, zuweilen im Verein mit *defensio* [1]); was aber die fränkischen Antrustionen anbelangt, so unterschieden sie sich von den gemeinen trustes, mochten letztere in einem Schutzverhältniss zum Könige oder einem Privaten stehen, zunächst darin dass sie iones, Ionier, waren, d. h. eine eigene Innung bildeten. An aber kann nur den Sinn haben dass sie dem Könige besonders angetraut waren, seiner Person ausser dem Huldigungseide noch einen Treueid durch symbolische Handlungen (z. B. Handschlag) schworen. Dass sie infolge dessen in eine dienende Stellung geriethen, auch wenn sie von freier Geburt waren, ist über jeden Zweifel erhaben; nur war der Dienst (ministerium) ein Ehrendienst [2]) und, beim Lichte betrachtet, eine freiwillig erbetene und gewährte Mundschaft über die besondere Urkunden (carta de mundeburde Regis) ausgestellt wurden. So entstand der homo ingenuus in obsequio alterius in der L. Ribuar. (c. 31, 1). Anders verhielt sich die Sache wenn der König seine eigenen Leute in dieselbe Stellung, die im 10. Jahrhundert anfing mit Adelsrechten verbunden zu sein, aufrücken liess; denn damit verwandelte sich das servitium der Geburt in das ministerium des Amtes und im Range, wenn auch nicht im Wergeld, stand der Unfreie dem Freien gleich. Da der Staatsdienst grundwesentlich Dienst des Königs war, so ergab sich daraus von selbst die Wichtigkeit der königlichen Pfalz als Uebungsanstalt für die angehenden Beamten. Hatte der Sohn angesehener Aeltern mit funfzehn,

---

1) *de Rozière*, Recueil général des Formules, I, 9. 13. 14. 15. 16.

2) In einer Schenkungsurkunde Liutprands an S. Carpoforo in Como heisst es: nullus marchio, vel comes, aut vicedominus, gastaldio seu cujuscunque *ministerialis*, nullaque judiciaria potestas vel reipublicæ *minister*. (*Tatti*, Annali sacri di Como, I, 944.)

vierzehn, zwölf, wo nicht gar mit zehn oder acht Jahren eine gewisse Selbständigkeit erlangt [1]), so war er zwar domicellus (span. infanzon), aber als Offizier und Beamter konnte er noch nicht angestellt werden, auch wenn er bei Hofe als Pflegling (nutritius) des Königs selbst oder eines seiner Palatine (nutritor) eine gute Erziehung genossen hatte. Erst musste er die Kanzleigeschäfte erlernen, als *referendarius* mit der Siegelung, Unterzeichnung und Abfassung der Urkunden [2]) sich vertraut gemacht haben, ehe er selbständig ein Amt bekleiden konnte. So lange blieb er *puer*, ein königlicher dio im Sinne von des Ulfilas thiumagus. Sein deutscher Name aber war *gasind* und als solcher gehörte er zum königlichen Dienstpersonal, in jener elastischen Bedeutung die wir Neuern mit dem Hofdienst oder der Hofdienerschaft verbinden, wozu der Kammerjunker und der Kammerdiener, der Oberhofmarschall und der Lakai gleichmässig gehören. Paulus Diaconus, einer jener Faren entsprossen die er (II, 9) als generationes, lineas, præcipuas præsapias charakterisirt, befand sich am Hofe zu Pavia unter dem königlichen Gesinde, das bei den Langobarden weit verbreitet gewesen sein muss da den Richtergrafen, wie es scheint überall, königliche Gasinde zur Aushülfe beigegeben waren. König Rachis erliess ihretwegen ein besonderes Gesetz (c. 14), worin den Richtern anbefohlen wurde die jungen Leute, die der König als ihr Mundwalt (mundvald, Liutpr. c. 94) unter seinen Schutz nehme (nos debemus gasindios nostros defendere), nicht zu drücken. Sollte ein Gasind ein irriges Erkenntniss fällen und

---

[1]) Aus einer Formel der Pinellischen Handschrift entnimmt Bluhme den Beweis dass bei den Langobarden der unmündige Sohn mit der väterlichen Erbschaft zugleich das Mundium über des Vaters Witwe erwarb (*Merkel*, Geschichte des Langobardischen Rechts, 36); mit zehn, selbst acht Jahren durfte er an kirchliche Anstalten vergaben. Liutprand liess ein Gesetz ergehen wonach der Jüngling erst mit dem 18. Jahre in den Vollgenuss seiner bürgerlichen Rechte gelangte, das Westgothenrecht (IV, 3, 3) forderte für die Vormundschaft ein Alter von 20 Jahren. Der salfränkische Knabe unter zwölf Jahren, der ein Verbrechen beging, hatte das Friedensgeld nicht zu zahlen; nach Ribuarischem Recht (c. 81) durfte der fünfzehnjährige Waisenknabe vor Gericht Rede und Antwort stehen.

[2]) *Muratori*, Antiqq. I, 118.

der in seinem Rechte Gekränkte beim Richter Beschwerde führen, so habe der Richter den Gasind schriftlich oder mündlich dazu anzuhalten dass er recht richte (ut judicet in se); versteht er es nicht besser, so wende er sich an seine Kameraden (Referendarien), die das Gesetz kennen, und mit ihrer Hülfe fasse er den Richterspruch ab damit dem Arimannen kein Unrecht geschehe. Denn bevor ein Arimanne vorschriftsmässig gemahnt [1]) worden, solle ohne königlichen Befehl bei ihm weder ein Strohwisch aufgesteckt noch die Pfändung vorgenommen werden. Weigere sich der Gasind einen gesetzlichen Spruch zu thun, so habe der Richter ihm einen Verweis zu ertheilen (distringat) und dem Arimannen sein Recht angedeihen zu lassen, was jedoch in keiner für den Gasind verletzenden Weise (non doloso animo) und in seiner Gegenwart geschehen müsse, denn wenn er hinterher der Ansicht sei, der Richter selbst habe unrichtig geurtheilt, so habe er mit dem Spruche bei Hofe zu erscheinen. In den Formelbüchern (de Rozière, 558) geschieht des comes vel *auditores* sui Erwähnung, womit solche Referendarien gemeint sein müssen.

Sein eigenes Gesinde hatte nicht der König allein, auch die Königin [2]), auch der Herzog, selbst jeder Privatmann [3]) konnte eigene Gesindsleute halten, was schon unter den Ostgothen gestattet war, denn Cassiodor (V, 14) spricht von *domestici* comitis Gothorum nec non et Vicedomini. Der Vicedominus hatte seinen Namen vom „Viehziehen": er war „Domherr" der Laten und wurde später zu vidamus abgekürzt. Der judex fiscalis quem comitem vocant in der L. Ribuar. c. 53 wird eine ähnliche Beamtenstellung auf den königlichen Domänen eingenommen haben: er hatte das dreifache Wergeld eines Gemeinfreien, nämlich 600 Schillinge, deren Hälfte der regius puer vel ex tabulario (Kanzlei) si ad

---

[1]) Bei den Saliern pflegten drei, bei den Ribuariern sieben Ladungen aufeinander zu folgen (*Grimm*, R. A. 845).

[2]) Manipert gasindum gloriosæ Ansæ (a. 765); Gisulphus gasindus Domnæ Reginæ (a. 769).

[3]) Roth. c. 225: si aliquit in gasindio doces aut privatorum [ob] obsequium donum conquisivit.

eum gradum ascenderit. In Marculfs Formeln findet man amici und gasindi, pares und gasindi, endlich gasindi, amici, suscepti zusammengestellt und ist einmal sogar von einem servus gasindus die Rede (II, 36), sodass es ernste Bedenken erregt den puer regis für gleichbedeutend mit libertus zu nehmen[1]), dagegen der Ausdruck pueri et *clientes* bei Sidonius Apollinaris (IV, 24. VI, 5) vollen Beifall verdient. Die Lex Alaman. (II, 1) kennt gleichermassen ingenui in defensione ac mundiburdio und baierische Glossen geben comitatus mit *kisintscaf*, *kasind* mit grafo comes princeps militiæ wieder. Zwar das veniens in palatio nostro una cum *arimannia* der Formel hat de Rozière glücklich beseitigt, da ausser einer pariser und einer leydener Handschrift alle übrigen arma lesen, und eine Arimannie im Dienste eines Privatmanns wäre in der That eine Anomalie wie sie selten begegnet; damit ist aber nicht gesagt dass niemand, selbst der König nicht, zur Zeit der Merovinger ein eigenes Dienstgefolge hatte. Die Domänenknechte unter ihren Grafen konnte der Monarch aufbieten so oft und so viele er wollte: solche in erster Reihe hatte Fredegars Fortsetzer (IV, 135) in dem Satze vor Augen: Rex Pippinus in quatuor partes comites suos *scaritos* et *leudes* suos ad perquirendum Waifarium transmisit. Schargraf, Scharwacht sind nach den Pflugschärlern auf den Domänen benannt, der servus fiscalinus qui ostem facit (zum Aufgebot gehört) wird in der L. Baiuwar. (Add. I, 1) zu den Freien (liberi) gerechnet; es lässt sich jedoch nichts Ernstes dagegen einwenden dass das gesammte Gesinde des Königs, die Freipächter mitbegriffen, jederzeit des an sie ergehenden Rufs, dem königlichen Herrn Heerfolge zu leisten, gewärtig sein musste. Dazu hatten sich die Antrustionen besonders verpflichtet und sie mussten gehorchen, wollten sie die gelobte Treue nicht brechen (infidelis). Schon darum muss Fréret (Sur l'origine des Français) belobt werden dass er im lid, led einen Soldaten (enrôlé) erblickte. Arge Verwirrung hat leider Gregors (von Tours) und Fredegars Sprachgebrauch, durch leudes Königsleute, also keine Lodeneigenthümer, vielmehr dieselben Personen zu bezeichnen die man auch homines,

---

[1]) *Pardessus*, Loi Salique, 411. 484, n. 1.

sui, fideles nannte, in der Rechtsgeschichte angerichtet; die Thatsache jedoch dass viel eher Läten oder Liten damit gemeint sind, erleidet darum keinen Abbruch, sobald man sie näher dahin bestimmt dass jedes in die Hände des Königs oder seiner Beamten abgelegte besondere Treuegelöbniss die Verpflichtung zum privaten Heerdienst des Königs in sich schloss. Darauf dass der Königsleut königliches Gut empfangen habe, wie Waitz annimmt (Verf. Gesch. II, 457), kam es nicht einmal an, selbst wenn es bei den Freigeborenen unter den Antrustionen meistens der Fall gewesen sein wird: das gegebene Versprechen entschied, mochte der Aufgebotene Scharknecht, Schargraf, Gasind, Sacebaron, Graf (ingenuus in truste, litus in truste, ingenuus in hoste, litus in hoste, servus in hoste der L. Sal.), mit oder ohne Grundeigenthum, sein. Es sind Grosse und Kleine, Hohe und Niedrige damit gemeint, daher die bis zum Selbstmord führende Bestürzung einzelner Königsleute als sie einer merovingischen Prinzessin nach Spanien das Geleit geben sollten. Da nach salischem Recht die Ermordung eines freien Mannes (ingenuus) auf der Heerfahrt mit dem dreifachen Wergeld gebüsst wurde, so kam auf einen solchen, der zu den Königstreuen gehörte, die ungeheure Summe von 1800 Schillingen (c. 36). Nachdem die Königsleute später insgesammt zu einer besondern Innung verbunden und darum Antrustionen genannt wurden, war es unerlässlich ihr Klagerecht, überhaupt das gesammte Gerichtswesen insoweit es sich auf die Mitglieder untereinander bezog, genau festzustellen (c. 96). Gerade so waren die Verhältnisse am besten dazu angethan dass jener Leudastes, zuerst Knecht eines königlichen Winzers, triefäugig und gebrandmarkt, es bis zum Grafen von Tours bringen konnte; hatte doch nach salischem (L. Sal. 35, 5) und alamannischem (Pact. Alam. 33) Gesetz selbst das weibliche Gesinde (in, de ministerio) des Fürsten (in verbo regis, Greg. Turon. 9, 27) den gleichen dreifachen Standeswerth. Nach Fredegar (c. 38) heirathete König Dagobert eine solche Person.

Der Ehrendienst wurde folgerichtig mit einem Ehrensolde belohnt, der schenkweise an einen Mundbaren oder Hörigen gegeben nicht sofort und unter allen Umständen dessen unabforderbares Eigenthum wurde. Die Wurzeln des

Beneficialwesens reichen in die römische Kaiserzeit, vielleicht noch weiter zurück. In den Schriften der römischen Feldmesser (II, 405) wird ausser dem Hauptplan und neben andern Verzeichnissen ein liber beneficiorum genannt und hat bereits Gothofredus den Nachweis geliefert dass Vergabungen von Grund und Boden zur Belohnung von Diensten und unter der Verpflichtung zu weitern schon in der letzten Zeit des römischen Reichs üblich waren.[1]) Insbesondere ahmten die westgothischen Könige das ebenso verlockende als gefährliche Beispiel nach. Die merovingischen Oberdomherren (Hausmeier) verstanden es, zu ihrem eigenen nur nicht gerade zum Vortheil der Krone, der Sache eine solche Wendung zu geben dass durch Ueberlassung von Krondomänen zu lebenslänglichem Niessbrauch sie sich die angesehensten und mächtigsten Antrustionen zu dauernder Dankbarkeit verpflichteten. Die durch den ungerechten Mammon erworbenen Freunde waren es die das Amt erblich in der Familie der Pipiniden (Pferdezüchter-Geschlecht) und den Thronwechsel zu einer unabänderlichen Nothwendigkeit machten. Nicht anders verhielt es sich bei den Langobarden: auch ihr Patron erscheint als *benefactor* dessen Schenkungen (dona), wenn der Beschenkte nicht das volle Eigenthumsrecht darüber erwarb, dem Patron oder seinen Erben zurückerstattet werden mussten (Ed. Roth. c. 225), daher noch Ahistulf i. J. 750 es einschärfte, die von seinem Vorgänger und dessen Gattin gemachten Schenkungen (donationes) seien null und nichtig ohne seine eigene Bestätigung. Veranlassung dazu gab der von Benedict von Soracte erzählte Umstand dass Rachis eine Römerin ehelichte und hinsichtlich der Morgengabe und des Mitiums gegen das Gesetz verstiess.

Hier erhebt sich nun aber sogleich die Frage ob der uralte Gedanke des Vor- und Hinterlandes bei dergleichen Verleihungen massgebend war; denn dass ausser dem Könige reiche Leute ihr Gesinde in ähnlicher Weise entschädigten, muss schon darum vermuthet werden weil im andern Falle der Ehrendienst wenig Verlockendes gehabt hätte. Der Umstand dass die Sachsen nur Gemeinfreie und Adelige kannten

---

[1]) *Lehuëron*, Institutions mérovingiennes, 343.

und die Lex Anglorum et Werinorum auch nur zwischen adaling, liber, servus unterscheidet, setzt es ausser Zweifel dass die von den römischen Einrichtungen gar nicht oder nur wenig berührten nordischen Stämme der Germanen in der ältern Zeit von dem System der Hintersitzer nichts wussten, woraus sich die unruhigen Bewegungen unter diesen Völkerschaften, deren Nachwuchs nach erfolgter Bodenvertheilung durch das Schwert eine freie Zukunft sich jedesmal erst erobern musste, von selbst erklären. In den südlichern Ländern lässt sich das Possessorenthum bis mitten in die Militärherrschaft der Ost- und Westgothen hinein verfolgen. Zunächst lenkt sich die Aufmerksamkeit auf eine Aeusserung Cassiodors (VIII, 31), wo in den Gemarkungen (civitates) der Bruttier neben den possessores und coloni, als abgesonderter Stand mit eigenen honores und actiones publicæ, die *rusticitas* genannt wird, von der man weiss dass sie noch unter den Langobarden fortbestand, und zwar geschieden sowol von den *privati* (Gemeinfreie) und *publici* (Beamte, Liutpr. 63), als von den verschiedenen Kategorien solcher die unter nutzbarer Mundschaft standen und, um wirklich frei (fulfreal) zu sein, erst freigelassen werden mussten. Im Ed. Roth. c. 279. 280 sind es Bauernknechte, dasselbe was anderwärts die scaratores, mit einem Wergeld von 40 Schillingen wovon die Hälfte dem Könige gebührt. Das Vorbild aller rustici hat man in dem altitalischen *verna* zu suchen, der im Gegensatz zum servus, dem Knecht des Gemeindeackers, auf Privatgrundeigenthum wirthschaftete und schon bei den Oskern angetroffen wird.[1]) Von weit grösserm Belang sind die westgothischen *buccellarii*, in denen sich, sobald man ihren Namen näher prüft, unschwer Plebejer in griechischer Gewandung erkennen lassen: βυς-κελλ-άριος, Ochsentreibpflüger (κελλειν, treiben), verräth einen frühern Pflugknecht der sich zu einem Freipächter aufschwang und in dieser Eigenschaft *acola* (Beisitzer, L. Wisig. X, 1, 15) hiess, während der Grundeigenthümer sein Patron war. Somit befand er sich in der Lage eines let-arius, eines Pfluglaten, und diejenigen so in seinem Dienste standen, der Erbsohn oder die Erbtochter

---

[1]) *Huschke*, Die oskischen und sabellischen Sprachdenkmäler, 151.

ausgenommen, waren pro-let-arii, gehörten zu der plebes (L. Wisig. V, 4, 10). Auf jeden einzelnen Pflug, womit der Buccellarius wirthschaftete, kamen 50 Aripennes und danach wurde, wenn zwischen Grundeigenthümer und Pächter Streit entstand, über die von letzterm zu beanspruchende Bodenfläche gerichtlich entschieden (L. W. X, 1, 13). Es kann daraus geschlossen werden dass in Uebereinstimmung mit dem Militärsystem der Westgothen bei ihnen das gewöhnliche Ackerlos 50 Aripennes ins Geviert betrug und als Einheit den sortes zu Grunde gelegt wurde. Daran reiht sich die von König Ahistulf erlassene langobardische Wehrordnung, worin die von Landwirthschaft sich ernährenden Mannschaften hinsichtlich der Bewaffnung in drei Klassen getheilt werden: reiche Grundeigenthümer, die mindestens sieben Bauernhöfe haben, gemeine Bauern, die über 40 Joche (quadraginta jugis terram) verfügen, endlich kleine Leute die sich und die Ihrigen von noch weniger ernähren müssen. Den drei Kategorien entsprechen drei ähnliche für die städtische Handelswelt (negotiantes qui pecuniam non habent, die keinen Viehstand haben), sodass zu untersuchen bleibt wie für beide Theile die Wergelder sich stellten. Liutprand (c. 62) schätzte dem Herkommen (consuetudo) gemäss den gemeinen Wehrmann (exercitalis homo) zu 150, den angesehenen (primus) zu 300, den gemeinen Gasind des Königs zu 200, den höher stehenden bis zu 300 Schillingen. Ausserdem findet sich eine Frauenbusse von 1200 (Roth. 200) und eine gewöhnliche Hochbusse von 900 Schillingen, womit mehr nicht gewonnen ist als die Gewissheit dass die Langobarden im Heerwesen der Drei- und Zehnzahl treu blieben, im übrigen dagegen der Vier- und Zwölfzahl sich bedienten. Glücklicherweise lässt sich der Beweis führen dass die kleinen Leute (minores homines), die ähnlich den römischen hastati mit Lederkoller (coccora von corium), Bogen und Pfeilen im Heere dienten, keine Grundeigenthümer waren, sondern wie die Buccellarien Freipächter von Vorland. Die madrider Handschrift der Edicta glossirt campus non clausus durch „*furnaccar*“ (Vornacker, Vorwerk); vollends entscheidend ist Roth. 225, wo wegen des in den Genuss der Vollfreiheit gesetzten libertus bestimmt wird dass er testamentarisch über sein Eigenthum verfügen

könne: si..judicaverit se vivo res suas proprias, i. e. *andecawere* et *arigawere*. Dass andecawere gleichbedeutend ist mit andecena (andeca-were, andece-na) liegt auf der Hand, ich fürchte aber auch keinen Fehlgriff zu thun indem ich arigawere von dem Vorland bewässerten Wiesengrundes (lat. riga, rigare, goth. rign) deute. Würde Riga als Rige, Reihe zu übersetzen sein, so läge der Gedanke an mit Weinstöcken besetztes Gartenland, überhaupt bestockten Boden, nahe. Ganz beiläufig soll hierzu noch bemerkt werden, dass der hitzig geführte Streit ob die Romanen im Lombardenreich ihr eigenes (römisches) Recht hatten, durch das Bisherige als geschlossen betrachtet werden muss. Die zum Heerbann gehörenden freien Leute, Romanen sowol als Langobarden, standen mit ihren Mundpflichtigen, Knechten und Mägden unter dem Langobardenrecht und so oft in den Gesetzen von der *lex* des Einzelnen die Rede ist, hat man sein Standes- oder Geburtsrecht (nacio sua, Roth. 374) darunter zu verstehen. Dagegen gestatteten die Könige, schon vor ihrem Uebertritt zum Katholicismus, der katholischen Geistlichkeit für sich und mit ihren Leuten nach römischem, d. h. kanonischem, Rechte zu leben. So erklärt es sich warum nach dem Vorgang des Edictum Theoderici (c. 21), wo von ancilla aliena aut originali die Rede ist, Roth. 194 die ancilla gentilis (langobardische) um 8 Schillinge höher geschätzt wird als die romana, wozu übrigens die Langobarda bemerkt: sed hodie secundum legem Romanorum judicabitur. Findet sich nun im Ed. Liutpr. 95 die ältere Bestimmung dahin abgeändert dass für die ancilla Dei das doppelte Wergeld der ancilla gentilis gefordert ist, so erklärt sich dies einfach dadurch dass Liutprand offen zur katholischen Kirche übergetreten war. Von ihm ging auch die Schreiberordnung (c. 91) aus, die den Notaren befahl keine Urkunde contra legem Langobardorum et Romanorum abzufassen. Im Jahre 762 kam zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem Könige Desiderius ein förmliches Gerichtscartel zu Stande: pro justitiis inter partes perficiendis, indem von beiden Seiten Gerichtsboten (missi) das langobardische und das römische Gebiet bereisten und die schon vor ihrer Ankunft für die richterliche Ab-

urtheilung vorbereiteten Rechtsstreitigkeiten, jede Partei nach ihrem Recht, entschieden. [1])

Wo sie die Macht dazu besassen, da liessen die Frankenkönige sich die Schöpfung eines Litenstandes, bestehend aus freien Leuten die nicht Grundeigenthümer, wol aber Pächter waren und als Leichtbewaffnete zum Heerbann gehörten, angelegen sein, und machte die Unveräusserlichkeit des Erbackers einen solchen Stand unvermeidlich. Die Hand dazu bot die Befugniss des Erblassers den Pflichttheil eines Kindes aufzubessern: *meliorare*, wie es sich im Westgothen-Recht und bei den Langobarden findet, deren König Rachis (c. 13) zu dem alten Herkommen, dass der Vater den besonders ergebenen Sohn (sibi bene servientem) ausserordentlich bedenken (meliorare) durfte, die Verordnung fügte: der Vater solle, wenn er keine Söhne habe, das Erbtheil der Lieblingstochter um ein Drittel wenn er zwei, um ein Viertel wenn er mehr Töchter habe, aufbessern können. Durch dasselbe Verfahren liess sich das Wergeld des Gemeinfreien, der begüterter war als dies gewöhnlich der Fall zu sein pflegte, aufbessern, was in kurzer Zeit die Folge haben musste dass die Aermern unter den Gemeinfreien zu Liten herabgedrückt und mit den Freipächtern zu einer Rangklasse verbunden wurden. Dies meint das Sachsenrecht wenn (c. 14) dem Vermerk: ruoda dicitur 120 solidi, beigefügt wird: et in *pretium* 120 solidi. Die Meinung Gaupps (Recht der alten Sachsen, 120), die Erhöhung oder Verdoppelung des alten Wergeldes habe eine Belohnung dafür sein sollen dass die verletzte Familie von der Fehde abstehe, hält nicht Stich; vielmehr sollte es eine Zubusse sein in dem Sinne von ags. *æftergild* [2]) (secunda solutio, doppeltes Ersatzgeld) und von *parafreda* in König Arnulfs Privilegium (freta exigenda vel parafreda). Wie schnell der altsächsische Lite zwar nicht seine Freiheit, aber das Recht der Mundlosigkeit einbüsste, wird aus Karls des Grossen Freibrief an die Osnabrücker Stiftskirche (bei Möser) ersichtlich, wo zu den Freien (li-

---

[1]) *Cenni*, Monum. Dominat. Pontif. I, 226.

[2]) Cn. II, 24, 1: agife man tham agenfrigean his agen and thæt æftergild.

beri), über die der Bischof den Gerichtsbann haben soll, gezählt werden *malman* et *mundman*, jener als gemeinfrei unter der Malstatt stehend, zum Freigericht gehörend, dieser als Freipächter unter mundschaftlicher Vertretung, obschon nicht zinspflichtig. Dem entsprechend gestalteten sich die Ansätze des Wergeldes: der Edle wurde 960, der Freie 160, der Litus 80 Schillinge werth. In der dem Sachsenrecht angehängten Lex Francorum (c. 36) galt der Gemeinfreie die Hälfte, der Lite ein Drittel (in der Capitul. de part. Sax. 18: ein Viertel) des Edelmannes. Ueber alle Massen verwickelt wurden infolge der doppelten Rechnung die Bussen bei den Friesen, nachdem auch unter ihnen drei Klassen von Freien (nobilis, liber, litus) eingeführt waren. Nach altem Recht betrug das Wergeld des Freien $4 \times 40 = 160$ (friesische) Denare ($= 53^1/_3$ Schillinge), das Wergeld des Adeligen 240, des Liten 80 Denare, woraus zur Genüge erhellt wie sehr die ein reiches und gesegnetes Land bewohnenden Franken bei den ärmern Völkerschaften das Wergeld in die Höhe trieben. Später wurde der Freie zu 110, der Adelige zu 220 Schillingen geschätzt und in den Zusatzgesetzen das Wergeld des alten Rechts verdreifacht. [1]) Dieselben drei Rangstufen waren den Burgundern geläufig (optimates, mediocres, minores, *L. B.* II, 2), man erfährt aber von ihnen ebenso wenig als von den Westgothen [2]) genau den Standeswerth einer jeden Klasse und nur darüber gibt eine, übrigens spätere, Stelle (91, 2) Aufschluss dass der leudis gleichbedeutend mit litus genommen und den geringen Leuten oder heerpflichtigen Pächtern zu-

---

[1]) *v. Richthofen* (Pertz, Legg. III, 650) irrt sich wenn er ein bewusstes Rechenverfahren dabei voraussetzt: die Erhöhung erfolgte approximativ und in der Absicht sie dem fränkischen Wergeldschema möglichst anzupassen.

[2]) Ob der Decan 10, der Centenar 100, der Quingentar 500, der Millenar 1000 Lose (sortes), ein jedes zu 50 Aripennes, bekam, lässt sich nicht beweisen, ist aber bei der bis zu Reccareds Uebertritt beibehaltenen Militärverfassung und strengen Absonderung von der romanischen Bevölkerung um so wahrscheinlicher als die ins Ungeheure ausgedehnten Besitzungen einzelner Romanen vor der Eroberung eine derartige Vertheilung höchlich erleichterten und die frühern Eigenthümer noch immer reich genug waren um selbst als Herzoge auftreten zu können, nachdem sie zwei Drittel von ihren Gütern hatten abtreten müssen.

gezählt wurde. So lange überhaupt die Heerpflichtigkeit auf den Grundeigenthümern und deren nächsten Angehörigen lastete, eine Zwischenstellung wie die der eigentlichen Liten noch nicht vorhanden war, hiessen dieselben Personen, die im Frieden Loden waren, im Kriege Liden. Der Alamannen-Pact taxirt den Vornehmen (primus) zu 240, den Mittlern (medianus) zu 200 und den Geringen zu 170, beziehungsweise ihre Frauen zu 480, 400 und 320 Schillingen.

Wie man sich die Vertheilung des Erbeigenthums auch denken mag, den reichlich damit Bedachten musste auf rechtmässige oder unrechtmässige Weise eine Masse von Wildboden zufallen über den sie nach Belieben, ohne durch die Strenge des Erbrechts gebunden zu sein, verfügen konnten. Solches nicht einmal der gänzlichen Entäusserung oder Verschenkung, geschweige denn erblicher Nutzniessung, entzogene Vorland war das Alod. Die gäng und gebe gewordene Erklärung des Wortes: al-od (ganz-eigen) ist, sobald man a-l-od liest, nicht unbedingt zu verwerfen, an sich aber bedeutet weder al: ganz, noch auch od: eigen. Die Berufung auf die nordischen Sprachen, die für die ältesten Entwickelungszustände der Deutschen lange nicht so schwer ins Gewicht fallen als die Sprachforschung gewöhnlich glaubt, beweist keineswegs was damit bewiesen werden soll, denn Biörns Versicherung (Isländ. Lex. II, 121), *ódal* bedeute im Isländischen allodium, res derelicta, *ódalsjörd* einen hereditarius, enthält einen handgreiflichen Widersinn. Odal (fries. othol) ist dasselbe was leod: gedüngte Nehrung (od-al), und mit Recht vergleicht Maurer [1]) es mit athæl, ædhel, athælbit (Edelbissen, Adelsgut). Adelig ist der Grundeigenthümer der auf sein Feld Mist fahren lässt; weil das Grundstück nach dem Gesetz natürlichen Erbfalls bei der Familie bleiben muss, wird es alt (ald, old, auld, al, ol, eal): langgenährt und langnährend, wovon der Eigenthümer den Namen ealdorman, aldirmon, ouderman, olderman, holdermann führt. Der Bauernadel ist der einzige echte Adel, aber der Bauer liebt das viele Reden und Umstände-

[1]) Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, 205.

machen nicht, eben weil er die längste und zugleich einförmigste Geschichte hat. Die Geschlechter kommen und gehen wie der Frühwind über die Saaten, der Herbstwind über die Stoppeln des Erbackers streicht. Wo im nordöstlichen Deutschland „Altsitzer“ vorkommen, wie im Havelland, da verkünden sie das Alter ihres Stammguts.

Gerade das Gegentheil von leod und odal ist alod. Gleichwie amund den vom Munde los, weg, abseits Gekommenen, ἄχαιος (ἀ-καιος) einen von den Brandopfern oder der Opferverbrennung Entfernten ausdrückt, so hat alod (a-leod) den Sinn des nicht zum unveräusserlichen Erbacker Gehörigen, von Vorland (furnaccar, andezena, andecawere, arigawere) das zum Erbgut hinzukommt und mit dem eisernen Grundstock desselben nicht unwiderruflich verbunden ist. Damit fängt das unbewegliche Grundeigenthum an beweglich zu werden: es folgt nicht mehr nothwendig dem natürlichen Gesetz der Schwere und dem durch dieses bedingten Laufe des Bluts, kann vielmehr mit warmer oder kalter Hand weggegeben werden, ohne dass der natürliche, darum mit dem Erbacker verwachsene, Erbe gesetzlichen Einspruch dagegen erheben könnte. Gerade das Veräusserungsrecht, das nach neuern Rechtsbegriffen dem echten Eigenthum anhaftet, würdigte in den Augen unserer Vorfahren den Grund- und Bodenbesitz herab, weil es zum Wesen des Weidebodens und Wiesengrundes (fundus) gehörte und dadurch die Eigenschaft des Wechselnden, Zufälligen, mehr oder weniger Gleichgültigen und Werthlosen erlangte. Die Beweise dass die mittelalterlichen Schriftsteller keinen andern Begriff mit dem Alod verbanden, sind überall zur Hand. Die älteste und wichtigste Bestimmung enthält die L. Sal. c. 79: stirbt ein Mann kinderlos, so soll die überlebende Mutter die Erbschaft bekommen, ist sie nicht mehr am Leben Bruder oder Schwester des Erblassers; weiterhin die Mutterschwester und so fort nach den natürlichen Verwandtschaftsgraden. Der Schluss lautet: De *terra* vero nulla in muliere hereditas est, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra perteneat. Die Ueberschrift des Kapitels: De alodis kann nichts anderes meinen als die bewegliche Habe, das zum Erbstück als Bekleidung gehörende Fahrgut und Geld. Nun steht zwar in

einer Urkunde Childeberts III. vom Jahre 709 [1]): Tam de alote quam de comparato seo de qualibet adtractho, sodass es den Anschein gewinnt alote und comparatum werden sich entgegengesetzt; es ist dies aber keineswegs der Fall, der Sinn vielmehr der dass sowol Liegenschaften als erworbenes Fahrgut, wenn sie nur äusserlich an das (unveräusserliche) Erbland herangezogen, mit diesem verbunden seien, der freien Verfügbarkeit des Eigenthümers unterliegen. Der Lodenacker war eisern und unbeweglich, es konnten aber Bestandtheile daran geheftet sein die sich willkürlich davon ablösen liessen, wie sie zufällig angenestelt worden waren. Andere Urkunden besagen das Gleiche. Donatio quam fecit B. de alodo propriæ hereditatis suæ [2]): von dem was zum Erbacker hinzukommt, seine Aussenseite und Bekleidung ausmacht. Trado et transfundo alodum [3]): die hereditas terræ, genauer die hereditas terræ leudis (L. Angl. et Werin. VI, 5), war untradirbar weil sie fiel und fallen musste (L. Sal. 79). Et illorum alodes de hereditate et de conquisito ... sed et de illis alodibus quos de mea donatione habuerunt (a. 860). — Allodes illorum quos de hereditate et de tali conquisitu qui de nostra donatione non venit, et quos senior noster domnus imperator eis dedit. — De suo alode que ad illum advenit de servo suo G. condam (Ende des 10. Jahrhunderts). — Vellent in alodiis nostris edificare (a. 1089). [4]) Vorland oder Lehngut ist in der L. Baiuw. (I, 2, 1) mit der Verordnung gemeint: ut nullus liber Baiuwarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat, was volle Bestätigung durch die L. Alaman. (Lantfridana, 53) findet wo zu den beweglichen Habseligkeiten, wie Gold, Silber u. s. w. gefügt wird: qualecumque habet alodo.

Gleichzeitig mit dem Alod enträthselt sich der langobardische *aldio* (aldius), von dem man annehmen darf dass die Langobarden ihn von der Zeit her, da sie noch mitten unter Sachsen siedelten, dem sächsischen *liddo* nachgebildet

---

1) *Bréquigny*, Diplom. Chart. 382.
2) *Guérard*, Irminon, II, 116, n. 305.
3) Ib. 129, n. 48.
4) Ib. 361.

hatten. In den sächsischen Urkunden treten die liddones nicht allzu selten unmittelbar nach den servi und gleichgestellt mit den „Mundschatzpflichtigen“ auf.[1]) Auch der aldio gehörte zu den Zinspflichtigen (tributarii), aber er gehörte auch fest zum Erbacker, war alodio (alodius) und konnte vom Vorland, das er gegen Erbzins baute, nicht willkürlich entfernt werden. Das Wergeld für die einem reichen Grundeigenthümer untergebenen Leute stellte sich folgendermassen. Für den Gasind wurden bezahlt 80 Schillinge, für den Aldio 60, für den höhern Hausdiener 50, für den gemeinen 25; der Oberschwänemeister galt 50, ein gewöhnlicher 25, ein Ochsenknecht 20, ein Viehhirt 20, der Viehjunge 16 Schillinge und ebenso viel der leibeigene Bauer. Von allen den dienstbaren Geistern gehörte der Gasind allein nicht zur nutzbaren Mundschaft, wol aber war der Patron sein Ehrenmund, gewissermassen Adoptivvater, ein Verhältniss das die Stellung der Antrustionen zum Monarchen am einfachsten wiedergibt. Der Aldio dagegen war zinspflichtig, jedoch nicht gleich den gemeinen Knechten die zwischen Leibeigenschaft und Dienstmiethe in verdächtiger Mitte standen, denn dafür dass er nicht in der Armee diente, hatte er an den Grundeigenthümer eine bestimmte Pachtquote abzuführen, übrigens aber befand er sich, einige ausserordentliche Belastungen abgerechnet, in einer ganz erträglichen und ziemlich unabhängigen Stellung. Nicht einmal dazu verpflichtete sein Name dass er bei erfolgter gerichtlicher Vorladung durch seinen Patron vertreten sein musste, denn im Ed. Liutpr. (c. 68) wird dies nur von den Aldionen gefordert qui de persona sua aldiones sunt. Es musste demnach Aldionen geben die es lediglich ihrer Stellung und nicht ihrer Person nach waren, und nimmt man eine wichtige Brixener Urkunde vom Jahre 773 hinzu worin casæ *aldiaritiæ* und *aldiales* zusammen genannt werden, so grenzt es an Gewissheit dass im

---

[1]) aut servos et liddones et ceteros ex eos qui censum persolvere debent quod mundscat vocant (Priv. Arnulf. Reg.); aut servos vel liberos vel Liddones et ceteros ex eos qui censum persolvere debent quod mundschat vocatur (Henr. II. Priv. a. 1002. id. a. 1023. 1028. Henr. IV. Præc. a. 1057).

ersten Falle Pachthöfe mit Pflugland, im zweiten mit Weideboden gemeint sind. Der italienische Name für Pächter bedeutet jetzt noch einen Viehzüchter und die rechtliche Stellung eines solchen. Man hat sich hin und her den Kopf darüber zerbrochen wie es mit dem Pachtschilling der Aldionen bestellt gewesen sein möge: Cassiodor (II, 17) spricht von den *Tertiarum* illationibus und das Capitular Sichards von Benevent (a. 836) handelt umständlich von den *Tertiatores:* einmal dass sie ausser den herkömmlichen nicht mit weitern Zinsen (responsaticum, pensiones, exenium) und Hand- und Spanndiensten (angariæ, calcariæ) zu belasten, sodann nicht zum Kriegsdienst heranzuziehen seien. Eine Neapel-Nolanische Urkunde [1]) erwähnt Tertiatores communes de fundo Maternum, welche eine Witwe und ihr Sohn an eine Kirche in Neapel, Mann und Frau um den Preis von 24 Goldschillingen, die Kinder um den halben Preis unter der Bedingung überliessen: (ut) vindendi, commutandi, alienandi liberam habeatis potestatem, mit dem weitern Zusatz: nec deinceps a gente Langobardorum de predictos tertiatores aliquam requisitionem facimus. Dass darunter Aldionen zu verstehen seien, d. h. dass die langobardischen Aldionen ohne Ausnahme die Tertiæ an ihre Patrone abzuführen gehabt haben, liegt recht wohl im Bereich der Möglichkeit, findet jedoch eine Bestätigung weder durch ein Gesetz noch durch eine Urkunde aus der eigentlichen Lombardei; dagegen weisen die Quellen mit aller Entschiedenheit die Annahme zurück dass es dem Patron gestattet war seinen Aldio zu „verkaufen, zu vertauschen oder auf andere Art zu veräussern", und wenn die Worte (vendere, commutare, alienare) mehr bedeuten sollen als die breitspurige Wiederholung römischer Rechtsformeln, so bleibt nichts anderes übrig als an Scharknechte zu denken die in Unteritalien etwas besser als Sklaven, aber schlechter als Colonen gestellt waren.

Die langobardischen Pachtverhältnisse drehen sich um den resedens *livellario* nomine (Ed. Liutpr. 92. 133) und den (servus) *massarius* (Roth. 234). Eine Cremoneser Urkunde vom Jahre 650 enthält die Worte: astiteutico et livellario

[1]) Regii Neapolitani Archivii Monumenta, I, 1—5.

nomine, jenes augenscheinlich verschrieben für emphyteutico, und eine Urkunde von Farfa (a. 764) erwähnt coloni qui liberi sunt, aber, wenn sie abziehen, den Mundschatz (mundio) bezahlen müssen; womit sich endlich eine Urkunde (a. 736) vergleichen lässt die massarii, coloni liberi, residentes zusammenstellt. In allen den Fällen werden Hintersitzer zu verstehen sein, alle ohne Unterschied zinspflichtig und darum wehrlos, mochten sie zu den pertinentes ohne oder zu den liberi mit Abzugsrecht gezählt werden. Die libellario nomine übernommene Pacht wurde so wenig von der „Buchung" (libellus) benannt als das angelsächsische bocland: anfänglich hiess so das Recht des Weidetriebs oder der Hutung, worüber selbstverständlich früher oder später schriftliche Verträge abgefasst werden mussten, zumal auf den Latifundien oder Latenhutungen die ihres Umfangs wegen zu verwickelten Pachtsystemen Anlass gaben. Kaum anders kann es sich mit den *massæ* verhalten haben, von denen es nach Cassiodor (VIII, 33) possessores und conductores gab. Mag es hier unerörtert bleiben ob der Begriff des Possessor, wie ihn die Ostgothen und zuerst auch die Langobarden aus der römischen Kaiserzeit herübernahmen, anders zu deuten ist als man ihn bisher deutete: so viel leuchtet ein dass unter massæ die Staatsdomänen zu verstehen sind, und dass nichts der Annahme widerstreitet unter possessores Erb-, unter conductores Zeitpächter zu verstehen. Denn possessores hiessen nicht Grundeigenthümer, sondern Grundbesitzer und waren sie darum mit der Curie, wie die Plebejer mit den Patriciern, nur durch ein consortium (Mittheilhaberschaft) verbunden. Schwieriger ist die Ableitung des Wortes massa, auch wenn sein Zusammenhang mit manere und mansus keinen Anstand finden sollte. Sehe ich recht so wird durch massa sowol die Zusammengehörigkeit einer grossen Grundfläche als das dauernde Besitzrecht einer auf derselben angesiedelten Menge ausgedrückt, die einen vom Eigenthümer angewiesenen Wohnsitz (casa massaricia), aber keine Heimstätte hat. Sieben solche Pachthöfe gehörten dazu, sollte ein Grundeigenthümer, mit der Verpflichtung einer entsprechenden militärischen Ausrüstung, für adelig gelten: Grundherr sein cum territoriis, ædificiis, familiis, casis massariciis, aldiariciis, bovulcariis

(Ochsenställe), vaccariciis, wie es in einer Schenkung des Königs Desiderius an das Kloster Farfa heisst. Den massarius rechnet das Ed. Roth. c. 234 zu den Knechten (servus massarius), man darf aber nicht übersehen dass durch das vorangehende Kapitel den eigentlichen Knechten (servi) verboten wurde ohne die Erlaubniss ihrer Herren Land, Sklaven (mancipia) oder sonstigen Besitz zu verkaufen oder freizugeben, was doch nur unter der Voraussetzung möglich war dass der servus zu seinem Herrn im Verhältniss eines an die Scholle gebundenen Hintersassen stand. Dem Massarius gestattete das Gesetz von seinem Peculium Ochsen, Kühe, Pferde und Kleinvieh an einen Genossen zum Gebrauche zu leihen; zu verkaufen nur dann wenn es zum Zwecke geschah das Anwesen (casa) im Stande zu erhalten. Nicht einmal der Freie, der gegen Zins seinen Wohnsitz in fremdem Hause nahm (si quis liber homo in casam alienam introierit ad residendum et ei censum reddendum), durfte von seinem oder seiner Frau Mitgebrachtem etwas kaufen, wollte er sich nicht Ungelegenheiten bereiten und den Kauf rückgängig machen (Ed. Liutpr. 133). Der langobardische Massarius entsprach also denjenigen kleinen Leuten die in Frankreich und Deutschland, seit der Normannenzeit auch in England, auf einem mansus oder manerium sassen (mansionarii); darin aber wichen die fränkischen Einrichtungen ganz entschieden von den sächsisch-lombardischen ab dass man in Frankreich sogar *mansi ingenuiles* anerkannte, die ohne Zweifel von solchen Pächtern bezogen wurden welche das Fahrgut und die Bodenbekleidung mitbrachten. In den fränkischen Urkunden begegnet man hin und wieder Bezeichnungen wie terra oder medietas *absa, mansus absus*, auch ist von einem mansus indominicatus inter mansos vestitos et *absos* die Rede [1]: — sollte nicht der englische absentee, der Gutsherr der seine Renten auswärts verzehrt, darauf zu beziehen und absus als Abwesenheit der Bodenbekleidung (leer) zu deuten sein? Absum — bin abwesend, nicht da. Wenigstens der Zusammenhang an den betreffenden Stellen spricht keineswegs dagegen und ein mönchslateinisches absum, auf einer Tafel verzeichnet die

[1]) Irminon, II, 31. 116. 120. 274. 364.

Pachtliebhaber herbeizulocken bestimmt war, würde zur Erklärung des mansus absus vollständig hinreichen. Auch hier hätten wir ein Bleiben (manere), aber eben nur der Menschen und ihrer beweglichen Habe; sie haften fest am Boden, jedoch blos als ein dauerndes Bekleidungsstück desselben: mit ihm verwachsen können sie nicht. Diese Abhängigkeit, welche eine ganze Stufenleiter ähnlicher aber nicht gleicher Stellungen durchlief, hat die fränkische Geistlichkeit mit besonderer Liebhaberei ausgebildet und als ein Zuchtmittel benutzt um Knechte und Mägde zum Fleiss und zu einer ordentlichen Wirthschaft anzuhalten.

Schon die geschichtliche Entstehungsweise der *Aldionen* bürgt dafür dass von Ingenuität bei ihnen nicht die Rede sein kann. An manchen Stellen, auch hinsichtlich der Bussgelder, finden wir die aldii und aldiæ den servi und ancillæ gleichgestellt; der nicht amund und fulfreal gemachte Aldius durfte ohne Erlaubniss seines Patrons, der aber nicht sein Herr (dominus) war, weder Land noch Sklaven verkaufen, letztere auch nicht freilassen (Roth. 235); es ist aber nirgends gesagt dass er über sein übriges bewegliches Eigenthum nicht frei verfügen konnte, was der massarius nicht durfte. Unter Karl dem Grossen wurde (a. 801) durch ein Capitular verfügt dass aldiones und aldionæ in Italien zu ihren Herren dasselbe Dienstverhältniss (servitus) einnehmen sollten wie die fiscalini und lites in Frankreich. Knechte konnten zu Aldionen freigelassen werden, jedoch nicht auf dem Kreuzwege weil dieser volle Freiheit gewährte, und befanden sich fortan ihrem langobardischen Patron gegenüber in der Lage von Brüdern oder andern freien Verwandten (Roth. 224, 3). Räthselhaft bleibt es wie *aldea* und *aldeanus* nach der pyrenäischen Halbinsel gelangten, denn mit Diez (II, 86) sie aus dem Arabischen abzuleiten ist ganz unstatthaft. Da der spanische aldeano oder Bauer ehedem das meiste mit dem langobardischen Aldio gemein hatte, auch beide später in dieselbe Lage von Dorfbauern kamen, entspricht auf beiden Seiten der alte sowol als der neuere Name der Sache. Den *vasus* haben die Franken in Italien eingebürgert; indessen fehlt es bei den Langobarden nicht an einzelnen Bezügen welche die merkwürdigste Erscheinung des Mittelalters als aus dem ge-

sammten Verfassungsleben der germanischen Stämme naturgemäss hervorgegangen bereits errathen lassen. Der Stand, der bei den Burgundern durch mediocres, bei den Alamannen durch mediani kenntlich gemacht wird, entspricht den zwischen Adel und Litenthum mitteninne stehenden Ganzfreien, dem wohlhabenden Bürgerstande wie die neuere Sprache sich ausdrücken würde; obwol es sehr wohl möglich ist dass der alamannische Medianus, im Gegensatz zu dem Stande der freien Alpenhirten, einen zur Mitengemeinschaft oder zu einer Innung von Ackerbauern gehörenden Wehrmann ausdrücken soll. Zu der Verordnung im Ed. Roth. 157, der von einem natürlichen Sohne Erzeugte könne nicht Erbe sein ausser wenn er den Vorschriften des Gesetzes gemäss als solcher eingesetzt worden, enthält die Handschrift in La Cava die Glosse: homines metiani qui *non* sunt nobiles, wie Vesme liest, qui *nunc* sunt nobiles in C. Troyas Text. Die Erklärung gilt dem Worte *threus*, dem Namen des filio naturali generatus. Zwischen den beiden Lesarten fühle ich mich ausser Stande zu entscheiden, obschon mir Vesme das Richtige zu haben scheint; dagegen ist es ausgemacht dass der langobardische threus den in dritter Generation Geborenen oder Enkel bedeutet, wie trino den Unterarm als drittes Glied bei der Berechnung der Verwandtschaftsgrade. Jedenfalls enthält das Gesetz einen gewaltigen Eingriff in das Erbackersystem, mag die Erbeinsetzung durch den zur Erbschaft berechtigten natürlichen Sohn oder, weil dieser dazu kein Recht hatte, durch den Grossvater geschehen vorgestellt werden. Man hat es zu thun mit einem Gemeinfreien der auf natürlichem Wege seinem Grossvater nicht succediren, wol aber testamentarisch dazu berufen werden kann, nachdem im Ed. Roth. (c. 160) die Beerbung eines ohne rechtmässige männliche Nachkommenschaft Verstorbenen dahin festgesetzt worden war dass seine rechtmässigen Töchter oder Schwestern die Hälfte, die natürlichen Söhne ein Drittel, die rechtmässigen Anverwandten, oder an ihrer Statt der Königshof, ein Sechstel erhalten sollten, während von dem Mundschatz der Erbinnen ein Drittel auf die natürlichen Söhne, zwei Drittel auf die rechtmässigen Erben oder den Königshof kamen. In derselben Richtung ging das Lehnwesen und der

Lehnstaat weiter. Der *vasus* ist im Grunde nicht mehr und nicht weniger als ein unter veränderten Umständen wieder ins Leben gerufener, gleichsam aus den Wogen der Sindflut geretteter Thius, ein „Waser" anstatt des untergegangenen „Dieser". Ohne „Gesellen", „Burschen", die unter ihm standen und ihm zugleich zu lustiger Gesellschaft dienten, konnte der in einen Grundeigenthümer umgewandelte germanische Offizier es nicht lange aushalten, zumal als er das flotte Leben gewahr wurde das die Antrustionen am Königshofe führten. Es kam nur darauf an aus Knechten Leute zu schaffen, die den Mussdienst als einen Ehrendienst ansahen und bereitwillig hinter ihrem Herrn herritten wohin er sie führen mochte. Längst waren die ministeriales als Wirthschaftsdiener im Edelhofe eingebürgert: warum sollte man sie nicht in den Harnisch stecken und eine in Kriegs- und Friedenszeiten stets bereite Leibwache aus ihnen bilden? Mit diesem Charakter treten die vasi in der Geschichte auf, und zwar als besonderer Stand gesetzlich anerkannt zuerst bei den Alamannen, da der vassus ad ministerium der L. Sal. (35, 5) noch dem Hufschmied, Goldarbeiter, Schweinehirten, Winzer und Streuknecht gleichgestellt wird. Was die Alamannen bei ihrem ersten Erscheinen waren, das blieben sie bis in die neueste Zeit — Aelpler und Lanzknechte. Ihre Urgeschichte, so sehr sie sich in das Dunkel einer geographisch und culturhistorisch zerklüfteten Vergangenheit hüllt, verbirgt eine der wichtigsten Uebergangsperioden in dem Verlaufe menschlicher Gesittung. Alamannen sind Wehrmänner, die sich von Viehzucht (ala) nähren, somit, wennschon nicht insgesammt so doch in ihrem Grundstock, ein freies Hirtenvolk vorstellen, als welches ihr ältestes Volksrecht sie in unverkennbaren Zügen schildert — Almenmannen, Alpmannen.

Der kunstmässige Weidetrieb bildet sich in grasreichen Gebirgsgegenden, deren Bevölkerungen sich bereits an bürgerlich geordnete Zustände gewöhnt haben, von selbst. So sind namentlich die Langobarden dieser reichen Quelle wünschenswerthen Wohlstandes nicht fremd geblieben, wie ihre Urkunden bezeugen die nicht blos montes, pascua, alpes erwähnen, sondern die Gebirgsweiden (al-pē: Viehnahrung, wovon der Singular in der schwäbischen Alb) näher als alpes

gagii (gagios) bezeichnen. Das Madrider Glossar, obwol strotzend von Thorheiten, bemerkt: gagio i. e. *gualdum*, worin „Wald“ nicht zu verkennen ist, denn das Cavenser Glossar sagt übereinstimmend: gajo i. e. silva regis (Roth. 319), d. h. f-agio (vagari), Viehtrieb, Gebüsch- und Weideboden, ital. gazzo, cazzo, franz. gage: Viehpfand. Hatten sich nun aber die Ackerbauern zusammengethan, so liess sich ein Gleiches von den Alpenhirten um so mehr erwarten als das Weiderecht und die Hutung des Weideviehs böswilligen Ein- und Uebergriffen noch weit mehr ausgesetzt sind als gefenztes Pflugland. Alpen gibt es auf unserm Erdball so viele als Gebirgszüge mit Weidegründen vorhanden sind, und gesetzliche Bestimmungen über Weidetrieb hatten die Hirten des Himalaya lange bevor die alberer, alber (Aelpler, wovon albern) der Schweizer und Langobarden sich ihrer erfreuten. Man hat Almend (fries. elmente, altschwed. almennings mörk) durch alamannida (Verein freier Männer) gedeutet [1]: in Wahrheit ist es das Almland der Gemeinde wovon sich alle nähren dürfen (al-m-end, Matte), unterschiedlich durch Viehtrieb oder Anbau, und Almosen (ags. ælmesse) hat den Sinn von Almendvieh (ags. ælmes-, elmes-feoh) in der Bedeutung einer dem Armen ertheilten Begünstigung seine Kuh auf die Gemeindeweide treiben zu dürfen. In Baiern sagt man vom Weidetrieb eines Bauern, er habe eine halbe, eine ganze *ellemode*. [2])

Unter den Alamannen trat infolge der Natur ihres Landes ein Stand der Aelpler mitten zwischen Freie und Unfreie. Waren die Freien in die gewöhnlichen drei Klassen getheilt, deren letzte sich wie bei den Sachsen nur dadurch gebildet haben kann dass man einem Theile der Gemeinfreien das Wergeld aufbesserte (L. Alam. fr. II, 37: vicini qui meliores sunt a minoflidis vicinis), so gab es neben den eigentlichen Knechten (servi) auch Leten, die im Bussgeld um ein Viertel höher geschätzt waren als jene (fr. II, 28. 29), wogegen in einer Nachtragsverordnung (89, 2) die *lesa* (lisa) zu 3 Schillingen, die gemeine Magd (ancilla) zu 1 Schilling verrechnet

[1]) *Grimm*, Wörterbuch, I, 237.
[2]) *Schmeller*, I, 46. 49.

wird. Die Zunft der Senner hiess compascua *minoflidis,* der einzelne Theilnehmer minoflidus (L. Alam. II, 37. 40), auch minoflidis. Grimm (R. A. 319) übersetzt flid, flet, flezi durch genealogia, contubernium: es fragt sich nur wie sprachlich dahin zu gelangen ist? Nicht viel später als der Pactus Alamannorum entstand (wahrscheinlich vor 580), ertheilte Papst Johann IV. (a. 664) einen Freibrief [1]) an eine fränkische Aebtissin, mit Namen Magdefledis, „Mägdeflechterin“, wie ich glaube, von ahd. *flehtan* (flectere); und wenn eine deutsche Glosse zu Isidor (Origg. de mensuris) ein *flizari* (flizzari) enthält, so meint sie ein mit wit, wite, wide gleichbedeutendes Ackergeflecht, nhd. „flur“ in der doppelten Bedeutung der umhegten Ackerflur und der Hausflur (ags. flet). Es muss indess für ausgemacht gelten dass goth. flodus (Flut, Fluss), ahd. flazzi, Flötz, Floss, Fliesse, sodann Flöte und Flucht in der Anschauung des Verflechtens und Ineinanderschiebens zusammentreffen, so zwar dass durcheinanderlaufendes Heerdenvieh (*f*-lids, liz, altn. lidh von goth. liudan) den ersten Anstoss gab. Ein Geflecht, aus was es auch gefügt sein mag, gleicht in Wellen fliessendem Wasser und umgekehrt. Um so weniger ist es zu loben dass man in der von Graff (Diutiska, I, 346) mitgetheilten Stelle: die eime fürsten wol gezam zuo *fleze* unde ouch zu bette, das Wort fleze auf gesellschaftlichen Umgang bezogen hat, während es eine fleissige (flize) Hausfrau bedeutet. Noch weniger Anstand erweckt *mino.* Apulejus versteht unter minare Vieh treiben, Papias erklärt es durch ducere de loco ad locum, und dem entsprechend heisst es in der L. Burgund. (23, 3): Quod si animalia dum de dampno ad clausuram *menantur;* c. 104: Quicumque asinum aut unum diem aut duos in ambascia *menare.* Es ist franz. mener; indess darf man nicht übersehen dass in den deutschen Texten *minare* vom „Suchen“ (Miniren, Wühlen) verstanden wird, so namentlich in der Ueberschrift von L. Sal. 37: De vestigio *minando*, worunter das Verfolgen der Spuren eines gestohlenen Stückes Vieh gemeint ist. Deutlicher drückt sich die L. Baiuw. aus [2]): si unam

---

[1]) *Pardessus*, Dipl. II, 78.

[2]) *Pertz*, Legg. III, 317 und *Merkel,* n. 79.

(vaccam) contra legem *minaverit*, quod suezcholi (Kuhsuche) dicunt. Noch im 13. Jahrhundert kommen *minatores* porcorum (swintribære) vor, in der (mährischen) Rügung von Urbau aus dem Jahre 1604: ein Menner auf die Ross. Die alamannische minoflidis war eine Verflechtung solcher „Menner" (Miner), die ihr gemeinschaftlich auf die Matten getriebenes Vieh, wenn ein oder das andere Thier gestohlen wurde, auch gemeinschaftlich suchten, sich anheischig machten den Spuren nachzugehen bis man desselben wieder habhaft geworden. Man würde sich aber sehr täuschen wenn man voraussetzte die Nachspürer wären auf ihre eigene Spürkraft beschränkt gewesen: der *laitihunt* (Leithund) des Alamannenrechts, „ille doctor (ductor) qui hominem sequitur ducit" (will sagen: der den ihn an der Leine haltenden Mann nach sich zieht, wenn er einmal auf der Fährte ist) musste das Beste thun. Es lässt sich minoflidis füglich durch „Spurverein" übersetzen. Das durch die Gemeinsamkeit der Interessen bedingte gemeinsame Suchen, wobei den etwaigen Verlust alle zu tragen hatten, spricht sich vernehmlicher in mino aus weil m-ine (Minne, ags. mæne, unser „mein") einen Verein von Nachkommen oder Verwandten bedeutet, wie „Mähne" ein Haargeflecht. Ist ja auch Minerva sowol die Göttin des Geschlechterackers als der Schutz (minare) den sie den arva angedeihen lässt. Selbst *gemain* (Gemeine, Gemeinde), *mitgemainer* [1]) (Gemeindegenosse) entstanden aus mino. Alamannische Senner enthielten von jeher den besten Naturstoff zu brauchbaren Lanzknechten. Jener Herzog Buccellinus, aus dem man den westgothischen buccellarius so vernehmlich heraushorcht, derselbe der zur Zeit des Narses dem Frankenkönig Teudepert Heerfolge leistete, stand an der Spitze einer solchen „Ine" von Ochsentreibern die unter ihm als Soldtruppen dienten, weshalb er verpflichtet war die Beute, die er reichlich in Italien machte, an seinen Brotherrn abzuliefern. Auch an die Baiuwarier mag erinnert werden. Solange sie Bojer hiessen, lebten sie ausschliesslich von Viehzucht (bos) und nach Hirtenrecht (jus), als Stierer, Steirer; nachdem sie, den südwestlichen Stämmen näher ge-

---

[1]) *Schmeller,* II, 588.

rückt, mit der Viehzucht den Ackerbau verbanden, wurden aus den Bojern Baiuwarier: Boifarier, Ochsenfahrer, deren Genealogien (L. Baiuw. 3, 1) dasselbe waren was die faræ der Burgunder und Langobarden. Ob die Baiern keltisches oder slawisches Blut in sich aufgenommen haben, ist gerade so unerheblich als wenn man fragen wollte ob Alamannen, Schwaben, Gothen, Franken von rein deutschem Blute gewesen.

Was für die alamannischen Senner die minoflidis, das war für die fränkischen Ackerbauern *mitio* (mitium) oder *mithio*, häufig wiederkehrend in der stehend gewordenen Formel: vel undecumque ipse legitimo redebet *mitio.* [1]) Alles bisher darüber Gesagte gehört in das Reich mislungener Vermuthungen die sich das Urtheil selbst sprechen: mitium ist aus mita in der L. Baiuw. (XI, 10, 2) gebildet und drückt eine Mitengenossenschaft, d. h. eine Innung von Bauern aus, sei es dass ihnen das Ackerstück eigen gehört, sei es dass sie Vorland gemeinschaftlich in Pacht nahmen und dafür das Mitium an den Grundeigenthümer zu entrichten hatten. Die gemeinschaftliche Wirthschaft brachte es mit sich dass Alle für Einen und Einer für Alle einzustehen hatten: es ist ein Verein von Eid- und Treugenossen (trustis, L. Sal. 66), wovon jeder Einzelne (mitius) die Spur des Diebes aufzusuchen hatte (dum vestigio minant) wenn einem seiner Kameraden etwas abhanden gekommen war. Wer ihn im Nachforschen aufhielt (mitius fristatus, fristitus) oder schlug, wurde zu einer Strafe von 62½ Schillingen verurtheilt. Hielt der Bestohlene selbst den Dieb an, so gehörte ihm das ganze Strafgeld, war es einer seiner Trusten, so hatten sich beide darein zu theilen. [2]) Hatte ein Trustis vor Gericht zu erscheinen und konnte keinen Wahrheitszeugen zur Stelle bringen, so musste der Verein für ihn Bürgschaft stellen [3]), und zwar vor dem für die Antrustionen bestimmten Gerichte. [4])

---

[1]) *Roth*, Geschichte des Beneficialwesens, 164, n. 230. *Waitz*, II, 292. 293.

[2]) Decret. Chloth. regis, 2.

[3]) necesse est ut mitium fidem faciant. (Ed. Hilper. 6.)

[4]) ubi antrustiones suo mithio redebent, wie L. Sal. 96, 1 zu lesen ist.

Aus der Solidarität aller einen Trustenverein bildenden Theilnehmer ergab sich von selbst dass Schenkungen nur innerhalb der Genossenschaft gestattet waren, da Haben und Sollen, Gewinn und Verlust dem Gebote eines jeden und jegliches bindenden Gesellschaftsvertrags untergeordnet waren. Ut nec colonus nec fiscalinus *foras mitio* possint aliubi traditiones facere — verlangt ein Capitular vom Jahre 803. Um so weniger konnte es dem Patron der Innung, die alle Merkmale der spätern Gilden an sich trägt, benommen sein über den Mitenzins (mitiacum) nach Belieben zu verfügen, ein Recht wovon schon Chlodowech I. im Jahre 510 Gebrauch machte.[1]) Wenn es ein Jahrtausend später in dem „Magdeburgischen Process" (aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts) heisst: „so thut ihn der Richter in den „*meydebann*" und erkendt das niemand ihn in dem Gerichte hausen noch hegen soll", so wird man wol das Recht haben an einen „Mitenbann", die Ausschliessung von den Wohlthaten des Mitiums zu denken. Die Mitengemeinschaft dient dem ökonomisch-bürgerlichen Begriff der „Nachbarschaft" zur Grundlage: να (Ἀϑῆνα), nos, nus, nah, nach drücken Zusammenwohnen und gemeinsame Arbeit aus, daher viele Orts- und selbst Flussnamen, wie Andernach, Nahe, im Gegensatz zu sal Ansiedelungen geringer Leute vermuthen lassen. Die Blutsverwandten, die bei den Salfranken zum Mitenverein gehörten, gibt die L. Sal. c. 58, übereinstimmend mit dem angelsächsischen Gewohnheitsrecht, als die drei nächsten Glieder (Knie) der väterlichen Magschaft an, welche für ihren Mitentheilnehmer die *medietas*, d. h. die Mitenbusse, zu zahlen hatten, so oft ein gerichtliches Erkenntniss gegen einen von ihnen vorlag. Medius wie modius wurden aus meta und mita gebildet. Als ein freiwilliges Uebergeben zur Mitengemeinschaft hat man die in den spanischen Urkunden so häufig vorkommenden Ausdrücke *medietas*, *communiare*, *incommuniare* zu verstehen. Modena in Oberitalien ist der Name einer Miten- oder Mutinnung, nichts aber berechtigt den durch und durch deutschen Namen jenes böhmischen Malers Thomas von Mutina, der im 14. Jahrhundert blühte, wegen der Lautähnlichkeit mit

[1]) Donat *miciacum* et res alias fisci sui. (Pardessus, Dipl. I, 57.)

Modena und Italien in Verbindung zu bringen. Er stammte aus einem Mutgeschlecht und wird den „Muth“ besessen haben den eine solche Genossenschaft ihren Mitgliedern einzuflössen pflegte; seine Unterschrift auf der Wiener Madonna: Qui opus hoc finxit, Thomas de Mutina pinxit — Quale vides lector, Rabisini filius auctor, besagt aber noch weiter dass er der Sohn eines Rabisiners gewesen, womit er sich nicht etwa als den Sohn eines jüdischen Rabbi, sondern eines Ra-*Fι*-siners (Pflug-Vieh-Wein-Geschlechtsgenossen) zu erkennen *gibt*. Der jüdische Rabbi freilich gehört gleichfalls zum ra-*Fι*. Ich kann mir gar nicht anders denken als dass in einer oben erwähnten unteritalischen Urkunde vom Jahre 748 die Worte: pro *metietate* dem auf der pyrenäischen Halbinsel einheimischen *communiare* entsprechen und dass die Witwe und ihr Sohn an die Kirche in Neapel eine ihnen gehörige Tertiatoren-Familie gegen eine geringe Entschädigung zu freier Verfügung überliessen, um in die Mitengemeinschaft (d. h. in den Schutz) der Kirchengeistlichen aufgenommen zu werden. Dieselbe Bewandtniss wird es mit der fränkischen *medietas* (zusammen mit terra und absa) und dem mansus *indominicatus* (einem Herrengut einverleibt) haben.

Der durch fast ununterbrochene Kriegszüge wach erhaltene Sinn für kameradschaftliche Vereinigung der öffentlichen und privaten Interessen innerhalb grösserer oder kleinerer Genossenschaften war allein im Stande die mittelalterliche Gesellschaft vor der ihr durch das Faustrecht drohenden Auflösung zu bewahren. Wer sich mit andern nicht zusammenthun, einem Kreise Gleichgesinnter sich anschliessen konnte, der war verloren, fiel unrettbar in die knechtenden Hände eines Mächtigen der ihn nach Kräften auszubeuten trachtete. Verbrüderung und Brudersinn haben unter den mislichsten Zeitumständen Wunder gethan und wenn sich auch Erscheinungen der Art dem Augenmerk entziehen, weil die gleichzeitigen Schriftsteller sie keiner besondern Beachtung würdigen, so haben sich noch immer Spuren genug erhalten um in das mächtige Triebwerk des mittelalterlichen Vereinswesens einen Blick zu thun. Der älteste Bestandtheil des salfränkischen Rechts nennt, abgesehen von der trustis dominica, zweierlei Vereine: *contubernium* und *druetis*, die in der Haupt-

sache dasselbe ausdrücken da die Glosse (c. 43, 2) contubernium durch dructi flido (drocfledio) wiedergibt. Beim Contubernium, das nur von verbrecherischer Genossenschaft gebraucht wird (c. 42. 43), erstreckt sich die Solidarität der Theilnehmer bis auf sieben (den Friedensschild): sind es mehr so trifft nicht mehr alle ohne Unterschied dieselbe Strafe, der Richter hat vielmehr durch ein regelmässiges Processverfahren die Unschuldigen von den Schuldigen zu trennen (c. 43, 1) oder nach drei Kategorien die Bussen zu vertheilen (c. 42, 2). Die *dructis* kommt in einer Novelle (41) als Brautgeleite vor und entspricht genau nhd. zug in der doppelten Bedeutung von Zug beim Trinken (einen guten Zug thun, haben) und Zug beim Geleitgeben (Leichenzug): goth. drauhts (Volk) das aber einer nähern Erklärung bedarf. Goth. *drauhsna* (drausna) (T. N. ψιχιον) stimmt insofern ganz zu ψιξ und ψιω als es gleichmässig vom Kaubaren und Schluckbaren, dem Bissen für die Zähne und dem Schluck für die Gurgel, ausgesagt wird. Goth. *drus* bedeutet Fall (driusan, st. draus, fallen), in activem Sinne Wurf, so zwar dass von dra, dri, dro, dru in derselben Richtung eine Menge Wörter auslaufen die ihren Stamm an (skr.) tri, τρεις, tres, drei haben. Zunächst reiht dructis (Zug) sich an goth. *dragan* (st. drog), eig. drangehen, ziehen, häufen, tragen, mhd. trecken, wovon „Trog“ (für angesammeltes, zusammengegetragenes Wasser und Futter); das anschauliche Moment liegt in einer Fortbewegung wobei der Einzelne zieht und gezogen wird: τρεχειν, goth. thragjan, mit treibender Spitze: goth. dreiban (treiben), draban (traben, tropfen, zertheilen, auseinandertreiben), threihan (dräuen, drängen), thriskan (dreschen), thriutan (verdriessen) nebst drohen, trutzen, treten (Tritt), draussen, drinnen. Sieht man näher zu so enthalten die goth. drauhts, fränk. dructis entsprechenden altfr. drecht, dracht (Anzug, Tracht Prügel), ags. driht (Zutritt), altn. drott (trotten: in Gemeinschaft reiten), mhd. trut, schweiz. trucht einen unverkennbaren Hinweis auf die Drei die erforderlich sind um den Pflug in Bewegung zu setzen — den Treiber und das getriebene Paar Stiere. Diese Drei sind in skr. tri enthalten: tres faciunt collegium, einen Zug der in *trustis* als Dreiinnung, Dreieinigkeit (is) und mit dem Troste

auftritt den ein Mitziehender für seine persönliche Sicherheit in seiner Begleitung findet. So weit entspricht trustis dem Comitat. Drugans heisst im Gothischen der zu Felde Ziehende (driugan), ga-drauhts Soldat der mit seinen Kameraden auf trautem Fusse steht, Vertrauen zu ihnen hat. Er zieht jedoch in ihrer Gemeinschaft nicht blos zu Felde, sondern trinkt mit ihnen auch den Wein aus einem und demselben Becher bis alle drugkans (trunken) sind — drincen buton scylde, harmlos zechen wie es in Hlodh. und Eadr. Gesetzen (c. 12) heisst.

So schwer es einem nüchternen Stockgelehrten auch ankommen mag an die altgermanische Trunksucht zu glauben, so wird der Culturhistoriker dennoch unbedingt zugeben müssen: solange sie gegorene Getränke kennen, haben die Deutschen gern und viel gezecht, daher goth. drigkan, driggan (trinken), drugkja (Trinker) als unzertrennlich nicht allein mit dem Soldatenleben, sondern mit allen kameradlichen Genossenschaften und Vereinen der alten Deutschen verbunden erscheinen. Dass eine Strafandrohung wie die in Nov. 41 (zur L. Sal.) enthaltene: si quis puella sponsata dructe ducente (ad maritum) in via adsallierit et cum ipsa violenter mœcatus fuerit — nöthig wurde, lässt sich mit der den Deutschen gleichermassen nachgerühmten Sittlichkeit schlechterdings nicht in Einklang bringen wenn nicht dem jedes bessere Gefühl empörenden Verbrechen die Spitze dadurch abgebrochen wird dass das gesammte Brautgefolge, die Braut selbst mitbegriffen, sich gewöhnlich bei solchen Gelegenheiten in trunkenem Zustande befand. Karl der Grosse verbot[1]) seinen Soldaten ausdrücklich sich gegenseitig zuzutrinken, und dass die L. Sal. (c. 43) einen besondern Paragraphen für den beim Gelage begangenen Mord enthält, spricht sehr für die Zweckmässigkeit der Verordnung. Alatrudua, alatrude mehrerer Codd. in Nov. 258[2]) entspricht einer mit Reliquien ausgestatteten und geweihten Basilika nur dann wenn es, entsprechend dem alacfalthio (ala Nehrung, ala-c ge-

[1]) Capitul. Bononiense, c. 6 (a. 811): Ut in hoste nemo parem suum ... bibere roget.

[2]) Grimm in Merkels Lex Salica, LII.

schlossene Nehrung), einen umschlossenen Raum bedeutet worin das Vieh genährt wird, das beigefügte trude aber einen Zug, eine Versammlung von Menschen die sich an dem Orte zu Opferung und Berathung zusammenfinden. [1]) Es ist eine Gemeindefenzung, aus dem heidnischen Sprachschatz die passendste Bezeichnung für die Kirche und ihre Zwecke, und zwar in einem noch weit höhern Grade wenn man goth. *alhs* (ναος) hinzunimmt: hals (ἁλς, saltus), ein durch Recht und Religion geschützter Ring von dessen Unverletzlichkeit „heilig“ herzuleiten ist. Eine naturgemäss geeinte Mehrheit, die ihren einfachsten Ausdruck in der dem Pfluggespann entnommenen Dreizahl (t-r-i: thii, Diener des r) findet und sich durch ein gleichgeartetes Bewegen und Thun von der ungeordneten Vielheit unterscheidet, musste dahin führen dass das Band, welches die in derselben Richtung sich fortschiebenden Wesen umschlingt, als ein sinnlicher Gegenstand vorgestellt wurde. Die dructis oder trude erlangte nach der Form der Fusstapfen, die sie hinterliess, den Sinn einer Verschlingung oder Schlinge, die als Trutenfuss schon bei den Pythagoräern den Bundesgliedern zum Erkennungszeichen diente, im Mittelalter mit dem Hexensabbat (Trinkgelag, daher Trude den Vorwurf der Trunkenheit in sich schliesst) in Verbindung gebracht wurde und gegenwärtig noch den müden Wanderer zum Rasten einladet. Der cervus domesticus signum habens, malb. *trowidio* (trochwidio, L. Sal., 33), derselbe der in der L. Ribuar. c. 42 cervus domitus vel cum *triutis* heisst, war ein zahmer Lockhirsch an dessen Füssen sein Herr Schlingen (pedica, c. 80) aus Wiedengeflecht befestigte damit die wilden Thiere, die jener an sich lockte, darin gefangen und festgehalten würden.

Hat man erst einsehen lernen, wie verkehrt es ist selbst bei den Wurzelwörtern eine Absonderung von Lauten vorzunehmen die nur leichte Wandlungen eines und desselben Grundlautes sind, so findet sich im Griechischen das dreiheitliche Zusammengehen, zugleich ein Schieben und Geschobenwerden mit dem wichtigsten Merkmal gemeinschaft-

---

[1]) Trautenau in Preussen und Trutenau in Böhmen waren Auen einer Dructis und gehörten einem (ags.) *drihten*.

lichen Kauens und Schluckens, so reichlich wie in keiner andern Sprache vertreten. Alle **Dreiungen** lehnen sich an δραω (tragen in Leidtragen), wovon δραμα (dramatische Handlung), und wenn τραγος Bock heisst, so meint die Sprache damit einen Dreigänger, der heerdenweise weidet, gleichwie die Turteltaube (τρυγων) in Gesellschaft gurrt, was im Tragischen oder in der Tragödie als **aufwallende** (οἰδαω, undare) Handlungs- und Ausdrucksweise von mindestens drei Mitspielenden wiederkehrt. An der τραπεζα sitzen drei, *eine* Handvoll (δραγμα) die sich festfasst (δραγμος), Seite an Seite gleich den Därmen (δερμα); beim θριαμβος der Dionysien halten sie einen dreimaligen Umzug (tri-ambitus), *was die* Römer bei ihrem Triumphzug wiederholten; δρομος ist ein Lauf, θρωσκω ein Hüpfen, τρυγαω ein Heimsen zu Dreien, τραπεω ein Keltern durch gemeinsames Trappen mit den Füssen; was durch τρεχω entsteht ist τρακτον (Dreck, Wachs); θριξ (Haar), θρυον (Binse), δρυς (Eiche), θριδαξ (Lattich), θριον (Feigenlaub), δρυσος (Thau) sind lauter Sammelwörter die unter einer Dreiheit von Aesten, Blättern, Tropfen u. s. w. vorgestellt werden müssen; τρωγλη (Höhle) muss Raum genug haben für drei die darin Unterkommen finden; am θρανος und θρηνυς (Bank) und auf dem θρονος muss Platz für *drei* Personen sein; τροπος ist was drei Gesichter (ὀψ, ὀψις) hat, wie das τροπαιον (Trophäe): entweder dreht sich die Mehrheit von selbst, oder man muss sich um sie drehen, wovon τρεπω, τροπη, τροπις (Kiel), τροπος (Riemen), τροχαω (sich wenden), τροχος (Rad), τροχια (Geleis). Τριβω ist drei Ochsen (τρι-βους) nachgebildet die sich aneinander reiben; θρυπτω, τρυχω bedeutet die reibende Bewegung der Zähne beim Kauen, θρυμμα, τριμμα einen Mund voll, τρυξ treibende Hefe, θραυω, θρασσω zermalmen, δρασμος Reissen, δρεπτω sicheln, τρωγω nagen, alle verwandt mit τρεφω, der Ernährung des Kindes (θρεμμα) durch die Aeltern (τροφος), aber auch mit τρυφαω (schwelgen, wovon Trüffel); θρασυς heisst keck, τραχυς widerborstig wie drei Säue.

Weit davon abstehend hat die Dreiheit im religiösen Bewusstsein der Griechen als gemeinsames Lautwerden göttlicher Stimmen und als verehrende Scheu der Sterblichen vor der geheimnissvollen Offenbarung sich vernehmbar gemacht: θριαι,

δρυαδες geben solche prophetische Stimmen (ϑριαζω, ϑρυλεω, ϑροεω) auch Klagetöne (ϑρηνος) von sich, die Leute, welche sie zu hören bekommen, zu Thränen rühren oder zittern (τρεμω) machen. Solches Quäkerthum ist der Anfang der Gottesfurcht (ϑρησκεια), welche die ältesten Deutschen in ihrer Alatrude, jedoch ohne Zittern und Zagen, kund gaben. Bei Zug und Geleite blieb die alte Kasernengewohnheit, wie ich es nennen möchte, die Abhängigkeit des Rekruten vom Feldwebel nach wie vor der Kitt der durch Gleichheit der Beschäftigung örtlich geeinten Standesgenossen. Nur als seniores [1]) und juniores [2]), wol auch als decani und juniores [3]) waren die in der Hauptsache *pares* einem Rangunterschied unterworfen. *Fratres* nennt sie das Westgothenrecht (IX, 2, 9), *collegæ* Rotharis Edict (c. 7). Dasselbe was die pares besagen die *conliberti* und *conlibertæ*, in denen man sehr mit Unrecht nur Freigelassene hat erblicken wollen während überhaupt Kameraden und Kamerädinnen darunter zu verstehen sind. So werden die langobardischen Königs-Gasinden, die als Assessoren und Referendarien beim ordentlichen Markrichter (judex marcæ, Ed. Rachis, 13) beschäftigt sind, mit demselben Rechte conliberti genannt (a. a. O. 14), wie ganz allgemein die Genossen oder pares denen Liutprand (Ed. c. 91) gestattete sich bei Verträgen untereinander nicht streng an den Buchstaben des Gesetzes zu binden. Jene *conliberta* Hugonis de qua habuit quatuor liberos (Irmin. 361) war des Herrn Geliebte. Dem Senior oder Decan, der an der Spitze einer solchen Pärsgenossenschaft stand, die in der Regel zehn Köpfe gezählt haben wird, gaben die Langobarden den Namen *barbas* (Ed. Roth. 164), *barbanus* (c. 186), daher in einer Beneventer Urkunde (a. 751) der presbiter, bei einer andern Gelegenheit (a. 767) der Oberarzt den Titel barbanus führt, der im Klosterleben überhaupt nicht selten war. Durch den Beisatz: quod est *patruus*, wird der barbas in der Blutsverwandtschaft bei Rothari als Oheim von väterlicher Seite näher bestimmt, wie denn „Oncle“ bis zur Stunde einen Pfleger im weitesten Sinne ausdrückt. Zuver-

---

1) Greg. Turon. 8, 31.

2) A. a. O. 21. Tirones in re militari, wie Cassiodor sie nennt.

3) Hincmar de ordine Palatii, c. 17.

lässig spielte beim „Oncle“ der stattliche Bart seine Rolle, ursprünglich aber dürfte damit jemand gemeint gewesen sein der an der Spitze der fara, dann überhaupt in den gemeinschaftlichen Berufsgeschäften der Genossenschaft mit Rath und That obenan steht. Beim Aufkommen der vasi ist aus dem patruus und barbas ein Seneschal (seniscalcus), d. h. der Alte, Sene oder seni (senex, L. Alaman. II, 81, 5) der Scharer oder Scharknechte geworden: jener „Starken (scarcs) die unter dem Namen „fortes“ zur Zeit der römischen Bürgerkriege ihren Herren die nämlichen Dienste leisteten welche im Alamannen-Recht (II, 81, 3) durch den Paragraphen bezeichnet sind: Si quis alicujus siniscalcus, si servus est et dominus ejus 12 vassus infra domum habit, 40 solidos componat. Erinnern wir uns dass man unter servus im alten Rom einen Knecht verstand der zu dem Gemeindeacker gehörte (s-ar-v), wie Slave und, verstärkt durch das Umschliessungs-k, Sklave den zu einem Friedensverein (s-læva) Gehörenden, mit friedlichen Arbeiten Beschäftigten ausdrückt, so können mit den alamannischen „*vassi*“ nur ähnliche Knechte gemeint sein die ihr Herr als besonders kräftige Leute vom Felde ins Haus zog. Als geborner Thius war der ministerialis oder Haussklave wol geschickt zu allerhand Hausarbeiten und ein nützlicher Berather in allen häuslichen Angelegenheiten (consiliarius domesticus der L. Gundebada, I, 5), aber nicht kräftig genug für die Waffenführung; zwar „doctus domui notritus aut probatus“ (Ed. Roth. 76), dagegen nichts weniger als abgehärtet gegen Wind und Wetter. In dem Præceptum pro Hispanis dürfte der Gegensatz von Haus- und Feldsklaven durch *ministeriales* et *juniores* angezeigt sein. Die vasi bildeten die Leibwache des Herrn, in Abtheilungen von 12 Mann, jede mit einem Weibel, woraus folgt dass die Franken und was zu ihnen gehörte im 6. Jahrhundert auch ihr Heerwesen nach dem Duodecimalfuss eingetheilt hatten. In den Gesetzbüchern ist der Marschall über 12 Pferde gesetzt (L. Alam. II, 81, 4), gleichwie dem Leithengst mindestens 12 Stuten[1]), dem Leitstier 12 Kühe[2]), dem Leit-

[1]) Admissario cum gregem suam h. e. 12 equas, L. Sal. 38, 3; L. Ribuar. t. 18.

[2]) L. Ribuar. 18.

eber 30 Mutterschweine [1]) folgen. Zwölf bedeutet eine Heerde Wölfe.

Die Errichtung von Leibwachen durch Privaten lehnte sich unmittelbar an den merovingischen Seneschal, der seinerseits dem römischen Præfectus Prætorio nachgebildet war. Unter den mancherlei uralten Einrichtungen die sich in der päpstlichen Hofhaltung erhalten haben, sind schon ihrer alterthümlichen Tracht und Bewaffnung wegen die Hellebardiere von besonderer Wichtigkeit weil sie den Lanzknecht oder (langobardischen) Lanzmann am ursprünglichsten darstellen, mit „heller“ (blanker) Barde, daher die damit Bewaffneten in „hellen“ Haufen angerückt kommen. Eine andere und schwierigere Frage ist es woher der Name vasus (vassus) stammt, denn der nur andeutende Zusammenhang, in den wir ihn beiläufig mit „Wasser“ brachten, mag als Vorbemerkung nicht ganz werthlos sein, bringt aber noch immer keine Lösung. Aus dem neudeutschen Sprachschatz spricht die Analogie mit „Wasen“ am unmittelbarsten zum Gehör: ein mit Gras bewachsener (bewaseter) Naturgrund, im Unterschied von dem (durch Anpflanzung und Bewässerung) künstlich erzeugten Rasen, zu dessen Erzielung der Boden erst umgepflügt werden muss, der durch r waset. Seinen natürlichen sowol als sprachlichen Entstehungsgrund hat der Waser (ahd. waso, nordfr. wäse, schwed. väsa) am Wasser, ja er ist nichts anderes als das im Wasser und durch Wasser Entstandene, ein Niederschlag des Wassers. Goth. vato, altn. vas, ags. was, wovon wet (feucht), bedeutet wässerige Feuchtigkeit: gleichwie ὕδωρ ein Geschenk für die Schweine, aqua den Lieblingsaufenthalt der Kühe, so drückt vat, was das Element des Viehs (v-at, w-as) aus worin es gern watet, nachdem es daraus „geasst“ (goth. ahs) d. h. gesoffen hat. Die eigenthümliche Pluralform *vatna* von goth. vato bürgt dafür dass der Ort (na) wo sich das Vieh aufzuhalten, zu waten pflegt damit gemeint ist; man wird aber kaum umhin können die Singularform vato mit lat.

---

[1]) Ed. Roth. 351, wo der Leiteber definirt wird: verres qui omnes alios verres in gregis battit et vincit. Er soll im Langobardischen sonorpair geheissen haben: ich vermuthe *sonifads* (Heerdenführer), sonivér (Heerdeneber).

vado in Verbindung zu bringen und nach dem Vorbild von ὕδωρ (δραω, τρεχω) an ein Laufen der Heerde nach der köstlichen Flüssigkeit zu denken. Dass Wasser nicht blos zur Viehtränke, sondern auch als Nahrung für den Weideboden erforderlich sei um Wasen hervorzubringen, leuchtete schon den Hirtenvölkern ein; nimmt man hinzu wie die Feuchtigkeit den Torfgrund wachsen macht, so legte es sich von selbst nahe dem Wasser die Eigenschaft des Wachsens und Wachsenmachens beizulegen und dieselbe in Verbindung zu bringen mit der treibenden Kraft des Düngers (vos), nach dem die vielen „Voss" (auctor) sich nannten. Reineke Fuchs, der listenreiche, verdankt seinen Namen der schönen Angewöhnung dass er das Nest rein zu halten pflegt; die List aber, die man dem Fuchse zuschreibt, kommt von goth. *hugs*, das eingehegtes oder Hegeland (Fuge) und zugleich die Klugheit bedeutet, die dazu gehört um sich einen solchen sichern Bau zu schaffen wie der ϝ-hugs (Thierverstand). Wie Reineke seinen Urin in der Fabel zu verwerthen weiss, ist bekannt; nun aber behielt Vos im Angelsächsischen die Bedeutung von Urin (liquor) oder künstlich befruchtender Flüssigkeit bei, womit zusammengestellt ags. wase, altengl. wos, woose, altfr. wase, in der Bedeutung von schlammigem Riesland, den Uebergang zu *vasjan*, kleiden, und *vahsjan* (st. vohs), wachsen und wachsenmachen, aufs beste vermitteln. Denn ersteres drückt die durch Düngung bewerkstelligte Bekleidung des Bodens aus, letzteres das durch solche Vermehrung (augere) beförderte Wachsthum, und erscheint es schon dadurch geboten die mittelalterliche *vestitura, investitura*, sofern Bekleidung des Bodens und der Person darunter verstanden werden muss, von vas und vos abzuleiten. Eine „Weste" wird angezogen, aber kann auch ausgezogen werden: der Grundeigenthümer bedarf keiner Bekleidung und braucht darum auch keine Entkleidung zu fürchten. Ueberhaupt ist die Zahl der von dem Stalldünger (o, od, po, bo u. s. w.) abzuleitenden Namen sehr beträchtlich, dabei höchst charakteristisch die Angabe seiner Verwerthung, das eine mal auf dem Getreideacker, das andere mal im Weinberge. Die Gewinnung von Obst- und Weinmost ging in der Regel der Bestockung oder Besämung des Fruchtfeldes voran, wie

denn die Rolande und George auf ihren Ackerpferden einen schweren Stand hatten gegen die Drachenbrut und das Schlangenblut des satanischen Getränkes; als die Bauernwirthe aber einmal angefangen hatten ihre Felder zu düngen, blieben auch die Weingärtner nicht länger zurück. Die deutsche Jutta ist die Herrin gedüngten Ackerbodens, Beschützerin von Potsdam (p-ots-dam), Osmanstädt, Vohburg; dagegen düngt die böhmische Božena das „za“ (wovon Zabel, Tsabel, Rübezahl), den Weinberg (sa), ist also heimisch in Bozen und Bauzen. Der neugriechische Bozaris hat gedüngten Wein- und Ackerboden zu seiner Verfügung.

So wird der vasus durch eine ganze Kette von Sprachgliedern festgehalten. Er gehört auf den „Wasen“, ins Vorland wo er sich durch Bewässerung und Düngung des wenig ergiebigen Bodens kärglich und mühsam ernährt als „Waser“ oder „Wasmann“. Ein solcher ist er aber in einem noch ganz andern Sinne. Aus vat, vas, vos ist was (quod), das Neutrum von wer (qui), gebildet und zu „Wesen“ (Gen. von was: wessen) und „gewesen“ (ein vergangenes durch ein besseres, wie der Wasen durch Ackerboden, ersetztes Sein) entwickelt worden. Der vasus hat weder die Macht noch das Recht eines vir (wer), ist an sich geschlechtslos, ein feuchter Erdenkloss (homo von humus und humor), hülflos und arm wie sein Wasen der einem andern zu eigen gehört. Zwar zum Zeichen seines natürlichen Geschlechts ist dem Wasmann ein us angehängt, es macht ihn jedoch nur zu einem was-er, einem „epper“ (etwas-er), wie der Schwabe sagt, zu einem unpersönlichen „man“, wie die Schriftsprache sich ausdrückt. Soll er etwas bedeuten, so hat der vasus sich an seinen *vir* oder Herrn anzulehnen der ihn mit seiner Persönlichkeit und seinem Standesrecht hält und stützt. Der echte wer muss schlechterdings Grundeigenthum (ϝ-ara) haben, Freiherr sein, als welcher er eine Wieden- oder andere Were um seinen Erbacker zieht und zu ihrer Vertheidigung sich standesmässig bewehrt, denn sein Waser darf nur Waffen, einen Spiess, nicht Schwert und Harnisch tragen. Ursprünglich gebührte das Wergeld allein dem zu voller Rüstung berechtigten Wehrmann, der auch allein im Stande war die „Gewere“ zu tragen oder echtes Eigenthum zu haben, weil

er das Recht und die Macht besass es gegen jeden, selbst befugten, Eingriff zu vertheidigen. Insofern erkannte das Gesetz selbst beim Räuber eine Gewere an, wenn er sich entschlossen zeigte das Geraubte als wohlerworbenes Eigenthum zu vertheidigen. Für den Mundschuldigen trägt die Gewere der Mundvogt, damit aber auch die Verantwortlichkeit dass er von den in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen nichts abhanden kommen lasse und keine Verjährung zu Gunsten einer fremden Gewere verschulde. Vir, wer, wehr, wahr, wehre (were), gewere, wahrung, gewahrsam — hängen alle mit dem Begriff und Recht des Grundeigenthums zusammen; vollfrei ist der *er*, wie die Hofbäuerin Gross und Klein gegenüber ihren Mann nennt.[1]) An dem er hängen die Waser wie die Eisenfeilspäne am Magnet: sie werden so lang festgehalten bis entweder mit der Zeit die Anziehungskraft des Magnets erlahmt, oder die Späne so viele und so schwer werden dass der Stab sie nicht länger zu halten im Stande ist.

Der nächste Verwandte des fränkischen vasus ist der friesisch-angelsächsische *esne* (goth. asneis), dem man sporadisch auch im Althochdeutschen und selbst im Altfranzösischen begegnet. Den forresni oder for-esni der L. Frison. (II) hat man auf den Voracker zu verweisen wo er von Aehren (goth. ahs), d. h. vom Getreidebau lebt, denn goth. itan, ahd. ezan meint nur die Beköstigung mit Getreidefrucht. In dem Sinne ist der esni oder esne ein bloser „Eser“ oder „Esser“, der seinen „Atz“ (Atzung, Aesung) zieht aus „ahs“ was soviel heisst als: aus dem s des Nähr-a. Geschmeckt hat das Essen solchen Menschen, welche die Hand an die Sense (a-sans) zu legen haben, wol jederzeit und von ihnen hat man den Ausdruck „Aeser“ (Rabenaas: gefrässig wie ein Rabe) zu deuten. Dass esna (Essen) auch Lohn bedeutet[2]), beweist mehr nicht als dass „ums Warme dienen“ auch eine Ablohnung heisst. Auf französischem Boden gehören achasius, adesius, *adesar* demselben Ideenkreise an, dem auch span. *azorar* nicht fremd sein dürfte, und dafür dass die Esthen dem Deutschorden um das Brot dienten, spricht die Geschichte der deutsch-

[1]) *Schmeller*, Bayer. Wörterb. I, 91.
[2]) *v. Richthofen*, Altfr. Wörterb. 716.

russischen Ostseeprovinzen und die Nachbarschaft der Letten. Um aber den „Eser“ dem „Waser“ vollends ganz nahe zu rücken, genügt die Andeutung dass unser geschlechtsloses „es“ so gewiss von goth. ahs abstammt als lat. res von ra. Auch der Esne führt eine Zwitterexistenz, denn er zehrt von dem Gnadenbrot seines Herrn. Grundsätzlich bessert sich das zur Geschlechtlosigkeit verurtheilende Abhängigkeitsverhältniss selbst dann nicht wenn der vasus zum *vasallus* aufrückt. Als Vasall hört der Waser auf ministerialis oder bewaffneter Hausdiener zu sein; wenn er aber auch nicht länger, sozusagen, aus der Hand seines Herrn isst, so nährt er sich doch von dem ausgenutzten Grundeigenthum dessen der ihn damit belehnt hat. Das Gesetz der Unveräusserlichkeit lässt sich nicht erbitten: der Hintersasse hat freie Beweidung und die aus ihr sich ergebenden Ansprüche, mehr nicht. Vasen und Vasallen bilden die stehende Begleitung (comites) des Lehnsherrn; die juniores heissen Knappen (Knaben, mit Kneifen oder Messern ausgestattete Buben) und führen den Schaft unter der Benennung „Reis“. Die „Reisigen“ reisen, theilen auch „Risse“ aus, aber nur wie die Hastaten darum weil sie einen Reisschaft (Reisig) in der Hand führen, als Reisläufer auf Reisen gehen um sich anwerben zu lassen. Weiterhin genügte ein Strauss auf dem Hute.

Dass eine solche Gesellschaft für den Herrn der Wasmannen erspriesslich und die ganze Einrichtung den Sitten des Zeitalters förderlich war, wird sich nicht behaupten lassen. Nach Ursprung und Wesen kann das Wasenthum vielmehr füglich die zweite Auflage der Gesindewirthschaft heissen; ganz besonders entsittlichend aber musste im Herrenhause die unvermeidliche Umwandlung der Mägde in Wasinnen wirken, mit denen rohe Unzucht getrieben wurde während eine alberne, von den seichtesten Schmeicheleien begleitete Vergötterung der hochgebornen Frauen immer mehr um sich griff. Dies ist der Geist der Ritterpoesie: unter blendenden Aeusserlichkeiten und süsslichen Tändeleien wird die wüste Genusssucht unbeschäftigter Menschen, die sich allein auf Jagen und Turniren verstehen, verhüllt bis die Edeldamen auf ihre Mägde eifersüchtig werden und weibliche Eitelkeit sich der angestammten Zucht und Ehre völlig entschlägt, der Buhlerei

sammt allen ihren verwerflichen Künsten fröhnt. Schon von Kindesbeinen an in die Geheimnisse und Genüsse der adelichen Gesellschaft eingeweiht hatten die Leibknechte nichts Angelegeneres zu thun als die Freigebigkeit ihrer Herren nach Kräften auszubeuten und, was sie überdies nöthig zu haben glaubten, aus den Pächtern oder Leibeigenen der ihnen zum Niessgebrauch überlassenen Alodialgüter herauszupressen. Um ihren verdächtigen Ursprung vergessen zu machen, leistete ihnen die riesenhaft anwachsende Unsitte reicher und angesehener Personen, zu ihren Erbgütern durch ein abgelegtes Treugelöbniss sich Alodialbesitz zu erwerben, ganz vorzügliche Dienste; denn war einmal das Vasallenthum in den Staatsorganismus als sein wirksamstes Triebrad eingefügt, war man erst dahin gelangt dass das Amt seinem Wesen nach als nutzbares Lehn angesehen wurde, so fehlte wenig mehr dass der Unterschied freier und unfreier Abstammung sich verwischte und die „Reisigen" eine ministeriale Adelsklasse bildeten. Die mit dem Vasallenbesitz unzertrennlich verbundene Vorstellung wenig fruchtbaren, nur als Weide zu benutzenden Vorlands (Wasen) ist in *feudum*, dem Stammwort des Feudalismus, zum Theil getilgt: feudum bedeutet ein „gevodetes" Lehn und klingt schon im altfränkischen „bodegast" vernehmlich an, zumal wenn man *beodum* (L. Sal. c. 47) hinzunimmt was, wol von der äussern Aehnlichkeit mit einem Kuhfladen, vielleicht auch davon dass in dergleichen Gefässen Auswurfstoffe gesammelt wurden, eine Schüssel bedeutete. *Beunde* (beindt, biunt) des Sachsenspiegels, worunter man einen Grasgarten zu verstehen hat, kann auch nur auf den befruchtenden Dünger des grasenden Rindviehs zurückgeführt werden, sodass Feudum ein fremdes Grundstück ausdrücken soll das derjenige, der sich davon zu nähren hat (feud*alis*), beweiden lassen darf. Miteinander verbunden drücken „Grund und Boden" fruchtbares, bereits angebautes Erdreich aus: Gegrundetes, „Untergrundiges", durch den gehenden Pflug (g-r) Umgelegtes, und „Gevodetes".[1] Reiche Grundeigenthümer hatten kein Begehr

[1] Das wegen seines fetten Bodens berühmte Böotien „zog" seine Fruchtbarkeit aus dem Viehdung (Βοι-ω-τια), war Feudalland, weil die Leute sich vom Feudum nährten.



nach ungebrochenem Wasen den sie bereitwillig den Knechten überliessen, zeigten sich dagegen um so lüsterner nach bereits in Stand gesetzten Lehnsgütern, zumal wenn ihnen zugleich die gesammte Bodenbekleidung, Vorräthe, Werkzeuge, Viehstand und Insassen, überlassen wurden. Die Vorstellung dass der Lehnsträger nach Latenart Viehwirthschaft zu treiben und darauf seine Ansprüche zu beschränken habe, gab selbst für die am höchsten stehenden Vasallen den rechtlichen Massstab ab.

Zu einem auffallenden Sprachgefüge gab der echt deutsche vasus in der Lombardei Anlass. Was war der *valvassor?* Bei vass lässt sich nur an vassus denken: val-vass-or, gebildet aus vale-vasso-oro (valet vassus aurum), das fragend gesprochen den Sinn hat „Was gilt der Knecht?“ Die Antwort wird gelautet haben: „Cento danari d'oro (später ducati)!“ oder wieviel Goldstücke der Knecht verlangen mochte. Auf dem Marktringe Mailands, dem heutigen Domplatz, boten bewaffnete Knechte ihre Dienste an: wer einen Knappen (miles) brauchte, der ging nach dem Markte und dingte einen der auf dem Gute seines Herrn Sajonendienst zu thun hatte. Da die Schweizer das Reislaufen berufsmässig trieben, standen sie schon damals nicht an sich um so einträgliche Posten zu bewerben. Figurirten sie im 10. Jahrhundert als Hellebardiere in Pluderhosen, so dienen sie jetzt als Thürhüter (portiere, Pförtner) mit prächtigen Stöcken. Der Bedarf an solchen Leuten musste in einem städtischen Gemeinwesen wie das Mailändische um so grösser sein als die lombardischen Communen kleine Freistaaten mit höchst ansehnlichen Ländergebieten bildeten und bei den ungeheuren Hülfsquellen, die sie jedem darboten der sich ihrer zu bedienen verstand, leicht Mangel an Leuten zur Bewirthschaftung und Aufsicht für ihre Liegenschaften litten. Dazu kam dass die souveräne Stellung der hohen Geistlichkeit ihr wahrhaft fürstliche Besitzungen verschaffte die verwaltet sein mussten, sodass die Nachfrage nach Dienstleuten eine ausserordentliche war. Kirche und Commune hatten eine Menge Lehngüter zu vergaben, die sie ihren Vasallen oder Lehnsträgern gegen einen entsprechenden Pachtschilling überliessen, und die damit Belehnten, die wol in der überwiegenden

Mehrzahl Grundeigenthum hatten, bedurften Knechte um die Insassen auf den eigenen und gepachteten Gütern zu überwachen, die Zinsen und Gilten einzutreiben. Um für den nicht eben leichten Dienst zuverlässige Leute zu bekommen und die als treu erprobten an ihre Person zu fesseln, blieb den Herren nichts anderes übrig als denselben ausser dem verabredeten Jahrlohn ein Stück Ackerland zu überlassen, aber immer nur als Precarbesitz und mit dem Recht der Kündigung. Darüber kam es zu Streitigkeiten, die Kaiser Konrad II. (i. J. 1073) gesetzlich beilegte indem er den Valvassoren die Erblichkeit ihrer Gütchen zuerkannte, womit nicht allein den Baronen, sondern auch den Bischöfen und Communen die Hände gebunden waren.

Auch zu den Normannen, bis nach England,[1]) in der französirten Form *vavassur*, sowie nach Catalonien als *vasuassores* sind die Valvassoren gedrungen, auf der pyrenäischen Halbinsel mit dem halben Werthe eines *comitor*,[2]) der einen Hausknappen (ministerialis) oder eigentlichen vasus vorgestellt haben wird. Für ihr Geldgeschäft, dem die Lombardei ihre frühzeitige Blüte verdankt, gebrauchten die Italiener ein ganz ähnlich gebildetes Wort: *valor* (valuta), Goldwerth, woran die Valvassoren und der gesammte Feudalismus in die Brüche geriethen. „Was ist das Gold werth?“ Mit der Frage an den Wechsler (Lombarden) wurde das Geld zu einem Handelsartikel, wie jede andere Waare, zwischen Geld und Brief trat dieselbe Trennung ein wie zwischen Waare und Schein, daher Währung für den Geldwerth auch die nämliche Bedeutung hat wie Gewere für den Bodenwerth. Werth hat nur was durch einen *wer* gewährleistet wird und sich darum ohne Gefahr wechseln lässt. Während der im Verlauf des 10. Jahrhunderts entstandene Steigbügel-Adel seine knechtische Geburt, nicht seine knechtische Denkweise verleugnete, bildete sich hinter den Wechslertischen ein Geldadel der in Italien zum Theil aus altem und gutem Blute stammte, aber immer mehr unsaubere Bestandtheile in sich aufnahm, weil der Feudalismus den Gelderwerb geringach-

---

[1]) Legg. Willelmi Conquestoris, 20, 2; Henr. I, 27.
[2]) Usatici von Barcelona.



tete und darüber in die Knechtschaft der jüdischen Kapitalisten gerieth, denen der höchste Zinsfuss gestattet wurde. Dem schmuzigen Geldprivilegium zur Seite ging das reissende Verschwinden der Gemeinfreien: ausser Stande zugleich ihren Erbacker zu bestellen und ihrer Wehrpflicht nachzukommen, mussten sie den Wasern das Feld räumen, indem sie entweder ihre Person und ihr Eigenthum in den Dienst eines Herrn gaben und unter ihm zu Felde zogen, oder gegen Zins und andere Leistungen als Liten wirthschafteten und dafür dass sie vom Militärdienst frei waren, an die Staatskasse zu steuern bekamen. Von jeder Hufe musste jährlich ein Schilling dafür entrichtet werden, der neben den sich von Jahr zu Jahr steigernden Ansprüchen zumal des kleinen Adels an seine Häusler noch leicht wog, obschon immer schwerer zu erschwingen wurde. Der Rückgang von der Gemeinfreiheit bis zur Leibeigenschaft war um so empörender weil die wirklichen Knechte das wohlerworbene Erbe der alten Loden an sich rissen und durch den Sattel verdienten was die Vorfahren der Gemeinfreien durch Geburt und Verdienst fordern konnten. Der Sachsenspiegel versteht unter „*jeglich gut man*“, „*die lüte allgemeine*“, „*die lüte gemeine, groz und kleine*“ noch immer vollfreie Leute, aber die „Kleinen“, der Zahl und Bedeutung nach bereits wesentlich gemindert, wurden immer kleiner bis sie zuletzt das Bewusstsein ihrer Selbstständigkeit gänzlich einbüssten, zitternd und zagend nur noch auf Schonung und Gunst Anspruch machten. Fühlt der gemeine Mann sich erst als niedrig und unpersönlich, so steht er mit seiner Gesinnung nicht über dem Bettler und sein Arbeiten bleibt unbelohnt, weil der Nerv des rechten Erwerbs fehlt. Die *lütje lüde*, lüt, lüe,[1]) die „Leutlein“ gehören ins „Gutleuthaus“.

[1]) *Schambach*, Wörterbuch der niederdeutschen Mundart, 127. 128.

Neuntes Kapitel.

gara.

Ist es aber auch wahr dass der deutsche Erbacker nicht veräussert werden konnte, es müsste denn sein dass der Eigenthümer ihn durch Hochverrath verwirkte?

Die nächste Auskunft haben die deutschen Wörter für „Eigenthum“ und „Besitz“ zu geben, vorausgesetzt dass die sprachliche Scheidung beider sich bestimmt nachweisen lässt. Aneignen, zu eigen nehmen bedeutet nach (goth.) aihts (Etwas, Aehrenertrag) gehen, womit nur echtes, erbfälliges Eigenthum gemeint sein kann, also *ludeigen*, *selilant* (Saland), *vatereigen* (ags. fæderedel), *patrimonium*, *folcland*, *durchslachteigen* — durchschlächtig weil es durch das verwandte Blut (slaht, wovon Schlacht, Schlachten) schlägt (slaw. slachta). Dem Besitzrecht gehören an *bocland*, *torfaht* (Torf-, Sumpf- und Moorland), *vrigezeigen* (Frischeigen, von frisc: Neubruch), weiterhin alles Vasallengut mag es Wasen oder Feudum sein. Um zu rechtmässigem Besitz von Grund und Boden zu gelangen, ist die Auflassung, d. h. die Durchlassung durch den Faden der für die Rechtsvorstellung jedes Grundeigenthum einfasst und unablöslich mit der Person des Eigenthümers verknüpft, erforderlich, woran sich verschiedene symbolische Handlungen schliessen die das precäre Recht eines blosen Hintersitzers veranschaulichen. Die Unveräusserlichkeit des Erbackers für die älteste Zeit scheint mir die unwiderlegbarste Bestätigung zu finden durch c. 58 des salfränkischen Pactes. Dasselbe handelt von dem Mörder, der nicht Vermögen (facultas) genug zur Abtragung der Mordbusse besitzt und deshalb zwölf Eideshelfer zu stellen hat,

die ihm bezeugen dass er auf der Erde und unter der Erde nicht mehr habe als was er dargebracht. Sodann stellt er sich in seinem Hause auf die Schwelle, schaut hinter sich und wirft Erde, die er in den vier Winkeln aufgegriffen, über den Zaun in das Gehöfte seines nächsten Anverwandten. Haben Vater und Brüder den auf sie kommenden Antheil bereits bezahlt (solserunt), so gelangt es an die Schwester und deren Kinder und sofort bis ins dritte Glied der mütterlichen und natürlichen Verwandtschaft, worauf der Busspflichtige im Hemde und barfuss mit einem Stecken in der Hand über seinen Zaun zu springen hat. In Folge dessen haben die drei nächsten Magen von väterlicher Seite für die medietas oder das Mitengeld aufzukommen; zeigt es sich dass der erste Anverwandte seinerseits nicht hinlängliche Mittel besitzt, so wirft ihm der vermöglichere die Festuca in den Schos und beschenkt ihn förmlich mit dem Reste (chrene cruda). Ist auch dieser ausser Stande für die ganze Summe aufzukommen, so hat derjenige dem der Mörder das feierliche Versprechen, die Busse zahlen zu wollen, gab (qui eum sub fide habuit), ihn auf der Malstatt vorzustellen, und zwar an vier Gerichtstagen hintereinander, damit er seiner Verpflichtung nachkomme. Will sich niemand für die Busse verbürgen und den Mörder freikaufen, so muss dieser (mit den Verwandten des Gemordeten) wegen seines Lebens unterhandeln (de sua vita conponat), d. h. sich gütlich mit ihnen darüber auseinandersetzen, wie viel er ihnen zu zahlen hat damit sie sich zufrieden geben.

In dem sehr weitläufigen Verfahren ist von Anfang bis zu Ende von Haus und Hof mit keiner Silbe die Rede: der Verbrecher sowol als seine Verwandten können darum nur mit ihrem beweglichen Eigenthum zur Erstattung des Bussgeldes in Anspruch genommen worden sein, und zwar um so mehr als das Grundeigenthum mehrerer zur Bestreitung einer Mannsbusse nothwendig hingereicht haben müsste. Wer kann sich aber auch einbilden die Franken hätten jemand mit seiner Familie von Haus und Hof getrieben, weil er ausser Stande war die Geldstrafe, zu welcher einer seiner Blutsverwandten verurtheilt war, aus seinem beweglichen Vermögen zu erstatten! Dass in das strafrechtliche Vorgehen, wie es

hier geschildert wird, die freiwillige Gerichtsbarkeit überall und höchst wahrscheinlich schon da, wo der Busspflichtige seinen nächsten Verwandten in Anspruch nimmt, miteingreift, wird durch die Schenkungsmahlzeit (chrene cruda) bestätigt, die bei jeder einzelnen Zuwendung veranstaltet worden sein wird um sie rechtskräftig zu machen und gegen etwaige Einwendungen Dritter zu schützen. Ueberhaupt war die Kategorie der Schenkung für die deutschen Völkerschaften, seitdem sie den Erbacker bei sich eingeführt, vom höchsten Belang. Die Schwierigkeit für den Gesetzgeber lag weit weniger in der Aufstellung genügender Grundsätze und Formalitäten, um Schenkungen und Vermächtnisse *nicht ganz* und gar von der Willkür des Einzelnen abhängig werden und die natürlichen Rechte der Familie ohne allen gesetzlichen Schutz zu lassen; die grösste Verwirrung musste das Bekanntwerden mit dem spätrömischen Recht in eine Lehre bringen, bei welcher eine befriedigende Ausgleichung zwischen der freien Willensbestimmung der Person und den Rechtsansprüchen aller an das Familien- und Nachbargut ein weit vorgeschrittenes Culturleben voraussetzt. Die Geschichte des römischen Rechts begann mit der Unveräusserlichkeit des ager und mit nahezu völliger Ausschliessung der Verkehrs- und Gewerbefreiheit, und schloss mit der unbeschränkten Berechtigung eines jeden alles, was er besass, mit warmer oder kalter Hand wegzugeben. Zu dem raschen Verblühen und Untergang der im Süden Europas gegründeten germanischen Staaten trug weit mehr, als man glauben sollte, der Umstand bei dass sie unvorsichtig genug waren das römische Schenkungsrecht zu dem ihrigen zu machen, denn bei der verhältnissmässig niedern Bildungsstufe, auf der sie standen, war der heillosesten Verschleuderung und Veruntreuung des Familienguts Thür und Thor geöffnet. In den ostgothischen und westgothischen Gesetzen sind alle bindenden Formalitäten aus dem Schenkungs- und Erbvertrag verschwunden: die pandektenmässig abgefasste Urkunde mit den erforderlichen Zeugenunterschriften genügt und macht alles andere beim Rechtsstreite überflüssig. Die Burgunder machten sich die Sache weniger leicht und verfuhren dabei mit eigenthümlicher Gewissenhaftigkeit, der man es anmerkt dass die Gesetzgeber

sich mitten zwischen altgermanischen und neurömischen Rechtsbegriffen in nicht geringer Verlegenheit befanden. Ihr Gesetzbuch, dessen Hauptbestandtheile im 5. Jahrhundert unter König Gundobad entstanden, enthält in einer langen Reihe früherer, zum Theil aufhebender zum Theil ergänzender und erläuternder, Gesetze eine ganze Geschichte deutschen Erbrechts, um so wichtiger dadurch dass die Burgunder unter allen germanischen Eidgenossenschaften am spätesten von der Einbildung sich trennen konnten Einquartierte (hospites) der alten Landesbevölkerung zu sein. Die natürlichen Ansprüche der Söhne an das väterliche Hospiz sind ganz und gar für Soldatenkinder geordnet welche eine bleibende Einquartierung zwar fordern können, aber doch nur in der Weise von Soldatenrationen die von den Familienangehörigen gemeinschaftlich verzehrt und nur in Ausnahmefällen separirt werden.

So auffallend es scheint, so dringend geboten musste es durch die Lage der Dinge sein dass die Lex Gundebada mit der Weisung beginnt, dem Vater, bevor er unter den Kindern eine Theilung vornehme, solle es unbenommen bleiben von dem Familienvermögen (de communi facultate) und seinen Ersparnissen (de labore suo) einem jeden schenkweise zuzuwenden soviel ihm beliebe — den Losacker ausgenommen (absque terra sortis titulo adquisita), den niemand veräussern durfte der nicht ein anderes Los erwarb. Im letztern Falle hatte der romanische Wirth (hospes Romanus) das Vorkaufsrecht (LXXXIV). Kurz darauf (I, 4) findet sich die Bestimmung dass die königlichen Schenkungen wie das Privatvermögen vererbt werden können; auch wird Vorsorge getroffen (XIV, 5) dass die ins Kloster getretene Tochter von dem väterlichen Losgute (de ea terra quam pater ejus sortis jure possidens dereliquit) so gut als der Bruder ihren Erbantheil bekomme, jedoch nie mehr als ein Drittel und ohne das Recht ihren Antheil veräussern zu dürfen. Mit dem Antheil, den er für sich behält, kann der Eigenthümer anfangen was er will: es steht ihm frei davon an jedermann zu verschenken und zu verkaufen. Im weitern Verlauf werden zur Gültigkeit von Schenkungen und Testamenten 5—7 Zeugen gefordert (XLIII) und hinzugefügt, obschon es altes Herkommen bei den Burgundern sei dass der Vater zu gleichen

Theilen mit den Söhnen (filii) theile, so sei doch neuerdings ein Gesetz erlassen worden wonach demselben ein freies Verfügungsrecht über seinen Antheil, aber nur über diesen, zustehe (LI, 1); desgleichen dem Sohne dessen Antheil, wenn er ohne Testament stirbt, an den Vater zurückfällt für den Fall dass er noch am Leben ist und ohne dass er davon veräussern darf (2). Die frühere Bestimmung dass die Mutter den Sohn beerbt, wenn der Vater bereits todt ist, wird dahin abgeändert dass sie nur die Hälfte, die nächsten Blutsverwandten (propinqui) die andere Hälfte zu beliebigem Gebrauch erhalten (LIII, 3). Hatte früher die Witwe eines kinderlos Verstorbenen den ganzen Nachlass zur Nutzniessung bekommen, so jetzt nur noch ein Drittel (LXXIV), und zwar im Falle dass sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet und weder eigenes noch vom Manne bei seinen Lebzeiten geschenktes Vermögen besitzt (1). Hat sie ein Kind, so bekommt sie ein Drittel, hat sie mehrere ein Viertel (2). Der Enkelsohn hat mit der Enkeltochter sowie mit den Tanten zu theilen (LXXV, 1). Von dem Antheil, den der Vater von einem verstorbenen Sohne geerbt hat, erhalten nach des Vaters Tod nicht blos die Söhne, sondern auch die Enkel eine Quote, nicht aber vom Lose des Grossvaters (LXXVIII, 1). Will ein Vater die Tochter, die er entlässt (dimittit), mit Erbäpfeln[1]) (mala hereda) ausstatten, so kann er es und niemand darf sie ihr später wieder abfordern (LXXXVI, 1). Auf das Wittum (wittemon) hat der Vater keinen Anspruch: es gehört dem nächsten Verwandten (2).

So lückenhaft in manchen Stücken das burgundische Erbrecht auch sein mag: was die Kernpunkte der deutschen Beerbung anbelangt, so sind sie alle dort enthalten und nur darin entschied später ein Gottesgericht zu Gunsten der vaterlosen Enkel, dass sie neben den Oheimen an der grossälterlichen Hinterlassenschaft theilnehmen sollten. Es war dies die nothwendige Consequenz des leitenden Grundgedankens dass mit dem Blute das Erbe abwärts fällt so lang es fallen

---

[1]) Wie man Christäpfel beschert, so wird bei den Burgundern die Mitgabe (Mitgift) von Aussteueräpfeln Gebrauch gewesen sein. Was Bluhme mit „mundii certum genus" meint, ist mir unverständlich, wie gar manches in seinen Noten zum Gesetze.

kann, und erst wenn es abwärts nicht festgehalten wird in die Höhe steigt. Aus allem aber was das burgundische Gesetz über Eigenthum und Eigenthumsrecht enthält, geht unwidersprechlich hervor dass die Familie gemeinschaftlich Grund und Boden bewirthschaftete. Ihr Quartierrecht legten die Burgunder dahin aus dass sie vom Ackerland (agri qui hospitalitatis jure a barbaris possedentur, LV, 1) zwei Drittel (duas terrarum partes, LIV, 1), von den Knechten (mancipia) nur den dritten Theil beanspruchten, ohne allen Zweifel weil sie als „burgundæfarones“ oder „Ackerviehfahrer“ (barbari) schon Knechte mitbrachten, also Arbeitskräfte genug besassen und keine Müssiggänger füttern mochten. Wenn von den Höfen (curtes), Obst- und Weingärten (pomaria) und Waldungen (silvæ) gesagt wird (LIV, 3), die Romanen sollen in ihrer *medietas* nicht beeinträchtigt werden (præsumere), so liegt darin keine wirkliche Theilung, wie sie unzweifelhaft beim Ackerboden vorgenommen wurde, ausgesprochen, vielmehr Miten- oder Ertragsgemeinschaft mit der Weisung dass von dem ihnen gebührenden halben Ertrag den Einheimischen nichts vorweg entzogen werden sollte. Haus und Garten liessen sich zweckmässig nicht theilen: die Quartiergeber und die Einquartierung benutzten und bewirthschafteten sie gemeinschaftlich.

Anders ist auch das *adfathamire* im salischen (c. 46) und ribuarischen (c. 48. 49) Gesetze nicht zu verstehen und namentlich *facultas* des letzteren auf das bewegliche Eigenthum einzuschränken. In Gegenwart des Königs sollen Mann und Frau, wenn sie kinderlos sind, sich gegenseitig oder wem sie wollen (cuicunque libet de proximis vel extraneis) durch Adoption oder Anfädelung das Ihrige vermachen (adoptare in hereditatem vel adfatimire), sei es schriftlich sei es durch Uebergabe und mit Hinzufügung der gesetzlichen Anzahl Zeugen. Findet die Anfädelung (adfatimus) zwischen Mann und Frau statt, so fällt nach dem Hintritt beider der Nachlass an die gesetzlichen Erben, mit Ausnahme dessen was der überlebende Theil (par) an Almosen oder für eigene Nothdurft verausgabte. Bei den Salfranken hatte die gerichtliche Anfädelung folgenden Verlauf. Von der Absicht dessen, der ein Vermächtniss einem andern zuwenden wollte,

unterrichtet liess der Obmann des Dings (thunginus) eine Gerichtssitzung ansagen und den Fadenschild zur Stelle schaffen, worauf drei Parteien drei Processe anhängig zu machen hatten. Sodann wurde der, der die Schenkung machen wollte, von den Zeugen, die nicht zu seiner Verwandtschaft gehören durften, mit demjenigen, dem er den Viehstecken (fistuca) in den Latz (laisus) werfen wollte, vorgerufen und hatte anzugeben ob er ihm sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben und welchen zu vermachen beabsichtige. Der auf die Weise Beschenkte begab sich nunmehr in die Wohnung des Schenkers, wohin er drei Gäste lud und das, womit er beschenkt worden war, an sich nahm indem der *Schildhalter* in Gegenwart der Zeugen die verschiedenen Anfädelungen vornahm. Hierauf hatte der Beschenkte in Gegenwart des Königs oder auf der Malstatt dasjenige, was er in Besitz genommen, zurückzugeben und den Viehstecken dafür in Empfang zu nehmen den sein Wohlthäter vor Verlauf von zwölf Monaten und mit genauer Angabe der beabsichtigten Zuwendungen ihm in den Latz zu werfen hatte. Wird das Vermächtniss von irgend einer Seite angefochten, so haben drei Zeugen eidlich auszusagen, unter namentlicher Angabe des Wohlthäters und des Erben, dass sie mit ihren eigenen Augen gesehen wie Ersterer dem Letzteren den Viehstecken in den Latz warf. Drei weitere Zeugen haben eidlich auszusagen, wie sie zugegen gewesen als der Erbe im Hause seines Wohlthäters verweilte und drei oder mehr Gäste mit einer Schüssel Brei bewirthete, unter Hinzuziehung der erforderlichen Zeugen, und dass die Gäste sich für die Bewirthung bedankten. Im Ganzen bedurfte es der Aussage von neun Zeugen, da auch die drei, welche der Gastgeber bewirthete, eidlich vernommen werden mussten.

Das beredteste Zeugniss dass die fistuca in der ältesten Zeit weiter nichts war als ein der quiris nachgebildeter Viehstecken, legt ihr Name ab (fi-stuk), sowie der weitere Umstand dass sie im salischen Gesetz noch einmal (c. 50) und zwar in einer Weise erwähnt ist, die zur Annahme zwingt dass die fistuca gleichbedeutend war mit dem Gerichts**stab** oder **Eidstab**. Jede Zuwendung, darum auch das Versprechen die Busse, wozu man verurtheilt wurde, richtig zu

zahlen, musste auf die fistuca oder den Eidstab mit ando (endo) abgelegt werden was cum festuca fidem facere (L. Rib. 31) hiess. Hielt der Schuldige sein Schuld- oder Zahlungsversprechen nicht, so hatte sich der Gläubiger zum Gaugrafen zu begeben und die fistuca mit der Aufforderung zu ergreifen, der Graf soll ihm zum Seinigen verhelfen und Hand auf die Habe seines Schuldners legen. Die heidnischen Formeln, deren die alten Deutschen sich bei dem auf den Stab abgelegten Versprechen (fidem facere) bedienten, was sie *stapsaken* (mit dem Stab streiten) nannten, verbot der Baiernherzog Tassilo (Decr. 6). Nimmt man hinzu die Gebetsriemen, welche das Pharisäervolk um die Stirne legte, und die angelsächsischen *rim-cewda* manna, so gewinnt es immer grössere Wahrscheinlichkeit dass von den gerichtlichen Formeln, wie sie in den Malbergischen Glossen aufbewahrt und auf den Gerichtsstäben verzeichnet sein mochten, die Stabreime herstammen. Dass es gerade ein Viehstock sein musste, den man als Gerichtsstab benutzte, erklärt sich daraus dass es sich beim Zahlen und Schenken um Vieh handelte; tritt der Halm an die Stelle des Steckens, so wird das Versprechen sich auf Feldfrüchte bezogen haben, aber weder in dem einen noch in dem andern Fall auf den Erbacker selbst, der „ad virilem sexum qui fratres fuerint“ (L. Sal. 59) kommen muss. Hergenommen von dem Zweck der Fistuca und entsprechend dem στοιχειον, drückt goth. *stabs* Element oder Grundstoff aus, wozu weiterhin goth. *staua* (Gericht; stauen: mit Stäben aufhalten) gehört. Die Diener der christlichen Kirche waren aus noch ganz andern als religiösen Rücksichten in hohem Grade dabei betheiligt dass das „stapsaken“ und mit ihm zugleich die Beschränkungen im Erbrecht abgeschafft wurden.

Die christliche Religion ist das Evangelium der Laten, der Armen und Bedrängten, denn ihr Stifter und seine ersten Jünger waren selbst nur Laten. Jesus Christus nannte sich der verheissene Messias, der das Unrecht ständischer Kastenunterschiede in religiösen und politischen Dingen auszugleichen, das Privilegium des Grundeigenthums zu zerbrechen in die Welt kam. Jesus (Josuah) bedeutet Schöpfer eines Vertragsrechts der sui, der den Plebejerkindern zu dem

ihnen hartnäckig versagten Bundesrecht verhilft. Als Christus ist er nicht der Gesalbte, sondern umgekehrt der Salbende:[1] χρισ-τος, der das χρισμα auflegt, ein Heiler und Helfer, worauf der Herr jedesmal anspielt wenn er sich mit einem Arzte oder Hirten vergleicht. Durch Verbinden macht er heil das Zerrissene, ein echter χρηστος wie Tacitus richtig den Namen schreibt, denn er kennt die innern Schäden so gut als die äussern und weiss was einem jeglichen noththut und frommt (χρη, χρεος, χρεω); wobei er vor allem sein Absehen darauf nimmt das tyrannische Gesetz, den in Stein gegrabenen Laten-νομος abzuschaffen und die frohe Botschaft von der Gleichheit aller vor dem Richterstuhl Gottes und der Menschen auszusprechen. Nicht wie die Propheten verkündet er, die nur vor dem pro und für das Recht des Erbackers orakeln: in ihm lebt die älteste und echteste Weissagung (Ϝι-sakan), die Zeit als noch alle Hirten waren und beim Genusse des Lammes ihre Verknüpfung und Lebensgemeinschaft mit Gott und untereinander feierten. Das ist seine Chrie (χρεια), sein Orakelspruch (χραω) als Verknüpfung von Vordersatz und Nachsatz, als Salbung oder Salung zwischen Gott und den Menschen einerseits und den bisher getrennten, von gegenseitigem Hass erfüllten Ständen andrerseits. Ein solcher Heliand oder Heiland (goth. *hailjans* von hails, heil) vermag alle Schäden zu heilen, denn er rückt den Menschen wieder an seine natürliche Stelle, umschlingt das gesammte Menschengeschlecht mit dem heiligen Bande allgemeiner Menschen- und nicht Standesliebe. Damit ist die Rückkehr zu dem Unschuldszustand der Schöpfung und den ursprünglichen Absichten des Schöpfers ausgesprochen: die vom Himmel niedersteigenden Boten verkünden die ewa des Heils, stimmen das Hallelujah oder den Lobgesang des Bundesrechts (ja) der Hirten an. Aber die Pharisäer haben ein Gesetz und nach dem Gesetz muss er sterben, weil darin nur den Reichen, nicht auch den Armen, ein Messias versprochen wird: es hilft ihm nichts dass ein aus den Plebejern hervorgegangener römischer Statthalter (Pi-latus, Viehlat, Pilat) sich seines Standesgenossen annimmt. Auf den Gesetz-

---

[1]) Goth. salbon heisst „einen Verband (Selbend) anlegen“.

tafeln steht sein Tod geschrieben und vor dem Steinbuchstaben verstummt selbst der Machtspruch eines römischen Präfecten. Er stirbt mit dem Bewusstsein und dem Muthe eines Märtyrers und das Pharisäerthum mit seinen Gesetztafeln scheint den Sieg in Händen zu haben. Ist ein Late todt, so ist und bleibt er todt: kein Grabgewölbe nimmt ihn auf damit er „auferstehe", glückliche „Urstände" halte aus dem Erbacker in dem er ruht. Verbrannt, nicht begraben zu werden ist das Los der Enterbten. Der Herr aber findet seine letzte Ruhestätte in dem Erbbegräbniss eines untadelhaften Grundeigenthümers, des Nikodemus, und siehe da, ohne den allgemeinen Auferstehungstag aller Pharisäiten im Thale Josafat abzuwarten, an den übrigens die klugen Saducäer nicht glauben, zerreisst der „Enterbte" schon nach dreinächtiger Rast die Todtengewänder und schüttelt den Stein vom Grabe, um Auferstehung (ar-stehung, urstænde) zu halten im Namen der ganzen Menschheit und die Sühne zwischen Hirten und Pflügern (v-er-soehnung) zu einer unumstösslichen Thatsache zu machen. Ein christliches Glaubensbekenntniss, das die Gnade und das Himmelreich des barmherzigen Gottes mit Ausschluss aller andern zu besitzen vorgibt, setzt sich in Widerspruch mit der Lehre und dem Tode Christi, fällt zurück in die privilegirte Armuth des jüdisch-heidnischen Erbackers.

Indess die Judenapostel das Evangelium der Versöhnung allein den beschnittenen Israeliten verkünden wollen, kämpft Paulus für die weltbürgerliche Idee des Evangeliums. Was soll es mit einer Religion welche die ständischen Schranken unter den Angehörigen einer und derselben Nation niederreisst, angesichts dieser nationalen Versöhnung aber alle davon ausgeschlossenen Völker zu Laten erniedrigen und zum Uebertritt zu dem Cultus eines Nationalgottes zwingen will! Der Genuss von Brot und Wein statt des Passahlammes verkündigte im Abendmahl die Zulassung der Laten zu den Privilegien des Erbackers, obschon es ausgemacht ist dass die Berechtigten an solcher Verbrüderung der Stände den meisten Anstoss nahmen und sich weit schwerer entschlossen zu der Klasse der Enterbten sich zu erniedrigen, als diese sich dazu verstanden der bisher bevorzugten Kaste beizu-

treten. Bei den familiären Agapen oder Liebesmahlen kostete es den Privilegirten geringe Ueberwindung von ihrem Brote und ihrem Weine den Dürftigen mitzutheilen; dazu aber, dass sie in der Selbsterniedrigung so weit gingen ihre Rangstellung gänzlich aufzugeben und sich den Armen und Geringen beizuzählen, mochten sich die wenigsten entschliessen. Dem mit sich selbst zerfallenen, nach Erlösung und Versöhnung schmachtenden sittlichen Bewusstsein musste die Lehre von der Transsubstantiation zuletzt über den Rest von Vorurtheilen und Bedenken hinweghelfen, indem darin ausgesprochen lag Leib und Blut Christi hätten sich für *alle* Gläubigen ohne Unterschied in die kostbarsten Gaben *der Bildung* und des Rechts verwandelt; um so bedenklicher war der den Priestern zugestandene Vorzug dass allein durch ihre Vermittelung der Wandlungsprocess vor sich gehen konnte, weil er dahin führen musste dass der überwundene Standpunkt zweier Rechtsordnungen in der unausgleichbaren Absonderung der Kleriker von den Laien, der kirchlichen Erbeigenthümer (κληρος) von den weltlichen Mannschaften (λαοι) von neuem sich einstellte. Gerade die „neue Schöpfung", welche das Christenthum nach einem vortrefflichen Ausdruck Schleiermachers sein sollte, wurde wieder zu einer Standeskirche verkehrt, die übrigens im Protestantismus als Kirche der Wissenschaft und höheren Bildung nur das Gewand wechselte. Der allerneuste theologische Geschmack, womit glücklicherweise die Bauern nichts gemein haben wollen, gefällt sich in Apothekermischungen von amerikanischem Wildbraten und frömmelndem Salböl, in einer Hegel-Schleiermacher-Schellingschen Sauce und mit allen Ingredienzien alltäglicher Reizmittel.

Der christliche Priester der Frühzeit musste entweder von Geburt Late sein oder, war er von patricischer Abstammung, erst degradirt werden, eine capitis deminutio mit sich vornehmen lassen. Für die zum Christenthum übergetretenen Germanen bestand diese im Abscheren des Lockenhaars: der Late durfte nur kurzes Haar tragen und betrachtete es als eine Standeserhöhung, wie man ihm gestattete wenigstens im Nacken das Haar hängen zu lassen. Nach salischem Gesetz konnte der Knabe erst mit dem zwölften Jahre das Haar

wachsen lassen (puer crinitus). Die arianische Geistlichkeit scheint sich nicht immer dazu verstanden zu haben, vielleicht bis zu ihrer Bekehrung zum Katholicismus gar nicht da dem heidnischen Priesterthum eine solche Selbsterniedrigung als Schmach erschienen und in der That auch mit seinem Berufe schlechterdings nicht in Einklang zu bringen gewesen wäre. Im nördlichen Spanien musste den katholischen Priestern das Tragen des Haarschmucks bei harter Strafe untersagt werden. Es kann daher nicht befremden dass die Kirche der Germanen gerade keinen besonders idealen Begriff ausdrücken kann: das Wort bedeutet „Kuh-Arche“ und reiht sich unmittelbar an Pferch: „Schafvieh-Arche“, also einen Stall in welchem die geistlichen Schafe geborgen, von der Welt und ihren Verführungen abgeschlossen sind (arcere). Selbst die übliche Stalleintheilung wurde bei den ältesten Kirchen zu Grunde gelegt und nachdem die Scheidung zwischen Geistlichen und Laien einmal erfolgt war, durfte die Scheidewand zwischen Chor und Schiff nicht fehlen, wobei den kirchlichen Domherren, an die uralte Eintheilung in zwölf Stämme oder Quartiere, ein jedes mit eigenem Priester-Richter, erinnernd, der Kapellenkranz als abgesondertes Revier diente. In die Kirche gehören die „Werke christlicher Barmherzigkeit“, denn Barmherzigkeit drückt die Pflege und Wartung aus welche der Mensch durch unmittelbares Handanlegen den Schafen angedeihen lässt, und „Werk“ (goth. vaurk) enthält den Sinn der Beschäftigung mit dem Pferche, „Vorwerk“ den weitern der Thierwartung auf dem Vorfelde, wogegen „Arbeit“ von der Ackerbestellung ausgesagt wird. Das Christenthum forderte gebieterisch von den Grossen dieser Welt dass sie in ihrem unberechtigten Standesdünkel der Werke christlicher Barmherzigkeit sich nicht schämten, sondern freudig und unverzagt den Verlassenen und Bedrängten die hülfreiche Bruderhand reichten; nicht jahraus jahrein „Sonntag“ feierten, sondern auch den „Werkeltagen“ ihr Recht angedeihen liessen.

Darauf aber dass man der Kirche ausser den gewöhnlichen Opfern Grundeigenthum zum Geschenke machte, durfte die Geistlichkeit nicht bestehen, wollte sie sich mit dem Geiste

des Evangeliums und mit ihrer eigenen rechtlichen Stellung nicht in einen unversöhnlichen Widerspruch bringen. So lange es einen Erbacker gab, konnte weder der weltliche noch der geistliche Late sein Eigenthümer werden. Unter römischer Herrschaft hatte es damit keine Noth; anders bei den Germanen deren Erbrecht zu den strengen Formen der alten Zeit zurückkehrte, seitdem sie das Recht erblichen Grundeigenthums zu dem ihrigen gemacht. Die an das freieste Recht der Zuwendung gewöhnte romanische Geistlichkeit in Gallien hatte geringe Mühe, in der ersten Zeit nach der Eroberung die merovingischen Könige zu bereden dass sie nach wie vor Schenkungen von Grundeigenthum zu kirchlichen Zwecken kein Hinderniss in den Weg legten, obschon es schnurstracks gegen das Gesetz lief. Die in ihrer ersten Einrichtung begriffene bürgerliche Gesellschaft konnte um so nachsichtiger sein als es nicht an Ackerland fehlte womit alle freien Franken reichlich ausgestattet werden konnten. Bald aber kannte zumeist von seiten der Könige und ihrer Grossen selbst, die in den ihnen bisher fast unbekannten Genüssen spätrömischer Civilisation schwelgten und die Vergebung des Himmels für schwere Sünden und gemeine Laster nachzusuchen hatten, die Verschwendung kein Ziel und keine Grenze mehr; die Reichthümer von Kirchen und Klöstern häuften sich ins Ungeheure und die Klage König Chilperichs, die Bischöfe werden ihm und den Seinigen bald nichts mehr übrig lassen, entsprach nicht nur buchstäblich der Wahrheit, sondern ihr Stachel lag in der Gesetzwidrigkeit des Erwerbs. Manche Ausfälle liessen sich zwar durch die Eroberung neuer Ländergebiete decken; die meisten Lücken aber waren für die immer mehr verarmenden Familien unausfüllbar, einmal weil gerade die schönsten Güter der eigenen Heimat in eine fremde, noch dazu unberechtigte, Gewere übergingen und überdies der sich bereits merklich absondernde hohe Adel auf Landabtretungen von seiten der Könige und ihrer Oberdomherren ausschliesslichen Anspruch erhob.

So weit waren die Dinge gediehen als mit Karl Martell eine rückgängige Strömung eintrat und in kurzem soviel kirchliches Gut mit sich fortriss, dass in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts das geistliche Grundeigenthum gänzlich weg-

geschwemmt zu werden Gefahr lief. Hereditas oder Erbeigenthum gab es für die Diener der Kirche und diese selbst nicht, so wenig als im alten Rom der Plebejer einen heres und herus hinterliess. Nur einen suus hatte er. Trat ein freier Grundeigenthümer in den geistlichen Stand, so hätte er in dem Augenblick, als er Tonsur und Weihe empfing, grundsätzlich sein liegendes Eigenthum verlieren und an seinen nächsten Blutsverwandten fallen lassen müssen da er eine Standesminderung erlitt; das Gesetz nahm jedoch davon keine Kenntniss und liess den einzelnen Priester im ungestörten Besitz seines Erbes. Bei seinem Tode änderte sich das ganze Rechtsverhältniss, denn jetzt konnte, ja musste der natürliche Erbe sein rechtsmässiges Eigenthum an sich nehmen. Die Kirche selbst hat dies anerkannt, denn sie legte, in sehr ausgedehnter Weise auf der pyrenäischen Halbinsel, den Kirchengütern den Namen „*veritates*“ bei, um damit auszudrücken dass sie zwar keine hereditates, wol aber echtes Eigenthum seien. Anfechtungen hat das Kirchengut schon unter den Merovingern erfahren müssen [1]) und nahmen zumal bei Gebietstheilungen die Landesherren das auf ihrem Gebiete gelegene Gut, das der Kirche eines andern Reiches gehörte, in Anspruch; dergleichen Verluste standen aber in gar keinem Verhältniss zu der in allen Reichen in fortwährender Zunahme begriffenen Mehrung des kirchlichen Grundbesitzes. Einhalt musste einmal geschehen: es fragte sich nur wie? Versetzen wir uns in die Lage eines jungen Adelichen, dessen Familiengüter durch solche Verschleuderung von Geschlecht zu Geschlecht immer mehr zusammenschmolzen, und der vor Beginn eines Feldzugs vor den ersten Karolinger mit den Worten tritt: „Grossmächtigster König und Herr! Seitdem die Herbisthaler mit kräftiger Hand Schwert und Scepter führen, regnet es Ruhmeskränze auf das Haupt der Franken; vor unserm Heerbann erzittert das Abendland, uns Wehrmannen aber bringt der Ruhm an den Bettelstab. Das eine Jahr führt man uns in das Herz Thüringens, das andere Jahr an die Abhänge der Pyrenäen und während ich und meine Brüder im fernen Lande Blut und Gut drangeben, hat unser

---

[1]) *Roth*, Beneficialwesen, 315 ff.

kinderloser Oheim seine Güter der Kirche vermacht, Mutter und Schwester gingen mit ihren Habseligkeiten ins Kloster und der greise Vater, dem der Bischof die Hölle heiss macht, sinnt ernstlich darauf noch einige der einträglichsten Höfe wegzugeben. Nach salischem Recht sind wir zur Heerfolge verpflichtet, aber dasselbe Recht gebietet (c. 59) dass alle Liegenschaften (terræ) an den nächsten männlichen Verwandten fallen — wir fordern unser Recht, schaffe es uns!"

Was wollte König Pippin antworten? Die Sache verhielt sich in der That so und die Geistlichkeit hätte es sich nach dem Buchstaben des Gesetzes gefallen lassen müssen, wenn aus der königlichen Pfalz an alle Grafenrichter die Weisung ergangen wäre jedem rechtmässigen Erben, der ein von seinen Vorfahren an die Kirche geschenktes oder vermachtes Grundstück zurückfordere, zu seinem Eigenthum zu verhelfen. Es geschah weiter nichts als dass ein Precarium gekündigt wurde. Ueber das Knie brechen liess sich indessen die hochwichtige Rechtsfrage schon darum nicht weil die Verjährung in den meisten Fällen der Geistlichkeit zu statten kam und da, wo es nicht der Fall, die bewegliche Habe, somit die gesammte Bodenbekleidung, an die Kirche verschenkt werden konnte. Es wurde daher von seiten der weltlichen Gewalt ein Mittelweg eingeschlagen, der unter dem nicht ganz zutreffenden Namen „Säcularisation" zu sehr abweichenden Auffassungen und Beurtheilungen Anlass gab. Verlangte jemand, der nachweisen konnte rechtmässiger Erbe einer der Kirche zugewendeten Liegenschaft zu sein, in sein Eigenthum eingesetzt zu werden, so wurde zwar der Forderung nach ihrem ganzen Umfang keine Folge gegeben, wol aber der betreffende Bischof oder Abt dazu angehalten dem Kläger sein Gut unter der Form von Erbpacht zum Niessbrauch zu überlassen. Für solche von der Masse der andern ausgeschiedenen Kirchengüter mussten an den geistlichen Vorsteher die Decimä und Nonä entrichtet werden. Eine Spoliation enthielt das ganze Verfahren darum nicht, wie dies auch nach der neuesten Darstellung Roths [1]) der Fall wäre: eine schreiende Rechtsverletzung, die einer offenen Beraubung

[1]) *Roth*, Feudalität und Unterthanenverband, 70 ff.

gleichkam, würde weder die Krone sich erlaubt noch die vom Papste angeführte Geistlichkeit geduldet haben. Denn so schmerzliche Klagen Papst Adrian und eine Menge Bischöfe noch in weit späterer Zeit über die „divisio vel violentia" laut werden liessen, das Gesetz wagte keiner für sich anzurufen. Für die Krone selbst erwuchs daraus der ungeheure Vortheil dass der Monarch die zu kirchlichen Zwecken gemachten Schenkungen seiner Vorgänger, deren Werth sich nicht einmal annähernd schätzen lässt, mit demselben Besitztitel an sich nehmen und als Vasallengut vergeben konnte. Liegenschaften blieben Kirchen und Klöstern gleichwol genug, einmal aus der Zeit vor der fränkischen Eroberung, sodann solche die entweder verjährt waren oder von den Erben nicht zurückverlangt wurden. Die Könige wussten sich ihres Rückforderungsrechts sehr wohl zu bedienen um die Geistlichkeit und den Papst geschmeidig zu machen: schwebte doch das Damoklesschwert des Precariums über allen kirchlichen Liegenschaften, sobald die weltliche Macht der Kirche grundsätzlich allen und jeden Anspruch an liegendes Gut abzusprechen für gut befand.

Als von der Masse des übrigen Kirchenguts ausgeschieden nannte man die in weltliche Hände besitzweise übergegangenen Ländereien *divisæ* (devisæ): sie folgten dem Erbrecht des Stammguts, zu dem sie einst gehört hatten, und waren insofern Geschlechterbesitz der seine eigene „Devise" hatte. Jeder der ein Anrecht besass hiess im Spanischen *divisero* [1]), und konnte sich der Einzelne sowol als eine kirchliche oder weltliche Genossenschaft zu einem Mächtigen in ein derartiges Verhältniss (Benefactorei, Behetrie) begeben. Denn neben dem Pachtschilling, den der Besitzer an den wirklichen oder imaginären Eigenthümer, dem er wol meist die Bodenbekleidung verdankte, zu entrichten hatte, war er ihm Schutz und Vertretung (patrocinium) schuldig. Personen, Kirchen und Gemeinden hatten es dadurch in ihrer Hand sich an mächtige Familien anzulehnen, womit der Anfang zu einer eigenthümlichen Bevogtung gemacht war die in den Klostervögten zu ihrem sprechendsten Ausdruck gelangte. Die Geist-

---

[1]) *Helfferich*, Westgothen-Recht, 280.

lichkeit hörte darum nicht auf unter ihren precären Besitztiteln zu leiden: mit allen ihren Reichthümern befand sich die Kirche in der Lage der römischen Plebs vor der gesetzlichen Feststellung ihres Besitzrechts. Gerade um diese Angel dreht sich der riesenhafte Kampf des Papstthums mit dem Kaiserthum — es war der Kampf der Plebs mit dem Patriciate und siegreich durchzufechten nur durch jene geheimnissvolle, in den dunkelsten Abgründen und auf den sonnenhellsten Höhen wandelnde Macht des menschlichen Gewissens. An der Furcht vor dem Jenseits hatte die Kirche einen Bundesgenossen wie ihn das Diesseits nirgends aufweisen kann. Griff die Weltlichkeit das kirchliche Besitzrecht an, so antwortete die Geistlichkeit mit dem Interdicte, einer Nachbildung der possessorischen Interdicte, und warf die Fackel der Zwietracht in das feindliche Lager. Ueber Deutschland brachte der unselige Investiturstreit, dessen Tragweite die in die Bande des Feudalismus geschmiedete oberste Reichsgewalt gar nicht zu ermessen im Stande war, die schmerzliche Demüthigung dass für das verschwimmende Nebelbild eines unveräusserlichen, allein durch Standesgenossen zu erwerbenden Grundeigenthums die kostbarsten Kräfte unsrer Nation freventlich vergeudet wurden. Während die andern Staatsoberhäupter die kritische Frage auf sich beruhen liessen und schweigend umgingen, nebenbei wol auch die precäre Lage der Bischöfe und kirchlichen Anstalten dazu benutzten möglichst viel klingenden Gewinn von den Schätzen der Kirche zu ziehen, vermeinte die eigensinnige Ehrlichkeit der deutschen Kaiser die Angelegenheit im Princip durchfechten zu müssen, auf Kosten ihrer Völker und auf die Gefahr hin den Schwerpunkt des weltlichen Regiments den übersinnlichen Neigungen der menschlichen Natur zu opfern. Wenn nur der Buchstab Recht behielt, die Welt konnte getrost zu Grunde gehen!

Das von dem deutschen Kaiser in Anspruch genommene Investiturrecht enthielt eine ununterbrochene Drohung gegen Papst und Bischöfe, sie ihres Grundeigenthums und damit ihrer ganzen Machtstellung je nach Umständen zu entkleiden. Was blieb dem Oberhaupt der Kirche anders übrig als dem Rechtstitel weltlicher Unveräusserlichkeit einen idealen cha-

racter indelebilis entgegenzustellen und die geweihte Glatze (Platte = Fι-late) für das unabnehmbare Eigenthum des Kirchendieners zu erklären! Hiergegen konnte das Reichsoberhaupt nichts Begründetes einwenden; aber der Papst forderte auch die Investitur mit Stab und Ring und damit alles Kirchengut als sein Eigenthum, das er gemeinschaftlich mit der geistlichen Würde den von ihm oder auf sein Geheiss geweihten Bischöfen als Lehn übertrug. Die Geistlichkeit sollte in allen das Eigenthum betreffenden Angelegenheiten ihr eigenes, vom weltlichen verschiedenes Gesetz haben. Gregor VII schaute zuerst der Sache auf den Grund und bediente sich des strengen Ordens von Cluny wie eines kirchlichen Aufgebots, um unter dem Vorwand geistlicher Zucht und durch rastloses Bearbeiten des Gewissens von Fürsten und namentlich Fürstinnen kirchliches Grundeigenthum zu schaffen. Um einen reichgeschmückten Stab und ein güldenes Fingerlein handelte es sich bei dem Investiturstreite wahrlich nicht: vielmehr bestand der Kaiser darauf dass die Reichsbischöfe sich von ihm mit allen Liegenschaften ihrer Kirchen belehnt betrachteten und gewärtig sein mussten wie jeder andere Reichsvasall durch den kaiserlichen Lehnhof ihrer Liegenschaften entkleidet zu werden. Der wegen Untreue Verurtheilte verlor mit dem Stabe auch den gesammten *Gerichtsbann* der mit dem Gute seiner Kirche verbunden war, sodass ihm kaum noch etwas übrig blieb ausser seinen geistlichen Befugnissen. Für ihr Amt waren die obern Kirchendiener dem Papste, für Hab' und Gut dem Kaiser Treue schuldig — eine unnatürliche und auf die Dauer unmögliche Doppelstellung die fortwährend zum Verrath der Pflichten *entweder* gegen den Kaiser *oder* den Papst drängte und das Gewissen aller Gläubigen vorkommenden Falls schwer belastete. Amtstreue und Lehnstreue liessen sich schon darum nicht auseinanderhalten weil der Feudalismus die Reichsämter bereits in Lehn verwandelt und mit den daran haftenden nutzbaren Liegenschaften identificirt hatte. Nur wenn die Kirche sich wieder als evangelische oder Laten-Kirche betrachtete, zu ihrer ursprünglichen Armuth zurückkehrte, war der Widerspruch zu lösen, denn alsdann hatte der Bischof wenig danach zu fragen ob der Kaiser durch Verweigerung der In-

vestitur ihn nicht in den Genuss seiner Pfründen gelangen liess. Heinrich V bewilligte dem Papste die Investitur mit Ring und Stab in einem Augenblick da das Erbackersystem bereits in seinem Grunde erschüttert war. Durch ein förmliches Gesetz ist der precäre Besitzstand der Kirche so wenig aufgehoben worden als in Rom das Precarium bis zur Zeit der Bürgerkriege. Es ist einmal so die Art des weltgeschichtlichen Geistes principielle Gegensätze nicht gewaltsam fallen, vielmehr allmählich absterben zu lassen, worauf eine neue Weltanschauung, so gut es gehen will, auf den Trümmern der alten sich einzurichten beginnt. Ihrer Entstehung und geschichtlichen Gestaltung gemäss genöthigt ihr eigenes Recht zu haben, eignete sich die mittelalterliche Kirche die Grundsätze des spätrömischen Erb- und Sachenrechts an und trug dadurch nicht wenig zum Sturze der ständischen Trennung von Eigenthum und Besitz bei. Für das weltliche Regiment war die Partie längst verloren: damit nicht zufrieden sich in Anstrengungen zur Erreichung eines uneingeschränkten Eigenthumsrechts zu überbieten, ging die Kirche noch einen wesentlichen Schritt weiter und entzog den Laien den Kelch, womit sie ihnen das Recht gerade auf den höchsten Factor menschlicher Gesittung entriss und als ausschliessliches Privilegium für sich behielt. Die Selbstüberhebung einer dienenden Latenkirche, die für sich alle Vorzüge eines gebietenden Standes forderte, hat der Reformation den Weg geöffnet, ohne dass die Träger der Bewegung mit sich darüber ins Klare kamen, ob es räthlich sei den Fürsten zu geben was man dem Papste nahm.

Mittlerweile fuhr das bürgerliche Recht fort durch das Organ der Friedensgerichte seinen gewohnheitsmässigen Inhalt allseitig umzubilden und zu ergänzen, indem es das Strafrecht und Lehnrecht der Staatsgewalt und ihren Organen überliess. Um wie viel besser stände es mit der Rechtsgeschichte wenn die Kritik den Spuren des uralten Friedensgerichts gewissenhaft und bedachtsam nachgegangen wäre, anstatt dass sie sich ausschliesslich an das strafrechtliche Verfahren hielt und neben dem Schwertrichter den Stabrichter zu gar keiner Geltung kommen liess! Schon der allen geläufige Unterschied zwischen „gebotenen“ und „ungebotenen“

Gerichten enthielt die dringendste Aufforderung sich die Sache klar zu machen: gab man ihr nur halbwegs Gehör, so musste jeder sich überzeugen dass der bestellte Criminalgraf zu den Gerichtssitzungen, denen er vorstand, entbot, wogegen die Friedensrichter sich nicht „bieten“ sondern einfach „bitten“ liessen. Das Schwert über das Knie gelegt sassen Prätor und Graf zu Gericht, weil sie scharf richteten, und einen scharfen Spruch thaten sie schon wenn sie zu dem den Frieden vermittelnden Bussgeld den Schuldigen verurtheilten. Dazu sassen sie auf dem Stuhl (Richterstuhl), der dem ungarischen Stuhlrichter seinen Ehrennamen verleiht; aber schon im Edictum Rotharis (c. 150) heisst der Stuhlrichter in der königlichen Pfalz *stolesaz*, in einer langobardischen Urkunde v. J. 752 steht ein Johanni *Stolesatin* und bei den Angelsachsen geschieht eines frum-*stol* (Forumstuhls) Erwähnung (In. c. 38). Nicht genug dass von der Haltung des Richters auf dem Stuhle „stolz“ stammt: auch die Wörter solem *collocare*, *solisacire*, *solsacire* im salischen Gesetz sind von dem Stellen vor den peinlichen Richterstuhl hergenommen. Schon seiner äussern Ausstattung und Haltung nach halber Soldat fällt der Stuhlrichter mit seinen Beisitzern dem militärischen Zahlensystem anheim; die strafrechtliche Hauptzahl ist Sechs: 5 + 1 = fünf Gemeine und ein Vorgänger (præ-itor) der vom Kriegsobersten über die Fünfe gesetzt ist. Durch Verdoppelung des halben Dutzends und Gleichstellung des Vorgängers mit den Gemeinen, weil diese ihn nicht vorgesetzt bekommen sondern aus ihrer Mitte wählen, entstand das Friedensdutzend. Sechs ist das Halbdutzend Sechser oder Sachsen, die mit ihren steinernen Streitäxten (saxen von saxum) bewaffnet ausrücken und in der Friedenszeit erforderlich sind zur Fällung eines strafrechtlichen Urtheils. Gekleidet erscheinen sie in das *sagum*, den Sack (goth. sakkus) oder Sachsenrock, in welchem mit dem Feinde auf der Walstatt gekämpft und mit dem Mitbürger auf der Malstatt gerechtet wird (sakan, sakjo: Streit, Sache).

Das Gegenstück des Sackträgers bildet der Togaträger oder unbewaffnete Friedensmann, der in Wolle gekleidet und den weissen, mit Gerichtsglossen beschriebenen Stab in der Hand nach dem ungebotenen Ge-

richte wandelt und zu Sieben auf einer gemeinschaftlichen Bank Platz nimmt. Toga meint die Ausstattung in welcher man zum „Thun", thunen oder thun (engl. do) geht: nicht um in einer Rechtssache (Rechtsstreit) nebst Busssatz zu entscheiden, sondern um ein Rechtsthun (Rechtsgeschäft) mit freiwilligen Gaben (dona) friedlich und zu Aller Zufriedenheit abzumachen. Die Toga war ein wollener Ueberwurf der so getragen wurde dass der rechte Arm oder die Schwertseite frei, der Schildarm bedeckt und in der Lage war aus dem Gewand einen Schos oder Busen (sinus) zur Empfangnahme oder Aufbewahrung von Gaben zu bilden. Vornehme Leute suchten die Falten *schildförmig* zu legen und ahmten damit den pileus des Friedensdioskuren nach. Der deutsche Name für die Toga ist *gara*, wol aus einer Zeit stammend da unsere Vorältern noch keine wollenen Gewänder, sondern nur Säcke trugen, aber einen eigenen Friedenssack hatten worin sie ackerten.

Das Wort gara kommt in sehr mannichfaltigen Bedeutungen vor: im Friesischen bei Gelegenheit des Eidablegens, indem der Schwörende mit der linken Hand die linke Gara aufzunehmen und darauf mit zwei Vorderfingern zu schwören hatte. [1]) Damit kann nur der Rockschos (fimbria vestis) gemeint sein, was seine Bestätigung findet im alten Friesenrecht wo es vom Knechte heisst, bei kleinern Diebstählen könne er selbst in vestimento jurare (12, 2), in andern Fällen sein Herr für ihn: in vestimento suo sacramentum pro illo perficiat (3, 5). Der Sachsenspiegel (I, 63, 4) lässt in *gare* deutlich ein Gewand erkennen, aber gewiss nicht das lederne Hauptgewand, wie Homeyer annimmt, sondern dasselbe das mit ahd. *garawi* (Graff, IV, 242) gemeint ist. Zum Festhalten der gara bediente man sich der (goth.) *gairda* oder Gerte, die sich als Gürtel (ζωνη) bequem um den Leib schlingen liess. Im Angelsächsischen ist unter gara eine vorspringende Erhöhung (an angular point of land, Bosw.) zu verstehen; im Italienischen bedeutet es Wette, Wettstreit,

---

[1]) So agh hi op to nimen mit seiner winster hand sine winstera *gara*, ende de op to lisden tween fingeren fan sine fora hand, ende swara. *v. Richthofen*, Friesische Rechtsquellen, 399, 5. 476, 29.)

im Französischen (gare) einen Halte- und Absteigeplatz, nicht zu gedenken des Zurufs: gare! gare! der zum Achtgeben und Ausweichen auffordert. Dessenungeachtet liegt allen den verschiedenen Bedeutungen derselbe Hauptbegriff zu Grunde: ga-ra, ackerngehen. Sowol das Geschäft selbst als derjenige, der es in der Regel besorgte, standen an der Spitze der landwirthschaftlichen Cultur und der Zeitpunkt, wenn das Familienoberhaupt sich anschickte mit dem Pfluggespann auszufahren, hatte für alle etwas Feierliches. Getrieben wurde das Gespann mit dem *gairu* (Ger, Ochsenstachel)[1]; die Kleidung, in der gepflügt wurde, blieb die Hauptsache und noch im heutigen Schwaben[2]) bedeutet gere (geren, gairen) Schos oder Schürze, *garan* Garn, woraus man sicher schliessen darf dass gara früher ein leinenes Gewand, den gewöhnlichen Bauernkittel, bedeutete. Ags. *gærs*-tun (In. 42) ist umschlossenes Ackerfeld, jedoch hat man bei Namen wie Gardelegen, Schongar noch an etwas anderes als die Bauerntracht zu denken, und zwar mit Rücksicht auf goth. *garaids*, *garaidjan*, *garaidains*, wo mit gara der weitere Begriff von goth. *aihts* (Hab' und Gut) verbunden auftritt. Denn garaids oder garaidains ist wer in seiner Gara für einen Andern aihts nach dem Gerichte bringt, entweder um ihn einfach zu beschenken oder für ihn zu „eiden", den Hülfseid in der Gestalt von Werthgegenständen zu leisten. Mit der Gara angethan hatte jedermann vor dem Friedensgericht zu erscheinen, dem die Langobarden deshalb den Namen *garathinx* oder *gairethinx:* Ding, Geding, Göding[3] im Friedenskleide beilegten, vor das alle Schenkungen und Vermächtnisse, namentlich auch alle Freilassungen gehörten. Liberum thingare: los und ledig dingen, heisst Einen aus den verschiedenen Graden möglicher Unfreiheit in den Stand der Freiheit versetzen. Sein Edict bestätigte König Rothari durch ein gairethinx (c. 386), wobei es allerdings zweifelhaft bleibt ob unter den Worten: quin etiam et per gairethinx secundo ritus gentes nostre confirmantes, ut sit hæc lex firmæ et sta-

---

[1]) *Grimm*, Wiener Jahrbücher, XLVI, 193.
[2]) *Schmid*, Schwäb. Wörterb. 228.
[3]) *Möser*, Osnabr. Gesch. I, 346.

belis, eine Vereinbarung des Königs mit seinem Friedensvolke, oder eine förmlich vollzogene Schenkung von königlicher Seite zu verstehen ist. [1])

Weit mühsamer ist die richtige Entzifferung von *angargathungi* (Var. gargahangi, agargathung) im Ed. Roth. c. 14, wo für den Freien (homo liber), bei dessen Ermordung mehr als drei Personen betheiligt waren, verlangt wird: si ingenuus, qualiter in *angargathungi* ipsum humicidium conponat. Allem nach was der Zusammenhang an die Hand gibt, ist damit gemeint dass unter mehr als drei an dem Morde eines Freien Betheiligten der zum Stande der ingenui Gehörige soviel Bussgeld zu erlegen hat als auf das „*angargathing*“ kommt. Was darunter zu verstehen sei hat niemand auch nur versuchsweise erklärt: bei der nahen Verwandtschaft zwischen Langobarden und Sachsen fallen alle Bedenken das von Pertz hergestellte *wargida* des Capit. Saxon. (a. 795) heranzuziehen und in den daselbst wiederholt erwähnten proprii vicinantes, pagenses, convicini die Theilnehmer einer Gilde oder Genossenschaft von Landeigenthümern zu suchen. Wargida wäre demnach das Wergeld das ein Gildgenosse werth ist und zu entrichten hat wenn er, als unwürdig der Genossenschaft, nicht „gewargt“, ausgeschlossen und ausgetrieben sein will. Die altsächsische wargida ist in dem Fall gleichbedeutend mit dem angelsächsischen „halsfang“ und das langobardische „gargathing“ (angargathing) wäre ein Nachbar- oder Rügegericht das den Busswerth seiner Mitglieder normirte. Jedenfalls haben gargathing und garathinx nichts miteinander gemein, wol aber bleibt dem westgothischen *Garding* die Stellung eines Friedensrichters, dem Ortsnamen Garding die Bedeutung eines Friedensgerichtes fortan gesichert, und was ausserdem mit „Garde“ zusammenhängt hatte anfänglich den Sinn einer Friedenswache, in wollener anstatt in leinener Uniform.

Die allbeherrschende Hauptzahl des Friedensgerichts, von unberechenbarer Tragweite für die Sittengeschichte, ist Sieben. Es ist der Eine (εἷς, unus, huno), welcher zu den sechs

---

[1]) Lat. *Gerundium* enthält die drei Begriffe: gara-endo-ju = Verknüpfung durch Darreichung im Friedensgewande, sei es als Opfer sei es als wohlthätige Zuwendung.



Kriegern hinzukommt um die Friedenssippe (Sieben) vollzählig zu machen. Sieben begreift alle vorangehenden Zahlen in der Art in sich dass δυο, duo, zwei, herzuleiten von ϑυω in der Doppelbedeutung von opfern und zerren, sodann von τιω (schätzen, ehren), die Beiden bedeutet die ziehen (cieo = ϑυω) und gezogen werden, den Menschen und das Stück Vieh. Die Zwei sind die ursprünglichsten Allebeide. Das Thier zum Altar ziehen bedeutet dass es geopfert werden soll; es zu einem andern ziehen heisst den Strick in dessen Hand geben, entweder dass er es als Fiducius abschätze oder als Dritthänder an sich nehme, womit nur ein Ehrenmann betraut wird. Dass drei den Pflüger und sein Joch Stiere enthalten, wurde erwähnt: τεσσαρες (vier), zusammengesetzt aus φε-σ-ἀρ, heisst die Mehrheit (σ) von Vieh (τε) welche den Pflug zieht, das Doppelgespann, in quatuor näher bestimmt als eine Vierheit von an den Pflug gespannten Kühen (qu-ad-or), während „vier“ (vi-ar) ein abgekürztes τεσσαρες heissen und der Präpos. „für“ (Fürspann, Viergespann) zu Grunde liegen mag. Πεντε (s) ist π-ἐνϑα: Vieh hier oder beisammen, im Stalle; quinque (qu-in-aqua), die Anzahl Kühe die zur Tränke getrieben werden, womit „fünf“ (goth. fif, fimf: ϝ-ahva, fliessendes Wasser) zusammenstimmt.

Einem andern, weit idealeren übrigens alle vorangehenden Zahlen erst gewährleistenden Ideenkreise gehören ἑπτα, septem, sieben an. Man ist genöthigt sofort an septum, sepes, den umschlossenen Platz zu denken innerhalb dessen die Sieben sich versammeln; es leidet aber keinen Zweifel dass septum von septem abzuleiten ist, nicht umgekehrt. Der Stamm ist in ἑπω, ἁπτω zu suchen, und in Sieben die Haftzahl zu erblicken welche den Friedensschild und die unter ihm geschlossenen Verträge haften macht. Haften, heften (Salen), Hafte, Haft, dann auch heftig, als die durch die Haft hervorgerufene Gemüthsbewegung, gehören alle zu septem, ausserdem die den vertragsmässig eingegangenen Verpflichtungen schuldige Folgsamkeit (ἑπω, ἑπομαι), weil die Vertragenden sich gegenseitig und vor Zeugen das Wort geben (σ-ἑπω). In dem Sinn ist septum das feierlich gesprochene oder gegebene Wort (ἑπος), Rechtswort; wer es bricht macht

sich goth. unsibis, rechtswortbrüchig, verstösst gegen den Friedensschild und verdient von der Sippschaft (Siebenschaft) ausgeschlossen zu werden. Von sibun abstammend ist goth. sibja (Sippe) Rechtsvertrag der Sieben, ein Verein von Menschen die zu demselben Friedensgericht gehören, im engern Sinne einen eigenen Siebenverein ausmachen. *Hebdomas* schliesst in sich die einheitliche Reihenfolge der sieben verschiedenen Gerichtstage: septem domas, und bildet viermal wiederholt den Mondsmonat. Apollo heisst ἑβδομαγετης weil er die Gerichtswoche anführt, da ihm der erste und heiligste Wochentag geweiht ist.

Die sieben Hügel Roms, die angelsächsische Heptarchie wie alle andern Siebenzahlen, z. B. die sieben Höfe die nach langobardischem Recht der zur ersten Klasse gehörende Grundeigenthümer aufweisen musste, sie alle sind aus dem Begriff der Gara (des Friedensgewandes) entsprungen; das Septizonium in Rom war der Gerichtsplatz für die sieben Quartiere oder Marken (septi-zonæ-jus) des Gaus; vielleicht auch war der Platz von sieben besondern Ringen (zonæ) eingefasst die der im umgürteten (goth. gairda, ζωνη) Friedensgewand zu Gericht Gehende erst durchschritten haben musste ehe er zu den „Sieben“ gelangte. Insofern gehörte das Friedensgericht dem gesammten pagus oder Gau, als einem Verein von sieben Marken, an und war jede Mark durch einen Richter dabei vertreten. Wollten zwei, die verschiedenen Marken angehörten, ein bürgerliches Rechtsgeschäft miteinander abmachen, so musste es vor dem Gaugericht geschehen; kam es auf die eine oder andere Weise zum bürgerlichen Rechtsstreit, so entschied wiederum das gemischte Richtercollegium. Eine Erhöhung, welche einen allgemeinen Ueberblick über den Gau gestattete, eignete sich allein als Gerichtsplatz, weshalb die Angelsachsen einen einzeln stehenden Hügel oder eine vorspringende Bergkuppe *gara* nannten. Bei einer Menge solcher hervorragenden Bergspitzen hat sich die Erinnerung an das, wozu sie früher dienten, erhalten: Asyle waren sie, aber erst hinterher weil unverbrüchlich darüber gewacht wurde dass kein Bewaffneter die geweihte Friedensstätte betrat, überhaupt keinerlei Gewaltthätigkeit daselbst begangen wurde. Mit der zunehmenden Gesittung

und dem gesteigerten Bedürfniss nach einem möglichst ausgedehnten Handelsverkehr traten mehrere Gaue in bürgerliche Rechtsgemeinschaft mit einem allgemeinen, wol nur einmal alle vier Wochen zusammentretenden, Friedensgericht und übereinstimmenden Rechtsgrundsätzen. Ein solches Gericht war der Monte Cavo im Latinergebirge, von dem in gewissem Betracht das spätrömische Recht ausging und an der Seite der römischen Adler die Runde um die Welt machte. Nach der Völkerwanderung behaupteten die Friedensgerichte Oberitaliens die erste Stelle, waren das echte Palladium bürgerlicher Freiheit auf dem, wie ehemals in Athen die Epheten, so nunmehr die lombardischen cittadini zu Gericht sassen. Die längste Geschichte eines derartigen Friedensgerichts dürfte der Palazzo Madama, sonst di Castello, in Turin haben.

Zehntes Kapitel.

æcht.

Das wollene Gewand des Friedensrichters diente dem altdeutschen Skabinen oder Schöffen als Standeszeichen wie dem römischen Togatus.

Zur Zeit der Abfassung des salischen Gesetzes hatten die Franken noch kein Wollenrecht, sondern als „læti" nur ein Laten- oder Linnenrecht. Der Viehstecken (fistûca) konnte darum nur in den laisus oder Latz geworfen werden, und von der gara war noch nicht die Rede. Der fränkische baro ingenuus befand sich vorerst in der Lage eines „Lätzen" (Letzen), und der Weg den er allein zu gehen berechtigt war, der Freidamm, hiess *via lacina* — Latzenweg, im Unterschied von der *machina*, dem Maschinenweg, den die Freifrau (mulier ingenua) beschritt (L. Sal. 31), weil sie von einer Mageninnung (mach-ina) abstammte. Bis dahin floss kein patricisches Blut in den Adern selbst der edelsten Franken: der Patrieier muss in Wolle gehen und mit Wolle angefädelt werden, während sogar der Frankenkönig den Sack trug und einen leinenen Latz machte wenn er seine Tischgenossen beschenken wollte. Die Trennung erfolgte mit dem Auftreten der Skabinen und Schöffen, in denen die ältere Scheidung zwischen dem freien Bürgerthum und dem Latenthum, wie wir sahen durch Aufbesserung des Wergeldes, zu einem bleibenden Standesunterschied gedieh.

„Scabinus" ist wer zur Schafinnung (scab-inus) gehört, „schöffenbar" wer den Schöps trägt: als Gewand und als Schildfaden. Unmittelbar lässt sich auf das Gothische nicht zurückgreifen, es wurde jedoch bereits nachgewiesen

dass ags. sceap (Schaf) seinen Ursprung der Zusammensetzung von s-ceap, oder Vielheit von Köpfen, verdanke wovon der Uebergang zu goth. skapjan (schöpfen, schaffen: schafen) sich leicht machen lässt. Der Wollfaden gilt als das schöpferische Princip der sittlichen Weltordnung: mit ihm in der Hand „schafft“ der „Schafinner“ und „Schöpsträger“ das Recht — „schöpft“ (Schapfe) es, indem er den Vertragsfaden vom Schilde abwickelt. Den höchsten schöpferischen Gedanken und das echteste Schaffen enthält die menschliche Verträglichkeit — bindende Verträge zu schliessen und zu halten. Damit ist im Grunde alles gesagt und nur noch die Bemerkung hinzuzufügen dass „schaft“, gewissermassen eine Schöpfung im Kleinen, goth. ga-skafts (κτισις) ist. Die Absonderung der Schöffenbaren von den übrigen Gemeinfreien, die ehedem ohne Ausnahme zu dem Malberge gehört hatten, erfolgte einfach und streng nach den Gesetzen der menschlichen Natur. Ist es ausgemacht dass in der Urzeit jede städtische Bürgerschaft um einen Malberg, an den sich weltliche und religiöse Gerechtsame knüpften, sich scharte, so folgt daraus mit innerer Nothwendigheit dass die reichen und angesehenen Markinsassen neben ihren ländlichen Wohnungen Häuser am Mittelpunkte des markgenossenschaftlichen Lebens und Verkehrs besassen und von der Stadt aus die Bewirthschaftung ihrer Güter überwachten und leiteten. Die weniger Vermöglichen unter den Gemeinfreien dagegen blieben „auf dem Lande“ sitzen, als Freibauern da wo und solange sie sich in ihrer selbständigen Stellung zu erhalten wussten. Schon der Zeitersparniss wegen überliessen die eigentlichen Bauern den städtischen Grund- und Hauseigenthümern recht gern die für letztere leicht zu tragende Ehrenlast des Malbergs, und als die Bevölkerung in den Städten erst einmal angefangen hatte durch kaufmännische Geschäfte schnell und verhältnissmässig bequem Reichthümer zu sammeln, wurde die Kluft zwischen Stadt und Land sehr bald unausfüllbar. Das aber steht fest dass, was in Oberitalien nicht der Fall war, diesseit der Alpen das schöffenbare Patriciat ohne Grundeigenthum nicht gedacht werden kann, zugleich aber auch dass die von ihm zuerst einzig und noch später vorzugs-

weise betriebene Industrie sich um die Erzeugung von Wolle und Wollenstoffen drehte. Die Tuchmacherinnungen waren echt patricische Genossenschaften und an sie schlossen sich die übrigen vornehmen Gilden an, den Zunftleuten das gemeine Handwerk überlassend.

Darum enthielt das städtische Patriciat in gewissem Sinne den ältesten und besten, dem altrömischen am nächsten kommenden Adel, mit dem sich nur ein Theil des frühern Beamtenadels, der nachher selbstherrlich wurde, messen darf, daher der erbitterte Hass des Wasenadels gegen die städtischen Patricier. Dem Blute nach am nächsten standen den Wasern und dem gemeinen Ritterthum die Scharknechte, aus deren Reihen die *vasi* fast ausnahmslos hervorgingen und mit denen wir uns abermals und eingehend zu beschäftigen haben. Zu den seltsamsten Wortbildungen späterer Latinität gehört der *scurro*, dem man es auf den ersten Blick anmerkt dass er durch keine streng lateinische Schule ging, einer weit ältern Zeit angehört. In den Acten der Märtyrer kommt er häufig als „Scherge" vor, gleichbedeutend mit spiculator (Spiesser, Sajon). In den Isidorischen Glossen heisst er parasitus, buccellarius (Tellerlecker); auch anderwärts tritt er als schnurriger Possenreisser, Hintennachläufer, Narr auf: der „*scark*" hat sich vollständig in einen „Schalk" (ahd. scalhs, scalc) verwandelt, dem der Felddiebstahl (scah) auf dem Gesicht geschrieben steht wie dem „thius" der Hausdiebstahl (goth. thiubi). Früher war der scurro der Scharmeister der „Starken" (Ackerknechte), der um seinen Leuten die Zeit zu verkürzen, sie williger zur Arbeit zu machen, Possen riss wenn er nicht lieber zur Peitsche griff oder zur Strafe das Pflugrad tragen liess. Keine Nachsicht kannte er als Beitreiber der Zinsen und Gilten, in welcher Eigenschaft er noch während des Mittelalters in Spanien, bald mit bald ohne den Beisatz fisci, vorkommt. Die langobardischen Gastalden hatten nicht blos *scariones* sondern selbst *overscariones*, die beim Aufgebot als Unteroffiziere der „Schar" (ital. schiera) dienten. In der L. Baiuw. (I, 13) führt der scurro sogar den Titel „judex", jedoch mit dem Beisatz: villarum vel servorum (Zuchtmeister), censualis magister, magister mancipiorum, dispensator, villicus, Dorfmaister. In Frank-

reich verstand man unter „scara“ das Frohnen (Scharren, Karren) [1]); die sächsischen scaræ und scaratores bildeten genossenschaftliche Ansiedelungen die an den Grundeigenthümer Zinsen und Dienste zu leisten hatten und ohne ihre Einwilligung bei sich keine neu Hinzukommenden zu dulden brauchten. Nur in einzelnen Gegenden behielt der Grundherr sich die Entscheidung vor ob ein sich dazu Meldender in die Schar aufzunehmen sei oder nicht; höchst wahrscheinlich auch darüber ob ein Mitglied wegen schlechter Aufführung ausgeschlossen werden dürfe, was bei den freier gestellten Scharen auf deren eigenen Ruggerichten entschieden wurde.

Wie der Name scara und scarator zeigt, lebten die sächsischen Scharvereine vom Ackerbau. Nun aber trat Niedersachsen erst später in die Reihe der ackerbautreibenden Länder, denn als „Falen“ waren die Sachsen Viehzüchter, sodass von den drei Zweigen, in welche der Sachsenstamm sich theilte: Westfalai, Ostfalai, Angarii, wenigstens die beiden erstern ein Hirtenleben führten, während in Angarii vornehmlich das Pflug-r erklingt. Die unter der Bezeichnung „*angariæ*“ weit und breit im römischen Kaiserstaat auferlegten und geleisteten Frohnen lasteten ausschliesslich auf den mit Ackerbau beschäftigten Bevölkerungen, waren wie die deutschen Frohnen „Engungen“ von „Ariern“, weshalb man nicht umhin kann die niedersächsischen Engern mit dem Pflug beschäftigt vorzustellen. Nur darauf lässt sich keine zuverlässige Antwort ertheilen ob die sächsischen Angarier von den Lasten, die sie zu tragen hatten, und nicht vielmehr, was entschieden den Vorzug verdienen dürfte, ihren Namen davon trugen dass sie „eng verbundene Arier“ oder „ackerbautreibende Angeln“ waren. Von der Umwandlung des eigentlichen Falenlandes [2]) in Ackerland rührt die

---

[1]) *Eckhard*, Comment. de reb. Franc. orient. II, 904: scaram facit ad vinum ducendum.

[2]) Die Sage von des Herakles Gefangenschaft in den Netzen der schönen lydischen Prinzessin Omphale, eine Sage die sich geschichtlich in der Liebe von Cäsar und Pompejus zu der ägyptischen Kleopatra wiederholte, zeigt den Helden gesalten Ackerlandes und strenger Pflugarbeit umstrickt von den Armen einer „weinschenkenden Falin“ oder Hirtin (om-*f*-

„rothe Erde“ Westfalens her, die auf den Culturhistoriker nicht blos ihrer Farbe wegen, sondern in noch höherm Grade einen besondern Reiz dadurch übt dass sie die zuverlässigsten Winke gibt über die eigenthümlichen, aus der Bepflügung eines vermessenen Weidebodens sich ergebenden Personenzustände. Als sie den Franken erlagen, waren die Sachsen ein Hirtenvolk, jedoch mit geschlossenen Weiden und bleibendem Viehstand. Man sieht dies schon daran dass im Königreich Sachsen an Ortschaften, die auf „weiler“ (ʃ-al, Weidingen, Triftingen) endigen, ein solcher Ueberfluss sich findet dass jemand in fünf Tagen über 50 Ortschaften dieses Schlags zu Fuss besuchen konnte. Gleichbedeutend mit *Faler* ist Pfahler, daher die Pfahlbürger in den mittelalterlichen Stadtgemeinden Aussen- oder Beisitzer waren die von Viehzucht lebten. Wie sich die militärische Gliederung zu dem friedlichen Hirtenleben auch verhalten haben mag: so viel leuchtet ein dass die zahlreich an den Hof der Karolinger gezogenen sächsischen Adeligen es unter ihrer Würde hielten sich persönlich mit dem Ackerbau zu beschäftigen, und geringern Leuten die harte Arbeit des Neubruchs überliessen. Die sächsische Vehme, ein Lieblingsgegenstand für altkluge Kinder, war von Haus aus ein Hirtengericht und, wenn man die geographische Eigenart beider Länder in Abzug bringt, dasselbe was die alamannische *minoflidis* — gegenseitige Verbürgung des jedem einzelnen gehörenden Viehs. Die Vehme geht bis auf den sicilischen Polyphem zurück, als Oberhaupt einer Schafversicherungsgesellschaft: φημη und φημι drücken das Nachspüren, Fahen und Kundmachen gestohlenen Viehs aus, indem die hundertaugige „Fama“ sofort in die Trompete stösst wenn einem Vereinsgenossen ein Thier ab*handen* kam, und keiner seiner Kameraden zurückbleibt wenn es

---

ale). In Lydien wird die Gesittung auf der Stufe gestanden und schon darum der Athenische „Salmann“ (Solon) wahr gesprochen haben. Räthselhaft, aus manchen Gründen, bleibt gleichwol die Dienstbarkeit des Bodenbrechers im Hause eines weiblichen Nabels (ὀμφαλος, umbilicus), der sich mit dem Spinnen des Rechtsfadens beschäftigte. Sollte ὀμφαλος (Weinbau und Viehzucht) den Mittelpunkt alles Culturlebens ausdrücken, den Pindar nach Delfi verlegt, und Herakles nur darum Knechtsdienst gethan haben um in Europa das Spinnen und das Spinnrecht einführen zu können?

gilt die Spur des Diebes zu erspähen. Φι-μαω: Vieh suchen — darauf ist die Vehme aus, und dieses Recht bestätigten die Kaiser den Sachsen lange nachdem das Betreten und Durchsuchen fremden Grundeigenthums höchlich verpönt war. Vereine, die gegenseitig ihr Recht nach aussen vertreten, sind gewohnt auch nach innen unter den Theilnehmern die gesetzliche Ordnung zu handhaben, ein unabhängiges Volksgericht zu bilden, und darin gerade dass sie keine Grafenrichter über sich duldeten und die einzelnen Vehmen sich untereinander die Hand boten, damit kein gegen das herkömmliche Volksrecht begangenes Verbrechen unbestraft bliebe, zeigt die sächsische Vehme eine auffallende Aehnlichkeit mit der altfränkischen Gerichtsverfassung aus der Zeit des salischen Pactes.

Vergegenwärtigt man sich die Schwierigkeiten und Mühsale, welche die Herstellung von Neubruch für Menschen hatte die sich mit höchst unvollkommenen Werkzeugen an die Pflugarbeit erst gewöhnen mussten, so bedarf es keiner weitern Erklärung warum in Sachsen anders als in den meisten übrigen von deutschen Völkerschaften in Besitz genommenen Ländern der Anbau des Bodens vor sich ging. Die ursprünglichen Grundeigenthümer unterzogen sich in seltenen Fällen, wenn überhaupt jemals, in eigener Person der Bestellung des Feldes, sondern gaben Grundstücke bald an einzelne, bald an grössere oder kleinere Genossenschaften in Pacht, wodurch ein Jahrhunderte dauernder Colonisationsprocess entstand, wovon sich noch im Sachsenspiegel ganz unzweideutige Spuren finden. Der Umstand hat nicht wenig zu der durchaus particulären Stellung der sächsischen Liten beigetragen, die nur mit ihrem eigenen, nicht mit einem fremden, Massstab gemessen sein wollen. Die mit Hülfe des Parafredums bewerkstelligte Schöpfung eines Standes von Mittelfreien konnte nicht anders als auf den Rest der übrigen gemeinfreien Liten, zu denen die nunmehr Mittelfreien gehört hatten, einen höchst ungünstigen Druck üben und bereits war es zu Karolingischer Zeit mit ihrer Gemeinfreiheit dahin gekommen dass ein Nachtragsgesetz zur Lex Saxonum (c. 65) verordnete: Lito regis liceat uxorem emere ubicumque voluerit. sed non liceat ullam feminam vendere. Mit Unrecht

hat Gaupp[1]) die Meinung Krauts[2]), der königliche Litus, da er eine Frau habe kaufen können, müsse seinem Stande nach frei gewesen sein, bestritten; ein bedenklicher Rückschritt gegen früher war es dessen ungeachtet, dass derselbe Litus seine Tochter fortan nicht mehr in die Ehe verkaufen durfte indem sein Mundherr das Recht und den Preis für sich forderte. So weit kam es allerdings nicht dass je ein Herr seinen Liten hätte tradiren und sein Eigenthum zurückbehalten dürfen.[3])

Unter „Arbeit" versteht noch der Sachsenspiegel den Ackerbau; um aber dem Pfluge Raum zu schaffen, muss erst der Wild- oder Naturboden umgebrochen und namentlich von den die Pflugschar aufhaltenden Wurzeln befreit, urbar (Pflug-tragend) gemacht sein. „Wilder (wilde) wortel" hat den Sinn von Neubruch (Ssp. III, 79, 3): ἐρημος, eremus, arm ist Jeremiasland, pfluglos (ἀ-ρα) und ebenso mühsam mit den Armen zu bearbeiten als kärgliche Frucht tragend. Auf den verschiedenen Werthen von Pflugboden und Wildboden beruht der Gegensatz von Ortsangehörigen und Dorfbewohnern. Die Ortschaft enthält einen „Schaft" von „Freipflügern", ist darum eine Gemeinde von rechter „Art" auch wenn ihr die eigene Malstatt fehlt. Wer das Dorf bewohnt, der sitzt nur mit einer Menge anderer (turba) auf ärmlichem Torfboden. Goth. *thaurp* (ahd. thorph), *thaurban* (darben, Bedarf), *thaurft* (Noth-Durft), sodann *thaurnus* (Dorn), *tharihs* (dicht), gehören dem wüsten Weideboden an auf dem höchstens der Stier (ταυρος), der auch in der Form von goth. auhsa (ahd. ohso, Ochs) auf das Aussenfeld (goth. auths, öde) gehört, dürftige Nahrung findet. Auf den Weidetrieb deutet die Beziehung von thaurp zu goth. daur (durch, Durchgang, Thor): thaur-p ist das Dorf weil es durch sein Thor das Vieh ein- und durchlässt welches zu verlassen stets ein Wagniss bleibt (goth. ga-daursan: draussen gehen, sich herauswagen).[4]) Auffallend ist daran

[1]) Recht und Verfassung der alten Sachsen, 218.

[2]) Vormundschaft, I, 407.

[3]) *Schaumann*, Geschichte des niedersächsischen Volks, 324.

[4]) Die Slawen ahmten in der Form ihrer Ortschaften den alten Vieh-

nichts: hat doch Ulfilas οἶκια durch razn (ra-zaun), Ackerzaun (Rasen) wiedergegeben.

Den Boden urbar machen, für welche Kunstgewächse es auch geschehen mag, heisst ihn „bestocken", daher die zahllosen deutschen Ortsnamen die „Stock" enthalten. Alle Culturspracben stimmen darin überein dass sie durch st eine bohrende und drehende Bewegung ausdrücken, und ist namentlich das Griechische, das für jede Art bewegender Thätigkeit das feinste Verständniss verräth, ungeheuer reich an dergleichen Bohrwörtern. Stechen, Stecken, Stock sind von der Familie στιχος, στειχω, στοχαζω (zielen, zwecken), στοιχεω, στοιχιζω, und die nächsten Anverwandten von Steigen, Stiege, Stock (einer Wohnung). Sie alle stammen von gestochenen und gereihten Punkten, die eben oder auf- und abwärts gedreht und gerichtet sein können. Stich wurde gebildet aus st-ich, dem stechenden i (is), weshalb skr. ix (videre) [1]) als ein „Stechen mit dem Auge" vorgestellt werden muss. Ein solcher bestimmter, für sich abgeschlossener Punkt, der nicht wie der i oder is der sinnlichen Wahrnehmung unmittelbar anheimfällt, ist goth. *ik* (ich, ego) [2]), kein individueller εἴς von unbestimmter Gattung, kein qui und kein ille, keiner der zu den ὑμεις oder Abkömmlingen des ὑς gehört, sondern vollwichtige Person und Genosse der Viehzüchter (ἡμεις) und Gerstenbauern (ulli). Mit Ϝ verbunden und als Zeitwort gesetzt entwickelt der ik eine stechende und befruchtende Lebensthätigkeit, wozu der *figgrs* (Finger) das geeignetste Werkzeug ist. Durch das

---

ring nach. In der Regel bilden solche Orte ein Eirund mit einer geraden Hauptstrasse, an deren beiden Enden befestigte Thorthürme angebracht sind. Um Kirche und Malberg stehen in Halbkreisen die Wohnungen der Eigenthümer, von diesen durch eine Ringstrasse geschieden die Kathen der Häusler, die nach aussen weder Durchgang noch Thüren, nicht einmal Licht- und Luftlöcher haben durften.

[1]) Man wird die Redensart: „sich kein *u* für ein *x* machen lassen", davon abzuleiten haben.

[2]) Ignominia heisst Schandname weil der ego (ig, ik) durch eine eigensüchtige Sonderbenennung von dem gemeinsamen Geschlechtsnamen sich trennt. Schandbar ist überhaupt jeder der nur nach seinem Ich benannt und geschätzt werden muss.

Bohrzeichen (st) näher kenntlich gemacht ist das Erzeugniss (s) des ik der Punkt (goth. *stiks*) in einer Menge verwandter Wortbildungen. Dass das Stechen eine drehende und bohrende Bewegung voraussetzt, zeigt am anschaulichsten „Strudel“, das Gegentheil von „Rudel“ oder einer genau in derselben Richtung hinter dem Leitthier herlaufenden Wildheerde. Nirgends aber gibt das Stechen sich „zermalmender“ zu erkennen als in στομαχος, dem sto-macher (Magen) der, was er zu sich nimmt, in seine στοιχεια (Elemente) verwandelt, und zwar nach Art der μαχαιρα (Hackmesser) die alles durcheinander „mäht“. Sprachlich begegnet man dem „sto“ zunächst in στομα (Mund), das den Process des Stomachens erst einleitet und beginnt, gleichsam darauf sinnt (μαω), wie Rom bei seiner Gründung auf die quiritische Beschäftigung des Ackerbaus. Vom στομα gelangt das sto nach dem στομιον, vom Maul ans Mäulchen — die Magenöffnung, womit das eigentliche Kleinmachen seinen Anfang nimmt und das „Gestofte“ oder den „Stoff“ (stabs, στοιχειον), durch Hin- und Herstossen, zu Stande bringt. Stroh entsteht aus gedroschenen Garben; eines der sinnreichsten Wortgefüge zeigen aber σταναι, lat. *stare* (sto), goth. *standan* (st. stoth) — stehen, denn alle drücken Stomachen oder Verdauen aus, hergenommen von der Wahrnehmung dass ruhig stehendes Weidevieh sich mit der Verdauung beschäftigt (ἱσταναι). Wer nichts zum Verdauen im Magen und zum „Machen“ hat, der bleibt nicht stehen: — entweder er geht Nahrung suchen oder fällt um.

Die durch Bohren bewerkstelligte Besteckung des Bodens, nach geschehener Säuberung und Aufreissung, kann verschiedenen Zwecken gelten: Rostock in Mecklenburg und Rostok in Böhmen verrathen einen dem Ackerbau bestimmten Neubruch, Wittstock in der Neumark vermuthlich ein mit Wieden bestocktes Land. Kann der Pflug erst seine Arbeit ungestört verrichten, den Boden brechen und aufreissen, so erscheint das was „*raus*“ (ra-us, goth. ra-auths) kommt roh und roth (goth. rauds). Den Sinn hat die rothe Erde Westfalens, und dass sich die Erinnerung daran im Gedächtniss der Menschen frisch erhielt, beweist eben dass bei den Niedersachsen der Pflug verhältnissmässig spät zu gehen an-

fing. Roden, reuten bezwecken Um- und Neubruch; wenn aber goth. *raus* Rohr (καλαμος) ausdrückt, so lässt sich entweder an ein Rohr denken das in der ältesten Zeit das Geschäft des Aufreissens verrichtete, oder, wofern nicht zugleich, an die gerade gezogene Furche (goth. raihts) deren Länge mit dem Messrohr (ags. rod, Ruthe) gemessen wurde um den Umfang des Erbackers (ags. rood, alts. ruoda, das Geruthete und Gerodete) durch Strecken oder Richten (goth. rahton, ratjan) der Stange zu bestimmen, d. h. zu zählen oder rathen (goth. rathjan, st. roth). Sind im Gerodeten die Furchen erst einmal gezogen, so macht sich alles sozusagen von selbst, gerade (raids, ga-raids, ahd. reiti, wovon Reiten, das im Englischen die ältere Bedeutung von Fahren bewahrt hat), richtig (raihts) und leicht (raths, ῥαδιος). Selbst goth. rodjan (reden) und redan (berathen, sorgen) beruhen auf der Vorstellung des geradeaus Thuns, in rodjan mit dem Nebenbegriff der Wechselseitigkeit. Setzt das Zugvieh die Räder in derselben Richtung in Bewegung, so ist sein Gehen kein ungeregeltes Laufen (goth. hlaupan) wie auf der Weide, sondern *vraton:* Vieh-raden. Denn das erkennt man auf den ersten Blick dass das „Rad" (rota) in dem Allerlei verwandter Vorstellungen gewissermassen alle wirklichen und analogen Beziehungen des Pflügens in sich aufnimmt und darstellt.

Mittel- und Norddeutschland hat einen Ueberfluss an Ortsnamen die sich an *rad* anschliessen (Rathen, Radeberg, Ratzeburg); wenn dieselben im Süden seltener vorkommen, so rührt dies daher weil hier *roth* (Rothenburg) die Stelle des norddeutschen rad ersetzt, übrigens aber gleichbedeutend ist mit dem sächsischen *rode* (Wernigerode). Rothschild ist der wichtigste Ortsname der dänischen Inseln. Es hält nicht schwer von da den Uebergang zu machen zu *rade* (der weiblichen Gerade) im Sachsenspiegel, wo (III, 15, 2) unter den Erbgegenständen mit dem herwede (Heergewäte) und erve (Stallvieh) Rade aufgeführt und (§. 4) näher dahin bestimmt wird dass die Abstammung von der Mutter dazu berechtige, wogegen das Heergewäte ausschliesslich der Schwert- oder Vaterseite angehöre. So ist von „irer muder rade" die Rede (I, 5, 2), neben dem „egen an erve" (§. 3) und mit der

ausdrücklichen Verordnung (III, 6, 1) dass wer das Erbe nehme, von Rechts wegen auch die vorhandenen Schulden zu übernehmen habe, soweit die Fahrhabe zu ihrer Tilgung ausreiche (als it erve geweret an varender have), also ohne Grund und Boden antasten zu dürfen. Mustheil (d. h. das ihr beim Hochzeitsmahle Geschenkte, μοιτος) und Morgengabe kann kein Weib bei Lebzeiten ihres Mannes erben (III, 38, 3). Gleichwie der Gegensatz von Land- und Lehnrecht (I, 14) das unbewegliche Grundeigenthum und den beweglichen Besitz kennzeichnet, so muss beim Erbgang, dem die weibliche rade zuzuzählen ist, ausschliesslich an bewegliche Hinterlassenschaft gedacht werden; der Theil der Fahrniss aber, von der die Töchter ihren Antheil erhalten, besteht in dem mit dem Rade Erworbenen und nach Hause Geschafften, folglich in dem Vermögenstheile der weder zur kriegerischen Ausstattung noch zum Viehstand gehört. Eben dieser Antheil musste ausgeraden, d. h. von der Erbmasse ausgeschieden werden, worauf so viel Lose daraus gemacht wurden als Erbberechtigte da waren, von denen jede einzelne Person ihren Theil herauszurathen hatte. Dieser Modus von Erbtheilung durch Rathen, wichtig auch bei Schuldverschreibungen deren Güte eine sehr verschiedene sein kann, ist aus der deutschen Sitte noch nicht verschwunden; man wird indess nicht umhin können selbst „heyrathen“ von dem Antheil Heu zu verstehen, den der Ehemann mit seiner Frau „erheyrathete“, und der ursprünglich den wichtigsten Bestandtheil der weiblichen Gerade ausgemacht haben wird. Wenn aber auch das älteste Erbrecht halbfreier Leute bei den Deutschen vom bescheidenen Heuertrag, den das Familienoberhaupt eingesammelt hatte, ausging, so wird gleichwol schon frühzeitig zur „Geraden“ (dem Geradeten) alles gerechnet worden sein was überhaupt den „Hausrath“ ausmachte; um so gewisser als Haus und Hausen sich auf einen Aussensitz beziehen wo die Wirthschaft in der Hauptsache von frischem und getrocknetem Grase das Leben fristete. Es war darum auch natürlich dass die Töchter, nicht die Söhne, dieses Erbe der Mutter erhielten. Das ags. hired drückt die Familie von Heuerlingen aus die um Lohn arbeiteten, aber eine Kuh im Stalle hatten für die sie grasen und

heuen durften. Der hiredman ist „geheuerter“ Löhner. Ine c. 67 kann die gethingadh gyrde landes to *ræde*-gafolc nichts anderes besagen wollen als eine gepachtete Gerte Land von der Rad-gabel, d. h. der Pachtschilling in Geradetem (in natura), entrichtet wird.

In der Zusammensetzung mit einem andern Worte kommt rade in dem Traume Karls des Grossen bei dem Mainzer Mönche in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts vor: *radoleiba*, und es entging Grimm (R. A. 567) nicht dass radeleve im Niederdeutschen Hinterlassenschaft an weiblicher Gerade ausdrückt. Erinnert man sich der vielen sächsischen Ortsnamen die auf „leben“ endigen, so gewinnt das Doppelwort radoleiba, radeleve ein viel allgemeineres Aussehen. Zugleich treten Böhmisch-Leipa, Kärnthisch-Laibach, Liefland, sodann die vielen Löwen (Löwenstein, Rothenlöwen = radeleben) in Oberdeutschland, der Stamm Levi (Löw, Leippe) und — wer hätte es gedacht? — ausser der Penelope selbst Leibniz, zusammt seiner Vaterstadt Leipzig, in den Gesichtskreis um ein helles Licht auf eine der dunkelsten Stellen des Erbrechts fallen zu lassen. Das Ed. Roth. c. 173 enthält ein Verbot wonach keiner, der sein Vermögen ordnungsmässig einem andern vermacht (thingare) und vor dem „Ding“ das Wort *lidelaib* ausgesprochen hatte, hinfort berechtigt sein sollte verschwenderisch mit seiner Habe umzugehen. Nur wenn er in Noth gerathe, solle es ihm unter Beobachtung bestimmter Formen unbenommen bleiben Land und Leute (terra cum mancipia) zu verkaufen und zu versetzen. Das Gesetz dient zunächst als Beweis wie die Langobarden, gleich den Gothen, die Veräusserung von Grundeigenthum bereits zur Zeit Rotharis nicht unbedingt untersagten; das geheimnissvolle Wort lidelaib aber, das erklärt wird durch quod in diæ obitus sui reliquerit, kann nur als „Lodenleib“ oder Hinterlassenschaft eines Loden verstanden werden. Wie λειπειν, λοιπος, sabin. lœbesus drückt goth. *leiban* übrig bleiben, *laiba* Ueberbleibsel aus, im engsten Anschluss an *hlaifs* (Laib), *hlaiv* (Grab), *hlains* (Grabhügel), *hlaiba* (Genoss, der vom selben Laibe zehrt). Die unteritalische Inschrift *livfreis* [1])

[1]) Auf der Sohle eines bronzenen Gefässes bei *Mommsen*, Die unteritalienischen Dialekte, 170.

dürfte eben dahin zu ziehen und auf einen „Leibfreien", der das Seinige hinterlassen und vermachen darf, zu deuten sein. Goth. leik (ahd. lih) [1]), wovon lihamo (Leichnam), der aus Erde (humus) gebildet ist und in Erde zerfällt; dem Leibe entsprechend leiks (leikan, ahd. lih): zum Sprechen ähnlich, wie Einer leibt und lebt; sodann leikeis, der mit dem Leibe beschäftigte Arzt, liban (leben) lassen sich nicht trennen von goth. lev (levs): Weggabe (ἀφορμη), wovon Verrath und Betrug, im Namen Detlev als das Recht das Seinige zu verschenken und zu vermachen. Käselab und Lebsalz [2]) sind Ueberbleibsel, Leblaib das Labsal zweier Liebenden, Liebeslaib, denn durch Laiben und Lieben (leiwe) pflanzt sich das Menschengeschlecht linkwärts (læva) fort. Im Schwabenspiegel (c. 26, ed. Wackernagel) drückt *totleibe* die Hinterlassenschaft eines Todten aus dessen männliche Leibeserben so zu theilen haben dass der ältere das Schwert (Heergewäte) vorweg nimmt, das übrige zu gleichen Theilen getheilt wird. Der ältere nimmt die Theilung vor, der jüngere hat zu wählen. Aus ags. leafan (hinterlassen) wurde *mete-lafe* (Aedhelst. VI, 8), die Ueberbleibsel von einer Messe oder Mahlzeit, gebildet.

Plebs ist der Stand der nur Vieh hinterlässt: p-leibans, wie es vor Einführung des Erbackers allgemeiner Brauch war. Damit ist jedoch noch lange nicht der Begriff von λιπ, lib, lih, lev, leik erschöpft: nhd. „Leib" ist die äussere Gewandung oder Hülle in welche die edlere „Seele", als ein gesaltes und salendes Wesen, vorübergehend sich kleidet, wogegen der niedrig Geborene mit seinem ganzen Wesen darin aufgeht. Wer nicht mehr zu hinterlassen hat als was er auf dem Leibe trägt und mit dem Leibe forttragen kann, der hat keine Seele, ist ein Erdenkloss der mit dem idealen Gehalt des Grundeigenthümers, dessen irdischen Rechten und überirdischen Aussichten nichts gemein hat. Wem die Erde zueigen gehört, der hat allein ein Anrecht an den Himmel. Die rein äusserliche und insofern precäre Beziehung des Laten zu dem was er hat und hinterlässt, hat

---

[1]) *Grimm*, Grammatik, II, 104.
[2]) *Schmeller*, Baier. Wörterbuch, II, 413.

die griechische Sprache mit vollendeter Meisterschaft in einer Anzahl Begriffe aufgereiht die sich in der dünnen, leicht abzuschälenden Schuppenhaut begegnen: λεπις (Schuppe), λεπρος (schuppig), λοπαω, λεπω (schälen), λεπτος (dünn) bilden die Mittelglieder zu λωπος, λωπη (Pelz, Schaffell, mit lupus verwandt), λοφια (Mähne), λεοντη (Löwenhaut), die Herakles um die Schultern wirft und als Heergewäte hinterlässt, wovon die vielen geographischen Löwen-Namen zeugen. Die λεια (Beute an Thieren und Menschen) gehört zu ahd. lih (Leib); das thracische Hügelland λειβηϑρα enthält Grabhügel (goth. hlaiv), und die darin ruhen, leben in dem Gesange der Musen (λειβηϑριδες) fort. So äusserlich wie das Heergewäte (Löwenhaut) die Glieder des zur Heerfolge verpflichteten Erben umschliesst, so dünn fliesst die übrige Hinterlassenschaft die ihm zutheil wird: λειβω (tropfenweise ausgiessen), λιβος, λιβας (Getröpfel), λιπα (Tropföl), λοιβασιον (wovon lœbesus, Libationsgeschirr), λειμμα (Ueberrest), λιβαδιον (Wasserfaden).

Soviel Verwandtes die deutschen Sprachen an die Hand geben, so nähert sich ihr *lib* doch mehr dem λοβος oder Lappen, weil die Hinterlassenschaft (laiba, laib) mit den Lippen und der Zunge genippt und geleckt werden muss, ohne das Recht des Zugreifens und Anfassens. Der Rest, den die im Rechte besser Gestellten nicht mögen, wird abgeleckt („ausgeschleckt"), wie ein „Lebkuchen" oder „Leckerlein"; Lieben besteht im gegenseitigen Lecken der Lippen (Küssen) und was das Leben den armen Leuten zu bieten vermag, beschränkt sich auf eine flüchtige, magere und äusserliche Existenz. Sie kleben blos an der äussern Rinde, die abzulecken ihnen als „Klaibern" (λιπαρης) von den Hochmögenden gnädigst gestattet wird. Leipzig unterscheidet sich in nichts von Leben: zig dürfte aus ziehen (zug) gebildet sein und einen Ort ausdrücken wo die *laiba* gezogen wird. Leibniz, dessen Name in seinem handschriftlichen Nachlass sich ohne Ausnahme Leibnüz geschrieben findet, lässt auf den aus der Laiba gezogenen „Nutzen" (goth. niutan, ahd. niazan, niozzan, niessen, geniessen) schliessen, daher der grosse Denker ein echter Leipziger heissen kann. In ihren Grundzügen dreht sich die altdeutsche Heldensage

um das mit dem eigens gestalteten Culturleben eng verbundene Erbrecht. Der Rosengarten in Worms entspricht dem goth. *razn-gards:* mit Rasen umgebenem Roth- oder Neubruch, der von den Burgundern, weil sie sich der Sage nach zuerst unter den Germanen mit Feldbau abgaben, gegen die andern Stämme, die kein Grundeigenthumsrecht anerkennen, vertheidigt sein will. In den Nibelungen stehen die beiden weiblichen Wesen Brunhilde und Chrimhilde in den entgegengesetzten Culturlagern, zwischen ihnen Sigfried, der dem „fri" der Burgunder zum Siege verhelfen will, darüber aber von dem Vertreter der dem Norden angehörenden niedern Culturstufe meuchlings ermordet wird. „Not" und „klage" (k-lagu) bedeuten Genossenschaft und Vereinsrecht der aus Nifelheim stammenden Nabelinnungen, deren Erbrecht, abweichend von dem agrarischen Erbfall, alle durch den Nabel zusammenhängenden Verwandten umfasst. Sehe ich recht so war Nibelerbe dasselbe was das sächsische Ganerbe, das der Sachsenspiegler (I, 17, 1) folgendermassen definirt: Sven en erve versüsteret unde verbruderet, alle de sik gelike na to der sibbe gestuppen mogen, de nemet gelike deledar an, it si man oder wif. Daraus entstand das weibliche Niftelerbe (Nibel, Nebel, Nabel), der Antheil den alle Geschwister ohne Unterschied des Geschlechts von der Hinterlassenschaft ihrer Seitenverwandten bekommen. Goth. nithjis, altn. nefi, nift, ahd. nefo, niftila (Neffe, Nichte) sind Ausdrücke für Seitenverwandte. Hier entscheidet das Nahe (να)- oder Näherrecht der Nahebauern oder Nachbarn, wobei der unmittelbare Blutfall in ab- und aufsteigender Linie nicht in Betracht kommt. Goth. *ni* (nicht) = n-i (nik, non ego, nego) bedingt das blose Nahe (goth. nehv), nachbarliches Nebeneinandersein (goth. nauhan, nahan) solcher die nicht direct von demselben i, ik, ego abstammen. Sie hängen durch den Nabel zusammen wie die Kriegskameraden vermittels des Nackens (n-ik, Genick, neck), sind Genossen (not) die sich genügen (goth. ganohs) weil sie zusammenstehen, sich gegenseitig Hülfe leisten (goth. nithan) und darum niet und nagelfest sind. In der friedlichen Nachbarschaft, wo es keiner Rückendeckung bedarf, während im Felde umgekehrt die Kameraden Rücken an Rücken (Nacken

an Nacken) stehen, stecken die Nächsten die „Nasen“ zusammen, sind Nasos, und wenn die Nase bei einem zu lang ist, so schnüffelt sie auch nach dem was sie nicht zu riechen braucht (goth. niuhsjan, auskundschaften), auf Neues und Neuigkeiten erpicht wie sie einmal ist. Ausgeschlossen von dem na (Nachbarschaft) zu sein, bringt dem einzelnen, der alsdann ganz allein auf sich selbst angewiesen ist, Gefahr und Noth (goth. nauths = na-uths), selbst den Tod (goth. naus, navis). Die rechten Nachbarn stehen zusammen in Noth und Tod: der Einsame wandelt, wohin er seine Tritte setzen mag, im Dunkel der Nacht (goth. nahts) die, wie sie selbst neidisch ist, zum Neide (goth. neith), zum Nichteiden (n-endo), im Stiche lassen, reizt. Zu einer natürlichen Verwachsung kommt es dabei nicht, sondern blos zu einem Zusammennisten oder Nesteln (Nest neben Nest), zu einer Verbindung durch Nagel (goth. nagl) und Nadel (goth. nethla). Gleichwie nomen von νομη für einen gemeinsamen Weidetrieb, so dient Name (goth. namo) zur Bezeichnung einer Nachbarschaft in der die Seitenlinien nicht unberücksichtigt bleiben. Der gleiche Name gibt ein Recht zum Nehmen (goth. niman), jedoch nicht in der Form unmittelbaren Zugreifens, vielmehr als etwas das der Nehmer dargereicht bekommt (goth. niutan), als nützliche Zuwendung sich aneignen darf. Goth. *nisan* (niessen) meint offenbar die Tropfen welche die Nase infolge einer unfreiwilligen Erschütterung fallen lässt: dem entsprechend lässt der sterbende Verwandte seine Habe von sich fallen, abtropfen damit die Seinigen davon genesen und geniessen (goth. ga-nisan). Im geselligen Leben würde der an sich so gleichgültige Act des Niessens zuverlässig die Beachtung nicht gefunden haben, die man ihm fortwährend angedeihen lässt, wofern nicht ein tieferer Bezug zum Erbrecht darin läge.

In dem Sinne die Hinterlassenschaft zu nehmen, wird ohne allen Zweifel durch lib, leib, leben ausgedrückt: alle Ganerben nahmen daran theil, weil kein Erbsohn und folglich kein Grundeigenthum vorhanden war. Alle die ihr Stück Brot von demselben Laibe schneiden, Laibgenossen (goth. ga-hlaiba, ahd. kaleibon, Klaiber) sind, theilen sich in die Hinterlassenschaft. Sehr gut hat Bopp goth. *halbs*, halba

(halb) von laiba abgeleitet: ha ist das in klaiber noch erhaltene k (κλαιω) und trennt den „Laib“ in zwei Theile, halbirt, ein Spalten das in goth. *hlauts* (Los) seinem Ursprung noch näher steht. Der Ganerbe, gleich dem Grenzer, erhält sein Los durch Halbiren der Erbmasse, daher beim Trinken der Humpen dem Ritter, die „Halbe“ (Schnitt) dem Laten gebührt. Wo „geradet“ und „gelebt“ wird, da gehören Grund und Boden einem Herrn, auch wenn derselbe sein Eigenthumsrecht nicht mehr direct geltend machen kann. Dagegen waren bei ihrer Entstehung alle Ortsmarkungen, die deshalb auch in der Regel Marktgerechtigkeit haben, von Freibauern bewohnt wenn sie auf „heim“, „ham“, „hem“, „gem“, „ghen“, „gen“ endigen. Soweit meine Nachforschungen reichen, bekundet die Endung stets einen fruchtbaren Ackerboden oder eine gute Weinlage, was sehr natürlich erscheint da bei ihren Niederlassungen die deutschen Völkerschaften Platz genug vorfanden um allen Gemeinfreien fruchtbare Markungen einzuräumen. Das magere Hinterland, soweit es nicht den nöthigen Holzbedarf zu liefern hatte, blieb entweder ganz unbenutzt liegen, oder legten benachbarte adeliche Familien Hand darauf in der Absicht von geringen und zinspflichtigen Leuten Dörfer darauf anlegen zu lassen. Für dergleichen neuangelegte Herrendörfer enthält der Sachsenspiegel (III, 79, 1) die Weisung dass der Dorfherr (des dorpes herre) den Insassen ein eigenes Erbzinsrecht an dem Gute (ervetinsrecht an deme gode), jedoch unbeschadet des Landrechts, verleihen dürfe. Der Schwabenspiegel (c. 134) spricht dem Herrn eines neugebauten Dorfes das Recht zu von den Dorfbewohnern Zins zu nehmen, wie es im Herkommen begründet sei.

Nach diesen Vorbemerkungen entziehen sich die ständischen Unterschiede des deutschen Mittelalters nicht länger, anstatt einer tastenden und unsichern, einer festen und klaren Beurtheilung die keinerlei Dunkelheit mehr übrig lässt. Am unverständlichsten ist bisher geblieben die Standesstellung der „Rechten“ und der „Echten“ zueinander, worüber der Sachsenspiegel (III, 51, 1) bemerkt: Gar mancher sei „rechtlos“, darum aber nicht „echtlos“, denn ein rechtloser Mann müsse wol auch ein Eheweib nehmen und ebenbürtige Kinder

mit ihr zeugen, die Vater- und Muttererbe nehmen, da weder ein echter Mann noch ein echtes Weib das Erbe eines Unechten nehmen können. Um im Rechte zu sein, muss Einer ordnungsmässig rechten können, und um dessen fähig zu sein muss er Zutritt zum Racheberg haben, den nur der hat der zu den „Rachinburgern" gehört, also schöffenbarer Grundeigenthümer ist. Die Zusammenstellung von „*erenlos unde rechtlos*", die der Spiegler an einer andern Stelle (II, 19, 2) sich erlaubt, rührt eben davon her dass, um „Ehre" zu geniessen, jemand auf seinem eigenen Grund und Boden „Aehren" erzeugen muss: der Aehrenlose hat kein Anrecht an den Racheberg. Die ganze Ehre theilt der Echte nicht mit dem Rechten: es fehlt ihm das r und mit ihm das volle Recht des Innenackers, so nahe er auch an ihn grenzt, gerade so nahe als das „*echt ding*" an das „*greven ding*" (I, 2, 2). Ohne Erlaubniss der Erben und ohne echt ding soll niemand sein Eigen und seine Leute weggeben (I, 52, 1), aber auch kein Richter, der mit dem Königsbann dinget, darf echt ding halten ohne des Dings Schultheiss (§. 2). Die Schöffen suchen das Grafending unter Königsbann über achtzehn Wochen (I, 2, 2. III, 61, 1): wird ein ausserordentliches Ding ausgelegt um „Ungerichte" zu richten, d. h. um solche zu richten denen das Echtding eine vierzehnnächtige Frist setzte, so sollen die Schöffen dies Gericht suchen (sich dazu einfinden), wenn sie ihr Eigen gegen den Richter „vorvangen" und damit sicher stellen wollen (I, 2, 2). Es kann somit nicht davon die Rede sein dass, „wenn echt überhaupt von recht verschieden sei, es die aus der ehelichen Geburt entspringenden Rechte bezeichnen müsse"; der Echte, obschon er sein Recht vor dem Schöffenstuhl zu suchen hat, steht unter dem Rechten (Schöffenbaren), weil er nicht schöffenbar ist, und es kann sich nur noch fragen was der Echte denn eigentlich zu besagen hatte.

Woher mag es denn kommen dass Acht, in der Bedeutung von aufmerksamer Achtung, und Acht als Aechtung sich in der Sprache vollkommen decken? Und wie soll man es verstehen dass die Zahl Acht der Dritte im Bunde ist? Sprachwissenschaft und Rechtsgeschichte schweigen dazu. Bei den Langobarden wurde oben „*actogild*" als achtfache

Busse, um die Aechtung (ἀκτη) damit abzukaufen, flüchtig erwähnt: nunmehr gilt es der Sache tiefer auf den Grund zu sehen. Goth. ahtau (8) kann seine völlige Uebereinstimmung mit ὀκτω schon darum nicht verleugnen weil in ἄχθος (Ladung) und ἄχθομαι das Zahlwort, sozusagen, sich mit den Händen greifen lässt und in der Solonischen σεισαχθεια eine grosse politische Bedeutung erlangte. 'Ακτη (Achtùng) ist der Saltus gesalten Ackerfeldes: eine gezogene Grenze über die der Geächtete, weil er sein Recht darauf verwirkt hat, gejagt wird. Wer ausser der einfachen Acht noch in die „Aberacht“ erklärt wird, der ist von aller und jeder Gemeinschaft mit dem „Lande“ (a-ϝ-ra = fern vom Ackerlande) ausgeschlossen, wie auch der Aberglaube jenseit des Ackerfeldes bei Hirten und ähnlichen unwissenden Leutchen zu Hause ist die zu den „Rechtlosen“ gezählt werden. Der Schwabenspiegel hat *verœthen* (c. 162): in die Acht thun, und *œther* (c. 233): geächtet, womit Verrathen und Verräther zu vergleichen sind. „Wer Haut und Haar abkauft ist rechtlos“: d. h. wer ohne weitere Umstände von seiner Hütte und Hutung (ags. hid) ausgetrieben werden kann, der Erlaubniss zum Grasen (Haar) verlustig geht, wofern er keine Zahlung dafür zu leisten im Stande ist, der steht in gar keiner Beziehung zum ordentlichen Gericht. Hat aber Einer ein „echtwort“, eine echte Hofstelle oder Wirthschaft, so ist er zwar nicht unmittelbar von den Rechten, aber geächtet (ausgetrieben) kann er nicht ohne weiteres von dem Grundeigenthümer werden, weil das Gesetz (Landrecht) ihn dagegen schützt. Wer Getreide (goth. ahs) baut und Kornfelder (goth. atisk: Aehrenschild, span. aza) herstellt, der gehört nicht zur Spreu (goth. ahana: körnerleer) der menschlichen Gesellschaft, hat einen echten Vater (goth. atta) und eine echte Mutter (goth. aithei); das Jahr berechnet er nicht nach dem Wurf des Gross- und Kleinviehs (ἔ-τος), sondern nach der Zeit des Bestellens, Säens und Erntens (goth. athn: Aehrengeber, Jahr, asans: Ernte); in der Aneignung (goth. aigan) des ihm gebührenden Antheils (goth. aiza, αἶσα) darf ihn niemand hindern, auch daran nicht dass er vor Gericht von dem Seinigen Eid (goth. aiths) leistet und bei seinen Standesgenossen in Achtung steht

(goth. aistan). Herr über die vollwichtige „Aehre“ und „Ehre“ ist er trotzdem nicht: die Erde (goth. airtha), die er bepflügt, ist fremdes Eigenthum, nicht sein Acker (akrs), und zu den „Alten“ (Adelichen) können auch seine spätesten Nachkommen nicht gerechnet werden solange der Erbacker zu Recht besteht.

Das ist das unabänderliche Los eines Aussen- und Beisitzers (Besitzers) der, wenn nicht alle Anzeichen täuschen und die innere Wahrscheinlichkeit die Stelle eines directen Beweises vertreten darf, zwar Körnerfrüchte, aber keine Gerste bauen durfte. Die Schaubrote, welche im Salomoschen Tempel ausgestellt waren, bestanden aus Gerstenmehl: ist in den Schriften des Alten und des Neuen Bundes die Rede von „ungesäuerten Broten“, so sind damit Fladen gemeint, an deren Genusse auch die Viehlaten gesetzlich nicht verhindert waren. Die durch Gerstenhefe (Bärme) bewerkstelligte Säuerung des Teiges kam allein nicht in Betracht: auch die Mehlsorte musste eine andere sein. Goth. *barizeins* ist aus bar (ags. *bere*, Gerste, Bier) gedehnt: bariz so viel als Erzeugniss des Ackerbodens (*ϝ*-ar), und schon darum weil aus bariz Bier bereitet wurde, muss die Gerste ein privilegirtes Bodenerzeugniss der Grundeigenthümer gewesen sein, wobei es übrigens zweifelhaft bleibt ob die Gothen zu des Ulfilas Zeit sich bereits mit dem Anbau von Gerste beschäftigten. Welche Getreideart durch ahs, wenn auch nicht ausschliesslich so doch vorzugsweise, ausgedrückt werden sollte, lässt sich nicht bestimmen; das aber erleidet keinen Zweifel dass goth. aibr (δωρον) geerntetes und eingefahrenes ahs (ai-br) ausdrückt und dass der Eifer, womit auf den Acker gefahren wurde, in ahd. eipar, eivar und den Eigennamen Eipper, Eifert u. s. w. sich erhalten hat. Nimmt man hinzu dass goth. *hvaiti* (hvaiteis, Weizen) unmöglich anders entstanden sein kann als aus *qv-aiths* (vaihts, Kuhgabe) und zwar als das Erzeugniss von Kuhmist (od), so darf daraus gefolgert werden einmal dass Weizen die den Deutschen bekannte älteste Getreideart war, und dann dass sie, mit der Gerste und ihrer privilegirten Stellung vertraut geworden, den Aussensitzern die Cultur des Weizens gestatteten, den Grundeigenthümern den Gerstenbau vorbehaltend. Der Weiz-

mann war der Hintersitzer des Uhlmann. Für das Aus- und Abgeschiedensein vom Binnenfelde und der darauf wirthschaftenden Inne wählte man den Ortsnamen Hausen und den Eigennamen Hauser, und wenn von Mann und Frau gesagt wurde, sie hausen gut oder schlecht zusammen, so bezog sich alle Zeit dies nur auf Häusler, denn das Wort „Haus“ selbst gehört nicht dem vollfreien Grundeigenthum, sondern einer ausserhalb genommenen abhängigen Stellung an. Dahin wurden auch die Ochsen (goth. auhsa) verpflanzt, solange man sie nicht gleich den Kühen zu zähmen verstand, weshalb der Name „Kühebauer“ zuerst nicht herabsetzend, vielmehr ehrenvoll klang. Goth. *auso* (Ohr) berührt zumeist dessen äussere Lage am Kopfe, andererseits ist es ganz undenkbar dass goth. *hausjan* (horchen, hören) nicht zugleich auf das Hörigkeitsverhältniss des Häuslers zum Grundeigenthümer zu beziehen wäre.

Wie sich die Achtzahl zu Echtwort verhält, sagt die geometrische Figur des mit dem Innenfelde verbundenen Aussenfeldes. Um „recht“ zu sein oder Rechtsgewähr zu geniessen, braucht das Grundeigenthum nur vier rechte Winkel zu haben: der besessene und besetzte Aussenacker hat, als Anhängsel des innern Feldes, acht Winkel nöthig, von denen bei den Italikern die vier innern für die Miten, die vier äussern für die Meten oder Grenzsteine bestimmt waren. Ein achtwinkeliger oder achteckiger Besitz ist ein echter Besitz, kein precärer Hutungssitz auf dem der „Hüter“ (Huter) wie in Steigbügeln sitzt. Man begreift indess leicht dass, nach dem Vorgang der römischen Plebejer, die Scheidewand zwischen Rechten und Echten, zwischen Gerstenmännern und Weizenbauern, immer hinfälliger wurde und zuletzt ganz verschwunden wäre wenn nicht die Familien der ältern Grundeigenthümer das Ehren- oder Forumsrecht (Vorrecht) auf der Gerichtsstatt, mit Ausschluss der andern, erblich an sich genommen hätten. Rechte Geburt und echte Geburt, rechte Ehe und echte Ehe verflossen um so leichter ineinander als der Adel gerade in solchen Fragen seine Standesansprüche immer höher schraubte. Für die Höfe der den „Echten“ von den „Rechten“ auferlegten Gabelung (Pachtgeld) bleibt es eine offene Frage, ob Solons σεισαχϑεια oder Belastung

mit 6 Wagen, die bei den Angelsachsen wiederkehrt, nicht den Sinn von „Sechsachtung" hat und $^6/_8$ oder $^3/_4$ des Getreideertrags ausdrückt den die Beisitzer, in dem Falle wol allerdings ausser dem Acker auch mit dessen gesammter Bekleidung ausgestattet, an die Grundeigenthümer in Garben zu entrichten hatten. Die Abgabe wäre hoch gegriffen, aber für ehemalige Knechte immerhin nicht allzu hoch, um wenigstens sagen zu können dass sie nicht mehr blos für Andere und des lieben Brotes wegen arbeiteten. Sprachlich würde das schwierige Wort sch...., im Sinne von „vonsichgeben" (vorschiessen) und in der sprichwörtlichen Zusammenstellung mit „Mahlen", eine sehr befriedigende Erklärung finden.

Im Mittelalter wiederholt sich im Grunde derselbe politische Process der in der ältern Zeit durch Bildung eines mittlern Standes den Uebergang von der Militärverfassung zu Friedenseinrichtungen angebahnt hatte: ein Theil freier Leute steigt höher, der andere sinkt tiefer, je nachdem der eine oder der andere weniger vom Glücke begünstigt wird. Die Eintheilung der Freien im Schwabenspiegel ist durch und durch feudalistisch gefärbt und verräth nur zu laut, um wieviel grösser die vom Feudalismus in Süddeutschland angerichtete Verwüstung unter den Gemeinfreien war als in den niederdeutschen Ländern. Der oberdeutsche Spiegler weiss allein von Semperfreien, Mittelfreien und freien Landsassen oder Bauern [1]); und zwar sind seine Mittelfreien die Mannen oder Vasallen der Hochfreien, also der Ritterstand. „Sempervri" hat den in semper liegenden Sinn von s-emper: dem imper oder imperium das in der Gemeinschaft (s) des Provereins zur Geltung gelangt. Imperator ist wer die vis des pro in Bewegung setzt, und sofern alle Proleute dazu berufen sind währt das imperium ohne Unterbrechung ewig — semper, immerdar, fort. Semperfrei ist der Reichsfreie. Dagegen hat man „mitervri" nicht so ohne weiteres als mittelfrei zu deuten; denn wenn auch goth. midja, ahd. mitti mit μεσος, medius und der damit ausgedrückten Miten- oder Mutgemeinschaft übereinstimmt, so ist man dennoch genöthigt

[1]) In Frankreich waren es die Grossvasallen, Barone und gens de poëste (homines de potestate).

mit der starken Form mitter, altn. midr (mittler, Mider, Vermittler) den Nebenbegriff der Theilnahme am Grundeigenthum zu verbinden. Der schwäbische Mittelfreie bezeichnet einen mit Feudalland Belehnten und muss die Vorstellung des in der Mitte Stehens zwischen den Semperfreien und den Freibauern um so entschiedener abgelehnt werden als auch die übrigen ständischen Verhältnisse Oberdeutschlands nicht vollkommen in den sächsischen Schematismus passen. Der Sachsenspiegler vertheilt die Freiheit an Schöffenbare (scepenbare) die den Bischof, an Pfleghaften (plechhaften) die den Dompropst, an Landsitzer (lantseten) die den Erzpriester zu ihrem geistlichen Berather und Beichtvater *haben* (Ssp. I, 2, 1); er unterlässt es aber nicht den Schöffenbaren gelegentlich ihre Stelle im Herrenstande neben Fürsten und Freiherren einzuräumen. In der Schöffenbarkeit ruht der Kern der sächsischen Freiheit, um sie drehen sich alle Rechtsverhältnisse, abgesehen vom Lehnrecht das einem ganz andern Rechtsgebiete anheimfällt. Wo immer es sich um ein „dun“ oder „dinc“ handelt, also um ein Rechts*geschäft* vollfreier Leute, da können nur Schöffen einen gerichtlichen Spruch thun. [1]) Sie sowol als der erkennende Richter haben in blossem Haupte, „ohne Hut und Haube, ohne Kappe und Handschuh“ [2]) (schwäb. hant, sächs. cloven), auch ohne Waffen, es müsste denn sein dass Gefahr drohte, ihre Sitzung zu halten, wobei die Send- und Dingpflichtigen stehen. Schuhe an den Füssen und der Mantel um die Schultern gehören zur Ausstattung eines Schöffen. Nur Todtschlag, Raub und Diebstahl gehören nicht vor ihr Forum. [3]) Alles in allem müssen bei der Gerichtssitzung zehn Zeugen zugegen sein, die entscheidende Schildzahl bleibt aber nach wie vor sieben (selve sevede, Ssp. I, 8). Den Schöppenstuhl vererbt der Vater auf den ältesten Sohn und in Ermanglung eines männlichen Nachkommen auf den ältesten ebenbürtigen Schwertmagen. [4]) Der Richter, der mit königlichem Banne dingt

---

[1]) Schwabenspiegel, c. 125: Swa schepfen sint, die sullen urteile sprechen umbe ein jeglich *dinc*, unde anders nieman.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) c. 162.

[4]) Ssp. III, 26, 3.

und den Frohnboten oder Büttel zu seiner Verfügung hat, kann ohne den rechtmässigen Schildhalter oder Schultheiss kein Echtding halten: er muss sich erst dem Schultheiss zu „Recht gebeten", seine Erlaubniss nachgesucht und sein Urtheil darüber vernommen haben ob es die rechte Dingzeit sei. Der Schultheiss muss im Gerichtssprengel geboren und darf kein Vasall sein. Die Dingpflichtigen haben von Sonnenaufgang bis Mittag des Gerichts zu warten, wenn der Richter anwesend ist. [1]) Laufen gegen den Richter Klagen ein, so hat dieser sich vor dem Schultheiss zu verantworten, gleichwie der Kaiser dem Pfalzgrafen, der Burggraf dem Markgrafen Red' und Antwort zu stehen hat. [2])

Von den „*plechhaften*" bezeugt der Sachsenspiegler (I, 2, 3) dass sie zwar nicht das Grafending über 18 Wochen, wol aber das Schultheissending über 6 Wochen in allen den Fällen zu suchen haben wo es sich um ihr „Eigenes" (egen), also nicht um Lehnsbesitz handle. Für Sachsen hat demnach die Bemerkung des Schwabenspiegels (c. 1), die „*miter vrien*" seien „der hohen vrien man", nichts weniger als allgemeine Geltung: der sächsische Pfleghafte kann Dienstmann sein, er muss aber ausser seinem Lehngut auch Eigenthum haben, weil in Sachsen allein die Reichsdienstmannen (rikes dienstman), oder königlichen Beamten, den Freien gleichgestellt waren (Ssp. III, 19). Dienstmannen, sagt der Sachsenspiegler (III, 73, 2), habe es anfangs gar nicht gegeben, jetzt gebe der Herr den Dienstmann einfach aus der Hand und brauche keine gerichtliche Vermittelung wenn er ihn vertauschen wolle. Ohne die Genehmigung von seiten seines Herrn könne der Dienstmann weder ererben noch vererben: wird er dienstfrei, so erlangt er Landsassenrecht, der König kann ihn selbst schöffenbar machen. Die Pfleghaften stehen mit 10 Pfund im Wergeld höher als die Laten (latelude), die nur auf 9 Pfund Anspruch haben (III, 45, 4 und 7); eine Glosse (III, 32) nennt sie „Untersassen" (undersaten) die in der Mark jezuweilen zu einem eigenen Gericht gehören, womit ausgedrückt sein muss dass nicht alle des

[1]) Ssp. III, 61, 1—3.
[2]) Ssp. III, 52, 3.

Schultheissen Ding zu suchen haben, was aber schwerlich Anwendung auf solche findet von denen eine fernere Glosse (III, 45, 4) bemerkt dass sie zum Gute geboren seien und es nicht verkaufen dürfen.

Der sächsische „*plechhafte*“ ist eine und dieselbe Person mit dem angelsächsischen „*socman*“: — hat sich dieser am Gute eines andern an- und festgesaugt, so beleckt dieser das Gut auf dem er sitzt. Goth. *bi-laigôn* (alts. liccon, leccon) passt genau in den Gedankenkreis von goth. leiban: man hat es zu thun mit einem dauernden und vererbbaren Besitz der, nachdem die Zunge sich einmal festgeleckt hat, haften bleibt (plech-*haft*). Das rein persönliche Verhältniss des Vasallen zu seinem Herrn hat sich durch langes Lecken und Sitzen in ein bleibendes Besitzrecht hinsichtlich der Sache verwandelt. Persönlich ist der Pfleghafte frei, an die Scholle aber, die ihm gehört, ist er gebunden denn er und seine Nachkommen müssen unmittelbar daran lecken, fortwährende Nutzniesser sein, wollen sie ihren Anspruch nicht verwirken, der ohnedies beim Aussterben der Familie, wenn diese auf das Schöffengericht gehörte, bis zu drei Hufen an den Schultheiss, von drei bis dreissig Hufen an die Grafschaft, über dreissig Hufen an den König fällt (III, 80, 1). Man darf annehmen dass solche Hufen, deren Gerichtsbarkeit nicht beim Schöffengericht lag, beim Aussterben der Besitzerfamilie von dem rechtmässigen Eigenthümer an sich genommen wurden für den Fall dass er sein Recht darauf nachzuweisen vermochte; ferner dass die plechhaften zu den *biergelden* gezählt wurden [1]), dass aber nicht alle Biergelden pfleghaft waren, obschon eine Glosse (III, 45, 4) zwischen Biergelden und Plechhaften den Unterschied macht dass erstere Zins- oder Pachtleute seien die das Gut erben und verkaufen mögen. Richtig dürfte sein dass „*biergeld*“ das später in Bier entrichtete Pachtgeld ausdrückt, darum auch von Zeitpächtern ausgesagt werden konnte. Vermuthlich nannte man im mittelalterlichen Sachsen „*latelude*“ solche Plechhaften die kein Verkaufsrecht auf das von ihnen bewirthschaftete Gut hatten,

[1]) Ssp. III, 45, 4: Die biergelden unde plechhaften heten unde des schultheiten Ding süken.



während andere *biergelden*, die zum Schultheissending gehörten und ihr Pachtgut verkaufen durften, die höhere Klasse der Plechhaften ausmachten. Der Name „Eigenthum" wurde dem Besitzrecht beider Klassen gegeben, dasselbe verpflichtete jedoch unter allen Umständen zu Zinsen oder andern Leistungen [1]), und hiess selbst bei der grössten Ausdehnung nicht Land sondern Hufe, in der untrüglich der älteste Heuhaufen anklingt. Auf dem Ackerfeld wurden anfänglich die Biergelden gleich den Esnes nur als Tagarbeiter verwendet: goth. *giltha* (Sichel) hat man zwar, im Gegensatz zu der Sense die zum Schneiden des Getreides diente, auf das zum Grasmähen dienende Werkzeug (*ϝ*-al-tha: Niederlegerin des Viehfutters) zu beziehen, allein „bier" kann allein vom Ackerboden verstanden werden auf dem die Biergelden das Erntegeschäft besorgten. Abgesehen von den früher erwähnten angelsächsischen Gilden sind diejenigen in Nordfrankreich und den Niederlanden, in denen man nicht ohne Grund einen Hauptfactor der städtischen Communen gesucht hat, aus Sichelvereinen hervorgegangen, jedoch keineswegs als eine ganz neue Vereinsweise, vielmehr blose Auffrischung der weit älteren Miten- oder Mutgenossenschaften, die aber allerdings durch das Wasenthum Gefahr liefen im 10. Jahrhundert gänzlich erdrückt zu werden.

Ohne Vergleich ungünstiger waren die „*lantseten*" gestellt, die einer Glosse zufolge (I, 2, 4) in Niedersachsen biergelden (birghelden) hiessen, eine Benennung die auf alle zinspflichtigen freien Leute passte. Wenn aber dieselbe Glosse hinzufügt die Landsassen sitzen auf gemiethetem Gute von dem sie jederzeit ausgewiesen werden können, so scheint dies nicht ganz die Ansicht des Verfassers vom Sachsenspiegel zu sein der in Thüringen lebte. Eine andere Glosse nennt die Lantseten „meigere" (Meier) und stellt sie bildlich auf einem Wagen sitzend dar. Letzterer Umstand zeigt sich der Ansicht günstig dass sie zu der Kategorie der „*rader*" ge-

---

[1]) Glosse zu I, 2, 3: Plechhaften sin di in dem lande eigen hebben, dar si wat sin plichtig af to gevene oder to dunde. Der spanische *forero* (Ackerpächter) und *solariego* (Bodenwässerer) hat die grösste Aehnlichkeit mit dem sächsischen Plechhaften.

hörten und nach Radrecht erbten, woraus sich mittelbar der Schluss ziehen liesse dass die Plechhaften Leberrecht und damit ein bedingtes Vererbungsrecht ihres Pachtguts genossen. Solch ein bleibendes (b-leib: Beileib) Besitz- und Nachlassrecht, nach Belieben (be-lieb) und ohne Erlaubniss (ur-laub) anderer das Seinige zu vermachen, gehörte zum Wesen des auf dem Ackerrande sitzenden Plebejers (p-leb). Wollten Sachverständige sich die Mühe geben und in den betreffenden Urkundsbüchern nachforschen, so stände eine Aufklärung über einen der dunkelsten Punkte deutscher Rechtsgeschichte sicher zu erwarten; dagegen aber dass der merovingische *major domus* das Mindeste gemein habe mit dem sächsischen *meigere* und nhd. *meier*, muss aus Gründen des gesunden Menschenverstandes unverzüglich die ernsteste Einsprache gethan werden. Das zahllose Geschlecht unserer Meier, so sehr sie bemüht sein mögen mit Buchstaben zu spielen, stammt von Melkern (Milchern) ab die als Molkenbereiter sich dem verdorbenen Geschmack der Neuzeit anbequemen mussten. Goth. *miluks* (Milch), ein seltsames Mittelding zwischen γαλα und lac, verwandelte sich in ahd. miluh und die spätern melok, milk, melk, milch. Die anmuthigste Melkerin war die Nereide Galateia um deren Gunst sich gleichzeitig Akis und Polyphem bewarben, jener ein Feind aller Viehwirthschaft, dieser in der Schafzucht bewandert, dagegen weder der rationellen Schweinezucht noch der Rindviehzucht geneigt. Wie γαλα zu *lac* verkürzt wurde und goth. alhs (ναος), alls (ὁλος), ahd. alac sich dazu verhalten, ist unschwer einzusehen; den Mittelpunkt bildet die Kuh- und Melkwirthschaft, der eine spätere Zeit den Namen „Melkerei“ oder „Milcherei“ gab, aus welcher lautlich abgeschwächt die Meierei hervorging.

Meierrecht hatten die sächsischen *lantseten* und schwäbischen *lantsœzen* und darum kein Anrecht an den Wickel und Wollfaden der Schöffengerichte, eine Stellung in der ihnen ein Theil der Plechhaften oder Mittelfreien Gesellschaft leistete. Das Meierrecht gehört nicht zum Geburts- sondern zum Lehnrecht, hat somit die Natur eines Particularrechts, weshalb der Schwabenspiegel (c. 311) zwischen Dorfrichter und Stadtrichter in der Art unterscheidet

dass der Stadtrichter die Gerichtsbarkeit auf den Schöffenstätten, die dadurch allgemein Stadtrechte erlangten, auszuüben hatte. Der Sachsenspiegler nennt die Landsassen „*lantlüde*“ (I, 56) und versteht darunter Dorfbauern die kein „Eigen“ haben (de nen egen hebbet in me lande, I, 2, 4). Alle echte Gerichtsbarkeit hat ihren Ursprung in der „Küre“ (Kore) oder Wahl, es ist jedoch etwas anderes ob das Volk kürt oder der König belehnt (I, 55, 1), obwol auch die Belehnung ein Act der Wahlfreiheit ist. Wer den Bann vom König nicht empfangen hat, der kann bei ihm auch nicht dingen; es soll aber innerhalb einer und derselben Vogtei mehr nicht als einen Königsbann geben, mit dem beim Tode des Königs die Belehnung von neuem erfolgen muss (I, 59, 1). Der Schultheiss bedarf keiner Belehnung, wol aber gibt es belehnte Vögte die den Königsbann nicht haben und deren Wette (wedde, fides), d. h. gerichtliche Bürgschaft (sponsio) für die nicht schöffenbar Freien oder Biergelden, höchstenfalls auf 3 Schillinge sich beläuft, wogegen dem Schultheiss für seine Biergelden 8 Schillinge gebühren (III, 64, 8 und 9). Die Dorfbauern, die ihr Dorf mit einem Zaune einzufassen (II, 66, 1), auch die Deichung in gutem Stande zu erhalten haben (III, 64, 11), haben zunächst ihr eigenes Dorfgericht unter ihrem Bauernmeister (burmester) oder Schulzen (schulten, III, 64, 11), der mit seinen amtlichen Befugnissen natürlich weit zurücksteht hinter dem Schultheiss oder Schildhalter der Schöffenbaren. Den burmester wandelte man später in einen *borgemestere, borgermeister* um, der mit dem Meister des alten Rachebergs, dem Tungin oder Schultheiss, nichts gemein hat und in seiner Person lediglich die Gesammtbürgschaft seiner Dorfgemeinde begriff. Als eine und dieselbe Person mit dem weit ältern Scurro und dem bairischen „Dorfmaister“, ist der sächsische Burmester Vorstand des Bauerndings (burding) und hat, abgesehen von den untergeordneten bürgerlichen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten in der Gemeinde (I, 13, 2), zu richten über blutende Wunden, gezogene Schwerter und jegliche Ungesetzlichkeit die „in den Leib oder in die Hand ging“ und nicht vor einem höhern Gericht anhängig zu machen ist (I, 2, 4). Seine Wette beträgt 3 Schillinge

für „Haut und für Haar“, 6 Pfennige in gewöhnlichen Sachen (III, 64, 11). Mindestens drei Dörfer vereinigen sich zu einem Gau und Gaugericht, zu dessen Vorstand sie einen Gaugrafen zu küren haben (I, 55, 2). Goscap is der lantlüde vri wilkore (I, 56). Der von den Gauinsassen gekürte Graf bedarf aber der Belehnung von seiten des (königlichen) Grafen oder Markgrafen, um „übernächtige Ungerichte“, d. h. handhafte Diebe und Räuber, richten zu können (I, 57 und 58, 1; I, 55, 2). Seine Wette beträgt 6 Pfennige oder 1 Schilling (III, 64, 10), und hält er alle 6 Wochen ordentlichen Gerichtstag (I, 2, 4). Findet sich der Graf auf des Gaugrafen Ding ein, so ist des *letztern* Gerichtsbarkeit dadurch gelegt — sie ruht wie der Spiess nach der Schaftlege.

Es ist zu sehr in der Natur dieser ganzen Einrichtung gegründet dass das westfälische Vehmgericht dasselbe sein muss mit dem Gaugrafending des Sachsenspiegels, um noch dem geringsten Zweifel Raum zu lassen; in der That hatten die Sachsen an ihren Bauerngerichten, bei der leichten Verbindung der zusammengrenzenden Gaue, die beste Waffe in Händen um dem Steigbügeladel kräftigen Widerstand zu leisten, während die süddeutschen Bauerschaften von dem Ritterstande bis aufs Blut mishandelt wurden und sich nicht mehr anders zu helfen wussten als zu den Waffen zu greifen und ihre Unterdrücker mit Dreschflegeln und Heugabeln todtzuschlagen. Die Bauernkriege enthielten darum auch für Oberdeutschland eine ohne Vergleich grössere Gefahr als für Thüringen und Niedersachsen. Hervorgegangen sind in ganz Deutschland die Bauerndörfer aus den alten Scharknechten und Viehhütern; daher kommt es dass im Sachsenspiegel (II, 71, 5) die „guten Knechte“ zu den Bauern gezählt werden, denn die Bauern waren von Haus aus fast insgesammt eben solche „gude knechte“, die so lange als „*Dagewerchten*“ oder Taglöhner auf dem Felde anderer um Lohn arbeiteten, bis sie Land genug besassen um mit den Ihrigen davon leben zu können. Solche Taglöhner, die einigen Grund und Boden besitzen, aber nicht hinreichend um sich mit der Arbeit auf eignem Felde zu nähren, gibt es noch in allen Bauerndörfern. So beschränkt im ganzen das Bauernrecht

war, so blieb es doch jedem Gau, ja jedem einzelnen Dorfe unbenommen sich ein eigenes Rechtsherkommen zu bilden das nicht in allen Stücken mit dem gemeinen Landrecht übereinstimmte, aber eben deswegen auch für den Auswärtigen nicht verpflichtend sein konnte.[1]) Man hat sich jedoch zu hüten das gemeine Landrecht, das in solchen Fällen massgebend war, mit dem ältern Landrecht kurzweg, oder dem Standesrecht der Schöffenbaren, zu verwechseln. Im Verlauf der Zeit flossen allerdings das Landrecht der Schöffenbaren, das gemeine Landrecht der Bauerschaften mit dem aus dem römischen Recht herübergenommenen Inhalt zu dem „Gemeinen Deutschen Recht" zusammen, wie im römischen Kaiserrecht altes patricisches Recht und Latenrecht; in dem Tiegel, der alle Culturelemente des in der Auflösung begriffenen Mittelalters in sich aufzunehmen und in Fluss zu bringen bestimmt war, brauchte der Schmelzprocess noch eine geraume Zeit bis ein halbwegs erträgliches gemeines deutsches Civil- und Criminalrecht zu Stande kam. Noch im 13. Jahrhundert blieb dem gemeinen Landrecht die Salung fremd, ein Vorrecht der ganzfreien Grundeigenthümer. Es ist erfreulich durch die Herstellung einer richtigen Lesart den Beweis führen zu können dass in Sachsen gleichfalls gesalt wurde. Der Ssp. enthält I, 44, nach der von Homeyer aufgestellten und allgemein gutgeheissenen Lesart, die gesetzliche Bestimmung: klaget ok maget oder wedewe to lantrechte over iren rechten vormunden dat he ir ire gut neme, to der klage sal se das gerichte vormunden, unde dar ir ire man gift egen in ursale oder to irme live. „Klagt ein Mädchen oder eine Witwe zu Landrecht gegen ihren rechten Vormund, dass er ihr ihr Gut nehme, so soll das Gericht sie dazu bevormunden." So weit ist alles klar: das Gericht dient der Klägerin als ausserordentlicher Vormund um gegen ihren rechten Vormund Klage erheben zu können; das Folgende aber gibt weder nach Kraut[2]) noch nach Homeyer[3]) einen

[1]) Ssp. III, 79, 2: Nen utwendich man n'is ok pliehtich in deme dorpe to antwerdene na irme sunderliken dorprechte, mer na gemeneme lantrechte.

[2]) Vormundschaft, I, 82. 364; II, 425 fg.

[3]) Sachsenspiegel, I, 489.

auch nur halbwegs befriedigenden Sinn. *Ursal* in der Bedeutung von Wiedererstattung lässt sich weder sprachlich noch logisch rechtfertigen; vielmehr ist statt *in* ursale zu lesen *ire* ursale und zu übersetzen: „und [dafür zu sorgen] dass ihr ihr Mann [Vormund] gibt eigen ihr Ursal oder was sie zu einem [standesmässigen] Leben nöthig hat“. Ihr Ursal ist das von ihr vermittels des Wollfadens Ersalte, ihr rechtmässig Geschenkte, mag es von ihren Verwandten oder ihrem verstorbenen Manne und dessen Verwandten herstammen. [1])

Steht erst einmal fest dass die Schöffenbaren wie ihr eigenes Gericht so auch ein besonderes Standesrecht hatten, so muss die sächsische Ganerbschaft, die nach der verwandtschaftlichen Abstufung zwischen beiden Geschlechtern zu gleichen Theilen theilt, einem andern Gerichte und Rechte angehört haben als das „*hantgemal*“, das für jeden Vollfreien da liegen muss wo er sein Recht zu suchen und Red' und Antwort zu stehen hat. Vor einem auswärtigen Gericht braucht er sich nicht zu stellen, denn wo er seinen Schöffenstab hat da ist er auch dingpflichtig (III, 26, 1). Dass die Ganerbschaft für Gauinsassen (go-in), also für den Bauernstand berechnet war, findet genügende Unterstützung und Bestätigung sowol durch das älteste als das spätere Erbrecht des Standes der eine bevorzugte Stellung im Staate behauptete. Erst die allgemeine Einführung des römischen Rechts hat der sicher auf kanonischem Wege und mit Unterstützung der Geistlichkeit unter den niedern Klassen üblich gewordenen Sitte des Erbnehmens nach gleichen Verwandtschaftsgraden und zu gleichen Theilen auch unter der Mehrzahl der Schöffenbaren Vorschub geleistet. Gan wie gau (skr. go, goth. gavi, ahd. gowi) stammen von dem durch ga ausgedrückten gemeinschaftlichen Gehen, Zusammentreiben des Viehs (der Kühe, go, gu, qu) auf der Gemeindeweide, woraus ga-n (Gauinnung) und gan-s (z) gebildet wurde, letzteres mit dem wesentlichen Merkmal einer aus gleichen Theilen bestehenden Einheit, wovon das Zeitwort *gansjan*, *gansen:* seinen Theil dem Ganzen überlassen, ergänzen, heilen. Das nannte

[1]) Auch die Handschriften sind der oben versuchten Textverbesserung günstig da sie irsale, vorsale, hore sale, irre zcale, ursak enthalten. Uebrigens ist „*salhund*“ im Niederdeutschen der Name für Cerberus.



man in Sachsen gan-erve (Ssp. I, 17, 1). Gant, Vergantung, als das Recht der einzelnen Gläubiger sich in die Vermögensmasse eines Ueberschuldeten zu gleichen Theilen zu theilen, wenn keine besondern Sicherheiten vorlagen, kannte das Schöffenrecht ebenso wenig als das Ganerbe überhaupt; denn nicht genug dass das Grundeigenthum des schöffenbaren Schuldners unangreifbar war, auch hinsichtlich seines übrigen Vermögens hatte der Grundsatz gleicher Ansprüche und gleicher Vertheilung keine Geltung. Das Naturrecht musste in einem rechtlich bevorzugten Stande dem künstlichen Geschlechterrecht den Vortritt lassen.

Was auf das Eigenthums- und Erbrecht der schöffenbaren Freien Bezug hatte, das fand seine gesetzliche Bestätigung und Vertretung im „Handgemal“ (hantgemal, Ssp. III, 26, 1). Mit der peinlichen Gewissenhaftigkeit die man an ihm gewohnt ist, hat Homeyer [1]) alles Mögliche zusammengetragen um den Begriff des Handgemals festzustellen. Leider entging ihm die verhältnissmässig älteste und nahezu wichtigste Stelle, und da er es überdies unterliess tiefer in den altdeutschen Sprachschacht einzufahren, konnte die gelehrte Untersuchung zu keinem festen Ergebniss gelangen. Goth. *mathl* (Versammlung, ahd. mahal, ags. madhel, mal), *mel* (Malenszeit), *mel* (Mal- oder Schriftzeichen) beruhen gleichmässig auf dem gemeinschaftlich erzeugten, gemahlenen und gestossenen Mehle (goth. mela, Scheffel) und dem nahe damit verwandten lat. mel (Honig), woraus Meth bereitet wurde. Die sich bei der Mahlzeit zu versammeln pflegten, gehörten derselben Ine (gens) oder einer Mehrheit zu Friedens- und Kriegszwecken vereinigter Inen an, welche sich jedesmal versammelten wenn ein gemeinsames Geschäft sie zusammenrief. Um nun die zum Verein und zum Vereinrecht Berufenen von den Unberufenen unterscheiden zu können, bediente man sich vor der Bekanntschaft mit der Schreibkunst von der Gesammtheit angenommener Zeichen, die höchst wahrscheinlich in den Friedensstab, womit jeder in der Versammlung zu erscheinen hatte, eingeschnitten waren und von da sich den Wohnhäusern mittheilten, von deren Giebeln sie

[1]) Ueber die Heimat nach altdeutschem Recht.

noch nicht ganz verschwunden, wenn schon häufig durch freigewählte Reimsprüche verdrängt worden sind. Die dem mal vorgesetzte Hand (Handmal, Handgemal) stammt von der Zehnhandschaft, der die patricische Gens ihren Ursprung verdankt, die ausserdem aber die Vorstellung in sich schliesst dass alle zu einem Geschlecht gehörenden, im Vollgenuss ihrer Rechte stehenden Männer sich fortwährend die Hand reichen, weil beim Eintritt der Volljährigkeit ein jeder durch feierlichen Handschlag der Gesammtheit Treue zu geloben hatte. Handschlag und Ehrenwort sind Auszeichnungen des Wollfadenrechts. Die Geschlechterzeichen, die früher auf den Stäben der Geschlechtsgenossen eingeschnitten standen, wurden im Verlauf der Zeit als Wappen kunstvoll gemalt, überhaupt in eine Menge äusserer Erkennungszeichen verwandelt, an denen sich die geborenen und gekorenen Genossen erkannten, und womit sie sich insbesondere auch auf der Gerichtsstatt sehen liessen. [1]) Das hiess man „Farbe zeigen“ und „Anmelden“, womit zugleich das Recht des Waffentragens, sowie der Gebrauch der Namensunterschrift und des Siegelns zusammenhing (altn. handfesti, handsal).

In einem der spätern Kapitel des salischen Gesetzes (c. 96) lautet die Ueberschrift: De antrustione *ghamalta.* Da der Inhalt des längsten aller in der Sammlung enthaltenen Gesetze von der gerichtlichen Vorladung eines Antrustionen durch einen andern handelt: Si antrustionem antrustio de quacumque causa *admallare* voluerit, so kann mit dem *ghamalta* nur ein admallatus, Gemalter oder vor den Malberg Gerufener gemeint sein. Es ist somit klar dass die Bestimmung des Sachsenspiegels (III, 26, 1), kein Freier brauche vor einem auswärtigen Gerichte zu erscheinen sondern allein bei dem Stuhle, wo sein Handgemal liege, sich zu verantworten, die Gerichtsbarkeit vor Augen hat die ihre Vertretung auf dem Malberge fand, also den Schöffenstuhl, das Recht und das Rechtsverfahren der schöffenbar Freien. Diese aber theilten im Mittelalter mit den Bauern keineswegs das Ganerbrecht, vielmehr das Erbrecht das sich aus dem

---

[1]) Ssp. II, 71, 3.

mehr oder weniger streng beibehaltenen Grundsatz der Unveräusserlichkeit des Erbeigenthums mit örtlicher Färbung entwickelt hatte und in der Parentelenordnung den Abstand der Hand von dem Erblasser, in der alten Ausstattungs- und Beschenkungsweise der Neuvermählten die eigenthümliche Stellung der Freigeborenen aufrechthielt. Von „Heyrathen“ konnte bei solchen, deren Handgemal auf dem Schöffengericht lag, nicht die Rede sein: sie „vermählten“ sich durch Ineinanderlegen der rechten und darum berechtigten Hände und durch andere symbolische Handlungen, wie Ringwechsel, die auf ein Treugelöbniss hinausliefen, ähnlich dem von den Antrustionen dem König und unter sich selbst geleisteten. Auch die Ehe, weil sie vom Wollfaden stammt, ist Standesheirath und wurde mit ihrem Güterrecht von dem Bürgerstande in Anspruch genommen als der Herrenstand für sich allein eine standesmässige Vermählung feiern zu können behauptete. Die Symbolik einer Bauernheirath, vornehmlich das dabei beobachtete Aus- und Anziehen der Schuhe, erinnert durchweg an das precäre Besitzrecht der Laten, das so leicht zerriss als ein Paar neuer Schuhe. Es hat der Geistlichkeit nicht geringe Anstrengungen gekostet mit der Einheit des christlichen Bewusstseins und der göttlichen Gnade gegen die tiefeingewurzelten Standesvorurtheile durchzudringen, die in „Hochseligen“ der evangelischen Wahrheit noch immer trotzen und der Reinheit bevorrechteten Blutes nichts vergeben möchten; das Beharren im Heidenthum fand dabei seine kräftigsten Stützen in den Reihen der Geistlichkeit selbst, die sich ständisch gegeneinander abschlossen, wennschon die Aufnahme in den Stand als solchen unabhängig von der Geburt gemacht wurde. Die Kinder welche in Sachsen ein schöffenbar freies Weib in der Ehe mit einem Biergelden oder Landsassen erzeugte, waren der Mutter weder hinsichtlich der Busse noch des Wergeldes ebenbürtig und folgten dem Recht des Vaters (Ssp. III, 73, 1). Schon darum verbietet es sich von selbst die Wörter „Burg“ und „Burggraf“ (burchgreve) in ihrer frühesten Bedeutung auf eine Ritterburg zu beziehen: die Burg ist der Malberg der Rachinburger, der Burggraf der Königsrichter auf dem Berge

der seiner Lage wegen sich hinterher leicht befestigen und in eine Ritterburg verwandeln liess.

Zu dem Festen und Bleibenden, weil Verbürgten, wodurch das patricische Recht ewigen Bestand zu gewinnen sucht, bildet die precäre Rechtsverfassung der Biergelden einen schroffen Gegensatz. Durch die ganze Culturgeschichte hat den Laten das Gefühl begleitet dass er im Grunde eine überflüssige, von den Andern geduldete Null, zu nichts gut sei als zum Dienen im Frieden und zum Todtschlagen im Kriege. Er bezeichnet sich selbst als „niederträchtig“, zur Knechtsarbeit, zum Laufen (goth. *hlaupan*) geboren, ein schwaches Blatt (goth. *laufs*) das beim ersten Windstoss davonläuft und ins Weite verweht wird. Das macht weil das Erinnerungsvermögen dieses beklagenswerthen Standes mehrfach in den unsichern Zuständen der Hirtenperiode stecken blieb und über die beiden Begriffe „Gras“ und „Milch“ nicht hinausgelangte. Das Sprachgebiet der von Haus aus Enterbten hat die meisten Züge mit dem Lateinischen gemein: es ist die Sprache der Armen, in der deshalb, den Klagetönen der Aeolsharfe vergleichbar, ohne Unterlass elegische Laute zu mitfühlenden Herzen sprechen. Goth. *ubils*, ubels (ahd. ubil, ubel), wovon Unbill, Unbilde, unbillig, drückt die Armuth aus die nicht einmal ein Stück Vieh im Stalle, kein Futter zu seiner Ernährung hat (u-ϝ-il: Un-Vieh-Genährtes). Schon das Futter für eine einzige Kuh (qu-al) bringt Qual, Schmerzen wie sie der Kuh selbst die „Aisen“ (quaisv, Geschwür) machen. Wer ana-qual ist, der kann ein lustiges Leben führen. Das Gras, vom Menschen genossen, stillt den Hunger (goth. gredus) nicht, aber selbst dem Vieh dargereicht gibt es Anlass zum Weinen (goth. gretan), einmal weil es unsicher und mühsam zu gewinnen ist und trotzdem kärgliche Nahrung liefert. Und gleichwol bildet γαλα (Milch) die höchste Lebensfreude der Armuth, die in der That stolz sein kann auf die von Schönheit strahlende Melkerin Galatea. Sonderbarerweise hat das Angelsächsische den Milchschatz der deutschen Ursprache noch am vollständigsten bewahrt, ohne dass die andern Zweige davon ganz entblösst sind. Goth. *glaggvaba* ist entlehnt von der leuchtenden, blendendweissen Farbe der Milch, ags. gleng (Glanz), gleo (Freude),

wovon der glückliche Milchbesitzer strahlt, auch glovan, gleven (glänzen), goth. glitmunja (gleissen, glitzern, glittern), sodann ags. glomung (glimmendes Licht), aber auch „klar" (altn. glær, Glarus in der Schweiz) stammen von der Farbe und dem Wohlgeschmack der Milch, deren heller Schein sogar in „Glatze" und „Glotzen" (das Auge aufsperren und das Weisse zeigen) sich sichtbar macht. Doch nur allzu oft trügt der Schein, denn es ist nicht alles Gold was glänzt.

Erst von dem Augenblick an da sie Antheil bekamen an dem Genusse der Brotfrucht, ohne dass der Brotherr ihnen jedes einzelne Stück darzureichen brauchte, als sie zu „*leiben* und *laiben*" anfingen, lernten die Laten das „Leben" von seiner wahrhaft heitern Seite kennen. Der Vater, der etwas Anständiges zu hinterlassen (laiban) hatte, wurde zum jüdischen Vaterleben, lieb (goth. liubs) und gelobt (goth. lubo). Wenn in Liebe sich Lippen berühren, so schlürfen (leppern) sie Zaubertrank (goth. lubi) der wie Gift wirken kann. Wird mit unrechten Lippen gelippt, so heisst das Stehlen (goth. hlifan), das der Volksmund auch vom Küssen aussagt. Alles und jedes aber, was mit „leib" und „laib" zusammenhängt, ist und bleibt, weil es von der Grundfeste des Erdbodens abgelöst erscheint, etwas Unsicheres das davonläuft wie gefallenes Laub, und dem man nachlaufen muss um es zu erhaschen. Darin liegt namentlich auch die precäre Natur des Latenrechts, das über- und wegläuft, wie der gesäuerte Brotteig (goth. hlaifs, Auflauf), und erlaufen sein will. In Aedhelreds Gesetzen (III, 13, 1) findet sich die Bestimmung der „Degen" habe die Wahl zwischen „*lufe odhdhe lage*", was in der lateinischen Uebersetzung durch amicitia vel laga (Minne und Recht) nicht genau wiedergegeben ist. Es sollte heissen: zwischen freiwilligem und gesetztem Latenrecht. Ausdrücke wie loven, geloven, gelove, gelof, lof, loube, orlof (Gelöbniss), lovede, gelovede im Sachsenspiegel, wie ags. læfan (hinterlassen), leaf (Erlaubniss, Urlaub) u. s. w. sind ohne Unterschied von λιπ (Laib) herzuleiten: Lieben, Loben, Geloben, die nur bei solchen möglich sind welche zusammenlaufen, dieselbe Luft (goth. luftus, das Zerlaufene) athmen, aber auch, wenn sie etwas gesetzlich bekräftigen wollen, nach ihrem Friedensgericht (Laufen am

Neckar) zu laufen haben, denn ihre Zeit ist kostbar und zum Reiten und Fahren gebricht es ihnen an den nöthigen Mitteln. Den Stamm enthält goth. hlaup (Lauf), das eine aufspringende Bewegung ausdrückt; den Ort, wohin gelaufen ward, nannte man „*Laube*“, denn der gemeine Mann hielt sein Gericht noch lange Zeit im Freien unter Bäumen, namentlich stattlichen Linden, während die Schöffenbaren sich in ihren geschlossenen und heizbaren Sälen für das Salen bequem und behaglich eingerichtet hatten. Noch immer werden Ruggerichte im Freien abgehalten, es ist indessen nicht zu übersehen dass in den Städten die Bogengänge, in denen die Zunftleute ihre Waaren bereiteten und feilboten, *denselben* Namen führen. Was die *Liebe* in der *Laube* von ihrem *Leibe* (Hinterlassenschaft) Einem zu *leben* (λειπειν) *gelobte*, das wurde *geglaubt* — um Gottes und seiner Barmherzigkeit willen, denn ein *Strickrecht* gab es für die Armuth nicht, folglich auch keinen *gerichtlichen Zwang*. In den Lauben wachte nicht die Ehrlichkeit (Ehre), wol aber die *Redlichkeit* (Raden) darüber dass Gelöbnisse und eingegangene Verpflichtungen gehalten wurden. Kein Handschlag mit der gefausteten Rechten (handgemal), dagegen die dargereichte flache Linke (goth. lofa, Läva), das sanfte Berühren der Finger, wie unsere Dorfmädchen, auch Bauerburschen spazieren zu gehen pflegen, als Unterpfand des Versprechens. Wenn in der *Liebe* (goth. liuba, engl. love) die Lippen sich unmittelbar, sozusagen werkthätig, berühren, so ist der *Glaube* (goth. galaubeins, galaubjan) ein Hand in Hand Gehen nach der Laube, dem Ziele an welchem die Verheissungen erfüllt werden sollen. Die zusammenlaufen, thun es in *Hoffnung* dass ihnen gegeben werden soll: die Liebe gelobt und verheisst nicht, sondern sie gibt was sie hat in die Hände der Bedürftigen. Der Glaube ist ein gemeinschaftliches und möglichst rasches Eilen nach dem Ziele der künftig und in einer andern Welt sich erfüllenden Verheissung oder Engelsbotschaft (Evangelium), und während die Reichen wähnen durch Liebeswerke das Himmelreich zu *verdienen*, *hoffen* die Armen mit ihrem einfältigen Glauben auf die göttliche Gnade, die den unermüdlich nach der Gerechtigkeit Laufenden und Ringenden die Thür zum Himmel unentgeltlich

öffnet. Die Idee des Christenthums hat sich in keiner Sprache so verkörpert wie im Deutschen. Das Bewusstsein Laten- und Weltreligion zu sein, konnte darum auch nur im christlichen Glauben der deutschen Völker zum Durchbruch kommen nachdem wiederum unter den Deutschen das christliche Leben sich mehr als anderswo zu einer schöffenbaren Standeskirche verhärtet hatte.

Am Ende musste wol der universelle Glaube in Kirche und Recht über das Selbstvertrauen der Almosengeber und den Wickelfaden patricischer Rathsherren den Sieg davontragen, und wir Neuern würden uns in der That des grössten Undanks schuldig machen, wollten wir in dem siegreichen Kampfe der Neuzeit gegen das ständische Mittelalter dem freiern und humanern Universalismus der römischen Kirche wie des römischen Rechts nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen. Der bekannte Rechtsspruch dass da wo Einer seinen Glauben gelassen habe, er ihn auch wiederfinden müsse, war zuerst nur bei den bäuerlichen Gerichten massgebend: wo jemand auf Treu und Glauben ein Gelöbniss entgegengenommen, ein vertragsmässiges Versprechen empfangen hat, an derselben Stelle oder in der nämlichen Laube hat er richterlichen Beistand nachzusuchen wenn der Gelobende nicht Wort hält; in der Sache selbst hielten die Schöffenbaren noch weit ausschliesslicher fest an der Schöffenstatt, wozu ein jeder gehörte, sie hatten aber vor den Glaubensgerichten den wesentlichen Vorzug dass ihr Wollenrecht ein in jeder Beziehung, sowol durch den König als die Schöffenstatt selbst, gewährleistetes Zwangsrecht war. Nur den niederdeutschen Bauern gelang es mittels der Vehme ihrem Rechte gleichfalls einen zwingenden Charakter zu verleihen. Die Romanisten gaben einem längst unter der Menge heimischen Gefühle Ausdruck als sie die in der Rathhausstube das alte Schöffenrecht sprechenden und übenden Rathsherren ins Lächerliche zogen: der ehrwürdigste Name für den Gerichtsplatz der Schöffenbaren, Schöppenstatt, wurde im Munde des Volks zu einem Unnamen (Scheppenstädt); die feierliche Hantirung, womit sich von alters her Scabinen und Schöffen beschäftigten: ihr Schöpfen und Schaffen, ihr Anbinden und aus dem Schose Nehmen, wurde als Schöpsenarbeit und

Schoppenstecherei ein Gegenstand des Hohns; ihre sonst vielbewunderten Weisthümer, Weisungen und salbungsvollen Sprüche galten für ein trunkenes und thörichtes Lallen (Lalenburger), was durch die Auftritte in den Rathskellern und den andern patricischen Trinkstuben mehr als gerechtfertigt war. Da die Städte und Städtchen, die ihrer frühern Schöffenstühle wegen noch immer den Spott Unwissender über sich ergehen lassen müssen, ausnahmslos in Sachsen gelegen sind, so wird der Rechtshistoriker darin nichts Höhnenswerthes, vielmehr einen ehrenvollen Beweis jener niederdeutschen Zähigkeit zu achten haben die von ihrem „alten *guten*“ Recht nicht lassen mochte. Sich von dem Ueberlebten zu trennen war unvermeidlich: Rechtsgleichheit haben uns die Romanisten darum nicht gebracht, sondern nur ein anderes, in mancher Hinsicht noch schreienderes Rechtsprivilegium: das der überstudirten Narrheit und grössern Bestechlichkeit.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Berichtigungen und Zusätze.

Erste Hälfte.

Seite 25, Zeile 12 v. o.: Das Duzend (franz. douzain) ist stehende Aussteuerzahl.

» 35, » 5 v. o.: Kadmos drückt jemand aus, der den Anspruch auf geschlossenes Grund- und Hauseigenthum anerkennt und wahrt (κα-δομος). Auch Adam heisst Vater (אב) des domus, des Hauses und des Hausrechts.

» 44, » 15 v. u.: Mutter einer solchen Tochter.

» 57: Kastor ist Gebieter über den Lagerwall (castra) und Beschützer des Ackergeheges (saltus); Pollux Friedensfürst der Gemeinde (p-ol-lux), Lucumo des Populus.

» 57, » 1 u. 6 v. u., statt: Agamemnon, l.: Menelaus

» 62, » 1 v. o.: wo die Stämme gemeinschaftlich Obst pflanzten (σι-ναιω).

» 93, » 13 v. o.: Apollo = ἀπ-οὐλων (Gerstenvater).

» 100, » 10 v. o.: Kypselos = κ-ὑψ-alens, Alpenhirt, wie Kalypso Sennerin.

» 120, » 20 v. o.: αὐγη von goth. aus (ovis), Schafmist.

» 125, » 8 v. u., statt: Oberkönig, l.: Unterkönig

» 153, » 21 v. o., statt: zur Linken, l.: zur Rechten

» 165, » 18 v. o.: Kirke ist Beschützerin des Kuhstalls (qu-ἑρκω).

» 225, » 2 v. u., statt: testes, l.: *testas;* jeder Zeuge nahm eine Scherbe mit nach Hause.

Zweite Hälfte.

Seite 38, Zeile 10 v. u.: Im Griechischen haben ζην (leben) die auf ζειν endenden Zeitwörter und davon τεινειν (τειχος) den Sinn von ziehen, zeihen.

» 68, » 2 v. o.: Salat, d. h. Laten-sa, ist Essig.

» 169, » 1 v. u.: Eber und Ewer gehören zusammen, weil allein der Grundeigenthümer, dem freie Kinder geboren werden, wahrhaft zeugungsfähig ist.

» 204, » 2 v. u.: Gleichwie εὐ, ævum, goth. aivs mit ovis, goth. aus, sodann θελω, σελλος, ἑλλη mit volo, velle, voluntas, filum, pileus, (goth.) fill (Fell), vulla (Wolle), viljan (wollen) zusammenhängen, so Schos (sinus) und Schoss (Scotation) mit scutum schodo, (Pflanzen-) Schote.

» 224, » 3 v. u., statt: Höfe, l.: Höhe





